

Annalen
des
historischen Vereins

für den Niederrhein,

insbesondere

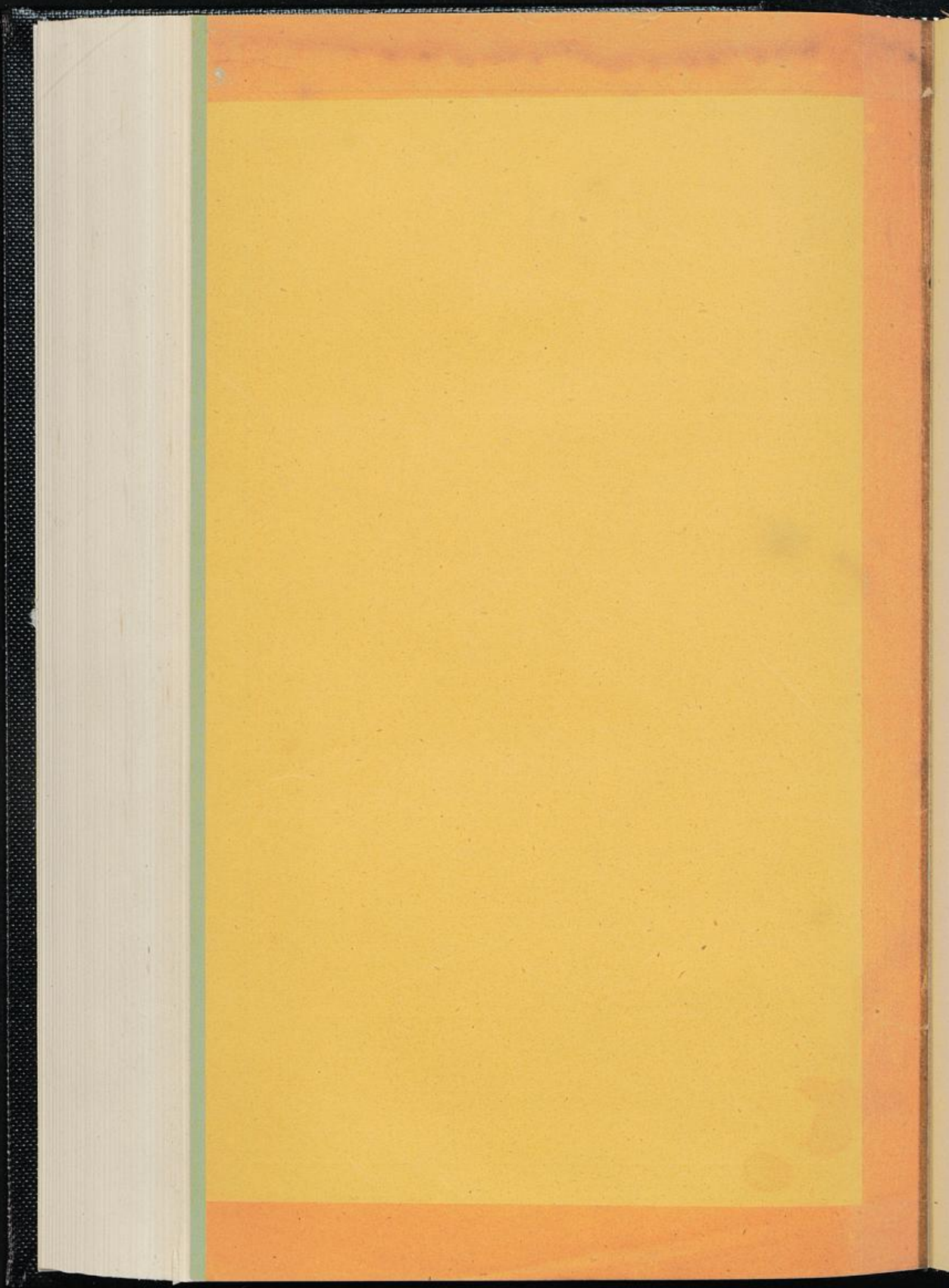
die alte Erzdiocese Köln.

Achtundzwanzigstes und neunundzwanzigstes Heft.
(Doppelheft.)

Köln, 1876.

W. DuMont-Schauberg'sche Buchhandlung.

lety.



Annalen
des
historischen Vereins

für den Niederrhein,

insbesondere

die alte Erzdiöcese Köln.

Herausgegeben

von

Dr. J. Mooren, Dr. Ekerh, Dr. Ennen, Prof. Dr. Hüffer
und Assessor Pisk.

Achtundzwanzigstes und neunundzwanzigstes Heft.
(Doppelheft.)

Köln, 1876.

M. DuMont-Schauberg'sche Buchhandlung.

Annalen

historischen Vereins

für den Rhein

und

die angrenzenden Gegenden

der Provinz

von Dr. J. Schöler, Dr. G. Schöler, Dr. G. Schöler, Dr. G. Schöler

und Dr. G. Schöler

Verlag von J. Neumann, Neudamm

(1876)

1876

Dr. G. Schöler, Neudamm



Inhalt.

	Seite
Briefe des Freiherrn vom Stein an den Bildhauer Peter Joseph Imhoff in Köln. Mitgetheilt von Dr. L. Ennen	1
Heberegister der Einkünfte der Grafschaft Cleve aus dem Ende des 14. oder dem Anfange des 15. Jahrhunderts. Mitgetheilt von Pfarrer Dr. Mooren und Fr. Kettesheim	11
Der Brand des kurfürstlichen Residenzschlosses, des jetzigen Universitätsgebäudes, zu Bonn im Jahre 1777. Von Dr. G. Eckery	32
Zwei Urkunden über den Bau der Abteikirche zu Altenberg. Mitgetheilt von Notar Strauben in Düsseldorf	37
Memorienbuch des Stiftes S. Ursula zu Köln. Mitgetheilt von Dr. J. B. Dornbusch	49
Verordnung der Werkmeister und Geschworenen des Wollenamts zu Aachen vom Jahre 1387. Mitgetheilt von Archivar Känzeler	86
Rechtern, das Kloster und die Kirche. Von J. H. Hennes	95
Die Bruderschaften und Ritterorden in Bonn zur Zeit der Kurfürsten von Köln. Von Eberhard de Claer	104
Zur Geschichte der alten Christianität Bergheim. Mitgetheilt von P. W. G. Urchs in Harff	197
Urkunden. Mitgetheilt von P. W. G. Urchs in Harff	217
Geschichtliche Notizen über die früheren Kirchen und Klöster in Kreuznach. Von E. Schmidt, Major a. D.	242
Das Kapuziner- und das Kapuzinenkloster zu Bonn nebst einem Ueberblick über die ehemalige rheinisch-kölnische Kapuzinerprovinz. Herausgegeben von Prof. Dr. Floß	260
Miscellen	285
Literatur	351

Inhalt

247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
1000

Briefe des Freiherrn vom Stein an den Bildhauer
Peter Joseph Imhoff in Köln.

Mitgetheilt von **Dr. L. Cunen.**

Der frühere preussische Minister Freiherr Heinrich Friedrich Carl vom und zum Stein zog sich nach den Friedensschlüssen in das Privatleben zurück, ohne indeß seine reiche Erfahrung und seine tiefen politischen Kenntnisse dem Vaterlande ganz zu entziehen. Ueberall, wo es verwickelte Fragen zu lösen, schwierige Verhältnisse zu bewältigen, neue Einrichtungen zu organisiren und große politische wie wissenschaftliche Aufgaben zu lösen gab, trat Stein mit seinem gewaltigen Geiste, seiner gigantischen Kraft und seinem helfenden Rathe ein. Bei ihm erholten die meisten derjenigen, welchen die Aufgabe zugefallen war, sich an der Neugestaltung Preußens zu betheiligen, sich Rathes, und namentlich war es das preussische Ständewesen, welches von Stein die Direktive seiner Entwicklung erhielt. Mit Staatsmännern und Gelehrten unterhielt er einen engen, lebhaften Briefwechsel. Ganz besonders lag ihm die Gründung der gelehrten Gesellschaft, welche die Herausgabe der deutschen Geschichtsquellen in die Hand nehmen sollte, und die Besetzung des kölnner erzbischöflichen Stuhles durch einen Mann am Herzen, von dem man eine glückliche Ordnung der schwierigen kirchlichen Verhältnisse am Rhein erwarten konnte. Für das erstgenannte Unternehmen gewann er die geeigneten Männer in Berk und Böhmer, und es gelang ihm, es durchzusetzen, daß auf den kölnner erzbischöflichen Stuhl sein Freund, der Graf Ferdinand von Spiegel, berufen wurde. Auf die Entwicklung der ständischen Verhältnisse behielt er dadurch einen bedeutenden Einfluß, daß er die Stelle eines Landtagsmarschalls für Westfalen annahm. In politischen Angelegenheiten blieb ihm als Mitglied des Staatsrathes noch ein segensreicher Einfluß gesichert. Abwechselnd lebte er auf seinem Geburtschlosse zu Nassau und seinem Schlosse Cappenberg in Westfalen. In seiner Abgeschiedenheit von der großen Welt galt ein Theil seiner Sorgen landwirthschaftlichen und baulichen Einrichtungen, ein anderer Theil dem Lesen und Studiren, den Angelegenheiten des Landes, der Provinz Westfalen, der Herausgabe der *Monumenta Germaniae historica*, dem Briefwechsel mit seinen Freunden. Das

Ergebniß seiner Studien und Arbeiten war eine Reihe Denkschriften, eine stattliche Zahl von Briefen über ständische Verhältnisse, dann eine im Jahre 1823 auf den Wunsch des bairischen Kronprinzen Ludwig geschriebene kleine Selbstbiographie. In seinen Mittheilungen an Kunth drang er in weiterer Entwicklung seiner früheren Grundsätze als Minister auf Errichtung von Bürgerschulen, von den Sonntagschulen für vernachlässigte Handwerksgehülfen an bis zu den Realgymnasien hinauf. Auch auf die Hebung des Gewerbewesens hielt er sein scharfes Auge gerichtet. Er faßte bei den Zünften vornehmlich die sittliche und gesellschaftliche Seite dieser Einrichtung in's Auge und redete nach seinen Erfahrungen der Erhaltung, Reinigung und Befestigung des Zunftwesens das Wort; dabei hob er aber auch die Nothwendigkeit hervor, das Gewerbewesen in Preußen durch Einrichtung von Unterrichtsanstalten zu heben.

Am 17. Juni 1831 erschien Stein zum letzten Male auf dem Kreistage zu Hamm. Einige Tage darauf zog er sich eine Erkältung zu, in Folge deren er lebensgefährlich erkrankte. Am 29. nahm er von seiner Umgebung, seinen Beamten und Dienern rührenden Abschied. Gegen 3 Uhr Nachmittags verschied er in einem Alter von 73 Jahren. „Viele Hunderte“, schrieb eine Stunde nach dem Tode der katholische Vicar Hochgesang an den Erzbischof von Köln, „viele Hunderte, ja Tausende von Menschen, besonders die hiesigen Armen, denen er Vater, Helfer und Ernährer war, werden ihn lange bedauern.“

Seine Leiche wurde von Cappenberg nach Nassau gebracht, um hier in dem Grabe seiner Eltern und seiner Gattin beigesetzt zu werden. Auf seiner Grabstätte steht die Inschrift:

Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein,
geboren den 27sten October 1757,
gestorben den 29sten Juni 1831,
ruhet hier,

der Letzte seines über sieben Jahrhunderte an der Lahn-
blühenden Rittergeschlechtes;

demüthig vor Gott, hochherzig gegen Menschen,

der Lüge und des Unrechts Feind,

hochbegabt in Pflicht und Treue,

unererschütterlich in Acht und Bann,

des gebeugten Vaterlandes ungebeugter Sohn,

in Kampf und Sieg Deutschlands Mitbefreier.

Ich habe Lust abzuschneiden

und bei Christo zu sein.

Stein's Marmorbüste wurde auf Anordnung Königs Ludwig von Baiern in der Walhalla bei Regensburg aufgestellt; eine andere erhielt einen Platz im Friedenssaale zu Münster.

Stein war von mittlerer Größe, gedrungener kräftiger Gestalt, starkem Knochenbau, hoher Brust und breiten Schultern. Das geistreiche Gesicht hatte eine hohe gewölbte Stirne, eine mächtige Nase, starke Backenknochen. Die Augen waren braun, aber feurig, der Mund mit den feinen schmalen Lippen stets fest geschlossen. In seiner Physiognomie sprach sich ein scharfer Geist, ein energischer Wille, ein mit Milde und Gemüthlichkeit gepaarter Ernst aus. Seine Sprache war fest und laut, seine Rede kurz und entschieden, sein Gang sicher und kräftig. Stets zeigte er sich in einem einfachen Anzuge; einen dunkelbraunen oder schwarzen Rock trug er ebenso als Vertrauter des Kaisers Alexander mitten unter den glänzenden Uniformen des kaiserlichen Hauptquartiers zu Kalisch, wie später als einfacher Privatmann in der ländlichen Zurückgezogenheit zu Cappenberg und Nassau.

Sobald Stein 1816 in Nassau wieder mit den Seinigen vereinigt war, faßte er den Plan, sein Schloß durch einen gothischen Thurm zu erweitern und mit steinernen Standbildern und andern Dekorationen zu verzieren. Mit Ausführung der Bildhauerarbeiten betraute er den Bildhauer Peter Joseph Imhoff in Köln. Dieser hatte sich durch eine Reihe tüchtiger Arbeiten einen guten Ruf gesichert. Von seiner Hand sind zwei große Standbilder in der Kirche Gr. St. Martin zu Köln, Moses und Johannes Baptist, ebenso ist die Kanzel in derselben Kirche sein Werk. Im Jahre 1816 hatte er eine prächtige Büste des liebenswürdigen Vikars und Künstlergeißes Hardy angefertigt. Ende des Jahres 1817 erhielt er zuerst den Auftrag zur Ausführung der für den genannten gothischen Bau in Nassau bestimmten Sandstein-Reliefs. Im Frühling des folgenden Jahres wurden ihm die Standbilder der Schutzpatrone von Preußen, Oesterreich, Rußland und England: Adalbert, Leopold, Alexander Newsky und Georg in Bestellung gegeben. Anfänglich war für Rußland der h. Andreas bestimmt gewesen, später aber wurde Alexander Newsky dafür substituirt. Im September wurde Stein von einem harten Schlage getroffen: er verlor seine Gattin Wilhelmine Magdalene Friederike Reichsgräfin von Walmoden-Gimborn. Imhof wurde ersucht, nach Nassau zu kommen, die Todtenmaske zu nehmen und hiernach die Marmorbüste in drei Exemplaren anzufertigen. Im September gab Stein dem Bildhauer den Auftrag, ein lebensgroßes Bas-Relief, Christus im Grabe, und zwei Leichensteine, einen für seine Mutter und einen für seine Gattin

anzufertigen. Professor Wallraf und der Maler Fuchs wurden gebeten, sich über die anzubringenden allegorischen Figuren zu einigen.

Professor Wallraf war damals in Sachen der Kunst und Archäologie in Köln die höchste Auctorität. Am Rhein wurde kein Kunstwerk von größerer Bedeutung ausgeführt, ohne daß vorher die Meinung Wallraf's gehört worden wäre. Bei allen größeren Restaurationen in und an alten Kirchen wurde Wallraf's Gutachten eingeholt. In der Entwerfung von Inschriften für Denkmäler, Grabsteine und Festlichkeiten besaß er eine Meisterschaft, deren Ruf durch ganz Deutschland gedrungen war. Der Zeichner und Maler Maximilian Heinrich Fuchs hatte sich einen guten Namen durch seine architektonischen Zeichnungen zu dem Boisserée'schen Prachtwerke über den kölnen Dom erworben. Als Maler hat er sich weniger durch eigenes Schaffen, als durch die kunstgerechte Restauration alter Gemälde ausgezeichnet. Ein besonders Verdienst erwarb er sich durch Wiederherstellung des Dombildes und der Rubens'schen Kreuzigung Petri in der St. Peters-Pfarrkirche. Zu den Inschriften brauchte sich Stein der Beihülfe Wallraf's nicht zu bedienen, die machte er selbst. Die auf diese Arbeiten bezüglichen Briefe Stein's an Peter Imhof wurden von einem Sohne des Adressaten dem Kölner Stadtarchiv geschenkt und folgen hier im wörtlichen Abdruck.

1.

Frankfurth 3. Jan. 1818.

Aus Euer hochedelgeborenen Schreiben ersehe ich, daß Hr. Gumbinger Ihnen vor dem Frühjahr die Steine zu denen Bas-Reliefs nicht verschaffen kann. Einen anderen Ausweg weiß ich Ihnen nicht anzugeben, denn es mögte keine gute Wirkung haben, wenn man die Bas-Reliefs von weißem Sandstein machen wollte; wär dieses thunlich, so könnte man sie von der Saar, oder auch von den Brüchen an den Siebenbergen nehmen.

Die Modelle erwarte ich; schicken Sie sie nur nach Nassau zu Wasser.

Hochachtungsvoll verbleibe ich

Fr. v. Stein.

2.

Frankfurth den 6. Jan. 1818.

Ich habe versucht hier Steine zu den Bas-Reliefs, so Euer Hochedelgeborenen für mich in Bestellung genommen haben, aufzufinden, und dieses ist mir gelungen. Ich werde die Steine Ihnen nach Coeln

schicken, sobald die Ströhme von Eis frey sind; sollten Sie bei Hrn. Gumbinger Rußenhausen Steine bestellt haben, so bestellen Sie sie wieder ab.
Hochachtungsvoll verbleibe ich zc.
Frhr. vom Stein.

3.

Frankfurth den 18. Jan. 1818.

Euer Hochedelgebohren ersuche ich auf den Bas-Reliefs an eine schickliche Stelle die Namen der Heiligen, so sie bezeichnen, mit Gothischen Buchstaben einhauen zu lassen, ich hoffe immer noch, daß alles Ende März fertig sein werde.

Frh. vom Stein.

4.

Rassau d. 13. April 1818.

Bei meiner Ankunft fand ich die Modelle zu den Bas-Reliefs, so meinen ganzen Beifall haben, und von (denen ich) vier, nämlich den h. Andreas, Adalbert, Georg und Leopold Euer Hochedelgebohren bei erster Gelegenheit zurück senden werde.

Den heil. Andreas machen Sie zuletzt, nachdem die drei Anderen fertig sind, weil ich unschlüssig bin, ob ich nicht statt des ersteren den heil. Nicolaus, oder den heil. Alexander Newsky wähle, welche beide die wahre Russische Schutzheilige sind, nicht aber der heil. Andreas. Wählte man den heil. Nicolaus, so ließ sich die Figur des heil. Andreas mit Hinweglassung des Kreuzes und Hinzufügung einiger Abänderung wohl brauchen. H. Fuchs würde wohl eine Zeichnung vom heil. Nicolaus machen, ich habe hier ein Bild von dem Russ. hl. Nicolaus, von Alexander Newsky erwarte ich von Petersburg ein Bild, wann dieses angekommen, so können wir wählen.

Die Ankunft der Steine in Frankfurt wurde durch den hohen Wasserstand im Main gehindert, sie werden aber jetzt bald kommen, und Herr Stadtbaumeister Heß in Frankfurt wird sie an Ew. Hochedelgebohren besorgen.

Hochachtungsvoll ergeben er. zc.
Frh. vom Stein.

5.

Frankfurth den 19. März 1819.

Es ist mir sehr angenehm von Euer hochedelgebohren zu erfahren, daß die vier Steinfiguren vollendet und gelungen sind. — Da ich den 13. April nach Rassau komme, so werde ich für die Absendung eines Nachens und der Verschläge sorgen, um sie abholen zu lassen, dazu

auch einen vorsichtigen Schiffer brauchen, wovon ich Sie zu seiner Zeit zu benachrichtigen die Ehre haben werde.

Hochachtungsvoll verbleibe ich zc.

R. F. v. Stein.

6.

Rassau den 15. Sept. 1819.

Der Tod meiner innig geliebten Frau veranlaßt mich Euer Hochedelgeborenen zu ersuchen, so schnell als möglich her zu kommen, um ihre Büge in Gyps abzudrucken, und dann eine Büste davon anzufertigen. Ich werde bis d. 20. m. c. Ihre Ankunft abwarten; sollte es Ihnen aber nicht möglich sein die Reise zu unternehmen, so schreiben Sie mir gefälligst.

Frh. vom Stein.

7.

Rassau den 27. Sept. 1819.

Euer hochedelgeborenen werden hoffentlich glücklich nach Hause gekommen sein, und sich mit Herrn Fuchs besprochen haben wegen meinen Bestellungen:

- 1) eines Bas-Reliefs in Lebensgröße, Christus im Grab,
- 2) zweyer Leichensteine, den einen mit einem Bas-Relief, mütterliche Liebe, Religion, den andern mit einem Bas-Relief — Thätigkeit oder Fleiß — und Religion darstellend.

Die Inschriften auf beiden werden auf gegossene eiserne Tafel, so man bronziert, angebracht.

Ich erwarte die Bestimmung des Preises und die Maaße der Steine, um diese bestellen zu können.

Von der Büste meiner Frau wünschte ich drey Exemplare zu erhalten, eines nach Frankfurt, eines nach Nassau, eines nach Cappelberg; geben sie so jedes Exemplar wohl verpackt an H. Goedecke, um die Versendung zu besorgen. Die nach Frankfurth bestimmte Büste wird unter meiner Adresse bei H. Banquier Mühlens abgegeben.

Mit aller Hochachtung verbleibe

R. F. v. Stein.

8.

Rassau den 23. October 1819.

Herr Fuchs war so gefällig mir eine Zeichnung zum Bas-Relief, das Grab Christi vorstellend, zu schicken, welches ich der Sache sehr angemessen finde — ich würde also

1) dieses Bas-Relief brauchen, sodann

2) einen Grabstein von 9 Fuß und 4 Fuß, worauf bei A ¹⁾ zwei Allegorische Figuren, mütterliche Liebe und Religion, bei B. eine eiserne bronzirte Tafel mit der Inschrift und in den Stein eingelassen,

3) einen Grabstein von gleicher Größe, bei A zwei Allegorische Figuren, Religion und der Fleiß oder die Thätigkeit, bei B eine eiserne Tafel wie die vorhergehende. — Die Herren Wallraf und Fuchs werden die Gefälligkeit haben, die Allegorische Figuren anzugeben. Von Euer Hochedelgebohren wünschte ich die Angabe der Preise zu erhalten.

Die Büste ist noch nicht angekommen. Ich kann sehr schöne Werkstücke mit einem feinen Korn aus der Gegend von Trier erhalten, frei in Coblenz abgeliefert, erspare also bedeutend an Transport.

Mit aller Hochachtung verbleibe

Euer Hochedelgebohren

Ergebener

R. F. v. Stein.

9.

Rassau den 16. Nov. 1818.

Euer Hochedelgebohren habe ich die Ehre zu benachrichtigen, daß das Modell von Alexander Newsky aus Petersburg in Frankfurth angekommen und nach Cöln abgesandt ist, so daß Sie es in wenigen Tagen werden erhalten haben. Ich wünsche dieses Basrelief so wie die übrige drei wären im März 1819 vollendet, so daß ich sie im April einsehen könnte — auch daß unter jedes Basrelief der Name des Heiligen, den es vorstellt, mit Gothischen Buchstaben eingehauen würde.

Mit aller Hochachtung verbleibe

E. Hochedelgebohren

Ergebener

R. F. v. Stein.

10.

Grabchrift für Stein's Gattin.

Hier ruht in Erwartung einer fröhlichen Auferstehung

Wilhelmine Magdalena Friderike

Freifrau vom und zum Stein,

geborne Reichsgräfin von Walmoden-Gimborn, geboren den 22. Juni 1772, vermählt den 8. Juni 1793 mit Heinrich Friedrich Carl Reichsfreiherrn von und zum Stein, Königl. Preussischem Staatsminister, gestorben den 15 Sept. 1819.

1) Hier ist der Stein in den Brief eingezeichnet.

Ihres Lebens Inhalt war Glaube thätig durch Liebe, aus ihnen entsprangen Seelenadel, Demuth, reges Gefühl für Wahrheit und Recht, Klarheit des Geistes, Treue der Tochter, Mutter und Gattin. Ihr Gemahl und Ihre Tochter setzen ihrem Andenken dieses Denkmal treuer Liebe.

Joannes XVI. 22.

Wir werden Sie wiedersehen und unser Herz soll sich freuen, und unsere Freude soll niemand von uns nehmen.

11.

Grabschrift für Stein's Mutter.

Hier ruht

In der Hoffnung ihrer fröhlichen Auferstehung Henriette Carolina Freyfrau vom Stein geborne Fräulein Langwerth von Simmern, geboren den 15. September 1721, vermählt den 18. August 1746 mit

Carl Philipp Reichsfreiherrn vom Stein, gestorben den 29. Mai 1783.

Ihren frommen christlichen Sinn, ihren klaren kräftigen Geist, ihr festes und liebevolles Gemüth bewährte Sie in einem 62jährigen Leben durch thätige Liebe des Gatten und Kinder, Seegenvolle unermüdete Leitung des Hauswesens, und eine gemeinnützige Thätigkeit, die alle ihre Umgebungen mit Lehre, Beispiel und kräftigem Beistand umfaßte.

Möge Sie ein Vorbild Ihren Nachkommen bleiben, so wird der Friede Gottes stets bey Ihnen wohnen!

12.

Nassau den 27. April 1820.

Hochedelgeborener Herr.

Herr Bau-Inspector De Lassaulz in Coblenz hat es übernommen, den Stein zu dem verabredeten Zweck von Trier kommen zu lassen, der uns in Zeit von acht bis 14 Tagen in Cöln eintreffen wird.

Hochachtungsvoll verbleibe ich zc.

Euer Hochedelgeborenen

Ergebener

R. F. v. Stein.

13.

Nassau den 13. Nov. 1821.

Den mit dem Schiffer Lehrman nach Euer Hochedelgeborenen Schreiben v. 9. Nov. abgeordneten Leichenstein erwarte ich, die beide andere Steine will ich aber noch nicht in Arbeit genommen haben, bis ich

Ihnen eine nähere Bestellung gebe, denn der eine ist zu einem Leichensteine für meine Mutter bestimmt, und an ihm will ich noch eine Abänderung in den Figuren gemacht haben, der andere für meinen Vater. Zu diesem ist noch kein Entwurf gemacht und will ich ihn erst angeben. Die Ausführung des heiligen Grabes unterbleibt vor das Erste gänzlich.
Stein.

14.

Frankfurth den 27. Febr. 1822.

Euer Hochedelgeborenen versfertigte zu einem Leichenstein für meine Mutter ein Bas-Relief in Wachs, eine sitzende weibliche Figur, ein Kind auf dem Schooß, ein anderes neben ihr stehend, es nähert sich ihr eine junge Person mit einem Blumenkorb. — Ich hatte die Absicht, daß durch Allegorie Religion, mütterliche Liebe, Liebe zur Landwirthschaft ausgedrückt würde, daher ich folgende Abänderung wünsche:

Die sitzende weibliche Figur mit dem einen Kinde auf dem Schooß bleibt, das andere Kind statt neben ihr zu stehen, bringt ihr einen Korb mit Blumen und Früchten, die junge weibliche Figur bindet eine Garbe, irgend an einem schicklichen Ort ist ein Pflug angebracht.

Ueber der sitzenden weiblichen Figur schwebt ein Kranz, in ihm der Kelch als Zeichen der Religion.

Ich wünsche diese Idee nur mit Bleistift squizzirt von Ihnen zu erhalten, damit, wann wir einig sind, gleich mit der Arbeit angefangen werde. Grüßen Sie Herrn Fuchs.

Hochachtungsvoll verbleibe ich
Euer Hochedelgeborenen
Ergebener
H. F. v. Stein.

15.

Rassau den 3. Dez. 1822.

P. P.

Ich kann Euer Hochedelgeborenen nicht dringend genug empfehlen, die möglichst große Sorgfalt auf die Ausführung des Grabsteins meiner seeligen Mutter zu verwenden, daran das Bild in der Inschrift, so ich Ihnen übergab, nur sehr unvollständig gezeichnet ist. Sie hatte eine große edle Gestalt, in der sich ihr hoher frommer Geist ausdrückte.

Sie war geborenen den 15. September 1721, vermählt den 11. Aug. 1746 mit meinem Vater. Sie starb den 29. Mai 1783.

Wann dieser Leichenstein vollendet ist, so werde ich für meinen Vater einen bestellen, wozu ich ungefähr die Haupt-Idee bereits habe.
Hochachtungsvoll verbleibe ich zc.

Euer Hochedelgebohren

Ergebener

R. F. v. Stein.

Haben Sie die Steine von Trier die Mosel herunter zum Leichenstein für meine beiden Eltern bereits erhalten?

Rassau den 16. Nov. 1823.

Hochedelgebohren hochgeehrter Herr!

Euer Hochedelgebohren Schreiben v. 1. m. e. fand ich gestern bei meiner Ankunft vor. Da der Grabstein erst im Dezember fertig werden kann, so bitte ich ihn bis zum Frühjahr in Ihrer Werkstatt stehen zu lassen, weil ich ihn diesen Winter auf dem Kirchhof nicht aufrichten lassen kann.

Im Frühjahr werde ich für seine Abholung sorgen.

Hochachtungsvoll verbleibe ich zc.

Hochedelgebohren

ergebener

R. F. v. Stein.

17.

Rassau den 12. Mai 1824.

Im Fall Euer Hochedelgebohren den von mir bestellten Grabstein für meine selige Mutter verfertigt haben, so bitte ich mich davon zu benachrichtigen, um ihn abholen zu lassen, und verbleibe hochachtungsvoll zc.

Euer Hochedelgebohren

Ergebener

R. F. v. Stein.

**Heberegifter der Einkünfte der Grafschaft Cleve aus dem Ende
des 14. oder dem Anfange des 15. Jahrhunderts.**

Mitgetheilt von Pfarrer **Dr. Mooren** und **Fr. Nettesheim**.

In dem Provinzialarchiv zu Düsseldorf befindet sich eine für die staatswirthschaftliche Verfassung, die Kultur des Bodens, das Ständewesen und für viele andere alterthümliche Verhältnisse der unteren Rhein- gegend beachtenswerthe Handschrift. Sie ist ein Rent- oder Lagerbuch, ein Einkünfte-Verzeichniß der Grafen von Cleve aus der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, und hat die Aufschrift: Registrum reddituum comitatus Clivensis. Der Codex besteht aus 88 in Quaternionen zusammengefalteten Pergamentblättern in Kleinfolio, ist von derselben Hand und in der alten plattdeutschen Sprache, wie sie in der Gegend zwischen Ruhr und Lippe üblich war, geschrieben. Bisweilen hat der Text lateinische Zwischensätze. Fast auf jeder Blattseite ist nach unten ein bedeutender Raum gelassen zur Beifügung neuer Gefälle oder Gerechtfame. Der Verfasser hat sich nicht genannt, sicherlich war er ein Rentmeister — Reddituarius — des gräflichen Hauses, immerdar ein biederer treuer Diener, der sich als ein Angehöriger desselben fühlte; denn an verschiedenen Stellen spricht er von Gefällen, die nicht an meine Herrschaft, sondern an uns gekommen sind. Hierin ist auch ein Anhaltspunkt gegeben, die Zeit der Anfertigung unseres Rentenverzeichnisses zu bestimmen. Am 19. November 1368 war Graf Johann II., früher Domdechant in Köln, als letzter Sprosse des sagenhaften Elias Graill oder eigentlich des Geschlechts der zu Anfang des 11. Jahrhunderts durch den römischen Kaiser aus Flandern herbeigerufenen Brüder Gerhard und Rütger von St. Antoing ¹⁾, kinderlos ge-

¹⁾ Antoing, Antonia, im Hennegau, an der Schelde, ein adeliger Ritteritz mit einem schönen alten Schlosse. Vergl. Martiniere, Geograph. Lexic. I. 1059.

storben. Seine Erbschaft kam an das Altenaische oder Märtische Haus, und zwar zunächst an Adolf I., Grafen von der Mark und nunmehr auch bis zu seinem Tode am 7. September 1394 von Cleve. Hier starb er, und hier war sein gewöhnlicher Aufenthalt gewesen. Während seiner Regierungszeit muß unser Registrum angefertigt sein. Dem neuen Dynastengeschlecht mußte nämlich daran liegen, seine Clevischen Gerechtsame gesichert zu wissen, und hierzu war keine Möglichkeit für den Regenten, ohne einen Ueberblick über dieselben zu haben. Sicher ist, daß es nicht jünger sein kann als 1417. Dem Grafen Adolf folgte nämlich sein gleichnamiger Sohn, und dieser wurde am 21. Mai des genannten Jahres 1417 auf der Baseler Kirchenversammlung zur Würde eines Herzogs erhoben. Wäre also unsere Handschrift nach 1417 entstanden, so könnte die Aufschrift nicht *Reg. redd. comitatus Cliv.* lauten.

Um den richtigen Begriff des „Comitatus Clivensis“, der Grafschaft Cleve, fest zu stellen, möge Folgendes nicht außer Acht gelassen werden. Mit den Herzogen von Brabant und den Grafen von Holland und Geldern waren die von Cleve die mächtigsten und angesehensten Vasallen des Hochstifts Utrecht. Sie hießen die vier Säulen der Utrechter Kirche. Zu Cleve gehörten nördlich von der Waal ansehnliche Besitzungen, z. B. die Städte Huissen und Sevenaer. Allein die Grafen von Cleve waren nur damit belehnt. Deswegen kommt von ihnen, wie von andern Gütern, welche die Grafen von Cleve wirklich noch zu Lehen trugen, in unserm Verzeichnisse nichts vor. Ein gleiches gilt von verpfändeten Gütern und von solchen, die als Witthum, zu Leibzucht und als Apanage verliehen waren, ebenso von Kirchengütern und solchen Gütern, mit welchen die Grafen andere belehnt hatten. Hier und da läßt der Registrator, wie wir im Verfolg sehen werden, über Aufzählungen, die auf Lebenslang oder für bestimmte Dienste verliehen waren, etwas nach dem Grundsatz: *ne pereat memoria* einfließen. Ueberhaupt aber ist sein Zweck, das anzuführen, was er und seine Amtsnachfolger für den Grafen als Gefälle zu erheben oder als Gerechtsame im Auge zu behalten haben. Ungleich wichtiger für die Urgeschichte der unteren Rheingegend würden Nachrichten über die kirchlichen Vogteischäften sein, aus denen der Gütercomplex unserer Clevischen Grafschaft entstanden ist. Ein ganz geringer Theil dieses Complexes ist dem ersten Grafen von seinem kaiserlichen Herrn als Eigengut geschenkt oder nach Lehnrecht verliehen worden. Das meiste davon ist ursprüngliches Kirchengut, worüber die Grafen als die am nächsten wohnenden Dynasten die Vogtschaft (*Advocatia*) sich zu erwerben gewußt hatten.

Im Verlauf der Zeit gingen die grundherrlichen Rechte, welche den oft sehr weit entlegenen Kirchen zustanden, verloren, und aus dem Bogte wurde der allein gebietende Landesherr. Von diesem Verhältnisse bewahrt uns das Registrum zwar wenig, und dazu oft noch dunkle, aber eben deshalb wohl zu beachtende Spuren.

Bevor wir zum Textinhalte übergehen, mögen noch ein paar Bemerkungen eine Stelle finden.

1) Die Geldabgaben, welche in Vergleich mit den Naturalleistungen sehr geringe sind, werden in rautener Währung — in Ranten hatte der Erzbischof von Köln das Münzrecht, sein Münzhaus war das jetzige Stadthaus am Markte — angegeben und in brabantischen Marken und Schillingen berechnet.

2) Wo der Graf leibeigene Leute hatte, ist die rechtliche Präsumpcion, daß das Gut, wozu sie gehörten, sein ursprüngliches Eigengut war. Wäre das Gut als ein kirchliches Bogtschaftsgut an ihn gekommen, so würde er seine dortigen Untergebenen als zinspflichtige Leute, Laten, Hyen, Hyemannen gefunden haben. Die Fälle, daß Leibeigene von einem Gute auf das andere versetzt wurden, gehören zu den höchst seltenen.

3) Unser Registrum bemißt den urbaren Grundbesitz nach Hufen (huve). Die Hufe ist der einem Freien bei der ersten Ansiedelung angewiesene oder von ihm in Besitz genommene Boden, der ihm nöthig war, um darauf für sich, seine Familie und sein Vieh eine Wohnung zu errichten, und die zu seinem und der Seinigen Unterhalt unentbehrlichen Früchte zu ziehen. Die Größe dieser Hufe finden wir hier am Rhein, und durchgehends in Deutschland auf dreißig zusammenhängende Morgen veranschlagt. Diese 30 Morgen sind einfach die Hufe, der Mansus, der durch den später hinzukommenden Unterschied der Stände und die Veränderungen in der Verfassung den Namenszusatz *ingenuilis* erhielt, das wir *Freihufe* übersetzen können, und welches so viel heißt als eine Hufe, wie ihrer ein Freigeborener benöthigt (im Plattdeutschen behuvt) ist. Der Herr, welcher sein Gut amts- oder diensthalber nicht selbst bauen konnte, wie z. B. der Honne, der Gemeindeleiter, der Richter, der Priester, der Bogt, — ferner wer zur Bearbeitung seines Guts fremder Hände, eines Gesindes bedurfte, mußte ein größeres Besizthum haben. Ihm wurde die doppelte Morgenzahl zugewiesen, und das ist unser Frohn- oder Herrenhof, der Mansus *indominicatus* von 60 Morgen. Dem Höchsten des Stammes, der das Ganze des Gemeindefens unter seiner Oberleitung hatte, dem Könige, gebührte wieder mehr, und wirk-

lich finden wir in zahlreichen Urkunden eine zusammenhängende Fläche von 120 Morgen Ackerland als *Mansus regalis*, *Kunigeshuve* bezeichnet. Nachdem man angefangen hatte, größere Güter nicht mehr mit eigenem Hausgefinde zu bearbeiten, entstanden für die Hörigen, die sich einen eigenen Hausstand gründeten, die *Latenhufen*, *Mansi serviles*, deren Anbauer bald aus dem Stande der Hörigen in den der Zinspflichtigen (*censuales*) übergingen. Die Größe einer *Latenhufe* hatte eben die Hälfte einer gemeinen, nämlich fünfzehn Morgen. Es ist was wir jetzt eine *Kathe* oder einen *Kotten* nennen. Die Vergrößerung und Verkleinerung der Hufen hatte nothwendig eine Zerspaltung derselben zur Folge, und so weist unser *Registrum* Grundstücke von 8, 6, 4, 3 u. s. w. Morgen auf, die aber überall sich durch Berechnung zu der Morgenzahl der ursprünglichen Hufe zusammensetzen lassen. In gleicher Weise verhält es sich mit den Hausplätzen und ihrem Zubehör (*Area*, *Hofreite*) in Städten und geschlossenen Orten. Bei der ersten Anlage hatten sie alle dieselbe Flächengröße. Vor und nach wurden Stücke von Nachbarhäusern hinzu- oder abgenommen. Wenn nun auch die Zinspflichtigen bald mehr bald weniger zu entrichten hatten, bleibt die Summe ihrer Abgaben doch immer gleich und stimmt immer mit der Anzahl der bei der ersten Anlage angewiesenen Wohnungen überein. Der Text unseres Verzeichnisses wird dies klar machen. Es sei nur bemerkt, daß die erste, gleichmäßige Vertheilung des Bodens vor dem Urbarmachen eine nicht zu vertilgende Reminiscenz aus der Urzeit der allerersten Ansiedelung ist, es mögen nun die ersten Einwanderer dem keltischen oder einem germanischen Stamme oder gar einem vorgeschichtlichen angehört haben, so wie hingegen die Theilbarkeit des Bodens am Niederrhein ein Ueberbleibsel der römischen Herrschaft ist, indem wir das Princip der Theilbarkeit überall eingewurzelt finden, wo das römische Gezeß Geltung erlangt hatte.

Nachdem unsere Handschrift sich durch ihre Aufschrift: *Registrum u. s. w.* namhaft gemacht und eingeführt hat, beginnt sie mit dem Weihespruch:

Adsit principio saneta maria meo.

Den Schluß auf dem letzten Blatte bilden statt des üblichen *Explicit* mit dem Namen des Schreibers und Angabe von Ort und Zeit die einfachen Worte: *et sic est finis.*

Mit *Cleve*, der Stadt und ihrer Umgebung, wird begonnen und dann nach *Amtsbezirken* also fortgefahret:

In Cleve hevet die Greve dat gerichte hoege ind neder ¹⁾, uitgenomen dat her borgart van Vonderen ²⁾ tut sunte bartholemeus misse, als die jaermarket is to Cleve, dat gerichte hevet viertiennacht. Voirt hevet hy (der Graf) den carretoll ³⁾ in Cleve ind in Quaelborgh ⁴⁾ den her borgart vorg. up pleget te boerne ⁵⁾ van sinen lene. Voirt hevet hy ene wintmolen stat ind enen wynt ⁶⁾ buten Cleve, die her borgart vurse. urbert ⁷⁾ van sinen lene. Voirt ene watermolene tut Cleve die gegeven is in een arffpachtjaerlix umb 5 mald. weytz, 10 malder roggen, 22 $\frac{1}{2}$ mald. gersten, 22 $\frac{1}{2}$ malder maltz ⁸⁾. van desen

1) Es ist dies in der Regel bei allen Hauptorten der Amtsbezirke so angeführt. Wir werden es in der Folge auslassen, und nur beifügen, wo etwas Abweichendes angegeben ist. Das niedere Gericht war eigentlich nur ein Hofgericht und befaßte sich hauptsächlich mit dem Besitzwechsel und dem Eingehen und Sichern der grundherrlichen Gefälle, dann aber auch mit unbedeutenden Rechtsfreitigkeiten und Bestrafung geringer Uebertretungen. Zum Hofgerichte gehörte der Blutbann, der nur im Namen des Reichsoberhauptes ausgeübt werden konnte. Nun finden wir aber nirgend Spuren davon, daß die Grafen von Cleve, wie die Pfalzgrafen bei Rhein und die Gaugrafen von Zülich auf der Nar und Andere, bei irgend einem gaugräflichen Gerichte den Vorsitz geführt hätten, woraus wiederum hervorgeht, daß der größte Theil ihres Gebietes aus kirchlichen Vogtschaften entstanden sein muß. Uebrigens sind die gräflichen Gerichte in unserm Rentenbuche verzeichnet, weil sie zu den Nutzungen des Gerichtsherrn gerechnet wurden.

2) Schon im Jahre 1305 kommt Jemand dieses Namens in einer Clevischen Urkunde (Lacomblet Niederrhein. Urkundenb. III. S. 55) als Zeuge für den Grafen Otto vor. Es kann aber der unsrige nicht sein, war vielleicht sein Großvater. Ein Borgart van Vonderen kommt in einer Urkunde Adolfs, als er noch Graf von Cleve war, vom J. 1369 vor. Lacomblet a. a. O. S. 594. Ein Johann van Vonderen, vielleicht des ersten Burchard Sohn und des zweiten Vater, kommt in Urkunden aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts häufiger vor. Die van Vonderen müssen am Clevischen Hofe in großem Ansehen gestanden haben.

3) Karrenzoll, Zoll von Fahrzeugen zu Lande, Schiffzoll von solchen zu Wasser.

4) Qualsburg südlich von Cleve, an der Heerstraße von Kanten nach Cleve und weiter nach Nimwegen.

5) büren = erheben.

6) Wind als Rechtsbegriff bedeutet sonst die Befugniß Windmühlen zu errichten, einem andern die Anlage solcher zu untersagen, und eben so Bauten und Pflanzungen in einer bemessenen Entfernung von den vorhandenen Mühlen zu verhindern. Doch versteht sich dies hier, wo die Dynasten durch Verbindung der Vogtschaft mit der Grundherrlichkeit auf dem Wege waren zur Landeshoheit zu gelangen, von selbst. Ist aber wynt hier auch vielleicht ein Schreibfehler für Wingert, Weingarten?

7) urbert = benugt.

8) Der Weizen scheint damals den doppelten Werth des Roggens gehabt, Gerste und Malz sich im Preise gleich gestanden, hingegen 45 Malter Gerste den Werth von

corne boert die greve jaerlix 1 mald. weyts, 3 mald. roggen, 4 mald. gersten ind 4 malder maltz — Voirt tue wechter tut Cleve boeren tue malder weytz, 4 malder roggen, 10 malder gersten, 10 malder maltz. Voirt vrouwe lette ¹⁾ 1 mald. weytz, 2 mald. roggen, 5 mald. gersten, 5 malder maltz. Dit corne vellet weder an den greve als vrouwe lette doit is. Voirt her Johan die cappellaen ²⁾ boirt 1 mald. weytz, 1 mald. roggen, 4 malder gersten, 4 malder maltz. Voirt hevet die Greve in Cleve hofstaede dar ome igelic ave gilt jaerlix up kirsmissie 6 pennynge brab. ind tue hoenre. Nun folgen die Namen der Zinspflichtigen. Der Hausstätten sind 259. Summa der pennige 10 Mare. 9 Schill. 6 penn. Brab. Der Lieferhühner sind 518. Die Hofstätten (Hausplätze, Areae) sind angegeben nach Ruthen und Fuß in ungleichem Maße, und doch ist es gewiß, daß sie ursprünglich in gleichem Flächenmaße ausgegeben sind. Denn vorerst folgt das aus der Gleichheit des Zinses, 6 Pf. und zwei Hühner; dann heißt es ferner im Texte: Nota. Registrum in Cranenborgh tenet quod de areis adhuc limitandis, que 140 pedes in longitudine et 44 pedes in latitudine capient, sicut de areis ab antiquo limitatis solvent 7 denarios et 2 pullos. — Van enen lohuys tue capune. Voirt hevet die greve gulde van roggen ende van huenren uter den hage by Cleve. Wie ome gilt 1 malder roggen die gilt ome 2 huenre. Die Lieferzeit ist Martins Miss in den wintere. Gezinset werden 95 Malt. und 1 Scepel rogge und 190½ Huhn. Der Scheffel war also die Hälfte des Malters. Alle dat land in den haghe gilt den greve teende ³⁾ — een hofstat buten die mure van Cleve in den hage gilt jaerlix eerfseine (zu Kristmesse) 6 schill. brab. — Van st. Peters Gude ⁴⁾ uten have te Sombrynen hevet di greve jaerlix (Lambert)

10 Malter Weizen und von 20 Malter Roggen gehabt zu haben, was auch von Malz gelten muß. In den Zahlen der Summirung der Gerste und des Malzes bei der Vertheilung unter die vier Partizipienten sind Irrthümer untergelaufen.

1) Lette ist Adelsheid, Aleydis, im Franz. Alette.

2) Der Schloßkaplan. War in Cleve auch eine gräfliche Burgkapelle? Es war dies nicht nothwendig der Fall. Die Hauptfunction eines Hofkaplans war, seinen Herrn auf Heerfahrten und Reisen zu begleiten.

3) Wie es sich mit dem gräflichen Zehnten aus den Haag'schen Gütern verhält, verdiente wohl eine nähere Untersuchung.

4) Hängt das vielleicht mit den Gütern, die das St. Apostelnstift in Köln zu Nimwegen besaß, zusammen? — Es war nicht selten der Fall, daß ein bedeutender Ackerhof, wenn er gewisse Bedürfnisse in seiner Nähe nicht erzielen konnte, dafür entlegene Grundstücke auf günstigerem Boden besaß. Konnte er z. B. auf einem Gute bei Nimwegen nicht gut Weizen ziehen, so hatte er für diese Fruchtart anderswo irgend ein Ackerstück. Ueber ein solches bei Cleve hatte der Graf von Cleve die Vogtschaft. Es

als van der vagedyen van der heren wegen van st. Apostelen van Colne 7 mald. end drie scepel weyts. — Vort syn gelegen tue margen artlandz te Nedenoye an den grunen dyke, die den Greve vervallen sin as van enen quadie, den Jacob soneken ave dede mit ordele end mit regte. De Jacob stat also guet als 10 marke ¹⁾ brab. pennynge. — Voirt hevet die greve (Allerheiligen=Abend) te brynen ²⁾ tyns (28 brab. Schilling) 6 Schill. senters ind (18) hoenre. — Die vrouwe van bylant ind oir erven sin sculdich te finsene jaerlix vp sente martins avunde up die borch te Cleve van guden die gelegen sin in ger verhouwen ³⁾ enen hane end tuehondert hennen. — Voirt hevet die greve van . . . luttelborger velt by elsberge 25 punt wasses ⁴⁾.

Ueberschrift: Renten end upcomyngen tuschen Cleve, lobede ⁵⁾ end anders. —

möge aber auch nicht übersehen werden, daß der Stifter der Apostelkirche in Köln, Erzbischof Heribert, ein Freund und Gönner des kaiserlichen Präfecten am untern Niederrhein, Walderich's, des Gemahls der übelberüchtigten Hedela war und daß von diesen viele von Heribert an seine Schöpfungen gekommenen Güter herrühren.

1) Der Sinn ist nicht recht klar. Ich glaube, daß quadie nicht in der Bedeutung von Verbrechen, sondern von Vadium, Bürgschaft, zu nehmen ist, und dann wäre der Sinn dieser: Dem Grafen hatte sich Jemand zu einem Eintritt, einer Leistung, Obstagium, Jacentia verpflichtet. Für ihn hatte Soneken sich verbürgt. Wo nun der Pflichtige seiner Schuldigkeit nicht nachkam, mußte der Bürge sein Vadium lösen. Dies geschah, indem er 2 Morgen Landes unter gerichtlichen Sequester legen lassen mußte, welche der Graf so lange in Benutzung behielt, bis Soneken zehn brabantier Mark erlegt hatte.

2) Brienon, Bauerschaft in der Bürgermeisterei Griethausen, sonst Theil des Amtes Cleverhamm. Das Dorf Brienon, bekannt durch den Heldentod der Johanna Sebus und das ihrer kindlichen Liebe gesetzte Denkmal, wurde mit der Pfarrkirche von den Fluthen des Rheines weggeschwemmt.

3) Hau, jetzt Pfarrdorf bei Cleve und Bedburg.

4) In der Handschrift durchgestrichen. Die Wachsrenten waren bedeutend, wie wir im Verfolg sehen werden. Es ist auffallend, daß nirgend des Honigs als Abgabe gedacht wird, da doch der Verbrauch desselben, besonders zur Zubereitung des Lieblingsgetränks unserer Vorfahren, des Meths, ein sehr starker gewesen sein muß. Ich vermuthete, daß unter Wachs in unserem Rentenbuch Adenwachs zu verstehen ist, Wachs mit dem Honig in den Zellen, so daß dieser ausgepreßt werden mußte. 25 Pf. Adenwachs würden etwa $\frac{2}{3}$ Honig und $\frac{1}{3}$ Wachs ergeben.

5) Kobitz, der Schendenschanz gegenüber, jetzt auf niederländischem Gebiet, scheint, als unser Register angefertigt wurde, auf dem linken Rheinufer gelegen zu haben. Wäre die Lage der Insel (Weerd) Lappenspycke ermittelt, so würden wir hierüber im Klaren sein. Spike, Spich, Spey kommt in der untern Rheingegend häufig vor und

Der Graf hat enen hof lappenspyke up enen werde tgegen lobede den buwet willam sonderland te halve ¹⁾. Die greve magh denen willam gheven perde Coen scape end verkene, die even guyt den sinen sin end dan mach hy vpboren halven mit end orbar van dien. — van lande dat is des Greven van Gelren up lappenspyke hat der Graf von Cleve einen Zehnten. Ein Hof te brynen und einer zu kelle ²⁾ werden gebuwet te halve. — Einen Hof zu Sombrinen hat eleyne noyde (Name) te pachte also lange als die Greve wil ³⁾. Zahrpacht 10 Mark und 2 Malter Weizen. Von den Höfen zu Bergen und zu Hasselt, die zum Halbbau ausgeliehen sind, wird jährlich auch noch ein Eberschwein (Beer, aper) entrichtet ⁴⁾. Der Boymann des letztern hat auch noch 4 Margen ofte vyne by der molenne ther derder Garven ⁵⁾. — Einen Hof t'Elserbergen buwet dyderic van elserbergen ter darder garven. Eben so wird der zu Matersborne ⁶⁾ bewirthschaftet. Dann hat der Graf noch eine Rheininsel — enen weert die geheten is then Eykenstal den die kolinge ⁷⁾ hebben in pacht

soll einen Ort bedeuten, wo ein Fluß sich in zwei Arme theilt. So fennt Ailpertus Metensis, de diversis temporibus, schon einen Ort: »Herispich, ubi Rhenus dividitur.«

1) Zum Halbbau, wovon unser Halsmann, Halsen herkommt, was aber nunmehr die Bedeutung von Pächter (fermier) angenommen hat. Der ursprüngliche Halbbauer ist der, welcher von dem Eigenthümer Saatsfrucht und Dünger erhält, dafür die Feldarbeit verrichtet, und nach der Erndte die Hälfte des auf dem Acker Erzielten dem Herrn abgeliefert. Wie aus dem folgenden Texte erhellt, war damals die Viehzucht des franz. Code civil, (Bail à chéptel. Art. 1800 und 1818. Vgl. const. 9 Cod. Just. de pactis II, 3) hier am Rheine, vermuthlich als Ueberbleibsel der römischen Culturperiode, auch schon üblich.

2) Kellen, altes Pfarrdorf zwischen Cleve und Emmerich, jetzt auf dem linken Rheinufer, gehörte sonst eben so wie Emmerich und Elten zur Utrechter Diözese.

3) Damals kannte man auch schon Zeitpacht auf unbestimmte Zeit.

4) Es lag im Interesse des Gutsherrn, daß die Zuchteber von Zeit zu Zeit abgeschafft und durch jüngere ersetzt wurden. Ein gutes Mittel dazu war, alljährlich einige Zuchtschweine (Springeber) zu Küchenschweinen werden zu lassen.

5) Zur dritten Garbe d. i. für den dritten Theil des Ertrags. Das höher gelegene Ackerland bei einer Windmühle war minder ergiebig, als das in der Rheinniederung. Vyne, vermuthlich Wimmen, jetzt noch immer als Bezeichnung eines Dreschmaßes, scheint also ursprünglich die Bedeutung von so viel zu haben, als aus dem Ertrag eines Morgens ausgedroschen werden kann.

6) Hasselt (oben), vermuthlich Hasselt südlich und Materborn westlich von Cleve.

7) Koling, ein aus der Römerzeit übrig gebliebenes Wort = Colonus, Anbauer. Kolinge sind hier nicht ansässige Landbauer, die sich auf dem Grunde nur zur Arbeitszeit aufhalten. Dieses Delta war ein werthvolles Besitzthum, das seinem Grundherrn jährlich 300 Malter Weizen eintrug.

te jaren alsoe als oir brive spreken. Die gilt jaerlix 300 malder weyts. — Der Graf hat eine Fährstätte (verstat) zu Griethusen ¹⁾, dat hevet dideric van der are ²⁾ tut sinre tucht. — Vort hevet hy (der Graf) enen Carre Toll tot Griethusen ³⁾, des on (dessen sich) die kokenmeyster vnderwint (anmaßt) end verpacht jaerlix vpt schoenste (an den Meistbietenden). — Die Wassermühle zu Gr. gibt jährlich auf Martinitag 6 brab. Schilling. — Ueberschrift: Tyns ind huenre tut kelle. Auf Martiniabend werden geliefert 18 Hühner und in fentreschem Gelde 40 Schilling und ein Heller brab. — To kelle hatte der Graf auch acht Familien Curnmets ⁴⁾ lude, von einer derselben heißt es: ende dese hoeren to sevenaeren and (an die) Capellen ⁵⁾. Folgt Tins end huenre tut Quaelborch 6 brab. Schilling und ein Heller, 15 Capune und 4 Hühner. Von einem halben (hoeven also) Hofe gibt Heinrich von Qualborg dem Grafen 13 penn. brab. ende een half verken te tinze. — Vrouwe nenneken gibt van eenre hoven tot Quaelborg 16 penn. brab. ende een verken. Dese anderhalve hoeve syn sterf —

1) Das Städtchen Griethausen im Kreise Cleve liegt in einiger Entfernung vom Rheinstrom. Was man jetzt den alten Rhein daselbst nennt, ist der Arm des Flusses, der sich zwischen Warbeyen und Huisberden durchwindend, bei Schmithusen die Landstraße von Cleve nach Emmerich durchschneidet und nördlich von Griethausen nach Westen auf Schendenschanz zusiehet. Wo war nun das Fähr? Führte es über den damaligen alten Rhein oder über den jetzigen Hauptstrom? Dies hier untersuchen zu wollen, würde zu weit führen. So viel ist gewiß, in der Gemeinde Griethausen nördlich vom Hauptorte ist am Rheine noch jetzt das sogenannte Spysche Fähr. Der Name erinnert an das Gut Lappenspid. Vgl. oben S. 17. Anm. 5. Uebrigens ist es leicht, ein altes Rheinbett nachzuweisen. Aber die Zeit zu bestimmen, wann der Hauptstrom es verließ und sich ein neues suchte, hat überall große Schwierigkeit, besonders durch den Umstand, daß dies allmählich geschah.

2) Die Familie van der Are (Schloß ter Aar bei Uerdingen) trug von den Grafen von Cleve verschiedene Güter im Mörsischen zu Lehen.

3) Die Landungsstelle des Griethausen Fährs am rechten Rheinufer war der Weg nach Elten. Es muß also dorthin und dorthin, wo zu Griethausen ein Wegezoll bestand, ein bedeutender Verkehr statt gefunden haben. Wie aber kam der Küchenmeister zum Verdruß des Rentmeisters an den Ertrag? Dies erklärt sich einfach so. Es war damals häufig Brauch, daß die Frachtführer ihren Wegezoll durch Theile ihrer Ladung berichtigten. Auch war es dem Küchenmeister bequem, Gelegenheit zu haben, denselben zur Herbeiforgung seines Haushaltsbedarfs Aufträge zu geben.

4) Kämmererleute sind solche, aus deren Hinterlassenschaft dem Hofherrn das beste Stück entrichtet werden mußte.

5) Die Stiftskirche zu Sevenar. Dieses war eine Clevische Enclave in Gelderland jenseits der Waal.

guyt end winguyt ¹⁾. — Meybeden ende Herwestbeden ²⁾ trugen ein 10 brab. Schill. Noch hatte der Graf 60 Morgen hoylant dat men nomet die Cappele gelegen by den dyke tut Quaelborgh. Von einem Weert (Eiland) an goenen geyne wurden jährlich auf Martinitag 430 pont wasses entrichtet.

Dem Grafen steht das Gericht zu Werbede ³⁾ zu. — Er hat eine Fischerei zwischen Lappenwerde und Lobede, die vom Küchenmeister verpachtet wird und bei Smithusen ⁴⁾ einen Wert und eine Fischerei. Auch den Zehnten in der Gegend (in enders) zwischen Hasselt und Moyland ⁵⁾ und den von dem Radeland ⁶⁾ zwischen Bedebur und Elsbergen.

Eben daselbst (bei B. und E.) liegen 4 Hufen, 2 $\frac{1}{2}$ Morgen und 100 Ruthen Landes, genannt die Sate ⁷⁾, von denen jede Hufe für Zins und Zehnten gilt 6 Malter Kornfrucht, im Ganzen 25 Md. Roggen. Hierzu liefern Domicella Johanna ter sluzen 3 Mald. Jonefrou Nese van embrike 3 Mald. Jonevrou van Haeps 3 Mald. u. s. w. ⁸⁾.

1) Ein Sterbgut ist, wovon nach dem Tode des Besitzers dem Hofherrn ein Gewisses entrichtet werden muß. Gewinngut, das meistens das Correlativum des Sterbguts ist, muß durch den Nachfolger wieder gesonnen und gewonnen werden, natürlich durch eine Abgabe. In den älteren Urkunden der kurkölnischen Rentämter heißen jene Abgaben Opval und Nederval.

2) Maibede und Herbstbede wurden dem Gerichtsherrn (Advocatus) beim Lenzgedinge (placitum vernale) und dem Herbstgedinge (placitum autumnale) entrichtet. Ursprünglich soll es ein angesonnenes Geschenk gewesen sein, woher man den Namen Bede (Bitte) *potitio* herleiten will. Mit der Zeit wurde es eine feststehende Abgabe. Im Clevischen wurde, wie wir in der Folge sehen werden, die Herbstbede meist in Schweinen entrichtet.

3) Warbeyen, Pfarrdorf auf dem Wege von Cleve nach Emmerich.

4) Schmithausen ebendasselbst, doch näher bei Cleve, an einem verlassenen Rheinbett, bekannt als alte Zollstätte.

5) Moyland später landesfürstliches Schloß.

6) Novale, urbar gemachter Boden. Bedebur, Jungfrauenstift im Clevischen Walde, jetzt Bedburg, katholisches Pfarrdorf.

7) Sate, Hovesate bedeutet sonst den um das Gut zunächst gelegenen Acker, den der Hofherr mit eigenem Gesinde baute. Unsere 4 Hufen Sateland führen nun also wieder auf die alte Kunigeshuve (*curtis regalis*) von 120 Morgen, und so wäre das Stift Bedburg auf einem Königshofe gegründet. Dann aber bleibt unerklärlich erstens, wie sein Grund und Boden Radland, Neubruch genannt werden, und zweitens, wie davon an den Grafen der Zehnten entrichtet werden konnte, da die Erzbischöfe von Köln so strenge darauf hielten, daß die Novalezehnten den Kirchen nicht entgingen.

8) Es sind dies Namen von Konventualinnen zu Bedburg, die jede einen Theil

Bei Bedebur is gelegen lant dat men nomet Beersberch dat die greve vri hevet gegeven van tinsse ind van teende den Cloester van Bedebur nae dien dat onss die amptlude seyden — van enen stücke lants dat men nomet Scoep, werden auf Martini geliefert 2 capune. — Der Graf hat uppenhouwe¹⁾ 24 hoven lants, daer ome igelike hoeve ave gilt tenen ertins jaerlix Martini Misse 8 scillinge guylts gelts die maken 9 Schill. 4 penn. brab. Oec gilt ome igelike hove 4 hoenre. Dies bringt im Ganzen auf 18 Mark. 10 Schill. 4 Pfenn. brab. und 96 Hühner.

Daselbst sind gelegen 3 und $\frac{8}{10}$ Hufen, die man onss seede datwoest liggen. Were dat sake dat men sy buwede, würden sie aufbringen: Summa van den gebreke 2 Marc. 4 Schill. 6 penn. brab. — Daer baven liggen daer ackere daer en geen gedechte af en is dat men si buwede. Vort liggen daer uppenhouwe¹⁾ ses hoeven end en halve die de Greve heet vorluwen . . . (womit der Graf folgende be- leht hat) — is te wetene dat alle hoeven updenhouwe¹⁾ gelden den Greven teende (einen ausgenommen).

In den ambete Monreberg²⁾ to Vorstade³⁾, wo zu auch ein Gut te Marwic⁴⁾ gehört, werden Victors Miss in Senterischen 7 Schill.

des Aders zu Leibgewinn erhalten hatten, davon aber dem Grafen jährlich eine Rente von 3 Malter Roggen entrichten mußten. Was die Pächter mehr zusetzten, war zum Vortheil der Leibpächterinnen. Bedburg war gestiftet für fratres et sorores viventes secundum regulam s. Augustini (Urk. v. J. 1162). Im Jahr 1519 wurde das damals noch bestehende Prämonstratenserkloster in ein adeliges Damenstift umgewandelt. Als unser Registrum angelegt wurde, mußte, wie aus angeführter Stelle hervorgeht, die gemeinschaftliche Haushaltung (vita communis) schon aufgehört haben.

1) Auf dem Hau, am Hau im Cleber Walde, am Wege nach Goch, sonst Ordenshaus der Antoniter, jetzt Pfarrdorf, hat seinen Namen vom ausgehauenen Walde (silva excisa).

2) Monterberg, südlich von Kallar am Wege nach Kanten, die alte Befestigung Munna, bekannt aus der Geschichte des Baldrich und der Adela, die uns der Primicerius des Historiographen der unteren Rheingegend Alpert von Metz a. a. O. hinterlassen hat. Am Fuße des Berges, worauf ein Schloß lag, das dem Landesfürsten häufig zum Aufenthalt diente, fließt ein Wasser vorbei, das wieder ein altes Rheinbett zu sein scheint. Man will es die Munne nennen, und so heißt der Ort eigentlich Munnerberg, d. h. Burg an der Munne.

3) Eines Suburbium des castrum Munna wird allerdings schon frühzeitig in Urkunden gedacht (Vac. Urk.-Buch). Jetzt aber ist von einem Dorfe am Fuße des Berges nirgend eine Spur. Vom Schlosse sind nur noch einige Reste von Fundamenten, und außerdem noch ein tiefer Brunnen vorhanden.

4) Es ist merkwürdig, daß sich in dieser Gegend so viele gleichnamige Orte

brab. und eben so Allerheiligentag 12 Schill. erhoben ¹⁾. Dasselbst ist auch ein Fähr ²⁾. — Ein gewisser Visseher gibt van synre hofstat te Geselar 4 colsehe pennynges ³⁾. te Vorstade sin gelegen 23 hofstade igelic gilt den greve alreheyl. avünt 16 sentersche = 6 schill. brab. end een copken (Das Copken Köpfchen galt 5 $\frac{1}{2}$ penn.) — Te Smithusen is een stat geheten ter Culen, die te Vorstade int gericht hoirt, die helt 9 hofstade, diese zinsen 3 Schill. 3 Copken und 10 Vastavunts Hühner. — Te Vorstade 34 huys. Igelic huys, daer roek uytgeyt, een vastavunt huen ⁴⁾. Johann Danyls sone van eenre aven stat gilt een coppeken ⁵⁾.

Bruggart gilt jaerlix auf Martini van den gude ten Egere dat hy hevet tot twee liven ⁶⁾ agt marc. brab. — Alle die vorse. gude

auf beiden Seiten des Rheines befinden. Wir erinnern an Miffingen, Mehr, Fraßelt, Netterden. Ein Marwid liegt auch bei Bislich. Das diesseitige Dornik (Torneche) bei Buderich, vermuthlich der Geburtsort des h. Norbert oder seiner Eltern, existirt nicht mehr. Sollte in dieser Gleichnamigkeit nicht der Erweis liegen, daß die beiderseitige Clevische Rheingegend ursprünglich von einem und demselben Volksstamme in Besitz genommen wurde?

1) Nicht allein die Kantener Münze, sondern noch mehr die Verfallstage, S. Victoris und Allerheiligen, deuten auf eine Verbindung mit Kanten, eine Abhängigkeit vom dortigen Stifte hin. Allerheiligen-Abend wurde daselbst bis zu den Zeiten des Erzbischofs Siegfried von Westerbürg das Erhebungsfest der Reliquien des h. Viktor gefeiert. Lag die Monterberger Vorstadt auf Grund und Boden des Stiftes Kanten? Hatte der Graf von Cleve die Vogtschaft darüber? Sind dadurch die grundherrlichen Gefälle auf ihn gekommen?

2) Das Fähr kann nur über den alten Rheinarm, die Munne, geführt haben.

3) Warum wird hier in kölnischen Pfennigen gerechnet? Das Haus lag wohl auf dem Grunde des Hofguts, welches das Marienstift auf dem Kapitol in Köln (Mariä-Malzbüchel s. das Weisthum bei Grimm), zu Hangeslar bei Kalkar hatte.

4) Rauchhühner wurden geliefert von einer jeden Feuerstelle, aus welcher Rauch aufging.

5) Vermuthlich Ofenstätte = Backofen.

6) Leibgewinn war eigentlich die Anpachtung eines Guts für Lebenszeit. Es konnten aber auch zwei oder mehr, z. B. Vater und Sohn, Mann und Frau, drei Brüder u. s. w. ein Gut in solidum anpachten, und dies nannte man Gewinn zu zwei, drei Händen oder Leibern (eigentlich Leben). Der Vortheil des Gutsherrn bestand dann darin, daß ihm das Gewinngeld, relevium oder laudemium desto öfter bezahlt wurde. Der Leibgewinnträger oder Anpächter aber hatte den Nutzen, daß er desto mehr gegen die Kaduzität, den Rückfall des Guts an den Herrn geschützt war. Wenn nur Einer Leibgewinnträger war und er starb, so hörte seine Pacht und Nutzung auf. War aber das Gut zwei Leibern verliehen, so konnte nach dem Tode des Einen

sin sterfgude end wingude. — Auch hat der Graf ene vischerye te Vorstade in den rine, die der Küchenmeister benuht, und an 7 Katente Huys werden ¹⁾, dat is in Johans gericht van Bylant, vyrdenhalven maddag, tot urbar syns have van Tylle ²⁾.

In den kirspele toe Tylle hat der Graf 42 maddage, auch ardage ³⁾ thoe Hueswerden tot vrbar syns have to Tylle. So wie te Hueswerden en pluech hevet, die is schuldich den Greve enen ardach . . . te Tylle uitgenomen Johans have van Bylant ende tveen have heren Dyderix van Eyle ⁴⁾.

von Aufhören der Benutzung keine Rede sein. Später hat sich überall hier am Rhein die Praxis gebildet, daß der Benutzer nicht sich, sondern einen andern, z. B. das kräftigste unter seinen Kindern, einen recht zähelebigen Freund oder Nachbar als Leibgewinnträger angab. Er und seine Erben konnten den Sterbfall dieses Erbgannes immer im Auge behalten, und war dann nichts mehr zu thun, als das Gewinngeld zu entrichten, und einen anderen zu Buch setzen zu lassen. So ist das ursprüngliche Pachtgut allmählig Erbgut der ursprünglichen Anpächter geworden. Die Wiederverpachtung zu Leibgewinn nannte man Behandlung, Ammannatio. Derjenige, dessen Namen der Benutzer zu Buch setzen ließ, erlangte dadurch für sich kein Recht. Sein Name hatte nur die Bedeutung, daß sein Tod dem Gutsherrn (Dominus directus) das Recht gab, von dem Benutzer (Dominus utilis) zu verlangen, daß dieser das Gut einem neuen verleihe ließ.

1) Kölner Erzdiözese von Binterim und Mooren Bd. I. S. 268. Nr. 23 wird leicht hingeworfen, die Kirchen zu Huisberden und Warbeyen seien nebst der zu Niedermöndter Hauskapellen auf Gütern der Grafen von Cleve gewesen. Das bedarf der Berichtigung. Die Dynasten hatten keine Kirchen auf ihren ländlichen Gütern. Sie hatten allenfalls Kapellen auf oder bei ihren Schlössern und legten, wenn sie zu den vornehmeren und mächtigeren gehörten, auch wohl Werth darauf, um immer Gelegenheit zu haben, einem feierlichen Gottesdienst beizuwohnen, bei ihrer Residenz sich eine Stiftskirche zu gründen. Was Huisberden und Warbeyen betrifft, hatte ich irriger Weise aus der Zusammenstellung der Kirche zu Huswerde mit der Kapelle zu Werdebie geschlossen, die beiden Orte müßten zu einem und demselbigen Territorium gehört haben. Es verhält sich anders. Warbeyen war ein Gut für sich, ebenso Huisberden. Warbeyen kam durch das Testament des Erzbischofs Bruno an die Benediktiner-Abtei St. Pantoleon in Köln. Damals aber war die Abtei Korvei an der Weser schon längst im Besitz der Grundherrschaft von Huisberden. Sie wird es gewesen sein, die daselbst zuerst für ihre Brüder, die das Gut bewirthschafteten, und für ihre Arbeiter ein Kirchlein erbaute, aus dem bei zunehmender Bevölkerung eine Pfarrkirche erwuchs, zu der sich auch die Nachbarn in Warbeyen hielten.

2) Till nördlich von Calcar lag am Kalflad, einem ehemaligen Rheinarne.

3) Artage, Arbeitstage, Bautage, wo das Land umgeackert werden mußte. Zu einem Artage konnte keiner verpflichtet sein, der nicht einen eigenen Pflug im Gebrauch hatte, zu einem Maddag, Mähetag, hingegen wohl.

4) Eyl, Ritterstij unter Huisberden.

Renten to Byrk ende te Tylle Van den ende te Havewie, auf Victorstag te vespertyt 35 colsche pennig. — Van enen stücke lants te Byrk an den walde auf Martinitag 2 penn. brab. — Van tveen stücken lants te Tylle 1 mald. rog. — Van enen vyrdel lants in den kyrspel van Tylle 6 scepel gersten ende $2\frac{1}{2}$ mald. haveren. Alle gude te Tylle sin sterffgude ende wingude. — An Maybede wird dem Grafen in Till entrichtet 3 Schill. 8 Penn. brab., an Herbstbede viertehalb Schill. brab. und 2 Verkene. — Bei Till ist ein Neuland (Bruek) von 15 Hoeven 8 Margen vyfzehlf hunt, wovon auf Martini gezinfet werden 10 Mark 9 Schill. brab. Wie vercoept een hoeve die is den Greve sculdich een marc engelsch ende soe wie se vercoept een marc engelsch. — Unter den Zinspflichtigen kommt vor ein Herr Jacob van Moyland ¹⁾. Dann heist es ferner: Dar baven gaf myns Joncheren vader derre hoven vyre tveen hollanderen ²⁾ tinsvri ende in der vogen dat si sine man dar af wesen solden, nae dien dat men seget ende die vier hoven hebben gekocht her jacob van Moylant ende Seger van Hasselt ende halden si noch vor tinsvri. Oec gaf myns junchern vader van Calcar Henric papen der hoeven een half tinsvri. Oec heft de greve gesat (ausgethan) 1 hove $13\frac{1}{2}$ margen, dar . . . bryve ave hevet, asse man seget. Ein Stück Landes zu Birk gilt 14 Schill. brab. — In den Kirspel van Tylle gilt Lusse van Ossenbruek ³⁾ van eenre hofstat, dar hi up woent ende van eenre mere, die dar voer vltut 10 Capune. Her Jacob van Moyland 2 Cap. — Noch 2 van invange 1 und 2 Cap. Im Ganzen 17 Kapaune. Van den brueke van Tylle van igeliken hoeven 4 hoenre, im Ganzen $36\frac{3}{4}$ Hühner. — In Tille jeder ein, macht 7 Hühner. — Vastavond huenre in den Kirspel te Tille ende te Byrke von jedem 1, macht 23 — te Tylle ende te Geselar sind 22 Kathen, jede gilt ein Fastnachtshuhn. — Noch hat der Graf enen Hoff te Tylle, die Otten van Bellinchaven te pande steyt de gilt jaerlix 30 Mald. weitz, 24 mald. rog., 78 mald. gersten, 100 mald. haveren ende 5 mald. erwyten.

Hermann under den berge hadde een guyt, dat den Greve

1) Moyland bei Till, später ein fürstliches Schloß, vgl. S. 20.

2) Die zwei Holländer, welche die vier Hufen erwarben, bekamen jeder, da sie dafür Lehnleute des Grafen wurden, eine doppelte Hufe oder einen Herrenhof von 60 Morgen. Hasselt ist ein Dorf zwischen Moyland und Bedburg. — Westlich von Till liegt noch ein Gut „Holländers“.

3) Ossenbruch, ehemaliger Ritterhof in der Gemeinde Till.

plagh te dyenen, dat hevet hi vercocht Luzen van Ossenbrueck. — Renten tut Aldenkalker ende dat daer toe behoert. Die Greve hevet toe Wischelrewerde van Nylande 27 Stucken lands die men noempt gemeynlike Slagen¹⁾ van ilker Slagen 7 enghelsche penn. auf Martinitag. Im Ganzen 15 Schill. engl. und 9 engl. machen 21 Schill. brab. Daer baven van lande dat daer gelegen is (Martini) 6 Schill. 7 penn. brab. — pennynegelt. — In Wischelrewerde hat der Graf 27 Hofstade und schulden ihm diese jährlich 27 Hühner und 27 Madage. Van denselven Hofstaden voert Her Alart, van der capellen wegen, van Monrebergh tut alreheyligen Misse 2 punt senters, 4 schill. sent., end ylftehalf sent. = 17 Schill. brab. ende die hevet her Alart sunderlinge beschreven. — Alle jene Güter sind Sterb- und Gewinnüter. — Van enen wert liggende bi Kaldenhaven²⁾ des si aenewint Godevert van Honepel ende gevet hern Alarde den cappelaen daer ave jaerlix 8 punt senters. vort gevet Godevert jaerlix den Greve tve vymten rys. — Tuschen denselven werd ende Kaldenhaven is gelegen een werd die te pande steet Diderix wive van Wischle, den de greve loesen magh. Comes rehabet et pertinet ad curtem Kaldenhaven. Vort is gelegen tuschen Embricke ende Wischele een werd geheten die Beylar³⁾, dar Dyderic van den Hamme den Greve jaerlix ave gilt 100 punt wasses. Wischle velt al aline dat myn vrouwe des Greven muder besit tut

1) „Schlag“ in der allgemeinen Bedeutung ist ein Grundstück, dessen Benutzung dem Wechsel unterworfen ist. Das Wort wird gemeinlich von Holzungen gebraucht, die man einige Jahre wachsen läßt und dann wieder abschlägt. Hier bei den 27 Schlägen Neuland auf dem W. W. ist an Dreifelder-Acker zu denken. Neun Morgen wurden besät mit Sommerfrucht, neun mit Winterfrucht und neun blieben brach liegen. So wechselte jährlich der Besitz und die Art der Benutzung.

2) Kaldenhoven zwischen Wiffel und Hönnepel.

3) Beylar. Nach einigen bedeutet Lar Aufenthaltspatz, nach andern eine Haide. Beye ist im Plattdeutschen eine Biene. Das Giland Beylar war bloß der Bienenzucht dienlich. Es ist hier die Rede von der Bauerschaft Beylerward in der Bürgermeisterei Grieth. Man fragt auch hier, wie es kommt, daß bei der starken Bienenzucht in unserer Gegend nirgend von Honiglieferung die Rede ist, der doch unter den Bedürfnissen fürstlicher Haushaltungen eine so hervorragende Rolle spielt. Ich halte auch hier dafür, daß 100 Pfund Wachs in unserm Rentbuche 100 Pfund Radenwachs bedeuten, d. h. der Honig in den Zellen mußte 100 Pf. wiegen. Der Abnehmer hatte dann den Vortheil, daß er den Honig rein und unvermischt erhielt. Vymte ist ein Zahlwort und bedeutet 50, also 100 Bündel Reiserholz.

urre tucht dat si seyde dat sy umbeschreven wolde hebben. Die Greve hevet land liggende bi enen broeke, dat men noempt Vernem¹⁾. Jeder Morgen gibt Martini 4 Schill. brab. Zins. — Die hollantsche margen is gegeben vor tve Clene margen. — Eben so von einem Neuland genant Arselar Broeke. Im Ganzen 16 Schill. 6 Penn. brab. Juncfrou Rosborgh gilt van enen kate Uppenwige te tinse 16 Schill. brab. — Von des Grafen Land in den Elsbrueke, groß, 13½ Morgen 2 Hunt 20 roeden, gibt igelie margen 2 punt wasses, macht 28 Pfund. — In den venne by den walde tuschen birk ende Aldenkalker sind 33 Morgen Land. Der Morgen ist ausgegeben zu einem Zins von 3 Pfund Wachs, macht 99 Pfund. — Tut Aldenkalker ene Meybede van 30 Schill. brab. ende van Herwestbeden 8 Marc. brab. ende 19 verken. — Nota quod Johannes Hagen tenet unum mansum a comite, qui semper est liber a solutione, sed semper una manus pro una marca acquiretur²⁾. — Her Alart die Cappelaen boert den tins van den hofstaden tut Aldenkalker, 21 Schill. brab. Oec boirt he den tinss te Grotendonc. Oec te kalker 12 mald. rog. Oec hevet he dar bi een stuecke lands liggende. Ueberall ist dazu notirt: comes nichil. Hern Willams erven van Kervenem gelden van eenre Culen, die leget bi den wege daer men txanten ryt een punt was. — Von Land, das um Kalkar herum liegt, hat der Graf an pachtcorn: 69 malt. rog. 1 Mald. gersten. 7 mald. evene. Das Maaß bei den einzelnen Posten, unter denen auch der Vaget mit 3 Malt. angeführt ist, ist angegeben in Malter, Scheffel und Sestern, Dann ist bemerkt, daß die Stücke, worauf die Erbpächte hasten, Sterb- und Gewinngut sind. — Land tgegen Kalker an den walde is ungemeten gegeben Sander van den Buzelar. Er gilt vom halben holländischen Morgen anderthalf Scheffel Roggen. — Umb denselven streke is Lant ungemeten gegeben Johans wive van Hanxelar. — Van dem Land under Monrebergh werden vom Morgen Martinitag gezinsset 13½ Penn. brab. und zwei Hühner. — Im Ganzen

1) Auch kommt ein im Kirchspiel Bislich, also auf der rechten Rheinseite gelegenes Varnheimer Bruch vor, welches wohl seinen Namen hat vom Gute Varnhem, das der kölnische Ministerial Sigebodo zwischen 1167 und 1173 mit andern Allodialgütern zu Visla (Wissel), Bruke und Bruegendrege an die Stiftskirche zu Rees verkaufte (Lacomblet Niederrh. Urkundenbuch I Nr. 447).

2) Ueber Leibgewinngut vgl. oben. Es wurde hier zu Land auch Behandlungsgut (Ammanuatio) genannt. vgl. S. 22.

10 Penn. und 20 Hühner. Her Everard van Wischle hevet darvan 7 Morgen ende een Bemet ¹⁾ die men het dee clote.

Van lande by Monrebergh ende Kalker werden als Gulden geliefert 29 Kapaunen. Van enen verstade, dat gelegen is baven kalker ²⁾ jaerlix 11 huenre. Dat is sterfguyt ende wynguyt. — Von Kaetstade onder Monrebergh 24 Zins- und 16 Fastnachtshühner. De greve hevet by Kalker 2 wintmolene ende aldar een rosmolene, bi Kalker een watermolene, een mere ³⁾ vnder Monrebereh ende swaenen ende aldaer Carretoll — tgerichte te hanxlar, als dar Kirmisse is, ende de comet up den dagh dat heyligh cruce vonden wart ⁴⁾. — De Graf hat Hoyland in der Oye in fünf Stücken, das erste heißt die alde ryn, tander die meeracker ⁵⁾, 3) die Cloete ⁴⁾ die edelt, 5) die effelt ⁶⁾. Dar by leget een stuecke lands, dat hevet Jacob Wendelen sone te jaeren, illie iaers umme 25 punt wassis. Noch hat der Graf den hof ten Borne ⁷⁾, den men buwet te halve.

In Kalker

dat gerichte hoge end neder ende ene grunt ⁸⁾ die versat is. Binnen Kalker sind 242 hofstade, von denen jede auf Stephanitag zinsset 2 Hühner und 6 penn. guys gelts, darvoer men pleget te nemene 7 brab. Das Geld hat 10 Marc 12 penn. guys gels, macht 11 Mart

1) Bemet, jetzt Bend = Heuwiese, zusammengezogen aus Banemit, was eigentlich Weichstelle bedeutet. Clote kommt bei Wiesenbenennungen häufig vor. Sind vielleicht Weichstellen an den Landstraßen (Bahnen) hier und da gegen den öffentlichen Verkehr abgesperrt und wegen des Verschlusses Klusen Cloten genannt worden?

2) Wo war diese Fährstelle? Vermuthlich über die Rinne, die von Bohelar und Appeldorn kommend, die Landstraße nördlich von Kehrurn durchschneidet, bei Kalkar den Namen Kalkack annimmt und nach Norden dem Rheine zusießt.

3) Meere ist ein mit Zufluß und Abfluß versehener Landsee oder großer Weiher.

4) Kreuzerfindungstag, der 3. Mai.

5) Meeräcker wurden trockengelegte und zu Land oder Wiesen umgeschaffene alte Flußbette genannt.

6) Edelt, effelt, Bedeutung unbekannt.

7) Das Hofgut zum Vorn soll die Stelle des alten römischen Burginatum einnehmen.

8) Grunt, die Grut, ist das Bannrecht zum Bierbrauen, ein Regale, vermöge dessen in einem gewissen Bezirk jedem Andern das Bierbrauen untersagt war. Für jedes Gebräu, bevor es eingeseht wurde, mußte dem Grutherrn ein Bestimmtes entrichtet werden.

9 Schill. 2 Penn. brab. Der Hühner sind 484. — Rigelent gibt Stephanitag van oenre hovede ¹⁾ 2 Senterische. — Von einem Stück Lands bi der nyer wintmolen wird Victoersavonde ein Schill. brab. entrichtet. — Dit sin des greven volschiryge ²⁾ lude, die wonen to Calker ende dar bi. Zu Hönnepel und Grite 7 Personen, darunter auch der Schultete ten Borne ³⁾.

Apeldoren.

Zu A. hat der Graf das hohe und das niedere Gericht und enen hof, den man buwet ter darden garven. Oec een brueke, dat helt 8 hoeven end agtehalf margen, nae der irsten maten. Derre hoeven brant ene vri van der derder hoeven halden die kindere van den Buetzelar ⁴⁾ den tins inne vor alde scholt. Als Herbstbede hat der Graf 34 Schill. brab. und 6 und ein halbes Ferken . . . Zwei Lieferposten sind durchstrichen und dazu die Bemerkung: pertinet ad advocatiam et [dominium] Hirtenfeld. — Noldeken ter hese gilt van 15 margen lands up Victoersavunt te tinsse 15 Senterische darvor magh hi talen 5 brab. asso asse dat Hyemanne ⁵⁾ getuget hebben. — Von dem Neuland im Ganzen zu erheben 33 Schill. brab. und 14 Hühner. — Noch hat der Graf in den Kyrspel Tapeldoren een brueke, dat men hit Rader brueke, dar di hoeve uit is gegeven umb $\frac{1}{2}$ marc nyer enghelsch ende 2 huenre te tinsse (14 schil. brab = 1 marc nyer engl.). Des Landes ist 8 hoeven und 9 Morgen. Es sind 14 Zinspflichtige. Rente 5 Mark weniger 1 Bierling und 16 Hühner. — Desselven Brukes hevet Otte van Bellinghaven ene hoeve vri ende

1) Hovede, Haupt — Also von ihrem Kopfe, ihrem Leib und Leben mußte sie jährlich einen Zins entrichten. Kopfzinse (census capitales) an hohe weltliche Personen waren selten, gewöhnlich wurden sie an Kirchen zu Ehren ihrer Schutzheiligen entrichtet und waren in der Regel aus freien Stücken übernommen, auch gingen sie auf die Nachkommenschaft über.

2) So oder volsthyrige, Leute, die volle Steuer zahlen. Vollschierig = vollständig, nach allen Theilen, in jeder Hinsicht; vollschürige Leute sind also Leute, die dem Grafen ganz und gar angehören = Leibeigene.

3) Also ein Leibeigener konnte doch Hofschultheiß sein.

4) Die von Bogelar waren sehr mächtige und sehr widerhaarige Untersassen von Cleve.

5) Hiemannen, ein anderer Ausdruck für Laten. Man hat es ableiten wollen von Hie, Hüde, Schutz und dem Hiemannen die Bedeutung von Schutzleuten geben wollen. Einfacher ist dies: Hi = Er. Ein Hie ist einfach ein Er, eine Mannsperson. Eben so wie Laten, Litones, Latones, Leudes nur andere Formen unseres „Leute“, sind, so sind die Hien unsere „Männer“.

$\frac{1}{2}$ hove vri. — Alle dese hoven gelden den greve groten teende end smalen teende, uitgenomen Gerlaes roden halven hove. — Verkaufser und Aufäufer eines Hofes schulden jeder eine halbe Mark engl. Geldes.

Zwischen Dele und Cunorden liegen 10 Häuser, von denen jedes ein Huhn gilt. Die huenre hiten berghuenre. Johan Delise gilt van invange Mertins miss te tynse 10 Huenre. — Rutger van Bozelar 2 Capune, Johan van Heetveld desgleichen. — Johan Delise hevet een brueke van den greve, dat men noempt molenbroeck, te drien lyven dar gilt hi ave jaerlix 6 malder roggen ende 24 mald. haveren. — Vort sin aldar 24 Caetstede di holcken plegen te lesene.

Igelic also he holcken ¹⁾ leest soe geeft si den greve een vastavunt hoen.

Ver Monumenten ²⁾

Hoge gerichte end neder is des greven. Taver Monumenten hat er auf Martini 7 Schill. 8 penn. end enen senters tyns und 13 huenre und von einer halben Hufe enen rump van eenre gans. Oec Martini miss van enen margen lands 1 Malder Gersten. — Hi hevet 4 Mad-dage ende eenen Carretoll. vort enen hof, dar de Buman die ackere bynnen den Sledewege ³⁾ ave buwet te halve ende die ackere buten den Sledewege buwet ter dardar garven. Vort liggen aldar Ackere, die men hetet voerland, die vangen 6 scepel gersten, die de bumann alleen heet. Der Hof hat im Ganzen 280 kleine Morgen die sin

1) Holcken, Holtken? Bucheckern? Tannenzapfen? — Bedeutung ist wohl Holzferne.

2) Es ist hier nicht von der freien Herrlichkeit Mörmpter bei Xanten die Rede, sondern von den Pfarrdörfern Ober- und Niedermörmpter am Rheine, Nees gegenüber, die sonst zum Amte Altkalder gehörten. Den Namen will man ableiten von monumentum, Denkmal, richtiger von monumentum, Schutzwehr. Hier muß die Station der Kriegsschiffe von Vetera gewesen sein, die zu beiden Seiten ein munimen, eine verschanzte Schutzwehr hatte.

3) Sledeweg, Schlittenweg, unverständlich. Die Einfriedung des Ackerlands bestand in der unteren Rheingegend häufig aus Schleenhecken. Der um dasselbe führende Weg konnte also wohl der Schleenweg heißen. Der Acker innerhalb dieses Weges ist das ursprüngliche Eigen, im Gegensatz zur gemeinen Mark, also das am längsten urbar gemachte und den größeren Ertrag liefernde. Der außerhalb dieses Weges gelegene Acker ist das von der gemeinen Mark hinzugenommene Neuland, was weniger ergab. Deshalb erhielt hier der Herr von drei Garben eine, von dem alten Hofacker aber eine von zwei.

gemeten mit der langer Roeden, der igelic margen helt dartigh in lengenden end 5 in breyden. In Avermonumenten ende Nedermomenten hat der Graf 4 Personen volsthyrige lude.

Vynen ende Glaedbeke ¹⁾

(bilden) ein Gericht, te Vynen hat der Graf hōge ende neder, te Glaedbeck thoge, teder hevet hi versat. Der von Hofstaden up st. Peters avont in den lenten zu erhebende tyns betrāgt 5 Schill. 2 penn. colsch die dyen an brab. 6 Schill. end enen senters und 7 Weggen ²⁾. Unter den Zinspflichtigen kommt vor Rodinger van Senterwerde mit 16 colsche penn. und 3 weggen, deren jeder den Werth von 3 Sentersehen haben muβ. Zu st. Victors Messe ist ein Zins von 18 Schilling brab. fällig. Die Herbstbede bringt ein 7 Marf 11 Pfenn. brab. und 15 Ferken. — Te Geladbeke, dat hoert te Vynen int gerichte, wegen invange van ilken margen enen senterschen, up Andries daghe. Es ist daselbst auch grāsliches Land, liggende ter Heystart. In Glatbeke und Vynen ist noch eine Roggenrente von 14 mald. myn eens halven muds — und in Vynen ein Maltgelde von 14 Mald. malts. — Eben so in Vynen enen Carretoll ³⁾. Von Land an beiden Orten eine Martinitag zu liefernde Wasgulde von 36 Pfund Wachs.

Enen Sedelhoff te Vynen buwet Dyderic die ridder, tederste velt thalve end overste velt ter darder garven ⁴⁾, daer en haven gilt hi den greven enen beer. — Die hoff helt 193 elene margen. Des lands is gelegen in den hogen velde hundert druttiendehalf margen, ende 54 roden, uppergeest ⁵⁾ 11 $\frac{1}{2}$ margen, uppen werde in den nedervelde 69 marg. Enen hof ingen vye, den buwet Willam thalve, gilt oec jaerlix enen beer. De helt uppen hogen lande 88 margen, upper geest u. s. w. Im Ganzen 187 Morgen 57 Ruthen. Enen hof ten Balken ⁶⁾ . . . dat broek, dat dar tobehort,

1) Vynen unterhalb Kanten am Rhein. Gladbeck, jetzt Bürgermeisterei Sabbed. Die Einwohner sind theils in Kanten, theils in Sonsbeck eingepfarrt.

2) Weggen sind Weißbrode.

3) Auf dem Wege zwischen Kanten und Rees.

4) d. h. das Feld in der Niederung für die andere und das auf der Anhöhe für die dritte Garbe Naturalpacht.

5) Auf der Geest. Geest ist was wir jetzt Ueberschwemmungsgebiet nennen; hier gleichbedeutend mit Niederung.

6) Balken, Ritteritz zwischen Kanten und Marienbaum.

thalve ende den hove ter dardar garven. De helt uppen hogen 37 margen ende dat broeck 99 margen und 38 Ruthen. Alle vorbenannten Grundstücke unter Wynen und Labbeck sind Gewinn- und Sterbegüter. Vulschyrige lude tuschen Biertenre beke end lede ¹⁾ tuschen den ryn ende dwalt. Dat een mansnaem stirft, soe neemt hi (der Graf) die halfseede vanden gude. Mer styrvet een vrouwenaem, soe nympt hi $\frac{1}{3}$. — Die naeme ende di tale van den luden en conde man ons niet becleren.

1) Lede = Leitung, jetzt Ley. Es sind Flüsse, die bald durch natürliche, bald durch künstliche Bette sich fortbewegen. Der Wald ist das Gehölz, das sich vor der Bönninghardt bei Veer bis nach dem Monterberg und weiter nach Norden hinzieht. — Das hier beschriebene Gebiet hat gegen Süden den Birtener Bach, gegen Westen den Wald, nach Norden irgend einen Fluß, vermuthlich die Wyn'sche Ley und gegen Osten den Rhein zur Gränze.

Fortsetzung folgt.

**Der Brand des kurfürstlichen Residenzschlosses, des jetzigen Uni-
versitätsgebäudes, zu Bonn im Jahre 1777.**

Von

Dr. G. Gertz.

Der hier mitgetheilte Bericht über den Brand des kurfürstlichen Schlosses zu Bonn ist einer handschriftlichen kölnischen Chronik entnommen, die sich in meinem Besitze befindet. Derselbe ist gleich nach dem Brande abgefaßt worden, wie man an verschiedenen Stellen ersehen kann; die Leichen waren z. B. noch nicht alle aus dem Schutte hervorgezogen. Der Kurfürst, welcher in seinem Bette von dem Brande überrascht wurde, war der damals hochbetagte Maximilian Friedrich, Graf von Königseck-Rothenfels, der von 1761—1784 regierte, der vorletzte Kurfürst von Köln; es ist derselbe Kurfürst, welchem wegen seiner landesväterlichen Fürsorge die dankbare Stadt Bonn auf dem Markte das noch stehende Denkmal errichtet hat. Daß er sehr beliebt war, wird auch in unserer Chronik bezeugt.

Als er sich nach dem Brande zuerst wieder in den Straßen Bonns sehen ließ, erschollen überall Bivatruse; ihm traten die Thränen in die Augen.

Wir lernen auch einen seltsamen kölnischen Dichter kennen. In seiner „wohlgesetzten Poesie“, wie sie die Chronik bezeichnet, schreibt er den Brand dem Schicksal zu, das er nach der Weise seiner Zeit personificirt und eine Göttin nennt; er stellt sie zur Rede, macht ihr in derber Weise den Standpunkt klar und steigert seinen Unwillen bis zu einem höchst unnatürlichen, widerwärtigen Pathos. Das Gedicht zählt über hundert Verse, an den mitgetheilten sechs und dreißig haben wir genug.

**Hier folget von Bonn der kurfürstlichen Residentz Statt vorgefallenen
höchst betrubt Traurig und Entsetzlichen feuer brunst auf dermahlen
Ihro kuhrfürstl. Gnaden Maximilian Friederich Residentz Schloß
warhafftige geschicht, wobey Erinnert wird, das dieser schaden sich auf
zwey Milione erstrecket.**

Im Jahr 1777 am 15 januarii gegen halb 4 Uhr weckte die

brandt posaune undt sturm glocke undt allen rührenden Trommen die Bürger undt die ganze statt auff. Sie sahen mit den eussersten schrecken dass Ruhrfürstl. Residentz schloß, einen der prächtigsten palläste Deutschlands in lichter lohe flamme. Ohngefehr nach 3 Uhr ein Viertel war dass feur zuerst gegen die mitte des schlosses in der gegent des mahlerey cabinets des Ruhrfürstl. mahlers ausgebrochen und verriethe seyn dasein, indem es auf dem grossen thurm saale den Kronenleuchter mit angebranten seile herunter stürzen machte. Nun lieff die nahe dabey wachthabende Churfürstl. Garde eiligst zum schlaffgemache des theuresten landes Vaters und kündigte seiner Churfürstl. Gnaden die drohende Gefahr und zugleich die dringende nothwendigkeit an, auf ein unverzüglich sicherheit bedacht zu seyn. Kaum mit den unentbehrlichen kleidungsstücken versehen und in einen mantel gehüllt, flüchteten jeh hochdieselben unter bedeckung 2 Garden du corps in den schlossgarten, sahen daselbst mit der grösten bestürzung die wuth der flammen immer stärker werden undt zugleich die augenscheinliche gefahr für der ganzen statt. Nun hier erwachte bey ihro Churfürstl. gnaden der gang landes Vatter, welcher, wo es dass heil seiner unterthanen galt, seines eigenen zu vergessen schien. Mit einer bewundernswürdigen ¹⁾ gegenwarth des geistes gab er selbst befehle zur rettung, wass noch zu retten schien und ermunterte alle umstehende zur eifrigsten hülffe.

Indessen hatte sich dass feur in weniger dan einer halben stunde bereits aller 3 schloßthürne bemeistert: also dass dass herz dieses kostbaren gebäudes völlig in flammen standt. Nun hielt man es unumgänglich nötig, dem sorgvollen landes Vatter solchen schauderhaften anblick zu entziehen und brachte hoch denselben zu fuss in die behausung des herren Obriststallmeisters freyherrn von Forstmeister, allwo seine Churfürstl. Gnaden bis zum anbruch des tags verweilten und von da sich in den hoff des herren Vice hoffraths praesidenten von Belderbusch verfügten, allwo sie noch so lange ihren volligen auffenthalt behalten werden, bis man in den Churfürstl. wohnzimmern bey hoffe die behörigen anstalten wird getroffen haben. Dass feur setzte indessen an diesen schrecklichen morgen seine verwüstungen forth, verzehrte zuerst die 3 prächtigen thürme und verbreitete dabey einen so gefährlichen feuer regen über die anliegende gebäude, dass dass so genante deutsche haus ebenfalls gleich darauff in flammen gerieth und noch mehr häusser gezündet wurden umbher. Diese wurden jedoch, dem himmel seye danck, gleich gelöschet. Durch unermüdete arbeit unsrerer dieasterien, die mit den übri-

1) In der Handschrift: bewürdigen.

gen einwöhneren der statt und den zue hülffe auffgebotteneu benachbarten bauren leib und leben zur rettung der wichtigsten brieffschaften wagen, sind die schriften der geheimen Cantley des hoffrathes, der Kammer und des Archivmeisters alle besorget werden. Indessen ereignete sich dabey abents gegen 11 uhr, da man eben noch in der gegend des hoffrathes mit löschen beschäftiget war, ein neues unglück.

Mit einem erschrecklichen getöse stürzte daselbst ein ungefehr 4 schuhe weit her aus ragendes gesimse aus hausteinen herunter und todete noch so viel man zur zeit untern schutt hat hervorziehen können 14 menschen, unten diesen befandt sich auch unser junger verdienstvoller hoffrath von Breuning, der sich unerschrocken mit einer Truppe von helfferen an eben diesen gefährlichen platz aus allen kräften des feurs entgegensetzte und mit ihnen des martertodes für's Vatter landt starb. Seine Churfürstl. Gnaden haben bey dem Verlust eines so fähigen als allgemein beliebten mannes den herzlichsten antheil bezeigt undt seiner leiche das Väterliche mitleidt geschenkt. Diejenige, so bey diesem unglücklichen sturze verwundet worden, sind auff dem hiesigen rathhause der sorgfalt der mundtärzte übergeben und werden daselbst sehr wohl verpfleget. Ueberhaupt hat man in diesen entseßlichen brandt des feurs, welches den ersten ganzen tag und die folgende nacht immer forth gewüthet, daß mittlere des schlosses und eine stark theil des kostbahren darauff befindlichen geräthes, unsere prächtige hoffkapelle, den alten schlossbau und den neuen flügel desselben eingebüffet mit der sogenannten Knabenwohnung, die beyden nieder Schlossflügel aber, das Buon Retiro nemlich, auf der einen und die Churfürstl. appartements auff der andern seite gerettet.

Rührender Anblick, da unter mit trähnen vermischter Andacht daß hochwürdigste gut kaum gerettet ware und die hoffkapelle hinter dem rücken des priesters in flammen aufging.

Nicht genugsamb zu preisender Eifer des herren Ministers freyherrn von Belderbusch Excell., hochwelcher besonders zur rettung des gnädigsten landesfürsten besorget ware, zugleich aber mit sambtlichen hoffämter, praesidenten, Kavalier und rätthen kein feur noch lebens gefahr achteten zur salvirung deren effecten. Großes Verdienst erwarbe sich dabey daß deutsche ritterherz, der Herr Graff Joseph von Schaesberg, hochwelcher baldt sein leben eingebüffet.

Erschröcklicher scheiter hauffen, deine asche ist mit bluth und trähnen befeuchtet worden, die glut andurch ehender zu dämpfen, haltet man dafür, daß 18 menschen sind gern zum brandopfer worden und die Verwundeten übrigen fühlen schier keine schmerzen, weilen sie verwundet für Maximilian Friederich.

Die wunderbahre Errettung Se. Ruhrfürstl. Gnaden und der statt, ob schon sie dem untergang nahe ware, heist wohl eine hülffe Gottes: ein so grosses Gebäude, dass deutsche Hauff, s. Remigii Kirchthurn brennen, und glüende Kohlen wie schneeballen umher fliegen, jedoch errettet werden, wer ist's, der dabey den schutz des himmels nicht anbethet.

Uebrigens hat die handt des himmels Ihro Churfürstl. Gnaden aus der gefahr der flammen gerettet, auch bis auf diese Stunde in besten wohlseyn erhalten. Undt gestern hat hochderselbe in hiesiger Münster Kirche eyne feyerliche Danckmesse mit absingung des te Deum unter lautung aller glocken zu halten befohlen und selbst mit dem ganzen hoffstaate dieser feyerlichkeit beygewohnet und dem himmel für die wunderbahrlische erhaltung der wehrtester Statt das schuldige Danckopfer dargebracht. Die regeste freude glühete auf allen angefictern der treuen niedergeschlagenen unterthanen, als Sie den liebsten Vatter des Vaterlandes in so erwünschten wohl zuerst wiedersehen undt in allen gassen erhönte ihm dass freudigste Vivatgeschrey entgegen, so ihm die heisse Vaterzähren aus den Augen brechen machte undt alle umbstehende in die stärkste rührung setze.

Bel Dieser aLso VnVerMVthet sChroCkhaftester FeVersBrVnst ¹⁾ hatte dahier in Köllen ein wohlmeinender Patriot diese wohl aufgesetzte poesie entworfen.

Entsetzter Kiel, kan ich von schrecken dich noch führen,
Da zitterend du nun auch was aufzuzeichnen hast,
Worzu der Großmuth selbst — wen sollte dies nicht rühren,
Bey der Verzeichniss, so du machest, sich nicht fast.
Entsetzter Kiel! wie schwer bist du bey diesen Zügen,
Wer ist, der ohne schaur was schreckhafft schreiben kan,
Kaum ein feindseliger wirdt sich daran vergnügen,
Wen sich dass schicksal zeigt, nur bald als ein Tyran,
Ach, o so seufzet Bonn, der Hoff, das land, ein reiche ²⁾,
Ach, grausames Geschick, du feindtin dieser zeit,
Sag' an, womit man dich nach deinen wuth ³⁾ vergleiche,
Den du so feurig nun auf einmahl ausgespeyt.
Ist es dir den nicht gnug, dass du die weldt zu fräncken

1) Das V in diesem Worte muß noch mitgezählt werden (in der handschriftlichen Chronik geschieht es nicht), wenn die Jahreszahl 1777 herauskommen soll.

2) Der Dichter meint wohl das deutsche Reich.

3) Das Wort Wuth wird hier wie früher das Wort Großmuth männlich gebraucht.

Von dir allein, ja ja von dir gnug mittel weist,
Wer wirdts dir drum verzeihn, dass du zu verhassten ränck
Die Elementen selbst mit dir zu rasen heischst.
Wer gab zu solcher that, so du nun ausgeübet,
Auch ohne dass tu dich beleidigt sahst, recht?
Was hilfft es dir, dass du schier stadt und land betrübet,
Für eine Göttinn war dieß meisterstück zu schlecht.
Erschröcklich heisset dich Clemens August der große,
Höchstweissen ansehen noch nie ausgelöschet wirdt,
Empfindlich würd er gar noch in dem Erden schosse,
Wen er sah, wie sehr verwüst des hoffes zierdt.
Erschröcklich heisset dich Maximilian der theure,
Dem land so wehrte und liebgeschägte herr,
Er zweifelet sehr stark, ob bey dem unglücksfeure
Sein gutes hertz für dich noch länger gnädig wär.
Erschröcklich heisset dich des ganzen hoffes staate,
Hochdessen leben bald in deinen händen stund,
Zu Ewigkeit vergift er nicht solch eine thate
Und macht er selbige dem ganzen Erdreich kund.
Erschröcklich heissen dich achtzehn erblasten leiber,
Der Herr von Brüning, der dem staat so nützlich war,
Die Klöster, handwercksleuth, die bürger, Väter, Weiber,
Weil ihren blutsfreund du geschniß die dodenbahr.

Weilen dieses buch nicht allein in merkwürdiger Nachricht einiger
Vorgefallenen begebenheiten zu diesen zeiten, sondern auch zur Berle-
jung ¹⁾ deren nachkommelingen beschriben worden, so füget man bey
dem obgemelten vorgefallen unglück einer so großen feursbrunst diese
allgemeine aussage, rede und prophezeiung hinzu, dass man schon im
Jahr vorhero öffentlich sogar hier in Köllen gesaget, man hätte über
die Statt Bonn am himmel ein grosses feur gesehen.

1) In der Handschrift: Belesung.

Zwei Urkunden über den Bau der Abteikirche zu Altenberg.

Mitgetheilt von **Notar Strauven** in Düsseldorf.

Zu den hier mitgetheilten beiden Urkunden ist ein wesentlicher Beitrag zur Baugeschichte des Altenberger Münsters der Nachwelt aufbewahrt.

Gleich nach der Grundsteinlegung des Kölner Domes, mit welchem die Altenberger Kirche, wie schon Boisseree hervorgehoben, eine nicht zu verkennende Verwandtschaft in Idee und Anlage, wenngleich in einfacheren Formen besitzt, trat unter dem damaligen Abte Giselher (1250 bis 1265) der Gedanke ins Leben, zu Altenberg ein neues Münster (*novum monasterium*) zu errichten.

Das von den gräflichen Brüdern Eberhard und Adolf behufs Stiftung des Klosters geschenkte Stammschloß Berge war schon unter dem ersten Abte Berno (1133 bis 1151) als unzureichend aufgegeben und unter diesem Abte in dem nahe gelegenen Thalgrunde an der Dün eine neue Niederlassung gegründet worden.

Im Jahre 1145, 7. Idus Novembris hatte bereits Erzbischof Arnold von Köln Kirche und Kloster geweiht; allein die starke Zunahme und der Reichthum der Stiftung scheint schon nach hundert Jahren eine größere Kirche bedingt zu haben.

An erster Stelle als Beförderer dieses neuen Werks nennt der Nekrolog der Abtei Altenberg den im Jahr 1257 10. Cal. Maji verstorbenen Grafen Adolph von Berg, der 100 Mark zum Baue schenkte (*qui contulit 100 Marcas ad fabricam novi monasterii praeter alia, quae habuimus in morte ejus*). *Monasterium* bedeutet hier Münster, da die Klostergebäude älter sind.

Bekannt ist, daß die Grundsteinlegung der neuen Kirche am 3. März 1255 durch Erzbischof Conrad von Hochsteden, dessen Schwager genannten Grafen Adolph von Berg und des letztern Bruder Walram Herzog von Limburg, unter genanntem Abte Giselher stattfand.

Es wurde zuvörderst mit dem Chore der neuen Kirche und seinem Kapellenkranze begonnen, so daß schon unter demselben Abte im Jahre 1265 der Gottesdienst eröffnet werden konnte.

Der Nachfolger Giselher's, Abt Diederich (1265 bis 1275) führte den von seinem Vorgänger begonnenen Bau so weit fort, daß der auf der Bierung der Kirche projectirte Thurm mit den beiden Kreuzesarmen des Querschiffs errichtet, wenn auch vielleicht nicht vollendet wurde.

Doch wurde die kleinere Glocke schon aufgehängt und zehn Altäre aufgestellt, wie eine kurze Altenberger Chronik in den *farragines Gelenii*, Bd. XI. S. 585 berichtet: *minor campana in ecclesia nostra et constructa decem altaria cum lavatorio in ecclesia nostra.*

Diederich's Nachfolger, die Abte Otto (1276 bis 1280), Marfilius (1280 bis 1289), Heinrich (1289 bis 1303), Jacob (1303 bis 1312), Johann (1312 bis 1314) und Diederich (1314 bis 1320) setzten den Bau im Innern und Außern fort bis auf die Hälfte des Langschiffs und dessen Seitenschiffe.

Schon am 21. November 1267 hatte der Erzbischof und das Domcapitel zu Köln eine einmalige Kirchencollecte in Stadt und Erzdiözese Köln für den Altenberger Kirchenbau bewilligt. (Lacomblet Urkundenbuch II. 574.) Im Jahre 1281 ertheilten sodann die Bischöfe von Münster, Hildesheim und Minden Indulgenzen für Besuch der Kirche und für Beisteuer zu derselben (Lac. l. c. II, 750).

Unter letztgenanntem Abte Johann erhielt die Abtei die erzbischöfliche Zollfreiheit an den Zöllen zu Andernach und Bonn, speciell zu Bauzwecken, wovon die mitgetheilte Urkunde von 1312 handelt, was beweist, daß der Bau, wenn auch langsam, doch stetig fortschritt. Uebrigens hatte die Abtei bereits von König Heinrich VI. 1195, 15. Cal. Novembris Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande verliehen erhalten, was von Dito IV. 1213, 7. Idus Martii von Kaiserswerth aus und von den nachfolgenden Kaisern wiederholt wurde.

Unter dem nun folgenden Abte Reinhard (1320 bis 1330) richtete ein Wolkenbruch und in Folge davon eine plötzlich eintretende Ueberschwemmung am 23. Mai 1324 im Dünthale so arge Verheerungen an Kirche, Kloster und Wirthschaftsgebäuden in Altenberg, wo zehn Menschen ertranken, an, daß eine Fortsetzung des Kirchenbaues schwerlich möglich war; wozu noch im Jahre 1348 starke über ganz Deutschland verbreitete Erdstöße kamen, die den durch jene Ueberschwemmung bereits beschädigten Gebäulichkeiten äußerst nachtheilig sein mußten.

Abt Philipp (1330 bis 1335) ließ jedoch einen Theil der Kirche mit Platten belegen und errichtete im sogenannten Grafen-Chor einen Altar, vor welchem er den früher in der Markuskapelle und in der Sakristei beigesezten Leichen der gräßlich bergischen Familie eine neue Grabstätte in der Kirche selbst bereitete.

Die Grafen von Berg, Nachfolger jenes erwähnten ersten Wohlthäters, Adolph (1257—1296), dessen Bruder Wilhelm (1296 bis 1308), ihr Neffe Adolph (1308—1348), namentlich auch die Gemahlin des letztern, Agnes von Cleve, Herrin zu Angermund († 1356), zeichneten sich durch Schenkungen und Wohlthaten gegen die Abtei Altenberg aus. Der Altenberger Necrolog erwähnt daher: 17. Cal. obiit domina Agnes de Clivia, quae suis largis beneficiis contulit et ditavit nostrum monasterium und 3. Non. Aprilis obiit piae et perpetuae memoriae Comes Adolphus de Monte.

Nach dem Tode des 1348 verstorbenen letztgenannten Grafen Adolph kam die Regierung der Grafschaft von Berge an die Seitenlinie von Ravensberg. Der Gemahl Margaretha's von Ravensberg, Adolphs Nichte, Gerhard, ältester Sohn von Göllich, trat in letztem Jahre die Regierung an und erwies sich auch seinerseits durch Urkunde von 1350, sowie seine genannte Gemahlin durch Urkunde von 1351 von Wohlthätigkeitsfönn gegen die Kirche von Altenberg befeelt.

Nach seinem plöblichen Tode im Jahre 1360, wo er zu Schleiden mit seinem unverföhnlischen Feinde, dem Grafen von Blankenheim zusammenrannte und beide todt am Plage blieben, regierte seine Wittve, die genannte Margaretha von Ravensberg, mit dem einzigen Sohne Junggrafen Wilhelm gemeinschaftlich. Margaretha hatte beim Tode ihres Gemahls aus dessen Zügen in Brabant Schulden zu decken. Außerdem hatte sie 1363 von Godert von Loen, Herrn zu Heinsberg, Blankenberg und Löwenberg die Herrschaft Blankenberg an der Sieg gekauft. Um die Zahlung der Kaufsumme zu leisten, verkaufte sie den 1359 durch ihren verstorbenen Gemahl von Heinrich von Deste erworbenen Frohnhof zu Solingen nebst Höhscheid und Gurrath für 3850 Goldgulden an die Abtei Altenberg, zu welchem Verkaufe Junggraf Wilhelm, Graf Heinrich von Waldeck und seine Gemahlin Elisabeth von Berg, die damals noch unverehelichte Gräfin Margaretha (spätere Gräfin von Cleve), sowie die bergische Ritterschaft ihre Einwilligung ertheilen. Wenn die Abtei damals Geld hatte, daß der ins Stocken gerathene Kirchenbau auch wieder in vollen Angriff genommen war. Die Landesverwaltung Margaretha's war eine gesegnete. Sie motivirt in der Urkunde über den Solinger Hof den Verkauf desselben damit, daß dieser Hof geringe Einkünfte einbring, wogegen der Ankauf von Blankenberg die Einkünfte der Grafschaft bedeutend gehoben habe. Sie konnte bald die Regierung in einem wohlgeordneten Zustande und mit reichen Mitteln ihrem Sohne allein überlassen. Als Wittve hat es ihr neben ihrer

Sparsamkeit nicht an Geschick und Gelegenheit gefehlt, allen Partei-
händeln und Fehden, wie solche in damaliger Zeit beinahe unbedingtes
Lebensbedürfniß eines regierenden Fürsten waren, auszuweichen und
dies sie in den Stand gesetzt, das Land zu einem blühenden Wohlstand
empor zu schwingen.

Bevor Margaretha und ihr Sohn Wilhelm ihre Wohlthätigkeit
dem gleichfalls blühenden Kloster Altenberg zuwenden konnten, wobei
noch zu bemerken, daß beider Hauptaugenmerk auf die Vergrößerung
des Stifts und der Stadt Düsseldorf, welches zur Hauptresidenz aus-
ersehen war, gerichtet war, trat von einer andern, unerwarteten Seite
ein Wohlthäter für Altenberg auf. Es war dies Wichold, Bischof von
Kulm, ein geborner Kölner, der wegen seiner Anhänglichkeit an Rom,
welches eine Türkensteuer ausgeschrieben hatte, dem durch diese Steuer
sich bedrückt fühlenden Adel seines Sprengels sich verhaßt gemacht, den
Nachstellungen desselben ausweichend, sein Bisthum mit Hinterlassung
eines General-Bikars 1375 verlassen und in seiner Heimath eine Zu-
fluchtsstätte gesucht hatte. Er wandte sich nach Altenberg, und die
mitgetheilte Urkunde von 1386 gibt Zeugniß, in welchem Grade sein
neues Mhl sein Wohlwollen für dasselbe in Anspruch zu nehmen ver-
standen hat. Ob Wichold seine Ausbildung, und seine hervorragende
Stellung als Bischof, der Abtei Altenberg als ehemaliger Zögling und
Genosse zu danken hatte, ob freundschaftliche Beziehungen zur Abtei
und ihren Bewohnern oder welche sonstige Gründe denselben bestimmt
haben, dieser Stiftung ein Vermögen, was nach jetzigem Werthe über
50,000 Thaler repräsentirt, zuzuwenden, darüber schweigt die Urkunde
und die Geschichte. Ihm wurde als Wohnsitz der Altenberger Hof in
der Johannisstraße zu Köln angewiesen, ein Besitztum, welches nach-
weislich schon vor 1273 der Abtei gehörte, was hier hervorgehoben
wird, weil Montanus „Geschichte von Altenberg“ behauptet, Wichold
habe diesen Hof der Abtei geschenkt.

In der obigen Urkunde von 1386 selbst, also nachdem Wichold
bereits über zehn Jahre sich im Genusse der Altenberger Gastfreundschaft
befunden haben mag, treffen wir zuerst auf Hermann von Polym als
derzeitigen Baumeister am Altenberger Münster, der, wie der gleich-
zeitige lapicida Reinold, von welchem das Maßwerk des großen Alten-
berger Fensters gefertigt wurde, zur Genossenschaft des Klosters ge-
hörte. Wir erfahren dann, daß die Kirche bis auf das Dach und bis auf
das Einsetzen von vier Gewölben im westlichen Seitenschiffe und vier
Gewölbekappen im Hauptschiffe, sowie bis auf das große Fenster über
dem Hauptportale fertig gestellt war, weshalb Wichold zur Vollen-
dung

des Daches 400 Goldgulden, für die vier Gewölbe des Seitenschiffs 120 Goldgulden, für das Maßwerk des großen Hauptfensters 400 Goldgulden und für vier Gewölbe des Mittelschiffs 700 Goldgulden beisteuerte.

Es ist eine bekannte und folgerichtige Thatsache, daß das Einsetzen der Gewölbekappen und Fenster den Schlußstein eines Kirchenbaues bildet, und kann man bei Altenberg namentlich aus dem verschiedenen Charakter des Maßwerks der einzelnen Fenster an Chor und Kirchenschiffen die Zeit der Entstehung annäherungsweise ziemlich genau bestimmen.

Wer den Kölner Dom im Anfange der 1830er Jahre mit seiner Holzdecke im Langschiffe und dessen Seitenschiffen gekannt hat, dem wird es einleuchten, daß auch am Altenberger Münster beinahe 140 Jahre gebaut worden ist. Aus den Aufzeichnungen der gedachten Altenberger Chronik ersehen wir, daß die Altenberger Kirche unter Abt Johann (1370 bis 1380) von Wichold, dem genannten freigebigen Schenkgeber im Auftrage des Erzbischofs Friedrich von Cöln in honorem dei ejusque s. genitricis et ss. confessorum Benedicti, Bernardi, undecim mille virginum proxima dominica post festum ss. app. Petri et Pauli eingeweiht worden ist.

Die späteren Schenkungen Wichold's, welche in der Urkunde und in der am Schlusse derselben mitgetheilten Notiz erwähnt werden, haben daher auch nicht mehr den Kirchenbau, sondern die innere Ausschmückung der Kirche und die Bauten und Reparaturen am Altenberger Hofe in der Johannisstraße in Köln zum Gegenstande.

In ersterer Beziehung schenkt derselbe noch 650 Goldgulden für sieben große Kandelaber im Chore, deren Zweck und Verwendung in der Urkunde detaillirt ist und woran sich behufs Beleuchtung an den hohen kirchlichen Festtagen eine neue Stiftung aus dem in der Gemeinde Dabringhausen unmittelbar oberhalb der Abtei und dem Schöllerhofe an der Dünn gelegenen Gute „Zum Steinhüs“ knüpft, welches von Bruno von Gardraide (Garath) herrührte.

Sodann schenkt Wichold 100 Goldgulden für die Pflasterung der Kirche mit Platten und zu einem, Chor und Langschiff trennenden Gitter.

Endlich noch 500 Goldgulden zur Reparatur und Neuvergoldung einer Altartafel.

Daß diese Tafel kein Gemälde war, ergibt sich schon aus der hohen Summe, welche, wie vorstehend angegeben, auf die Restauration verwandt wurde. Es war dies vielmehr eine Reliquientafel, die sehr

reich ausgestattet gewesen sein muß und wohl aus vergoldetem Silber bestanden hat.

Die erwähnte Altenberger Chronik in Gelenii farragines erzählt, daß Abt Heinrich (1289—1303) dieselbe gestiftet habe mit folgenden Worten: Ipse fieri fecit de clenodiis suis gemmarum videlicet et annulorum majorem tabulam reliquiarum ad summum altare, quas ipse manu sua imposuit, ipsamque tabulam consecrari fecit per Rev. dnum Hermannum quondam episcopum Sambrensem, tunc fungens auctoritate episcopi Coloniensis, ut habetur in eadem tabula. Die Tafel enthielt also auch die betreffende Inschrift. Wichold starb gemäß der Chronik sub Abbate Johanne de Havenbergh et sepultus hic in choro monachorum supra gradum presbyterii, sub isto quoque Johannes dictus de Sibergh episcopus Scopensis in choro monachorum sepultus est.

Den übrigen Inhalt der Urkunde von 1386, soweit derselbe sich nicht auf den Kirchenbau bezieht, übergehe ich und bemerke nur noch, daß in dem Satze: ne ceptum opus u. s. w. der Urkunde ausgesprochen ist, daß im Jahre 1386 das große Fenster und die Gewölbe noch nicht fertig waren.

Wenn Montanus in seiner Geschichte von Altenberg behauptet, die Glasmalereien des mehrgedachten östlichen Hauptfensters seien von Bischof Wichold gestiftet, so ist diese Behauptung einfach dadurch widerlegt, daß Herzog Wilhelm von Berg und dessen Gemahlin Anna von Baiern als Donatoren in demselben zu Füßen der Kirchenpatrone dargestellt sind.

Zweifelhaft kann es auch nicht bleiben, daß diese Glasmalereien nach 1386 eingesetzt sind. Sie sind wohl gleichzeitig mit einem gebrannten Fenster, welches sich bis zum Jahre 1634 in dem Octogon der Stiftskirche zu Düsseldorf zunächst der Sakristei befand, und welches in letztgedachtem Jahre am 10. August durch das Springen eines vom Blitze getroffenen Pulverthurms zerstört wurde. In diesem Fenster waren nicht nur der Herzog und die Herzogin, sondern auch ihre sämtlichen Kinder angebracht.

Zudem erwähnt die gedachte Altenberger Chronik unter Abt Andreas, von dem die Urkunde von 1386 vollzogen ist: facta est magna fenestra vitrea in anteriori parte ecclesiae nostrae contra occidentem, pro cujus fenestrae forma lapidea Rever. dñus Wicholdus 400 flor. erogavit.

Endlich findet sich noch in dieser Chronik unter Abt Heinrich von

Werden (1420—1430) die Notiz: *fusae sunt duae campanae, scilicet major in ecclesia et minor ad horologium.*

Wir haben früher unter Abt Diederich (bis 1276) gehört, daß die Kirche bereits damals eine kleinere Glocke erhalten hat.

Ich komme schließlich noch einmal auf die kostbare Reliquientafel und deren wahrscheinliches Schicksal zurück.

Als Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg 1542, auf die Hilfe Frankreichs in seinen Ansprüchen auf das Herzogthum Geldern zählend, dem Kaiser Karl dem Fünften, welcher dem Herzoge die Belehnung mit diesem Herzogthum versagte, mit Waffengewalt entgegentrat, welcher Krieg für den Herzog einen so demüthigenden Ausgang in kürzester Frist nahm, erließ derselbe ein Edict an sämtliche Kirchen und Klöster seiner Lande, alle Gold- und Silbergeräthe, die nicht durchaus zum gewöhnlichen Gottesdienste nöthig waren, an die Regierung abzuliefern, um daraus Geld zu den Kriegsrüstungen zu schlagen. Diese Maßregel wurde in der That ausgeführt und die Länder werthvoller alterthümlicher Schätze nur des bloßen Metallwerths halber beraubt. Jene Tafel wird bei dieser Gelegenheit in die Schmelztiegel der Münzstätten zu Wülheim oder Düsseldorf gewandert sein, wo die Münzmeister Caspar Fleming und sein Schwiegersohn Wilhelm Bitter zum Münzen auf drei Jahre contractlich verpflichtet worden waren.

Die Stiftskirche zu Düsseldorf büßte damals in gleicher Weise ihre Kunstschätze ein.

Ueber die Düsseldorfer Schätze besteht noch ein Inventarium vom Jahr 1394, welches die Kostbarkeiten an Monstranzen, Ostensorien und Reliquienbehältern, welche Herzog Wilhelm und andere Wohlthäter jenem Stifte geschenkt hatten, aufzählt, sowie das fast gleichlautende Inventar, welches 1542 vom Stifte zu Düsseldorf abgeliefert werden mußte.

Des Schicksals der Kirche zu Altenberg nach Aufhebung der Klöster im Jahre 1803 sei noch in der Kürze erwähnt. Durch Kaufvertrag vom 4. Februar 1806 wurden die Klostergebäude mit Ausschluß der für den Gottesdienst vorbehaltenen Kirche an einen Privaten verkauft. Während der französischen Regierung geschah nichts zur Erhaltung. Nachdem Berg an Preußen gekommen, stellte eine königliche Kabinettsordre vom 4. October 1815 die Kunstdenkmale unter Aufsicht der königlichen Regierung. In der Nacht vom 6. zum 7. November 1815 brach aber in den zu einer Fabrik umgestalteten Klostergebäuden Feuer aus, verzehrte diese und vernichtete auch den Thurm und das Dach der Abteikirche. Ein über der Kirche errichtetes Rothdach wurde nicht zeitig

genug durch ein solides Dach ersetzt und die Gewölbe, welche bereits durch den Brand stark gelitten, wurden durch den eindringenden Regen vollends zerstört. Am 1. October 1821 stürzten demzufolge ein Theil des Chorgewölbes und fünf Pfeiler ein. Zehn Jahre später stürzte wiederum ein Stück des Chores ein, ehe energische Schritte zur Erhaltung des Gotteshauses geschahen. Erst durch königliche Kabinettsordre vom 16. August 1834 wurde die Summe von 22,000 Thalern zum Reparaturbau der Kirche ausgeworfen und begann dieser Bau im Frühjahr 1835.

Erzbischof Heinrich von Köln gewährt der Abtei Altenberg Zollfreiheit an den Zollstätten zu Andernach und Bonn für die zum Bau des Altenberger Münsters nöthigen Baumaterialien. 1312, August 9.

Nach dem Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

Nos Henricus dei gratia sancte coloniensis ecclesie Archiepiscopus, sacri imperii per Italiam Archicancellarius Universis praesentes litteras visuris et auditoris notum facimus, quod nos devotionem religiosorum virorum Abbatis et conventus Monasterii Veteris Montis ord. cisterc. nostrae dioec. qua se nobis semper exhibuerunt et exhibere poterint benevolos et paratos attendentes, ipsis hanc gratiam facimus per praesentes, Videlicet quod omnes lapides et alia necessaria ad structuram monasterii sui praedicti, quaecunque possunt et debent, ante thelonia nostra in Andernaco et in Bunna absque thelonio libere deducere, impedimento quolibet in hoc cessante. Mandamus itaque thelonariis nostris in thelonis nostris praedictis nunc et pro tempore in eisdem existentibus ac in ipsis exspectantibus, quatenus lapides, ligna et alia ad opus et structuram dicti monasterii necessaria, conjunctim vel divisim permittatis, absque thelonio et impedimento quolibet pertransire, dum tamen nuncius Abbatis et conventus iuramento suo declaraverit, lapides, ligna et alia, quae deduxerit, ad structuram dicti monasterii pertinere. In hujus testimonium sigillum nostrum duximus praesentibus apponendum. Datum Colonie Anno dni 1312 in vigilia beati Laurentii martyris.

Urkunde über die Schenkungen Bischofs Wichbold von Culm an die Abtei zu Altenberg zum Ausbau des Münsters. 1386, Mai 7.

Nach gleichlautenden Copien im Staatsarchiv zu Düsseldorf und im städt. Archiv zu Köln.

Universis presentes litteras visuris et auditoris. Nos fratres

Andreas abbas, Winricus prior, Hermannus de Polym, magister operis, Engelbertus de Scherve, custos et Thomas de Erelens. subcellarius totusque conventus Veteris montis, ordin. cisterciens. Colon. dioec. Sinceram in domino caritatem et presentibus fidem credulam adhibere. Cum duo gravia et per nos omnino irremediabilia nostro monasterio predicto incumberent incommoda; gravia scilicet et importabilia ab una parte debitorum onera et hospitalitatis inobservantia ab alia, nec suppetere nobis facultates aliquae, quibus mediantibus partem debitorum nostrorum solvere, ac etiam hospitalitatem, ad quam ex nostri ordinis institutione obligamur, tenere possemus nullumque remedii succursum inter nos vel ex nobis ipsis reperientes. Demum instinctu divino ad reverendum patrem ac dominum et benefactorem nostrum, dominum Wichboldum, dei gracia Episcopum olim ecclesie Culmensis, cujus larga munificentia nobis et monasterio nostro predictis Primo ad complendum tectum ecclesie nostre 400 florenos, Item 120 flor. pro quattuor testudinibus, in latere ejusdem ecclesie sinistro, item 400 flor. pro forma fenestre majoris ad ornatum faciei templi versus occidentem, item 700 flor. pro quattuor testudinibus in medio ecclesie, item 650 flor. pro septem candelabris magnis pro ornatu chori ecclesie nostre prefate, et in aliis necessitatibus nostris saepius divino intuitu liberaliter subvenit tanquam ultimum refugium recurrentes, ejus auxilium et consilium, veluti a pio patrono nostro super ambobus incommodis predictis anxii imploravimus. Qui pietate motus solita, incepta continuando, utrumque predictorum, scilicet auxilium et consilium, nobis impendit supradicta. Eius namque salubribus mediantibus et auxilio et consilio, hospitalitate necessaria nobis ut praefertur incumbenti providimus hoc modo, quod scilicet Curiam nostram dictam: Zom Steinhuss, ad nos et nostrum monasterium pleno jure pertinentem, ad hospitale nostrum in Veteri monte, facultatibus omnibus destitutum, cum omnibus juribus, et pertinentiis suis, singulisque fructibus, redditibus, proventus suis in quibuscunque rebus, bladibus, lignis, foenis, piscaturis, pecoribus, porcibus, pullis, ovis seu aliis competentibus, pro sustentatione pauperum recipiendorum in eodem et pro salute anime jam dicti episcopi parentumque, amicorum et benefactorum suorum, salvis et demptis aliquibus infrascriptis, deputavimus et deputamus per presentes. Et in recompensam curiae praefate idem reverendus pater dedit, tradidit et assignavit nobis in pecunia numerata 500 flor. auri, bonorum ponderis et valoris, quos nos rece-

pisse nobisque realiter numeratos et traditos fuisse et esse et eos in partem solutionis dictorum debitorum nostrorum convertisse recognoscimus et fatemur per presentes. Verum quia proventus et redditus annui curiae memoratae se extendunt et extendere possunt singulis annis ad 36 flor., voluit et ordinavit idem dominus Episcopus de consensu et assensu nostris expressis, sic quod de redditibus et proventibus curie prefate modo, quo sequitur, provideatur pauperibus et peregrinis ad hospitale confluentibus supradictum. ut videlicet circa principium quadragesimae 6 flor. pro halecibus, Et circa festum Remigii 8 flor. pro porcis; Et 6 flor. pro bove tempore opportuno. septem quoque flor. sacristae pro luminariibus ministrentur in certis festivitibus accendendis, videlicet natalis domini, Pasche, Pentecostes cum duobus diebus continuis sequentibus, Epiphanie, Ascensionis, Trinitatis Corporis Christi, omnium festivitatum beate Marie virginis, omnium sanctorum, dedicationis ecclesie et patronorum ad missam et ad utrasque vespervas. Ad Matutinas vero omnium predictorum festivitatum accendantur tantum tres candelae in tribus candelabris anterioribus propter proximitatem officii. Et si quicquam de redditibus dicte curie ultra superfuerit, vel supererit, totum id in usum et utilitatem hospitalis et pauperum convertatur per provisos hospitalis antedicti. Et ut tam pia ordinatio firma et stabilis perpetuo perseveret, Nos Abbas et singuli fratres conventus antedicti promissimus et promittimus bona fide. Et nihilominus tactis scripturis quilibet nostrum et nominatum sacrista et provisor hospitalis hujusmodi juravit ad sancta dei evangelia et per singulos Abbates et fratres successores nostros, videlicet sacristas et provisos dicti hospitalis, dum assumuntur, jurari et promitti faciemus, quod redditus et proventus curie prefate in usus hospitalitatis et illuminationis predictarum eo modo, quo predictur, per gubernatorem dicti hospitalis, quoad ipsum hospitale, et per sacristam predictos, quoad hujusmodi luminaria et non alios usus, fideliter et debite convertentur. In premissis vero beneficiis omnibus, quae tam liberaliter fervore divini amoris nobis impendit idem reverendus pater et dominus adhuc non contentus, inspirante omnium honorum largitore, duas carretas vini mediocris clementi de curte nostra in Rolandswerde singulis annis ante festum nativitatis domini perpetuis temporibus conventui nostro antedicto presentandas et per pitanciarium vel alium, ad hoc deputatum, in refectorio et infirmatorio cuilibet nobiscum professo equaliter cum mensura Steingen apud nos dicta, qualibet die quousque

vinum duraverit, distribuendas comparavit. Quas quidem carretas duas, ne ceptum opus monasterii tam in forma fenestras majoris versus occidentem, quam in testudinibus, ut supra ponitur, perfectione sistatur ¹⁾ Eidem patri et domino erga nos ementi justo emptionis titulo pro 300 flor. de Ungaria, bonorum auri et ponderis, nobis integraliter persolutis, vendidimus et vendimus per presentes, obligantes dictam curtem nostram ad usum pitanciae antedictae tali modo, quod semper pitanciarius noster, qui est vel tempore fuerit, habebit vel habere debet dictum vinum ut praemittitur, de eodem promittentes bona fide pro nobis et successoribus nostris, quod dictam curtem nulli alteri impignorabimus vel ad alios usus deputabimus, nisi cum tali conditione dumtaxat, quod dictae carretae vini maneant pitanciario nostro semper salva, non obstantibus ordinacionibus in posterum faciendis quibuscunque. Et quoniam ipse pater et dominus usumfructum dictarum carretarum vini ad tempus vite sue sibi reservavit, ipsas ex aliis curtibus nostris videlicet Capellen ²⁾, et infra, ubi maluerit, ad electionem suam pensata sue circa nos liberalitatis benevolentia sibi in termino supradicto scilicet ante Nativitatem domini annis singulis, quoad vixerit, solvere et Colonie ad curiam nostram libere presentare promittimus bona fide. Et insuper post obitum suum quattuor memorias solemnes in missis et vigiliis, sicut apud nos moris est in officio defunctorum, singulis annis in perpetuum tempore quattuor temporum, feria vacante pro salute animae suae jugiter ac debite observari. Quaecunque etiam et omnia et singula faciemus et procurabimus per nostrum superiorem approbari et etiam confirmari. Copia etiam seu exemplar harum litterarum asseri conclavatum in armario nostro in futuram rei memoriam pro nobis et posteris nostris pendi faciemus in propatulo illic perpetue remansurum. In quorum omnium et singulorum testimonium sigilla nostra ex certa scientia omnium nostrorum presentibus litteris duximus apponenda. Actum et datum in monasterio nostro supradicto Veteris montis sub anno dominicae incarnationis 1386^o.

Mensis Maji die 7^a.

Nota: Summa omnium praedictorum 2670 flor. rhen. Prae-

1) Das Zeitwort sistatur oder ein gleichbedeutendes fehlt hier in beiden gedachten Abschriften.

2) Capellen bei Rense, wo die Abtei Altenberg Weingärten und einen Wald besaß.

terea idem rever. pater supradictus ad primum introitum suum pro comodo sibi assignato in monasterio nostro ultro dedit 200 flor. de Ungaria, a nobis nihil postulatus. Et insuper Coloniae in curia nostra apud portam inferiorem versus Rhenum in structuris novis et antiquis reparandis et pro puteo de novo fodendo nec non aqueductu et aliis diversis aedificiis per eum factis 600 flor. et amplius expendit, unde nobis et conventui nostro redditus perpetui 20 flor. annuatim proveniunt et poterunt provenire. Item pro tabula altaris nostri majoris deauranda atque reformanda 500 flor. et 100 flor. pro pavimento et cancellis ferreis inter chorum et ecclesiam positis expendit.

Quae superiori summae addita in toto 4070 florenos faciunt.

Memorienbuch des Stiftes S. Ursula zu Köln.

Mitgetheilt von Dr. J. B. Dornbusch.

Die Memorienbücher sind in mannigfacher Beziehung eine ergiebige Quelle für die Geschichte des Ortes, adeliger Geschlechter und hervorragender Gelehrten, wie auch für die Erforschung und das Verständnis von Brauch und Sitte im kirchlichen Leben. Vielsach enthalten sie bemerkenswerthe Aufschlüsse über die Baugeschichte von Kirchen und Klöstern, über die Entstehung von Kunstwerken, über Liturgie und Ritus, und zumal auch genaue und zuverlässige Bestimmung des Sterbetages von Personen, nach welchem man sich meist anderswo vergebens umsieht.

Das hier veröffentlichte Memorienregister der Collegiat-Kirche zu den elftausend Jungfrauen ist einer Pergamenthandschrift entnommen, die sich im Archive der Kirche zur h. Ursula in Köln befindet. Das Manuscript enthält auf 24 Blättern die nach dem kölnischen Calendarium eingetragenen Stiftungen und sonstigen Notizen, und auf 4 weiteren Blättern einen Vertrag zwischen dem Capitel und einem die Bäckerei des Stiftes übernehmenden Bürger von Unkel vom 3. August 1486, ein notarielles Testament des Georg Paul Stravius, Weihbischofs von Köln und Canonicus der Collegiat-Kirche zu den elftausend Jungfrauen vom 30. September 1660, ferner ein Verzeichniß der von der Aebtissinn Margaretha von Westerburg († 1. Juli 1499) für sich und ihre Schwester Catharina (Canonissinn, † 13. Dezember 1486) errichteten Memorienstiftungen, und endlich eine Urkunde vom 3. Juli 1583, über die von der Aebtissinn Agnes von Oberstein in der Kirche der h. Ursula und in der Pfarrkirche Maria-Ablaf gemachten Stiftungen.

Das Memorienregister ist zu verschiedener Zeit von verschiedenen Händen geschrieben. Die älteste Hand gehört dem Ende des 15. Jahrhunderts und zwar der Zeit zwischen 1481—1492 an. Unter dem 6. August verzeichnet nämlich der Schreiber die Stiftung eines Heinrich von Breda, der im Jahre 1481 starb. Das ist die jüngste Jahrzahl von seiner Hand. Von anderer, zweitältester Hand finden sich in dem

Register unter dem 30. Juni Nachrichten über einen Amplonius Erwini eingetragen, und wird als dessen Todesjahr 1492 angegeben.

Verschiedene Hände haben das Verzeichniß bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts fortgeführt. Gemäß einer zu Anfang stehenden Notiz ist das Manuscript im Jahre 1693 neu eingebunden worden. Damals wurde vorn und hinten eine Anzahl Pergamentblätter beigelegt und auf denselben verschiedene Bestimmungen über die Einrichtung des Gottesdienstes in der Kirche des Stiftes, auch viele im Register vorfindliche zum Theil verwischte oder unleserliche Passus in deutlicher Schrift eingetragen.

Offenbar liegt dem Memorienbuche eine ältere Handschrift zu Grunde, aus welcher bei der ursprünglichen Anfertigung die damals noch gültigen liturgischen und rituellen Bestimmungen, sowie die noch in Kraft befindlichen Stiftungen herübergenommen worden sind. Die Nachrichten unseres Registers reichen nämlich bis in's 12. Jahrhundert hinauf. Unter dem 17. März ist die Stiftung einer Abtissin Gega eingetragen. Es gab zwei Abtissinnen dieses Namens, welche im Regimente auf einander folgten. Die eine lebte um 1135, die andere bis um 1173¹⁾. Letztere war die Schwester des kölnischen Erzbischofs Reinald von Dassel. Das Manuscript enthält Stiftungen und sonstige Nachrichten über die meisten Abtissinnen, über viele Canoniche, Canonissinnen und Bedienstete des Stiftes, über viele Pastöre der Pfarrkirche Maria-Ablaf und über viele andere namhafte Personen in Kirche und Staat aus der Zeit vom 12. bis zum 18. Jahrhundert. Von besonderem Interesse sind die Nachrichten über die Einrichtung des Gottesdienstes in der Kirche des Stiftes und über Brauch und Sitte bei den kirchlichen Festen und Processionen. Fast kein Fest wurde gefeiert, keine Procession veranstaltet, kein Jahrgedächtniß abgehalten, ohne daß unter die Mitwirkenden Getreide, Wein, Wecke, Kerzen oder Geld stiftungsmäßig zur Vertheilung kamen. An den Quatembertagen wurden in der Bäckerei des Stiftes die Semmel von zwei Malter Weizen unter die Capitulare vertheilt. Am Gründonnerstage nach eingenommenem Mittagmahle segnete der Hebdomadur auf dem Chore der Stiftsdamen Brod und Wein, und nach Absingung der Vigilien wurde auch im Chore der Kirche Wein verabreicht. Alsdann nahm man die Ceremonie der Abwaschung der Altäre vor. Die gesegneten Brode wurden durch den ältesten Canonicus und die älteste Canonissin im Chore der Stiftsdamen vertheilt,

1) Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins III, 134. 136. de Buck, de s. Ursula etc., S. 228. Crombach, S. Ursula vindicata S. 795.

und zwar erhielt jeder anwesende Capitular deren fünf, jeder Vicar drei und den Rest die übrigen beim Gottesdienste Betheiligten. Dieses am Gründonnerstage auch anderwärts gesegnete und zur Vertheilung kommende Gebäck hieß Mendelbrod; der Gründonnerstag führte den Namen Mendeltag, eine Bezeichnung, die häufig vorkommt. Wenn am Vorfeste der h. Barbara die Canonici die Vigilien gesungen hatten, gingen sie beim Magnificat der Vesper der Chorschwestern in den Chor der Stiftsdamen hinauf, wo alsdann *cremia de sacro*, wohl eine Art Backwerk, kleine Kerzen und Brixeln vertheilt wurden. An der zweiten Ferie der Bittwoche ging die Procession aus der Stiftskirche nach St. Severin, wo zwei Quart Honigwein (*nectar*) getrunken wurden, dann zog man nach der Kirche der h. Maria Magdalena, für die dort abgesungene Antiphon kam ein Malter Roggen zur Vertheilung; darauf wurden in der Kirche der Minoriten die 7 Bußpsalmen gesungen und dafür ein Malter Weizen unter die Capitulare vertheilt, die Vicare und übrigen Officianten erhielten jeder zwei Schillinge. An der dritten Ferie zog die Procession nach St. Pantaleon, und auf dem Rückwege wurden in der Kirche St. Clara die Psalmen *Miserere* und *De profundis* gebetet, wofür ein Malter Roggen und eine Geldspende ausgetheilt wurden. An der vierten Ferie besuchte man den Dom und nahm dort eine Herzstärkung ein; von da ging die Procession nach St. Gereon und nach der Kirche Maria-Ablaf. Hier wurde gewürzter Wein (*claretum*) getrunken, den der Pastor jener Kirche zu liefern verpflichtet war.

In der Wohnung des Pfarrers der Kirche Maria-Ablaf pflegten die Capitulare, Vicare und anderen Kirchendiener des Stiftes einen Trunt zu nehmen, so oft sie bei Gelegenheit einer Procession oder gottesdienstlicher Functionen in der Kirche zu thun hatten. Das Memorienregister, wie auch andere urkundliche Nachrichten, geben darüber mehrfache interessante Aufschlüsse. Am Vorfeste der hh. Vitus und Modestus zogen die Capitulare und Vicare in Procession nach der genannten Kirche, um dort die Vigilien zu singen. Darnach hatte der Pastor ihnen in seinem Hause Kirschchen, Erdbeeren und andere Früchte mit Brod und gutem Weine vorzusetzen. Bei Gelegenheit der Frohnleichnam-Procession lag es, wie das Memorienregister besagt, dem Pastor ob, die Canoniche und Vicare einzuladen. Doch blieb es in der Folge nicht dabei. Gemäß den Aufzeichnungen des Pastors Wendelinus Stolz vom Jahre 1541¹⁾ nahmen die sämtlichen Kirchenbediensteten von St. Ursula in der Pastorat noch vor Ausgang der Pro-

1) *Liber pastoralis etc.* §. 25, p. 375.

cession ein Frühstück, und nach Beendigung der Gottesstracht hatte der Pastor ein Gastmahl zu geben, an welchem die Canoniche, die Vicare und viele Andere Theil nahmen. Wenn es mäßig hergehe, heißt es in der besagten Notiz, komme dem Pastor die Zeche dieses Tages auf 30 Goldgulden und mehr zu stehen. Am Gründonnerstage nahmen die Canoniche und Vicare in der Maria-Ablass-Kirche die Abwaschung der Altäre vor, und darnach hatte ihnen sowohl wie auch dem Custos und dem Schulrector des Stiftes der Pastor eine Collation vorzusetzen. Die Lasten, welche das Stift dem Pastor von Maria-Ablass auferlegte, wurden im Laufe der Zeit immer drückender. Theodorus Fabricius von Sevelsbergh, der im Jahre 1610 das Amt antrat, specificirte die ihm aufgebürdeten onera auf 507 Gilden 4 Albus jährlich. Und bei alle dem hatte der Pastor nicht einmal das Recht, sich zu beklagen oder eine entsprechende Erhöhung seiner Einkünfte zu erbitten. Das Capitel ernannte ihn, und mußte er bei der Uebernahme des Amtes schwören, daß er mit den ihm zustehenden Einkünften und Gefällen zufrieden sein und weder bei der Abtissin noch beim Capitel um eine Vermehrung derselben einkommen wolle¹⁾. Im Jahre 1622 wurde der gelehrte Dr. Leonardus Marius, Professor der Theologie an der Universität und Canonikus am Ursula-Stifte, vom Capitel zum Pastor von Maria-Ablass gewählt, und erklärte derselbe, die Stelle nur unter der Bedingung annehmen zu wollen, daß jene Lasten vermindert würden. Das Capitel verhandelte die Sache und entschied, daß der Freigebigkeit und dem freien Ermessen des Pastors solle anheim gestellt sein, ob er fortan die Chorgenossen bei den bezüglichen Anlässen mit Speise und Trank bedenken wolle oder nicht; was jedoch die Canonici und Vicare betreffe, müsse die Sache beim Alten verbleiben. Dr. Marius nahm die Stelle nicht an.

Ueber den im 15. Jahrhundert in Köln üblichen Ritus gibt das Memorienregister vielfach bemerkenswerthe Aufschlüsse. Es werden in ihm Gebräuche erwähnt, welche heute nicht mehr üblich sind. So z. B. holte der Hebdomadar vor Beginn des Confiteor in der Messe am Christi-Himmelfahrts-Feste ein Kreuz hinter dem Hochaltare hervor, hob, zum Volke hingewendet, dasselbe allmählich höher und höher, indeß er

1) Liber pastoralis etc., §. 3, p. 3. Item iuro et promitto, quod fructibus, redditibus et proventibus, iuribus et obventionibus, quos ultimus praecessor meus ratione huius parochialis ecclesiae percipere et levare consuevit, contentus esse neque a praedicta domina abbatissa et capitulo alios redditus, fructus et proventus praetendere vel exigere velim.

dreimal „ascendo ad patrem meum“ etc. sang, legte dann das Kreuz auf den Altar und betete das Confiteor. Die Feste der Patrone der Stiftskirche wurden damals bei weitem nicht so feierlich begangen, wie dies heute in der Pfarrkirche der h. Ursula der Fall ist. Am Feste der 11000 Jungfrauen, dem Vorfeste der h. Cordula, trugen um die Stunde der Vesper der Hebdomadar und der jüngste Canonicus das Haupt und den Fuß der h. Cordula zum Altare dieser Heiligen, und später um 5 Uhr wurden die genannten Reliquien in die goldene Kammer zurückgebracht. Anderer besonderer Feierlichkeiten und Umzüge mit den Gebeinen der übrigen Heiligen geschieht in der bezüglichen Notiz keine Erwähnung.

Was den vorliegenden Abdruck des Memorienbuches betrifft, so erübrigen nur zum Verständnisse noch etliche Erläuterungen. Aus dem Manuscripte sind nur die inhaltlich bemerkenswerthen Stellen abgedruckt. Die von der Hand des ersten Schreibers verzeichneten Namen und Feste des Calendariums sind, wenn sich unter ihnen eine Notiz eingetragen findet, beigelegt, die von späteren Händen geschriebenen weggelassen. Die älteste Hand ist im Abdrucke in den gewöhnlichen Typen wieder gegeben, die übrigen in Cursivschrift. Die im Texte unmittelbar auf einander folgenden Passus von verschiedener Hand wurden durch Gedankenstriche von einander getrennt. Die Schreibweise des Manuscriptes ist beibehalten, nur die Interpunction zu besserem Verständnisse nach heutigem Brauche verändert. Der in der Handschrift dem Register angehängte Bäckerbrief von der Hand des ersten Schreibers ist dem vorliegenden Abdrucke beigelegt, weil er für das Verständniß der vorhergehenden Nachrichten Werth hat.

Liber memoriarum

illustris collegiatae ecclesiae sanctarum Ursulae et undecim milium
virginum martyrum Coloniae.

Januarius.

1. **Circumcisio dñi.** Hoc die presenciarus dabit cuilibet capitulari sex solidos pro encenio anni et junioribus virginibus ac cuilibet de familia domine abbatisse duos solidos. Item eodem

die memoria Raynardi de Tytz ¹⁾ canonici huius ecclesie, que etiam seruatur omni mense cum uno maldro tritici, quod diuidetur inter canonicas et canonicos capittulares et vicarios presentes secundum consuetudinem ecclesie, que est, quod duobus vicariis datur tantum, sicuti uni capittulari. Memoria mensis pro animabus in toto mense recommendatis et recommissis, quam instituit Frederundis ²⁾ abbatissa huius ecclesie, que servatur omni mense anni cum II maldris tritici diuidendis inter canonicas et canonicos capittulares presentes tantum. — *Notandum quod praedictae duae memoriae mensis semper seruentur prima die vacante, non impedita festo novem lectionum aut octava seu diebus privilegiatis.*

3. **Octava Johannis.** Notandum, quod de predictis XXXVI maldris tritici per XII menses distribuendis, XII recipiuntur ab ecclesia sancti Cuniberti, XII de curte Gille et XII de curte Ossendorp de bonis quondam Lufardi de Grifone, que dictus Reynardus canonicus comparauit ecclesie.

4. **Octava Innocentium.** Memoria Henrici Eyeholtz, canonici huius ecclesie et pastoris ecclesie sancte Marie indulgentiarum ³⁾ et amicorum suorum, seruabitur in ecclesia Marie indulgentiarum predicta de vespere cum vigiliis, de mane cum tribus missis per pastorem, canonicum et vicarium celebrandis et commendatione post missas legenda; quatuor maldra siliginis inter canonicas et canonicos et vicarios presentes. Et pastor in vigiliis incendet unum cereum et in missis quatuor, de quo habebit vnam maream et capellanus suus habet tantum, sicuti unus vicariorum et campanarius habet quatuor solidos. *Servatur nunc in ecclesia S. Ursulae.*

1) Reynardus von Tyß war gemäß einer Mittheilung von Crombach, *vita et martyrium SS. Ursulae etc.*, p. 1016, um 1374 Pastor in Pirne, Synbicus und Procurator des Stiftes zu den 11000 Jungfrauen.

2) Es waren zwei Aebtissinnen, welche Frederundis oder, nach Lacomblet, Frederunis hießen. Die eine erscheint in Urkunden von 1229 und 1239, die andere in Documenten von 1241 und 1261. Lacomblet, *Archiv für die Geschichte des Niederrheins* III. 134.

3) Heinrich Eyeholtz war Pastor der Kirche Maria-Ablaß bis 1438. Diese wie auch die folgenden Nachrichten über die Pastöre der genannten Kirche sind entnommen einem im Archive der Kirche zur h. Ursula befindlichen »Liber pastoralis, quem anno 1654 inchoavit et maxima ex parte conscripsit A. R. D. Wernerus Franken, s. s. theologiae Doctor, parochus B. M. V. ad indulgentias ab anno 1653 usque ad annum 1685.«

lae inter capitulares et vicarios ad quatuor maldra siliginis communiter.

9. Memoria Jutte vam Steynne et Agnetis de Echt, pro qua distribuuntur inter capitulares tantum duo maldra tritici ex decima pastoris indulgenciarum ex Ossendorp.

14. **Felicis in Pincis.** Hic seruantur memorie Anne de Erpach, pro qua distribuuntur octo marce Colonienses inter capitulares et vicarios presentes secundum consuetudinem ecclesie *communiter.*

16. **Marcelli papae.** Notandum quod extra quadragesimam vsque dominicam invocauit, quando seruatur memoria, tunc in die precedenti memoriam leguntur vigilie in religione post prandium infra secundam et terciam horam et sequenti die in missa animarum legitur commendacio. Sed in quadragesima totum hoc legitur de mane hora octaua in die memorie, donec missa animarum¹⁾ sit finita.

18. **Priscae virginis.** Memoria Reuerendissimi D. Joannis Nopelii suffraganei, pastoris S. Columbae et canonici huius ecclesie. Distribuentur 2 floreni aurei ad 32 marcas, et vicarii celebrabunt *communiter.*

21. **Agnetis virginis.** Memoria Agnetis de Oberstein, abbatisse, inter capitulares et vicarios et diuiduntur duo aurei (ad 28 mrc. Colon.) et legentur sub missa per vicarios, quibus datur una marca monete Coloniensis, et obiit predicta domina abbatissa anno domini Millesimo quingentesimo tricesimo quarto, decima septima die mensis Octobris.

23. Hic seruabitur memoria quondam Agnetis, relictæ Carsilii de Pallant, pro ipsis et eorum parentibus, pro qua distribuitur unum maldrum tritici, pro quo soluit C et XX marcas Colonienses de bonis in Lenxtorp prope Bonnam.

25. **Conuersio sci Pauli.** Memoria Margarethæ de Lynninghen canonissæ, pro qua distribuuntur duo floreni aurei ex celleraria *communiter* ad 32 marcas Colonienses.

28. **Octaua Agnetis. Translatio sancte Vrsule.** Hic seruatur commemoracio sanctarum virginum sollempniter in organis in summa missa, in qua distribuuntur tria maldra siliginis ex noua domo prope portam in opposito hospitalis pro memoria Wer-

1) Missa animarum ist die tägliche Convents-Messe. Der Altar beim Grabe der h. Ursula, an welchem die Messe gehalten wurde, wird bezeichnet als altare animarum.

neri de Borcken, pastoris indulgentiarum ¹⁾ et canonici, de quibus vicarii participant in duobus maldris tantum, et legitur in choro virginum Miserere et de profundis post missam *ante sepulchrum sancte Ursule cum collecta. Circa horam octauam inchoantur horae minores.*

Februarius.

1. **Brigidae virginis.** Memoria mensis, quam ut supra instituit Frederundis abbatissa, et memoria Reynardi de Tytz, et diuidentur III maldra tritici, ut supra scriptum est in principio mensis Ianuarii ²⁾.

2. **Purificacio Mariae virginis.** Hoc die circa horam octauam benedicuntur cerei in summo altari per ebdomadarium, qui post benedictionem vertendo se ad populum cantat versum Lumen ad reuelationem etc. Et presentat abbatisse candelam, et dantur canonicis candelae in pondere tercie partis talenti, vicariis minores et famulis nummi; tunc duo iuniores canonici portabunt ymaginem beate Marie per ecclesiam indulgentiarum.

3. **Blasii epi et mr.** Memoria *Hermanni Fley, decani Cunibertini et canonici huius ecclesiae, distribuuntur 2 imperiales dal. recipiendi a D. regente pro tempore Bursae Montis; obiit A^o. 1603 1^a Februarii; sepultus in templo Praedicatorum prope aram principem.*

4. *Notandum, quod de domo dicta Nuenrode, sita in vico Huntzruck, iam domus canonicalis soluuntur annuatim in festo Purificationis B. Mariae capitulo S. Andreae duo floreni ponderosi et unus florenus pastori ecclesiae B. Mariae indulgentiarum, et duo floreni Capitulo nostro pro memoria quondam Nicolai Warthusen et Catharinae matris eius; communiter ad 23 marc. I solid. 6 den.*

5. **Agathae virginis.** Anno 1661 die 7. Februarii obiit *reuerendissimus in Christo pater Georgius Paulus Stravius, episcopus Joppensis, suffraganeus Coloniensis, metropolitanae ac huius basilicae canonicus atque singularis benefactor, pro cuius an-*

1) Pfarrer der Kirche bis 1470.

2) Diese Notiz findet sich zu Anfang jedes Monates in das Register eingetragen. Dabei wird die fragliche Aebtissinn einigemal Frederundis genannt.

niversario servando distribuentur quinque imperiales ex celleraria inter canonicos, vicarios, ludimagistrum, custodem et cantores, prout latius praescribitur in literis ipsius foundationis.

6. **Dorotheae virginis.** Anno domini millesimo quingentesimo tricesimo, sexto die Februarii obiit dominus Joannes Hesseli de Daventria, sacrae Theologiae doctor¹⁾, qui ordinavit festum commendationis B. Mariae virg. pro memoria sua feria sexta post dominicam *Jubilate servandum*, et distribuuntur quatuor floreni aurei inter capitulares et vicarios missas legentes, secundum consuetudinem ecclesiae. Et habebit canonicus celebrans summam missam praeter communem praesentiam quatuor solidos, ministrantes similiter 6 solid., organista 4 solid., custrix 2 solid., quae ponet cereum unius talenti in primis vesp. et altera die in summa missa ante imaginem B. Mariae virginis ardentem, ex praescriptis quatuor florenis detrahendum.

8. Memoria Agnetis de Wede²⁾ abbatisse, pro qua distribuuntur tria maldra siliginis de bonis in Lenxdorp prope Bonnam empta, quae annos gratiae et multa ornamenta legavit ecclesiae, distribuenda inter capitulares et vicarios missas celebrantes communiter secundum morem ecclesiae.

10. Anno 1666 10. huius obiit illustrissima et generosissima domina Erica Christina comitissa de Manderscheit Gerolstein, abbatissa huius ecclesiae, quae reliquit capitulo pro annua memoria centum imperiales inter DD. capitulares et vicarios communiter servanda, ad tres imperiales.

12. Anno domini millesimo quingentesimo quadragesimo sexto, XII. die mensis Februarii obiit ingenua Fulgina de Hetzingen; pro memoria illius dividuntur quinque aurei inter capitulares et vicarios missas legentes, et aliter non secundum consuetudinem ecclesiae, salvo uno sumbrino siliginis vel illius valore, pro pauperibus distribuendo, ex cellaria communiter ad 80 marcas.

14. **Valentini mr.** Hac die servatur translatio sancti Valerii, et dividuntur inter capitulares praesentes III marcae de thesauraria in summa missa, quae servatur in altari animarum, circa quod corpus sancti Valerii fuit inuentum, et servatur de uno martire. Et alia missa servatur per ebdomadarium in summo altari

1) Er war Professor der Theologie, im Jahr 1516 Rektor der Universität und seit 1518 Pastor der Kirche Maria-Ablass.

2) Agnes von Bied war Aebtissin von 1482 bis 1486.

de sancto Valentino. *Hac die hebdomadarius in summo altari semper sacrum (excepto si in dominicam cadat) legit, et officians animarum in altari sanctae crucis summum sacrum de S. Valerio, scilicet Laetabitur de uno martyre cum Gloria in excelsis sine Credo, semper, etiam si cadat in sabb., canit.*

19. Memoria Elizabeth de Westerburch¹⁾, et distribuitur unum maldrum tritici de bonis dictis Lefflersgoit in Kirboreh inter capitulares tantum.

23. Memoria Matthiae de Venloe, canonici huius ecclesiae, 13 marc. 6 solid. communiter deserviuntur modo in ecclesia S. Ursulae.

24. **Mathiae apli.** Memoria quondam venerabilis viri magistri Matthiae de Venloe, sacrae Theologiae professoris, canonici ecclesiae sanctarum virginum, servabitur semper proxima die congrua post festum Matthiae apostoli in ecclesia indulgentiarum et convenient abbatis canonissae et canonici de vespere ad vigiliis et de mane ad missam animarum, quam cantabit pastor vel eius capellanus, sub qua etiam legentur duae missae una per canonicum, habentem missam animarum, alia per unum ex vicariis. Post missam legetur commendatio, et visitabitur sepulchrum eiusdem D. M. de Venloe de vespere, et post missam. pastor ponet unam candelam sub vigiliis et quatuor sub missa, pro quibus habebit unam marcam. capellanus participabit aequaliter cum vicariis, campanarius 4 solid. Et intimabit capellanus die dominica praecedente hanc memoriam de ambone orando unum Pater noster ad populum pro anima defuncti. Pro qua memoria canonicus, habens domum canonicalem situatam super Hundtsruch nomine Venraede, (quam dictus Matthias totaliter collapsam sumptuose reparavit) solvet ex eadem domo iuxta concordiam ipsius D. Matthiae cum capitulo XIII marcas et VI solid. monetae Colon. Quam quidem pecuniam praesentarius distribuet more nostrae ecclesiae. Obiit autem antedictus Matthias anno domini 1507.

25. Memoria Julianae Margarethae comitissae de Manderscheidt communiter ad 52 marc.

28. Notandum quod in memoriis, quae servantur post dominicam Invocavit per quadragesimam, comparitio fit hora octava ante prandium, et leguntur successiue vigilie et commendatio in

1) Die Schwester des Erzbischofes Siegfried von Westerburch war hier Vestiffin um 1297.

religione, usque dum missa animarum sit finita. Notandum quod capitulares dicta hora per quadragesimam usque ad festum palmarum seruant in feriis secundis, quartis et sextis, aliunde vacantibus, speciales memorias pro omnibus benefactoribus et recommissis, inter quos fuit Johannes de Nechtershem, qui edificauit nouissime curtem ecclesie in Kenttenich, ex cuius redditibus datur in qualibet memoria huiusmodi cuilibet capitulari presenti una marca Coloniensis. Item in die cinerum habens missam animarum, illa finita benedicit cineres cantando, vt collecte leguntur, et vadit ad abbatissam et virgines, deinde illis cineres ante frontem prout aliis laicis, sed presbyteris dat super coronam et redit ad altare dando vniuersis comparentibus et cineres, deinde portantur ad summum altare. *Primissarius benedicit cineres, hebdomadarius hac die in summo altari legit, et officians animarum post cantatam sextam in altari S. crucis missam de die cinerum canit. Notandum quod feria 2da post dominicam primam Quadragesimae missa cantabilis seruetur post Nonam cantatam, Vesperae vero post missam.*

Martius.

3. Item nota, quod in quatuor temporibus anni diuidentur inter presentes capitulares II maldra tritici in semellis in pistrino, sicut quolibet quatuor temporum II maldra tritici. Item feria quarta post cineres seruabitur memoria domine Yrmegardis de Isenborch¹⁾, et diuidentur duo maldra tritici inter canonicas, canonicos et vicarios celebrantes secundum consuetudinem ecclesie, communiter.

9. *Memoria R. D. Jodoci Kniperi, quondam pastoris indulgentiarum²⁾, pro qua distribuuntur quatuor imperiales, quos praesentarius debet recipere a cellerario huius ecclesiae, inter capitulares et vicarios celebrantes communiter.*

12. **Gregorii papae.** In isto et aliis festis nouem lectionum quadragesime canonicus habens missam animarum cantabit missam de festo in summo altari, et ebdomadarius legit missam de tempore in altari animarum.

1) Irmgardis von Isenburg war Aebtissin seit 1385. Ihre Memorie ist an allen vier Quatertemperzeiten vermerkt.

2) Pastor der genannten Kirche von 1583—1610.

13. Memoria Sophie, decane, et Peregrini, canonici huius ecclesie, pro qua diidentur sex marce, quae dantur pro media marca bonorum denariorum de domo, sita in ordone plateae dictae Drauergasse. *Memoria admodum Rdi D. Matthiae Bullingen, quondam canonici huius ecclesiae, habet quatuor imperiales communiter; obiit Ao 1699. 13. huius; sepultus ad capellam indulgentiarum.*

15. Memoria Pyronettae de Arnsberg, abbatisse¹⁾, et aliarum domicellarum, pro qua diidentur duo maldra siliginis de domo retro pistrinum inter canonicos et canonicas et vicarios secundum consuetudinem ecclesie communiter.

16. **Heriberti epi.** *Memoria D. Hermannii Stockman, canonici huius ecclesiae, quatuor imperiales inter capitulares et vicarios celebrantes aequaliter. Obiit 1666 24. Martii.*

17. **Geirtrudis virg.** Eodem die commemoratio sanctae Viuentiae, iacentis in parua tumba ex opposito armarii, et eadem die seruatur festum sanctae Gertrudis, pro quo dantur inter capitulares tantum III maldra siliginis ex parte Gepae abbatisse²⁾, quae multa pro hac ecclesia recuperauit.

20. *Memoria R. D. Constantini a Lieskirchen, praepositi S. Georgii et canonici huius ecclesiae, qui obiit 1600 ipso die S. Benedicti, cuius anima aeterna fruatur pace, qui viginti sex annis officio praesentiarum cum magna diligentia praefuit, et legavit pro sua memoria quinque imperiales daleros, quos praesentarius recipit a cellerario, qui distribuentur secundum consuetudinem ecclesiae communiter, attamen vicarii celebrant. Praeterea legavit duos imperiales daleros in diebus rogationum, quorum unum die lunae consequetur capitulum a praedicatoribus ea conditione, ut in processione visitent praenominati D. praepositi Constantini sepulchrum et ibi legant ps. Miserere et de profundis cum collecta. Alterum vero feria 4^{ta} in diebus rogationum accipient a capitulo S. Gereonis et ibi legent ante crucem, a dicto D. praeposito erectam, Miserere et de profundis cum collecta.*

1) Sie erscheint in einer Urkunde von 1338 bei Cronbach, a. a. O., 504, in Urkunden von 1339 und 1366 nach Lacomblet, a. a. O., 135.

2) Es gab 2 Keitiffinnen dieses Namens. Die eine kommt vor in einer von Lacomblet, a. a. O., 136 ff. mitgetheilten Urkunde, angeblich vom Jahre 1135. Die andere war eine Gräfin von Dassel und regierte von 1150—1173. Diese Letztere ist hier ohne Zweifel gemeint.

21. **Benedicti abb.** Pro festo sancti Benedicti ex parte dominae decanae de Hundesboreh et Cathrynae de Cronenberch diuidentur sex marce de parua domuncula in opposito introitus ecclesie. *Item hoc die obiit Reverendus D. Constantinus a Lieskirchen aº 1600.*

22. Anniuersarium Yrmgardis de Isenboreh, abbatisae, et diuidentur sex floreni superiores inter canonicas, canonicos et vicarios celebrantes eadem die secundum consuetudinem ecclesiae communiter. *ad 24 mrc.*

23. *Memoria D. Melchioris Lyskirchii, distribuentur 5 dal. imperiales inter celebrantes communiter.*

24. *Anno 1666. 24. Martii obiit Adm. R. D. Hermannus Stockman, plurimis annis canonicus huius basilicae, qui fundavit perpetuum sacrum in hac basilica diebus dominicis, ad medium nonae in altari S. crucis celebrandum. Atque pro anniversario ipsius celebrando reliquit centum imperiales daleros, quibus capitulum huius ecclesiae extinxit quatuor imperiales capitulo S. Gereonis annue pro memoria comitis de Styrum ex celleraria solvendos, qui quatuor imperiales sic comparati distribuentur aequaliter inter capitulares praesentes et vicarios celebrantes.*

25. **Anunciatio Mariae virginis.** Pro Mabilia de Leichendail unum maldrum tritici in secundis vesperis quando cantatur antiphona: Hec dies. diuidetur inter praesentes capitulares tantum.

26. Memoria Agnetis de Vernenboreh, diuidetur unum maldrum tritici inter capitulares tantum.

27. Memoria Jacobi Hawyseren et Wyffgine sue uxoris, qui renouarunt domum contiguam domui campanarii huius ecclesie, pro qua dantur decem marce ex eadem domo inter capitulares et vicarios secundum consuetudinem ecclesie, ita quod unus vicariorum celebret missam pro memoria eadem, communiter.

28. *Memoria D. Bernardi Averdunck; distribuentur 2½ daleri currentes communiter ad 21 mrc. 8 sol.*

29. Notandum quod per octauam pasche non seruatur missa animarum ordinarie.

31. **Balbine virginis** ¹⁾. Notandum, quod in die palmarum, facta circa horam octauam processione ad ecclesiam indulgentiarum, virgines ibidem consueuerunt cantare sextam, et ebdomadarius

1) Von späterer Hand durchgestrichen.

collectam desuper, qui vterius benedicit ibi ramos palmarum et in reuersione facta statione exuendo cappam cantat ter Ave rex noster flexis genibus, deinde osculatur vulnera crucifixi et cum diacono et abbatissa portat crucem retro maius altare, cantando pueri hebreorum et deinde ingrediente domino. Notandum quod semper in feria secunda post palmarum seruatur memoria Siffredi de Westerborch, archiepiscopi Coloniensis ¹⁾, pro qua distribuuntur quinque maldra siliginis inter capitulares et vicarios secundum consuetudinem ecclesie, et unus vicariorum celebrabit communiter. *In die palmarum et feria 3^{ia} et 4^{ta} sequenti et in die Parasceves officium diuinum propter passionem cantandam inchoatur hora octava.*

Aprilis.

2. In cena domini ebdomadarius, facto prandio, ante primam horam, indutus cappa, legit superius ²⁾ ewangelium et benedicit vinum et panes, et descendens ad eorum legit cum aliis vigiliis, in quibus fit propinacio vini, deinde lauat altaria et distribuuntur duo maldra siliginis inter capitulares tantum. Et post locionem ibunt vicarii cum canonicis ad ecclesiam indulgentiarum ad lauandum ibidem altaria, et recipiunt a presencario vnam marcam, quam ibidem distribuunt facta collatione cum pastore.

3. Panes diuiduntur in cena domini superius in choro virginum per seniozem canonissam et seniozem canonicum, et dantur capitularibus presentibus quinque panes in memoriam quinque vulnerum xpi, vicariis tres de medioeribus, residuum inter officia et prebendas.

4. **Ambrosii epi.** Ao 1700. 4. Aprilis obiit Amplissimus et Reverendissimus D. Henricus Meringh, Metropolitanæ et huius ecclesie quondam presbyter canonicus, qui pro sua memoria legavit quatuor imperiales curr., percipiendos ex redditibus novis capituli metropolitanæ, ita ut in die anniversario obitus sui legantur quatuor sacra per vicarios pro ipso et propinquis suis; quilibet habeat sedecim alb., custos octo, reliqui decem floreni distribuuntur communiter.

1) 1275—1297. Seine Schwester war hier Aebtissinn. S. oben zum 19. Februar.

2) In dem auf der Emporkirche befindlichen Chore der Stiftsdamen.

5. In die parasceues ebdomadarius et diaconus induunt se hora octava, et cappa rubea indutus ebdomadarius incipit officium, ut in missali continetur; post officium legitur commendatio cum vicariis, et distribuuntur tria maldra siliginis communiter, vt consuetum est, pro memoria Agnetis de Erenberch canonisse.

6. In vigilia Paschae ebdomadarius modicum post octauam, indutus cappa violacea, benedicit ignem, deinde cantat primum versum de ymno Inuentor rutili et chorus virginum continuat. Interim accedit ad altare et implet officium cum benedictionibus cerei et fontis ¹⁾ et missa ac vesperis. *Et canonicus sequens in ebdomada cum virginibus et diacono in nocte pasche circa horam 4. leuant crucem.*

8. *Nota quod in deportatione venerabilis sacramenti circum civitatem Coloniensem non dicitur missa animarum, sed in deportatione capitis sancti Siluestri dicitur missa animarum in hac ecclesia sine memoria, — servantur tamen duae missae, nisi fuerit festum homiliae.*

9. *Ao 1699. die 9^{na} Aprilis obiit illustrissima domina Maria Elisabetha comitissa de Wolkenstein et Rodenegg, huius ecclesiae ad S. Ursulam abbatissa optime merita, quae pro sua memoria (ad modum memoriae Stravii in Februario) legavit annum censum duodecim imperialium dalerorum, ex abbacia recipiendorum. Sepulta in ecclesia B. Mariae virginis ad indulgentias.*

10. *Dicta D^{na} abbatissa Maria Elisabetha comitissa de Wolkenstein fundavit in abbatiali sacello S. Alexii ²⁾, feria sexta in singulis Atuor temporibus sacrum legibile, pro quibus quatuor sacris solvitur unus imperialis celebranti per D. praesentiarium ex locagio domus, quam modo Petrus Klingen, vicarius S. Joannis evangelistae, inhabitat.*

11. *Memoria Iustinae de Lupffen, abbatissae ³⁾, distribuuntur tres floreni aurei inter capitulares praesentes et vicarios celebrantes.*

16. *NB. Pridie Theophoriae Coloniensis (nisi incidat festum homiliae) semper servatur missa animarum.*

19. *Memoria Wendelini Stoltz, canonici et pastoris ad*

1) Die Worte virginum und et fontis sind von späterer Hand durchgestrichen.

2) Die Hauskapelle der Hebtiffinn lag unmittelbar neben deren Hause.

3) Von 1535 bis 1572. Lacomblet, a. a. O., 135.

indulgentias Bmae V. M.¹⁾, inter capitulares et vicarios celebrantes, et distribuuntur 4 imperiales communiter ex pistrina huius immunitatis, ut patet ex registris praesentiariae.

20. *Memoria Wilhelmi Gevenich²⁾, Henrici Crevelt et Theodorici Ubach, quondam canonicorum huius ecclesiae et fundatorum dominicalis et festivalis ministrationis summi sacri in hac ecclesia, solvitur ex competenti parte decimarum Capituli in Aldenhoven iuxta tenorem foundationis aequaliter.*

25. **Marci ewangelistae.** Hora octava itur processionaliter ad sanctum Cunibertum, ubi cantatur missa per ebdomadarium et servatur letania maior, videlicet officium Exaudivit de templo etc., collecta prima praesta quaesumus, secunda de resurrectione, tertia de sancto Marco, Epistola Carissimi etc., Euangelium Quis vestrum etc. Post missam dicitur Benedicamus. Et tunc itur ad sanctum Iohannem³⁾, ibi legitur Miserere et De profundis pro canonissa, et distribuitur maldrum siliginis inter capitulares tantum. Sed datur capellano, vicariis, rectori scolarium, campanario et iunioribus virginibus cuilibet duos solidos.

28. **Vitalis mris.** *Ao 1660. 29. Aprilis obiit Ioanna comitissa de Wolkenstein et Rodenegg, huius ecclesiae canonissa, pro cuius annua memoria legavit anno 1699 soror eiusdem abbatissa capitale centum imperialium communiter deserviendorum; sepulta ad indulgentias.*

29. **Petri Mediolanensis.** Officium de uno martire in summa missa et distribuitur unum maldrum siliginis inter capitulares tantum pro festo ex parte Lise de Novo castro, canonisse, et servatur missa animarum.

30. **Quirini mr.** Notandum quod feria II. in rogationibus itur ad sanctum Seuerinum, et propinantur due quarte nectaris, et cantatur in ecclesia sancte Marie Magdalene antiphona de sancta Maria Magdalena, pro qua distribuitur unum maldrum siliginis pro memoria diete Lise de Novo castro, et in ecclesia conuentus minorum leguntur septem psalmi, et distribuitur vnum maldrum tritici pro memoria Ymaginis de Waldeck inter capitulares tantum, vicariis et aliis dantur duo solidi, vt in die sancti

1) Pastor der genannten Kirche von 1530 bis 1572.

2) Wilhelm von Gevenich war um 1388 Pastor der Kirche Maria-Ablaf.

3) Die Kirche der Matthefer zu St. Johann und Cordula.

Marci. Feria tertia itur ad sanctum Panthaleonem et in reditu ad sanctam Claram, legitur Miserere et De profundis, et distribuitur unum maldrum siliginis pro memoria dicte Ymagine de Waldeck, et datur vicariis et aliis, ut supra. Feria quarta per maiorem ecclesiam, in qua fit propina, itur ad sanctum Gereonem, et in reditu in ecclesiam indulgentiarum fit propina per pastorem de clareto, et distribuitur, vt inmediate supra, et istis diebus non seruatur missa animarum ordinarie.

Hac die seu feria secunda rogationum legitur in ecclesia Praedicatorum ex fundatione D. Constantini a Lysskirchen, canonici, psalmus Miserere et De profundis cum collecta, et deservitur unus imperialis inter capitulares tantum. —

In ecclesia sancti Gereonis legitur psalmus Miserere et De profundis cum collecta pro memoria et ex fundatione D. Constantini a Lysskirchen.

Item feria tertia in diebus rogationum, quando processio venit de ecclesia sancte Clare, tunc fiet circuitus per cimiterium virginum beate Marie indulgentiarum ob memoriam domine Margarete de Westerburch Abbatisse et Katherine de Westerburch canonisse, et cantabitur responsorium: Deus eterne, pro qua quidem memoria distribuentur inter capitulares et vicarios VI mr. secundum consuetudinem ecclesie ut in fine post litteram pistoris habetur.

Maius.

5. *Memoria Ioannis Nicolai Veltz, vicarii et p. t. cellerarii, (postea canonici, obiit anno 1706, 28. Aprilis) pro consanguineis et benefactoribus et post eius obitum pro se primario fundata, vigore prothocolli capitularis 1685, septima Maii prima die vacante post inventionem S. crucis servanda, et ex superesse officii praesentiariae duo daleri imperiales communiter distribuendi inter capitulares et vicarios.*

6. *Iohannis ante portam latinam. Festum compassionis B. Mariae virginis; servatur sub summa missa memoria D. Ioannis Hesell, quondam pastoris indulgentiarum, distribuuntur inter capitulares et vicarios celebrantes quatuor floreni aurei. Servatur semper feria 6ta post dominicam Iubilate. Hebdomadarius praeter communes praesentias habebit 4 solidos, ministrantes simul 6 sol., organista 4 sol., custos 2 sol., custrix 2 sol., quae ponet candelam ceream unius talenti ante imaginem B. Mariae virginis. Qui obiit anno domini 1536 die 6. Februarii, ut supra habetur.*

10. **Gordiani et Epimachi mrum.** Notandum quod in die ascensionis domini ebdomadarius, antequam legat Confiteor, accipit crucem retro maius altare et stans ante altare vertendo se ad populum leuat successiue crucem et cantat ter: ascendo ad patrem meum etc., tunc ponit crucem super altare et legit confiteor. NB. *Hic modus non servatur amplius.*

15. Notandum memoria quatuor temporum pro Irmgarde de Isenburch, abbatissa, seruatur feria secunda et tertia post octauam Pentecostes, et distribuuntur XXII marce communiter secundum consuetudinem, et vicarii participantes celebrantes, alias nil recipit non celebrans.

17. Notandum quod in vigilia Pentecostes ebdomadarius benedicat fontem ante horam nonam et ulterius¹⁾ continuat officium absque ministrantibus et per octauas pentecostes non seruatur missa animarum ordinarie.

23. *Memoria Elisabeth de Eberstein, canonissae, pro qua distribuuntur II floreni aurei a capitulo maioris ecclesiae Coloniensis. empti a^o XV^e LVII communiter ad 28 mrc. 8 sol.*

Anno 1686 vigesima tertia Maii obiit Adm. R^odm et doctissimus dominus Ioannes Brewer SS. Theologiae licentiatius, illustris huius nec non et insignis S. Georgii respective scholasticus et canonicus, qui iuxta tenorem testamenti pro annua memoria fundavit duos imperiales, recipiendos a scholastico pro tempore praedictae collegiatae S. Georgii, ita tamen ut in missa cantetur sequentia Dies irae, dies illa etc. Deserviuntur autem praedicti duo imperiales inter capitulares et vicarios communiter.

28. Hoc die leguntur vigilie hora consueta, et de mane fit missa de sancto Maximino cantando de uno confessore, et post missam legitur superius Miserere et De profundis cum collectis pro defunctis, et distribuuntur octo marce, de quibus vicarii celebrantes equaliter participant, prout scriptum est in missali, quod donauit idem dominus Maximinus Lens²⁾, canonicus et pastor, pro sua memoria vna, et alia eius memoria seruatur in festo sancti Cuniberti.

Nunc dictae octo marcae deserviunt inter capitulares et vicarios celebrantes aequaliter. Si cadat festum sancti Maximini in Sabbatum

1) Die gesperrt gedruckten Worte sind von einer späteren Hand durchstrichen.

2) Er war Pastor der Kirche Maria-Ubfaf von 1444 bis 1458.

aut aliquam dominicam, memoria eadem die, qua cadit, semper servatur.

Iunius.

1. *Memoria domini Martini a Lobbroeck, quondam vicarii altaris S. Ioannis Baptistae, in ecclesia SS. undecim mille virginum, pro qua pro canonicis praesentibus et vicariis celebrantibus dividitur aequaliter quinque floreni currentes.*

2. **Marcellini et Petri.** Notandum quod in die venerabilis sacramenti ex rogatu pastoris et magistrorum fabrice ecclesie indulgentiarum processio fit, in qua duo iuniores canonici portabunt caput sancte Vrsule et duo vicarii caput sancti Cyriaci et duo ordinati per pastorem caput sancte cordule, et pastor habet inuitare canonicos et vicarios. Senior vero canonicus comportat a porta Egelsteynne vsque ad sanctum Paulum venerabile sacramentum. Ebdomadarius cum ministrantibus portabunt reliquias in manibus eorum; et infra octauas non seruatur missa animarum ordinarie.

3. *Memoria dominae Margarethae de Westerbürg, abbatissae* ¹⁾, *pro qua distribuentur inter capitulares et vicarios secundum consuetudinem ecclesiae duo floreni aurei.*

8. **Medardi epi conf.** Memoria domini Iohannis Rulant, canonici huius ecclesie, pro qua distribuentur sedecim marce Col. inter capitulares, pro quibus ipse legauit centum florenos, conuersos in vtilitatem ecclesie tantum.

9. **Primi et Feliciani.** *Memoria domini Gisberti Fabri de Lüchem, canonici, quo qua distribuitur unus florenus aureus communiter. Disse Memorie Anno 1577 durch die Executoren dess vurgeschreuen herren Gisberti zu Bruell mit drissich daler, ietlichen daler zu acht marck vnd veir albus, angelacht, sall dass Capitell numher empfangen II derglichen vurs. daler. Paschae, redempta pecunia, ergo capitulum solvit.*

11. **Barnabae apli.** *In ecclesia B. Mariae indulgentiarum anniversaria memoria servabitur D. Ioannis Spengeler a Segen, vicarii, dum viveret, XI^m virginum. Et quidem absque indictione sive pulsu campanae. Canonici et vicarii S. Ursulae legent vigilias. Item sacellanus et vicarius, cuius sunt vices, missas legent aequaliter*

1) 1486—1499. Sacomblet, a. a. D., 135.

inter praesentes. Pretium et valor pro tempore unius maldri siliginis distribuetur per praesentiarium supradicti collegii. Si in dominica aut aliud solemne festum inciderit in hunc diem, transferetur in diem sequentem. Sacellanus aequaliter, custos 4 sol.

12. *In festo S. Barnabae apostoli memoria Ioannis Spengeler, vicarii, ad unum maldrum siliginis inter capitulares et vicarios aequaliter, quod modo in ecclesia S. Ursulae deservitur.*

15. **Viti et Modesti mr.** In profesto sanctorum Viti et Modesti capitulares et vicarii processionaliter vadunt ad ecclesiam indulgenciarum hora secunda, in qua virgines cantant vespervas, et canonici et vicarii legunt vigiliis, quibus finitis itur ad domum dotis, fit collatio, quam pastor dabit de cerasis, fragis et fructibus cum pane et vino bono. Item similiter ad dictam ecclesiam, et cantant virgines missam, post quam legitur commendatio, et distribuuntur XIII marce VHI solidi pro memoria domini Maximini Lais ¹⁾ ibidem, de quibus pastor habet unam marcam pro candelis, capellanus habet vt vicarius et campanarius ibidem IIII solidos, insuper distribuitur pro capitularibus unum maldrum siliginis ibidem.

Nunc in ecclesia S. Ursulae pro festo sancti Viti et Modesti et ex memoria Maximini Lais 13 mrc. 8 sol. et unum maldrum roggen inter capitulares tantum in missa animarum.

18. **Marci et Marcellini mr.** Memoria Cathrine de Vynstyengyn ²⁾, canonisse, que obiit 1478, pro qua distribuuntur octo marce, recipiende a consulatu Coloniensi, inter capitulares et vicarios celebrantes equaliter.

Memoria Ioannis Crane, S. Caes. Maj. consilarii aulici, benefactoris huius ecclesiae et suorum, habet ex officio cellariae 39 marcas inter celebrantes aequaliter. NB. Hae binae memoriae solvuntur ex capitali relluito de monasterio S. Luciae im Filtzengraben.

20. Memoria Elizabeth de Thaurode, canonisse, que obiit 1476 in Elten, pro qua distribuuntur quatuordecim marce de curte Kentenich inter capitulares tantum.

22. **Albini mr.** *Hic servabitur memoria Hilginae de Kempen et suorum amicorum, pro qua fundata est missa ad honorem beatissimae Mariae virg., quae cantatur quartis feriis in altari S. Mariae virg., pro quibus simul levabit praesentarius octo aureos*

1) Es ist der oben zum 28. Mai erwähnte Maximin Lens gemeint.

2) Darüber von späterer Hand: Vinstringen.

florenos Rhenens. iuxta tenorem literarum desuper confectarum; inter capitulares tantum ad 11 marcae 6 sol. 8 den.

23. **Vigilia.** Memoria Adm. Rdi. D. Ioannis Wilhelmi Lamberti, canonici huius ecclesiae et pastoris indulgentiarum, habet ex officio praesentiarum de capitali centum imperialium curr. similes quatuor imperiales inter celebrantes aequaliter. Obiit 1700, 23. hujus; sepultus ad sacellum indulgentiarum.

26. **Iohannis et Pauli mr.** Memoria domini Ioannis de Kelsse, canonici, pro qua distribuuntur sedecim marce Colonienses inter capitulares et vicarios (communiter) missas legentes secundum consuetudinem ecclesiae, qui pro illis legavit centum florenos conversos in utilitatem ecclesiae.

27. Memoria Amplonii pastoris ad 12 marcae communiter, quae nunc in ecclesia S. Ursulae deserviuntur.

30. Notandum quod circa istud tempus vicarii seruant cum canonicis unam memoriam in hospitali omnium sanctorum de mane hora septima, in qua distribuuntur tres marcae. Non servatur amplius haec memoria.

Notandum quod circa finem huius mensis Iunii aut in principio mensis Iulii servabitur memoria quondam domini Amplonii Erwini presbyteri pastoris in Ratingen, qui obiit a^o 1492, 5^{ta} Iulii. Et convenient in ecclesia B. Mariae indulgentiarum venerabilis domina abbatissa, canonissae et canonici ac vicarii de vespere ad vigiliis, et de mane cantabitur missa pro defunctis per pastorem sive capellanum ibidem, sub qua legentur duae missae, una per canonicum habentem missam animarum, alia per unum ex vicariis; post missam legetur commendatio, et visitabitur sepulcrum eiusdem, situm in coemeterio virginum de vespere post vigiliis et de mane post missam. Pastor ponet unam candelam sub vigiliis et quatuor sub missa, pro quibus habebit unam marcam Coloniensem. Capellanus aequaliter participabit cum vicariis et intimabit memoriam de Ambone dominica praecedente orando pro anima defuncti unum Pater noster. Campanarius habebit 4 sol. Pro qua memoria observanda cellerarius capituli solvet praesentiarum in festo nativitatis Ioannis XII marcas, ut in litera desuper confecta et in archivo pastoris indulgentiarum recondita latius habetur et continetur.

Julius.

8. **Kiliani et so.** Hic incipit annus presentiarum, quarum

superest facta computacione distribuitur secundum ratam temporis presentie vel absentie capitularis.

13. **Margrete virginis.** *In die Margarete de vespere ibunt capitulares et vicarii ad ecclesiam beatae Mariae indulgentiarum, et die sequenti hora octava ob memoriam domine Margarete de Westerburch, abbatisse, pro qua distribuentur tres floreni aurei. — Nunc autem servatur in nostra ecclesia inter capitulares et vicarios praesentes ex ordinatione ordinarii et capituli nostri de anno 1638 et seq. communiter ad 34 mrc. 8 solid.*

18. Memoria Henrici de Ceruo, prepositi in Nydecken, pro qua distribuuntur duo maldra siliginis de bonis in Veltkassel inter capitulares et vicarios secundum consuetudinem ecclesiae. — *Obiit anno a nato Christo 1352 die 12. Novembris* ¹⁾, *sepultus Coloniae in capitolio, ubi quondam canonicus.*

22. **Mariae Magdalenae.** Pro festo distribuuntur duo maldra siliginis inter capitulares et vicarios secundum consuetudinem ecclesiae de curte Lunrich ex parte Pronette de Arnsberg ²⁾, abbatisse, et legentur vigilie siue commendatio pro ipsa.

23. *Memoria domini Georgii Rotterdam canonici, pro qua distribuuntur II floreni aurei a capitulo maioris ecclesiae Coloniensis, communiter ad 28 mrc. 8 sol.*

24. **Cristine virginis et mris.** Hic distribuitur vnum maldrum tritici pro festo in summa missa ex parte Gertrudis de Weuelkouen inter capitulares tantum.

Ipsa die sancte Cristine virginis et martiris anno domini millesimo quingentesimo quinquagesimo tertio obiit dominus Iohannes Lilien, vtriusque juris doctor, pro cuius memoria distribuuntur inter capitulares et vicarios secundum consuetudinem ecclesiae semi tres daleri empti in Lynne, vt latius in literis, ad 21 mrc. 8 sol.

26. *Memoria quondam venerabilis et illustris Margarete de Westerburch, abbatisse, pro qua distribuuntur II aurei floreni inter capitulares et vicarios iuxta morem ecclesiae.*

Ipsa S. Annae servabitur memoria illustris dominae Annae

1) Das Todesjahr des Henricus de Ceruo ist hier von einer Hand des 17. Jahrhunderts unrichtig angegeben. Sein von Dr. A. Heuser (Annalen, XX, 70 ff.) veröffentlichtes Testament datirt vom 11. Juni 1358. Föhne, Geschichte der Kölnischen u. Geschlechter, I, 237, gibt 1359 als Todesjahr an.

2) Pyronetta oder Pronetta, Gräfin von Arnsberg, war Abtissin um 1337 bis 1366.

Margarethae ab Hohen Geroldtzeck et Sültz, abbatissae, quae pro duabus memoriis legavit annue 5½ thaleros imperiales in Hackenbroch, apud Kerstgen Schmit collocatos, cuius medietas hoc festo aequaliter inter celebrantes in continenti distribuetur, de qua organista propter pulsum 8 alb., agitator follium 4 alb. habebit, legenturque finito sacro in summo choro ps. Miserere et De profundis cum collecta. Obiit 10. Novembris 1602.

30. **Abdon et Sennes mr.** Hic incipit corpus prebende.

Hic servabitur memoria domini Conradi Mindensis, et recipientur a cellerario capituli tres floreni aurei, qui dividuntur, uti moris est, communiter ad 32 mrc.

31. **Germani epi.** *Eximius dominus Petrus Hausman ex Osterath, SS. Th. doctor, pastor S. Columbae, in capitulo Ao 1695, 6ta Aprilis, fundat pro se et suis memoriam, ipsa die SS. Abdon et Sennen annue servandam, pro qua pastor S. Columbae pro tempore solvet de pensione recipienda ex celleraria S. Ursulae quinque imperiales. Memoria et distributio servabitur eo modo, sicut Stravi in Februario, nisi, quod in sabbatho, dominica aut festo novem lectionum servabitur, et ministrabitur missa incidens et pridie tamen vigiliae defunctorum et post missam Miserere et De profundis cum collecta servabuntur. Obiit 1710. 8. Maii, sepultus ad S. Columbam.*

Augustus.

4. *Hodie officium horarum inchoatur hora octava propter processionem R. P. praedicatorum transeuntium nostram ecclesiam.*

6. **Transfiguracio dni.** *Servatur in summa missa sollempniter de transfiguratione domini, pro quo distribuuntur octo marce ex parte magistri Henrici de Breda¹⁾, pastoris indulgenciarum, qui obiit 1481, de domo vnius canonici vp de Honsrugge, dicta zome Herue, inter capitulares tantum, et dantur organiste II solidi. Memoria solvitur inter capitulares tantum ad 21 mrc. 4 sol.*

10. **Laurentii mr.** *Circa festum sancti Laurentii aliquo die convenienti servatur memoria domini Laurentii Lepper, canonici huius ecclesiae, sub qua dividuntur semitres daleri, empti in Brola, per capitulares tantum ad 21 mrc. 8 sol.*

1) Heinrich Beys von Breda, Professor an der Artisten- und an der Juristen-Fakultät und 1464 Rektor der Universität, war Pfarrer an Maria-Ablaf von 1466 bis 1485. Das oben angegebene Todesjahr ist unrichtig.

13. **Ypoliti mr.** In profesto hora secunda cantantur per canonicos, vicarios et scolares vespere et demane hora septima missa, que seruatur per habentem missam animarum, et celebrans dat rectori scolarium et campanario similiter III solidos et distribuitur vnum maldrum tritici communiter secundum consuetudinem ecclesie. Ebdomadarius cantat summam missam cum ministrantibus. *In festo S. Hippolyti unum maldrum tritici inter capitulares et vicarios communiter.*

15. **Assumpcio btae Mariae virg'.** In secundis vespere huius diei in antiphona super Magnificat Alma redemptoris mater etc. deseruitur maldrum tritici inter capitulares tantum ex parte Geue de Nuwenkirchen, canonisse.

16. Notandum quod per octauam assumptionis non seruatur missa animarum ordinarie.

20. **Bernardi abb'.** ¹⁾ *Hac die seruatur Octava S. Hippolyti dupliciter; festum Bernardi transfertur ad 21. hujus.*

21. **Memoria D. Bernardi Averdunck** ad 2½ daleri currentes per 21 mrc. 8 sol.; communiter.

25. Feria secunda post Bartholomei vnus vicariorum celebrabit missam animarum in suo altari demane hora septima, in qua canonici et vicarii legent vigilias, per se et ipsis diuidentur quinque sumbrina siliginis ex pistrina in pane.

28. **Augustini epi.** Hic cedunt due ame vini ex Lyns.

September.

1) **Egidii abb'.** Notandum quod in die sancti Egidii demane hora septima celebratur missa animarum in ecclesia beate Marie indulgenciarum, pro qua inter canonicos et vicarios distribuuntur equaliter due marce III sol., recipiendo a vicario sancti Ypoliti ecclesie XI^m virginum de orto, quem habet in quarto loco a cantore cundo ad ecclesiam XI^m virginum de cimiterio indulgenciarum. *Non seruatur amplius.*

2) **Memoria quondam illustris Brigide de Wirthem, canonissae,** pro qua distribuetur vnus florenus aureus inter capitulares tantum.

5. Hic cedit vna ama vini, que iam effecta est tumma (sic) recipienda a preposito sancti Appollinaris prope Remagum.

1) Ist von späterer Hand durchgestrichen.

Memoria magistri Conradi de Campis, theologi et canonici, pro qua distribuuntur duo aurei ren. floreni inter capitulares tantum de domo vinearum nostrarum in Reyde.

11. **Prothi et Jacincti.** Memoria Lisae de Westerborch, abbatisse ¹⁾ III maldra siliginis cum vicariis secundum consuetudinem ecclesie, recipienda in Kirborch de Lefflers goit.

16. Memoria in quatuor temporibus hic circa decurrentibus quondam Irmgardis de Isenburch, abbatisse, pro qua distribuuntur duo maldra tritici inter capitulares et celebrantes vicarios secundum consuetudinem ecclesie.

17. **Dedica^o eccl'ie vndecim miliu virginum. Lamberti epi ²⁾.** In cuius profesto canonici, vicarii et scolares cantant vespas hora secunda et in die missam hora septima, et distribuitur vnum maldrum siliginis inter capitulares et vicarios secundum consuetudinem. Cetera fiunt vt in die sancti Ypoliti scribitur, et ebdomadarius in vesperis thurificabit.

18. *Per octavam dedicationis nostrae ecclesiae non servatur missa animarum ordinarie.*

19. Memoria secunda Agnetis de Wede ³⁾, abbatisse, que legauit quatuor annos graciae et plura preciosa ornamenta ecclesie, pro qua distribuuntur duo aurei floreni renenses de domo Runkel, ad cuius edificium illi fuerunt perpetuati.

23. Memoria Lise de Gerishiem ⁴⁾, canonisse, pro qua distribuuntur duo maldra siliginis communiter cum vicariis more consueto, que ipsa comparauit in Sunrisdorp.

25. *Memoria domini Theodori a Manen, canonici huius ecclesiae, ad quatuor imperiales inter capitulares et vicarios celebrantes aequaliter.*

26. Dedicatio chori sanctarum virginum ⁵⁾, in qua non seruat^r missa animarum. Ebdomadarius celebrabit cum ministrantibus, et thurificatio fit in vesperis primis.

Praedicta dedicatio chori nostri nunc seruat^r dominica post

1) Siehe oben zum 19ten Februar.

2) Von späterer Hand durchgestrichen.

3) Siehe oben zum 8ten Februar.

4) Wahrscheinlich eine Aebtissin von Gerresheim, welche zugleich an St. Ursula Canonissin war.

5) Bezieht sich auf die Einweihung des gegenwärtigen in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts an die Ursula-Kirche angebauten hohen Chores.

Matthaei cum ipsa dedicatione ecclesiae Metrop. et quidem summum cum octava.

October.

1. **Remigii conf.** Eodem die memoria Hilgeri de Stessen, pro qua datur vna marca, quam nunc dat conuentus albarum dominarum communiter cum vicariis; *quia haec memoria non amplius solvitur, hinc etiam non servatur.*

4. Memoria Lise de Nouo castro, canonisse, et Gotfridi Hardefuyst, ciuis, pro qua distribuuntur duo maldrasiliginis communiter cum vicariis secundum consuetudinem de curte zo der Hecken ¹⁾.

10. **Gereonis et soc.** Hora octaua iunior canonicus ibit ad sanctum Gereonem et rogabit subdecanum Coloniensem et decanos sancti Cuniberti, sancti Andree, sanctorum apostolorum, et beate Marie ad gradus ecclesiarum, si praesentes fuerint, alioquin seniores post eos in suis collegiis, vt dignentur seruare stacionem in die vndecim milium virginum more consueto.

12. *Anno MDCXXXII vigesima die Octobris Reverendissimus in Christo pater ac dominus Georgius Paulus Stravius, episcopus Ioppensis et suffraganeus Coloniensis, consecravit altare in superiori choro virginum in honorem sancti Hypoliti martyris, et praeter alias specificatas reliquias non paucas de societate S. Ursulae virginis ac martyris in eo inclusit, et singulis christifidelibus ipso die consecrationis unum annum et in die anniversario consecrationis huiusmodi ipsum visitantibus quadraginta dies de vera indulgentia in forma ecclesiae consueta concessit.*

14. *Memoria Henrici Fuechten duos florenos aureos ad 23 mrc. 1 sol. 4 den. communiter.*

Anno MDCXXXII die duodecima Octobris Reverendissimus Dominus episcopus ac suffraganeus praedictus consecravit altare in navi huius ecclesiae in honorem sanctae crucis, sancti Cuniberti, episcopi et confessoris, ac sancti Leonardi, confessoris, et praeter alias specificatas reliquias multas de societate S. Ursulae in eo inclusit. Et singulis christifidelibus eo die consecrationis unum annum et in die anniversario consecrationis huiusmodi ipsum visitantibus quadraginta dies de vera indulgentia in forma ecclesiae concessit.

1) Der Hefhof bei Langerich.

15. **Sanctorum Maurorum.** In profesto sanctorum Maurorum itur processionaliter ad ecclesiam indulgentiarum et seruantur vigilie et in die sanctorum similiter, et seruantur misse, una per pastorem, alia per habentem missam animarum, tertia per vnum ex vicariis pro memoria Iohannis de Ossendorp, canonici et pastoris ¹⁾, pro qua distribuuntur sex floreni curr. facientes XX marcas VI solidos inter capitulares et vicarios communiter; pastor leuat I mre. pro candelis, et capellanus et campanarius computantur vt vicarii.

Anno MDCXXXII die duodecima Octobris Reverendissimus dominus episcopus et suffraganeus antedictus consecravit altare in sacello S. Nicolai iuxta sepulchrum S. Ursulae in honorem S. Nicolai episcopi et confessoris, et praeter alias reliquias de societate S. Ursulae vitrum ibidem in antiquo altari inventum, adhuc continens sanguinem liquidum cum carne et ossiculis, in eo reinclusit et singulis christifidelibus ipso die consecrationis unum annum et in die anniversario consecrationis huiusmodi ipsum visitantibus quadraginta dies de vera indulgentia in forma ecclesiae consueta concessit.

16. *Memoria Mariae Helenae comitissae de Blanckenheim, canonissae, habet de capitali octoginta imperialium pro annua pensione tres imperiales et octodecim albos ex superesse officii praesentiarum inter capitulares et vicarios communiter; quia haec dies impedita festo 9 lect., servetur ante vel post 16. Octobris.*

17. *Memoria Agnetis de Oberstein, abbatissae ²⁾, quae servatur in ecclesia indulgentiarum, post prandium cum vigiliis et altera die cum tribus missis, una per pastorem vel capellanum, alia per habentem missam animarum, tertia per unum vicariorum, post quas legitur commendatio, et distribuuntur tres floreni aurei inter capitulares et vicarios secundum consuetudinem ecclesiae, de quibus capellanus ibidem habebit quatuor solidos, custos totidem, baiulator crucis IIII den. et pastor pro candelis unam marcam.*

18. **Luceae ewangelistae.** Hic seruabitur memoria Reyneri, celerarii, et Margarete sue vxoris, pedisseque bonae memoriae Agnetis de Wede huius ecclesie abbatisse, pro quibus coniugibus fundata est missa sancte crucis feria sexta in altari sancte crucis

1) Um 1351 Pastor der Kirche Maria-Abtlaß.

2) Agnes von Dhaun und Oberstein leistet als gewählte Aebtissinn den Eid den 5. August 1499; errichtet ihr Testament am 1. Juli 1534. Lacomblet, a. a. O., 135.

obseruanda, pro quibus simul leuabit presenciarus a consulatu Coloniensi septem aureos florenos renenses Iohannis baptiste et natiuitatis Christi, de quibus dabit quatuor florenos de quatuor marcis celebranti missam illam et rectori scholarum vnum simile et campanario duas marcas et thesaurarie duas marcas. Residuum distribuet pro huiusmodi memoria.

19. *Hac die (nisi sit sabb. aut dies dominica) semper seruat memoria domini Gerlaci Vinitoris, huius ecclesiae et altaris sancti Alexii vicarii, ad tres imperiales inter capitulares, vicarios, ludimagistrum, cantores et aedituum aequaliter distribuendos. Et quaelibet eustrix habebit quatuor albos, si intersint missae animarum et vigiliis, pridie anniversarii a cantoribus, ludimagistro et custode cantandis. Obiit 1669, 20. huius; sepultus in agnello in platea lata.*

Hic seruat festum translationis S. Hyppoliti ritu duplici, — medio 7 cantantur horae, summum sacrum legitur hora opportuna, sed in dominica canitur.

20. In profesto hora secunda canonici vicarii et scolares cantant vespas, et de sero hora sexta matutinas, in quibus habens missam animarum est presbyter vsque ad omeliam, post quam continuabit ebdomadarius, et ex oblationibus in matutinis distribuuntur cuilibet VIII den. et scolari II den.

21. **Vndecim miliu virgini.** In die hora septima predictus habens missam animarum cum aliis cantat missam, et distribuuntur communiter duo maldra tritici ex parte Demoedis de Renenberg (hodie sicut) et in die sancti Yppoliti abbatissa consuevit invitare canonicos et vicarios, et hora vesperorum ebdomadarius et iunior canonici portabunt caput et pedem sanete Cordule in altare ipsius, et hora quinta de sero reportantur reliquie ad cameram auream, pro qua deportatione distribuuntur capitulari IIII solidos et vicario II sol., similiter iunioribus virginibus.

22. **Cordulae virginis.** *In missa summum. — Memoria Matthaei de Venloe, pro qua distribuuntur quatuor maldra sili-ginis inter praesentes capitulares et vicarios communiter.*

24. **Evergisli epi.** Notandum quod in istis tribus diebus sanctorum Ypoliti, Lamperti et sanctarum virginum officians animarum teneatur hora VI¹⁾ sub prima missa neque sub summa missa propter canonicos.

1) Berwisch.

Notandum quod infra octavas sanctarum virginum non servatur missa animarum ordinarie.

27. **Oct'a XIM virg' servat' h'.** Ex eustria distribuuntur sex marce in missa pro festo inter capitulares tantum.

29. *Memoria generosae dominae Joannae Helenae comitissae de Stauffen, huius ecclesiae sanctae Ursulae abbatissae, quae obiit Ao. 1638, 30. Octobris, cuius anima aeterna fruatur pace. Cuius domini executores capitulo vigore testamenti dictae dominae pro memoria centum et pro fraternitate ibidem viginti quinque imperiales numerarunt, quos 100 daleros imperiales capitulum pro reparatione organi et alios 25 pro reparatione fenestrarum d. ecclesiae iuxta conclusum capituli applicavit, et desuper ex officio praesentiarum pro memoria praefatae dominae annue quinque imperiales secundum consuetudinem ecclesiae distribuendos ordinavit communiter. Attamen vicarii celebrabunt.*

November.

1. **Omnium storum.** In secundis vesperis conveniunt canonici et vicarii in choro et pro memoria mensis et Reynardi de Tytz ac animabus omnium fidelium defunctorum legunt vigiliis, et in die animarum hora consueta legunt commendationem, et distribuuntur tria maldra tritici, vt prima Ianuarii scribitur, et duo floreni curr. de sex marceis et decem solidos cum vicariis communiter pro memoria Iohannis de Ossendorp canonici et pastoris.

In die omnium sanctorum post summam missam cantabitur antiphona Salvator mundi etc. in choro virginum pro memoria Margaretae de Linninghen, canonissae, pro qua distribuuntur inter capitulares et vicarios II floreni aurei communiter, empti a capitulo maioris ecclesiae Coloniensis. De post Misere et De profundis cum collecta Inclina.

2. **Commemoratio animarum.** *Servatur memoria mensis, tria maldra tritici, duo tantum, et unum communiter. Hebdomadarius hac die (nisi in dominicam cadat) in summo altari de octava seu festo occurrente missam legit; et officians animarum in altari S. crucis missam pro defunctis semper canit.*

3. **Huberti epi.** In summa missa distribuitur vnum maldrum tritici ex parte Lise de Nouo castro, de qua leguntur vigilie inter capitulares tantum.

5. *Memoria Mariae Franciscae comitissae de Zeyl, canonissae (quae obiit 4. Novembris 1639), habet quatuor imperiales ex canone domus canonicalis, quam habuit iuxta capitulare protocolum et conclusum de 7. Decembris 1693, inter capitulares et vicarios communiter.*

9. *Circa decimam huius, in qua obiit anno 1602, altera memoria illustris dominae Annae Margarethae ab Hohen Geroltzeck et Sultz, abbatissae, aequaliter inter celebrantes (ut latius supra in festo S. Annae) servabitur. Sepulta in coemeterio B. Mariae ad indulgentias.*

10. *Anno domini 1564, obiit venerabilis dominus Everhardus Gesellschaft ab Holt, huius ecclesiae canonicus et pastor Christophori, qui pro sua memoria perpetuis futuris temporibus servanda abbatissae et capitulo sanctarum XII^m virginum in usum et pro restauratione curtis nostrae in Lunrich anno domini 1561 dedit et exposuit LXXV florenos aureos, pro quibus domina et capitulum annue pro memoria dicti domini Everhardi solvere obligarunt perpetuis temporibus III florenos aureos communiter distribuendos.*

12. **Kuniberti ep̄i.** Memoria servatur pro domino Maximino Lens, prout in suo missali retro scribitur, pro qua distribuuntur XXI marce inter capitulares et celebrantes vicarios equaliter, sed VI solidi dantur aliis, ut in libro predicto continetur.

13. **Briccii confessoris.** Hic cedit vinum de Waldorp. *Secunda memoria quondam honorabilis domini Martini de Lobbroech, vicarii altaris S. Ioannis Baptistae in ecclesia SS. undecim mille virginum, servabitur ut prima, et dividuntur aequaliter quinque floreni currentes inter canonicos praesentes et vicarios celebrantes. Executores autem ex singulari liberalitate vid. Validus Wilhelmus Huckelum et honestus magister Ioannes Klockener victor capituli ad aedificationem novi organi ex bonis relictis d. domini Martini cederunt capitulo sedecim florenos et sedecim albos.*

14. Hic cedit vinum de Rolensecke, tres ame videlicet pro memoria Theodorici, comitis Cluensis.

Memoria Theodorici comitis Cluensis; unus florenus aureus ad octodecim marcae et octo solidi tantum.

25. **Kathrinae virginis.** In missa distribuitur vnus florenus currens de tribus marcis et V solidos ex parte Iohannis de Ossendorp, canonici et pastoris, et legitur post missam superius Miserere et De profundis cum collecta pro defunctis.

December.

2. Anno domini millesimo quingentesimo vicesimo quinto tertia die huius mensis obiit dominus Hermannus Coci de Isenburg, canonicus huius ecclesiae, cuius memoria servatur die praedicto vel die convenienti post festum S. Nicolai, et distribuuntur duo aurei floreni ponderosi inter capitulares et vicarios more consueto.

4. **Barbarae virginis.** Nota quod in profesto sancte Barbarae canonici comparent ante vespervas virginum legentes vigiliis, et in Magnificat virginum ascendunt ad chorum virginum, ibi distribuuntur cremia de suero et parue candeles et presentarius facit propinam et distribuuntur britzelen magne quatuor et parue.

Nota quod in eodem festo sancte Barbere in summa missa et pro festo distribuuntur duo maldra siliginis ex parte Margrete de Nuwenar, canonisse, et vnus florenus de tribus marcis ex parte domini Iohannis de Ossendorp canonici, inter capitulares, qui legunt finita missa superius pro defunctis.

6. **Nicolai epi.** In die S. Nicolai obiit venerabilis Ioannes de Griphone, canonicus ecclesiae beatae Mariae ad gradus Coloniensis, qui legavit capitulo nostro duo maldra siliginis, sibi solvi debitis de septem jurnalibus terrae arabilis seu pratis, situs infra limites in Zons, pro memoria sua inter capitulares et vicarios more solito distribuenda.

8. **Conceptio Mariae.** Memoria quondam venerabilis et illustris dominae Margaretae de Westerburgh, abbatissae, et Catherinae de Westerburgh, canonissae, sororum, servabitur aliqua die congrua circa festum conceptionis Mariae de vesperi cum vigiliis per capitulares et vicarios, et sequenti die in missa animarum et commendatione, quae legatur post missam animarum. Et distribuuntur duo maldra siliginis et duo floreni in auro inter capitulares et vicarios celebrantes iuxta consuetudinem ecclesiae; et iuniores virgines et pedissequae dominae abbatissae nec non sex sorores sedium vulgariter stoelsusteren praesentes habebunt praesentias, videlicet quaelibet ex iunioribus virginibus et quaelibet pedissequa duos solidos et quaelibet stoelsuster quatuor solidos, quae quidem praesentiae etc. distribuuntur de praedictis duobus maldris siliginis et duobus florenis aureis.

9. Ante natalia domini seruatur memoria domini Wilhelmi de Geuenich¹⁾, canonici et pastoris in ecclesia indulgenciarum,

1) Pastor der genannten Kirche um 1388.

ad quam fit processio cum vicariis legendo vigiliis post prandium, et altera die fiunt ibidem tres misse more consueto, vna per pastorem sine capellanum, alia per habentem missam animarum, tertia per vicarium, post quas legitur commendatio cum virginibus, et distribuuntur tria maldra siliginis, de quibus capellanus ibidem habebit quatuor solidos et campanarius III sol.; residuum communiter secundum consuetudinem ecclesie.

Nunc servatur praedicta memoria domini Wilhelmi Gevenich in ecclesia S. Ursulae, et deserviuntur inter capitulares et vicarios tria maldra siliginis communiter.

13. **Lucie virginis.** Memoria domini Johannis Loeuenich, canonici, quae servatur more consueto in ecclesia sanctarum virginum inter capitulares tantum, pro qua distribuuntur tria maldra siliginis.

15. Memoria quatuor temporum quondam Irmgardis de Isenborch, abbatisse, servatur cum vicariis celebrantibus, et distribuuntur duo maldra tritici communiter more consueto.

17. Memoria de domo zome Swanen super Egelsteyne, ex qua leuantur XIII groissen antiqui francorum regales et vnus Tuitiensis, pro quibus fit solutio sex marcarum et trium denariorum pro domino Johanne Cloettingen, canonico, quae servatur equaliter inter capitulares et vicarios praesentes in illa.

19. Memoria canonisse Clerne, pro qua distribuitur vnum maldrum tritici inter capitulares tantum.

24. Notandum, quod ebdomadarius celebrat primam missam in nocte et summam missam in die, et habens missam animarum celebrat secundam missam hora sexta superius in choro virginum.

31. **Siluestri papae.** Notandum quod per totum annum in primis vesperis dierum dominicarum et festorum in foro celebrari consuetorum fit per ebdomadarium thurificatio et cantantur collecte ad vespas debite.

Litera pistoris.

Zo wissen dat in dem iaire vnss heren duysent veirhundert sessindeichtzig vp donresdag den derden dag des maendtz Augusti die wirdige ind durchluchtige frauwe Margreit van Westerburch abdisse, Cathryna yr suster, Brigida van Werthem ind Cathryna yr suster canonissen, Johannes Rolant, Henricus Hecht ind Conradus Campis canonichen, ind vort dat

capittel der werntlicher Kirchen tzo den eyffduisent maeden in Coelne vyssgedayn ind verleint hain, vissdoin ind verlenen ouermitz diesen tzedel dem eirberen manne Walther Daenschiet van Vnckel, dië vur sich ind synne elige huissfrauwe vntfangen hait die pisterie der vurgeroirter Kirchen tzwelff yairlanck, neyst nae eyanderen vougende, angaynde vp sent Johans dag zo mitz somer neist vurleden in maissen hernageschreuen volget.

Tzom yersten so soillen pister ind pistersse vurg: vntfangen alle fruchte der vurss: abdisse ind capittels van allen yren hoeuen, halffwynnen ind peichteren, die in yre prouende gehoerent, van weysse ind van korne by zwen pennynge na dat beste, dat in tzide der betzalongen ind leuerongen bynnen der statt Coelne vp dem gemeynnen marte veill is. Ind off dae eynnich gebrech viele, des soillen sy by der vurg: abdissen ind capittels gesworen mudder blyuen. Vort so soillen sy den vurg: abdissen ind capittel, beide ionfferen ind canonichen as vill broitz backen, leueren ind vouglen laissen, as sy mit yrme gesynde in yren huiseren bedurffen ind essen moegen. Ouch so soillen die vurg: pister ind pistersse den vicarien ind vort allen den ghenen, die ampte van der vurss: kirchen haint ind aldae geprouent synt ind den broit geburt, also vil broitz laissen vouglen, as van yren ampten ind beneficien in die pisterie gelieuert wirt. Ind sy soillen mallichen as guet ind wail gebacken broit, as man van weys ind korne ind vngemenekt van anderen fructen ind yn eynnicher pisterien zo Coelne gewoenlichen backen mach, geuen ind leueren, also dat dat dirde korne des broitz gebudelt, weis sonder klyen sal syn ind ouch van groisden ind gewichte, as hernae geschreuen steit. Dat is zo verstayn, dat vierindtzwentzig ryen broitz soillen gayn vp eyn malder, ind eyne yecklige rye van den ruggen broderen sal hauen vunff broedere, wilche vyss dem oyuen wael gebacken sall wigen tzien punt Coelsch gewichtz, also dat eyn broit wigen sall zwey punt, vyssgeschieden dat die endell brodere eyn off zwey loidere zo licht weren; dat en sal dae an neyt hynderen. Item seesinddryssich semelen vur eyn sumberen, der ouch eyn yecklich waill gebacken vss dem oyuen wigen sall eyn punt ind dry loit, ouch uyssgeschieden die endel semelen in der mayssen hie vur op dat ruggen broit gekleirt steit, wilcher semelen seess soillen syn an eyne ryen, ind yecklich malder sal hauen vierindtzwentzig der ryen. Ind eyn der ryen sall wigen seuendehalf punt ind zwey loit. Ind pister ind pistersse vurss: ensoillen ouch gyenre fruchte

backen anders dan weys ind roggen. Ind wer van den vurs: jonfferen, abdissen ind canonichen ind anderen, den korn ind (weyss) geburt, syn broit off korn in der pisterien neit en eesse dem sullen pister ind pistersse vurs: in tzit der diellongen der egnanten abdissen ind capittels, off wanne hei woude ind des gesunne as verre id yeme geburde, syn korn geuen, off as vil geltz dar vur, as dat korn in tzit des gesynnes op dem gemeynen mart gilt. Off gesunne eynnich persoine eynnichs geltz, id were vil off wenich, dat sullen ir der pister ind pistersse guetlichen geuen ind rechenen dar vur as vil korns aff, ast sich geburt, nae dem dat kornn vp die selue tzit vp dem gemeynen mart gilt. Ind off pister ind pistersse vurg: den vurg: abdissen jonfferen ind canonichen den broit in der pisterien geboerde bynnen sulcher tzyt brot zo geuen weygerde, dem gheme, die syn korne neit vntfangen en hette, also manchen dach as sy sulcher personen geyn broit engeuen noch voulgen en liessen, so mannich marek soillen sy zo der vurs: kirchen buwe geuen sonder wederrede. Ind were ouch sache, dat pister ind pistersse vurg: einnichen personen der kirchen vurs: yed verlacht hedden, der sal dem pister ind pistersse betzalen mit sulcher werden, as sy verlacht haint, ind wedervoere yn vulchem yrme verleige gyenne betzalonge, so sullen abdisse ind gemeyne capittel vurs: yn ernstlichen zo sulcher betzalunge behulplich syn. Vort so moegen die egemelte Margreta abdisse off, wem sy dat beveilt, viss dem vurs: capittel alle wechen, off also duck yr off yrem capittel des noit syn duncket, ind sy off dat capittel wilt, in die pisterie gain ind dat broit wigen, wiessen ind fuiggen, doch also dat sulche gewichte alle zyt syn ind geschien sall vp den dach, as dat broit, id sy weyssen ind roggen, gebacken is sonder alle argelist. Ind were sache, dat sye dae an eynnich gebrech vunden, so dat sulche broit yedt zo licht, off dat sulchen broit nas vn gebacken off mit eynnicher andere vruchte vorder, dan as vurs: stiet, off ouch myt gebruyne off klyen gemengt were, so moegen die ghene, den dat in maissen vurs: beuoillen weire alle alsulehen gebacken broit, dat sy also as vurs: is mirklichen zo licht off bruchligen beuunden hetten, zo stueken sniden ind armen luiden in die hospitaale off anderswae, daer yn dat gelieft, schieken ind senden den pister ind pisterssen vurs: zo schaden ind achterdiell. Ind so soillen sy dar tzo der abdissen vurs: ervallen syn in eyn peene van tzien mareken coelsch paymentz vp der seluer abdissen gnaide. Ind were saeche, dat pister ind pistersse vur-

königliche Schilling, das Kloster bei den Märtyrern sechs Schilling, alles Uebrige aber das genannte Marienkloster erhalten sollte ¹⁾.

In einer Urkunde des Erzbischofs Adolph I. vom Jahr 1195 lesen wir Folgendes. Ein Gut in Altstätten (unweit Hermülheim), auf dem keinerlei Verbindlichkeit haftete und das niemanden lehnspflichtig war, hatte man in fünf Abtheilungen verkauft. Zwei dieser Theile überließen die Besitzer derselben für eine bedeutende Summe, für 85 Mark, den Brüdern „bei den heiligen Märtyrern.“ Noch zur Zeit des Erzbischofs Philipp, im Jahr 1185, hatte dieser Verkauf stattgefunden; der damalige Domprobst, nachherige Erzbischof Bruno, der Domdechant Rudolph, der zweite Domdechant Udo, die Pröbste von Gereon, Aposteln, Cunibert und andere Prälaten, sodann die Herzoge von Limburg und von Brabant, die Grafen von Jülich, von Berg, von Altena und andere hohe Herren waren dabei zugegen gewesen. Später, schon zur Zeit des Erzbischofs Bruno, im Jahr 1192, kauften die Klosterbrüder „bei den Märtyrern“ für 83 Mark noch einen von jenen fünf Theilen des Guts, ebenfalls in Gegenwart hoher geistlicher und weltlicher Herren, namentlich des Bischofs Hermann von Münster, des Domdechants, mehrerer Pröbste, der Grafen von Jülich, Altena und Hochstaden, des edlen Herrn Richzo von Hermülheim u. Und kurze Zeit darauf kauften sie für 48 Mark wiederum einen von jenen fünf Theilen. So besaß also das Kloster vier von den fünf Theilen des Guts zu Altstätten, nebst allen dazu gehörigen Höfen und sonstigen Pertinenzien; und Erzbischof Adolph ließ im genannten Jahr 1195 darüber Urkunde ausstellen, um seinerseits demselben den Besitz zu bestätigen ²⁾.

Wir sehen, mehr und mehr kam das Kloster empor; fortwährend vermehrte sich sein Besitz. Aber noch kein Jahrhundert hatte es bestanden, als es abwärts ging. Was die Brüder früher erworben, fingen sie an nach und nach zu verkaufen. Aber „Brüder“ nannten sich nun die Mönche nicht mehr; sie hießen jetzt Stiftsherren, canonicie ³⁾.

Am 4. März 1275 verkaufen Carfilius, „von Gottes Gnaden Probst“, und der gesammte Convent des Klosters dem deutschen Haus

1) Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 1 S. 339.

2) Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 1 S. 381.

3) In einer Urkunde des Erzbischofs Conrad vom J. 1256 bei Hennes, Cod. dipl. Theutonicorum Bd. II. S. 116, finden wir einen Willelmus, canonicus de martiribus, Sohn des Ritters Wilh. von Richzo-Mülheim, der seine Zustimmung gibt, daß sein Bruder Diederich seinen großen Besitz in Hermülheim (Richzo-Mülheim) dem deutschen Haus zu Köln übergibt.

zu Köln für zwölf Schilling guter Sterlinge einen ihrem Hof Pesch, bei Altstätten gelegen, zuständigen jährlichen Erbzins von vierzehn Denaren, haftend auf einer Hoffstätte bei Hermülheim. Und im selben Jahr, am 1. December, verkaufen Probst Carfilius und die Mehrzahl des Klosterconvents, wiederum dem genannten deutschen Hause, einen ihrem Hof bei Altstätten zuständigen jährlichen Zins von vier Schilling und fünf Hühnern ¹⁾.

Aber nicht bloß mit den Finanzen ging es abwärts. Unter diesen vor der Stadt lebenden Mönchen waren Zucht und Ordnung nicht wie man es wünschen mußte. An der Unordnung ihres Haushalts mögen freilich die verderblichen politischen Wirren des Interregnums, die unaufhörlichen Fehden wohl mehr Schuld gewesen sein als die Mönche.

Genug, die Erzbischöfe von Köln hielten es für nöthig, einzugreifen, das Mönchskloster aufzuheben. Cisterzienserinnen kamen nach Mechtern.

Irrig aber ist es, wenn Koelhoff's Költnische Chronik schon beim Jahr 1268 Mechtern ein Frauenkloster nennt. Sie erzählt nämlich, im Januar 1268, am Tage Pauls des Einsiedlers (dessen Fest in Köln am 10., anderwärts am 15. Januar gefeiert wird), als der Graf von Jülich und eine Anzahl seiner Freunde, namentlich ein großer Theil der Overstolzen, im Parfusenhof fröhlich bei der Tafel saßen, hätten ihre Gegner, die Weisen, sich gewappnet und die Gemeinde aufgeboden, und seien an der Spitze eines großen Volkshaufens gegen den Parfusenhof herangerückt. Der Graf und seine Freunde, heißt es in der Chronik weiter, als sie die Nachricht erhielten, ergriffen eiligst die Flucht und begaben sich nach dem Jungfrauenkloster zu Mechtern.

Aber, wie wir aus Obigem gesehen haben, zu Mechtern waren damals noch Mönche oder Stiftsherrn. Und außerdem, in Godfrid Hagen's Reimchronik, der einzigen alten Quelle der Geschichte vom Kampf der Overstolzen und der Weisen, lesen wir nichts davon, daß des Grafen Gäste sich nach Mechtern geflüchtet. Nur der Graf selbst, auf seinem schnellen Roß davon sprengend, verließ die Stadt. Am andern Tage fand ihn der Bote der Overstolzen zu Mechtern und meldete ihm den schönen Sieg, den sie erfochten. Während nämlich die Volkshaufen, die gegen den Parfusenhof herangestürzt, letztern in Brand gesteckt und gänzlich zerstört, sammelten sich die Overstolzen, anfangs in geringer Zahl, unternahmen mutthig den Kampf und führten ihn

1) Die Urkunden s. bei Hennes, Codex Theutonicorum Bd. II. S. 199. S. 205.

gnanten so vnredelichen verbreichen in eynnichen dis cedels punten, da got vur sy, darvmb yn abdisse ind capittel vurs: redelichen vrloff geuen moechten; den vrloff soillen sy sonder indracht nemen so wanne yn den abdisse ind capittel vurg: also geuen ind bynnen dem neisten haluen iaire na sulchem vrloff vys der pysterien varen sonder wederrede. Vort so wanne man zo den hogetziden stacien helt, off zu eynnichem begencknisse geit, so sall die pister vurs: myt synre roiden vur die vurs: abdissen gayn glich anderen yre dienre gewoenlich doynt. Ouch soillen pister ind pistersse vurs: den backoyuen ind andere der vurg: abdisse ind capittels gereytschafft in der pisterien in gudem gewoenligem buwe halden, mit namen budelkiste, budele, meelstellonge, moelden, wasserboede ind kessele, want die den vurs: abdissen ind capittel tzo gehoerent, ind sy die den obgnanten pister ind pistersse ouergelieuert haynt. Ouch soillen pister ind pistersse vurg: den putz vp dem cloister der vurs: kirchen doyn vegen ind die kuruen an dem putz doin bwen ind halden buwich, as yre vurwaren bis her tzo gedain haint. Ouch ensoillen sy gyenn swyne, groys noch kleyn, yn der pisterien noch bynnen der vryhiet ind emuniteten der vurg: kirchen halden noch voiden sonder vrloff. Vort soillen pister ind pisterssen obgnt: hauen ind gebrueichen alle der pisterien vurs: vryheit mit namen van tolle, also as dat ouch bisher gewoenlichen gehalten geweest is. Ouch so sall Walter vurs: in den vurs: jairtzailen den vurs: abdissen ind capittel alle vruchte, der sy in der pisterien behoenen, na synre rechenschafft verlegen, bis die nuwe fruchte ankumt ind in die pisterie geleuert wirt, so dat hey dae entuschen den vurs: abdissen ind capittel broit ind semelen vurs: sal backen ind verlegen. Vort so sall Walter, pister vurs:, der vurg: abdissen ind yrem capittel getruwe ind holt syn, yre beste vurkeren ind yre ergste warnen, ind alle punte dis cedels halden na dem alre besten hey dat mit synen synnen begriffen kan, dat hey ouch zo den hilligen mit vpgereekten vyngeren geswoiren hait vur abdissen ind capittel vurs: als vur sich ind synne huysfrauwe vurgemelt vnuerbruchlichen zo halden. Ind off Walter vurs: bynnen den tzwelff jairen vurs: sich woulde vyss der pisterien egemelt veranderen, dat sal hey der abdissen zertzit der vurschreuen kirchen ind capittel vurs: bynnen eyne haluen iair tzo voerentz vpsagen ind na dem vpsagen dat halue jaere glichewail alle punten dis cedels vestligen zo halden schuldich syn. Were ouch sache, dat pister ind pistersse vurs: bynnen dieser jaertzalen

in eyneher wys gekroedt wurden mit wachen mit schetzongen off mit eynlichen anderen lesten der statt Coelne off der burgermeystere der stat Coelne tzertzit, des enwillen noch ensoillen die ege- melte abdisse noch yre capittel vurs: mit allem neit zo doin hauen noch van yn daromb gyenne spraiche liden in giencher wys. Vort vp dat dan pister ind pistersse vurs: sich des diebas by den egnanten abdissen ind capittel behalden ind liden moegen ind doin as vurschreuen stiet, so sullen die selue abdisse ind yre gemyenne capittel yn alle iaire zo sent Iohans missen Baptisten zo mitzomer vurger: off dar nae dat yerste, dat man des capittels proeuen deylt, dwile ind aslange sy der vurs: abdissen ind capittels pister ind pistersse synt, geuen tzwelff malder rogggen. Vort so hait der vurs: Walter vur sich ind synne huys- frauwe den egnanten abdissen ind capittel alle ind yecklichen vurg: punten vast, stede ind vnuerbruchlich geloiff ind geswoiren zo halden, ind dar vur zo burgen gesat die eirberen Hienrich Wilken ind Hienrich van Duysboreh, der vurs: kirchen gesworen mud- der, burgere zo Coelne, dae selfs tgannvordig, die sich ouch beide vur sy ind mallich van yn vur alle punten vurs: zo henden der vurs: abdissen ind capittels verbunden ind geloiff haint, verbynden ind geloeuen, ind haint alle zo samen darumb an hant myns offenbaren notarii vndengeschreuen getast. Heir an oeuer ind by sint geweist die eirsamen jonfferen ind canonichen vurs:, ind dis tzo vrkunde der wairhiet so syn dieser tzedelen tzwene glich hal- dende vysser eyn anderen durch die boigstauen A, B, C etc. gesne- den, der yeder parthye eynen hait.

R R di patres praedicatores

concionantur in basilica S. Ursulae per annum sequentibus diebus.

In Ianuario.

1. In festo circumcisionis domini.

In Februario.

2. Purificationis B. M. virginis.

In Martio.

25. Annuntiationis B. M. V.

In Aprili.

Paschatis.

In Maio.

Ascensionis domini.

In Iunio.

Pentecostes.

Corporis Christi.

In Augusto.

13. Hippolyti.

15. Assumptionis B. M. V.

In Septembri.

8. Nativitatis B. M. V.

17. Dedicacionis ecclesiae nostrae hora 7.

In Octobri.

21. S. Ursulae hora 1. et 4ta.

22. Cordulae hora 7.

In Novembri.

Omnium sanctorum.

In Decembri.

8. Conceptionis B. M. V.

25. Nativitatis Christi.

Verordnung der Werkmeister und Geschwornen des Wollenamtes
zu Aachen vom Jahre 1387.

Mitgetheilt von Archivar Kämpeler.

Der Oberlehrer an der Aachener Realschule, Herr Friedrich Haagen, hat bei Gelegenheit des Jubiläums des Herrn Gymnasial-Directors Schön in seiner Festschrift: „Aachen oder Achen?“ aufgefordert, die in dem Aachener Archive befindliche Verordnung des Werkmeistergerichts über die Wollenfabrikation vom Jahre 1387 zu veröffentlichen. Seinem Wunsche in Betreff dieser Urkunde, die beiläufig gesagt, seiner Schreibung des Namens der Stadt Aachen nicht gar günstig ist, geben wir hiermit Folge, übertragen sie zugleich, des allgemeinen Verständnisses halber, in jetziges Deutsch und begleiten sie mit einigen Anmerkungen.

Copie.

Im name des uader .inde des soins .inde des heyligen geyst
amen. Wir weremeyster .inde gesworen van den wollen ambacht
zû âchen . dūin kunt allen lūden mit diesen brieue . want wir dege-
lichs uenden .inde vurziden vūden hauen . dat vnse bürger .inde
ouch die couflū . gewilfen uerderflichen schade gehat hauen .inde
hūde dis daigs hauen . as uan gewants wegen . dat nyet also up
reicht vūden in is . als id den couflūden ârber nūts inde beste
weir . so haint wir alle semenelichen . mit willen wis inde geheys
des rāits van âchen .inde ouch mit unfer alre gūden vārrāde .
eyndreichticheyt inde nūitwillen . vmb ârber nūts inde beste vnfer
bürger .inde couflūde gemeynlich . inde vmb zû verhāden alsfālichen
schade . as die bürger inde couflūde vmb bōse gewants wille gehat
hauen . up gesat inde setcen . die pāncten di her nā geschreuen
steint . dat is zû wiffen . in den eirften . So willich bürger of bār-
gerfe villich zû âchen gewant machen sal of wilt . de sal eyn wys
dūich setcen . in eynen kamp van feifzich strengen . up des am-
bachts moisse . inde nyet dar benidden . inde so wat dūich anderre

uarwen sint . die solen stoin in eynen kamp uan vūnf inde vūnf-
zien strengen . inde allet up des ambachts moiffe . inde nyet dar
benidden . ufzgeheydēn drifeheichtige dūche . die sal man seteen
mit rūnden litschen . inde ouch gekembt aft reicht inde gewōnlich
is . inde so willich hie in bāuen zū smal vūnden wirt . weirt eynen
haluen franc . as mennich as der dūich is . as menche dirdenhal-
uen schillinc . sal der gen zū büssen geuen des die dūich sint .
inde uan eynen gancen strange vūnf schillinge . inde uan zwen
strengen vūnfciēn schillinge . inde so willich dūich dar in bāuen
zū smal is . dat dūich of die dūche in solen egeyne genode hauen .
inde man sal dat dūich . of die dūche in dat gewanthuis ro intzwey
sniden . in dren stücken . inde dar zū solen die gene der die dūich
sint . uan yeglichen dūich geuen zū büffen eyne marc . inde so
willich dūich anderhaluen . of zwene strenge zū smal vūnden wirt .
deme sal man eyn sänderlinegen zeychen geuen . dat die besienre
up der treelūben wail kennen solen . inde dat dūich sal man
mit deme sterre siegelen . vmb synre smeilden wille . inde willich
coufman de dat dūich gildt . deme sal man vmb der smeilden wille
eyne elen affloin . inde so willich dūich dat man zū smal vindt .
dat man mit deme sterre siegele sūlde . vindt man dat ouch zū kurt .
dat sal man ro int gewanthuis in dren stücken sniden . inde sal dar
zū sine büiffe gelden . Vort me so willich bürger of bürgerse ey-
nich plets machen wilt . die id uan reicht machen solen . de sal
den werckmeystern eyn zeychen heysen . inde dat zeychen sal der-
gen des dat plets is . den up liefern die umb goin solen . die dūich
inde pleteer up die gezouwen zū besien . umb zū verhāden dat
nyeman dūich noch pleteer in mach . dan die id uan reicht dūin
solen . inde diese wergeschreuen dūich inde pleteer . sal man up
die weuegezauwe siegelen . inde dar zū sal man seteen under yege-
lichen siegel zwene gefworen van den ambacht . die alle weredage
uan gezouwen zū gezouwen umb goin solen . inde die weremeyster
solen mit des ambachts knapen umb goin . dit zū besien as si
willen . inde man sal van yegelichen dūich inde plets geuen . up der
gezouwen den vmbgengeren . inde besienren vier penninge . Vort
me weirt sache dat eynich dūich of plets vūnden wōrde . dat nyet
gesiegelt in weir as vorsehreuen steyt . dat dūich of die dūche
inde pleteer . die also vūnden wōrden . die solen die weremeyster
in dre behalt nemen . inde solen den des die dūich inde pleteer
sind . dre ambacht dūin uerbieden . bis sie dat verbefferen nā rāde
des ambachts .

Vort me want man vunden hait . inde vindt van dage zû dage . dat ueil gûits gewants uerderft wirt . inde is ðuermits die kemberſen . die die wolle kamben . ſo haint wir weremeyſter inde geſworen vörſchreuen up geſat inde ſetcen . alfulche kamben dâ die kemberſen hûde diſ daigs mit wirken . die lanc genûich ſint . up des ambachts mois . dâ mit ſolen die kemberſen wirken . alfo lange bis ſi benidden des ambachts moiffe ſint . inde ſo wat kambe man vindt benidden des ambachts moiffe . die ſal man intzwey floin . inde dar zû ſolen die gene des die kamben ſint . dar van eyne hûiſſe gelden . Vort me ſo in ſal egeyn kamberſchirper . egeyne nâwe kamben machen . dan up alfulche moiffe as ân van des ambachts wegen ſal gegeuen werden . inde ſo willich kambenſchirper eyne kamben anders machde of ſchirpde . dan vörſchreuen ſteyt . de ſal eyne moint ſyn ambacht verloren hauen . inde dat darzû den weremeyſtern . inde dem ambacht uerbetteren . Vort me weirt ſache . dat eynich bürger of bürgerſe . elagede ðver eyne kemberſe . dat ſe (ðre) ðre wolle quelich gekambt hedde . inde man dat vânde . as mennich ſtâc as der wollen is . die quelich gekambt is . as menche vânf ſchillinc ſal die gene geuen . die die wolle gekambt hait . Vort me eyne kemberſe . die buiſſen âchen kamben geyt . of bennen âchen . of buiſſen âchen yeman eyne wolle kambde . die van reicht egeyn gewant machen in ſolen . die kemberſen die dat deden . die ſolen ðre ambacht eyn gants ioir verloren hauen . inde dar zû den weremeyſteren . inde den ambacht uerbetteren . Vort me ſo in ſal geyn verwer me in dâin zû eynen moil . dan veircien ſtâc bruinre wollen . inde eynen ſteyn lieter wollen . inde ſo willich verwer me indede . of me lies in dâin . dan vörſchreuen ſteyt . de ſal dat den weremeyſteren inde den ambacht uerbetteren . nâ råde des ambachts . inde ſo willich bürger of bürgerſe me in lies dâin . dan vörſchreuen ſteyt . de ſal in den ſeluen reicht ſtoin . Vort me vmb gewants wille . dat zû wenich gevoldt wirt . ſo haint wir weremeyſter . inde de geſworen vörſchreuen . up geſat inde ſetcen . die palierre die die dâich paliere . of ſo we ſi ſint . die in ſolen egeyne dâich anders beſten . vör noch henden . dan eyn veirdeyl van eynre ellen int dâich . noch in die dâich . inde as mennich dâich vunden wirt anders gebeft . dan vörſchreuen ſteyt . alfo menche cien ſchillinc zû buiſſen . ſal der gen geuen de dat gedoint hait . Vort me die gene die zû dieſen vörgeſchreuenen pânten . inde up ſats geſat werden . inde dit venden . die ſolen umb goin eyne moint . inde ſo wat buiſſen . inde up comûngen her uan

kämpft . dat solen die weremeyster . inde knapen half hauen . inde dat ander halffeheyte die vmb genger . inde besienre . so wat si iruorden inde vörbrengeu.

Inde diese vörgese . pünteu . inde verbünt dis briefs so wie vörschreuen steyt . solen ain goin . des neisten daigs nâ vnser vrouwen dach in die uasten . neist comende nâ datum dis briefs . inde solen ouch stoin weren inde duren . also lange . bis des die weremeyster . inde dat gemeyne ambacht zû rade werden . dit zû kârten of zû lengen . ind of got wilt zû besseren . Alle list argelift . nauwe vände . quode behendicheyt . in diesen vörschreuenen pünteu . inde verbünt dis briefs . gentslich inde zû moil vlz geseheyden . Gegenen int iore vns heren dâ man schreyf nâ goits gebort . dâsent drihundert . sieuen inde eichtzich iore . des nûinden daigs in deme moinde merce.

U e b e r s e t z u n g .

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen. Wir Werkmeister und Geschwornen des Wollen-Handwerks [ambacht, Amt] zu Aachen thun kund allen Leuten mit diesem Briefe. In dem wir täglich finden und schon früher gefunden haben, daß unsere Bürger und auch die Kaufleute gewissen verderblichen Schaden gehabt haben und heutiges Tages noch haben wegen des Tuches [gewants], welches nicht so aufrichtig gefunden worden ist, als es den Kaufleuten brauchbar, nützlich und zum Besten wäre, so haben wir alle zusammen mit Willen, Wissen und Geheiß des Rathes von Aachen und auch mit unser aller guten Vorberathung, Eintracht und freiem Willen, zum Gebrauch, Nutzen und Besten unsrer Bürger und Kaufleute insgemein, und um solchen Schaden zu verhüten, als die Bürger und die Kaufleute um schlechten Tuches willen gehabt haben, aufgesetzt und setzen hiermit auf die Punkte, welche hiernach geschrieben stehen; das ist zu wissen:

Erstens. Wenn ein Bürger oder eine Bürgerin etwa zu Aachen Tuch machen soll oder will, der soll in weißes Tuch in einem Kamme¹⁾ sechs zig Stränge nach des Handwerks [Amtes] Maas setzen und nicht weniger, und was Tücher von anderer Farbe sind, die sollen

1) Hier ist die Bedeutung des Wortes Kamm von der des später folgenden Wortes Kamme zu unterscheiden; denn es ist die Webervorrichtung gemeint, die ihrer Form wegen diesen Namen trägt und woran die Fäden der Kette befestigt werden.

stehen in einem Ranne von fünf und fünfzig Strängen und alle nach des Handwerks Maas und nicht darunter, ausgenommen dreischächtige Tuche; diese soll man setzen mit runden ¹⁾ Litschen, und auch gekämmt wie recht ist und gewöhnlich; und wenn eines hier ²⁾ (unten?) und oben zu schmal befunden wird, und wäre es nur einen halben Strang, so manch drittenhalben Schilling, als Tücher sind, soll der zur Buße geben, dessen die Tücher sind; und von einem ganzen Strange fünf Schillinge, und von anderthalb Strang zehn Schillinge, und von zwei Strängen fünfzehn Schillinge. Und welches Tuch hier und oben zu schmal ist, das Tuch oder die Tücher sollen keine Gnade haben, und man soll das Tuch oder die Tücher in dem Gewandhause roh entzwei schneiden in drei Stücke. Und dazu sollen diejenigen, deren die Tücher sind, von jeglichem Tuche zur Buße geben eine Mark. Und welches Tuch anderthalb oder zwei Stränge zu schmal befunden wird, dem soll man ein besonderes Zeichen geben, was die Beschauer auf der Ziehleuse ³⁾ [treelouben] wohl kennen mögen; und das Tuch soll man mit dem Sterne siegeln um seiner Schmalheit willen, und dem Kaufmanne, der das Tuch kauft, soll man der Schmalheit wegen eine Elle ablassen. Und welches Tuch man zu schmal findet, welches man mit dem Sterne siegeln soll, wenn man das auch zu kurz findet, so soll man es roh in dem Gewandhaus in drei Stücke schneiden und soll noch dazu keine Buße geben. Weiter, derjenige Bürger oder Bürgerin, so Umschlagtücher ⁴⁾ [plets] machen will, die solche nach Recht machen sollen, der soll die Werkmeister um ein Zeichen fragen, und dies Zeichen soll derjenige, dessen das Umschlagtuch ist, denen ausliefern,

1) Ueber die Beschaffenheit der runden Litschen haben wir keine Aufklärung erhalten können; war durch sie ein Faden gezogen und dienten sie zum Zeichen der dreischächtigen Tücher?

2) Wird wohl bedeuten: in der ganzen Länge des Tuches.

3) Es gab also einen gemeinen, der Zunft gehörenden Ort, wo die Tücher gezogen wurden, wahrscheinlich nicht allein des nöthigen Raumes halber, sondern auch zu besserer Controlle.

4) Wir glauben den Ausdruck plets gut mit Umschlagtücher übertragen zu haben. Uns leitete der englische Ausdruck plaid, gesprochen plät, das jetzt so gebräuchliche Reiserequissit, dann nicht allein der niederländische Ausdruck plaek für Taschentuch und Umschlagtuch, sondern auch unsere eigene Aachener, namentlich im Munde älterer und bäuerlicher Personen des andern Geschlechts vorkommende Benennung Plaid für einen, auch noch so kostbaren Shawl. Ein später von uns im Archive gefundener runder Deckel in Form der Behälter fürsil. Siegel, groß im Durchmesser 6 Zoll, trägt die Ueberschrift: Vidimus eines kais. Pleydts. Schrift: Anfang des 17. Jhts.

welche umgehen sollen, die Tücher und die Umschlagtücher auf den Webstühlen zu befehen, um zu verhüten, daß Niemand Tücher oder Umschlagtücher macht, als die es nach Recht thun sollen. Und diese vorgenannten Tücher und Umschlagtücher soll man auf den Webstühlen siegeln und darzu soll man setzen unter jegliches Siegel (die Namen) zweier Geschwornen des Wollenamtes, die alle Werkstage von Webstuhl zu Webstuhl umgehen sollen, und die Werkmeister sollen mit des Wollenamtes Diener [knapen] umgehen, dieses zu befehen, wann sie wollen; und man soll von jedem Tuch und Umschlagtuch geben den Umgängern und Befchern vier Pfennige. Weiter, wäre es der Fall, daß einigens Tuch und Umschlagtuch gefunden würde, das nicht gesiegelt wäre, als wie vorne vorgeschrieben ist, das Tuch oder die Tücher und die Umschlagtücher, die also gefunden worden, die sollen die Werkmeister in ihr Verwahr nehmen, und sollen denen, deren die Tücher oder die Umschlagtücher sind, ihr Handwerk verbieten, bis sie dafür Buße geben [bessern]¹⁾ nach Bestimmung [na rade] des Amtes.

Weiter, da man gefunden hat und von Tag zu Tag findet, daß viel gutes Tuch verdorben wird, und das zwar durch die Kämmerinnen²⁾, die die Wolle kämmen, so haben wir vorbenannten Werkmeister und Geschwornen bestimmt und bestimmen: Diejenigen Kämme, womit heutiges Tages die Kämmerinnen arbeiten, die lang genug sind nach des Handwerks Maaß, damit sollen die Kämmerinnen arbeiten so lange, bis sie unter des Handwerks Maaß sind; und welche Kämme man findet unter des Handwerks Maaß, die soll man entzweischlagen, und dazu sollen die, denen die Kämme gehören, davon eine Buße geben.

Ferner soll kein Kammschärfer neue Kämme machen als auf solches Maaß, als ihm von Amtswegen soll gegeben werden, und jeder Kammschärfer, der Kämme anders machen oder schärfen würde, als vorn geschrieben steht, der soll einen Monat sein Handwerk verloren haben, und dafür den Werkmeistern und dem Handwerks-Amt Buße geben.

Weiter, wäre es der Fall, daß ein Bürger oder eine Bürgerin klagte über eine Kämmerin, daß sie ihre Wolle schlecht gekämmt hätte, und man das so fände, so soll, so viel Stück Wolle schlecht gekämmt sind, so viel fünf Schillinge diejenige geben, die die Wolle schlecht gekämmt hat.

Ferner, wenn Kämmerinnen außer Nachen kämmen gehen, oder

1) Dieselbe zweifache Bedeutung hat auch das französische amender.

2) Hier ist von metallenen Handkämmen die Rede, und geschah diese Arbeit durch Frauenzimmer: Kembersen.

wenn in Nachen oder außer Nachen jemand Wolle kämmt, die kein Recht haben zum Tuchmachen, die Kämmerinnen, die das thäten, sollen ein ganzes Jahr ihr Handwerksrecht verloren haben, und noch dazu dafür den Werkmeistern und dem Handwerks-Amt Strafgeld geben [verbessern].

Weiter soll jeder Farber nicht mehr einlegen auf einmal, als vierzehn Stück brauner Wolle und einen Stein leichtfarbiger Wolle; und welcher Farber mehr einthäte, oder einthun ließe, als vorn geschrieben steht, der soll den Werkmeistern und dem Handwerks-Amt dafür Strafgeld geben nach Bestimmung des Amtes; und welcher Bürger oder Bürgerin mehr einthun ließe, als vorn geschrieben steht, der soll im selben Rechte (Strafe) stehen.

Ferner was Tuch angeht, das zu wenig gewalkt wird, so haben wir vorgemeldete Werkmeister und Geschworne bestimmt und bestimmen. Die Paliere ¹⁾, die die Tücher palieren [poliren, jeziges appretiren?]

1) Diese Stelle leidet an Undeutlichkeit wegen der Dunkelheit der Bedeutung der Ausdrücke »palieren und besten.« Das Wort Palieren ist mit unserm jezigen Polieren identisch und scheint nur eine Variation des Ausdrucks für die Berrichtung des Walkens zu sein. Metalle, wie Messing u. werden auch jetzt noch durch Schlägen mit Hämmern polirt und glatt. Eine Variation, sage ich; darum wird es auch in der Urkunde wohl heißen: „of so we se sind“, das heißt, glaube ich, „oder welchen Namen sie immer führen mögen.“ In jener frühen Zeit war wohl das Walken und Glattziehen der Haupttheil der Appretur und war die feinere Appretur wohl noch unbekannt. Wir machen noch auf die jezige Benennung „Mauerpolier“ bei Bauten aufmerksam. Was heißt aber besten das Tuch? und was ist der Stelle Sinn? Nachdem wir nicht veräümt, uns durch einen befreundeten, praktischen Walker über diese Arbeit aufklären zu lassen, glauben wir, daß „das Tuch besten“ nichts anderes heißt, als dem Tuch ein größeres Maaß geben; wenn wir sagen: der Stoff ist gut oder besser gemessen, so müßte das eigentlich heißen, er sei akkurat, genau oder genauer gemessen, und doch versteht man darunter, der Käufer der Waare habe über das Maaß erhalten. Das größere Maaß oder die Vesserung wird aber durch das Ziehen des gewalkten Tuches erreicht; ein Drittel der Breite des Tuches und über ein Viertel der Länge geht mit dem Walken ein, nur dünnere Gewebe ziehen sich von einer Breite von neun Viertel auf acht Viertel zusammen. Wir müssen jedoch hinzufügen, daß die Erkundigung bei einem zweiten Walker die sehr variirende Antwort erhielt: in ihrer Fabrik würden die in der Walke um 3 Ellen eingegangenen Tücher von 40 Ellen auch wieder um soviel auf dem Tuchrahmen in der Länge ausgezogen, in der Breite leide das Tuch aber das Ausziehen um $\frac{1}{10}$ einer Elle. Unsere Verordnung bestimmt, so viel wir sehen, als Maaß des erlaubten Ziehens auf der treclouben (Ziehleufe) oder, wenn es schon damals Rahmen gab, wie anzunehmen ist, an den Rahmen, ein Viertel Elle vor und henden, wird wohl heißen „nach der ganzen Länge und für die Breite des Stückes.“ Eine bessere Aufklärung der dunklen Stelle Seitens Sachverständiger wird uns jederzeit angenehm sein.

oder was sie sein mögen, die sollen kein Tuch anders strecken [besten — jetzt basten?] vorn und hinten, als ein Viertel Elle auf das Tuch oder auf die Tücher, und so viel Tücher anders gestreckt [gebest] gefunden werden, als vorgeschrieben ist, so manche zehn Schilling soll der als Buße geben, der das gethan.

Weiter diejenigen, die um dieser vorn geschriebenen Punkte willen aufgestellt werden zur Aufsicht [up sats gesat werden] und das finden, die sollen wechseln Monat um Monat, und was von Bußen (Geldstrafen) und für's Allgemeine hiervon einkommt, das sollen die Werkmeister und Diener [knapen, Knechte] zur Hälfte genießen, und die andere Hälfte die Umgänger und Bescher von dem, was sie einfordern und einbringen.

Und diese vorn geschriebenen Punkte und dieses Briefes Verpflichtung [verbunt], so wie vorn geschrieben steht, soll beginnen den nächsten Tag nach unser Frauen Tag in der Fasten [Mariä Verkündigung], den nächsten nach dieses Briefes Datum, und sie sollen bestehen, währen und dauern so lange, bis die Werkmeister und das gemeine Handwerks-Amt beschließen, sie zu kürzen oder zu erweitern oder, so Gott will, zu verbessern. Alle List und Arglist, feine Fünnde, schlechte Klügelei in diesen vor geschriebenen Punkten und der Verpflichtung dieses Briefes gänzlich und zumal ausgeschlossen. Gegeben im Jahre unsers Herrn, da man schreibt nach Gottes Geburt 1387 Jahre, des 9. Tages im Monat März.

Aachen, im Sommer 1870.

Mechtern, das Kloster und die Kirche.

Von J. S. Sennes.

Eine Viertelstunde von Köln entfernt, der Friesenpforte gerade gegenüber, unweit des Ehrenthors, liegt jetzt eine Stadt, Ehrenfeld, früher Ziegelfeld genannt, bis vor kurzem eine Art von Vorstadt. Zur Zeit der französischen Occupation war hier eine der Domänen des Fürsten von Wagram, vormalig eine zum Kloster St. Aperi gehörige Besitzung. Mechtern hieß sie.

Der Ruinen einer Kirche, die früher dort gestanden, erinnere ich mich noch wohl. Unter dieser Kirche, wie man mir damals erzählte, war eine Krypta, eine Art von Katakombe, angeblich von derselben Ausdehnung wie die Kirche selbst. Es war, wie man weiter berichtete, ein unterirdisches Bethaus der ersten Christen dieser Gegend; und — wie schon zur Zeit des Erzbischofs Sifrid — man glaubte, ein Theil der Soldaten der Thebäischen Legion habe hier den Märtyrertod erlitten, der Name Mechtern sei corrumpt aus dem Wort Märtyrer.

So viel ist gewiß, daß im zwölften Jahrhundert hier ein Kloster stand, das den Namen „bei den Märtyrern“ hatte.

Philipp von Heinsberg, Erzbischof von Köln, meldet in einer Urkunde vom Jahr 1180, daß er Regulär-Cleriker, nach St. Augustin's Regel lebend, dorthin gebracht und zum Vorsteher einen Mann gewählt habe, wohlgeübt in der Regel und den Gewohnheiten des Klosters Marbais, woher er ihm zugesandt worden ¹⁾.

Weiter berichtet derselbe Erzbischof in einer, im folgenden Jahr ausgestellten Urkunde, daß der seitdem verstorbene Kanonikus Diederich von St. Cunibert ein Gut in Schendorf nebst den dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, frei von jeder Art von Vogtei-Gefällen und mit allen ihm zustehenden Berechtigungen, dreien Kirchen geschenkt habe, nämlich dem Marienkloster zu Königsdorf, dem Cunibertsstift zu Köln und dem bei Köln gelegenen Kloster „bei den Märtyrern“; in der Art, daß von den Einkünften des Gutes das Cunibertsstift jährlich zehn

1) Gelenius, De magnitudine Coloniae S. 548.

siegreich zu Ende. Der Bote sagt zum Grafen: „Herr, es ist ein seliger Tag, noch nach tausend Jahren wird man davon reden! Seit Ihr Köln verlassen, hat Gott selbst für Euch gestritten. In Eurem Hause wurdet Ihr gesucht, wohl von Tausenden, und nicht gefunden. Die Overstolzen hatten nicht 62 Mann, Anfangs als der Kampf begann, und standen gegen Zehntausend.“ Der Graf sprach: „Mein Freund, wem Gott hilft, dem kann niemand widerstehen.“

Erzbischof Sifrid war es, der das Mönchskloster aufhob und Cisterzienserinnen nach Mechttern verpflanzte. In einer am 9. April 1277 darüber ausgestellten Urkunde meldet er, schon Erzbischof Konrad und zwei nach einander am Rhein anwesende Legaten, später auch Erzbischof Engelbert seien auf Reformen im Kloster bei den heil. Märtyrern bedacht gewesen; aber ruchlose Menschen hätten Kirche und Kloster bis auf den Grund niedergebrannt, so daß den Mönchen nicht einmal ein Dach geblieben, unter dem sie sich aufhalten können; alle ihre Besitzungen seien geplündert und gänzlich zu Grunde gerichtet worden; das Wenige, was ihnen geblieben, hätten sie mit großem Schaden veräußern oder ihren Gläubigern verpfänden müssen, so daß eine Wiederherstellung des Klosters in wünschenswerther Weise kaum möglich. „Aber,“ so fährt der Erzbischof fort, „wegen der Körper jener heiligen Thebäischen Märtyrer, die nach Anordnung Gottes den Vorhof dieser Kirche mit ihrem Blut geweiht, sei er dennoch auf Herstellung des Klosters bedacht gewesen, besonders auch deshalb, weil sein Vasall Bruno, genannt Hardevust, Ritter und Schöffe zu Köln, der von besonderer Verehrung und Andacht für jene heilige Stätte erfüllt, sich erboten habe, die Kirche und dazu gehörigen Gebäulichkeiten herstellen zu lassen, die verpfändeten und veräußerten Güter mit seinen Mitteln wieder einzulösen und anzukaufen, wenn wir nur dort wieder ein Kloster errichten, klösterlichen Gottesdienst wieder einführen wollten. Und so haben wir denn nach dem ausdrücklichen Wunsch und Verlangen des genannten Bruno dreizehn Schwestern aus dem Kloster der Cisterzienserinnen, „zu den Benden“ genannt, nach jener Kirche verpflanzt; und damit die neue Stiftung in keiner Weise von dem Mutterkloster abweichen möge, haben wir sie gleichfalls unter die geistliche Leitung und Aufsicht des jedesmaligen Abtes des Cisterzienserklosters zu Altenberg gestellt. Gegeben im Jahr des Herrn 1277, Freitags nach der Ostern-Oktav“ 1).

Das Kloster, aus welchem Erzbischof Sifrid Nonnen nach Mecht-

1) Gelenius, De magn. Coloniae S. 549.

tern kommen ließ, — Kloster Benden oder zu den Benden, d. h. zu den Wiesen, auch Marienwiese genannt, — lag etwa zwei Stunden von Köln entfernt, unweit Brühl. Nur zur Zeit Erzbischof Sifrid's und seines Vorgängers Engelbert kommt es in Urkunden vor ¹⁾.

In dies Nonnenkloster zu Mechtern traten Töchter aus reichen kölnischen Familien, die oft namhafte Renten als Mitgift brachten. Beim Jahr 1318 wird eine Nonne erwähnt, Guderadis, Tochter des Mathias Pantaleon, nahe Verwandtin der Overstolzen, die einen Zins zu erheben hat von einem Hause in der Depegasse nahe beim Griechenmarkt. Im Jahr vorher, 14. December 1317, verzichtet zu Gunsten des Klosters Mechtern die Meisterin des benachbarten Klosters Weiher, zugleich mit einer ihrer Nonnen, Kunegunde, die eine Tochter weiland Herrn Johann's Hardevust in der Mühlengasse, offenbar wegen einer ihr nahe verwandten Nonne zu Mechtern, auf einen Theil eines Drittels einer Rheinmühle, herrührend von ihrem oben genannten Vater, in der Weise, daß Kloster Mechtern das ganze Drittel der Mühle unangefochten besitzen soll ²⁾.

Wir übergehen die Geschichte des Klosters der Cisterzienserinnen zu Mechtern bis zu dem Zeitpunkt, wo sie nach der Stadt übersiedelten.

Ende Juli 1474 brach Karl der Kühne, Herzog von Burgund, mit 40,000 Mann von Maestricht auf, zum Schutz Erzbischofs Ruprecht von Köln, und um die Bewohner des Erzstifts, insbesondere die Bürger von Köln zu züchtigen. Sie hatten seinen Herold, der sie zur Wiederaufnahme des vertriebenen Erzbischofs Ruprecht und zur Unterwerfung unter burgundische Schirmvogtei aufgefordert hatte, beschimpft, die von ihm angeschlagenen Mandate befudelt und abgerissen. Sein Heer zog in der Richtung von Köln. Der Rath ließ die beiden vor der Stadt liegenden Nonnenklöster Mechtern und Weiher abbrechen, damit der Feind sich dort nicht festsetze. Aber Herzog Karl griff Köln nicht an. Er wandte sich gegen Neuß; elf Monate lang, vom 29. Juli 1474 bis 28. Juni 1475, dauerte die Belagerung. In der Zeit hat Herzog Karl 56 Mal Neuß vergeblich bestürmt und dabei 15,000 Mann aufgeopfert; 17 gebrochene Thürme, 300 zerschmetterte Häuser und Hunger, der lange zu Pferdefleisch zwang, hat die Bürger dieser Stadt nicht zu beugen vermocht ³⁾.

1) In den Jahren 1261, 1269 und 1277. Vgl. die Urkunden bei Hennes, Codex Theutonicorum, Bd. II. S. 142. 172.

2) Hennes, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 4. S. 52. 47.

3) Müller, Schweizergeschichte Th. 4. S. 687.

Den Cisterzienserinnen von Mechttern ließ der Rath von Köln das Convent bei der St. Apernkirche anweisen, das bisher Franziskanerinnen innegehabt hatten. Letztern ward der Hof Mommersloch neben der St. Bonifaciuskapelle auf der Severinstraße übergeben. Darauf erwarb der Rath einige neben dem alten Convent gelegene Häuser, ließ sie niederreißen und dort Kirche und Kloster für die Nonnen von Mechttern erbauen. Am 21. April 1477 ward von den Cisterzienserinnen der Grundstein zu dem neuen größern Kloster gelegt ¹⁾.

Das alte Kloster der Cisterzienserinnen sank in Trümmer. Die in der Folge über der Krypta gebaute neue Kirche zu Mechttern blieb Pfarrkirche bis zur neuen kirchlichen Organisation im Jahr 1803. Den Klosterhof in Mechttern ließen die Nonnen neu aufbauen, nahe bei der Stelle des alten Klosters. Später war er, wie gesagt, eine der Domänen des Fürsten von Wagram, von allen Besitzungen desselben im Arrondissement Köln die bedeutendste.

Stürmisch ging es her in der Kirche zu Mechttern zur Zeit der durch Gebhard Truchseß im Erzstift Köln veranlaßten Unruhen. Mit dem, was sich dort zutrug, war gleichsam die Losung zum Kampf gegeben. Das Schwert war gezogen, bald sollte im ganzen Erzstift der Krieg beginnen.

Adolph Graf von Neuenar stand an der Spitze der Bewegungen, durch welche der neuen Lehre im Erzstift und namentlich auch in der Stadt Köln Bahn gebrochen werden sollte. Zunächst wurden die Protestanten, die theils in Köln selbst dafür gewonnen worden, theils von außen kommend, sich dort angesiedelt hatten, dazu veranlaßt, beim Rath der Stadt Köln ein Gesuch um freie Religionsübung einzureichen. Als bald erschien eine Schrift, verfaßt von Melchior Bruyn, des Kollegiatstifts zu St. Aposteln Kanonikus und Pfarrer, um die Argumente, worauf sich das Gesuch stützte, zu widerlegen. Der Rath vermied es für's erste, sich definitiv zu entscheiden, und verschob die Antwort auf einen mehr geeigneten Zeitpunkt. Da jedoch die Unterzeichnung und Ueberreichung der Bittschrift einige Aufregung veranlaßt hatte, so ließ er denjenigen, welche sie unterzeichnet, und denen, die sie überreicht hatten, durch den Rathsdienner befehlen, sich im bürgerlichen Gefängniß einzustellen, von wo aus sie über die Sache weiter verhandeln könnten. Es war nämlich in Köln üblich, nur die, welche sich eines großen Verbrechens schuldig gemacht, in's Gefängniß führen zu lassen; andere

1) Ennen, Geschichte der Stadt Köln Bd. 3. S. 554. Gelenius, de magn. Coloniae Bd. 549.

Bürger, gegen welche Anschuldigungen vorlagen, wurden aufgefordert, freiwillig sich dort einzufinden.

Es war gerade die Zeit, wo der von Kaiser Rudolph II. nach Augsburg einberufene Reichstag zusammenkam. Von Köln gingen Abgesandte der Protestirenden dahin ab, um ihre Beschwerden dort vorbringen zu lassen. Eine Antwort ihrer Abgesandten und eine Entscheidung des Reichstags warteten sie aber nicht ab.

Auf eigene Hand, mit der That, beschlossen sie vorzugehen, in der Kirche zu Mechttern Gottesdienst halten zu lassen. Als Erbvogt des Erzstifts Köln war der Graf von Neuenar mit der Gerichtsbarkeit über Mechttern belehnt. Auf sein Betreiben, unter seinem Schutze wurden die Anordnungen getroffen. Den pfälzischen Prediger, Zacharias Ursinus, Schlesier von Geburt, ließ er deshalb kommen ¹⁾. Am Samstag den 7. Juli 1582 wurden die in Köln wohnenden Protestanten eingeladen, dem Gottesdienst beizuwohnen, der am andern Tage in der Kirche zu Mechttern stattfinden sollte. Des Sonntags, Morgens um 8 Uhr, erschien der Graf, von bewaffneten Reitern begleitet, um den Gottesdienst vor jeder Störung zu schützen. Zahlreich hatten sich aus Köln die Zuhörer eingefunden, die er vor der Kirche überaus gütig und freundlich begrüßte. Nach Beendigung des Gottesdienstes begab er sich mit dem Prediger in die Stadt.

Großes Aufsehen, wie sich denken läßt, machte hier die Kühnheit des Grafen. Der Rath versammelte sich, und berathschlugte, wie solchem Beginnen entgegenzutreten sei. Endlich beschloß er, daß am nächsten Sonntag die Stadthore geschlossen bleiben, und Tags darauf kein Bürger in die Stadt eingelassen werden sollte, der über seine Abwesenheit sich nicht genügend rechtfertigen, der nicht nachweisen könne, daß er beim Gottesdienst des fremden Predigers nicht zugegen gewesen. Zugleich ließ er öffentlich bekannt machen, daß kein Bürger der Predigt in Mechttern beiwohnen dürfe, bei Strafe, sein Bürgerrecht zu verlieren und aus der Stadt verwiesen zu werden.

Auch das Domkapitel hielt täglich Sitzungen und berathschlugte, wie man diese Neuerungen verhindern könne. Hermann Adolph Graf von Solms bemerkte, daß man ihn als verdächtig ansah; er erhob sich, und die Hand auf's Herz legend, versicherte er eidlich, daß er vom ganzen Vorgang nichts gewußt, ihn nicht gebilligt habe und nie billi-

1) Isselt, De bello Coloniensi S. 24. Struvius, Corpus hist. Germanicæ S. 2014. Der Rheinische Antiquarius III. 9. S. 559 nennt statt seiner den Johann Stibellius, des Pfalzgrafen Johann Casimir Hofkaplan. Nach einer Mittheilung des Herrn Archivars Dr. Ennen hieß der Prediger Johann von Dgenrath.

gen werde. Diese seine Erklärung, wie weiter berichtet wird, nahm man als genügend an, und er durfte den Berathungen beiwohnen. Er nahm genau Notiz von Allem was gegen den Grafen Neuenar vorgebracht wurde; und bald darauf verließ er, von fünf Reitern begleitet, die Stadt.

Am nächsten Sonntag wurden die Thore geschlossen. Aber trotzdem und trotz der scharfen Verwarnung wohnten viele Kölner dem Gottesdienst in Mechtern bei, der diesmal nicht durch den pfälzischen Prediger, sondern durch den Kaplan des Grafen von Neuenar gehalten wurde. Sie hatten theils schon den Tag vorher, theils ganz in der Früh die Stadt verlassen. Einige waren aber bemerkt, angehalten und in's Gefängniß geführt worden. Sie trösteten und ermutigten einander; „ihre Zahl,“ rühmten sie, „sei im Wachsen, bei der nächsten Versammlung würden einige Tausend zugegen sein.“

Als für den dritten Sonntag wieder Gottesdienst in Mechtern angesagt war, ließ der Rath den Grafen warnen, von seinem verwegenen Vorgehen abzulassen, ferner nicht mehr die Stadt zu beunruhigen; widrigenfalls werde man Gewalt brauchen müssen. Des Sonntags in der Früh wurden wirklich Bewaffnete nach Mechtern geschickt, mit dem Befehl, niemanden in die Kirche zu lassen. Aber bald kam die Nachricht, eine Reitereschar sei im Anzug, um den Prediger und seine Zuhörer zu schützen. Die städtischen Soldaten wurden deshalb zurückgezogen. Unter den Reitern waren die Grafen von Solms und von Neuenar und des letztern Schwager, Graf Bentheim. Zur gewöhnlichen Stunde begann die Predigt. Aber der Rath hatte alsbald einige vor der Stadt in der Richtung nach der Kirche stehende Bäume fällen und Kanonen aufführen lassen. Man hörte den Donner des Geschützes; eine Kugel schlug durch das Dach der Kirche. Es hätte wenig gefehlt und der Graf von Neuenar wäre schwer verwundet worden. Die Predigt ward geschlossen; schnell hatten sich die Zuhörer zerstreut.

Der Rath, unerschrocken vor den Drohungen Neuenar's und seiner Freunde, aber das Gefährvolle der Lage nicht verkennend, ließ das Domkapitel daran erinnern, seine Pflicht zu thun, den Erzbischof zu ermahnen und zu drängen, als Lehnsherr und als Landesfürst den Grafen zur Rede zu stellen. Das Domkapitel handelte sogleich der Aufforderung des Rath's gemäß; und auch der Erzbischof zeigte sich nicht säumig. Seine Zuneigung und Parteinahme für den Grafen verbergend, ließ er nach Hermülheim, eine Meile von Köln, eine Zusammenkunft ansagen, wozu von Seiten des Kapitels der Vice-Domdechant Graf von Tengen und zwei geistliche Kapitelsmitglieder gesandt wurden.

Um diese Zusammenkunft zu hindern, oder wenigstens den Anfang derselben hinauszuschieben, fuhr der Graf von Neuenar mit seiner Gemahlin und andern Grafen und Gräfinnen nach Brühl, dem Schloß des Kurfürsten, wo er von diesem auf's ehrenvollste empfangen wurde. Jeden Tag war glänzendes Gastmahl, man lebte in großen Freuden, und es hatte nicht im mindesten den Anschein, daß der Graf von Neuenar zur Rede gestellt werden solle wegen der von ihm in Niechtern veranstalteten Vorgänge. Man sah der Ankunft des Kurfürsten in Hermülheim entgegen, als er sich in den Wagen setzte und wider Aller Erwarten mit der ganzen Frauengesellschaft nach Bonn fuhr, um dort die Gräfin von Mansfeld zu begrüßen.

Aber schließlich, von andrer Seite gedrängt, die angefangene Zusammenkunft nicht weiter hinauszuschieben, erschien er dort endlich und erklärte, beide Theile hören zu wollen. Die Grafen von Solms, von Neuenar und von Bentheim erschienen ebenfalls am bestimmten Tage. Die Abgeordneten des Kapitels nahmen zuerst das Wort, sprachen unverholen aus, was ihnen aufgetragen worden. Sie erklärten, das Kapitel habe schon früher den Erzbischof gebeten, die legerischen Versammlungen zu hindern und die Kühnheit des Grafen von Neuenar in Schranken zu halten; aber es habe nichts gefruchtet. Jetzt wiederhole es seine Bitte. Aber es bitte nicht nur, sondern verlange, daß Seine Hoheit die Vermessenheit des Grafen zurückweise und ihr wehre. Wenn es nicht geschehe, werde das Kapitel thun, was seines Amtes sei.

Der Erzbischof sah, daß es dem Kapitel Ernst war; redete dem Grafen zu, und befahl ihm, in Zukunft von den Versammlungen abzustehen. Viel und lange ward nun hin und her geredet. Der Graf holte die eiserne Kugel hervor, die die Kölner gegen ihn hätten abschließen lassen, und zeigte, daß er Jahr und Tag darauf habe eingegraben lassen. Er erklärte, es sei seiner unwürdig, wenn die Kölner das ungestraft hätten thun dürfen. Andre vertheidigten die Kölner; ihre Absicht, sagten sie, sei nicht gewesen, den Grafen oder irgend jemanden zu verletzen, sondern nur, dem Prediger und seinen Zuhörern Schrecken einzujagen, dadurch die Versammlung auseinander zu treiben und ihr ein für allemal ein Ende zu machen.

Der Graf, scharf genug angegangen und zur Rede gestellt, wich endlich zurück; versprach, in Zukunft von den Versammlungen abzustehen; gab die Hand darauf. Er erklärte aber dabei, daß er nicht der Kölner, sondern nur des Kurfürsten wegen so handeln werde. Auch der Graf von Solms, wie wenigstens erzählt wird, erbat und erhielt Verzeihung. Hernach ward noch verhandelt über die Abreise des Kur-

fürsten zum Reichstag zu Augsburg, wo er vom Kaiser, von den Kurfürsten von Baiern und Sachsen und andern Reichsfürsten erwartet, und eine stattliche Herberge für ihn bereit gehalten wurde.

Auf solche Weise nahm das Vorgehen des Grafen von Neuenar ein Ende; die Versammlungen und Predigten in Mechtern hörten auf.

Aber schärfer ward in Köln gegen die Anhänger der neuen Lehre verfahren. Am 8. August 1582 sah man die beiden Bürgermeister, zwei Herolde voran, auf dem Markt und den andern Hauptplätzen der Stadt daherreiten. Als sie nach dem Rathhaus zurückgekehrt, versammelten sich die Bürger. Der Stadtschreiber erschien auf dem Altan des Rathhauses und las einen Rathschluß vor, dessen Hauptinhalt dieser war: Alle Fremden, die nach dem Jahr 1566 in der Stadt Köln sich angesiedelt, und nicht nach den Vorschriften der katholischen Religion leben, oder künftig leben wollen, sollen in Zeit von vier Wochen die Stadt verlassen und sich anderwärts ansiedeln; der Rath will sie ferner nicht mehr in der Stadt dulden. Und diejenigen, die dem Rathschluß zuwider den Versammlungen in Mechtern oder andern geheimen Zusammenkünften beigewohnt, sollen schon vorher die Stadt verlassen; und außerdem wird der Rath mit einer Strafe, wie solche Vermessenheit es verdient, gegen sie vorgehen.

Die Bruderschaften und Ritterorden in Bonn zur Zeit der Kurfürsten von Köln.

Von

Eberhard de Gaer.

Seit einigen Jahren zeigt sich ein besonders reger Sinn für die Erforschung städtischer Lokalgeschichte. Für Bonn liegen schon jetzt so ergiebige Resultate vor, daß, wenn die Kräfte nicht erlahmen und die Quellen nicht versiegen, der längst gehegte Wunsch nach einer der früheren Bedeutung und dem jetzigen Range der Stadt entsprechenden Geschichte derselben, in nicht allzu ferner Zeit sich verwirklichen könnte. Keines der bisherigen Geschichtswerke hat dieses Ziel erreicht; bleibenden Werth wird nur jenes behalten, welches der Forscher und Kunstkenner Dr. B. Hundeshagen unter dem Titel „Die Stadt und Universität Bonn am Rhein“ (Bonn 1832) veröffentlichte. Den tiefen, zumal architektonischen Studien, welche das Buch unentbehrlich machen, entspricht leider nicht der schwulstige, oft geradezu unverständliche Styl. Die beiden übrigen Werke, die „Chorographia Bonnensis“, welche der kurfürstliche Hofkammerrath F. P. N. M. Vogel in der zweiten Hälfte des verfloffenen Jahrhunderts verfaßte, sowie die darauf vielfach fußende „Geschichte der Stadt Bonn“ (das. 1834) von A. A. Müller, sind gegenüber den neueren und neuesten Forschungen nur noch mit Vorsicht zu gebrauchen; gleichwohl werden sie wegen der von ihren Verfassern erlebten und mitgetheilten Zeitereignisse stets eine ergiebige Quelle bieten.

Einen Anstoß zur Wiederbelebung des Studiums der städtischen Geschichte gab der im Jahre 1868 zu Bonn tagende „Internationale Congreß für Alterthumskunde und Geschichte“, indem bei dieser Gelegenheit ein Verein von Gelehrten, Fachmännern und Geschichtsfreunden eine Festschrift ¹⁾: „Bonn, Beiträge zu seiner Geschichte und seinen

1) Vgl. Rich. Pich, Beiträge zur Kritik der Festschrift des internationalen Congresses für Alterthumskunde und Geschichte in der „Bonner Zeitung“ Jahrg. 1868, Nr. 349 ff.

Denkmälern“ veröffentlichte, welche schätzbare, vielfach neue Mittheilungen aus allen Perioden enthält und wohl als der Grundstein zur Bearbeitung einer der Stadt Bonn würdigen Geschichte betrachtet werden kann.

Schon bald nachher (1869 ff.) veröffentlichte Richard Pich seine werthvollen Aufsätze, betitelt „P. Zur Geschichte des Bonner Münsters“, sowie auch in der folgenden Zeit viele auf das alte Bonn und seine Umgebung bezügliche Mittheilungen; ein besonderes Verdienst erwarb er sich noch durch die im Jahre 1870 erfolgte Veröffentlichung einer von ihm entdeckten Handschrift aus dem 17. Jahrhundert: „Ein altes Lagerbuch der Stadt Bonn“, welches einen erheblichen Beitrag zur städtischen Lokalgeschichte liefert, da es ein nach den Straßen geordnetes Verzeichniß derjenigen namentlich aufgeführten Gebäulichkeiten und Grundstücke gibt, die jährlich mit einer bestimmten Geldabgabe, „Geschoss“ genannt, an die Stadtkasse verpflichtet waren¹⁾.

Sehr wichtige auf die Vorzeit Bonn's bezügliche Mittheilungen beruhen in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden und in den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein. Eine völlige Uebersicht und Verwerthung derselben wird sich indeß erst nach Vollendung der Generalregister zur Literatur dieser Vereine ermöglichen lassen. Die städtischen Verhältnisse zur Zeit der französischen Herrschaft sind dargestellt von Berthes²⁾ und Hüfner³⁾. Sie werden auch hier in der Geschichte der Schützengesellschaft eine Besprechung finden.

Sind also schon Bausteine zur Bearbeitung einer städtischen Geschichte zusammengetragen, so bleibt gleichwohl das Meiste noch zu thun übrig. Den verhältnißmäßig bedeutendsten Fortschritt haben auffallender Weise bisher die auf das römische und fränkische Bonn bezüglichen Forschungen genommen; allerdings werden sie nicht wenig begünstigt durch die von jeher und noch immer in und außerhalb der Stadt vorgenommenen Ausgrabungen und Funde von Bauresten, Totivsteinen,

1) Ueber die genannten Pich'schen Mittheilungen s. „Bonner Zeitung“ v. J. 1869, Nr. 52—195; ferner die „Lokal-Nachrichten“ desselben Blattes der Jahre 1869 und 1870. Das Lagerbuch erschien auch als „Besonderer Abdruck aus der Bonner Zeitung“ (Bonn, 1870); s. auch „Annalen“ S. 23, S. 273.

2) Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft. Gotha 1862. 8.

3) „Peter Jos. Boossfeld und die Stadt Bonn unter französischer Herrschaft“. „Die alte St. Martinskirche in Bonn und ihre Zerstörung“. „Rheinisch-Westphälische Zustände zur Zeit der französischen Revolution“ (s. Annal. des Hist. Ver. für den Niederrh. S. 13, 14 und 26).

Münzen und sonstigen Alterthümern und bieten auf diese Weise ein beständig sich erneuerndes Feld ergiebigster Thätigkeit, wie sie auf diesem Gebiete früher von Hundeshagen, Braun, Versch entwickelt und von Freudenberg, Ritter und aus'm Weerth mit lohnendstem Erfolge fortgesetzt ward.

Nur dürftige Nachrichten besitzen wir über die mittelalterliche Zeit und kaum dem rastlosesten Eifer dürfte es gelingen, das auf ihr ruhende Dunkel allmählig zu lichten. Wurde doch Bonn zu verschiedenen Malen derart durch Belagerungen verwüstet, daß nicht nur die städtischen Archive zu Grunde gingen, sondern kaum auch von der Stadt selbst ein Stein auf dem anderen blieb. Die wenigen Ueberreste aber, welche der Zerstörung entgingen — es sei hier nur an die herrliche Martinskirche, an die alte Pfarrkirche der Stadt, zum h. Remigius, die Gangolphskirche erinnert — wurden zu einer Zeit abgetragen, in welcher alles Gefühl für Erhaltung solcher ehrwürdigen zum Theil unersetzlichen Denkmäler erloschen war. Nur das Münster, die Minoritenkirche, die ehemalige Helenakapelle, die Gertrudskapelle und das alte Sternthor blieben erhalten.

Nicht minder spärliche Nachrichten liegen vor über das Stift Dietkirchen¹⁾, eine der ältesten christlichen Niederlassungen am Rheine, über das uralte Kloster Engelthal, das Minoritenkloster, in welchem die Wissenschaften durch erleuchtete Männer schon frühzeitig gepflegt wurden; selbst die neueren Klöster der Kapuziner, Franziskaner, der Belschonnen, Jesuiten und der Serviten auf dem Kreuzberge, prunken in der städtischen Geschichte fast nur durch ihre Namen.

Indeß beginnt bereits jener dichte über die mittelalterliche Lokalgeschichte ausgebreitete Schleier sich zu lüften. Als Forscher sind zu nennen Lacomblet und Simrock, jener wegen seiner Mittheilungen über „Die römische Basilika zu Bonn“ (Archiv II, 65 ff.), dieser wegen

1) Eine Privatnotiz von älterer Hand besagt über dieses Stift: „den 16. März 1588 ist von dem Grafen Carl Truchses das vor dem Kblnthore dahier gelegene Stiftsgebäude von Dietkirchen, welches sich als Gebäude aus der Zeit der hier stationirt gewesenen Legio I. datirte, zerstört worden, indem Carl befürchtete, daß das Domkapitel sich dieses Punktes mit Vortheil gegen die Stadt bedienen könnte. Gerhard Schael von Dursten, Kelner des Stifts, hat auf diese Zerstörung folgenden Vers gemacht:

Das Stift Dietkirchen frei adelich,
ist nun gemacht vergänglich,
erstlich erbaut durch die Heiden,
die Christen können's nicht leiden.“

seiner Nachrichten über „Bonna Verona“ (Festschrift III). Ihnen schließen sich an aus'm Weerth („Die Münsterkirche zu Bonn“. Festschrift VII) und Harleß¹⁾, welcher außer anderen wichtigen Darstellungen auch die städtische Verfassungsentwicklung zum Ziel eingehender Erörterungen nahm. Wir lernen die Elemente der städtischen Bevölkerung, Ritter, Schöffen und Volk kennen und erfahren, daß aus den ersteren das städtische Patriciat sich entwickelte und daß die Schöffstellen, wie in anderen Städten, so auch hier in vielen Familien erblich waren. Endlich bespricht Harleß das alte, Kreuz und Löwe aufweisende Schöffensiegel und stellt fest, daß es nicht erst im vergangenen, sondern schon gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts vom Magistrate als Stadtsiegel adoptirt wurde.

Was das Volk betrifft, so sprechen bis jetzt fast nur Vermuthungen dafür, daß die bonner Bürger schon früh eine nicht unbedeutende Gewerbsthätigkeit entfalteten, zumal seitdem die Stadt um das Jahr 1254 dem Hansebunde beigetreten war und bald nachher zur erzbischöflichen Residenz erhoben ward. Diese wichtige Periode der Entwicklung des städtischen Zunftwesens ist leider noch in tiefes Dunkel gehüllt.

Bedeutende Verdienste um die Darstellung des kölnischen und in ihm des gesammten rheinischen Fraternitätswesens erwarb sich Ennen in seiner „Geschichte der Stadt Köln“. Die vielen Bruderschaften, in welche sich die Bürger je nach ihrem Berufe theilten, gingen nicht aus gewerblichen Rücksichten hervor, vielmehr gesellten sich kirchliche, politische und sociale Verhältnisse hinzu. Die Fraternitäten suchten durch Bruderschaftsstatuten das zu erreichen, was die damaligen gesetzgebenden und exekutiven Gewalten zu bieten nicht im Stande waren. Neben den gewerblichen Bruderschaften, welche sich, wohl je nach ihrem Range, bald Nemter, bald Gasseln oder Gesellschaften nannten, im Allgemeinen aber unter dem jüngeren Namen „Zünfte“²⁾ bekannt sind,

1) Festschrift: IV. „Die Grafen von Bonn und die Vogtei des Cassiusklosters; der Frohnhof Mülheim; Schöffen und Siegel von Bonn“. Hierhin gehört auch die Abhandlung von L. Verch: „Die Siegel und Wappen Bonns“. (1843).

2) Zu Anfang des 18. Jahrhunderts nannten sich die bonner Gewerbsbruderschaften „Nemter“ (cf. „Geschichte der Schützengesellschaft“ IV. Dritte Periode.) Damals bildeten übrigens noch die bonner Zünfte eine nicht unbedeutende politische Macht; heißt es doch ausdrücklich, daß bei dem Einzuge des Kurfürsten Joseph Clemens in seine Residenzstadt Bonn (1715), die Bürgerschaft sich mit ihren Waffen zu seinem Empfange aufgestellt habe (s. Bonn. Zeit. v. 24. Juli 1869, Nr. 197, Art.: „Zur Geschichte der Stadt Bonn im achtzehnten Jahrhundert“).

traten auch rein kirchliche Bruderschaften hervor, welche nicht minder vom wichtigsten Einflusse auf die Gestaltung des damaligen socialen Lebens waren. Jedermann, Männer und Frauen, gehörte einer oder mehreren solcher frommen Genossenschaften an, welche theils von den Zünften unter sich zur Verherrlichung ihrer Schutzpatrone und Uebung von Liebeswerken, theils auch von der Kirche selbst, unter der Protection der Kurfürsten, zur Beförderung der Andacht und Mildthätigkeit, oder zu gemeinschaftlicher Vorbereitung auf ein seliges Ende gestiftet wurden.

Wir werden uns hier vorzugsweise mit diesen geistlichen Fraternitäten, wie sie im Laufe der Jahrhunderte zu Bonn austauchten und mit wenigen Ausnahmen wieder verschwanden, zu befassen haben. Die heutigen Bruderschaften, ihr kirchliches Leben und Auftreten, sowie die ihnen obliegenden Verpflichtungen, bieten nur noch ein schwaches Abbild der Macht, des Ansehens und der äußeren Erscheinung der Fraternitäten ehemaliger Zeit. In ihnen waren alle Stände vertreten, vom armen Manne bis zu den höchsten fürstlichen, selbst königlichen Personen. Der Präfect besaß über die Mitglieder eine unumschränkte Gewalt und wenn er es, je nach den von den Bruderschaftsgesetzen zu erstrebenden Zielen, verlangte, mußte sich selbst der Fürst, verummunt und unerkannt, den niedrigsten Amtsverrichtungen unterziehen. Noch jetzt verhält es sich ähnlich mit den Bruderschaften in Rom. So war es z. B. bei der Michaelsbruderschaft der Fall, deren Regeln und eine musterhafte Organisation überhaupt ein so treffendes Bild einer kirchlichen Fraternität der älteren Zeit geben, daß eine umständlichere Besprechung ihrer Wirksamkeit und Statuten geboten erschien.

Was endlich die von den Kurfürsten zu Bonn gegründeten Orden betrifft, so war ihre Darstellung in Verbindung mit den Bruderschaften um so nöthiger, als sie sich ebenfalls im engsten Verbande mit der Kirche befanden und daher nicht minder als kirchliche Genossenschaften zu betrachten sind. Gemäß den Statuten zweier dieser Orden konnten deren Mitglieder nur Edelleute sein; sie verpflichteten sich zur Befolgung der ihnen vorgeschriebenen Regeln und trugen Ordensinsignien als äußere Abzeichen ihrer Würde. Der Charakter des dritten dieser Orden leuchtet nicht klar hervor; er scheint nur ein, je nach der Laune seines fürstlichen Stifters zu unbestimmten Zeiten sich versammelndes, carnevaleskischer Lustbarkeit huldigendes sogenanntes Ordenskränzchen gewesen zu sein, worauf auch der ihm beigelegte Name „Rat de pont“ (fliegendes Sichhorn) hinzudeuten scheint. Die Nachricht, daß der Stifter, sei es nun der Kurfürst Joseph Clemens, oder sein Nachfolger

Clemens August, Freimaurer gewesen sei und den Orden einer gerade gegen diese Freimaurer erlassenen päpstlichen Bulle zum Trotz gegründet habe, ist ohne Zweifel erfunden.

Die Priesterbruderschaft in dem Münster. *Fraternitas sacerdotum ecclesie Bunnensis.*

Unter diesem Namen bildete der bonner Clerus eine Genossenschaft, welche ihren Gottesdienst in der Münsterkirche abhielt, wohl zu dem Zwecke, das Andenken ihrer verstorbenen Mitbrüder und Wohlthäter auf diese Weise zu verewigen und für ihr Seelenheil zu beten.

Sie wird zuerst erwähnt in dem Testament des Heinrich von Hirs, gen. von der Landstron, vom 11. Juni 1358 ¹⁾. Das der Bruderschaft zu ihrem Nutzen und Vortheil hier ausgesetzte Vermächtniß, herrührend aus den Gefällen eines Hofes zu Poppelsdorf, soll zu dem Zwecke verwandt werden, um jährlich das Andenken an den Testator, seine Eltern, Brüder, Schwestern und Wohlthäter zu erneuern.

Aus einer Rechnungsablage der Kirchmeister von St. Gangolph vom Jahr 1490 ²⁾ ergibt sich, daß die Priesterbruderschaft jährlich einen Schilling an diese Kirche zu entrichten hatte. Brudermeister war damals „Her Diederich von Berck“, Kanonich beim Cassiusstift zu Bonn 1483—1507.

Zum letzten Mal wird sie in den „Actus Capitulares“ jenes Stifts vom Jahr 1737 genannt, ohne Zweifel hat sie bis zur Auflösung desselben bestanden.

1) Mitgetheilt v. Dr. A. Heuser in den Annalen des Hist. Ver. für den Niederrhein, S. 20, S. 70.

2) Solcher Einnahme- und Ausgabe-Register der Kirche von St. Gangolph befinden sich außerdem noch drei, aus den Jahren 1492, 1496 und 1498, im Besitze des Verfassers, welcher sie, als einen nicht unerheblichen Beitrag zur Geschichte dieser wenig bekannten ehemaligen bonner Pfarrkirche, gelegentlich in den Annalen mittheilen wird.

Die Schützengesellschaft und Bruderschaft zum
h. Sebastianus 1).

Erzbischof Ruprecht von Köln errichtete im Jahre 1473 zu Gunsten der Schützengilde die Sebastianus-Bruderschaft. Ihre Entstehung fällt in eine für die Stadt Bonn und das ganze Erzstift so bewegte Zeit, daß man unwillkürlich zu der Annahme gelangt, dieser für die Lebensfähigkeit einer Genossenschaft jener Zeit höchst wichtige Gnadenakt sei nicht ein Ausfluß des persönlichen Wohlwollens oder Akt christlicher Pietät gewesen, sondern politische Gründe hätten den Fürsten bewogen, die städtischen Schützen, Bürger, welchen in Zeiten der Gefahr die Vertheidigung der Heimath oblag, durch Verleihung von Privilegien sich geneigt und dienstbar zu machen, um sich mit ihrer Hülfe der ihm abgeneigten Stadt versichert zu halten. Denn Ruprecht lag mit Domkapitel, Adel und Städten seines Landes in Streit, aus Gründen, die übrigens mehr seinem Vorgänger, Erzbischof Theodorich (1414—1463), als ihm selbst zur Last fielen. Jener nämlich hatte durch Kriege, Verpfändung von Stiftsgütern und gewaltsam erhobene Abgaben das Land in tiefe Schulden gestürzt. Sich nun ein für alle Mal gegen die Willkür der Erzbischöfe zu sichern, wurden durch das Domkapitel, gleich nach Theodorichs Tode, Abgeordnete des Landes zu einer Versammlung, der sogenannten Erblandsvereinigung berufen, und hier kam ein Beschluß zu Stande, daß jeder Erzbischof sich beim Regierungsantritt eidlich verpflichten sollte, nichts ohne Beistimmung dieser Versammlung mehr zu unternehmen. Ruprecht war der erste Erzbischof, welcher den Eid leistete. Er, ein Sohn des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, erzogen an dem reichen und prachtliebenden Hofe zu Heidelberg, sollte nun ein Land beherrschen, dessen Kräfte auf's äußerste angespannt und dessen Geldquellen so vollständig erschöpft waren, daß er persönlich an Allem Mangel litt und nicht einmal die nöthigen Tafelgelder bezog. Seine traurige Lage schildert er selbst in einem im Jahre 1472 an seinen Bruder Friedrich von der Pfalz gerichteten Schreiben, worin es heißt: „Euer Liebden ist wohl kundig, in welcher Armuth und Verderbniß wir unser Stift beim Antritt desselben gefunden haben; nicht ein Schloß, nicht eine Stadt, nicht ein Zoll mit Ausnahme von Poppelsdorf, welches deßhalb unverfehrt geblieben war, weil es keine Gülten und keine Renten

1) Herrn Friedensrichter Rich. Pück spricht für die bereitwillige Ueberlassung des seinerseits gesammelten Materials zur Bearbeitung einer Geschichte dieser Gesellschaft der Verf. seinen verbindlichsten Dank aus.

hat, nicht eine Rente und nicht eine Gülte haben wir unverfezt gefunden“¹⁾. Vergebens beschwor er die Stände, seine klägliche Lage durch eine Beisteuer zu mildern; sie wurde ihm versagt und so ist es denn nicht zu verwundern, daß er endlich mit Hintansetzung seines Schwurs die einzelnen Pfandstücke von starken Heerhaufen angreifen ließ. In rascher Folge wurden Kaiserswerth, Linn, Würzburg, Rheinbach, Meckenheim, Brühl, Bonn und andere Städte und Schlösser genommen und die Pfandherren gezwungen, ihre Verschreibungen auszuhandigen und sich dafür mit einfachen Schuldbriefen zu begnügen²⁾. Durch dieses gewaltsame Auftreten zog sich der Kurfürst mehr denn je den Haß der Stände und des Landes zu. Alle Vermittelungsvorschläge, zu welchen sich besonders Herzog Karl von Burgund herandrängte, der jede Gelegenheit, seinen Einfluß bei den Streitfragen der niederrheinischen Reichsstände geltend zu machen, mit Freuden begrüßte, scheiterten an dem Starrsinne der beiden sich bekämpfenden Parteien. An der Spitze der Gegner des Erzbischofs stand das Domkapitel. Mit Recht bezweifelte es, daß dieser, obwohl er sich stets zu einem friedlichen Verständnisse bereit erklärte, ein solches in Wahrheit wolle, denn seine Truppen erlaubten sich fortwährend die größten Gewaltthatigkeiten; deshalb brach es alle Unterhandlungen ab und berief zu Anfange des Jahres 1473 die Stände des Erzstifts zu einem Landtage nach Köln. Hier wurde der Beschluß gefaßt, sich förmlich vom Erzbischof loszusagen und zugleich der Landgraf Hermann von Hessen, Dechant des Gereonsstifts, zum Hauptmann, Beschirmer und Verweiser des Erzstifts ernannt. Rasch folgte jetzt Schlag auf Schlag. Während der Administrator sich alsbald der von Ruprecht eingenommenen Städte und Schlösser wieder bemächtigte, nahm dieser, gegen welchen sich jetzt auch der Kaiser erklärte, die Hülfe des Herzogs von Burgund in Anspruch. Karl der Kühne rückte im Jahr 1474 ins Erzstift ein, und während er die denkwürdige Belagerung von Neuß ausführte, suchte Ruprecht sich der Stadt Bonn wieder zu bemächtigen. Bekanntlich wandte das Kriegsglück Beiden den Rücken.

Kurz vor dieser für den Erzbischof so folgenschweren Epoche genehmigte und bestätigte er auf seinem Schlosse Poppelsdorf am 18. Januar 1473 die Errichtung der bonner Sebastianus-Bruderschaft.

Betrachtet man den Zeitpunkt, so ist er höchst auffallend, ja Arg-

1) Ennen, Gesch. der Stadt Köln, B. III, S. 418.

2) Ennen, a. a. O. S. 458.

wohn erregend gewählt. Ruprechts Stellung war mit dem Abbruch der Verhandlung von Seiten des Domkapitels, schon unhaltbar geworden. Zu Köln tagte der Landtag und befaßte sich mit der Frage seiner Absetzung; in Bonn, welches er nur mühsam durch die Gewalt der Waffen niederhielt, waren die Gemüther ihm von Beginn des Streites an entfremdet, im ganzen Lande gährte und wogte es mächtig. Unter so verzweifelten Umständen, im Hinblick auf den entbrennenden Kampf mußte ihm Alles daran gelegen sein, sich seiner Hauptstadt, der Festung Bonn, versichert zu halten, um von hier aus, wo seine Kerntruppen lagerten, seine Schläge austheilen zu können. Von der Landseite her konnte er die ihm widerspenstige Stadt leicht im Zaume halten, denn hier besaß er den Schlüssel zu ihr in seinem Trutzbonn, dem stark befestigten Schlosse Poppelsdorf, wo sich auch ein bedeutendes Fourage- und Munitions-Magazin befand. Hier hat sich denn auch Ruprecht, nachdem ihm die Stadt bald nachher verloren gegangen, noch bis ins folgende Jahr 1474 gehalten und nun erst konnte Hermann von Hessen sagen, daß er Bonn eingenommen habe.

Ruprecht hatte wohl vorausgesehen, daß es ihm ohne die Zuneigung der Bürgerschaft nicht gelingen werde, sich den Besitz der Stadt auf die Dauer zu sichern und strengte daher alle Kräfte an, sich ihre Freundschaft zu erwerben. Indes scheiterten seine Bemühungen an der Abneigung, welche sich dort schon seit dem Jahre 1466 gegen ihn zeigte. Es lag nämlich der dringende Verdacht gegen ihn vor, daß er sich damals der Briefe und Siegel, welche die städtischen Privilegien und Freiheiten enthielten und in der Sakristei der Remigiuskirche verwahrt wurden, durch Brandstiftung habe bemächtigen wollen und daß er, als dieser Anschlag mißlungen, einige Zeit nachher zwei Söldnergedungen habe, die Stadt an vorgeschriebenen Stellen anzuzünden, um sich ihrer bei der Gelegenheit zu bemächtigen ¹⁾).

Zimmerhin gab es jedoch, so sehr auch das Mißtrauen gegen ihn erregt war, einen Theil der Bürgerschaft, auf dessen Ergebenheit er unter allen Umständen rechnen zu können glaubte, oder den er wenigstens durch schmeichlerische Wohlthaten auf seine Seite zu ziehen hoffte. Die Schützengilden standen damals, im 15. und 16. Jahrhundert, auf der höchsten Stufe ihrer Blüthe. Die Waffenfähigkeit der deutschen Bürger hing mit der zunehmenden Machtentwicklung der Städte aufs engste zusammen und schon allein die Eifersucht, mit welcher Fürsten und Adel den emporblühenden Städten entgegentraten, zwang

1) Ennen, das. S. 455.

jene, behufs steter Kampfbereitschaft zur Uebung und Handhabung des Kriegswesens. Nach Zünften und Stadtvierteln geordnet, war ihre Hauptwaffe die von dem Ritterthum verschmähte Armbrust, und um die sichere Führung dieses Geschosses gründlich zu erlernen, bildeten sich Schützenvereine in der damals üblichen Form von Gilden oder Gasseln mit besonderen Schützenhäusern, meist „Gasselhäus“ oder kurzweg „Gassel“ genannt, mit Schießbahnen und einer durch Beiträge und Vermächtnisse gegründeten und unterhaltenen Vereinskasse oder Lade. Jährlich wurden Schützenfeste abgehalten, welche für die Bürger bald dieselbe Bedeutung gewannen, wie die Turniere für die Ritter. Den Städten selbst aber dienten diese Feste wohl zu Schließung von Bündnissen, wodurch sie auch eine politische Bedeutung erhielten. Ihre Glanzzeit dauerte bis ins 18. Jahrhundert und auch Fürsten und Adel verschmähten nicht, als geladene Gäste bei ihnen zu erscheinen.

Der Ursprung der bonner Schützengilde geht ins tiefere Mittelalter zurück und fällt ohne Zweifel mit der im 13. Jahrhundert unter Erzbischof Konrad von Hochstaden erfolgten Erhebung Bonn's zur Stadt und ihrer gleichzeitigen Befestigung zusammen. Konrad's Nachfolger, Engelbert von Falkenburg, verlegte dann seine Hofhaltung hierhin und seit dieser Zeit war und blieb in der Folge Bonn die Landeshauptstadt des Kurfürstenthums Köln. Die auf eine geringe Zahl beschränkte Einwohnerschaft hatte bis dahin meist vom Acker- und Weinbau gelebt, die Gewerke waren, des geringen Bedürfnisses wegen, nur schwach vertreten. Diesen bescheidenen Zuständen hauchte der Hof neues Leben ein: Kunst und Handwerk hielten im Gefolge der Fürsten ihren Einzug in Bonn, das Zunftwesen bildete sich aus und mit ihm ein wohlhabender Bürgerstand, der seine Erzeugnisse alsbald auszuführen begann. Der Handel mußte aber geschützt, außerdem auch die öffentliche Ordnung aufrechterhalten und die Vaterstadt nöthigen Falls vertheidigt werden, das waren unerläßliche Bürgerpflichten. Jeder wehrhafte Mann mußte sich deshalb in den Waffen üben und zu diesem Zwecke bildeten sich, wie bemerkt, die Schützenvereine. In Bonn aber, wie in jeder fürstlichen Residenzstadt, wo derartige Vereine blühten, standen die Bürgerschützen keineswegs so unabhängig, wie in den freien und reichsunmittelbaren Städten; Rücksichten und Verpflichtungen mancherlei Art ließen sie dem Fürsten gegenüber in ein bindendes Verhältnis treten. Der Fürst war die Veranlassung, daß ihre Werkstätten nie still standen, von ihm empfangen sie, und mehr oder weniger alle Bürger ihre Nahrung und so kam es, daß sie sich gewissermaßen in seinem Solde befanden und es daher sich mußten angelegen sein lassen,

sich die Gunst des Hofes dauernd zu erhalten. Diese ist ihnen denn auch in Bonn stets reichlich gespendet worden; es bildete sich selbst ein patriarchalisches Verhältniß zwischen Fürst und Unterthan, wovon die geistlichen Staaten damaliger Zeit so manches Beispiel liefern. Zu den Schützenfesten gab der Fürst Zuschüsse, stellte Preise aus, ließ sich nebst seinem Hofstaate gern zu Gast laden und nahm selbst das Gewehr in die Hand. Unbemittelte Schützen erhielten Unterstützung, besonders waffenfähige und tapfere Leute musterte der Fürst zu seinem persönlichen Dienste als Leibschützen aus. Der alte Ehrentitel „Kurfürstliche Hoffschützen“ war noch ein Anklang an jene Zeit des Hofdienstes und der Wehrhaftigkeit der bonner Bürger vor Einführung der Söldnerheere.

Unter den so eben geschilderten Verhältnissen, in welchen der Kern der Bürgerschaft zu seinem Landesherrn und so auch im Jahre 1473 zum Kurfürsten Ruprecht stand, zu einer Zeit, wo letzterer nicht nur den Verlust seiner Hauptstadt, sondern den des ganzen Landes, selbst seine Absehung jeden Augenblick zu gewärtigen hatte, ist es einleuchtend, daß er Alles aufbieten mußte und aufbot, die ihm noch ergebener Bürger in ihren Gesinnungen zu befestigen, die unzufriedenen Gemüther aber durch Privilegien und Wohlthaten zu besänftigen und wieder auf seine Seite zu ziehen. Hauptsächlich richtete er dabei sein Augenmerk auf die Zünfte und auf die aus ihnen hervorgehenden Schützen. Ob letztere schon damals eine geschlossene Körperschaft bildeten, oder ob sie nur in Zeiten der Gefahr, und hin und wieder zu Uebungen und Festlichkeiten zusammentraten, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln; wichtige Gründe indessen sprechen dafür, daß sie schon vor 1473, wenn auch nicht weit darüber hinaus, eine statutarische Gesellschaft bildeten. Denn wenn Ruprecht in diesem Jahre die bonner Schützen unter das Banner des h. Sebastianus stellt, so mußten sie, um diese Auszeichnung annehmen zu können, sich nothwendig vorher zu einer Korporation geeinigt haben. Wenn sie aber auch schon ein Jahrhundert früher alle Attribute einer solchen besessen hätten — im 15. Jahrhundert wäre ihre Stellung ohne Anschluß an kirchliche Institute und kirchliche Gebräuche nicht haltbar gewesen.

„D a m a l s konnten sich die bürgerlichen Genossenschaften nur in der engsten Verbindung mit der Kirche entwickeln. In richtiger Erkenntniß dieser befruchtenden Kraft stellten sich die Zünfte unter den Schutz bestimmter Patrone, feierten gemeinschaftlich bestimmte kirchliche Feste, veranstalteten Prozessionen, errichteten Stiftungen und gründeten besondere kirchliche Bruderschaften, deren Ziel auf Gemeinschaftlichkeit des Gebetes

und der Liebeswerke hinauslief und die sich zahlreich vermehrten“¹⁾. Dieser genossenschaftliche, sich auch im Anschlusse an die Kirche so wirksam zeigende Geist fehlte den Schützen; sie besaßen weder einen Patron, unter dessen sichtbarem Schutze sie ihren frommen Gesinnungen und Handlungen den Charakter der kirchlichen Gemeinsamkeit ausdrücken, noch bestimmte Kirchenfeste, welche sie ausschließlich zu Ehren ihrer Gilde feiern konnten. Es mangelte ihnen die äußere Form, innerhalb welcher nach den Anschauungen und socialen Verhältnissen des Mittelalters, es einer bürgerlichen Gesellschaft allein möglich war, eine dauernde Existenz, Einfluß und Ansehen sich zu verschaffen, und diese Form war eine besondere geistliche Bruderschaft.

Am 18. Jan. 1473 erhielt die St. Sebastianus-Bruderschaft die kurfürstliche Bestätigung, während düstere Wolken bereits den politischen Horizont verfinsterten, und Stadt und Land sich zu Ruprechts Untergange rüsteten. Daß es auch in diesem letzten bald nachher ausgebrochenen Kampfe, trotz aller angewandten Mittel, ihm nicht gelungen ist, die Stadt auf seine Seite zu ziehen, beweisen am besten die ihr vom Kaiser Friedrich III. im Jahr 1475, zum Dank für ihr treues Festhalten am Reich, verliehenen Gerechtigkeiten und Freiheiten. Drei Jahre später wurde Ruprecht auf einem Zuge gegen Hessen gefangen genommen und nach dem Schlosse Blankenstein gebracht, wo er im Jahre 1480 starb. Seine Leiche ward zu Bonn in der Münsterkirche beigesetzt, wo sein Nachfolger, der Administrator Hermann von Hessen, im Leben sein unermüdlicher Gegner, ein Grabdenkmal²⁾ ihm errichten ließ.

1) Ennen, *daf.* S. 792.

2) Die oft, aber bisher nie richtig mitgetheilte Grabchrift lautet:

Anno . dni . m . cccc . lxx . xvi . mensis . iulii . |
Obiit . Reuerendissimus . in . xpo . pr . et . dns . dns .
Rupertus . Archiepus . Colonien . | Ent^o . aia . re-
quiescat . feliciter . ame .

Sie nennt irriger Weise als Todestag den 26. Juli; der Erzbischof starb aber schon am 16. Juli. Vgl. Ennen, *Gesch. der Stadt Köln*. B. III. 583.

Als Ruprecht verschied, befand er sich bekanntlich im Kirchenbanne und leicht konnte daher später dieses Makels wegen der Glaube Eingang finden, daß seine Leiche zu Bonn längere Zeit unbeerdigt geblieben sei. So die „Bönnische Chorographie“, mit dem Zusatze, daß der Verbliebene endlich in der Stiftskirche St. Cassii bei dem Altar H. L. Frauen beigesetzt worden sei, während Hundeshagen meldet, die Leiche sei, nachdem sie lange in der Barbarakapelle gestanden, in der Münsterkirche begraben worden.

In Wirklichkeit aber ist sie, wie schon N. Pick in der „Bonner Zeitung“ (Jahrg. 1870, Nr. 107) angibt, nach ihrer Ankunft zu Bonn nicht unbeerdigt geblieben, wenn

Die Bestätigungsurkunde, welche ehemals bei den hiesigen Minderbrüdern beruhte, ist im Laufe der Zeit abhanden gekommen; die Schützengesellschaft besitzt indessen eine im 17. Jahrhundert gefertigte Copie, wahrscheinlich die nämliche, von welcher es im Bruderbuche heißt: „aufgegeben (1625) vor den briff so de Minoritten wegen der Broderschaff hindir sich haben so ano 1473 auffgericht von Ihr Chrf. Dhtt. Robertus kost de Copey — 12 alb.“ Sie trägt den Charakter der Glaubwürdigkeit und lautet wortgetreu wie folgt:

„Von Gottes gnaden Gottseligen gedachtnus Ropertus Erzbischoff der Heilligen Kirchen binnen Cöllen, des heilligen Romischen Reichs durch Italien Erzkanzeler vndt Churfeurst ihn westphallen vndt Engeren herzog vndt des apostolischen Stouls geboren Legatt wünschlen allen Christglaubigen, So gegenwertigen Breiff vorkommen vndt hören lessen werden &c. die Ewige Sälligkeit &c der Glorwürdigster vndt hongster Gott der mit seiner vnaußsprechlicher Clarheit die welt erleucht. Gebe auch demnen glaubigen vndt vollender gottseligen so auff seiner gnedige Magestadt hoffen als den sunderlich, Mit seiner geuttigkeit derroselben, andechtigh diemeudigh mit dem gebett vndt verdeinst der lieben heilligen Gottes geholffen wirdt, wahn den nuhn die von vnseren gottseligen Schutzen ihn vnser Stadt Von, vndt ubergebenen Supplication vndt Bettbreiff derroselben Nachzuheoren daß von selbigen Eine Broderschaff zu Lob vndt Ehren des almachtigen gottes, vndt würdigkeit des heilligen Marters Sebastiany zur selichkeit aller Brutter vndt Schuestern Iyigen vndt Zukunftigen vndt aller Christglaubigen sellen heill, ahndechtigh vndt gottsfrechtigh ihn der Kirchen ic.

ihr auch vorab das Begräbniß in der Kirche verweigert ward. Das Chronicon Brunwylrense nämlich (f. 19 S. 225 der Annal. des Hist. Ver. für den Niederrhein), welches von einem Zeitgenossen Ruprecht's, dem Braunweiler Mönch Barth. Grevenbroich bearbeitet wurde, erzählt den Hergang wie folgt: . . . »in qua (scil. in carcerali custodia) breui temporis peracto spacio excommunicatus moritur et in Bonna extra ciuitatem (nach einer späteren Handschrift: extra cœmeterium) sepelitur. Demum vero impetrata per amicos suos absolutione rursus effoditur ac in ecclesia s. Cassii martiris iuxta altare beato Barbare sepulture traditur«. Der Erzbischof wurde also zu Bonn außerhalb der Stadt (oder des Gottesackers, nach der späteren Handschrift) begraben, dann aber, nachdem der Bann von ihm genommen, wieder ausgegraben und in der Cassiuskirche neben dem Altar der h. Barbara beigesetzt. In der dieser Heiligen gewidmeten Kapelle mag sein Leib bis zur Vollendung des ihm von seinem Nachfolger errichteten Denkmals geruht haben, welches sich bekanntlich im nördlichen Querschiffe befindet.

Auff den selben dagh deß heiligen Sebastiany Mitd umbganh oder umbdragungh desselben gebiltenuß 2c.

Mitt Solennetett der Meissen vndt anderen gutten werken. 2c.

Ahndechtigh vndt demeuttigh zu halten, vndt wie Mahn verhofft durch Gottliche heilff, hernegst vndt zu den ewigen Zeitten, also zu verharren vndt gehalten werden soll, daß vns also darumb diemugttighs gebetten haben daß wir zuuernerungh der andacht Solcher Brodterschafft wie vorgemeldet vndt biß gegenwertige zeit Continnirt vndt gehalten Ist, auch Constituiren vndt Bestetigen wollen, als wir aber ihn solche Ihro Supplication vndt Bitt gnediglich verstehen ¹⁾, Da fern deren verwilligungh so darzu Intressirt Ist, der zu kommenden vndt verstehen ¹⁾ wirdt, vndt derroselben procession Mit S: Sebastiany Bildtenuß umbzudragen Erbar ahngeordnet ist, vnd gehalten auch verstanden, haben wir also besachte ahngefangene vndt Constituirte Brodterschafft durch vnser habende Ordinary Macht vndt gewaldt zu Constituiren vor Notwendigh ahngesein, vndt Constituiren vndt Bestetigen dieselbige ihn Crafft dieses vnssers gegebenen Brieffs Mitd demme zugestellten verdrawen durch die Barmherzigkeit gott deß almachtigen vndter gewaldt der heilligen appostolen pedry vndt pauly, vndt allen denselben So Mit warrer Reue gebeicht vndt gebeuffet haben vndt auff denselben tagh deß heilligen Marter Sebastiany ihn dem Heilligen ampt der Wissen vndt procession beygewondt vndt fünff patter Kloster vndt Auo Maria andechtigh gepetten, vndt auch die heilffliche handt zum geleucht der Brudterschafft Außstrecken wurd 40tagh ablaß der auffgegeben beuschen auß gnadten ihn den Herren, Mitd dießsem Brieff nachgehalten vndt daß solches also auff vnser widderruffungh Constituit vnd gehalten werden soll.

Gegeben zu pouppelstorff vnd vnserem ahn diesem ahngehengten Siegell Ahm dagh der h. Sunffer peiser ²⁾, ihm Jahr vnseres herren 1473“ (den 18. January. NB. von anderer Hand zugesetzt).

Durch die Verbindung dieser Bruderschaft mit der Schützengilde wurde letzterer von nun an ein ausgedehnterer, ihre Sitten vielfach veredelnder Wirkungskreis verliehen. Bisheran waren ihre Grundgesetze gewesen: Bertheidigung der Stadt und Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung und Sicherheit, Abhaltung von Schießfesten, theils zur Waffenübung, theils zur Belustigung; jetzt wurden zwei neue wahrhaft christliche hinzugefügt, nämlich: Beherrlichung der christlichen Re-

1) Muß wohl „versehen“ gleich bejahen oder bewilligen heißen.

2) Zu lesen ist: Prisca.

ligion und des Gottesdienstes, Unterstützung der dürftigen Mitglieder des Vereins und der Armen überhaupt. Diese Geseze werden noch heute in erfreulicher Weise von den Schützen befolgt.

Das älteste Bruderbuch der Gesellschaft beginnt um 1540 und schließt mit dem Jahre 1672 ab. Es enthält die Rechnungsabschlüsse der zeitigen Brudermeister dieser der ersten Periode und gibt nebenbei manchen Aufschluß über die inneren Zustände der Bruderschaft, über ihre Professionen, Pilgerfahrten und den dabei üblichen Habit, über ihre Gaffelhäuser, Schießbahnen und Vermögensverhältnisse u. s. w. Von besonderem Interesse sind die darin enthaltenen Nachrichten über die zu Bonn im 17. Jahrhundert auftretende Pest.

Aus der zweiten Periode, welche mit dem Jahre 1736 endigt, liegen keine Aufzeichnungen vor und nur ein gedrucktes Programm eines mehrtägigen glänzenden Schützenfestes, welches Kurfürst Joseph Clemens im Jahre 1699 zu Godesberg bei Gelegenheit der Einweihung der Michaels-Schloßkapelle veranstaltete, gibt von dem Bestehen der Schützengilde Nachricht.

Mit dem Jahre 1736, dem Zeitpunkt ihrer „Erneuerung und zeitgemäßen Umgestaltung“¹⁾ beginnt eine neue, die dritte Periode. Ein von nun an wieder geführtes Jahrbuch beschränkt sich meist auf Mittheilung der Rechnungsabschlüsse und der Namensverzeichnisse der Mitglieder, der jedesmaligen Schützenkönige und Festgäste. Außer nur sehr wenigen geschichtlich interessanten Notizen gibt es Bericht über den Verlauf einiger Schießübungen und Festlichkeiten, veranstaltet theils von den Schützen zu Ehren hoher Gäste, theils von Seiten des kurfürstlichen Hofes.

II.

Erste Periode (bis 1672.)

Mit der Sebastianus-Bruderschaft waren bis in's 17. Jahrhundert noch zwei andere Bruderschaften, die von St. Jacob und von St. Mathias, vereinigt. Jener geschicht zuerst 1566, letzterer 1571 Erwähnung. Bald legen sie zusammen, bald einzeln auf der Armbrustschützengaffel Rechnung ab; so 1566 „Gothhart Henseler vnd Frank vonn hokirchen als Brudermeistern S. Jacobs,“ 1571 „Gothfrid Henseler vnd Johann Haller beide Brodermeister S. Mattheiß vnnnd S.

1) So eine im J. 1886 im Bonner Wochenbl. v. 17. Jan. veröffentlichte Festschrift, betitelt: Hundertjährige Jubelfeier der Bonner Schützengesellschaft.

Jacobs broderschafftenn.“ Einige Jahre später bekennet „Johan Haller burger zo Bonn das ich enttfangen haue van der armerscheutzen geselschaff vnd das von weggen Sentt Jacops vnd Sentt sebastianus broderschaff dewilch der furg. geselschaff zo horig ist van der geselschaff vnd broderschaff XXIII daller.“ Im Jahre 1629 werden diese beiden Bruderschaften zuletzt namentlich aufgeführt, sei es, daß sie damals mit der Schützenbruderschaft verschmolzen oder ihren Austritt nahmen.

Die Gaffelhäuser.

Jede Zunft besaß in früheren Zeiten ein Gaffelhaus. „Auf der Gaffel“ wurden die Zunftangelegenheiten berathen und Beschlüsse gefaßt, wurden die Brudermeister gewählt und Zunftessen abgehalten; hier erfolgte auch die jährliche Rechnungsablage. Das ältestbekannte Schützengaffelhaus stand am Stockenthor innerhalb der Stadt; von ihm meldet das Bruderbuch unter'm 2. Juli 1597: . . . „der platz an der stockenporz da vnß gaffelhaus ob hat gestanden“ . . . und sagt, daß dieser Platz auf sechs Jahre für einen jährlichen Zins von sechs Mark verpachtet worden sei. Wahrscheinlich war das Haus im Truchses'schen Kriege, der für Bonn im Jahre 1583 eine heftige Beschießung gerade dieses Stadttheiles mit sich führte, zerstört worden. 1598 wird mitgetheilt, daß eine Summe von 47 Thalern eingegangen sei, „welches geltt angewantt ist worden zu dem Newen Gaffel haus in der wintergassen glegen ist.“ In diesen Hause hielten sich die Brüder jedoch nur vorübergehend auf, denn bereits 1619 wird es als „das alte Gaffelhaus“ wieder angeführt. Inzwischen hatten sie auf der alten am Stockenthor gelegenen Baustelle sich ein neues Haus errichtet, welches 1620 ausdrücklich als Gaffelhaus erwähnt wird. Es stieß auf die Stadtmauer und wurde noch 1651 als Gaffel benutzt. Später hielt sich die Gesellschaft in einem Hause, genannt „vf der Mungen“ auf, von wo sie 1667 wieder abzog. Da sich indessen in Bonn unter dieser Bezeichnung zwei Häuser, eins auf der Sternstraße und das andere auf dem Belderberg vorfinden ¹⁾, so bleibt es fraglich, welches von beiden das in Rede stehende gewesen ist. Von hier zogen die Schützen „nach dem hirtz in der Bischoffsgassen . . . und haben die Brudermeister wegen tisch und benck abbrechen laßen, ahn fuhrlohn und aufzuschlagen gegeben 1 fl. 6 alb.“

Nachdem so die Schützenbruderschaft, seitdem sie ihr Gaffelhaus

1) cf. „Ein altes Lagerbuch der Stadt Bonn“ von Rich. Bid., S. 10 u. 21.

an dem Stockenthor verlassen, längere Zeit sich mit Miethwohnungen beholfen hatte, erhielt sie endlich 1669 wieder ein für sie besonders neuerbautes Haus als Eigenthum, wie aus den im Bruderbuch enthaltenen Notizen hervorgeht: „Dies Jahr ist die gaffel an der Sternensporzen gebawet worden den 16. August findt wir mit der Bruderschaft auß den hirtz nach der neuen gaffeln an der Sternensporzen gezogen aldar possession eingenohmen.“

„Damahlen gaffel gehalten in der Bischoffsgassen in Hirtz, weilen algemach durch die Borbitt vnserer Patronen, wie auch der Allerseeligsten Jungfrauen Maria der Allmächtiger die Straff ¹⁾ von uns abgewendet hat, von den Brüdern gesamblet 6 fl. 14 alb.“

„In diesem Jahr (1669) ist diese gaffel aufferbawet worden von Ihro Churf. Dhl. herzog Maximilian Hinrig in Bayern vor die gaffel so an der Stockensporzen war gelegen.“

Wahrscheinlich war das alte Gaffelhaus zur Vergrößerung der fürfürstlichen Hofhaltung eingezogen, wogegen der Kurfürst sich anheischig machte, der Bruderschaft ein neues Haus fertig hinzustellen. Ueber den Versuch, auch die Utensilien zur inneren Einrichtung desselben vom Hofe zu erhalten, berichtet das Bruderbuch:

„Den 1. Oktober haben wir beyde Brudermeisters Bernardus von der hülß und Jost Kerzman 20 Brüder beyeinander bescheiden laßen, und berathschlagt, wegen tisch und benck zu machen, diß haben die Bruder gutt befunden, und haben beschloßen, daß wir brudermiester solten nader hoff gehen zu den Herrn Lorenz Kuchenschreiber anzusprechen umb etliche bordt zu verehren vor Tisch und benck; Aber der Herr Lorenz hat uns die bett abgeschlagen, waß sonsten Nothwendig zum Baw wehre, wolle er uns laßen machen, waß tisch und bentt angehen, dorffte er nicht ohne befelch Ihro Churf. Dhl. folgen laßen; darauff haben Ich Bernardus von der hülß benender Brudermeister angefangen dieselbe wie sich niemant hat annehmen wollen, auß meinen Mitteln machen laßen, laudt meiner Rechnung wie volgtt.“

Anderweitige Mittheilungen gestatten eine wenn auch nur sehr oberflächliche Uebersicht über die Ausschmückung des Versammlungs-saales:

„Anno 1649 den 18. Augusti hatt herbertus Minberg geben zeine ²⁾ geleucht auff der gaffell welches vor dem Creuzefix brendt wan die Gaffel gehalten wirdt 31 alb 4 hlr.“

1) Die Pest, welche kurz vorher Bonn verlassen hatte. Ihr Ausreten wird später noch geschildert werden.

2) Zu einem.

(1669) „Item daß Crucifix zu renoviren und daß new Creutz daran kost — 3 fl.“

(1669) „Item die Kerzen auff der gaffeln vor den biltern renoviren laßen — 1 fl.“

Unter diesen Bildern mag auch wohl jenes anscheinend kostbare Marienbild eine Stelle gefunden haben, welches Bernhard von der Hüls¹⁾ von seinen Reisen mitbrachte und der Gesellschaft verehrte. Das Bruderbuch berichtet darüber: „den 2ten 10bris (1664) haben Ich Bernardus von der hultz ein Marienbild der Bruderschaft verehrt, welches Ich bey die viertehalb Tausend Meilen über Seehe mitgebracht hab, das haupt ist Elffenbein zu Ewiger gedächtnuß und der Mutter Gottes zuehren.“

Schießgräben und Schützenplätze.

Zum ersten Mal geschieht eines Schießgrabens Erwähnung im Jahre 1574 mit den Worten: „Anno 74 den 16. Mey hat Simon zum Riffer von der Gesellschaft den grassen 6 Jar gepacht vndt jährlichs 3 Thaller vndt 50 schanschen (Schanzen) zu geben: gemelte schanschen zu hauen ihm grassen“ Wo dieser Graben lag, läßt sich nicht feststellen; ohne Zweifel bildete er einen Theil der mit Holz dicht bewachsenen städtischen Festungsgräben, welche der Sicherheit wegen von den Schützen überall benutzt zu werden pflegten.

Den unterhalb des alten Sternthors sich hinziehenden Eselsgraben, den ersten mit Namen bezeichneten Graben, räumte Kurfürst Clemens August schon vor 1737 der Gesellschaft als eigenen Schießplatz ein.

Im Jahre 1792 verlegte Kurfürst Max Franz den Schützenplatz in den in der Nähe befindlichen Wallgraben, ließ dort ein Schützenhaus errichten und schenkte das ganze Terrain der Gesellschaft zum alleinigen Eigenthum.

Als im Jahre 1835 die mit einer Ausfüllung des Grabens verbundene Anlage der Friedrich Wilhelmstraße beschlossen wurde, erhielten die Schützen von der Stadt die am untern Ende Bonn's befindliche ehemalige Rheinbastion als Austausch für jenen Graben zu-

1) Es ist sehr zu bedauern, daß über die Persönlichkeit dieses oft genannten Mannes alle Nachrichten fehlen. Er scheint ein Muster eines Bürgers der damaligen Zeit gewesen zu sein. Wahrscheinlich Kaufmann, benutzte er die Kenntnisse und die Mittel, welche er sich auf seinen Reisen erworben, zum Besten seiner Mitbürger, besonders der Bruderschaft und der Armen.

gewiesen. Sie gewährte aber keineswegs der Gesellschaft einen genügenden Ersatz für ihr früheres Eigenthum, denn die Planirung dieses verwilderten Platzes, die Erbauung eines Schützenhauses und die nothwendige Erwerbung zweier anschließender Gärten — deren einen indefsen sein Besitzer, Rentner Jakob Weerth, der Gesellschaft schenkte — waren mit bedeutenden Kosten verknüpft und obwohl die Stadt einen Zuschuß gewährte, schwand dennoch das Vermögen der Schützen damals völlig dahin. Die Vollendung dieser Anlagen erfolgte 1839.

Allein auch hier sollte die Gesellschaft kein bleibendes Asyl finden. Mit der Zunahme des Verkehrs in der Nachbarschaft des Schützenplatzes vermehrten sich auch die Klagen über die durch das Abirren so mancher Kugel drohende Gefahr und bewirkten endlich, daß der Gesellschaft 1862 das Recht, auf diesem Platze nach dem Vogel zu schießen, entzogen wurde.

So hart dieser Schlag traf, um so segensreicher gestalteten sich die Folgen. Mit weiser Vorsicht wurde ein Grundstück, fern von allem Verkehr, in einer unvergleichlichen Lage am Fuße des Venusberges erworben und hier erbaute die Gesellschaft 1868, nachdem in der Zwischenzeit die Schützenfeste zu Godesberg gefeiert worden waren, das prächtige Haus nebst Schießständen, Schützen-Villa genannt, in welchem sie seitdem zu neuem Leben aufgeblüht ist.

Der Habit.

Jede Bruderschaft bediente sich in früherer Zeit bei ihrem öffentlichen Auftreten einer bestimmten, ihr eigenthümlichen Tracht, der *Habit* genannt. Meist bestand dieser aus einem langen Gewande mit oder ohne Kapuze, einem Leibgurt, Pilgerstab u. s. w., war aber je nach der Art des religiösen Aktes wieder einem Wechsel unterworfen. So gab es einen einfachen, einen Fest-, Buß-, Trauer- und Pilger-Habit. Auch die Sebastianus-Bruderschaft trug bei ihren Prozessionen und Pilgerfahrten einen solchen Habit; das Bruderbuch beschreibt ihn bei folgender Gelegenheit: „Anno 1627 den 2 tagh Junij, haben Ihr Churf. Dhlit Herzogen Ferdinandt ihn beyeren Churfurst zu Collen &c. vnser Gnedigster herr oder Ihr Fürstl. Gnaden Bischoff zu Offenebrück vnser broderschafft zugestaldt 25 Rodte linnen habitt vnd leiffbendtel auch 24 Rodte pilgersteb Neben 24 S. Sebastianischilder dannoch 1 Rodten tamasten seydene fahn dar auff S. Sebastianis bildnus Contrafeit Mitt solchem Nachgemeltem befelch“ . . . Dieser Befehl erging durch den Hofkaplan des Kurfürsten, Christoph Stephany, dahin, die

vorbenannten Stücke (der Kaplan zählt nunmehr 25 Schilder und 25 Habite auf) „zu Ehren des H. Martters S. Sebastiani procession in fleischlicher auffricht vndt gutten verwahr zu halten.“

Ein Jahr später verehrten die Brudermeister Anton Neuffer und Wilhelm Barcholdt der Bruderschaft, zu Ehren ihres Schutzpatrons, acht blecherne Schilder, sich ihrer bei den Begräbnissen zu bedienen. Für die jedesmalige Benutzung sollten vier Albus zum Besten der Kasse eingezogen werden; doch bedangen sich die Schenkgeber aus, wenn sie selbst „deselben acht Schilder bedurften zu gebrauchen (!) frey zu haben vnd Neben Frem gutten willen nicht zu beschuerren“ (beschweren). Die Bruderschaft aber faßte, treu ihrem Grundsatz, die Armen zu unterstützen, einstimmig den Beschluß „daß die von den schilder ihnkommende 4 albs. bei der pilgerfardt S. Sebastiany Nacher Marien kreuzberch vnder wegen den Arhmen ahm wegh seitzenden, vhmh Gottes willen die zittige Brodermeister Spendiren.“

Prozessionen, Bitt- und Pilgerfahrten, Gottesdienst.

Schon die Ruprecht'sche Bestätigungsurkunde enthält die Anordnung einer Prozession mit Umtragung des St. Sebastianus-Bildnisses. Obwohl das Bruderbuch lange Zeit über dieselbe gänzlich schweigt, kann man dennoch mit Gewißheit annehmen, daß sie jährlich am Tage des h. Sebastianus ihren Umgang hielt; es fragt sich nur, ob sie schon in jener kudelosen Zeit ihren Weg nach dem Kreuzberge genommen habe? Die Rechnungsablagen zu dem Jahr 1664 nämlich, welche zuerst einer Kreuzbergprozession erwähnen, führen sie so kurz und bündig ein, daß man nicht anders glauben kann, als sie sei früher schon stets dorthin gezogen. Gleichzeitig wird auch eine am Holzfahrttage (1. Mai) nach dem Kreuzberge pilgernde Prozession ¹⁾ als schon längst bestehend aufgeführt und mit der erstgenannten bis zum Schlusse des Jahrbuchs (1672) regelmäßig registriert.

Man hat vielfach nach dem Ursprunge jener jährlich am Stiftungstage ausziehenden Prozession geforscht. Einige wollen ihn aus der Zeit der Pest (1665—1669), Andere von der Erbauung der Kreuzbergkirche herleiten; letzteres wahrscheinlich im Hinblick auf eine im Bruderbuche enthaltene Notiz, welche besagt: „Anno 1627 den 3 tagh

1) Ueber die Holzfahrt und die mit ihr verbundene religiöse Feier s. den i. J. 1865 in der Bonn. Zeit. v. 10. Febr. mitgetheilten Artikel „Die Pest in Bonn in den Jahren 1665—1668.“

Wey wegen der peittfahrdt auff Hilligh kreutz berch [:domals der irster Stein zur Neuwer kirchen aldahr geleght:]“ Aus den Schlußworten erhellt jedoch sofort, daß diese Wittfahrt nur eine außergewöhnliche war, veranstaltet zu Ehren des seltenen Ereignisses einer Grundsteinlegung; sie kann daher unmöglich mit der vorschriftsmäßigen Sebastianus-Prozession in Verbindung gebracht werden, welche ja außerdem am 20. Januar auszog und noch auszieht.

Die Neußerungen des Bruderbuches gestatten also nur die Vermuthung, daß diese Prozession schon längere Zeit vor dem Jahre 1664, wenn nicht gar von Ruprechts Zeiten her, nach dem Kreuzberge pilgerte. Diese Vermuthung wird durch andere aus obiger Quelle geschöpfte Nachrichten verstärkt; zum wenigsten dürfte durch sie der Beweis, daß die Brüder schon vor dem Jahr 1622 nach dem Berge wallfahrteten, geführt werden können. In einem dem Bruderbuche beige-fügten Register findet sich nämlich folgende Stelle: „Anno 1622 den 24. January auffgericht ihm gerichtboch pilgerfahrdt nach Wergensforst folio 90.“ Hier ist also gesagt, daß die Bruderschaft den damals gefaßten Beschluß, nach dem Kloster Mariensforst zu pilgern, ins Gerichtsbuch eintragen und somit zu einem bindenden Gesetze erheben ließ. Das Bruderbuch beschreibt die nun ausziehenden Pilgerfahrten sehr umständlich: Ihrer sind vier und sie schließen ab mit dem Jahre 1627, in welchem, wie gemeldet, auf dem Kreuzberge der Grundstein zur neuen Kirche gelegt wurde. „Schon von undenklichen Jahren her,“ erzählt die Bönnsische Chorographie, „war oberhalb gedachten Berges in dem Gehölze von einigen andächtigen Bönnsischen Bürgern und Einwohnern zu Ehren des heil. Kreuzes eine kleine Kapell gebauet gewesen, die aber durch Länge der Zeit, durch Abgang der Unterhaltungs-Mitteln, und noch mehr durch den leidigen Krieg und erfolgte Verwüstung bey Truchsesii Zeiten völlig in Unstand gerathen, also daß im Jahre 1618. die Halbscheid des Gebäudes schon völlig zu Boden lage, und der Ueberrest keine 100 Menschen mehr ohne Gefahr fassen konnte. Churfürst Ferdinand nahm sich um diese Zeit vor, gedachte Kapell auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen; die bei Gelegenheit der berühmten evangelischen Union in hiesiger Gegend entstandene Unruhen aber hatten dieses gottselige Werk noch einige Jahren aufgehalten.“

Wenn also bereits im Jahre 1618 der Besuch der halbeingestürzten Kapelle ein gefährlicher war, so daß der Kurfürst schon damals darauf sann, sie wieder herzustellen, und nur durch politische Ereignisse in diesem Unternehmen verhindert wurde, so ist nicht zu bezweifeln, daß sie einige Jahre später, etwa um 1621, völlig untauglich zum Gottes-

dienste gewesen sein wird. Mit ihrem Ruin hatte aber ein von alten Zeiten her beliebter Wallfahrtsort seine Anziehungskraft verloren; zahllose Pilger und fromme Vereine, welche in jener Kapelle zu beten gewohnt waren, sahen sich gehemmt und mußten auf Ersatz bedacht sein.

Unter diesen Umständen dürfte nun gerade jener von der Sebastianus-Bruderschaft gefasste und am 24. Januar 1622 ins Gerichtsbuch eingetragene, bindende Beschluß, nach Marienforst zu pilgern, ein Beweis sein, daß die Schützenbrüder schon vor der genannten Zeit jährlich eine Pilgerfahrt nach auswärts hin veranstalteten; denn da jener Beschluß mit der Zerstörung der Kreuzbergkapelle zusammenfällt, muß man annehmen, diese Prozession sei ein Ersatz für eine andere, ausfallende gewesen, die früher nach dem Kreuzberge zog. Schon allein jener für wichtig genug gehaltene Gerichtsakt dürfte auf eine die Brüder von Vorzeiten her bindende Verpflichtung zu einer Bittfahrt hindeuten, die nicht umgangen werden konnte und deshalb wohl bis in alte Zeit zurückgehen dürfte. Dazu kommt noch, daß, nachdem endlich 1627 der Grundstein zur neuen Kirche auf dem Marienkreuzberge gelegt ist, die Pilgerfahrten nach Marienforst ihr Ende haben. Schon 1628 war der Neubau vollendet und das Bruderbuch schweigt nun gänzlich über die Prozession nach Marienforst.

Die gleichlautende Bezeichnung der beiden auf dem Kreuzberge und im Forst hinter Godesberg gelegenen Kirchen zeigt, daß hier wie dort die Marienverehrung eine besondere Stätte gefunden hatte. Wie die Fürbitte des h. Sebastianus vorzugsweise zur Zeit der Pest, wurde die Hülfe der schmerzhaften Mutter Gottes vor Allem in Anspruch genommen, wenn die Religion in Gefahr stand, wie zur Zeit des dreißigjährigen Krieges auch in den Rheinlanden. In diesem Sinne wurden beide frommen Stiftungen besonderen geistlichen Orden übergeben und durch den Anbau von Klöstern erweitert; Kurfürst Ferdinand von Köln ward sogar, als er seine Kreuzbergkirche der Jungfrau Maria widmete und zu ihrem Dienste Mönche berief, dazu hauptsächlich durch das ihm vorleuchtende Beispiel eines seiner Vorgänger, welcher aus derselben Veranlassung und zu demselben Zwecke den Birgittenorden in das Kloster Marienforst eingeführt hatte, angepörrnt, obwohl die besondere Verehrung der Mutter Gottes, als Fürbitterin am Kreuze, schon früher stets auf dem Kreuzberge üblich gewesen war.

„Erzbischof Ferdinand,“ erzählt der Jesuit Harzheim, „gerührt durch das schreckliche Elend, welches die Schweden und Hessen dem Lande bereiteten, glaubte die Fürbitte der Mutter Gottes in Anspruch nehmen zu müssen und um ihren Schmerz durch öffentlichen Gottesdienst

zu verehren, übertrug er denselben am 12. August 1633 ¹⁾ dem frommen Orden der Serviten. Unter seinen Vorgängern leuchtete ihm besonders Theodorich von Mörs voran, welcher im Jahr 1423, zur Abwehr der hussitischen Lehre, das Andenken an die schmerzhafteste Mutter Gottes durch ein jährlich am Frohnleichnamstage abzuhaltendes Fest ehrte, indem er zu diesem besonderen Zwecke zu Marienforst eine Genossenschaft von Brüdern und Schwestern einsetzte ²⁾. Denselben Dienst übertrug auch Ferdinand auf seine von Grund aus auf dem Kreuzberge neuerbaute Kirche, mit welcher er sieben Stationen verband, damit die

1) Nach der Bönn. Chorogr. erst am 25. März 1637, nachdem der Kurfürst ein Jahr zuvor von Regensburg aus, wo er sich auf dem Reichstage befand, mit zwei Patres und einem Laienbruder nach Bonn zurückgekehrt war. Nach Vollendung des Kirchenbaues (1628) hatte mehrere Jahre hindurch ein einzelner Priester den Gottesdienst versehen, dessen Kräfte aber bald dem immer zunehmenden Volksandrang unterlagen. Nun erst entschloß sich der Kurfürst, den Kirchendienst einem Orden, deren sich viele meldeten, zu übergeben. Was also die schwankende Zeitangabe in Bezug auf die Einführung desselben betrifft, so dürfte man wohl nicht irren bei der Annahme, daß 1633 der Erzbischof zuerst seine Absicht erklärte, den Serviten ein Kloster zu bauen, in welches dieselben sodann 1637, nach seiner Fertigstellung, eingeführt wurden. Der Bettelorden der Serviten, auch Diener Mariä oder Brüder des Leidens Jesu genannt, wurde 1233 zu Florenz gestiftet zur Verherrlichung der Jungfrau Maria durch streng ascetische Uebungen. Ihre Ordenstracht war schwarz, nur in Frankreich weiß (blancs manteaux). 1639 war Hieronymus Maria Stauber Prior (wohl der erste) auf dem Kreuzberge; 1743 wird Cassius Maria Hartmann als solcher genannt.

2) Sie gehörte dem Birgittenorden an, auch Orden des Weltheilandes genannt, eine von St. Birgitta im 14. Jahrh. in Schweden gestiftete und vom Papst Urban V. 1370 bestätigte Vereinigung von Nonnen und Mönchen unter Einem Dache in einem sog. Doppelloster. Einer Verwechslung mit dem in Irland verbreiteten Birgittenorden ist es wohl zuzuschreiben, daß unter einer in neuerer Zeit über dem Einfahrtsthor zu Marienforst angebrachten Statuette der Stifterin des Birgittenordens der Name S. BRIGITTA sich befindet.

Birgitta wurde 1391 von Bonifaz IX. und noch feierlicher von der Kirchenversammlung zu Kostniz kanonisiert, in demselben Jahre, welches dort auch Huz auf dem Scheiterhaufen sah (1415), und in Gegenwart auch des Erzbischofs Dietrich von Köln, der ebenso eifrig die Verbreitung des Marienkultus anstrebte, als er nicht minder ein Hauptverfolger der hussitischen Lehre war. Als Zeuge jener Ereignisse mag er wohl zu Kostniz schon den Plan gefaßt haben, welchen er später durch Einführung des der Verehrung der Jungfrau Maria geweihten Birgittenordens in das Kloster Marienforst verwirklichte, nämlich eine Kirche zu gründen, in welcher zur Abwehr jener Lehre, das Andenken an die schmerzhafteste Mutter Gottes beständig wach erhalten und ihre besondere Fürbitte sollte in Anspruch genommen werden.

zur Kirche Pilgernden die siebenfachen Schmerzen der Mutter Gottes erkennen und sich daran erbauen sollten.“

Ihren Gottesdienst feierte die Bruderschaft von Alters her bis zum Beginn dieses Jahrhunderts in der ehemaligen Hauptpfarrkirche zum h. Remigius; nachdem jedoch 1801 der Thurm, vom Blitz getroffen, abgebrannt war, brach man das ganze Gebäude ab und verlegte den Gottesdienst in die Kirche des vormaligen Minoritenklosters. Von dem erstgenannten Tempel aus fanden auch damals die von den Brüdern veranstalteten Bittfahrten nach dem Kreuzberge Statt; lagen indessen zwingende Gründe vor, die Stadt nicht zu verlassen, so ging eine Prozession von der Kapuzinerkirche aus um den Markt und endigte mit einer Singmesse in Remigius.

Bei solchen Feierlichkeiten wurde das Bild des Schutzpatrons, des h. Sebastianus, durch zwei Mann umgetragen; ebenso die große Opferkerze, deren Gewicht sich nach der Größe der Bitte, um deren Erfüllung gefleht ward, richtete. Die Kosten ihrer Anfertigung, sowie die des Gottesdienstes wurden, „weilen die Bruderschaft keine Renden hat,“ aus milden Beiträgen der Brüder und gutherziger Leute, an deren Spitze stets der Kurfürst stand, bestritten. Unter dem bei den Prozessionen thätigen Personal verzeichnet das Bruderbuch außer den Geistlichen und Cantores, zwei Schulmeister, „6 schüller so die Meesß gesungen, 8 schüllers so mitgegangen, 6 Engel die Kerzen getragen, zwien Jungen die die weyrauchvaß getragen und zweien so die flamboy getragen,“ den Organisten und Todtengräber, die Bild- und Fahnen-träger, Gaffelboten, sechs Hausarmen u. s. w.

Die Pest in Bonn und Umgegend im 17. Jahrhundert 1).

Eine besonders sorgfältige Registrirung der binnen der Jahre 1664—1672 erfolgten Prozessionen und Bruderschaftsfeste ist umsomehr

1) „Die Pest in Bonn in den Jahren 1665—1668,“ lautet der Titel einer interessanten Darstellung dieser Seuche, mitgetheilt in der Bonn. Zeit. v. 10 Febr. 1865. Wenn nun, im Vertrauen auf die Rücksicht des geehrten Verfassers dieser erschöpfenden Abhandlung, sein Thema einer abermaligen Besprechung unterworfen wird, so geschieht es theils nur deshalb, weil, wenn die mit dem Auftreten der Pest verbundenen Ereignisse hier ohne Mittheilung blieben, die Geschichte der Bruderschaft, welche damals so muthig den Kampf mit jener Seuche aufnahm, nur unvollständig wiedergegeben würde, theils aber, um die gebotene günstige Gelegenheit nicht vorübergehen zu lassen, vermittelst neuer Beiträge zur Geschichte dieser im 17. Jahrhundert wiederholt auftretenden Krankheit, eine übersichtliche Darstellung derselben liefern zu können.

von Wichtigkeit, weil sie einen Blick auf die auftretende, in ihrem Wesen noch immer nicht klar erkannte Krankheit, die Pest genannt, gestattet. Das Bruderbuch bezeichnet sie mit Namen wie „die abscheuliche Contagion, pestilenzische Seucht, gefährliche Krankheit,“ auch kurzweg „die Straf,“ weil sie als die Ruthe erschien, mit welcher Gott in seinem Zorne die sündige Welt geißelte. Sie war übrigens keineswegs eine neue Erscheinung; schon zu verschiedenen Malen hatte sie die Rheinlande durchzogen. Zu Bonn trat sie bereits im Jahre 1625 auf, zahlreiche Opfer fordernd. Viele Häuser mußten auf kurfürstlichen Befehl geschlossen werden. Im Jesuiten-Collegium, im Franziskaner- und Minoritenkloster brach die Pest ebenfalls aus, weshalb ihre Kirchen, unter gleichzeitiger Verlegung des Gottesdienstes, gesperrt wurden. Noch im folgenden Jahre, als sie wieder erloschen, klagten die Minderbrüder, daß noch immer ihre Kirche geschlossen sei und es auch nicht schiene, als ob sie sobald wieder eröffnet werde. Weniger heftig trat sie 1630 auf, dann aber wieder mit erneuerter Kraft in den Jahren 1634, 1635 und 1636. Das Cassiusstift verordnete, daß jeder Stifthserr, dessen Wohnung angesteckt werde, verreisen dürfe und gleichwohl in diesem Falle für präsent anzusehen sei. Bald brach sie auch im Stifthospital, in den Häusern des Unterglöckners und des Stifthssekretärs aus. Die Prozessionen nach dem Kreuzberge fielen aus; als Grund wird angegeben, daß aus den mit der Pest behafteten Orten täglich Leute dorthin pilgerten, welche den Krankheitsstoff in sich trügen. Aus der Umgebung der Stadt werden als inficirt gemeldet die Dörfer Rheidt, Kessenich und Dottendorf, namentlich scheinen die beiden letzteren stark gelitten zu haben. Schrecken und Angst herrschten in solchem Grade, daß die Leute selbst nicht wagten das Getreide von den Feldern zu holen. Die Pfarrer dieser beiden Dörfer unterlagen in getreuer Ausübung ihrer schweren Berufspflicht, gleichzeitig 1636 der Pest. Dann erlosch sie wieder; aber noch zwei Jahre später wird von einer großen, in Wadenheim an der Ahr herrschenden Krankheit berichtet, an welcher fast zwei Drittel der Einwohner erkrankt darniederlagen, ohne allen Trost, weil der Pfarrer selbst von ihr behaftet und abwesend war.

Abermals scheint die Seuche im Jahre 1662 die Stadt, wenn nicht berührt, so doch bedroht zu haben, denn das Bruderbuch meldet: „Ihm July lassen machen ein Kerz waget 12 ₰ jeder ₰ 39 alb. ihn zeit der geferlichen Krankheit dut 6 ry. . .“ Die Spende war schon bedeutend, da in gewöhnlichen Zeiten die Opferkerzen nicht das Gewicht von fünf Pfund überschritten.

Als im August 1665 in Bonn sich das Gerücht von einem wie-

derholten Herannahen der furchtbaren Krankheit verbreitete, brachten die Brüder, um die Strafe von der Stadt abzuwenden, ein noch bedeutenderes Opfer, eine gelbe Wachskerze von fünfzehn Pfund dar. Unablässig rief die Bevölkerung die schmerzhaftige Mutter Gottes, die Heiligen Sebastianus und Rochus um ihre Fürbitte an. Am 4. September ging eine feierliche Prozession der Bruderschaft „*Mariä Seelenhülff*“ nach dem Kreuzberge, in Begleitung des bonner Kapitels mit seinem Propst Graf Wartenberg, welcher in pontificalibus, mit Mitra und Hirtenstab, einer Singmesse assistirte. Zwei Tage später wallfahrtete die Sebastianus-Bruderschaft ebenfalls nach dem Berge; zugleich meldet das Bruderbuch, daß die Pest die Stadt erreicht habe.

Sie kam vom Niederrhein über Köln, wie die Annalen der Bruderschaft „*Mariä Seelenhülff*“ bekunden. Die Brüder zum h. Sebastianus aber begleiteten ihre Ankunft mit den wehmüthigen Worten: „Nachdem die abscheuliche Contagion und Pestilentielle Seucht leider Gottes ingerissen ist, haben eine Meesß in S. Remigy Kirchen lesen lassen, daß Gott der Allmächtige, und die Vorbitt des H. Sebastiani uns davon befreien wolle . . .“

Anfangs schwach auftretend, setzte sich der unheimliche Gast allmählig fest und forderte immer drohender, immer häufiger seine Opfer. Die Folgen blieben nicht aus: Man vermied es, sich zu sehen und hielt sich scheu zu Hause, mit Ausnahme des Kirchganges und der Betheiligung an den zahlreichen Prozessionen, nur die unvermeidlichsten Ausgänge besorgend; Läden und Gasselhäuser wurden geschlossen, Handel und Wandel litten, der Verkehr stockte. Aber auch die Prozessionen erstreckten sich schon mit Beginn des Jahres 1666 nicht mehr auf den Kreuzberg, „weil in Poppelsdorf 1) die Krankheit entseßlich wüthete“. Der am Sebastianustage fällige Bittgang beschränkte sich daher nur auf das Innere der Stadt; dagegen unternahm ein kühner Mann, Namens Mathias Meuschgen, das Wagniß, die Opferkerze nach dem Kreuzberge zu tragen. In der Fastenzeit hielt die Bruderschaft noch einen besonderen Umgang mit dem Bilde ihres Schutzpatrons durch die Stadt. Die Holzfahrtprozession fiel aus, denn immer heftiger wüthete die Pest; umsomehr aber fühlten sich die frommen Brüder angespornt sie zu bekämpfen. Die Brudermeister gingen Geld sammelnd von Haus zu Haus, der Ertrag gab 32 Thaler. Aus dieser Summe ließen sie, den Heiligen Sebastianus und Rochus zu Ehren, eine Wachskerze von 59 Pfund anfertigen; am 25. August wurde sie in feierlicher Prozession von der

1) Nach der S. 127 citirten Quelle.

Kapuzinerkirche aus nach der Remigiuskirche getragen und dort aufgestellt ¹⁾, „das Gott der Allmächtig uns von dieser abscheulicher Pestilenzischer Seucht erretten und befreien möchte, durch vorbitt des H. Sebastiani und Roggi.“ Diese Botivkerze soll bis in unser Jahrhundert existirt haben ²⁾.

Das Jahr 1667 verstrich ähnlich. Wiederum trug Mathias Meuschgen die Opferkerze nach dem Kreuzberge ³⁾. Im folgenden Jahre begann die Seuche wiederholt zu schwanken, dann ließ sie nach, verschwand aber erst gänzlich im Sommer 1669. Am 16. August fand seit langer Zeit wieder die erste Gaffelstzung Statt, „weilen algemach durch die Vorbitt unserer Patronen, wie auch der Allerseligsten Jungfrauen Maria Gott der Allmächtiger die Straff von uns abgewendet hat . . .“

In Zeiten herrschender Krankheiten werden bekanntlich Wallfahrtsorte besonders stark besucht, wenigstens war es früher der Fall. Aus diesem Grunde sind sie nur allzusehr geeignet, den Heerd zur raschen Entwicklung und Verbreitung ansteckender Seuchen zu bilden. In richtiger Würdigung dieser Wahrheit untersagte schon bei dem ersten bereits geschilderten Auftreten der Pest das bonner Kapitel die Veranstaltung aller nach dem Kreuzberge gehenden Prozessionen. Das massenhafte Zusammenströmen von Pilgern war ferner die traurige Veranlassung, daß im Jahre 1666 das am Aufgange zu diesem Berge liegende Poppelsdorf so entsetzlich litt. Am schrecklichsten aber wurde zu derselben Zeit und aus derselben Veranlassung die Stadt Ahrweiler, in deren unmittelbarer Nähe eine der berühmtesten rheinischen Wallfahrtsstätten, der Kalvarienberg liegt, heimgesucht. Als die Seuche damals vom Niederrhein her rasch vordrang, setzte sich, nach der Chronik des Kalvarienberges ⁴⁾, das ganze Land zwischen Koblenz und Köln in Bewegung und pilgerte nach der Ahr. Viele trugen den Todeskeim schon mit sich dorthin, um nimmermehr zurückzukehren, Andere empfingen ihn erst

1) Aus dem Bruderbuch:

vor die Kerze dem Mahler zu Mahlen gegeben . . .	5 fl.
einen Eysernen leuchter in die Kirche machen lassen . . .	6 fl. 12 alb.
vor bley den leuchter einzugießen	1 fl. 12 alb.
den Maurer so den Leuchter fast gemacht 2 quart wein.	
umb die Kerz zu zieren an lindt und blau papier . . .	1 fl. 6 alb.

2) Nach der S. 127 cit. Quelle.

3) Für beide Gänge erhielt der opfermuthige Mann zusammen 20 Albus = 7½ Sgr.

4) Mitgetheilt von Eckertz in den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein. Heft 11 und 12.

dort, um ihn nach ihren Wohnsitzen zu übertragen, und so der Krankheit, um deren Abwendung sie gefleht hatten, unbewußt neue Wege zu bahnen.

Inmitten dieses unsäglichen Elends leuchten die auf dem Kalvarienberge damals den Gottesdienst versiehenden Mönche vom Orden des h. Franziskus durch wahrhaft heroische Thaten auf dem Felde der Mildthätigkeit und der Krankenpflege rühmlichst hervor; von einem dieser Brüder, dem Pater Meukemius, wird berichtet, daß er sieben Monate hindurch die Pestkranken zu Bachem mit großer Aufopferung bedient habe. Die Chronik ist unermülich im Verzeichnen der aufopfernden Thätigkeit des Klosters, als auch der ankommenden Prozessionen. Zu diesen lieferte auch die hiesige, ländliche Gegend ein bedeutendes Contingent, ein sicherer Beweis, wie sehr die Dörfer von der Pest heimge sucht wurden. In ihnen war weder an ärztliche Pflege, noch auch manchmal an geistlichen Trost zu denken, und so rafften sich denn Viele nur deshalb von ihrem Schmerzenslager auf, um bei den heilkundigen Mönchen geistlichen Trost und Genesung zu finden. Im Jahre 1666 zogen aus dem Dorfe Witterschlic in kurzen Zwischenräumen sogar drei Prozessionen, aus Miter zwei nach dem Kalvarienberge. Von anderen Ortschaften werden gemeldet Lengsdorf, „100 haben gebeichtet und communicirt,“ Dietkirchen bei Bonn „mit dem Pastor, der auch celebrirte, opfert eine Kerze von 14 Pfund, nur 4 Communicanten von wegen der Ermüdung.“ Dedekoven zwei Mal, Eudenich, „solemne Prozession, der Pastor celebrirte, geopfert wurde eine ehrliche Kerze von weißem Wachs, 16 Pfund schwer; nur 25 Communicanten wegen der Ermüdung,“ ferner Dransdorf und Rheindorf.

Mit erneuerter Heftigkeit trat im Jahre 1668 die Pest abermals an der Ahr auf; besonders stark wüthete sie in Ahrweiler, Beuel, Gelsdorf, Rheinbach u. a. D.

Im Jahre 1713 bedrohte wiederum die Krankheit unsere Rheinlande. Um sie abzuwenden, verordnete das köln'sche Domkapitel ein allgemeines dreitägiges Fasten nebst gleichzeitiger Aussetzung des hochwürdigsten Gutes. Zu Bonn in der Münstertirche wurden zu diesem Zwecke auch die Tumben der Kirchenpatrone während dreier Tage vor dem Kreuzaltare ausgestellt.

III.

Zweite Periode von 1672 bis 1736.

Aus dieser Zeit liegen keine Aufzeichnungen vor, so daß man fast glauben könnte, die Gesellschaft sei aufgelöst gewesen, wenn nicht ein gedrucktes Programm über ein mehrtägiges Schützenfest im Jahr 1699 zu Godesberg, sowie die kurkölnischen Hofkalender von ihr Kunde gäben. Immerhin mag sie kärglich und unbedeutend ¹⁾ fortbestanden haben, denn in der Ausübung ihrer wichtigsten Vorrechte, der Vertheidigung der Stadt und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung war sie bereits durch die kurfürstlichen Truppen und eine besonders organisirte Polizei abgelöst, und so sanken die Schützen denn mit dem Wegfall ihres ursprünglichen Zweckes zu einer einfachen Vergnügungsgesellschaft herab. Die Feste wurden zu den sogenannten Bogelschießen herabgedrückt, welchen Vergnügen die Hauptsache war.

Mit der Vervollkommnung und allgemeinen Einführung der Schießgewehre erhoben sich nun auch vielfach Streitigkeiten in Bezug auf den ferneren Gebrauch der alten Bürger- und Schützenwaffe, der Armbrust. So begannen die, welche das Feuergewehr bevorzugten, besondere Vereine zu bilden, während von dem anderen Theile die Armbrust noch lange Zeit, vielfach sogar bis in das jetzige Jahrhundert beibehalten wurde.

Auch die bonner Schützen mögen damals diese Frage zu Gunsten der Büchse zum Austrage gebracht haben; wenigstens fällt schon innerhalb dieser Periode die Bezeichnung „Armbrustschützen“ weg.

IV.

Dritte Periode.

Seitdem durch die neue Ordnung der Dinge die Schützengilde ihre wichtigsten Privilegien verloren, ging sie, wie bemerkt, rasch der

1) Besonders in den Jahren, als Kurfürst Joseph Clemens im Exil verweilen mußte, mögen keine Schießfeste stattgefunden haben. Daß letztere aber nach seiner Rückkehr (1715), mit welcher die Friedensepoche beginnt, wieder regelmäßig gefeiert wurden, geht aus einer im Schützenbuche enthaltenen Notiz hervor, welche besagt, daß die Gesellschaft im J. 1784 68 Schilder besessen habe, eine Zahl, welche nach Jahren abwärts gerechnet, auf das Jahr 1716 zurückführt.

Auflösung entgegen; sie zog nicht mehr nach Zünften geordnet zu ihren Waffenübungen aus, trat nicht mehr in Zeiten der Gefahr als Schutz und Schirm der Vaterstadt zusammen: als einzige Rückerinnerung an eine ruhmreiche Vergangenheit blieb dem zusammengeschmolzenen Häuflein nur mehr das ausschließlich der frohen Lust gewidmete Schießen nach Vogel und Sternen und die fromme Uebung althergebrachter kirchlicher Gebräuche.

Doch sollten nach der Rückkehr des Kurfürsten Joseph Clemens aus dem Exil (1715), zumal aber unter seinem Nachfolger Clemens August (1723—1761), auch wieder bessere Zeiten kommen. Wohl selten hat ein Regent mehr Sinn für erheiternde Volksbelustigungen gehabt, als dieser joviale bayerische Prinz. Von Natur mit einem lebhaften Temperament begabt, mischte er sich gern unter sein Volk und verschmähte nicht, bei seinen Vergnügungen sich zu betheiligen. Ein Waidmann durch und durch, wußte er auch die Schützenwaffe meisterhaft zu führen ¹⁾ und nahm besonders gern eine Einladung zu den Schützenfesten an. Eine Folge dieses häufigen zwanglosen Verkehrs des Fürsten mit seinen Unterthanen war, daß die Zahl der Schützen sich rasch wieder vermehrte und es schließlich sogar zum guten Tone gehörte, Schütze zu sein und seinen Namen zu dem des Kurfürsten in das Schützenbuch einzutragen. So bereitete sich denn jene Reorganisation vor, deren Formen bis in die heutigen Zeiten mehr oder minder maßgebend geblieben sind. Sie war mit dem Jahre 1736 vollendet und ein von nun an wieder geführtes Schützenbuch gewährt durch die vielen neben den Zünften verzeichneten, nur friedlichen Funktionen obliegenden Beamtenklassen sofort den Beweis, daß die Zeit des Wehrstandes für die Schützen vorüber war. An der Spitze stehen die kurfürstlichen Hofräthe und Hofammerräthe, die städtischen Bürgermeister, die Rathsherren, der Stadttrentmeister und Stadtschreiber, ihnen folgen die Zünfte, hier Aemter genannt, vertreten durch ihre Vorsteher. Ihrer sind elf eingeschrieben, nämlich die Schlosser, Maurer, Leineweber, Brauer, Metzger, Schneider, Schreiner (Vorsteher Heinrich Lenné), Faßbinder, die vereinigten Glaser und Drechsler, die Bäcker und schließlich die Schiffer ²⁾, im Ganzen 128 neuaufgenommene wirkliche Schützen

1) In dem Schützenbuche heißt es: „1737 den 11. Juni haben Ihre Churfürstl. Durchlaucht den Vogel abgeschossen“. Als Andenken an diesen Treffer verehrte Clemens August der Schützengilde einen goldenen Schild von 12¹/₁₆ Loth Gewicht und eine silberne Medaille.

2) Auffallender Weise ist die Schusterzunft nicht eingeschrieben.

außer dem bereits vorhandenen alten Bestande. In den folgenden Jahren kam noch eine fast gleiche Anzahl hinzu.

Vo g e l s c h i e ß e n.

Mit solchen Kräften war es wohl möglich, jene glänzenden Feste zu veranstalten, von welchen das Schützenbuch berichtet. Sie erhielten doppelten Reiz durch die rege Betheiligung der Kurfürsten und ihres Hofstaates. Das Schießen nach Vogel und Scheibe war bei Hofe so beliebt, daß dieser selten verfehlte, zu Ehren hoher Gäste ein Schießen unter Buziehung der Schützen zu veranstalten, es auch besonders gern sah, wenn letztere in solchen Fällen wohl ein Fest improvisirten und so dem Hofe Gelegenheit gaben, dem auf die Dauer ermüdenden Hofceremoniel für einige Stunden zu entfliehen. Besonders prächtige Feste fanden in den Jahren 1790 und 1791 Statt zu Ehren der Erzherzogin Maria von Oesterreich, Statthalterin von Brabant, und ihres Gemahls, des Herzogs Albert Casimir von Sachsen-Teichen, welche die aufständischen Niederlande verlassen hatten und im Schlosse zu Poppelsdorf wohnten, ferner des Kurfürsten Clemens Wenceslaus von Trier und dessen Schwester, der Prinzessin Kunigunde, Fürstin von Essen und Thorn. Im erstgenannten Jahre wiederholte sich innerhalb dreier Monate das Schießen im Schützengraben und botanischen Garten, unter Aussetzung kostbarer Preise, nicht weniger als acht Mal; den ersten Preis beim Vogelschießen erhielt die Erzherzogin, „für welche jedoch der Herr Baron von Sedendorf, K. K. Oberster der Cavallerie und Teutsch-Ordensritter, weil Höchst dieselben vom vielen Schießen ermüdet waren, den Vogel herabgeschossen hatte.“ Zum Andenken verehrte sie und ihr Gemahl der Gesellschaft einen goldenen Schild.

Im folgenden Jahre wurde unter Theilnahme derselben Gäste theils zu Godesberg am Draitschbrunnen, theils in der Baumschule geschossen. Bei dieser Gelegenheit erschienen die Schützen „meist gleich gekleidet, welches von Sr. Kurfürstl. Dhl. unserm gnädigsten Herrn besonders gnädigst aufgenommen worden“ 1). Diese damals zuerst eingeführte Uniformirung der bonner Schützen, welche auch noch die französische Gewaltherrschaft überdauerte, bestand aus einem Rocke von schwarzem Tuche mit Rabatten, weißmetallenen Knöpfen und silbernen Epauletten, einer weißen Weste, schwarzen (Knie-)Hosen, weißen Strümp-

1) Der Bericht über diese Festlichkeiten in den Annalen der Schützen, findet sich vollständig in der Bonner Zeitung, Jahrg. 1865 Nr. 144.

pfen in Stiefeln, einem dreieckigt aufgeschlagenen Hut mit silberner Schlinge, grünem Federbusch, einer Kokarde und grünseidenen mit Silber durchflochtenen Quasten und Kordel, einem Ordmanz-Hirschfänger, einer Büchse und Pulverhorn mit grünwollenem Riemen.

Noch ist ein Naturereigniß seltenster Art zu erwähnen, das die Schützen veranlaßte, am 1. Februar 1784 mitten auf dem Rheine ein Scheibenschießen zu veranstalten. Bekanntlich hat dieses Jahr durch den schrecklichen Eisgang und die Ueberfluthung der Städte Bonn, Köln, Deutz, Müllheim, Düsseldorf und sonstiger Orte eine traurige Berühmtheit erlangt. In Bonn setzte sich zuerst am 19. Januar das Eis ungefähr einen Steinwurf unterhalb der Stadt und am 26. auch oberhalb derselben so fest, daß Lastwagen über den Rhein fuhren, mehrere Tage Markt und Festlichkeiten wie jenes Scheibenschießen auf ihm abgehalten werden konnten; es wurden Fässer, Schuhe u. s. w. auf dem Eise verfertigt und dem Kurfürsten zum Andenken an jenes unerhörte Ereigniß überreicht.

Das Hauptvogelschießen fand in früherer Zeit jährlich am Pfingstmontage Statt, wurde jedoch wegen der auf diesen Tag fallenden sogenannten Kurfürstes und der gleichzeitigen Eröffnung der Draitschbrunnen-Saison zu Godesberg, im Jahre 1811 auf den Sonntag vor Pfingsten verlegt. Zu einem wahren Volksfeste gestaltete es sich, wenn der Hof am Schießen Theil nahm. In solchen Fällen war der Festplatz schon früh am Tage vom Volke umlagert, um die Ankunft des Kurfürsten nicht zu versäumen und die prächtigen Karossen und Pferde, die goldstrotzenden Gewänder und funkelnden Ordensbänder der Kavaliers und die in schwerer Seide prangenden Hofdamen ¹⁾ nach Gebühr würdigen zu können. Vom Jubel des Volkes empfangen stieg der Kurfürst in einem für ihn und seine Suite besonders errichteten Zelte ab, während ein anderes den Schützen zum Aufenthalte diente. Wenn er nun sein Zelt verließ und zur Büchse griff, brach das Volk in donnernden Beifall aus. Aehnlich wurde jeder anerkannt gute Schütze begrüßt; wer schlecht schoß, unterlag nicht nur den derben Wägen des Publikums, er wurde auch das Opfer des kurfürstlichen Hofnarren ²⁾,

1) Die regste Betheiligung des weiblichen Theiles der Aristokratie beim Schießen, bezeugen zahlreiche eigenhändige Unterschriften im Schützenbuche.

2) Der Hofnarr des Kurf. Clemens August, Doktor der Philosophie, genoß den Rang eines Hofammerraths. Eine ähnliche Rolle spielte bei diesem Fürsten ein außerordentlich kleiner Zwerg, welcher mit einem großen Hute, langem Degen an der Seite und vielen Phantastie-Orden geschmückt, einherstolzte. Er ist in den Muschelarbeiten im Schlosse zu Poppelsdorf dargestellt.

der unermülich umherzichlich und sich Hoch und Niedrig, besonders gern auch die zahlreich herbeigeströmten Landbewohner zur Zielscheibe nahm, daß des Gelächters kein Ende war. Zur Erfrischung der hohen Gäste wurden Getränke, wie Limonade oder „Orgate“¹⁾ gereicht; der Kurfürst aber drückte den Schützen seinen Dank aus durch „gnädigste Anordnung einer Récréation,“ welche nach beendigtem Schießen auf dem festlich erleuchteten Plage eingenommen wurde, geruhte auch der Gesellschaft „zur Bestreitung der Kosten und Auslagen“ einen Beitrag zu überweisen und ihr bei der Abfahrt „in den gnädigsten Ausdrücken ihr gehabtes Vergnügen darzulegen.“

Schoß der Kurfürst oder ein anderer durch Rang und Geburt ausgezeichnete Gast den Vogel ab, so stiftete er zum Andenken an dieses Ereigniß eine Medaille oder einen Schild an das Bändel der Schützenkönigs; aber nicht minder war und ist es annoch Ehrensache eines jeden Mannes, welcher dieser Würde theilhaft wird, seinen Ruhm in solcher Weise zu verewigen. Drei von fürstlichen Persönlichkeiten geschenkte Schilder sind von Gold und zahlreiche silberne Schilder und Medaillen schmücken außerdem jenes Bändel. Wie kostspielig die Ehre den Vogel abzuschießen schon damals war, ersieht man aus mehreren Beschlüssen²⁾ der Gesellschaft, welche darauf hinielen, die schützenkönigliche Börse nicht in allzugroße Contribution zu nehmen. So wurde 1768 „wegen Schlechte der Zeit“ verfügt, daß der König jedem seiner Mitbrüder nur ein Maaß „drantbaren“ Wein und für einen Stüber Brod zu geben schuldig sein sollte und daß „kein frauzzimmer darzu gelassen werden sollen und kein Musitants als die Tambouren ganz allein.“ Von Neuem wurde 1791 gegen das übermäßige „Traktiren“ eingeschritten und beschlossen, daß der König in Zukunft vor seinem Hause keinen Wein mehr geben, auch die Kosten eines allenthalben Tanzes nicht mehr tragen und nur ein einfaches Nachessen mit einem halben Maaß Wein für jeden Mitbruder geben solle; was endlich seinen Gewinnst betreffe, so solle er von demselben auch Nutzen haben, indem er keinen Beitrag zuzuschießen brauche.

Einheimische und auswärtige Ehrenmitglieder.

Hohes Interesse gewährt ein Einblick in das Verzeichniß der Gesellschaftsmitglieder, welches mit dem Jahre 1736 beginnt und bis in

1) „Coblenz unter dem letzten Kurfürsten von Trier Clemens Wenzeslaus 1768 bis 1794.“ Von M. Dominicus. Coblenz, 1869. (S. 86).

2) Mitgetheilt im Jahrg. 1865 Nr. 144 der Bonner Zeitung.

die neuesten Zeiten fortgesetzt wurde. Unter der beträchtlichen Zahl einheimischer und auswärtiger Ehrenmitglieder, die sich eigenhändig eingeschrieben, findet man manche Namen, die mit dem Wohl und Wehe der Stadt und des Landes innig verbunden, noch heute im Volksmunde fortleben; in ihrer Gesamtheit aber rollen sie die Geschichte eines Zeitabschnittes auf, in welchem unser Rheinland und Deutschland unter mannigfaltigen Schicksalen seiner völligen politischen Umgestaltung entgegenging.

Unter den Namen fürstlicher Persönlichkeiten sind vorzugsweise zu erwähnen die der drei letzten Kurfürsten von Köln: Clemens August, Max Friedrich und Max Franz; ihnen schließen sich an Maria Christina, Erzherzogin von Oesterreich und Statthalterin der Niederlande nebst ihrem Gemahl, dem Herzog Albrecht Casimir von Sachsen-Teschen, welche, wie bereits bemerkt, 1789 die aufrührerischen Niederlande auf kaiserlichen Befehl verließen und längere Zeit das Schloß Poppelsdorf bewohnten, ferner der um die Stadt Koblenz hochverdiente Kurfürst Clemens Wenzeslaus von Trier und seine Schwester Prinzessin Maria Kunigunda Abtissin zu Essen und Thorn.

Von hervorragenden, den Kurfürsten nahe stehenden Männern sind zu nennen:

Ferdinand Anton, Graf von Hohenzollern, Premier-Minister und Statthalter des Kurfürsten Clemens August (1736).

Clemens August Freiherr von Schall (1790), kurkölnischer Kammerherr, Obristwachtmeister und Ober-Marsch- und Landes-Commissar; ein seiner vielseitigen Bildung und seines trefflichen Herzens wegen allgemein geschätzter Mann. Unvergeßlich sind seine Verdienste, welche er sich während der französischen Invasion als Ober-Landes-Commissar um die schwer geprüften Bewohner des Kurstaates erwarb. Als 1813 die verbündeten Truppen am Rhein erschienen, formirte Schall mit patriotischem Eifer zu Königswinter den Landsturm vom Siebengebirge und versah mit ihm auf einer Strecke von vier Stunden das rechte Rheinufer entlang den Vorpostendienst ohne Beihülfe stehender Truppen. Er starb, hochbetagt, am Typhus, welchen er sich in seiner steten Sorge um die Kranken und Verwundeten in den französischen Hospitälern zugezogen hatte.

Ferdinand Graf von Waldstein (1791), Liebling und beständiger Gesellschafter des Kurfürsten Max Franz, rühmlichst bekannt als Gönner und Freund Beethovens, war nicht nur Kenner der Musik, sondern auch praktischer Musiker. Von ihm erhielt Beethovens Talent die ersten Aufmunterungen, die Anweisung vielleicht ein Thema aus

dem Stegreif zu variiren und auszuführen. Der Graf ließ ihm, mit seltener Schonung seiner Reizbarkeit, manche Geldunterstützung zukommen, die gewöhnlich als eine von dem Kurfürsten ausgehende kleine Gratifikation betrachtet wurde. Die Anstellung Beethovens als Organist in der kurfürstlichen Capelle und seine Sendung nach Wien für Rechnung des Kurfürsten, war des Grafen Werk. Seine Dankbarkeit dafür hat Beethoven gezeigt, indem er dem Wohlthäter die große gewichtige Sonate in C dur, oeuvre 53, widmete ¹⁾.

Franz Wilhelm Frhr. Spiegel zu Diefenberg ²⁾ (1792), geboren 1752 zu Canstein in Westphalen, ältester Bruder des späteren Erzbischofs von Köln, studirte in Löwen und später in Göttingen die Rechte, Geschichte und Philosophie bei Pütter, G. B. Böhmer, Heyne und Schlözer und erhielt eine Anstellung beim Hofrathscollegium in Bonn. Hier entschloß er sich zum geistlichen Stande und wurde Domherr in Münster und Hildesheim. Von einer Reise nach Rom zurückgekehrt, ward er nach dem Tode seines Vaters dessen Nachfolger als Landdrost von Westphalen. Besondere Verdienste, welche er sich hier um die Polizei- und Justizpflege, sowie um Verbesserung der Unterrichtsanstalten erwarb, bewirkten, daß Max Franz ihn zum Geh. Extraconferenzial-Regierungsrath ernannte, ihm das Präsidium der Hofkammer und die Direction des Hofbauwesens übertrug. Im Jahre 1786 endlich berief der Kurfürst, um die Vollendung der von seinem Vorgänger Max Friedrich 1784 gestifteten, aus der früheren Akademie zu bildenden Universität zu beschleunigen, den ebenso vielseitig gebildeten, als thätigen und mit einem entschieden organisatorischen Talent begabten Mann als Präsidenten der Akademie und Vorsitzenden des Akademieraths. Spiegel rechtfertigte das in ihn gesetzte Vertrauen seines Herrn und wußte das ihm obliegende schwierige Werk so emsig und geschickt zu fördern, daß die Einweihung der Universität schon am 20. November erfolgen konnte. Max Franz ernannte ihn zum Curator, in welcher Stelle er bis zu der 1797 erfolgten definitiven Aufhebung der Universität verblieb. Er starb am 6. August 1815.

Karl Frhr. von der Borst-Lombeek, Kommandant der kurfürstlichen Residenzstadt Bonn, einer ursprünglich flamändischen Familie entsprossen, welche später am Rheine reich begütert war. Wenn

1) „Biographische Notizen über Ludwig van Beethoven“, von Dr. F. G. Wegeler und Ferdinand Ries. Coblenz, 1838. (S. 13 f.).

2) Sein Leben und Wirken schildert ausführlich Dr. C. Barrentrapp, „Beiträge zur Geschichte der Kurkölnischen Universität Bonn“.

dieser Mann hier genannt wird, so geschieht es nur, um die Heldenthat eines seiner Vorfahren zu erwähnen. Karl von der Vorst nämlich nahm 1525 bei Pavia den französischen König Franz I. gefangen und wurde dafür auf dem Schlachtfelde zum Baron von der Vorst-Lombek erhoben ¹⁾.

Von den zur Zeit der französischen Gewaltherrschaft eingetragenen Namen sind besonders nennenswerth:

„Chaban, Préfet du Dept. de Rhin et Moselle, 1^{er} janv. complémentaire an onze de la République française.“

„Alex. Lameth, Préfet de Rhin et Moselle, le 27 Messidor an 13.“

„Reichensperger Conseiller de Préfet de Rhin et Moselle.“
Er ist der Vater der beiden Abgeordneten, August und Peter Reichensperger.

„Eichhoff Souspréfet de l'arrondissement de Bonn le 27 praireal an XII.“ Joh. Joh. Eichhof, geboren 1762 zu Bonn, war bis zum Jahre 1791 oder 1792 als Mundkoch für die Küche des Kurfürsten angestellt. In Folge seines Aufenhaltes zu Paris, wohin er zu seiner Ausbildung geschickt worden war, der französischen Sprache und Sitten kundig, wußte er sich nach der Occupation der französischen Verwaltung so nützlich zu machen, daß er 1795 zum Agent national oder Oberaufseher der zu Bonn errichteten Bezirksverwaltung der kölnischen Länder, und als dieselbe schon im folgenden Jahr wieder aufgehoben wurde, vorläufig zum Agent intermédiaire an ihre Stelle ernannt wurde. Schließlich ward er sogar Unterpräfekt von Bonn. Als 1804 Kaiser Napoleon das linke Rheinufer bereiste und vielfach Remeduren in der Besetzung dieses wichtigen Postens eintreten ließ, mußte Eichhof dem befähigten Boosfeld weichen. Als Abfindung erhielt er die Stellung eines Generaldirectors des Rheinschiffahrts-Dktroi, mit dem Range eines Staatsraths und einem Jahrgehalt von 20,000 Francs ²⁾. In dieser Zeit schrieb er: „Topographisch-statistische Darstellung des Rheines, mit vorzüglicher Rücksicht auf dessen Schifffahrt.“ Köln 1814. 4. Er starb 1827 zu Bonn. Vielfach wird er mit J. P. Eichhof verwechselt, einem vielseitig gebildeten Manne, welcher 1788 als gräflich Bentheimischer Rath und Landtags-Deputirter, zugleich auch als der erste Direktor der am 1. Dec. 1787 gegründeten bonner

1) Vgl. Rhein. Antiquar. v. Stramberg, (III, 13, S. 73).

2) Hüffer, „Peter Joseph Boosfeld und die Stadt Bonn unter französischer Herrschaft.“

Lesegesellschaft auftritt. Er schrieb 1780 die „Bönnische Literatur- und Kunst-Zeitung“, von welcher 26 Stück erschienen und gab (Bonn 1785) die „Gedichte und prosaische Aufsätze“ eines Bonners Namens J. M. Belten, eines talentvollen Gelehrten und Dichters heraus, welcher 1784 im Alter von 24 Jahren gestorben war. Gleichfalls schrieb er 1783 anonym die noch jetzt gesuchte „Historisch-geographische Beschreibung des Erzstifts Köln, als eine nöthige Beilage zu des Herrn Büschings Erdbeschreibung.“

„Boosfeld Sous-préfet de l'arrondissement de Bonn Département de Rhin et Moselle le 3. Prair. 13.“ Peter Joseph Maria Boosfeld, der Sohn wohlhabender Eltern, wurde am 23. Febr. 1750 zu Bonn geboren. Schon 1772 zum Advokaten bei der Hofrathskanzlei ernannt, ward er bald nachher Kammerrath, Schöffe und Amtsverwalter bei dem Appellationsgericht zu Bonn, dann Vogt bei demselben Gericht und Schultheiß in Buschhoven, Mohrenhoven und Mettekoven. Nebenbei war er als Rathsverwandter des bonner Magistrats thätig. Als die französisch-republikanischen Heere die Rheinlande überschwemmten und auch Bonn in Besitz nahmen, wurde Boosfeld, der wie es scheint, es nicht für ehrenhaft hielt, seine Mitbürger in der allgemeinen Bedrängniß zu verlassen, gezwungen, als Maire an die Spitze der neuen Staatsverwaltung, der Municipalität, zu treten. Da diese aber noch immer zu sehr an den alten Magistrat erinnerte, wurde sie schon 1796, und auch in den folgenden Jahren wiederholt aufgelöst; Boosfeld jedoch schied schon bei ihrer ersten Umgestaltung aus und zog sich ins Privatleben zurück. Diese Ruhe sollte aber nicht lange dauern, denn schon 1799, als das berühmte Aufbruchgesetz erschien, durch welches die Behörden ermächtigt wurden, in den verdächtigen Gemeinden Geiseln als Bürgschaft für die Ruhe zu nehmen, entzog sich Boosfeld, dessen Namen auf der Liste der Geiseln stand, seiner Verhaftung durch die Flucht. Seines ganzen Vermögens beraubt, begab er sich nach Münster und lebte hier still, bis der Tod des Kurfürsten Max Franz, welcher 1801 zu Wien erfolgte, ihn von seinem diesem Fürsten geleisteten Eide entband. Nun kehrte er nach Bonn zurück und ließ sich bewegen, eine Stelle im Gemeinderath in der Einquartirungs- und der Armee-Commission anzunehmen. Seine Fähigkeiten bewirkten, daß man ihn zum Präsidenten des Gemeinderaths erwählte, ein Ehrenposten, der ihm, dem vermögenslos gewordenen Manne, gleichwohl nichts einbrachte. Im Jahr 1804 wurde Napoleon während seiner Rheinreise auf ihn aufmerksam und ernannte ihn an Eichhof's Stelle zum Unterpräfekten von Bonn, als welcher er

bald nachher der Kaiserkrönung in Paris beizohnen mußte. Als Unterpräfekt wirkte er segensreich zehn Jahre und begrüßte mit freudigem Herzen den Tag, der seine Heimath mit dem unvergessenen Gesamtvaterlande wieder vereinigte¹⁾. Unter der von den verbündeten Mächten zum Schutze der zurückeroberten Länder eingesetzten Regierung waltete er noch einige Zeit seines Amtes als Kreis-Direktor, bis er auf sein Ansuchen durch den Generalgouverneur der Länder des Mittelrheins, Justus Gruner, von dieser Stellung entbunden und unter'm 10. Mai 1814 zum Präsidenten des bonner Kreisgerichts ernannt wurde. In dem Erlaß, durch welchen er die Kreisbeamten von dieser seiner neuen Stellung in Kenntniß setzte, nahm er, vielleicht durch Anfeindungen bewogen, Veranlassung, sich über seinen nur mit größter Selbstüberwindung der französischen Regierung geleisteten Eid auszusprechen wie folgt: „Seit dem Jahre 1776 habe ich als Beamter dem Lande und den beiden letzten deutschen Fürsten gedient . . . Im Jahr 1797 wurde ich all meiner Stellen entsetzt, indem ich den Plan der eigenmächtigen Umwälzung unsres bloß militärisch okkupirten, annoch nicht abgetretenen, Landes nicht beistimmen wollte . . . Kaiser Napoleon berief mich im nemlichen Jahr (1804), ohne mein Bitten, zur Stelle des hiesigen Unterpräfekten. Dem mir von Deutschland gegebenen französischen Landes-Regenten habe ich meinen Huldigungs- und Eides-Pflichten gemäß gedient; Ich habe von Tag zu Tag mehr empfunden, daß man, wo Eid und Pflichten gebieten, getreu dem dienen kann, den zu lieben man keine Ursache hat; Daher, daß man dieses Verhältniß nicht gehörig in Erwägung nahm, mag es wohl entstanden sein, daß man so manchen rechtschaffenen Beamten von deutschem Herzen für einen schmeichlenden Anhänger der französischen Tyranney angesehen hat. Ich rechne mit meinen Mitbürgern den Tag unserer Errettung und Rückkehr unter deutsche Regierung unter die seeligsten Tage unsres Lebens . . .“

Von der preußischen Regierung in seinem Amte bestätigt, verschied Voosfeld am 28. Mai 1819.

„Bonn le 28. Mai 1809, le Magistrat de surété de l'arrondt. de Bonn, Fischenich.“ — Bartholomäus Fischenich wurde geboren zu Bonn am 2. August 1768. Seine Studien vollendete er, mit Hülfe eines edelmüthigen Grafen in Köln und zeigte sich so befähigt, daß er, kaum 22 Jahre alt, schon als Schöffe beim hohen Gericht zu Bonn angestellt ward. Als ihm hier bei der neuerrichteten Univer-

1) Hüffer a. a. D.

sität eine Professur angeboten wurde, ging er, um sich auf dieselbe vorzubereiten, 1791 nach Jena, wo er zu Schiller, dessen Haus- und Tischgenosse er ward, in das innigste Freundschaftsverhältniß trat. Im Herbst 1792 kehrte er nach Bonn zurück und las hier mit segensreichem Erfolge über Natur- und Staatsrecht. Auch nach seiner bald nachher erfolgenden Ernennung zum wirklichen Hof- und Regierungsrath blieb er als Professor und Docent thätig. Als die französische Revolution seine Wirksamkeit unterbrach und die Blicke Aller, die das, was man damals Freiheit nannte, zu predigen sich unterfingen, sich fest auf ihn richteten, blieb er keinen Augenblick in Zweifel, welche Partei er zu ergreifen habe, denn seinem, obwohl flüchtigen Landesherrn, unverbrüchliche Treue zu bewahren, dünkte ihn die heiligste Pflicht. Vergebens bemühte sich die französische Regierung, der solche Treue unwillkürlich Achtung einflößte, ihn in ihre Dienste zu ziehen. Fischenich zog vor, sich seine Unabhängigkeit zu bewahren, und lebte den Wissenschaften und seinen Mitbürgern, denen er auf die uneigennützigste Weise Rath und Trost spendete. Erst als Frankreich nach dem Frieden zu Luneville die Rheinlande in Besitz nahm, trat er in die Dienste der französischen Republik, zuerst als Magistrat de surété, später als Président du tribunal de l'arrondissement zu Aachen. Seine Verdienste wurden von der preussischen Regierung gebührend gewürdigt. Er ward 1817 zum Mitglied der Immediat-Justizcommission in Köln ernannt und bald nachher zum geheimen Oberjustizrath im Justizministerium für die rheinischen und Gesetzgebungsangelegenheiten. Als Schiller's Gattin ihn 1821 zu Köln besuchen wollte, fand sie ihn dort nicht mehr; er war bereits zwei Jahre vorher nach Berlin als geheimer Oberrevisionsrath bei dem dortigen rheinischen Revisions- und Cassationshofe versetzt worden. Im Jahre 1825 ward er Mitglied des Staatsraths und im folgenden Jahr auch Mitglied der zur Revision der Gesetzgebung niedergesetzten Commission. Er starb zu Berlin am 4. Juni 1831, ohne daß ihm, der stets mit Sehnsucht der Heimath gedachte, vergönnt gewesen wäre, dieselbe wiederzusehen ¹⁾.

Nachdem das Franzosenjoch abgeschüttelt worden, reihen sich in dem Schützenbuche Namen an Namen von Männern, die um die Befreiung Deutschlands und das Wohl der Stadt Bonn sich verdient gemacht haben. Den Reigen eröffnen die Offiziere einer Abtheilung des Landsturmes vom Siebengebirge, welche auf Befehl des die rechtshei-

1) Vgl. „Bonner Wochenblatt“ Jahrg. 1831 Nr. 47.

nische Vorhut befehligen den russischen General Jusefowitsch am 15. Januar 1814 den Rhein überschritt und zuerst das von der französischen Besatzung Tags vorher geräumte Bonn besetzte. Es sind: Leopold Bleibtreu, Unterbanner im Landsturm vom Siebengebirge, mit der Führung des Zuges beauftragt; Karl Joseph Veit, Hauptmann, und Bernhard de Claer, Oberadjutant in demselben Landsturm.

Nun folgen viele, meist berühmte Namen wie: „Justus Gruner, kais. russ. Staatsrath und General-Gouverneur, den 19/31 Januar 1814.“ Geboren 1777, als Sohn des Vicelanzleidirektors Joh. Christian Gruner zu Osnabrück, wurde er 1805 Direktor der Domainenkammer zu Posen, 1809 Polizei-Präsident zu Berlin, 1812 russischer Staatsrath. Im Jahr 1814 bekleidete er, so lange die verbündeten Mächte die Verwaltung der linksrheinischen Lande gemeinschaftlich führten, das Amt eines General-Gouverneurs vom Mittelrhein, später, als dieselbe vom 16. Juni 1814 ab aufhörte, verwaltete er in derselben Stellung bis zum 15. Juni 1815 das Großherzogthum Berg, welchem er auch schon zu Anfang des Jahres 1814 einen Monat lang vorgestanden hatte. Im Jahr 1815 war er Chef der Polizei in Paris von Seiten der Verbündeten, dann preussischer Gesandter in der Schweiz. Er starb am 6. Febr. 1820 in Wiesbaden.

„Tettenborn, kais. russ. General, den 13. Febr. 1814,“ in Deutschland besonders als Befreier der Stadt Hamburg bekannt.

„Fehr. von Hallberg, Oberheerbanner des herzoglich-bergischen Landsturmes, den 13. Februar 1814.“

„F. S. Rehfues, russ. kais. Generalgouvernementsrath und Kreis-Direktor von Bonn, den 19. Mai 1814.“ Das letztgenannte Amt hatte er in demselben Monat als Voosfeld's Nachfolger angetreten. Als die rheinische Friedrich Wilhelms-Universität errichtet wurde, ernannte ihn die Regierung zum Curator. Rehfues ist bekannt als Dichter, Schriftsteller und Reisender.

„Graf Wittgenstein, Général en chef in russisch-kaiserlichen Diensten, 1814 den 1. Juni.“

„General Carl von Knorring in Russisch Kaiserlichen Diensten, gestanden in Bonn mit den Truppen im Jahr 1814 — den 1. Juni. —“

„Général Major Ignatieff, 1^{er} Juin 1814.“

„Fürst Dolgoruki, Adiantant des Grafen Wittgenstein den 1/12 Juni 1814.“

„v. Corvin-Wiersbitzky, Kön. Preussischer Rittmeister und

Commandant zu Bonn.“ Er war der erste Preuße, welcher in Bonn ein Amt bekleidete.

„Der General Gouverneur des Nieder- und Mittel-Rheins, Kgl. Preuß. Geheimer Staatsrath und Ritter des Rothen Adlerordens und Eisernen Kreuzes, Sack. Bonn den 26. Juni 1814.“

Nach der Besitznahme des linken Rheinuferes wurde Sack von den verbündeten Mächten zum General-Gouverneur des Niederrheins ernannt und übernahm später, nachdem vom 16. Juni 1814 ab die gemeinschaftliche Verwaltung der linksrheinischen Provinzen aufhörte, als Bruner's Nachfolger den der preussischen Verwaltung bleibenden Theil des bisherigen mittlrheinischen Gouvernements. Am 23. März 1816 übergab der Oberpräsident Sack ¹⁾, nachdem inzwischen die Rheinlande preussisch geworden, seine General-Verwaltung an den Präsidenten von Reimann und dieser sie im April 1816 an die nunmehr eintretenden Oberpräsidenten zu Koblenz und Köln. Aus den, den Generalgouvernements zu Aachen und Münster zugelegten Landestheilen gingen die preussischen Rheinprovinzen, und aus den, bis dahin von den Gouvernements-Commissionen zu Aachen, Düsseldorf und Münster verwalteten Ländern am 22. April 1816 die Regierungsbezirke Düsseldorf und Cleve hervor.

„Generalmajor von Valentini, in preussischen Diensten, den 18. Oct. 1814.“

„Ernst Graf Beust, Berghauptmann, den 18. Oct. 1818.“

„Franz Egon Graf von Fürstenberg-Stammheim, den 5. Aug. 1842.“

„Ernst Erbprinz und Albert Prinz von Sachsen-Koburg-Gotha, den 19. Aug. 1838.“

„Engelbert Erbprinz, und Anton Prinz von Artemberg, den 27. Juni 1844.“

„Dr. Baudri Epp. Areth. i. p. Suffr. Colon. 15. Junii 1863.“

Der Raum gestattet leider nicht, so manchem noch eingetragenen verdienstvollen Namen hier gerecht zu werden.

1) Infolge der Verordnungen v. 30. April und 21. Juni 1815 traten an die Stelle der Generalgouverneure die Oberpräsidenten Sack zu Aachen und v. Vinke zu Münster.

Bonn und die Schützengesellschaft

a) zur Zeit der Fremdherrschaft.

In Bonn hatten die französischen Freiheitsideen keine Begeisterung erweckt. Wohl gab es auch hier eine Partei, welche in blindem Tummel um den Freiheitsbaum tanzte; sie bestand indessen nur aus der Hefe des Volkes, das so leicht durch trügerischen Schimmer verblendet ist. Die Bürgerschaft hielt sich, mit äußerst wenigen Ausnahmen, scheu und spröde von aller Theilnahme an dem tollen Gebahren der Volksbeglucker zurück, heimlich Vergleichen anstellend zwischen dieser republikanischen Freiheit und jener, welche sie unter dem milden Scepter der Kurfürsten genossen hatte. Wie bald sehnten sich auch die Beführten nach den früheren Zuständen zurück! Denn die so prahlerisch angekündigte Freiheit war nur der Deckmantel einer tyrannischen Willkür, die sich breit und breiter zu machen begann. Der Gottesdienst wurde frech verhöhnt, alle Spuren der früheren beliebten städtischen Magistratsverwaltung wurden verwischt, die einträglichsten Aemter durch Franzosen besetzt, welche sich auf Kosten der Stadt und des Landes bereicherten und, wie auch die Armee, die berücktigten Assignaten in Zahlung gaben; Erpressungen wurden schonungslos ausgeübt und als das Volk endlich zu murren begann, erschien jenes nichtswürdige Aufruhr- oder Geiseln Gesetz, welches die Behörden ermächtigte, in den verdächtigen Gemeinden als Bürgerschaft für die Ruhe Geiseln als Unterpfänder zu nehmen.

Unter diesen traurigen Umständen schwand nach und nach das Ansehen und der Wohlstand, welchen Bonn früher als kurfürstliche Residenz- und Universitätsstadt, als Hauptsitz der Landesverwaltung, der Justiz und der Landstände, so wie als Aufenthaltsort der reichsten und angesehensten rheinischen und westphälischen Geschlechter besessen hatte. Alle diese Institute lösten sich auf, alle diese Familien verließen die Stadt, theils, weil sie, vom Feinde auf die Proscriptionsliste gesetzt, fliehen mußten, theils, indem sie der französischen Regierung nicht dienen wollend, fälschlich glaubten, ihre Flucht sei schon an und für sich eine patriotische That. Leider befanden sich unter ihnen gerade die Männer, welche durch ihre amtliche Stellung und vermöge ihrer Kenntniß der französischen Sprache und Sitten vorzugsweise zu Vertretern der Bürgerschaft und Vermittlern zwischen ihr und dem Feinde berufen, unendlich viel Gutes hätten wirken können. Ehre darum jenen Männern, welche, wie Graf Belderbusch, Boosfeld, Fischenich, Pfingsten, von

Schall u. m. a., sich blutenden Herzens nur deshalb der Tyranney fügten, weil sie überzeugt waren, auf diesem Wege allein dem bedrängten Volke mit Rath und That beistehen zu können und den in ihm glimmenden Funken der Hoffnung auf bessere Tage nicht erlöschen zu lassen. In diesem Sinne dienten sie, wie sich der edle Boosfeld ausdrückt, „getreu dem, den zu lieben man keine Ursache hat.“ Oft verkannt und für schmeichelnde Anhänger des Franzosenthums angesehen, besonders als der Kaiser Napoleon einzelnen von ihnen und der Stadt selbst seine persönliche Gunst zuwandte, duldeten sie viel lieber diese Schmach, als daß sie auch nur einen Augenblick das ihnen vorschwebende Ziel außer Augen gelassen hätten.

Rühmliche Verdienste erwarb sich damals auch die Schützengesellschaft. Bald galt es sich zu versammeln, um dem Gesetze die nöthige Achtung zu verschaffen, bald in feierlichem Aufzuge zur Verherrlichung der massenhaft eingeführten französischen Zwangsfestlichkeiten beizutragen; ruhig und ernst erfüllte sie überall ihre Pflicht. Auch in ihrer Mitte gab es wohl viele Mißmuthige, welche unkluger Weise meist ihren Unwillen durch ihr Richterscheinen zu bekunden pflegten; aber dem belebenden Einflusse des Maires Graf Beldebusch und dem taktvollen klugen Benehmen ihrer Vorgesetzten ¹⁾ gelang es stets wieder, die zaghaften Gemüther umzustimmen und den entstehenden Argwohn der französischen Behörden zu beseitigen. Diese hatten während der Kriegsjahre alle Korporationen aufgelöst, und auch die Schützengesellschaft wäre diesem Schicksale nicht entgangen, wenn sie nicht geradezu ihrer Dienste wegen unentbehrlich gewesen wäre, sei es auch nur deshalb, um durch ihren Aufzug bei den vielen französischen Zwangsfestlichkeiten der bekannnten Eitelkeit der Sieger schmeicheln zu müssen. Nach der Occupation scheint sie sich noch einige Jahre im Genuße ihrer althergebrachten Vorrechte und Privilegien befunden zu haben; dann aber wurde ihr, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil sie in dem Volke noch immer zu sehr die Erinnerung an die alten kurfürstlichen Zeiten erweckte, eine vollständig neue Organisation unter der Bezeichnung „Veteranen-Ehrenwache“ verliehen. Es wurden nun nicht mehr Schützen- und Brudermeister, sondern ein Hauptmann, ein Ober- und Unterlieutenant, und außerdem noch acht sogenannte Deputirte als Repräsentanten der Ehrenwache gewählt. Jährlich schieden die vier ältesten Deputirten aus, worauf eine

1) Der verdienstvollste derselben, Hauptmann Wilh. Klein wurde i. J. 1806 zum Major ernannt, „eine Ehre, wie sie noch nie einem Mitgliede zu Theil ward.“ (Aus dem Schützenbuche.)

Neuwahl stattfand; die Offiziere hingegen wurden „unter Berücksichtigung des ihrem Stande geziemenden Aufwandes durch Anschaffung sehr kostspieliger Unterscheidungszeichen, sowie ihrer in allen Vorfällen bei den höheren Gewalten, für die Ehrenwache wichtigen, ja sehr oft nöthigen Verwendungen und daraus entspringenden Hintansetzung ihres eigenen Bestens“, auf unbestimmte Zeit gewählt.

In dieser neuen Gestaltung konnte es die Gesellschaft nicht vermeiden, zahlreich sich zum Ballotement meldende Franzosen, meist Beamte aus Bonn und der Umgegend, als Mitglieder und zugleich als Bürgen für den Geist der Ehrenwache aufzunehmen. Selbstverständlich war, da die Wahl der Brudermeister nicht mehr gestattet, auch der jährliche Buß- und Betgang nach dem Kreuzberge unterdrückt wurde, die Sebastianus-Bruderschaft in ihrer Thätigkeit behindert. „Nur verstoßener Weise,“ heißt es in einer 1814 eingereichten Bittschrift um Wiedereinführung¹⁾ der Prozession, konnte zu jener Zeit die gottesdienstliche Handlung auf dem Kreuzberge vorgenommen werden.“

Aus der Zeit der Fremdherrschaft ist noch ein wichtiger Dienst zu berichten, welchen die Schützen ihrer Vaterstadt leisteten. Im Jahre 1804 besuchte Kaiser Napoleon und seine Gemahlin die Rheinlande und berührte auch Bonn. An die Stadt trat die Aufgabe heran, das Oberhaupt des Landes gebührend zu empfangen, umso mehr, als man von diesem Besuche das Beste für die ziemlich trostlose Lage der Stadt hoffte. Man wußte, daß der Kaiser nicht unempänglich für den ihm, zumal in den eroberten Provinzen gespendeten Weihrauch war; aber was konnte man dem mächtigen Manne bieten? Die Stadt war verödet, Armuth, Elend und eine trübe Stimmung herrschten allerorts; es stand zu befürchten, daß der Kaiser durch menschenleere Straßen seinen Einzug halten und den schlimmsten Eindruck von Bonn mitnehmen würde. In dieser Verlegenheit richteten sich die Augen des Maires auf die städtische Schützengesellschaft, indem er erwog, daß, wenn diese

1) Auf ein unter'm 12. März 1814 von Seiten der Schützengesellschaft an die städtische Behörde gerichtetes Gesuch um Wiederaufnahme dieses Bittganges, wurde ihr schon am 19. März vom Oberbürgermeister die amtliche Anzeige zu Theil, daß der Generalgouverneur die Wallfahrten und die ehemals mit ihnen verbundenen kirchlichen Ceremonien im Gouvernement wieder erlaubt habe. Der Schluß des Schreibens lautet: „Indem ich Sie davon in Kenntniß setze, ersuche ich Sie, den Pilgern den nöthigen Schutz angedeihen zu lassen, jedoch dahin zu sehen, daß Ruhe und Ordnung unter ihnen herrsche, damit ehrwürdige Gebräuche nicht zu ungeeigneten Nebenabsichten mißbraucht werden.“ (Aus dem Schützenbuche.)

zum festlichen Aufzuge beim Empfange des Kaisers zu veranlassen wäre, er darin nicht nur die Vertreter der ihn bewillkommenden Bürgerschaft erblicken würde, sondern es dürfte auch wieder durch das Paradien dieses so beliebten Corps eine beträchtliche die Straßen füllende Menschenmenge herbeigezogen werden. Dazu gesellte sich der wichtige Umstand, daß die gut uniformirten und stramm geschulten Bürgereschützen allein dem Kaiser und seiner Gemahlin, als den Gästen der Stadt, auch im Namen derselben eine Ehrenwache zu stellen und die Honneurs in militärischer Form zu erzeigen im Stande waren. Die dem Schützenvorstande geäußerten Wünsche, welche der Präsekt und Unterpräsekt unterstützten, waren den Schützen, weil es sich ausschließlich um die Ehre und das Wohl der Stadt handelte, ein Befehl. Es wurde beschloffen, daß sie auf der Grenze des diesseitigen und des Roor-Departements zwischen Bonn und Hersel, ein Zeltlager beziehen, die kaiserlichen Gäste empfangen und zur Stadt geleiten sollten. Am 16. September rückten sie zum ersten Mal nach diesem Lager ab, wo auch die Spitzen der Behörden sich versammelten, um der Kaiserin Josephine, die ihrem Gemahl vorausreiste, und am 17. wiederum, dem Kaiser das Geleite zur Stadt zu geben. Es ist bekannt, mit welcher Aufopferung sich die braven Männer ihrem anstrengenden, mehrere Tage und Nächte in Anspruch nehmenden Dienste widmeten; nicht minder auch, daß der Kaiser und seine Gemahlin in hohem Grade befriedigt von Bonn schieden und der Stadt und Umgebung mehrfach Beweise ihrer Gunst zu Theil werden ließen.

Ueberhaupt war Napoleon in den ersten Jahren seiner Regierung eifrig bestrebt, die Spuren der Schreckensherrschaft möglichst zu verwischen und wenn es ihm in dieser Zeit nicht gelang, sich die Liebe seiner neuen Unterthanen zu erwerben, so trat doch auch keine persönliche Abneigung gegen ihn zu Tage. Umfomehr aber ergoß diese sich über die kaiserliche Regierung, welche immer despotischer auftrat und ihre Verfügungen — es sei hier nur an das berüchtigte Conscriptionsgesetz erinnert — mit einer solchen Härte vollziehen ließ, daß selbst diejenigen, welche früher für den Anschluß an Frankreich geschwärmt, sich nach Befreiung von dem unerträglichen Joch sehnten. Zudem beging sie die Thorheit, in den ehemals geistlichen Staaten, wo jeder Sinn für das Gesamtvaterland erloschen war, wo man sich nur kölnisch oder trierisch fühlte, jeden, der mit ihren Maßnahmen unzufrieden war, als einen deutschen Patrioten zu verfolgen, und bewirkte durch dieses unkluge Gebahren nur, daß das deutsche Gefühl im rheinischen Volke sich lebhaft zu regen und zu erstarken begann. Die verblendete französische

Regierung selbst drückte die rheinischen Kurstaaten erst recht fest Deutschland in die Hand.

b) zur Zeit der Befreiung.

Mit lebhaftester Spannung verfolgte man in den schwergeprüften Rheinlanden die Riesenkämpfe der Jahre 1812 und 1813, und als die Kunde von der Schlacht bei Leipzig erscholl, war das Verlangen, mit Deutschland vereinigt zu sein, allgemein. In Bonn, welches nach jener Völkerschlacht noch ein Vierteljahr lang französische Besatzung behielt, wogte und gährte es mächtig; Freude über den entscheidenden Sieg, Groll über den zähen nicht weichen wollenden Feind und eine rasch zunehmende Bertheuerung der Lebensmittel bewirkten eine Stimmung, die täglich in Excesse auszuarten drohte. Deshalb wurde die Bürgerwache und die in dieser eine besondere Abtheilung bildende Veteranen-Ehrenwache (Schützengesellschaft) aufgeboten, den Sicherheitsdienst zu übernehmen. Dieser betraf den Vollzug der Gesetze über den Schutz der Personen und des Eigenthums, über den Empfang der öffentlichen Gelder und die freie Circulation der Lebensmittel, ferner die Zerstreung von Volksaufläufen, Arretirung der Schuldigen und Beaufsichtigung verdächtiger oder übelgesinnter Leute. Eine vom Maire am 14. November für die Schützen aufgestellte Wachtverordnung gebot der Wache, die mit zahllosen französischen Kranken und Blessirten ankommenden Karren bis auf nähere Verfügung der Mairie nicht abladen zu lassen ¹⁾.

Am 14. Januar wurde Bonn endlich von den Franzosen geräumt. Die Schützen feierten in ihren Annalen dieses frohe Ereigniß mit folgenden, aus tiefstem Herzen niedergeschriebenen Worten:

„Freitag am 14. Jänner 1814 sind die Franzosen in aller Stille am frühen Morgen von hier abgezogen, ohne auch nur die geringste Gewaltthätigkeit, weder an Bürger noch Bauern, ausgeübt zu haben, nachdem sie neunzehn Jahre, drei Monate und sechs Tage unsere Gäste gewesen, die es endlich für gut gefunden, uns unserm Schicksal zu überlassen.
Gott sei Lob und Dank!“

1) Es hatte sich unter den Karrenführern die Unsitte eingeschlichen, die von ihnen transportirten Kranken, welche zum großen Theil in den umliegenden Ortschaften versorgt werden sollten, sofort nach ihrer Ankunft in der Stadt, ohne Anmeldung zu machen, meist auf der Straße abzusetzen, ein Verfahren, welches der Stadt bedeutende Unkosten verursachte.

„Da nun leicht vorauszusehen war,“ heißt es dort weiter, „daß diesem Ereignisse mehrere andere folgen mußten, so fanden der Herr Maire für gut, bei Herrn Schützenbruder Zündorf ein großes Zimmer für die Herrn activen Schützen zu einer Wachtstube einrichten zu lassen, um im Nothfalle eine Sicherheitswache für Personen- und bürgerliches Eigenthum der Stadt darzustellen mit der Beschränkung jedoch, daß niemand die Activen zu kommandiren habe, als er (Herr Maire) und dieselben nicht anders, als an seiner Seite, ausmarschiren sollen. Diesemnach kommandirte Herr Hauptmann Marder täglich zehn Mann zur Wache, bis am 16. das ganze Schützenkorps mit ober und unter Gewehr aufgeboten wurde, um die Bürgerwache, die zu 60 Mann gegen den, in dem Douanen-Bureau im Klündern begriffenen Pöbel ausgerückt war, starke Hand zu leisten, worauf der Auflauf dann auch bald zerstreut und die Ruhe wieder hergestellt wurde.“

Den ersten Einzug der Befreier schildert das Schützenbuch kurz und bündig wie folgt: „Einmarsch der Kosaken.

Sonntag am 16. Jänner 1814 rückten gegen 9 Uhr zween Züge Kosaken vorm Rathhause auf, und wurden unter unaufhörlichem Vivatrufen bewillkommt“.

Am 30. Januar hielt der Generalgouverneur des Mittelrheins, Justus Gruner, seinen Einzug in Bonn und nahm eine ihm zu Ehren auf Wunsch des Mayers ¹⁾, Grafen Velderbusch, von den Schützen veranstaltete Parade ab. Als der Gouverneur Abends durch die festlich beleuchteten Straßen fuhr, empfing ihn ein allgemeines Jauchzen und Vivatrufen; die herrschende Stimmung läßt sich wohl passend durch jene Inschrift wiedergeben, welche auf einem am Hause des Beigeordneten Rettefoven angebrachten prächtigen Transparent mit folgenden Worten zu lesen war:

Tergite nunc lacrymas, post tot discrimina rerum.

Tandem JUSTUS adest. Redeunt saturnia Regna.

Io triumphe Civitas omnis, dabimusque Divis
thura benignis.

Am 6. April traf die Nachricht von der Einnahme der Stadt Paris ein und wurde mit ungeheurem Jubel, mit Glockengeläute und Kanonendonner begrüßt.

Am 11. April ließ die Stadt, als vorläufiges Friedensfest, ein

1) Eine Verdeutschung des französischen »Maire,« wie sie neuerdings auch in Elsaß-Lothringen üblich ward.

solennes Hochamt in der Münsterkirche abhalten, wozu auch die Schützengesellschaft eine Einladung empfing. Letztere beschreibt die im Laufe dieses Tages stattgefundenen Festlichkeiten wie folgt:

„Unter dem Läuten aller Glocken der Stadt Bonn, welches mit dem Abdonnern der Böller und dem anhaltenden Gefalle der kleinen Gewehre aus Häusern und Fenstern in allen Straßen des Nachts um zwei Uhr schon angefangen und den Tag mit der folgenden Nacht unaufhörlich unterhalten worden, stellte Herr Hauptmann Marcker um 9 Uhr die Herren Schützen in ganzer Parade auf, kommandirte eine Salve aus den gezogenen Büchsen, wornach er das Korps vor der Wohnung des Stadtkommandanten Herrn de Claer anführte, eine Salve machen, von da nach der Wohnung des Kreisdirectors Herrn Boosfeld abmarschiren und abfeuern ließ. Nach diesem wurden am Hofe des Oberbürgermeisters Grafen von Belderbusch, sowie am Hofe des Herrn von Weichs, wo der Commandant der preussischen Truppen einquartirt ist, die Freuden salven gemacht, die wohl nie schöner gemacht werden können, und diesernach am Josephsthor aus-, am Rheinthor ein- und am Stadthause wieder aufmarschirt.“

„Gegen 10 Uhr begann unter dem Vortritte der Stadtschulen, der Männer-Sodalität, einer Abtheilung preussischer Lanzenträger, mit bloßen Säbeln in den Händen, dann eine Abtheilung der Herren Schützen vor den öffentlichen Autoritäten, sowie die andere Hälfte als Schluß hinter denselben, die Prozession mit ihren gehörigen Fahnen nach der Münsterkirche, um Gott dem Geber alles Guten für die so lang entbehrte Herbeiführung des Friedens durch eine feierliche Dankmesse mit Te Deum laudamus ein Dankopfer zu bringen; wozwischen die Schützengesellschaft vor der Kirche aus ihren Büchsen die herrlichsten Salven zum Lobe des Allmächtigen geopfert hat. Nach geendigtem Gottesdienst gieng die Prozession über den Münsterplatz, Dreieck, Sternstraß und Markt nach dem Rathhause in schönster Ordnung zurück. Um diesem Tage noch mehr Herrlichkeit zu geben, wurde beschlossen, heute Nachmittag in größter Parade in den Graben zum Bogelschießen auszurücken, welches dann auch mit Fahne, Ehrenschilden, türkischer und Feldmusik geschehen, und da wegen zu spätem Anfang nur drei Preise abgeschossen worden, so wurde bei eintretendem Abend der Rückmarsch in die bereits beleuchtete Stadt angetreten, um Aug und Herz und Ohr sich ergözen zu lassen, an den Freuden, die die Wiederkehr des die Welt beglückenden Friedens mit sich bringen muß, die der infame lange, alles verderbende pestilenzische französische Krieg aus unseren Gegenden so fern und lange verschleucht gehabt.“

„Gottes Barmherzigkeit, Gnade und Segen komme mit dem Frieden über uns, und wohne in unserer Mitte. Alleluja! Alleluja! Alleluja! Amen.

Gottl. Marder. Schunk. Wild. Deutschmann. Schrey.
Martin Schmitz. Holler.“

Am 19. Mai wohnte das Schützencorps zufolge Einladung des Oberbürgermeisters auf dem Rathhause der Einsetzung des neu ernannten Kreisdirectors, Gouvernementsrath Rehnes bei. Unzählige Mal zog es in den folgenden Monaten in Parade auf oder stellte Ehrenwachen bei Gelegenheit der Anwesenheit fürstlicher und sonstiger Personen, so u. a. zu Ehren zweier preussischer Prinzen und des Staatskanzlers Fürsten Hardenberg (28. Juni), und des russischen Kaisers Alexander (7. Juli).

Die vielen Ehrenbezeugungen, welche in dieser bewegten Zeit den Schützen ihres rühmlichen und aufopfernden Benehmens wegen von allen Seiten zu Theil wurden, trugen nicht wenig dazu bei, den Glanz und die Anzahl des Corps zu vermehren. Als im Jahr 1815 das Gouvernement durch Beschluß vom 15. Januar die Bürger-Miliz einführte, zu welcher Bonn sechs Compagnien ¹⁾ stellte, meldete sich eine ungewöhnlich große Zahl Dienstpflichtiger zur Aufnahme in die Schützengesellschaft, welche eine besondere Miliz-Compagnie zu bilden bestimmt war. Damals erreichte sie fast die Stärke von hundert Mann.

Am 20. April zog die Schützen-Compagnie in Uniform vor dem Stadthause auf, um der feierlichen Bekanntmachung des königlichen Besitznahme-Patents beizuwohnen.

Der Tag der Huldigung zu Aachen (15. Mai) wurde, wie überall, so auch zu Bonn überaus festlich begangen. Zu dem bei dieser Gelegenheit von den Schützen veranstalteten Vogelschießen stellte die Stadt fünf Preise; der Hauptpreis war ein werthvoller silberner Becher, ausschließlich für die Schützen-Compagnie bestimmt als Anerkennung ihrer aufopfernden Dienste in den Tagen der Noth.

Die Bruderschaft Unserer Lieben Frauen in St. Gangolph.

Wie schon der Name besagt, trat diese Bruderschaft in der Gangolphskirche zu ihrem Gottesdienste zusammen, wo sie einen der h.

¹⁾ Jede Compagnie, eingetheilt in fünf Corporalschaften zu je 16 Mann, wurde von einem Feldwebel und 5 Unteroffizieren befehligt, welche die Compagnie selbst wählte. Chef des Bataillons Bonn war der Kreisdirector.

Maria geweihten privilegierten Altar besaß. Sie wird zuerst in der oben erwähnten Rechnungsablage vom Jahr 1490 genannt:

„Item thysse pelker hait bezalt hie gilt Jairs 1 pūt kerzen vp den lichter da die drije kerzen vp staint vp vnser lieuer frauen altair fac . . . 1 pūt kerzen“.

„Item Johan van Zulpge gegeben zo der broderschaff vnser lieuer frauen zo sent gangolff 1 m̄r“.

Item philips van sent pauwes ind syn huysfrau w hant gegeben zu der broderschafft . . . 7“.

Zur Zeit der Quatertemper ließ die Bruderschaft jährlich vier h. Messen lesen: „Item zum yrsten des Sondachs na der quateremper han wir vnser lieuer frauen broderschafft gehalten ind han eyn myss laissen lesen dar vur geg.iii β dem offerman j β ind dem pastoir drije halue whyns vur die commendacien zo lesen die qrt galt xvj häll fac. zo samen jxβ“, und so die drei folgenden.

Die Bruderschaft zum heiligen Franciscus. Confraternitas s. Francisci Seraphici.

Außer dem Tage der Errichtung (22. Mai 1569) liegen keine Nachrichten über sie vor.

Die Frohnleichnambruderschaft oder die Bruderschaft zum Allerheiligsten Altarssakrament. Confraternitas Corporis Christi vel venerabilis Sacramenti Eucharistiae.

Ihre Stiftung erfolgte am 13. Februar 1614 in der ehemaligen Pfarrkirche zum h. Remigius, durch den Kurfürsten Ferdinand von Köln, Herzog in Bayern. Sie war verpflichtet, jeden Donnerstag eine feierliche Singmesse zu halten und am Frohnleichnamstage eine sacramentalische Prozession zu veranstalten¹⁾. Sie feierte 1714 ihr hundertjähriges Jubiläum.

Die Mariä Empfängniß- oder Sternenkron-Bruderschaft.

Sie wurde am 18. Juni 1643 errichtet. Ueber ihr Wesen und Wirken fehlen die Nachrichten.

1) Nach einer handschriftlichen Mittheilung aus dem 17. Jahrh. von Burman.

Die Erzbruderschaft Mariä Seelen-Hülff. Archiconfraternitas Sanctae Mariae Suffragii ¹⁾.

Die Einführung einer Bruderschaft dieses Namens nach Art der Erzbruderschaft de suffragiis mortuorum zu Rom, wurde am 26. Nov. 1648, auf Anstehen des Paters Benediktus, Provinzial der Kapuziner rheinischer Provinz, von fünf Kanoniken des bonner Stifts beschlossen und gleich in Rom angemeldet. Die Bestätigung von Seiten ihres Protectors, des Kurfürsten Ferdinand von Köln, erfolgte am 10. Aug. 1649, die des Papstes am 10. Okt. desselben Jahres.

Am 7. Dez. 1648 fand in der Pfarrkirche zum h. Martin ²⁾,

1) Theils nach den im Archiv des bonner Münsters aufbewahrten Papieren dieser Bruderschaft, theils nach der „Auri Fodina. Das ist, Ein Kunst, leicht und ohne Sünd reich und selig zu werden, Erfunden In dem Ein Tausent Sieben Hunderten Gilden Jahr, oder Jubilaeo. Allen Einverleibten der Erz-Bruderschaft Mariae Seelen-Hülff, als Sie das 50. Jahr ihrer Einsetzung complierte, glücklich eröffnet und vorgefleht. Welchen Beygefügt alle Statuta, Regulen, u. s. w. Gedruckt zu Bonn im Jahr 1700. Bey Henrico Tilmanno Jansenio Hoff-Buchtrucker“. S. S. 112. Die Auri Fodina ist wohl die Fortsetzung eines Büchleins, welches der erste Bruderschaftspräsident Joseph Regri veröffentlichte unter dem Titel: »Sointilla purgatorii, das ist, ein Funcken des Fegfeurs, und kurtze Weiss oder Nachrichtung der im Jahr 1649. angefangener Bruderschaft Mariae de Suffragio in der Pfarr-Kirchen Sanct Martini der Churfürstlichen Cöllnischen Residentz-Stadt Bonn. Gedruckt zu Cöllen bey Wilh. Friessem 1640. in 12mo pp. 84“. (Vgl. Hartzheim Biblioth. Colon. S. 212). Die Jahrzahl 1640 ist offenbar verdruckt, sollte vielleicht heißen 1650.

2) cf. S. 13 u. 14 der Annalen: »Die alte St. Martinskirche in Bonn und ihre Zerstörung.“ Von Hermann Hüffer. Sie war ein oben durch eine Kuppel gedeckter Rundbau und eines der merkwürdigsten Gebäude am Niederrhein. Die wenigen im Archiv des bonner Münsters enthaltenen Nachrichten über diese Kirche, dürften vielleicht noch nachträglich willkommen sein. Sie lauten: »D. N.(egri) opus incepit dictam Ecclesiam versus Coemeterium ex fundamentis ad ipsum usque tectum solidissime restaurans et felicissimo conatu in nouam quasi commutans intus etiam in superiore parte Ecclesiae fornacis (sic) vetustatem renouavit, et Ecclesiam totam dealbando, et exornando, in optimam formam reduxit« (3. 1649). — Errichtung der Bruderschaft in dem der Cassiuskirche »proxime adiacente Parochiali S. Martini templo iuxta antiquum modum et formam Romanam rotunde cum suis columnis, et duplici fornice aedificato, inferius tribus, nec non superius adhuc duobus Altaribus bene ornato« . . . — »Confraternitatem Bonnae in Ecclesia Parochiali S. Martini fonte Baptismali S. S. Cassii et

welche der Bruderschaft von Seiten des Kurfürsten als Oratorium¹⁾ angewiesen wurde, der erste feierliche Gottesdienst in der bei der römischen Bruderschaft üblichen Weise Statt, indem sieben Priester nach einander die h. Messe lasen, was eine Zeit von sechs Stunden in Anspruch nahm. „Die ganze Kirche war mit schwarzen Tüchern behangen, gemalte Todtenköpfe überall, die vier Altäre²⁾ von oben bis unten schwarz überzogen, Todtenbilder hatte man angebracht, in der ganzen Kirche waren nur Embleme der Trauer sichtbar, und hatten ohne Zweifel Viele bei ihrem Begräbniß der Todtenbahre entbehrt, so war hier eine für Alle errichtet“³⁾. Diese Hauptfeierlichkeit wiederholte sich am ersten Montag eines jeden Monats, zu Gunsten der im Fegfeuer leidenden armen Seelen; außerdem wurde täglich an einem privilegierten Altar die h. Messe gefeiert. In der ersten Zeit ihres Bestehens fand die Bruderschaft wegen der hier zu Lande bisher nicht üblichen Art des Gottesdienstes und ihres sehr auffälligen Habits halber, sowohl bei Hofe, als auch bei einem Theile der Geistlichkeit manche Gegner; nicht

Florentii (J. 1649). — (in) »Ecclesia S. Martini per modum Oratorii tanquam Membro aut Matre potius ecclesiae nostrae S. S. Cassii Florentii et Sociorum, utpote in cuius signum annue pro Sereniss. Principis beneplacito in dicta Ecclesia Anniversarium celebrari videmus« (J. 1649). — »Atrium« und »Suggestus sive Ambo S. Martini«. — In der Synode des Burgdefanates v. 10. März 1653 erfolgte ein scharfer Angriff auf einige Gebräuche der Bruderschaft und es wurden folgende Beschlüsse gefaßt: »Non licere supra fontem Baptismalem erigere Castrum Doloris«. »Superior pars templi Parochialis S. Martini per modum Oratorii Confraternitati assignata et concessa est.« »Indecens esse loco castrum doloris, antehac in Ecclesia erecti ob angustiam loci et sodalium numerum, non amplius erigi, et eius loco mensam ornatam parato lugubri super ipso fonte in eadem Ecclesia existente poni.«

1) Die Stifter, heißt es im Bruderbuch, konnten sich Anfangs über die Wahl des Oratoriums durchaus nicht einigen. Man schwankte zwischen der Krypta, dem Clemens- und Barbara-Chor und der Teufel schürte eifrig die Zwietracht, als einer der Herren die Vermittelung der Jungfrau Maria vorschlägt. Alle begeben sich zum Gebet nach dem Kreuzberge und siehe! nach der Rückkehr fällt sofort die Wahl auf die Martinskirche.

2) Ein Jahr später werden fünf Altäre, zwei im oberen, drei im unteren Theile, genannt. Oben befand sich der privilegierte Altar, geweiht am 5. März 1650, unter dem Titel der h. Jungfrau, des h. Joseph und des h. Gregorius, sowie ein kleiner Altar, welcher am 26. Juli 1654 vom Suffragan Paul Georg Stravius zu Ehren des h. Michael, aller Engel, des h. Laurentius und der h. Christina geweiht wurde. Der Hochaltar nebst dem Tabernakel befand sich im unteren Theile.

3) Aus dem Bruderbuch.

minder wurde es ihr zum Vorwurfe gemacht, daß sie bei der zweiten Monatsfeier (1649) den Kurfürsten veranlaßt hatte, ihr in der höchst baufälligen und den Einsturz drohenden Martinskirche beizuwohnen und auf solche Weise sein Leben zu gefährden. Dieser Tadel ward Veranlassung, die Kirche einer sofortigen gründlichen Reparatur ¹⁾ zu unterwerfen. Inzwischen vermehrte sich die Bruderschaft sehr rasch und dehnte sich bald über sämtliche geistliche Staaten und Bisthümer aus; die wunderbare, gleich im Anfange ihrer Errichtung sich ereignende Thatsache der Lebensrettung einer jungen Schwester ²⁾ mag hierzu nicht wenig beigetragen haben.

Wenige Jahre nach dem vorletzten Bombardement (1689) der Stadt Bonn, war die ehrwürdige Martinskirche abermals so baufällig, daß die Bruderschaft sich genöthigt sah, sie gänzlich zu räumen. Als

1) Zur äußeren Instandhaltung derselben waren von alten Zeiten her die ihr eingepfarrten Gemeinden Kessenich und Poppelsdorf, erstere mit $\frac{2}{3}$ letztere mit $\frac{1}{3}$ der Kosten verpflichtet, nach dahin lautenden schriftlichen Verträgen aus den Jahren 1456 und 1486. Als im J. 1641 die Kirche abermals reparirt werden sollte, konnte der Einwand der Kessenicher, daß sie nunmehr eine besondere Pfarrkirche besäßen, sie nicht von ihrer Verpflichtung zur Reparatur der Martinskirche befreien, wie die Act. Capit. des bonner Cassiusstifts mittheilen. An derselben Stelle (Prot. v. 27. Aug. 1641) heißt es sodann weiter: . . . »tum etiam (Kessenichenses) subsidium ex remissione decimarum ad dictam restaurationem a Dⁿⁱs Cap^laribus tanquam cum familiis suis ad d^{am} Ecclesiam S. Martini pertinentibus petiissent« etc. Sollte in dieser Stelle nicht die Erklärung des Titels »pastor familiae«, wie ihn die Pfarrer jener Kirche führten, zu finden sein?

2) Der im Bruderbuch erzählte Fall ist folgender: „Im J. 1650 trug sich hier ein merkwürdiges Ereigniß zu, indem die Jungfrau Katharina Henslers gen. Murens, Schwester der Bruderschaft, welcher ihr Stiefvater körperliche Züchtigung angedroht hatte, sich, um dieser Bestrafung zu entgehen, voller Schrecken und rathlos, in aller Eile noch den Schuß der gebenedeiten Jungfrau sub titulo suffragii anrufend, aus dem Fenster ihres in erschreckender Höhe gelegenen Schlafzimmers auf die gepflasterte Straße stürzte. Man hob die anscheinend Entseelte auf und trug sie in's elterliche Haus in der festen Meinung zurück, daß sie alle Glieder gebrochen habe. Während die herbeigerufenen Chirurgen noch ihr Lager umstehen, erhält die für todt Geglaubte plötzlich das Bewußtsein zurück und siehe da! Es stellte sich heraus, daß sie völlig gesund und unverfehrt war und sich nur für den Augenblick in Folge des Schreckens ein wenig schwach fühlte. Die Rettung in diesem entsetzlichen Falle, oder die so plötzliche Wiedererlangung der Gesundheit muß, da sie keineswegs den Kräften der Natur zugeschrieben werden konnte oder kann, einzig und allein der h. Jungfrau auf Fürbitte der im Högfeuer schmachtenden Seelen angerechnet werden. Auch die gerettete Jungfrau dachte so und gab als Zeichen der Dankbarkeit, im Namen der Jungfrau Maria suffragii, ihrer Bruderschaft ein Geschenk von 100 rg.“

Dratorium wurde ihr nunmehr der ehemalige Peters-Chor im Westtheile der Münsterkirche angewiesen. Den Vorstand bildeten folgende Personen: Ein Protektor (der jedesmalige Kurfürst), ein Präsekt, zwei Assistenten, ein Schatzmeister, zwei Consultoren in allen auf den Gottesdienst bezüglichen Dingen, welche der Orden der Kapuziner stellte, zwei Provisoren, ein Syndik, ein Siegler, ein Sekretair und ein Prokurator.

Die Oberaufsicht über alle Geschäfte und über die inneren Angelegenheiten führte der Präsekt unter Zuziehung der beiden Assistenten. Die Wahl des ersteren erfolgte auf Anordnung eines kurfürstlichen Kommissars im Dratorium durch Stimmzettel. Wähler waren die beiden Assistenten und eine gleiche Anzahl geistlicher und weltlicher Mitglieder. Der neue Präsekt wurde vor dem Kreuzaltar mit dem Habit der Bruderschaft bekleidet und hierauf zum Dratorium geführt, wo er den ihm gebührenden Sitz einnahm, womit die Feierlichkeit geschlossen war.

Die Präsekten wurden stets aus den bonner Stiftsherrn gewählt. Es kommen vor:

Joseph Negri, ein Italiener, als erster Präsekt. Hyppolit Franciotti¹⁾, ebenfalls italienischen Ursprungs, Kanonik im Cassiusstift zu Bonn, Siegler der dortigen Probstei und Probst des Andreasstiftes zu Verden (1619—1672, 19. Mai). Fabius Latomus, bis zum Jahre 1701. Berchtold Lapp, Offizial der bonner Probstei,

1) Ein Zeitgenosse, vielleicht ein Bruder Hyppolit's, Augustinus Franciotti aus Lucca, war Erzbischof von Trapezunt und päpstlicher Nuncius am Rheine (1666—1670). Im J. 1668 ging er als Gesandter des Papstes Clemens IX. zum Friedenscongrès nach Aachen und starb daselbst am 30. Jan. 1670. Ueber seine hier entfaltete Thätigkeit und den Ort seines Begräbnisses berichten die »Historica rerum notabiliorum, quae ex anno 1661 in annum 1672 accidere etc. per Henricum Brewer, Juliacensem, S. T. L., Colon. Agripp., Sumpt. I. A. Kinchii. 1672«, S. 334: . . . »consecravit anno eiusdem (i. e. pacis) initae, 23. Sept. Deiparae virgini de pace, in perenne, rei feliciter gestae, Aquisgrani monumentū, Ecclesiam Re-collectinarum Virginum, tertiae, S. Francisci regulae, per Leonē X. restituta: constituitque annuae celebrandae festivitati ipsam firmatae pacis, diē secundā Maji. Mortuus ibidem pientissime in Domino, tricesimā Januarii 1670. apud Patres Soc. honorificentissime appositus in crypta Comitum de Ambsternath subsacello, per ipsos in S. Josephi honorem erecto . . . Praevierat hanc in cryptam, eiusdem conditor ante non omnino sesqui annum, ultimus Stirpis ac nominis Arnoldus Wolfgangus, Comes ab Huhn, Gleen & Ambsternath etc. Caesari, ab Imperii, & Aulae consiliis: cui confracta, in sarcophagum adiecta insignia«.

bis 1709. Joh. Heinr. Jos. Hoven von 1710 bis 1734. Heinrich Westorf kommt 1749 vor. Joh. Laurenz Stamberg¹⁾ bis 1766.

Der Habit der Bruderschaft bestand aus einem weißleinenen Kleide, welches mit einem Leibbände gegürtet wurde. Das weiße Kleid bedeutete die Unschuld und Reinheit des Lebens; der Gürtel brachte den Spruch des Apostels Paulus an die Hebräer in Erinnerung: *Memento vinetorum, tanquam simul vineti*. Die Schultern bedeckte ein schwarzes rundes Mäntelchen²⁾ welches eine Bürde oder Last, gleichwohl eine süße und leichte bedeuten und so die Brüder

1) Das mit einer Inschrift und dem Stamberg'schen Wappen versehene Marmor-Antependium des im bonner Münster befindlichen Allerheiligenaltars wurde im Jahre 1761 von ihm geschenkt. Vgl. Bonn. Z. v. J. 1866, Nr. 79 „P. Zur Geschichte des Bonner Münsters V.“, wo auch jene Inschrift mitgetheilt ist.

2) Der Teufel, erzählt das Bruderbuch, eifersüchtig auf das Gedeihen der Bruderschaft, ließ im J. 1651 insgeheim durch Vermittelung seiner Gömmer neue Stürme los, einen Schiffbruch herbeizuführen. Bei Tische nämlich tadelte Kurfürst Max Heinrich, daß die Bruderschaft bei ihren Prozessionen sich nicht statt der weißen, der schwarzen Mäntelchen (*cappae*), nach Art der bayerischen Bruderschaften bediene, da sie doch für die Abgestorbenen errichtet sei; auch fand er unpassend, daß die Frauen bei solchen Gelegenheiten mit Pilgerstäben erschienen. Diese Aeußerung des Kurfürsten wurde von seinen Gästen nicht wenig belacht. In Folge dieses Vorfalles nahm der Präsekt Negri Veranlassung zu einer schriftlichen Rechtfertigung des getadelten Auftretens. Er belehrte den Kurfürsten, daß in Rom zwei Erzbruderschaften für die Abgestorbenen beständen; die eine unter dem Namen »S. Joannis decollati in Parochiali S. Marcelli« bediene sich, wie in Bayern, der schwarzen Mäntelchen, die andere »sub invocatione Animarum Purgatorii alias S. Mariae Suffragii in Parochiali S. Blasii in via Julia de Urbe canonice instituta« (1594), trage die weißen. Da aber die Constitution der ersteren für die hiesige Gegend unpassend sei, so habe die bonner Bruderschaft sich der anderen angeschlossen, die besonders in Belgien blühe. Der so sehr bespöttelte Habit sei also keineswegs eigene Erfindung, wie auch das zu Rom befindliche Bruderschaftsbild beweise, von welchem der Kurfürst eine Copie habe anfertigen lassen, die den privilegirten Altar im Oratorium der Martinskirche ziere. Dieser Habit und die Prozession seien von jenem Fürsten am 7. März 1650, von ihm selbst (Max Heinrich) aber unter'm 7. Febr. 1651 von Lüttich aus bestätigt worden. Was das Erscheinen der Frauen mit den Stäben betreffe, so sei es nöthig, daß dieselben, weil sie hier nicht, gleich den römischen Frauen, einen besonderen Habit trügen, wie ihn jenes Bild in dessen oberen Theile auf der 3. und 4. Station darstelle, wenigstens einmal im Jahre den Stab führten zum Zeichen der Wanderschaft auf Erden, da sie, wie die Brüder, *peregrini Christi* genannt würden.

Uebrigens erschienen bei der nächsten Prozession die Schwestern ohne Stäbe, »no

und Schwestern an ihre Verpflichtung erinnern sollte, die Satzungen der Bruderschaft unverbrüchlich zu halten und zu befolgen.

Hinter dem Haupte auf dem Rücken hing ein Hut, gleichsam die Welt vorzustellen, welche die Mitglieder, da jene ganz in Schlechtigkeit versunken, stets hinter sich zu werfen bestrebt sein sollten. Der Pilgerstab endlich wies darauf hin, daß man auf Erden nur Pilger und ohne bleibende Stätte sei.

Das Bruderschaftsiegel zeigt im oberen Theile die auf Wolken thronende Jungfrau Maria mit dem Jesuskinde im Schooße und von Engeln umschwebt. Unter dieser Gruppe ist das Fegfeuer dargestellt, worin die Seelen schmachten und um Hülfe rufen. Zur Linken kniet ein mit dem Habit bekleideter Jüngling, in den Händen ein Gefäß, woraus sich ein mit dem Worte „gebet“ (Gebet) bezeichneter Strom in die Flammen des Fegfeuers ergießt. Zur Rechten schwebt ein nach oben weisender Engel, welcher eine Seele aus dem Feuermeer emporzieht. Die das Ganze umgebende Legende lautet:

† ARCHICONFRATERNITAS SANCTÆ MARLÆ SVFFRAGII.

Die Statuten nennen als das Fundament der Bruderschaft die tägliche h. Messe; auch verlangen sie eifriges Gebet für die Seelen der Abgestorbenen im Fegfeuer, vorzüglich das Beten des Rosenkranzes, sowie Almosen zum Besten des Oratoriums und der Armen. Die bemittelten Brüder und Schwestern werden ermahnt, monatlich wenigstens eine h. Seelenmesse lesen zu lassen „den armen Seelen zu Trost“.

Die Bruderschaft veranstaltete jährlich zwei Prozessionen, die eine am ersten Montag im März (fiel dieser Tag in die Fastenzeit, so wurde nach dem Kreuzberge gewallfahrtet), die andere am Charfreitage. Auf sie waren auch die zahlreichen der römischen Erzbruderschaft von den Päpsten Clemens VIII. und Paul V. verliehenen Ablässe und sonstigen Gnaden übertragen. Sie hatte ferner in der Münsterkirche einen privilegierten Altar und eine besondere, auf ihre Kosten zu Ehrenbreitstein im Jahr 1721 gegossene Glocke, welche 585 R wog und der Jungfrau Maria geweiht war ¹⁾.

contradictores nostri haberent quod susurrent«; nicht minder wurden auch die schwarzen Mäntelchen eingeführt. Der Preis des oben genannten Altarbildes betrug 100 r .

1) Ueber den Guß dieser Glocke und die an ihre Benutzung geknüpften Bedingungen vgl. „Bonner Zeitung“ 1869 Nr. 234.

Zwei von derselben Hand in den Jahren 1654 und 1673 geschriebene Verzeichnisse sämmtlicher dieser Bruderschaft beigetretenen Stifter und Klöster, sowie solcher Ortschaften, in welchen sie Mitglieder zählte, dürften sich umsomehr zur Mittheilung eignen, als aus ihnen der Personalbestand jener geistlichen Korporationen ersichtlich wird¹⁾.

	Personenzahl	
	Jahr 1654	Jahr 1672
Fratres et Sorores Bonnenses	1415	1731
Canonici et Vicarii Bonnenses	40	56
Monasterium In Valle Angelorum Bonnae	46	46
Monasterium Capucinarum Bonnae	18	18
Tota Prouincia Coloniensis Frm Minorum Conuentualium.	500	562
Tota Prouincia Rhenana P. P. Capucinorum	470	556
*Conuentus F. F. Recollectorum Bonnae	—	55
Monasterium Frm Seruitarum ad S. Crucem prope Bonnam	12	21
„ Monalium In Alfster prope Bonnam	15	15
„ „ Zu Graven Rheindorff	16	16
„ utriusque sexus Ordinis S. Birgittae In Marienforst	65	100
„ Rolandis Insulae Monialium, vulgo Nonnenwertß	49	46
Ex Capitulo Nobilium Virginum S. Petri Zu Dietkirchen	3	—
*Capitulum Canonissarum In Dietkirchen	—	8
Capitulum Nobilium Virginum in Vilich	12	12
Monasterium Monachorum Ordinis S. Bernardi Zu Geisterbach.	42	58
*Capitulum Canonissarum In Rheindorff	—	11
*Conuentus Virg. Mariae Benden prope Brulam Colonia vtriusque sexus	180	402
Monasterium Monialium In Zitterwaldt Coloniae	10	11
„ „ Im Lämngen „	25	25
„ „ ad S. Bonifacium „	13	28
(Monasterium Capucinarum Coloniensium)	19	—

1) Die mit einem * bezeichneten Klöster sind in dem älteren Verzeichnisse noch nicht aufgeführt, während die in Klammern befindlichen in dem Register des Jahres 1672 nicht mehr erwähnt werden.

Personenzahl
im
Jahr 1654 Jahr 1672

(Monasterium Nobilium Virginum In Königstorff prope Coloniae)	19	—
*Conuentus Virg. ad S. Maximinum Coloniae	—	45
*Conuentus Virg. ad S. Ignatium „	—	12
*Monast: Virg. ad S. Nicolaum Coloniae	—	8
*Monast: Virg. de S. Conceptione „	—	15
*Monast: Virg. In Klein Nazareth „	—	9
*Monast: Virg. ad Machabaeos „	—	29
*Monast: Virg. S. Vincentii Coloniae	—	20
*Monast: vtriusque sexus, In Sion Colon.	—	21
Dusseldorpium vtriusque sexus	83	27
*Monast. Nobiliū Virg. In Grieffrath	—	8
*Monast. Nob. Virg. In Zissendorff	—	6
*Mon. Nobil. Virg. In Dusseren prope Dussbergh	—	8
*Arnheim Im Landt von Cleue	—	24
*Glabbach, vtriusque sexus	—	12
Nouesium vtriusque sexus	17	24
Monasterium S. Clarae Nouesii	17	33
Monasterium Monialium Hinder Houen Nouesii	33	33
Monasterium S. Sebastiani Nouesii	3	4
Monast. Virg. Marienbergh Ibidem	—	10
*Monast. Nobilium Virg. In Gnadenthal prope Noue- sium	10	10
Auß der Claußen zu Rheidt prope Nouesium	11	—
Capitulum Nobilium Virginum Canonissarum In Metelen	13	18
(Monasterium zu Rißind genant Marienthall)	35	—
Monasterium Annunciatarum In Deuren	15	15
Auß dem Kloster zu Hulß in der Claußen	3	—
*Monasterium Virg. zur Hulß in der Claußen	—	25
*Monasterium Virginum Aldenbergh	—	6
(Ex Monasterio zu Gereßheim)	5	—
*Linn, Vrdingen, et Hulchradt	—	21
*Leodii vtriusque sexus	—	20
*Lechenich „ „	—	—
*Arweiler „ „	—	20
Ex Monasterio Monialium In Valle B. M. V. prope Arweiler	—	—

Annalen des hist. Vereins.

	Personenzahl	
	im Jahr 1654	Jahr 1672
*Monast: Virg. Marienthal prope Arweiler . . .	—	7
Ex Monasterio Monialium Vom Revenwerth . . .	—	—
*Monasterium Virg: Revenwerth	—	6
Monasterium in Eifflia vtriusque sexus . . .	12	23
(Eusskirchen vtriusque sexus)	—	—
*Reimich	—	—
Juliacum vtriusque sexus	21	138
Monasterium Monialium Im Heiligen Grab, In Julich	6	8
*Mon. Virg. zu S. Gorresbüsch bey Eschweiler . . .	—	—
*Mon. F. F. S. Crucis, In Valle S. Matthei In schwar-		
zen Broigh	—	—
Monasterium Nobilium Virginum In Schweinheimb	21	13
*Deuren, vtriusque sexus	—	21
*Monasterium Burnens, bey Düren	—	11
*Mon: Burénich In Meerweiler	—	13
*Monast: Virginum in Nazareth Ibide	—	15
Arnsberg in Westphalia	14	24
Monasterium Monialium ordinis S. Augustini Coes-		
feldiae	27	27
Monasterium in Lilienthal Coesfeldae	15	15
*Monasterii, In Westph. vtriusque sexus	—	12
*Mon. Virginu, zu Reiffingh Ibidem	—	6
*Mon. Virg. Mariaegarten Ibidem	—	20
*Monasterium Virg. zu Rhein	—	16
*Hildesheimb, vtriusque sexus	—	32
*Monast S. Magdalenae ibidem	—	26
*Mon. S. S. Apost. Petri et Pauli, Alias Reiffingen		
prope Hildesheimb	—	20
*Monasterium vtriusque sexus Ordinis S. Birgittae		
In Dantzich	—	47
*Monasterium Virginum In Fussenich prope Tolpe-		
tum	—	6
*Im Stifft Baderborn, vtriusque sexus	—	37
Andernacum vtriusque sexus	11	35
Lintz vtriusque sexus	29	79
Breibach	7	7
Trier vtriusque sexus	39	27
(Monasterium Nobilium Virginum Engelpport In Dioe-		

	Personenzahl	
	Jahr 1654	Jahr 1672
cesi Treuer. prope Cochemium ad Mosellam)	10	—
*Cochemii ad Mosellam	—	38
*Monast. Meifelt ad Mosellam	—	18
Monast. Nobilium Virg. In Marienbergh prope Bop- parth	34	34
Monast. Nobil. Virg. zur Stuben prope Cochemium	11	30
*Confluentiae vtriusque sextis	—	20
Monast. Nobil. Virg. Insulae Mariae Magdalenae prope Confluent.	—	20
*Monaster. Virg. S. Thomae prope Andernacum . .	—	11
*Monaster. Monachorum S. Nicolai ad Lacum . .	—	27
*Monaster. Virginum Seruitarum ibidem	—	8
Mainz vtriusque sexus	29	33
*Monast. S. Clarae Ibidem	—	13
*Mon. ad S. Andream Wormatiae	—	8
*Spirae vtriusque sexus	—	13
*Aschaffenburg vtriusque sexus	—	13
*Bacharach	—	—
*Hammerstein vtriusque sexus	—	17
*Monasterium S. Catharinae prope Hammerstein	—	13
*Sintzig	—	12
*Sarburg	—	7
*Odenkirchen	—	9
Poppelstorff	60	128
Kessenich	6	12
Endenich	7	10
Gilßdorff	5	11
Dranstorff	12	19
Grawen Rheindorff	6	6
Bustorff (Buschdorff im J. 1672)	6	8
Hersel	7	5
Alfter	5	—
*Duistorff	—	11
*Godesberg	—	6
*Noettinghoun	—	7

Das ältere dieser Verzeichnisse kommt demnach in Bezug auf die Zahl sämtlicher Theilnehmer, sowie der gelese- nen Messen zu folgendem Resultat:

Summa Summarum omnium Confratrum et Sororum: 3657.
Numerus Celebrantium per singulos Annos pro Fidelibus defunctis
In Oratorio ad S. Martinum Bonnae:

Anno 1649 :	677
„ 1650 :	1100
„ 1651 :	1155
„ 1652 :	1184
„ 1653 :	1000
„ 1654 :	1357

6473

Im Jahre 1672 betrug die Anzahl der Mitglieder 7178, während 1194 hh. Messen waren gelesen worden. Vom Jahre der Stiftung, 1649, bis zum Jahre 1700 excl., wurden im bonner Oratorium 64491 hh. Messopfer dargebracht.

Die Bruderschaften von St. Jakob und von St. Mathias.

Diese beiden Fraternitäten wurden bereits in der Geschichte der Schützengesellschaft (S. 118) erwähnt.

Die Bornhoover Bruderschaft zur schmerzhaften Mutter.
Confraternitas beatae virginis dolorosae.

In der ehemaligen Kirche des Franziskanerklosters ¹⁾, (ecclesia et monasterium ordinis s. Francisci strictioris observantiae), welches am 26. Juli 1802 aufgehoben wurde, bestand diese Bruderschaft, wie des Stiftsdechanten Burman handschriftliche Mittheilungen melden, seit jeher (und schon um 1656). Nach dem Verkaufe der Kirche und des Klosters siedelte sie in das Münster über ²⁾, wo sie noch jetzt ihren Gottesdienst abhält und jährlich am 1. September wird eine Wall-

1) Am 14. März 1624 führte mit Bewilligung des Kurfürsten Ferdinand, Pater Winandus Sparr einige Geistliche dieses Ordens aus dem Kloster zu Brühl nach Bonn ein, wo sie 20 Jahre lang den mit der Gertrudskapelle verbundenen Convent bewohnten. Um 1640 erbauten sie in der Nähe des alten Salentin'schen Schlosses, dem ehemaligen Stodenthor gegenüber ein neues Kloster, während Ferdinand ihnen die Kirche errichten ließ, welche im J. 1641 vollendet und 1644 eingeweiht wurde. (Bönn. Chorogr. Th. 3 S. 166). Die noch wohl erhaltenen Gebäulichkeiten dienen jetzt zu Privatwohnungen. Da die Bornhoover Bruderschaft höchst wahrscheinlich auf Anregung der Franziskanermönche entstand, so dürfte sie nicht vor 1624 gestiftet worden sein.

2) Vgl. „Bonner Zeitung“ 1870, Nr. 81.

fahrt nach dem Kloster Bornhoven und am 27. September nach dem Kreuzberge veranstaltet.

Die Franziskaner Bruderschaft. *Confraternitas Cordigerorum* ¹⁾ S. Francisci.

Diese Fraternität und:

Die Bruderschaft der seligsten Jungfrau Maria, *confraternitas B. Mariae Virginis*,

bestanden schon im Jahre 1656, wie Burman ²⁾ mittheilt, bei dem Kloster und Gymnasium der Minderbrüder vom h. Franziscus. Letztere Bruderschaft beschränkte sich auf den Kreis der das Gymnasium jenes Ordens besuchenden Schüler.

Die St. Antonius-Bruderschaft.

Sie wurde am 20. Juni 1661 gestiftet.

Die kurfürstliche Hofbruderschaft zum h. Joseph, Nährvater Jesu Christi und Bräutigam der h. Jungfrau Maria.

Kurfürst Max Heinrich von Köln, Herzog in Bayern, errichtete sie im Jahre 1666 in der ehemaligen St. Remigiuskirche. Ihr Hauptfesttag war der 19. März. Sie und die Michaelsbruderschaft veröffentlichten, nach einer Angabe im kurfölnischen Hofkalender vom Jahre 1722, besondere Kalender, in welchen ohne Zweifel nähere Nachrichten über ihre Ausdehnung und ihr Wirken zu finden wären.

Die Bruderschaft wurde gegründet gegen die besonders 1666 zu

1) Der Name *cordiger* kommt von der *chorda*, der Schnur oder Kordel, welche das Gewand des Franciscaners schürzt, daher *cordiger*, *cordelita* soviel ist als *Franciscanus*. Vgl. Du Cange Glossar. h. v.

2) Handschriftliche Mittheilung (1656) in dem Abschnitt »*Ecclesia et Conventus F. F. Minorum Conuentualium S. Francisci*« : »*Confraternitates sunt in hoc Conventu Gymnasioque imprimis notissima illa Cordigerorum S. Francisci, de qua extant libelli typis vulgati et altera B. Mariae Virginis pro studiosis in singulis scholis, erectae et approbatae.*«

Bonn stark auftretende Pest. Brewer berichtet darüber (S. 238): „Obgleich der Kurfürst beim Herannahen der Seuche die Stadt verlassen hatte und sich abwechselnd zu Hildesheim und Lüttich aufhielt, so war er doch unablässig darauf bedacht, das herbe Geschick, das die Einwohner Bonn's getroffen, von ihnen abzuwenden. Er stellte die Stadt unter den Schutz des Himmels und ordnete täglich Bittgänge nach bestimmten städtischen Kirchen an. Wohl minderte sich jetzt die Krankheit ab und zu, ohne indessen gänzlich zu weichen, weshalb man auf die Meinung verfiel, daß die Lauigkeit des Gebetes der Grund ihrer Hartnäckigkeit sei. Nunmehr empfahl Max Heinrich seine Residenzstadt dem Schutz der h. Dreifaltigkeit und erwählte den h. Joseph, den stets wachsamem Nährvater des Gottmenschen zum Patron, Bertheidiger und Erretter derselben. Zugleich errichtete er eine Bruderschaft in der (ehemaligen) Remigiuskirche und schenkte ihr eine silberne Statue jenes Heiligen, von einigen 20 Pfund Gewicht, welche er im Jahre 1667 von der Archidiaonal-Stiftskirche zum h. Kunibert in Köln erworben hatte. Besagte Kirche war ein Jahr vorher vom Blitzstrahl getroffen worden, nun aber wieder renovirt. Zugleich verehrte er der Bruderschaft eine ansehnliche Partikel vom Gürtel des h. Joseph, welche der Generalvikar und der Dechant des erwähnten Stifts überbracht hatten.“

Die kurfürstliche Erz- und Hofbruderschaft zum
h. Michael. 1)

Diese höchst bedeutende und mächtige Fraternität wurde durch Joseph Clemens, Kurfürst von Köln und Herzog in Bayern, 1693 am Tage der Erscheinung des Erzengels Michael (8. Mai), in der Schloßkapelle zu Josephsburg bei München errichtet und durch Papst Innocenz XII. bestätigt.

„Der Gedanke eine Bruderschaft dieses Namens zu errichten, hatte Joseph Clemens schon in seinen jüngeren Jahren beschäftigt, noch ehe er den erzbischöflichen Sitz bestiegen. Bei seinem Verweilen an den

1) Hauptsächlich dargestellt nach der ziemlich seltenen »Explication de l'institution, des regles, et des usages de la Confrerie Electorale de St. Michel Archange, Pour les Agonisans, Erigée premierement à Joseph — Bourg en Baviere, et depuis à Freisinghen, Bonne, Cologne, Liege, etc. Imprimée par Ordre de son Altesse Serenissime Electorale de Cologne. A Lille, chez Ig. Fievet et L. Danel, Imprimeurs du Roy, sur la grand' Place. MDCCVI. 8. S. S. 56. Mit 10 Abbild. und einem Titeltupfer.

Höfen zu Wien und München war von ihm öfters das eifersüchtige Gebahren des die Ehrenämter bekleidenden Adels in Bezug auf den Vorrang beim Eintritt in die fürstlichen Gemächer sowohl, als auch bei kirchlichen Feierlichkeiten, mißliebig bemerkt worden. Er verglich scharf die evangelischen Wahrheiten, wie er sie kennen gelernt hatte, mit diesen weltlichen Maximen und das Resultat fiel nicht zu Gunsten letzterer aus; da er aber in seiner hohen Stellung den jener Klasse gebührenden Rang immerhin anerkennen mußte, so wünschte er wenigstens einen Ausweg zu finden, auf dem es möglich wäre, die Großen und Vornehmen dieses ihres Ranges zuweilen so weit zu entkleiden, daß sie auch einmal mit dem gewöhnlichen Volke auf ein und derselben Stufe ständen, wie es ja nach dem Tode der Fall sein werde. Es reifte daher der Gedanke in ihm, unter dem Schutze des Erzengels Michael eine Bruderschaft dieses Namens zu errichten, und so den Großen eine Gelegenheit zu geben, ihre eigene Höhe auf einige Zeit zu vergessen, den geringen Leuten aber, ihre Gott und den Engeln so wohlgefällige Niedrigkeit schätzen zu lernen. Die Gesetze dieser Bruderschaft sollten heiligende und christliche Uebungen, erniedrigend und mühsam zugleich, verlangen, um das menschliche Herz in Demuth und Leiden zu stärken und die Mildthätigkeit zu erwecken.“

„Den h. Michael,“ heißt es ferner in der Explication, „wählte er zum Patron seiner Schöpfung, weil dieser Engel durch seine Demuth über den Stolz des Teufels triumphirte und als Anführer der himmlischen Heerschaaren die Seelen der Abgestorbenen in Empfang nimmt, um sie vor den Richterstuhl Gottes zu führen, vor dem alle Menschen gleich sind. Unter seinem Schutze sollte man sich versammeln, um sich auf diesen großen Moment vorzubereiten.“

Nachdem Joseph Clemens im Jahre 1688 zum Kurfürsten von Köln gewählt worden, führte er diesen seinen Lieblingsplan baldigst aus. Unter anderen Besitzungen war ihm auch das Schloß und die Hofmark „Berg am Leim“, unweit München gelegen, als Fideikommiß zugefallen. Im Garten dieses Schlosses erbaute und vollendete er im Jahre 1693 die Josephsburg und in ihr die Kapelle zum h. Michael, welche er der hier am 8. Mai von ihm gestifteten Bruderschaft als Oratorium übergab ¹⁾.“

Dieser „Churfölnische schön und vortrefliche St. Michaels Erzbruderschafts-Tempel“, schreibt Ant. Grammer 1776 in dem „Deutschen

1) »Explication« u. s. w. S. 6.

Rom“, ist die Mutterkirche von nunmehr über sechszig ihr einverleibten Bruderschaften. Er hat zwei zierlich hervorragende Thürme und einen besonders schönen, mit dem Bildnisse des h. Michael geschmückten Hochaltar, und ist zumeist aus milden Beiträgen, besonders aus den Gaben von 75 einverleibten Fürsten und Fürstinnen von Bayern, Baden, Buchau, Berchtesgaden &c. erbaut und mehr und mehr verschönert worden.

Am 15. August desselben Jahres erfolgte die Gründung eines zweiten Oratoriums in der bischöflichen Stadt Freisingen. Schon nach drei Jahren ihres Bestehens zählten diese beiden Oratorien mehr als 60,000 Seelen in Bayern, Italien, Tyrol, Kärnthén, Salzburg, Oesterreich, Böhmen, Franken, Schwaben und der Schweiz, darunter eine Königin, drei Kurfürsten und viele sonstige fürstliche Personen.

Bald nachher am 24. Oktober wurde zu Lüttich das dritte und am 13. Juni 1697 zu Bonn das vierte Oratorium gestiftet. In der letztgenannten Stadt wurde der Bruderschaft zur Abhaltung ihrer Congregationen und Feste die Franziskanerkirche als Oratorium überwiesen.

Während seiner Verbannung aus den Kurstaaten errichtete Joseph Clemens im Jahre 1706 ein ferneres Oratorium zu Lille. Man berechnete, daß bis zu diesem Jahre mehr als 100,000 Menschen, darunter viele Cardinäle und italienische Fürsten in die Bruderschaft eingetragen waren.

Verpflichtungen.

Die Brüder und Schwestern dieser Bruderschaft waren verpflichtet zum Empfang der hh. Sakramente vor dem Eintritt und am Hauptfesttag der Bruderschaft (8. Mai). Dazu kam ein bestimmtes tägliches Gebet zu Ehren des h. Michael. Ferner lag ihnen die jährliche Einreichung des Eintrittsattestes und eines beliebigen Beitrages zu den Kosten des Gottesdienstes ob.

Außerdem mußte Jeder jährlich zwei h. Messen lesen lassen, eine für die lebenden, die andere für die abgestorbenen Brüder, und bei der Nachricht vom Tode eines Mitgliedes fünf Vaterunser und fünf Ave Maria beten.

Die bei der Aufnahme erhaltene Medaille mußten sie stets, bei den öffentlichen Amtsverrichtungen aber sichtbar, entweder am Halse, oder auch auf der Brust an einem blauen Bande, auch in der Sterbe-

stunde tragen; ferner sich im Habit und mit der Medaille beerdigen lassen, während des Gottesdienstes und bei allen Amtsverrichtungen im Habit, die Medaille am Halse, den Pilgerstab in der Hand, erscheinen. Die Schwestern trugen nur die Medaille am gewöhnlichen Kleide mitten auf der Brust.

Sobald ein Mitglied in amtlicher Funktion war, entzagte es durchaus jeder Art von Rang, Ehren, Auszeichnung oder Vorrechten und wurde nur „Bruder“ oder „Schwester“ genannt. Auf Befehl des Vorstandes mußte es sich den niedrigsten Dienstleistungen unterziehen. Hier galt der Fürst soviel, wie der einfache Bauer, „denn,“ sagen die Statuten, „die geringste Auszeichnung würde den Geist des Stolzes und der Eitelkeit erwecken, gerade der Laster, welche zu bekämpfen, das Bestreben der Bruderschaft ist. Duldete man jemals derartige Auszeichnungen, so würde die Bruderschaft vom h. Michael eine Bruderschaft Lucifers werden.“

Dennoch gab es einen höheren Rang, welcher nothwendig einzelnen Mitgliedern verliehen werden mußte, nämlich den des Vorstandes. Die Wahl erfolgte aber gleichwohl ohne alle Rücksicht auf weltliche Würden, nur Verdienst und Fähigkeit kamen bei ihr in Betracht. Jedes Mitglied war verpflichtet, regelmäßig dem Gottesdienste der Bruderschaft beizuwohnen und das allerheiligste Gut zu begleiten, wenn dieses den Kranken als Begehrung überbracht wurde, wobei jeder eine Fackel oder Kerze trug. Bei Sterbefällen half es die Mitglieder begraben.

Wenn ein Bruder oder Schwester in den letzten Zügen lag, so gab das Oratorium ein Zeichen mit der Glocke. Jeder der dieses Läuten hörte, mußte sich sofort nach dem Oratorium verfügen, um für die Seelenruhe des Sterbenden zu beten.

Der Habit und die übrigen Abzeichen der Bruderschaft.

Der Habit bestand in einem mit engen Ärmeln versehenen Chorhemde von weißer gewöhnlicher Leinwand, welches bis zur Erde reichte, ähnlich dem des Priesters, nur einfacher, ohne Spitzen und ohne jeglichen Schmuck. Die Weiße bedeutete die Unschuld und Reinheit des Gewissens, die Einfachheit erinnerte an die Demuth des Herzens.

An diesem Gewande war eine Kutte befestigt, mit der man sich bei gewissen Funktionen das Gesicht bedecken konnte, sich unkenntlich zu machen. Auf der Kutte war vorne ein kleines Kreuz angebracht, die Brüder darauf hinzuweisen, daß sie Streiter des lebendigen Gottes seien.

Das Gewand umschlang der Gürtel, ein blauer Strick von einfacher Wolle. Er galt als Zeichen der Gott schuldigen Treue und der Verpflichtung, sich vor Scheinheiligkeit zu hüten.

Auf der linken Brust ward ein Kreuz von blauem Taffet getragen als Vorbild des Kampfes und Sieges, welchen die Brüder mit ihrem Patron, dem h. Michael, zu erringen bestrebt sein mußten. Dieses Kreuz war himmelblau, zum Zeichen, daß alles vom Himmel gesandte Kreuz und Leid mit Ergebung in den Willen Gottes zu tragen sei.

„Die Treue, welche Gott fordert, um dieses Kreuz als Christ zu tragen, führt aber die Uebung noch vieler anderer Tugenden mit sich.“ Die Bruderschaft hatte sich daher vier Haupttugenden zur besonderen Pflege ausgewählt, mit Bezug auf die vier Theile des auf ihrer Medaille eingravirten Kreuzes. Diese Tugenden waren auf dem stehenden Kreuzbalken durch die Buchstaben F. F., auf dem Querbalken durch die Buchstaben P. P. angedeutet:

Fidélité, Force, Piété, Persévérance.

Die Medaillen bestanden aus Gold, Silber oder Kupfer und trugen sämmtlich ein und dasselbe Gepräge. Der Stempel gehörte der Bruderschaft, welche alle gefälschten Stücke zu confisciren und auch ausschließlich das Recht des Verkaufes an die Mitglieder hatte. Aus dem Erlöse wurden die Kosten der Anfertigung bestritten. Alle mit Perlen oder Diamanten verzierten Stücke wurden als dem Prinzip der Einfachheit widerstrebend, confiscirt.

Auf der Vorderseite ist der h. Michael dargestellt. Er trägt ein weißes Chorhemde nebst kurzer zurückgeschlagener Tunika, und einen goldenen Gürtel (Dan. X. 5). Sein Haupt umschlingt ein mit dem Kreuz der Bruderschaft geschmückter Goldreißer, seine Brust eine vorn sich kreuzende Stola, als Zeichen seines Sieges über den Teufel. In der Rechten hält er einen an der Spitze mit einem Doppelkreuze versehenen Speer, mit welchem er den zu seinen Füßen sich krümmenden Drachen überwindet, zur Erinnerung daran, daß die Engel nicht weniger wie wir Menschen den Teufel nur durch Jesus Christus besiegten. Das Kreuz ist gedoppelt, um zu zeigen, daß der h. Michael kein einfacher Engel, sondern einer der obersten Erzengel des Himmels ist.

Am linken Arme trägt der Erzengel einen Schild mit dem Bilde einer Waage, sein Amt andeutend, die Seelen zu empfangen und vor Gottes Richterstuhl zu führen, um hier ihr Urtheil zu empfangen.

Die Rückseite enthält jenes oben besprochene Kreuz mit den beiden Doppelbuchstaben. In Farben dargestellt, ist es himmelblau auf

silbernem Grunde, die vier Buchstaben sind ebenfalls silbern. Die in einem Doppelkreise um den Revers laufende Legende lautet: *SIGNUM CONFRATERNITATIS S: MICHAELIS ARCHANGELI.* —

Diese Medaille wurde als Schild gegen die Anfechtungen des bösen Feindes getragen. Schließlich gehörte zum Habit noch ein weißer, am oberen Theile mit zwei blauen Knöpfen versehener Pilgerstab von mehr als Manneshöhe, auf dessen Spitze das Kreuz der Bruderschaft prangte. Er diente als Sinnbild der Pilgerschaft auf Erden, seine Farbe wies auf die Reinheit der Sitten hin.

Es gab fünf verschiedene Arten, den Habit zu tragen, obwohl er an und für sich stets derselbe blieb. Der gewöhnliche Habit bestand in dem weißen Talar, dem Gürtel, der Medaille und dem Pilgerstab. Der Festhabit war derselbe, nur daß an dem Stabe noch ein weißes oder blaues Fähnchen befestigt ward als Zeichen des siegreichen Triumphes des h. Michael. Der Büsserhabit: Emporziehen der Kutte über das Haupt, jedoch nicht über das Gesicht, zur Erinnerung an die Buße der Niniviten in Sack und Asche. Bei den Prozessionen hingegen, welche der öffentlichen Buße wegen veranstaltet wurden, war auch das Gesicht zu bedecken. Der Leichenhabit: Verhüllen des Gesichtes mittelst der Kutte, um frei und unerkannt die Todten tragen und beerdigen zu können und so aller Eitelkeit vorzubeugen. Die über das Gesicht gezogene Hülle sollte zugleich die Brüder wie Todte, deren Züge mit dem Schweißtuche bedeckt sind, erscheinen lassen, um die Zuschauer an ihr eigenes Ende zu erinnern. Der Pilgerhabit: Aufschürzen des Gewandes bis zu den Knien; die Schultern bedeckte ein kleiner Mantel von schwarzem Leder, der mit einem Haken befestigt ward, an welchem ein kleiner Metallschild mit dem Bildnisse des h. Raphael, des Beschützers der Reisenden, hing. Hierzu kamen noch Hut und Stab. Man bediente sich dieser Tracht auch am Christabend und am Feste des h. Raphael.

Der Vorstand war durch besondere Abzeichen kenntlich.

Festtage der Bruderschaft.

Man unterschied solenne, große und kleine Festtage der Bruderschaft. Jede dieser Arten umfaßte wieder drei Klassen zur Ehre der drei in neun Chöre eingetheilten himmlischen Hierarchien.

Die besonders von der Bruderschaft gefeierten Feste waren: Die Festtage unseres Herrn, unter dem Titel: „Brod der Engel“; die Festtage der h. Jungfrau, der Mutter Gottes, als „Königin der Engel“;

das Fest des Erzengels Michael, als „Fürst der Engel“; die Festtage zum Andenken an die gläubig Verstorbenen, als „Mündel der Engel“.

I. Solenne Feste, bei welchen man im Festhabit erschien.

Erste Klasse:

Das Sacramentsfest, als Hauptfesttag der Bruderschaft zur Anbetung des Brodes der Engel.

Ein Festtag der h. Jungfrau, welcher nicht unter jenen Festen vorgesehen war, die man bei der Errichtung der einzelnen Oratorien ausgewählt hatte, zu ihrer besonderen Verehrung als Königin der Engel, entweder der der Verkündigung, oder der Himmelfahrt, oder der Empfängniß Mariä.

Der achte Mai, als Hauptfesttag zur Verehrung des Erzengels Michael, des Fürsten der Engel und als Tag der Gelübdeerneuerung der Brüder.

Der Tag der jährlichen Einsetzung des neuen Vorstandes, ein Sonntag, auf welchen keine monatliche Congregation fiel. An diesem Tage trat auch die Hauptcongregation zur Erneuerung der Personal-Jahrregister zusammen.

Zweite Klasse:

Der Tag der jährlichen Vorstandswahl, welcher stets auf einen Mittwoch fiel.

Der Tag der Entlassung des alten und der Verkündigung des neu erwählten Vorstandes, welcher der Samstag vor der Einführung des letzteren war.

Der Weihetag einer jeden Kirche, in welcher sich ein Oratorium befand.

Der Festtag des Heiligen, welchem jedes Oratorium gewidmet war, zu Bonn der 13. Juni, der Tag des h. Anton von Padua.

Der 29. September, Weihetag der Kirche zum Erzengel Michael.

Dritte Klasse:

Der 24. März, Festtag des Erzengels Gabriel.

Das Schutzengelstfest am ersten Sonntag im September.

Der 24. Oktober als Festtag des h. Raphael (Pilgerhabit).

Am ersten Tage nach dem Intronisations-Sonntage, welcher von den Oratorien als Tag ihrer privilegierten Altäre gewählt worden, fand das Jahrgedächtniß für die verstorbenen Brüder und Schwestern mit Verkündigung ihrer Namen Statt (Leichenhabit).

II. Große Festtage.

Vierte Klasse:

Die vier zur Abhaltung der großen Congregation bestimmten Sonntage, an welchen die Namen der vierteljährlich neu aufgenommenen Mitglieder verkündigt wurden. Diese Congregationen hießen sakramentalische, weil bei ihnen die Anbetung des Brodes der Engel stattfand.

Der Mittwoch nach der Intronisation des Vorstandes, genannt „der Tag des guten Anfangs“, weil nach Schluß des Hochamtes der neue Vorstand seine erste Sitzung hielt (Festhabit).

Fünfte Klasse:

Die vier Sonntage in den Monaten Februar, Mai, August und November, bestimmt zu den Congregationen zu Ehren der Königin der Engel, Marianische Congregationen genannt. (Gewöhnlicher Habit.)

Die Tage Gründonnerstag, Charfreitag und Charfsamstag, zum Zweck der Anbetung des Sakraments am h. Grabe. (Büßerhabit.)

Die Leichen- und Buß-Prozessionen, veranstaltet von den Brüdern am Charfreitage im Büßerhabit, von den Schwestern am Charfsamstag. Ebenso die Prozession, welche am Abend des Charfsamstags zu Ehren der Auferstehung des Herrn ausging. (Festhabit.)

Der demjenigen Mittwoch vorhergehende Tag dieses Namens, an welchem der Vorstand gewählt wurde. Er hieß „der Tag der Abrechnung“, weil an ihm der bisherige Vorstand Rechnung ablegte. (Gewöhnlicher Habit.)

Der in die Oktav der Abgestorbenen fallende Hauptgedächtnistag der hingeschiedenen Brüder und Schwestern. (Leichenhabit.)

Sechste Klasse:

Die vier Sonntage in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober, an welchen die Congregationen zu Ehren des Erzengels Michael, des Fürsten der Engel, stattfanden. (Gewöhnlicher Habit.)

Die vier Jahrgedächtnisse für die Abgestorbenen, welche am privilegierten Altar im März, Juni, September und Dezember abgehalten wurden. (Leichenhabit.)

Der Mittwoch vor oder während der Oktav des Sakramentsfestes. (Festhabit.)

Der Mittwoch nach dem Hauptfesttage der Königin der Engel. (Festhabit.)

Der Mittwoch nach dem Feste der Erscheinung des Erzengels Michael. (Festhabit.)

III. Kleine Festtage.

Siebente Klasse:

Der Mittwoch in der Oktav der Weihe der Dratorien.

Der Mittwoch in der Oktav der Feste der Schutzpatrone derselben.

Der Mittwoch nach dem Weihefeste des Erzengels Michael (sämtlich in gewöhnlichem Habit).

Achte Klasse:

Der Mittwoch nach dem Gabrielstage.

Der Mittwoch nach dem Schutzengelstage (beide in gewöhnlichem Habit).

Der Mittwoch nach dem Raphaelstage (Pilgerhabit).

Neunte Klasse:

Alle Mittwoche, auf welche keines der oben genannten Feste fiel, waren zur Verehrung der Engel bestimmt unter der Bezeichnung „Tage der Engel. (Gewöhnlicher Habit.)

Alle zu Gunsten der Verstorbenen privilegirten Tage, welche zu Bonn die Samstage waren (Leichenhabit).

Prozessionen der Bruderschaft.

Sie unterschieden sich ebenfalls in solenne, große und kleine.

Die solennen nahmen ihren Weg vom Dratorium aus durch die Hauptstraßen.

Die großen gingen um das Dratorium herum.

Die kleinen hielten ihren Umgang im Inneren desselben.

Es gab sechs Arten von Prozessionen:

Die Sakramentalischen, mit Umtragung des hochwürdigsten Gutes.

Die Marianischen, mit Umtragung des Bildnisses der Jungfrau Maria.

Die Michaelischen, zu Ehren des Erzengels Michael.

Die Bußprozessionen.

Die Pilgerprozessionen, welche über Land nach einer bestimmten Kirche, Kapelle, oder Heiligenbilde gingen, und die Leichenprozessionen.

I. Die sakramentalischen Prozessionen.

Solenne:

Sie gingen aus am Tage oder Mittwochs vor oder nach dem Sakramentsfeste des Morgens oder Abends.

Große:

Am Tage der Intronisation, Nachmittags nach der Hauptcongregation.

Am Charfsamstag, des Abends um zehn Uhr, zur Feier der Auferstehung (sämmtlich in Festhabit).

Kleine:

Nach den vierteljährlichen Congregationen, an einem beliebigen Sonntage der Monate März, Juni, September und Dezember.

Am Gründonnerstage, nach Reponirung des hochwürdigsten Gutes und:

Am Charfreitage, nach Ausstellung desselben.

II. Marianische Prozessionen.

Solenne:

Am Gabrielstage (24. März) ging man zu einer Kapelle „Unserer lieben Frau von Loreto“, oder falls eine solche nicht vorhanden, zu einer anderen der h. Jungfrau gewidmeten Kirche oder Kapelle, zum Andenken an den „Englischen Gruß“ und zwar Nachmittags nach der zweiten Vesper, mit Umtragung des Bildnisses der Verkündigung Mariä und des Erzengels Gabriel. (Festhabit.)

Große.

Am Festtage der Jungfrau Maria, wie ihn sich jedes Dratorium gewählt hatte, (vgl. oben „Festtage der Bruderschaft“) des Morgens und:

Am Tage der Abdankung des alten Vorstandes, Nachmittags (Festhabit).

Kleine:

Nach den vier Marianischen Congregationen, an einem in die Monate Februar, März, August und November fallenden Sonntage (Gewöhnlicher und Büsserhabit).

III. Michaelische oder Englische Prozeffionen.

Solenne :

Am Schutzengelfeste (1. Sonntag im September) nach der Vesper, zu einer diesen Engeln geweihten Kirche, Altar oder Bildniß, wo die große Litanei der Engel gebetet ward, mit Umtragung aller in den Oratorien enthaltenen Reliquien. In Bonn ging diese Prozeffion nach dem Kloster Engelthal. Der kurfölnische Hofkalender vom Jahr 1759 berichtet über die Feier dieses Tages wie folgt: „Wegen des Hoch-Adlichen Ritter-Ordens S. Michaelis Neben-Fest. Heut Morgen wohnen Ihro Churf. Durchl. in der Franciscaner Kirchen dem hohen Amt bey in Dero Oratorio, anwesende Groß-Kreuz-Herrn, Ritter- und Ordens-Beamate finden sich unten im Chor ein, und legen ihr zweifaches Opfer ab, bey der Prozeffion traget der Magistrat der Löbl. Hof-Erz-Bruderschaft den Himmel, und erscheinet hiebey die Hofstatt: auch hat die Musique unterthänigst alldorten aufzuwarten. Nachm. um 3 Uhren seyend allda die solenne Vespern mit Aussetzung des hochw. Guts. Nach diesem gehet die Löbl. Erz-Bruderschaft zu der Kirchen zum Engelen-Thal genant, und kehret nach alldorten gesungener Litanie von denen Heil. Engelen Proceffionaliter zu der Franciscaner Kirchen zurück, allwo hinwiederum nach abgejungenem Te Deum diese Andacht mit der Sacramentalischen Benediction beschloffen wird.“

Große :

Am 8. Mai, dem Tage der Erscheinung des Erzengels Michael, fand das Hauptfest der Bruderschaft Statt. Zu Bonn in der Franziskanerkirche wurde Hochamt gehalten, ihm schloß sich die Prozeffion an, welche um den Vorplatz der Residenz ihren Umgang hielt, wobei die kurfürstlichen Kämmerer den Himmel trugen. Der Kurfürst und der gesammte Hof wohnten sowohl dem Gottesdienste, als auch der Prozeffion bei. Einige Tage später, am 13. Mai, wallfahrtete die Bruderschaft nach dem Godesberge, um dort dem Gottesdienste beizuwohnen.

Am Tage der Intronisation des Vorstandes, vor und nach derselben (sämmtlich in Festhabit).

Kleine :

Nach den vier Michaelischen oder Englischen Versammlungen im März, April, Juli und Oktober (in gewöhnlichem und Büßerhabit).

IV. Bußprozessionen.

Solenne :

Am Charfreitag, Abends, von Seiten der Brüder.

Große :

Am Charfsamstag, Nachmittags, von Seiten der Schwestern, mit Umtragung des Bildnisses der schmerzhaften Mutter Gottes.

Kleine :

Am Gründonnerstag, Abends, nach dem Delberge, um dort zu beten.

Der kurkölnische Hofkalender v. J. 1724 berichtet über zwei sakramentalische Hofprozessionen, welche nach dem Delberge gingen: „Am Grün-Donnerstag Vormittag, wan das Allerheiligste Sakrament des Altars von der Churf. Hoff-Capelln nach dem H. Delberg getragen wird“ und „Am Charfreitag Vormittag, da man vom H. Delberg das dahin überbrachte Allerheiligste Sakrament des Altars in die Churf. Hoff-Capelln zum Gottes-Dienst zurückbringt.“

Am Charfreitag, Abends, nach dem h. Grabe.

Am Charfsamstag, zur Besperzeit, ebendahin (sämmtlich in Büsser-habit).

V. Pilgerprozessionen.

Solenne :

Am Tage des h. Raphael (24. Oktober), unter Umtragung des Bildnisses dieses Heiligen, zu einer den Engeln gewidmeten Kirche, die wenigstens eine Meile vom Oratorium entfernt war. Dort wurde das Hochamt und die zweite Vesper gefeiert. Lag die Kirche jedoch nicht soweit ab, so wurde erst Nachmittags ausgegangen.

Große :

Bei offenbarer Noth, wie Krieg, Pest, Hunger, oder um Regen oder gutes Wetter zu ersuchen. Diese Prozessionen waren selbstverständlich dem freien Ermessen der Oratorien überlassen; zu Bonn jedoch wurden an zwei bestimmten Tagen folgende abgehalten:

Am Freitag in der Passionswoche nach dem Kreuzberge zur Kirche der Serviten, wegen des Festtages der schmerzhaften Mutter Gottes.

Im September des Sonntags zur Zeit der Quatertemper nach der kurfürstlichen Hofcapelle zum h. Michael auf dem Godesberge, zur

Feier des Jahrgedächtnisses ihrer Einweihung. Bei diesem Kirchweihfest wurde auch der Gottesdienst von der Bruderschaft gehalten.

Kleine :

Das Oratorium zu Bonn veranstaltete ihrer vier :

Am Mittwoch nach dem Gabrielstage.

Am Mittwoch nach Michaels Erscheinung.

Am Mittwoch nach dem Festtage der Engel.

Am Mittwoch nach dem Weihetage der Kirche zum h. Michael.

Diese vier Prozessionen gingen sämmtlich vom Oratorium aus nach der Hofkapelle zu Godesberg (Pilgerhabit).

VI. Leichenprozessionen.

Solenne :

Zum Jahrgedächtnisse der Bruderschaft, welches nach der Intronisation gefeiert wurde, mit drei Stationen.

Große :

Am Gedächtnistage der gläubig Verstorbenen, mit zwei Stationen.

Kleine :

Am Gedenktage der Todten, nach Schluß der vier Congregationen im März, Juni, September und Dezember (sämmtlich in Leichenhabit).

Außergewöhnliche Funktionen der Bruderschaft :

Beim vierzigstündigen Gebet. Zur Weihnachtszeit wurde es zu Bonn in der kurfürstlichen Hofkapelle abgehalten.

Bei den Prozessionen der Städte, in welchen Oratorien errichtet waren.

Bei den öffentlichen Prozessionen, welche zur Zeit eines Jubiläums zum Zwecke des Kirchenbesuchs abgehalten wurden.

Wenn ein Mitglied die letzte Wegzehrung erhielt, so waren die Brüder zur Begleitung des hochwürdigsten Gutes verpflichtet, wobei jeder eine Fackel oder Wachskerze trug.

Beim Begräbnisse eines Mitgliedes und den betreffenden Exequien.

Von der äußeren und politischen Verwaltung der Bruderschaft.

General-Präsekt der gesämmten Oratorien war der Vorsitzende

des Oratoriums zu Josephsburg. Der Vorstand wurde bei jedem derselben jährlich neu gewählt. Er zerfiel, nach dem Vorbilde der Engländer, in drei Hierarchien. Die erste, der Direktoren oder Inspektoren, leitete die beiden übrigen und das ganze Oratorium. Zu ihr gehörten der Präsekt, der Vicepräsekt und zwei Assistenten, zusammen „Rektoren“ genannt, ferner ein Erzkaplan, ein Präses und zwei Kapläne. Diese vier Personen wurden auf Lebensdauer gewählt. Endlich achtzehn Consultoren, ein Sekretär und ein Schatzmeister.

Der Präsekt konnte drei Jahre hinter einander wiedergewählt werden. Diese Hierarchie besaß entscheidende Stimme im Rathe.

Die zweite, die der Unterbeamten zählte vier Ceremonienmeister, vier Cantoren, vier Sakristane, vier Investitoren, vier Conduktoren, zwei Notatoren, einen Untersekretär, einen Unterschatzmeister, zwei Lektoren und zwei Herolde. Bei speciellen Berufungen führte sie nur berathende Stimme. Ihr Amt war, die Verordnungen der ersten Hierarchie zur Vollstreckung zu bringen, die Geräthschaften und Schmucksachen der Bruderschaft in gutem Stande zu halten und die Beamten zu beaufsichtigen.

Die dritte Hierarchie, die dienende genannt, bestand aus drei Hülfiers und vier Dienern. Sie entbehrte jeglicher Stimme und hatte nur die Aufträge der beiden ersten auszurichten.

Diese Hierarchien zerfielen, nach der Zahl der Erzengel, in sieben Abtheilungen, deren sechs mit sechs und fünfzig Beamten zu den beiden ersten, und eine mit sieben Beamten zu der dritten Hierarchie zählten. Demgemäß umfaßte der ganze Vorstand drei und sechszig Personen, durch welche Zahl zugleich die Lebensjahre der h. Jungfrau, der Königin der Engel, verstümmelicht werden sollten.

Von der Aufnahme und Einkleidung.

Die Aufnahme konnte an allen oben angegebenen Festtagen der Bruderschaft durch den Erzkaplan und die beiden Kapläne, in besonders dringenden Fällen zu jeder anderen Zeit, dann auch durch Stellvertretung erfolgen.

Die gewöhnliche Form der Aufnahme, wie sie in den Oratorien vor sich ging, war folgende:

Während der Priester im Chorhemde und weißer Stola, umgeben von mindestens zweien seiner mit dem Habit bekleideten Brüder, vor dem Altare kniete, näherten sich diesem die Aufzunehmenden, in der Rechten eine weiße brennende Kerze, durch die Flamme anzudeuten, daß

sie sich mit gutem Herzen und mit Eifer verpflichteten, in der Linken die an einem blauen Bande hängende Medaille und das Gewand und ließen über diese Stücke den Segen sprechen. Nachdem dann das Glaubensbekenntniß abgelegt und die üblichen Gebete gesprochen waren, theilte ihnen der Priester, in der Linken den Pilgerstab, den dreimaligen Segen. Nach abermaligen Gebeten trat ein Jeder einzeln vor und überreichte Kerze, Medaille und Habit den Assistenten, von welchen sie der Celebrirende in Empfang nahm. Dieser bekleidete den Aufzunehmenden mit dem Gewande, hing ihm die Medaille um und übergab ihm schließlich den Pilgerstab unter jedesmaligem bestimmtem Gebet. Hierauf nahm das neue Mitglied seine Kerze wieder in Empfang und überließ seine Stelle einem Anderen.

Die Frauen erhielten bei der Aufnahme nur die Medaille.

Nach Beendigung dieses Actes begab man sich zum Bureau des Sekretärs, seinen Namen eintragen zu lassen und die Statuten, sowie ein Certificat über den Eintritt in Empfang zu nehmen.

Zum Zwecke der Aufnahme geistlicher Orden begab man sich zu deren Kirchen. Bis zum Jahre 1706 gehörten folgende dem bonner Dratorium an:

Die Nonnen zu Engelthal, vom Orden des h. Augustinus, zu Bonn.

Die Welschen Nonnen von der Congregation de Notre Dame, zu Bonn.

Die Kapuziner zu Bonn.

Die Mönche und Nonnen vom Orden der h. Birgitta, zu Marienforst bei Bonn.

Die Nonnen von Labbiette vom Orden des h. Dominikus, zu Lille.

Der Ritterorden zum h. Erzengel Michael unter seinen beiden ersten Großmeistern, den bayerischen Prinzen und Kurfürsten von Köln, Joseph Clemens und Clemens August.

Während der Eintritt in die Bruderschaft zum h. Michael Jedermann freistand, ergänzte sich der Orden dieses Namens ausschließlich aus hochgestellten und vornehmen Edelleuten, welchen der Großmeister, sei es aus persönlichem Wohlwollen, oder ihrer Verdienste wegen, durch Verleihung des Rittertitels und der mit ihm verbundenen Insignien eine besondere Ehre erweisen wollte.

Dieser Orden wurde vom Kurfürsten Joseph Clemens zur größeren Verherrlichung der Michaels-Bruderschaft und als Zweig derselben, gemäß zu Bonn ausgestelltem Patente, am 29. September 1693 zu Josephsburg errichtet. An demselben Tage begnadigte er als Großmeister neun seiner vornehmsten geistlichen und weltlichen Hofherrn, zum Gedächtniß an die neun Engelhöre, mit dem großen Ordenszeichen.

Die damals Deutschland beunruhigenden Kriegswirren waren dem Gedeihen des Ordens sehr hinderlich und als sich endlich sogar der Kurfürst durch seine Theilnahme an dem französischen Bündnisse 1702 veranlaßt sah, seine Staaten zu verlassen, verfiel der Orden. Nach seiner Rückkehr in die Residenzstadt Bonn (1715) ließ sich Joseph Clemens indessen seine Erneuerung durch Entwurf der noch vorhandenen Statuten angelegen sein, so daß 1721 am 4. April die erste Sitzung des Ordenskapitels stattfinden konnte. Artikel 4 dieser Statuten besagt:

„Das Großmeisterthum behalten wir uns vor, so lang uns Gott das Leben vergünstigen will, welchem wir als allgemeinen Ordenshaupt jederzeit getreulich vorstehen wollen; nach Unserm Tode aber benahmen wir Unsern Nachfolger in diesem Amt, Unsern Vielgeliebten Vettern, Herzogen Clemens August, erwählten Fürsten zu Paderborn und Münster Abde., als welchen Wir in dem ersten Capitulo generali, so Wir in Bonn den 4. April 1721 gehalten, darzu bereits benahmset und auserkieset haben wollen, wie Wir dann hiemit durch gegenwärtiges auf's neue selben auserkieseten und erklären, auch allen Ordens- geist- und weltlichen Commandeuren, Aemtern, Ritttern, Offizier und Bedienten hiemit für solchen zu erkennen, unter dem Gehorsam, so selbe Uns geschworen, auftragen. Nach dessen Tode aber (so Gott lange abwenden wolle) solle jederzeit von denen sämtlichen geist- und weltlichen Commandeurs ein Herzog aus Baiern darzu Canonisch erwählt werden; es seye hernach der regierende Herr selbst, oder ein Cadet, geist- oder weltlich, nach Belieben der Commandeurs. Sollte aber das Haus Baiern absterben, auf diesen Fall soll das Hochmeisterthum für beständig auf die zeitliche regierende Herrn Erzbischöfe und Kurfürsten zu Köln fallen, dergestalt, daß ohne Wahl ipso Facto derjenige auch gleich Großmeister sein solle, der von einem Würdigen Domkapitel darzu Canonisch erwählt worden, und dieses zu ewigen Zeiten“ 1).

Die Ritter dieses Ordens, dessen Insignien jetzt der König von Bayern verleiht, führten und führen noch heute den Titel „Beschützer

1) v. Mering „Clemens August.“ S. 63 f.

der göttlichen Ehre.“ Das Ordenszeichen besteht aus einem goldenen azurblau emaillirten und mit einem Goldrande eingefassten stark ausgerundeten Kreuze, zwischen dessen vier Theilen auf der Vorderseite der gerüstete Erzengel Michael in mattem Golde dargestellt ist. In der geschwungenen Rechten hält er Blitzstrahlen, die er nach dem zwischen seinen Füßen sich windenden Drachen zu schleudern im Begriffe steht. Der mit der Linken gehaltene Schild zeigt die Worte: **QUIS | UT | DEUS**— Die Stirne schütz ein Dreieck mit der strahlenden Chiffre **II⁺IS**, die Brust ist mit einem Kreuze geschmückt. Rund um diese Gruppe schießen von allen Seiten goldene Flammen und Blitzstrahlen hervor. Auf den vier blauen Balkenfeldern sind beiderseits die vier Buchstaben **P. F. F. P.** (*Pietas, Fidelitas Fortitudo, Perseverantia*) in Gold angebracht, dieselben welche auch das Kreuz der Bruderschaft aufweist, nur mit dem Unterschiede, daß das Ritterkreuz auf dem stehenden Balken die Buchstaben **P. P.**, dagegen die beiden **F. F.** auf dem Querbalken führt.

Die Rückseite zeigt eine ebenfalls von Flammen und Blitzstrahlen umgebene kreisförmige Fläche, auf welcher die Worte: **DOMINUS | POTENS | IN | PRÆLIO** | Psal. 23. V. 8. — zu lesen sind.

Das Ordensband ist himmelblau, mit kornblumenblauer, in's Violette endender Einfassung.

Nach erfolgter Stiftung wurde der Sitz des Ordens nach Bonn verlegt. Als Oratorium wählte der Kurfürst die ehemalige Kapelle des Schlosses zu Godesberg aus und ließ sie im Jahre 1696 wiederherstellen. Er hätte nicht wohl eine passendere Wahl zum Bau dieser Ordenskapelle treffen können. Zunächst mag ihn die Anhöhe, auf welcher sie gelegen ist, an den Berg Gargano, wo bekanntlich der Erzengel Michael erschien, sowie an die auf ersterer schon in frühester Zeit geübte Verehrung des h. Michael erinnern haben; auch mag sich Joseph Clemens in seinem frommen Sinne gewisser Maßen für verpflichtet gehalten haben, den seit der Erstürmung des Schlosses Godesberg durch seinen Vorfahren Herzog Ernst von Bayern, verödeten Ruinen neues Leben einzuhauchen und dem vielen hier vergossenen, zumal bayerischen Blute, durch Erneuerung der Kapelle ein Sühnopfer zu bringen.

Noch jetzt erinnern die innere Ausschmückung, die Wand- und Deckengemälde ¹⁾ an die Zeiten der „Beschützer göttlicher Ehre“.

Mit dieser Kapelle verband er eine Eremitage, als Wohnung für

1) Zwei dort früher aufbewahrte Fahnen, welche ein bayerischer Prinz im Kriege gegen die Türken erbeutete, sind nunmehr dem Vernehmen nach in der neuerbauten Pfarrkirche zu Godesberg untergebracht.

die von ihm dort im Jahre 1697, nach der Regel des h. Antonius von Padua zur Bedienung der Priester und zur Obhut der Kirche eingekleideten Eremiten.

In den letzten Jahren seiner Regierung beschloß Joseph Clemens, zu Bonn vor dem Stockenthor eine Ordenskapelle zu bauen und ließ auch zu diesem Zwecke die Fundamente legen, ohne daß jedoch sein Vorhaben zur Ausführung gekommen wäre.

Dieser Kurfürst legte seiner Umgebung nicht minder, als sich selbst ein schweres Joch durch die Reform seines Hofstaates auf, welche er mit peinlicher Strenge durch Einführung der noch während seines Exils in Sille entworfenen Hof- und Capellenordnung und der Hof-Aufwartungsinstruktion vom 25. März 1715 durchsetzte. Die auf den Michaelsorden bezüglichen Verordnungen lauten:

„I. Des Churf. Ritter-Ordens der Beschützern Göttlicher Ehr unter dem Schutz des H. Ertz-Engels Michaëlis dreyerley Fest-Täge.

I. Da man in Ordens-Habit erscheint.

1. Den solennen Ordens-Habit und Ordens-Zeichen traget man allein Jährlich bey der ersten Vesper am Vorabend S. Michaëlis, auch am Tag selbst den 29. Septembris zum H. Hoch-Ambt und Procession, dan zur Mittags-Mahlzeit, und zweyter Vesper.

2. So oft Ritters ereirt werden, oder eine Ordens-Promotion geschicht.

3. So oft eine extraordinari Ordens-Capelln gehalten wird.“

Der 29. September war der Hauptfesttag des Ordens; der Hof erschien in Gala und es war „Capella solemnissima“ angefangt, der Orden hielt „Capella solemmissima“ ab. Die große Ordensprozession bewegte sich in Godesberg um die kurfürstliche Hofcapelle.

II. „Seynd jene, so man Ordens-Capelln haltet, und Collegialiter erscheint mit dem Ordens-Zeichen, jedoch ohne solennen Habit.“

Diese Feste waren zweiten Ranges und wurden gefeiert:

Am Dreikönigentage, am Oster- Pfingst- und Dreifaltigkeitssonntage, zu Frohnleichnam und Mariä Himmelfahrt, am 6. und 7. Oktober als den Tagen, an welchen das Seelenamt für die abgestorbenen Mitglieder gehalten wurde, ferner auf Allerheiligen und Christi Geburt.

III. „Da die Ordens-Zeichen getragen werden, ohne das es ein Ordens-Capelln Collegialiter abgibt.“

Diese Festtage dritten Ranges waren: Der Neujahrstag, das Fest vom süßen Namen Jesu, Mariä Reinigung, der Gabrielstag, Mariä

Verkündigung, Kreuzerfindung, Erscheinung des Erzengels Michael ¹⁾, Christi Verkörperung, das Schutzengelst, Mariä Namenstag, der Raphaelstag und der erste Adventssonntag.

Im letzten Regierungsjahr des Kurfürsten wird das gesammte Ordenspersonal angegeben wie folgt:

Großmeister: Joseph Clemens.

Coadjutor: Clemens August, Bischof zu Paderborn und Münster.

Erste Klasse.

Großkreuzherrschaft oder Commandeurs:

Neun geistliche und neun weltliche Herrn.

Zweite Klasse.

Geist- und weltliche Ordensämter:

1. Geistliche Ordensämter: Ein Ordenskanzler, ein Ehren-Ordenskaplan, vier Ordensbüchsen, ein Ordenssakristan.

2. Weltliche Ordensämter: Ein Ordensmarschall, ein Ordensschatzmeister, ein Stallmeister und ein Kämmerer.

Dritte Klasse.

Geist- und weltliche Ordensritter: Vierzehn geistliche und achtzehn weltliche.

Ordensdienerschaft.

Erste Klasse.

Fünf geistliche Beamte: Ein Ceremonienmeister und vier Kapläne.

Fünf weltliche Beamte: Ein Herold, zwei Sekretaire und zwei Garderobemeister.

Zweite Klasse.

Geistliche Bediente: Vier Ministranten (sämmtlich Hofkapläne).

Weltliche Bediente: Vier Portiers.

Dritte Klasse.

Untergebene des Ordens.

Geistliche: Die Ordenskapelle und Musik.

Weltliche: Die Ordensgarden nebst Trompetern und Paukern.

Der Standarte des Ordens geschieht Erwähnung bei Gelegen-

1) Dieser Tag wurde später zum Hauptfesttage erhoben.

heit der Beschreibung des zu Köln am 3. Januar 1724 erfolgten Begräbnisses des Kurfürsten. Unter den neun im Zuge aufgeführten Standarten wird genannt an zweiter Stelle, unmittelbar hinter der ersten Standarte und dem Trauerpferde mit dem kurfürstlichen Wahlspruche, die „Standart mit dem Wappen des Ritter-Ordens von St. Michael und Trauerpferdes mit selbigem Wappen“.

Joseph Clemens' Nachfolger als Regent und als Großmeister des Michaelsordens war sein Neffe, Kurfürst Clemens August (1723—1761), Herzog in Bayern. Als sein Vorgänger im April 1721 die neuen Ordensstatuten errichtete, war Clemens August am 24. Mai persönlich in den Orden aufgenommen und bei der am folgenden Tage gehaltenen ersten General-Ordensversammlung zum Coadjutor erwählt worden.

Es ist auffallend, daß dieser prachtliebende Fürst, der, was die Zahl der von ihm erbauten Kirchen und Paläste betrifft, kaum seines Gleichen wiederfinden dürfte, das Projekt seines Vorgängers, zu Bonn eine besondere Ordenskapelle zu erbauen, nicht zur Ausführung brachte, obwohl er im Uebrigen allen dessen Plänen auf die glänzendste Weise gerecht wurde. Im vorliegenden Falle begnügte er sich damit, das Oratorium des Ordens von Godesberg nach Bonn in die dortige Franziskanerkirche zu verlegen, wo auch die Michaelsbruderschaft, aus welcher der Orden hervorgegangen war, ihren Gottesdienst abhielt.

Im Jahre 1730 schritt er, beschäftigt mit der Vergrößerung des Residenzschlosses, dazu, dem Orden, der unter seinem Großmeisterthum wohl den höchsten Glanz erreichte, ein dem Range desselben entsprechendes Gebäude, das noch wohl erhaltene St. Michaelsthor¹⁾, bestimmt zu den Sitzungen des Ordenskapitels, zu errichten. Es ist ein im Geschmack der damaligen Zeit mit Säulen und Bogenstellungen, vielen Statuen und plastischen Verzierungen geschmückter dreistöckiger Bau von 60 Fuß Höhe bis zur Plattform, an welchen zu beiden Seiten zwei langgedehnte Flügelbauten des ehemaligen Schlosses anstoßen, welche er mit einander verbindet. In der ersten Etage dieses gleichzeitig als Stadthor dienenden Gebäudes versammelte sich unter Clemens August das hohe Kapitel des Ordens von St. Michael, dessen vergoldete Statue, sowie außerdem noch sechs andere, darunter die der vier von dem Orden besonders verehrten Tugenden, die Hauptfronte zieren, während die der Stadt zugewandte Rückseite den in einem

1) Es ist bekannter unter dem Namen Coblenzer Thor oder Stockenthor.

Schilde verzeichneten Wahlspruch des Ordens: DOMINUS | POTENS | IN | PRÆLIO | PS. 23 V. 8. — aufweist.

Gegen Ende der Regierungszeit dieses Kurfürsten-Großmeisters war die Zahl der geistlichen Commandeurs auf 23, die der weltlichen auf 110 gestiegen, während die der Ritter, geistlicher und weltlicher, sich nur noch auf je einen belief. Es ist nicht recht ersichtlich, aus welchen Gründen diese offenbare Unterdrückung der Ritterklasse beruht, vielleicht, daß die bekannte Prachtliebe des Großmeisters, sowie der Ehrgeiz der Ordensandidaten, die sämtlich dem höchsten Adel angehörten, hier maßgebend sind.

Nach dem vielbetrauerten Hinscheiden dieses Fürsten (6. Febr. 1761) erwählte das zum letzten Mal in Bonn versammelte Ordenskapitel am 8. Mai 1761 den Cardinal von Bayern, Johann Theodor, Fürstbischof von Lüttich († 27. Jan. 1763) zum Großmeister. König Max Joseph von Bayern gab dem Orden die Form eines Hausordens, modificirte jedoch seine Einrichtung wesentlich durch das Statut vom 6. August 1810.

Zu Bonn wurden nach dem Tode des zweiten Großmeisters noch bis zum Jahre 1786 jährlich die beiden Principal-Ordensfeste „Michael Erscheinung“ (8. Mai) und „Michael Erzengel“ (29. Sept.) von den kölnischen Ordensmitgliedern in der Franziskanerkirche gefeiert.

Die Revelaerisch-Marianische Gesellschaft. Geschichtliche Nachrichten.

Im Jahre 1699 am 16. August wallfahrteten 400 Bewohner der Stadt Bonn und der umliegenden Dörfer aus der Kapuzinerkirche nach Revelaer und weil sie hier Gnade und Hilfe gefunden hatten, bewilligte Kurfürst Joseph Clemens im folgenden Jahre durch ein Dekret die Veranstaltung einer jährlich nach diesem Gnadenorte ausziehenden Prozession. Zwei Jahre später folgte durch ein ferneres Dekret die Erlaubniß, in Bonn jährlich eine achttägige Andacht zu Ehren der allerseeligsten Jungfrau Maria mit Aussetzung des Hochwürdigsten Gutes zu halten, welcher die Christen, die nach Revelaer zu wallfahrten verhindert wären, beiwohnen möchten. Gleiche Dekrete erließen in späteren Zeiten auch die nachfolgenden Kurfürsten.

Im Jahre 1702 wurde mit Genehmigung und unter dem Schutze des Kurfürsten aus den ansehnlichsten Personen des geistlichen und weltlichen Standes ein Magistrat oder Vorstand der Marianischen Ge-

gesellschaft ernannt. Papst Benedikt XIV. verband im Jahr 1753 mit jener achttägigen Marianischen Andacht einen vollkommenen Ablass. Als ein Jahr später das Kloster und die Kirche der Kapuziner abbrannte, ließ Kurfürst Clemens August diese Andacht, in der Octave Mariä Himmelfahrt, bis zur Wiederherstellung der Klosterkirche in seiner Hofkapelle halten. Im Jahre 1802, nach Aufhebung der Klöster, wurde sie nach der ehemaligen Pfarrkirche zum h. Remigius verlegt. Seit dem Jahre 1806 wird sie in der vormaligen Minoritenkirche, der jetzigen Pfarrkirche zum h. Remigius regelmäßig fortgesetzt.

Die Statuten.

Sie besagen, daß der Zweck der Gesellschaft theils ein religiöser, theils ein wohlthätiger sei. Jener soll durch die Verehrung der Jungfrau Maria genährt und gefördert, dieser durch Unterstützung der erkrankten Gesellschaftsmitglieder erfüllt werden. Die abgestorbenen Mitglieder werden von der Gesellschaft zum Gottesacker begleitet und für ihre Seelenruhe vier Lesemessen und nach den Pfarresequien ein feierliches Seelenamt gehalten. Mitglied kann jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts werden. Die Gesellschaft besitzt eine Hilfskasse, in welche die Aufnahmegelder und die vierteljährlich zu entrichtenden Beiträge fließen.

Die Bruderschaft zur heiligsten Dreifaltigkeit, zum Loskauf der Gefangenen. *Confraternitas sub titulo sanctissimae Trinitatis de redimendis captivis.*

Ein im Archiv des bonner Münsters aufbewahrtes schriftliches Verzeichniß der Mitglieder dieser Bruderschaft reicht vom 24. August 1717 bis zum Jahre 1836, wo sie sich aufgelöst zu haben scheint. Im Eingange wird gesagt, daß die Bruderschaft am 24. August von dem Kurfürsten Joseph Clemens zu Bonn in der ehemaligen Pfarrkirche zum h. Martin errichtet wurde. An der Spitze der an dem Tage eingeschriebenen Mitglieder steht der Kurfürst selbst. Er wurde vor dem Hochaltare unter Ueberreichung des Stapuliers der Bruderschaft aufgenommen. Unter den Männern von Rang und Stand, welche gleichzeitig mit dem Fürsten sich einschreiben ließen, ist auch der geniale, aber wegen seiner Politik mit Recht vielfach angegriffene kurfölnische Kanzler und Staatsminister Joh. Friedr. von Karg, Freiherr zu

Bebenburg, Abt zu Mont St. Michel in Frankreich, verzeichnet. Als erste Bruderschaftsbeamte sind aufgeführt: Der Stiftsdechant von Achatius als erzbischöflicher Commissar, die Hofräthe von Raesfeld und von Fabri als Provisoren, der Kanonich von Dransdorff als Assessor, Bartholom. Langers, Pastor von St. Martin als Präses. Auch Frauen und Jungfrauen wurden als Schwestern aufgenommen. Im April 1719 zählte die Bruderschaft schon über zwei Tausend Mitglieder und von Jahr zu Jahr nahm die Zahl der Brüder und Schwestern zu, welche sich, vielfach aus den höheren Ständen, hauptsächlich über das Erzstift und Westphalen verbreiteten.

Es ist nicht zu verwundern, daß mit der Auflösung des bonner Hofes auch die Blüthezeit dieser und vieler anderen Bruderschaften ein rasches Ende nahm. Ueber ihre Thätigkeit und den Erfolg ihrer Bemühungen, Gefangene loszukaufen, über die von ihr in dieser Hinsicht verausgabten Mittel enthält das Verzeichniß keine Nachrichten.

Folgende Klöster gehörten der Bruderschaft an:

Kloster Engelthal zu Bonn: Anna Gertrudis Schlenbergs Priorin, Margaretha Elsheimers Suppriorin, Katharina Grols Cantrix, Elisabeth Heisters Procuratrix, im Ganzen 21 Personen (1721, 6. Juli).

St. Annenkloster nach der Regel des h. Augustin zu Alfster: Christina Römers, Katharina Weißhausens und noch sechs Schwestern (1721, 1. Nov.).

1730: Maria Katharina Kylians, Maria Josepha Baur's und noch sechs andere.

1759, 8. Sept.: Maria Theresia Bodise Priorin, Anna Christina Diezgen Suppriorin, Helena Kouls Kellnerin, Anna Katharina Kilians Pförtnerin, Anna Katharina Dhamens Meisterin, außerdem noch 11 Schwestern und Conversen.

Capuzineffen in Bonn 1743: Soeur M. Rosa M. A. Soeur Scholastica Mater Vicaria, nebst 19 Schwestern, 3 Laienschwestern und 2 Novizen.

Die Junggesellen-Sodalität unter dem Titel „Mariä Reinigung“, und die Marianische Bruderschaft verheiratheter Bürger beiderlei Geschlechts unter dem Titel „Mariä Verkündigung“.

In der Sakristei der ehemaligen Jesuitenkirche in der Bonngasse, befindet sich ein altes auf Kupferblech gemaltes Bild mit der Darstellung Jesu im Tempel und folgender Handschrift: „Die Hoch Vöbliche Bruderschaft Deren Herren Jungeselle Unter dem Titul Mariae Reinigung der Churfürstl. Resid-Stat Bonn.“ Zu unterst stehen die Worte: „1738 Zu Erst Angefangen dem 2ten Febr.“

Sie bildete sich damals nach dem Muster der zu Rom im Jahre 1564 gestifteten Marianischen Sodalität, mit dem Zwecke, durch öffentliche Andachtsübungen die Ehre Gottes und die Verehrung Mariä zu vermehren. Eine in den Jahren 1771 und 1772 in den Rheingegenden entstandene große Theuerung ward indessen Veranlassung, ihren Wirkungskreis auch auf das Gebiet der Armen- und Krankenpflege auszudehnen. In Folge des damals herrschenden Elendes bildete sich nämlich am 25. März 1774 in der ehemaligen Jesuitenkirche nach dem Muster jener römischen Sodalität auch eine Bruderschaft verheiratheter Bürger unter dem Titel „Mariä Verkündigung“, die sich unter den Schutz zuerst der Allerheiligsten Gottesmutter, dann des h. Joseph, des h. Joachim und der h. Anna stellte und die Mutter der Barmherzigkeit außer durch die Uebungen der Andacht auch durch die Unterstützung ihrer nothleidenden Mitbrüder zu verehren beschloß. Gleichzeitig übernahm nun auch die Junggesellen-Sodalität die Verpflichtung, durch eigene Beiträge und eingesammelte Almosen ihre kranken und nothleidenden Brüder zu unterstützen. Aus diesem Grunde nannten sich beide Bruderschaften in der Folge auch „Armeninstitute verehelichter und unverhelichter Bürger zu Bonn“ und als solche wurden sie von Papst Pius VI. mit den reichsten Ablässen begnadigt, die für ewige Zeiten und jede Kirche, worin sie ihre Andachten halten, ertheilt sind.

Als die Jesuitenkirche vom französischen Gouvernement geschlossen wurde, ward die Bruderschaft zuerst in der ehemaligen Capuzinenskirche (an der Ecke der Kesselsgasse und Kölnstraße) gehalten; bei Aufhebung dieses Klosters ward sie in die Franziskanerkirche übertragen und als auch diese Kirche geschlossen wurde, kam sie erst in die Münsterkirche, dann aber am 22. Oktober 1815 in die Pfarrkirche von St. Peter in Dietkirchen wo sie noch bis heute canonisch besteht, während

die Junggesellen-Sodalität in der ehemaligen Jesuitenkirche ihren Gottesdienst feiert ¹⁾.

Die Bruderschaft zum h. Johann v. Nepomuk.

Am 29. Nov. 1735 beschloß das Kapitel des Cassiusstifts, eine Bruderschaft dieses Namens nach der zu Prag üblichen Regel in der Münsterkirche zu errichten. Sie trat auch ins Leben, über ihre Wirksamkeit fehlt aber jede Nachricht.

Der Orden „Rat de pont“.

In einem Artikel der bekannten Wochenschrift „Meer Land und Meer“ (Jahrg. 1873, No. 1, S. 19) mit der Aufschrift: „Heitere Gesellschaften“, werden Orden und Gesellschaften besprochen, welche theils einen mehr oder minder engen Kreis umschlossen, theils, und schon im frühen Mittelalter, auf alle oder doch bestimmte Klassen des Volkes berechnet waren, deren Feste und Aufzüge dann den Charakter förmlicher Volksfeste annahmen. „In ihnen ist auch wohl der Ursprung der noch jetzt üblichen Karnevalsgeellschaften zu suchen. Die älteste und berühmteste ist der Narrenorden von Cleve“. Dann heißt es: „In Deutschland hat man kein anderes Beispiel von einem solchen Orden als den, welchen Kurfürst Joseph Clemens von Köln unter dem Namen Rat de pont 1740 errichtete.“ (Rat de Pont, de Tartarie heißt im Deutschen das fliegende Eichhorn, der Luftspringer, Grauerkönig.) „Er that es,“ fährt der Verfasser fort, „als Papst

1) Diese Mittheilungen sind zumeist einem Gebetbuche entnommen, betitelt: „Andachtsbuch für die Marianische Bruderschaft verheiratheter Bürger beiderlei Geschlechts unter dem Titel Mariä Verkündigung zu Bonn am Rhein. Bonn, 1861. Selbstverlag der Bruderschaft. Gedruckt bei J. F. Carthaus.“ Das Vorwort besagt ferner: Nachdem die Bruderschaft früher mit der Junggesellen-Sodalität gemeinschaftlich ein Andachtsbuch besaßen, das 1810 zuletzt aufgelegt worden, machte der Mangel an Exemplaren in diesem Jahre (1861) eine neue Bearbeitung desselben nöthig, und letztere ward diesmal bloß von Seiten der Männerbruderschaft und für deren besondere Andachten vorgenommen (S. S. III u. IV.). Dann folgt S. VI f. die „alte Regel der Marianischen Bruderschaft,“ S. XI f. „Ablässe der Bruderschaft“ (die betreffenden Angaben sind genommen aus der Bulle Papst Pius VI. vom 18/4 1777, deren Veröffentlichung am 1. Mai eiusd. von der erzbischöflichen Behörde zu Köln gestattet wurde), S. XIV „Ordnung, welche in der Bruderschaft besteht,“ S. XV „Strafbestimmung“ und S. XVI „Regeln für die Aufnahme in die Bruderschaft.“

Clemens XII. die Bulle gegen die Freimaurer erlassen hatte, gewissermaßen als Schadloshaltung, — der Kurfürst war Freimaurer — und richtete den Orden hauptsächlich für gesellige Freuden und deshalb auch für Damen mit ein. Dieser „Mopsorden,“ obwohl er sich in Frankreich, Holland und Deutschland ausbreitete; erlangte dennoch nicht die Berühmtheit der anderen vorgenannten Vereine, vermuthlich weil ihm die tiefer liegende geistige Tendenz jener fehlte.“ . . .

Vor Allem sei bemerkt, daß, wenn die Jahreszahl 1740 die richtige ist, nur der Kurfürst Clemens August von Köln (1723—1761) der Stifter sein kann, in dessen Regierungszeit auch die des Papstes Clemens XII. (1730—1740) fällt, während Kurfürst Joseph Clemens 1723 starb. Was den Kurfürsten Clemens August betrifft, so ist es bekannt, daß er in manchen Punkten freier und milder dachte und handelte, als man von ihm in Rom, das ihn öfters zur Verantwortung zog, erwartete. Daß er aber in seiner hohen Stellung als Kirchenfürst Freimaurer gewesen, ist eine Behauptung, die keinen Glauben verdient und zweifelsohne unter die Tendenzerrfindungen gehört, ähnlich der anderen, daß Erzbischof Hermann von Wied Freimaurer gewesen sei zu einer Zeit, als noch Niemand an Freimaurer dachte ¹⁾.

Joseph Clemens und Clemens August waren den geselligen Freuden nicht abhold. Das möchte genügen, den einen von ihnen als Stifter eines dem Frohsinn und karnevalistischen Scherz gewidmeten Ordens erscheinen zu lassen, wie es der „Rat de pont“ war.

Der „Hoch-Adeliche Ritter-Orden von der Gütigkeit“.

Die nachstehend zum ersten Mal veröffentlichte Urkunde ²⁾ über diesen ebenfalls von dem Kurfürsten Clemens August errichteten, bis jetzt ganz unbekannt gebliebenen Orden, läßt zwar wegen mangelnden Datums das Jahr seiner Entstehung in Dunkel gehüllt, man kann indessen leicht aus ihr ersehen, daß der Kurfürst den Orden in

1) Text, Uebersetzung und Beleuchtung der Kölner Urkunde. Von Dr. Ed. Bobrik. Mit einem lithographischen Facsimile der Unterschriften. Zürich, 1840. Paläographischer Nachweis der Unächtigkeit der Kölner Freimaurerurkunde vom Jahre 1535. Von Gustav Schwetschke. Halle 1843.

2) Das Original mit der eigenhändigen Unterschrift des Kurfürsten befindet sich im Besiz des Frhrn. v. Weichs auf Schloß Rösberg bei Bonn, dessen Vorfahren das kurkölnische Forst- und Jägermeisteramt bekleideten.

einem Alter stiftete, in welchem ihm des Lebens Freuden schon spärlicher zu fließen begannen, wo er in wehmüthig-froher Rück Erinnerung auf eine glanzvoll durchlebte Jugendzeit zurück sah.

Clemens August liebte ganz besonders die Jagd. Ihr hatte er sich mit der vollen Lust der Jugend hingegeben, dabei aber nicht nur selbst manchmal in großer Gefahr geschwebt, sondern es war durch ihn auch wohl das Leben seiner Jagdgenossen gefährdet worden ¹⁾. Als er zu reiferen Jahren kam und der Ernst des Lebens mehr und mehr an ihn herantrat, gelangte er zu der Einsicht, daß er und seine Jagdvaliere ihre Errettung aus so mancher Gefahr nicht so sehr ihrer eigenen Geschicklichkeit und Geistesgegenwart, als vielmehr dem gütigen Schutze ihres Schöpfers und der beiden von ihm besonders verehrten Heiligen Hubertus und Venantius zu verdanken hatten. Mit frommem Herzen die Güte Gottes und die gütige Fürbitte jener Heiligen anerkennend und preisend, stiftete er zum Andenken an diese ihm zu Theil gewordenen Gnaden den Ritterorden von der Gütigkeit, dessen äußeres Abzeichen in einem goldenen Ringe bestand, auf welchem der h. Hubertus und die ihm während der Jagd zu Theil werdende Erscheinung eingravirt war. Die sinnige, zugleich den Namen des Fürsten wiedergebende Devise lautete: Aussi Clement qu' Auguste. Er selbst vertrat diese Tugenden auf Erden, wie kein Anderer, und wenn er in der Stiftungsurkunde seine Herzensmeinung dahin ausspricht, daß die Güte allen Standespersonen, besonders aber hohen Herren wohl anstehe, daß sie vollends für Regenten die „anständigste“ Tugend sei, so ist darin sein eigener edler Charakter so vollständig und klar ausgedrückt, daß es zu seinem Lobe keiner ferneren Worte mehr bedarf.

Die in hellblauen Sammet mit Goldschnitt gebundene Originalurkunde ist auf Pergament mit prächtigen bunten Initialen geschrieben und mit der eigenhändigen Unterschrift des Kurfürsten versehen. Im Eingange und beim Schlusse nennt er sich „General des Ordens der Gütigkeit.“ Schwerlich dürfte ihn seine Stiftung überlebt haben; jede nähere Kunde fehlt, so auch über die Namen der Ordensritter, deren Zahl auf zwölf festgestellt war. Vor Allen mögen wohl seine alten Jagdgenossen, besonders sein Oberjägermeister und persönlicher Freund

1) So schoß er auf einer Jagd zu Haus Schwarzenraben im Herzogthum Westphalen, den Eigentümer dieses Gutes, den Baron v. Hörde, durch ein unversehndes Unglück zum Krüppel. Fürslich entschädigte er den Erlahmten, indem er ihm zu Schwarzenraben ein prachtvolles Schloß erbauen ließ. v. Mering „Clemens August“ S. 55.

Ferdinand Joseph Freiherr v. Weichs in Rösberg, sowie der schon erwähnte Freiherr v. Hörde diese Auszeichnung empfangen haben.

Die Stiftungsurkunde lautet:

„Regelen und Satzungen des Hoch-Adelichen Ritter-Ordens von der Gütigkeit.

Ich Clemens Augustus Von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Cöllen, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, geborner Legat des Heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen, General des Ordens der Gütigkeit, Bischoff zu Hildesheim, Paderborn, Münster und Osnabrück, in Ob- und Niederen Beyerern, auch der Oberen Pfalz, in Westphalen und zu Engeren Herzog, Pfalz-Graff bey Rhein, Land-Graff zu Leuchtenberg, Burg-Graff zu Stromberg, Graff zu Pirmont, Herr zu Bockelohe, Werth, Freudenthal und Eulenberg &c. &c. &c.

Nachdemmahlen Gott der Allmächtige Mich von zarter Jugend an bissirhin stets auf denen Jagden, wovon Ich ein sonderlicher Liebhaber bin, wunderbarlich und gütigst bewahret, Dahero habe zu Dessen Ehren, und meiner Lieben zweyen Heiligen, nemlichen Huberti und Venantii, als Sonderlicher FürBitter bey dem Allerhöchsten und Patronen, Ersterer der Jäger, Anderer aber alles gefährlichen Stürzens, einen Orden der Gütigkeit gestiftet; solcher besteht in einem Ring, worauf die Erscheinung an Heiligen Hubertum gestochen ist, umb jenen herum seynd zu lesen die Wörter: Aussi Clement qu' Auguste: In dem die Gütigkeit allen Stands Personen, sonderlich aber großen Herren wohlanstehet; und zwar in Allen Begebenheiten, nemlichen annehmen und verdrießlichen dieses sich zum offeren ereigen kan, fürnehmlich auf der Jagd, es gehe selbe glücklich oder nicht von Statten, dahero solle nichtsdestoweniger stets die Gütigkeit hervorleuchten, alsdann verursacht jene Tugend, so man sich auf jener befindet, ein gewisslich großes gutes Werk bey Christo dem Herren, Vor der Welt aber wie billig, wird sie immerwährend zupreyhen seyn: Ich thue also nachmahlen berühren, warumben für allen anderen Personen in vorangezogenem Orden die Gütigkeit aufgesucht habe, dieweilen ich glaube, dasselbe eine deren anständigster seye in der Person eines Regentens.

1. Der Orden solle auf nachfolgende Art hinführen empfangen werden: Ich als General in Lesung der heiligen Mess nach dem Credo bitte mit heller Stimme die Hymnu: *veni creator spiritus.* Unter welchem die Ordensbrüder wie auch derjenige, der Ihn zu empfangen hat, kniet, anhaben die Kleidung, die Ich auf denen Hirsch-

Jagden pflege zutragen; ist aber der neu eintretender Ordensbrüder mit einer dergleichen nicht versehen, so ist er schuldig anzulegen, unter wass Herren Diensten er stehet, Verstehend diejenige, mit welcher sein Herr ebenfalls auf seiner Hauptjagd sich pfleget zulleiden. Steht aber Jener in keinen Diensten, alßdann wird ihm erlaubt, sich seines eigenen zubedienen, Verstehend allezeit dabey, so jene Ihre General Kleidung nicht haben; nach vollendetem Hymno wird dem neuen Ordensbrüder der Ring von mir an Finger gesteckt, sprechend gewisse furschriebene Wörter, die jedweder in einem ihnen übersendeten gedruckten Büchlein überkommen wird, allßdann bekommt er von seinem Generalen den Kuss des Ordens, wie auch von denen anwesenden Brüdern der Gütigkeit.

2. Die Aufnahme in diesen Orden wolle hinführen alle Zeit geschehen auf dem Kreuzberg ¹⁾ oder auf dem Röttgen ²⁾ in der allda befindlichen Venantii Kappelen; So ich etwa verhindert seye, in Person den Orden zu geben, alßdan soll derjenige ebenfalls gemelter weiß Sine empfangen von den Patribus des Serviten Ordens; wären aber die zu empfangen habende Ordensbrüder nicht im Land, so solle ihm durch

1) Die auf diesem unweit der Stadt Bonn gelegenen Berge durch den Kurfürsten Ferdinand von Köln, aus dem Hause Bayern (1612—1650), erbaute Kirche (vgl. über sie und das mit ihr ehemals verbunden gewesene Servitenkloster oben S. 123—126), ist besonders merkwürdig durch die ihr von Clemens August während der Jahre 1746 bis 1751 angebaute, 28 Marmorstufen zählende „heilige Stiege,“ eine Nachahmung der Scala santa auf dem Lateranplatze zu Rom. Jede Stufe ist mit Reliquien versehen, weshalb ein von jenem Fürsten vollzogenes Edikt verordnet, sie nur mit gelbsten Schuhen, nicht mit Stiefel und Degen zu begehen, die Ritter hoher Orden ausgenommen. (Vgl. Ann. des Histor. Ver. h. 25 S. 265, Art. „Die h. Stiege auf dem Kreuzberge bei Bonn,“ v. Rich. Pich, der jenes Edikt wörtlich mittheilt.) Diese Treppe wird zumeist in der Charwoche zur Ausübung der Andacht besucht, indem die Pilger sich kniend von Stufe zu Stufe auf ihr fortbewegen.

2) Das Dorf Röttgen liegt anderthalb Stunden von Bonn entfernt, im Kottenforst. Die dort befindliche Kapelle wurde von Clemens August am 30. Okt. 1740 zu Ehren der Heiligen Venantius und Hubertus eingeweiht. (Die Einweihungs-Urkunde theilt Rich. Pich in den Annal. des Hist. Ver. h. 20, S. 420 mit.) Ebenfalls erbauete er das Schloß „Herzogsfreude“. Hier pflegte dieser Fürst seine Jagden abzuhalten, wobei er und seine Kavaliere gewöhnlich in Zelten übernachteten. Sein frühzeitiges Ende wird dieser seiner Passion zugeschrieben. Das Schloß war in italienischem Styl errichtet mit plattem Kupferdache, und mit königlicher Pracht eingerichtet. Zur Zeit der französischen Herrschaft wurde es für 6000 Rthlth. auf den Abbruch versteigert und spurlos abgetragen. Eine Abbildung liefert die „Malerische Reise am Niederrhein,“ Köln und Nürnberg 1784, 4^o. v. Mering a. a. O. S. 45.

Wich der Ordens Ring zugeschiedt werden mit dem Anhang, daß derselbe, so sich allda eine Servitens Kirche befindet, jene in Verlethung des Rings allezeit fürzuziehen schuldig seye, wo nicht, kan er ersuchen und erwählen jede Kirche und Geistlichen nach seinem Belieben, umb die fürgeschriebene christliche Ceremonie an ihme abzulegen. —

3. Es wird auch auf alle weiß gut stehen, wen während der Messe derjeniger neu eintretender Ordensbrüder seine Andacht verrichten wird. —

4. Werden die Ordensbrüder fünf Vatterunser und Ave Maria täglich zu betten haben mit noch anderen Gebetteren, die sie ebenfalls in dem überkommenden Büchlein finden werden. —

5. Sollen monatlich die Ordensbrüder eine Mess lesen lassen für die Abgestorbenen, das ist jedweder nach seiner Invention, und dan Gott zubitten, sie zubewahren für alle der Jagd unterworffene Unglücksfälle.

6. So einer von den Ordensbrüdern stirbt, ist jedweder gehalten für jene fünf heilige Messen lesen zulassen.

7. Die Zahl dieses Ordens bestehet in zwölf von Adel gebürtigen Personen.

8. Soll der Ring stets getragen werden, ausgenommen auf denen Jagden ohne Aufnahm. —

9. So ein Ordensbrüder den Ordensring vergessen soll haben, und er von seinem Mitglied daran erinnert wird, alsdan ist ersterer gehalten, eine Straf von fünf Clementiner zugeben, und zwar diese nach dem Kreuzberg zuschicken, welche die dasige Geistliche zur Kirchenzierath werden wissen anzuwenden. —

10. Der Secretari des Ordens der Gütigkeit soll hinführen seyn ein zeitlicher Pater Prior des Kreuzbergs, dem zum Kennzeichen dieser Würde ein güldener Huberti Ring zutragen wird erlaubt seyn, dan sollen wegen Außfertigung deren Patent von jedwedem Ordensbrüder zwey Clementiner verlyhen werden, die aber ebenfalls alsdan zur obgemelter Kirchenzierath verwendet werden sollen. —

11. Wenn einer von denen Ordensbrüdern zu sterben kommen solle, hat derjenige in seinem Testament die anstalt zumachen, daß der Ordensring dem Generalen vom Orden zugewendet werde, so aber ich nicht mehr im Leben seyn solle, wird es auf gleiche weiß zuempfang haben ein zeitlicher Pater Prior des Kreuzbergs. —

12. Die von denen abgestorbenen auf dem Kreuzberg überschiedte Ordensring sollen angewendet werden, zu außzierung der allda befindlichen Monstranz oder zu einer Neuen. —

13. Alle jene fürgeschriebene Andachten in dem Orden der Gütigkeit soll keiner unter schwächer Sünd schuldig seyn zuhalten, sondern die Ordensbrüder werden von Ihrem Generale sanfftmüthigst und demüthigst gebetten, dieselbe nachzufolgen, dan es ja zu unjerer Seelenheyl insgesambt nur allein gereicht.

Clement August Churfürst und general des Ordens der Gütigkeit.“

Zur Geschichte der alten Christianität Bergheim.

Mitgetheilt von

P. W. G. Urchs in Harff.

Für die Geschichte der alten Erzdiocese Köln liefern die in den früheren Christianitäten des Erzstiftes geltenden Statuten und Gepflogenheiten, ihre Entwicklung und Veränderung einen nicht unwichtigen Beitrag. Was in dieser Beziehung den alten Decanat Bergheim betrifft, so wurden die jüngsten Statuten desselben bei Binterim und Mooren „Die Erzdiocese Köln“ (Bd. II, 343 ff.) abgedruckt; daneben sind für den zum Herzogthum Jülich gehörigen Antheil jener Christianität die ebenfalls dort (II, 313 ff.) mitgetheilten „Statuta quatuor decanatum ducatus Iuliae de anno 1602“ zu berücksichtigen.

Das Nachstehende besitzt im Allgemeinen die Bedeutung einer, wie ich annehme, für Manche nicht uninteressanten Ergänzung zu dem in dem genannten Werke über den früheren Decanat Bergheim Enthaltene. Der Umstand, daß die ältesten Statuten v. J. 1472 zum großen Theile in den jüngsten wiederkehren, konnte mich nicht abhalten, sie vollständig mitzutheilen; daß Einzelnes dann hier und da geboten ist, was schon, wenn auch in anderer Form, bei Binterim und Mooren steht, wird nicht so sehr zu tadeln sein.

Das Material wurde mit gütiger Erlaubniß des Herrn Oberpfarrer Henzen von Elsen einem in dem Kirchenarchiv befindlichen, zum weitaus größten Theile von der Hand des ehemaligen dortigen Pfarrers Reiner Herriger aus dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts herührenden Manuscripte entnommen, welches ohne Zweifel seinem wesentlichen Inhalte nach übereinstimmt mit der bei Binterim und Mooren a. a. O. (Bd. II. S. 40 Anmerkung), sowie im XXV. Hefte S. 179 der „Annalen“ angeführten Handschrift: „Annales decanatus seu christianitatis Bergheimensis, collecti et conscripti a Petro Zehnphennich, camerario eiusdem christianitatis et pastoris in Syndorf 1751.“

I.

**Consuetudines et decreta capituli Berchemensis confirmata
et publicata 1472.**

In nomine Domini. Amen. Cum omnia temporalia sint in revolutione crebrae mutationis, et ex vario occurso obiectorum oriatur saepe alteratio animorum, et fragilitas humanae conditionis multimodis meditationibus et exactionibus occupetur et agitetur quotidie, et quia memoria hominis labilis est, et omnis homo velut aqua dilabatur, nec est qui universae vitae metas evadere possit, et ea quae aguntur in tempore, simul cum circulo anni evanescent et recedunt: ideo convenientius videtur, imo publicae utilitatis et necessitatis ratio exigit et requirit, ut ea quae memoriter retinenda et observanda sunt, scripturae testimonio perenni dentur. Hinc est quod nos Ioannes pastor in Elsdorf, pro tempore decanus christianitatis capituli Berchemensis, Gerardus pastor in Rommerskirchen, Laurentius pastor in Niderembt, camerarii, Henricus pastor in Angeldorff senior capituli, Petrus ¹⁾ pastor in Morken inferiori, Petrus pastor in Nettesheim, Gualterus pastor in Lippia, iurati pastores seniores et antiquiores antedicti capituli, statuta, iura et consuetudines ipsius capituli Berchemensis haecenus laudabiliter, honeste et rite observata et observatas, quantum in nobis est, omnibus melioribus modo et forma quibus poterimus, volumus et intendimus praesentibus et futuris pastoribus iuratis et non iuratis, necnon divinatorum rectoribus, vicariis, officiantibus et altaristis eiusdem capituli notificare, manifestare, publicare et intimare, et in scriptis redigere praesentium tenore, ne posteri pastores et aliarum ecclesiarum rectores dicti capituli praetextu ignorantiae possint aut valeant quovis modo sese excusare in observatione statutorum, iurium et consuetudinum capituli supradicti; ideo primo et principaliter quae ad decanum dicti capituli pertinent, hic inscribuntur.

Imprimis quidem observari censuerunt, quod decanus praestabit iuramentum publice in capitulo coram camerariis et aliis pastoribus statuta, iura et consuetudines praedicti capituli servata,

1) Petr. Baltneil, 1452—1475 Pfarrer in Morken.

licita et honesta servare et nihil grave aut leve, inconsuetum vel inconsueta attentare, inducere, facere et praesumere in capitulo sine scitu, consensu, consilio et voluntate camerariorum et aliorum iuratorum pastorum. Item in singulis capitulis et synodis tam provincialibus quam synodalibus in civitate et dioecesi Coloniensi observandis et instituendis una cum suis camerariis obligatur personaliter comparere horis, diebus et termino ad hoc deputatis et consuetis, et ibidem statuta et mandata tam provincialia quam synodalia publicata et pronuntiata audire, copias illorum petere necnon recipere, eisque in omnibus obedire, et ea secundum modum et formam sibi traditam in proxima congregatione seu capitulo Berchemensi suis pastoribus et aliis divinatorum rectoribus eidem capitulo subditis publicare, intimare, insinuare et notificare.

Quod quidem capitulum observandum est in parochiali ecclesia oppidi Berchemensis in duobus certis terminis ad hoc deputatis, videlicet primum capitulum observatur fer. V. post festum „Leodegarii“¹⁾, et secundum capitulum fer. III. post „reminiscere“²⁾, quando in ecclesia Dni. cantatur pro introitu missae: „Tibi dixit“; et in dictis capitulis decanus notificabit omnibus et singulis pastoribus et divinatorum rectoribus, quomodo et qualiter se gerere debeant et obedire superioribus suis sub poenis et censuris in statutis contentis.

Item decanus tenetur ibidem registrum capituli ponere super altare manifeste, ut unusquisque sciat et videat, quae et quot sint decimae, cathedrae et obsonium ecclesiae suae, ne ultra consuetam gravetur.

Item tenetur decanus subditos suos defendere secundum possibilitatem suam et non offendere, nec traducere eos in manus alienas corrigendos; rebelles et inobedientes benigne corrigere, increpare et castigare et disciplinare iuxta capituli consuetudinem. Quare omnes et singuli pastores et divinatorum rectores praedicto capitulo subditi tenentur in praefixis et praenominatis diebus comparere in capitulo Berchemensi et ibidem audire mandata superiorum suorum; et qui non comparuerit, cadet in poenam unius marcae rotatae, quae pro una medietate cedet praesentibus pastoribus in symboli

1) Fällt auf den 2. October.

2) Der 2. Sonntag in der Fastenzeit.

subsidium, et alteram medietatem habebit decanus eo quod compellat absentes ad satisfaciendum.

Item decanus novus noviter electus a capitulo rite et canonicè secundum consuetudinem eiusdem capituli intra consuetum tempus hactenus observatum praesentabitur per camerarios capituli saepe dicti venerabili et illustri domino praeposito Sti. Gereonis ¹⁾ ecclesiae Coloniensis ad parendum eidem de iuribus suis, certarum scilicet marcarum ut infra sequitur, quo, ut promittitur praesentato, idem venerabilis praepositus tenebitur et consuevit simpliciter eandem electionem admittere, ratificare et approbare; et quia dictus venerabilis dominus praepositus est conservator et provisor antedicti capituli, igitur in omnibus negotiis et necessitatibus teneatur capitulo assistere ac omnia iura capituli defendere, consilium et auxilium impendere iuxta vires suas, ipso ad hoc vocato. Item idem venerabilis D. praepositus tenetur decano et capitulo saepe dictis aperire seu aperiri disponere carcerem apud S. Gereonem ad castigandum et corrigendum delinquentes eodem remissos ad voluntatem et dictamen decani et camerariorum dicti capituli inducendo et educendo vel licentiando. Idcirco et propter assistentiam et defensionem dabuntur eidem venerabili Dno. praeposito 72 marcae colonienses in quolibet anno bissextili, et in aliis 3 sequentibus annis omni anno 36 marcae, quas praesentabit antedictus decanus venerabili Dno. praeposito.

Et propter hoc in anno bissextili unaquaeque parochialis ecclesia ²⁾ dabit unam marcam coloniensem, et in aliis tribus sequentibus annis quaelibet ecclesia sex solidos colonienses, quae praenominatae pecuniae porrigentur praelibato decano ad praesentandum venerabili Dno. praeposito, et in primo anno post annum bissextilem pastores et divinatorum rectores nihil dabunt salvo prioribus, sed

1) Der Probst von St. Gereon war decanus natus des Bergheimer Decanates; in dem letzteren übte sonst der Kölner Domprobst die Archidiaconal-Jurisdiction aus. Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch Bd. II. S. 239 Anm. 2 und Binterim und Mooren a. a. D. Bd. I. S. 190, dazu S. 242 u. 243. — Seit wann die Beziehungen zwischen dem Probst von Gereon und dem Bergh. Capitel aufhörten, ob vielleicht gleichzeitig mit der Abschaffung der Archidiaconen, konnte ich bis jetzt nicht feststellen.

2) Die Anzahl der Pfarrkirchen war aber größer als 72. Es sind wohl jedenfalls die Klöster oder Stifter incorporirten Pfarreien nicht mitgerechnet, deren Inhaber vielfach nicht auf dem Capitel erschienen.

2do anno sequenti dabunt cathedraicum et in tertio anno sequenti obsonium.

Item praenominatus decanus ministrabit sacramenta circa festum Paschatis in locis consuetis ¹⁾, et si quis aliunde praesumpserit recipere sacramenta, talis incidit in poenam 4 florenorum superiorum, quorum una pars media cedit venerabili Dno. praeposito, et alia media pars antedictis decano et capitulo, et Dnus. praepositus extorquebit ab inobedientibus et delinquentibus.

Item decanus saepe dictus in anno bissextili habebit synodum in omnibus parochialibus ecclesiis.

Item in exequiis pastorum et aliorum presbyterorum in decanatu Berchemensi decedentium decanus comparebit per se vel per submissam dignam personam, et habebit duplicem praesentiam, similiter et capellanus, et quartam partem cerae et oblationis, et campanarius servitor decani habebit simplicem praesentiam, sicut unus pastorum sive sacerdotum.

Item decanus ac novelli pastores praestabunt iuramentum capitulo iuxta communem formam ²⁾ et consuetudinem capituli infra annum, ut in registro habetur, et dabitur Dno. decano talentum piperis et camerariis unicuique par chirothecarum et 4 solidi colonienses; et capitulum habebit pro iucundo adventu unum sextarium vini vel 4 quartalia vini, et si non comparuerit infra annum adeptae possessionis, proceditur contra eundem iuxta consuetudinem capituli.

Sequuntur alia quaedam iura et consuetudines.

Post mortem pastoris executores et manufideles eiusdem defuncti pastoris possunt eligere residuum aut taxam infra tempus debitum et constitutum, decem videlicet dierum. Si elegerint residuum, ex tunc incumbit eis cura et regimen ecclesiae cum suis redditibus illius anni usque ad diem anniversarium obitus sui inclusive, et portabunt omnia onera consueta illius ecclesiae, et dabunt

1) Vgl. Binterim und Mooren: „Die Erzdiöcese Köln“. II, 393: „id est pastoribus circa Coloniam commorantibus in ecclesia metropolitana Colon. die coena Domini in altari sti. Nicolai, caeteris vero remotioribus in sacello oppidi Berchemensis in die Parasceves.“ Die zuletzt erwähnte Vertheilung der sacra olea geschah übrigens zur Zeit der Abfassung der Statuten und noch lange nachher in der Pfarrkirche zu Bergheimerdorf.

2) Die Eidesformel für den Dechanten bei Binterim u. Mooren a. a. O. S. 375.

novello pastori taxam ecclesiae, et executores dimittunt finum cum straminibus provenientius de agris ipsius ecclesiae, sed finus et stramina provenientia de decimis vel ex aliis conductis agris sive impensionatis pertinent ad defunctum pastorem, et relinquunt futuro pastori curtem dotis in debita et necessaria structura. Si executores elegerint taxam ecclesiae, dimittunt residuum novello pastori sub onere praexpresso, et si executores defuncti pastoris infra dictum terminum minime elegerint, tunc residuum spectat ad novellum pastorem sub onere quo si executores elegissent onerati fuissent, et dabit executoribus taxam illius ecclesiae. Item de vinca et foeno: si possessor discesserit ante festum Margarethae, habebit secundum ratam temporis, et alius subsequens habebit fructus, et dabit defuncto portionem iuxta quantitatem temporis, ut unusquisque recipiat mercedem iuxta laborem. Idem est intelligendum de vicariis et altaristis secundum ratam temporis.

Item de structura ecclesiae definitio et sententia est talis: pastor tenetur servare chorum in bona et decenti tectura, si decimas minores recipiat, et qui maiores recipiunt decimas, consimiliter tenentur navim ecclesiae servare in bona tectura et satisfacere tectori; item ordinare petras et clavos suis expensis. Item si ligna ex antiquitate sint corrosa et putrida, parochiani tenentur ea reformare, ordinare et fieri facere suis sumptibus et expensis; item turrim et dependicula ecclesiae reformabunt parochiani, et consimiliter navim et corpus ecclesiae ad 2 pedes cum dimidio a turri tenentur struere et reformare tam in tectura quam in structura, ne stillae pluviarum de turri decidentium noceant tecto navis. Item septum coemeterii debet a parochianis reformari, et qui recipiunt maiores decimas, observabunt taurum et aprum pro parochianis, et qui accipiunt minores decimas, illuminabunt venerabile sacramentum.

Item si aliquis aedificaverit domum super coemeterium, tenetur dare ecclesiae omni anno talentum cerae de quolibet loco 16 pedum in longi- et latitudinem.

Item privilegia hactenus in praemissis observata seu alicuius competentia nulli volumus defringere vel auferre.

Suprascripta hactenus sunt servata et observari consueverunt pro iure et consuetudine in capitulo praenominato. Quare nos decanus et camerarii et seniores pastores supra nominati die ¹⁾ ut

1) Das Jahr der Abfassung der Statuten ist 1470; der „Tag“ unbekannt.

supra in capitulo Berchemensi capitulariter cum aliis curatis pastoribus [et] divinorum rectoribus congregati promulgavimus, pronuntiavimus, notificavimus, insinuavimus supra enarrata scripta, iura consuetudinesque nostri capituli haecenus servata et servatas, eaque et eas in futurum observanda suscipimus et per nostros successores servanda instituimus. Rogamus igitur humiliter Reverendissimum Dominum nostrum Archiepiscopum Coloniensem et Dnm. praepositum supradictum, quatenus sua approbatione et munimine omnia et singula praedicta dignentur roborare seu confirmare ad perpetuam subsistentiam omnium et singulorum praemissorum.

Et nos officialis curiae necnon praepositus Sti. Gereonis Coloniae supradictas consuetudines, statuta et ordinationes legitimas et rationabiles reputantes easdem, prout ad quemlibet nostrum pertinet, ratificamus et approbamus, ipsasque in futurum observari debere decernimus, sigillisque officialatus et praepositurae nostris munivimus in robor et testimonium omnium et singulorum praemissorum. Datum anno 1472 prima octobris.

Haec copia descripta ex veris statutis decanatus christianitatis Berchemensis concordat de verbo ad verbum. Ita testor ego Paulus Bitter, pastor in Stommelen et decanus christianitatis Berchemensis ¹⁾.

II.

a. Conclusum capitularium ante electionem novi decani

14. Maii 1658.

Haecenus in administratione iustitiae in consistorio ²⁾ Berchemensi quaedam vel obscura videbantur, vel iuxta praxin antiquiorem non observabantur; quae in sequentibus positionibus summarie elucidantur et instar statuti consistorium iudiciale cum toto capitulo sine ulla limitatione vel extensione privata serio observari conclusit.

1. Audientia servabitur in loco capitulari ordinario Berchemensi ³⁾ praeside amplissimo Dno. decano, RR. DD. camerariis et assessoribus assistentibus una cum secretario prothocollum tenente,

1) Decani Bitter † 1593.

2) Vgl. Nr. VI.

3) Später regelmäßig im Städtchen Bergheim.

et quidem singulis 14 (diebus exceptis per annum feriis) iudicii civilibus conformiter.

2. In gratiam partium RR. DD. parochi proxima dominica inter divinatorum solemnna ex cathedra promulgabunt consistorium iudiciale Berchemense esse bene formatum et dein observari per totum annum in loco ordinario capitulari, ut dictum est. Audientia per aestatem hora 8., in hieme 9. inchoabitur.

3. Citatio extraiudicialis est penes Dnm. decanum, ordinaria autem uti et cognitio omnium causarum ad consistorium pertinet.

4. Obitum tam pastorum quam vicariorum primo Dno. decano executores insinuabunt, pedellus intimabit eundem singulis quantocyus.

5. Pedello pro intimatione executores solvent ducatum.

6. Pro quolibet defuncto membro quisque tam vicariorum¹⁾ quam pastorum ter missam celebrabit.

7. Testamenta in consistorio iudicali una cum inventario legali praesentantur, examinantur et probantur. In iisdem Dnus. decanus cum consistorio procedet iuxta concordata provisionalia²⁾, et ex iuribus una medietas cedet Dno. decano, altera consistorio.

8. Annus gratiae non sepositis statutis pro libertate, sed iis conformiter ad instantiam partium dispensatur.

9. Causae, ne partes nimium graventur vel intuitu impensarum terreantur, expédientur quam brevissime.

10. Ex iuribus audientiae D. decanus habebit duplicia, ceteri de consistorio simplicia.

11. Camerarii sunt duo et totidem assessores, et quaelibet camera eligit.

12. Denominatio secretarii est penes Dnum. decanum.

13. Ex parte utriusque camerae denominabitur procurator fiscalis et quisque in sua camera gloriam Dei suo officio promovebit.

His amplissimus D. decanus ante iuramentum, camerarii, assessores et seniores in firmissimum vinculum perpetuae observantiae

1) Nicht „Vicare“ in dem jetzt geläufigen Sinne, sondern es sind die vicarii perpetui bei sog. Personaten und die pastores vicecurati gemeint.

2) Sie wurden am 28. Juli 1621 zwischen Ferdinand, Erzbischof von Köln, und dem Herzog von Jülich u. Wolfgang Wilhelm abgeschlossen und sind abgedruckt bei Winterim a. a. O. S. 394 ff.

propriis manibus post electionem subscribent. Ita actum in ecclesia capitulari Berehemensi 14. Maii 1658.

Nunc progrediebatur ad electionem ¹⁾ D. decani sequenti methodo: R. D. camerarius Coloniensis, Licentiatus Schmer pastor in Oekoven, praesidebit electioni; assistent R. D. pastores in Kirchherthen ²⁾, Heppendorf et Nettesheim ³⁾. Dnus. secretarius excipiet vota a dictis domnis, suum addet et continuabit prothocollum. Post Dnus. Licentiatus Zephenius ⁴⁾ camerarius Iuliacensis votabit; D. pastor in Glesch catalogum capitularium leget, et singuli ordine alphabetico, prout leguntur, ad votandum accedent. Tandem Dnus. secretarius faciet publicationem, et Dnus. decanus noviter electus cum dictis omnibus supradictis in positione expressis subscribent.

b. Quae post obitum Dni. decani Leonardi Craijs ⁵⁾, pastoris in Niderembt, in electione novi decani contigerint anno 1658. 14. Maii.

Quamprimum scrutatores camerae Iuliacensis notarunt praedictum in votis ex parte camerae Coloniensis contra concordata provisionalia de anno 1621 esse factum, insuperque capitulares Iuliacenses, ut praedictum hoc promulgatum est, per pastores in specie in Frechen et Goltzheim, qui retulerunt, se audivisse a Coloniensibus ante capitulum, quod dixerint *se modo* habere decanum. Hinc ne impingeretur in concordata provisionalia votis camerae Iuliacensis, conclusum est praevia protestatione electionem abrumpi, ad cameram Serenissimi scribi et resolutionem ab ea exspectari, num Colonienses sint eligibiles, maxime cum praetactis concordatis insertum sit puncto 29: „auch da bißhero der brauch alternis vicibus einen Cöllnischen oder Sülischen [als dechant] zu eligiren gewesen etc.“, und dan nit ohn, daß niemahlen ein Cöllnischer, sonderen, wie dan ex prothocollis erweißlig, über 200 jahren jeder zeit ein Sülischer landdechant gewesen ist. Quam protestationem Dni. pastores Kirchherthen et

1) D. h.: Die Formalitäten beim Wahlact wurden besprochen.

2) Pet. Weit, am 16. Juli 1658 zum Dechant gewählt, † 1668.

3) Simon Lovius (?)

4) Winand Zehnspennig, 1637—1678 Pfarrer in Bergheimerdorf, vorher professor Montanus in Köln.

5) Aus Weikweiler; Pfarrer in Odenthal, dann seit 1615 in Niederembt, 1620 Dechant von B., † 1658 im März: Vgl. Binterim und Mooren a. a. O. II, 371.

Paffendorf ¹⁾ coram scrutatoribus et toto capitulo proposuerant. Actum anno et die queis supra. In fidem praemissorum Ioes. Pilearius ²⁾ pastor in Lipp, optli. secr.

Sequitur de hac electione decanali aliud instrumentum
„aus dem Lagerbuch der pastorath zu Nettlesheim.“

Anno 1658 in Martio ist unser landtdechant der Christianitaet Bercheim, Herr Leonard Crays, pastor in Niederembt gestorben, und das Capitel von denen Hrn. Camerariis zur erwählung eines neuen dechanten nacher Bercheimerdorff auff den 14. Maji zusammen beruffen worden, damahls aber ein gemeiner streit daselbst entstanden dergestalt, das die Pastores der jülischen kammer rundt ausgesagt und gewolt: das kein pastor, wie capabel er auch seye, aus der cöllnischen kammer zum dechanten könne erwöhlt werden, weilen nemlig bis dato von 100 und mehreren jahren her jederzeit ein decanus aus der jülischen kammer wäre erwöhlt worden oder dechant gewesen; welches weilen der cöllnischen kammer pastores nit beygehen wollen, sondern gesprochen se aequae eligibiles in decanum zu seyn, als auch die jülischen pastores. Within haben dieselben solemmissime protestiret wider diese iniuriam und unrecht. Seynt also capitulares utriusque camerae ohnverrichteter sachen von einander gewichen. Demnach haben pastores camerae colon. dieses punctum et controversiam zu decidiren ihrer geistlichen obrigkeit dem Herrn vicario generali Dno. Paulo Geörgio Stravio und Herrn archidiaconali officiali praepositurae metropolitanae Coloniensi angegeben, welche darauff ausgesprochen, das die pastores cöllnischer kammer eben sowohl eligibel seynt, als die pastores jülischer kammer, dasern maiora vota auff selbige ergehen thäten; auch zugleich denen camerariis befohlen, das capitel abermahls wiederum zu convociren, damitt diese christianitaet länger nit ohne decano seyn mögte. In quorum vim wir pastores abermahl alle erschienen seyndt

1) Georgius Billstein, 1651—1661.

2) Aus Gaster, leistete als Pfarrer von Lipp 1649 den Eid im Capitel und wurde Secretär des C.; † 1679, 21. Okt. Ein von ihm verfaßtes, die Investitur der Vicare u. s. w. in dem Decanate B. betr. Schreiben lautet: „Wir Dechandi und consistoriales attestiren auff gebühliches ersuchen, daß dieser Christianität vnd federe Gülüche H. H. pastores die investituras altarium, vicariarum et simplicium beneficiorum, uti etiam capellarum in vnseren pfahren selbstn zugeben jederzeit in possessione gewesen vnd annoch seyen; in cuius rei fidem etc. — Datum Gaster 1663.“

zu Bercheimerdorff 16. Iulii eiusdem anni, allwo wir cöllnische pastores damahl einhellig gewolt, daß ein decanus alterna vice hinführo aus der cöllnischen kammer solte erwöhlt werden, sonst wolten wir uns von dieser christianität ewig separiren auctoritate serenissimi Archiepiscopi; darauff sich die jülische kammer negative solvirt und libertatem votorum alligirt sine restrictione ad certam cameram. Derohalben die cöllnische kammer protestirt, daß man selbe nit in honorificis, sondern allein in onerosis participiren lasse, desuper appellando ad superiorum ordinationes. Aber die jülische kammer solches nit achtendts fortschreiten wollendts ad realem electionem decani, dero die cöllnische ad evitanda scandala in plebe huiusmodi dissidiorum inter ecclesiasticas personas salva sua protestatione hac vice sich conformiret, und ist decanus erwöhlt worden Petrus Weitz pastor in Kirchherten per maiora nempe 50 vota. Darauff die proclamation prout moris alsbaldt ex cathedra concionatoria eiusdem ecclesiae per capituli secretarium erfolgt, wohlwürdiges Herr decanus mit einem rücklein und stola angethan vor den hohen altar getrotten, iuramentum abgelegt und Te Deum laudamus mit zusammenläutung aller flocken gesungen worden. Demnächst ist man ad symposium gegangen, allwo dieser newerwöhltet decanus den sämttlichen capitularibus 4 quart. weins zu trincken zum besten gegeben. NB. eligentes hac vice erant 72, ut plurimum personaliter praesentes.

III.

Annus gratiae quis sit, quando incipiat et finiatur.

Annus gratiae *pastorum* est is: Quando pastor supervixit primas vespas Margarethae, hoc est horam circiter secundam meridiam diei 12. Iulii, tunc habet non tantum fructus seu redditus anni currentis, sed et subsequentis cum onere deserviturae usque ad primas vespas anni sequentis; ex iis autem redditibus tenetur solvere taxam novello sive successori; taxa autem est tertia pars reddituum temporis non deserviti a defuncto; tempus autem deservitum est illud, quod defunctus post Margarethae supervixit v. g. 2—3—4—5 menses. De iis nihil praetendere potest novellus, sed tantummodo de eo tempore habet tertiam, quod defunctus usque ad Margarethae sequens non deservivit. In quo tamen puncto haeredes defuncti habent electionem vel taxae vel deserviturae; si eligant deservituram, habent 2 partes reddituum temporis a defuncto

non deserviti; si taxam eligant, habent solummodo tertiam partem istius temporis, et successor duas cum onere deserviturae.

In capitulo generali Berchemensi anno 1684 fer. 3. post dominicam „Exaudi“, 16. Maii habito illud praelectum, discussum et communibus omnium praesentium (tunc numero 77) pastorum votis acceptatum est, eiusque declaratio et renovatio super puncto anni gratiae et meriti, cui posthac omnes pastores se conformabunt. Taxa capituli antehac pastorum novellorum decisa fuit ad 25 maldera.

Conradus Flocken, decanus Berchemensis, pastor in Nörvenich ¹⁾.

IV.

informatio status antiqui christianitatis Berchemensis.

1. Constituitur haec christianitas ex pastoribus mixtarum patriarum, Coloniensis et Iuliacensis.

2. Christianitas divisa est in duas cameras, Coloniensem et Iuliacensem; utraque habet unum camerarium et unum assessorem; itaque

3. eiusdem christianitatis consistorium, quod Berchemii observatur, subsistit in sex personis: decano, binis camerariis binisque assessoribus cum secretario; unus tamen ex camerariis aut assessoribus potest esse secretarius.

4. Decanus in concreto eligitur ab omnibus pastoribus capitularibus utriusque camerae ²⁾.

1) Conrad Flocken war Decchant der Christianität B. 1688—1694. Vgl. Binterim u. Mooren a. a. O. II, 371.

2) Die Streitfrage unter II, b ist hier nicht berührt. Thatsächlich ist, wenigstens seit ungefähr 1470, nie der Decchant aus dem hurfölnischen Antheil der alten Christianität B. gewählt worden. Zudem waren die jüdischen Pfarrer in der Majorität. Vgl. auch Binterim u. Mooren a. a. O. II, 372 cap. II. In einem Einladungsformular von Seiten der Camerarii und Assessoren an die Capitulare behufs der Wahl eines Decchanten heißt es: „Noveritis praeterea nonnisi legitime impeditis iuxta receptum morem liberum relinqui votum suum per procuratorem h. e. fidelem vicinum confratrem capitularem in scriptis clausum submittere in scrutinio aperiendum. Si vero aliqui ex vobis emanserint personaliter comparere nolentes aut impediti votum non immiserint, nos nihilominus cum praesentibus dnis. capitularibus ad votandum progrediemur et electum neodecanum. . . . publicabimus etc.“

5. Camera Iuliacensis ex pastoribus Iuliacensibus suum eligit camerarium; sic vice versa Coloniensis. Sed

6. utriusque camerae assessores a Dnis. decanis de antiqua observantia privative, etiam secretarius sunt constituti; nunc ex concluso capitularium a. 1738 assessores eliguntur a camerariis ¹⁾.

His consuetudinibus et observantiis non obstantibus cum post obitum D. Kürten ²⁾, pastoris in Götzenkirchen, decani, a. 1738 capitulum esset congregatum ad eligendum novum decanum, capitulares ante scrutinium statuerunt aliquas observantias, quae ab electo decano posterisque eius essent servandae imposterum; inter alias statuerunt:

1) Ut decanis futuris esset in perpetuum adempta facultas assessores et secretarium privative sibi assumendi aut constituendi; sed essent assessores a camera resp. sua, secretarius vero ab integro capitulo eligendi ³⁾.

2) Ut in litium contestatione, et quoties se partes insinuant, prima vice decanus solummodo primum decretum ferat in aedibus decanalibus; deinceps vero causa dependeat in consistorio in eoque finiatur, ita ut decanus non sit facultatis in aedibus suis privative partes litigantes audire, prothocollum formare, decernere aut definire.

3) Statuerunt non esse liberum futuris decanis post obitum alicuius pastoris e capitularibus praecipuum alicuius auctoris opus aut librum sibi accipere, sed vel accipiat librum ex bibliotheca ⁴⁾ mortui pretii 2 imperialium, vel 2 imperiales ab executoribus loco libri.

1) Vgl. dazu den Capitelsbeschuß v. 14. Mai 1658, oben II a, 11 u. 12.

2) Roderich Kürten aus Cöln, leistete den Eid im Capitel 1711; ward Secretär 1723, Dechant 1725; † 1738, 4. April. Vgl. Winterim a. a. O. II, S. 371, wo „R. Curten, Ubias“ zu lesen ist.

3) Hieran knüpften sich später zwischen dem neugewählten Dechanten Rademacher und den Capitularen fortwährend Differenzen, (Vgl. Winterim a. a. O. II, S. 455). Die jüngsten Statuten der früheren Christianität B. enthalten keine desfallsigen Bestimmungen. — Bei wieder erfolgter Dechantenwahl 1753 scheint „der Streit getheilt“ worden zu sein. In einem gedruckten officiellen — wohl dem letzten — Verzeichnisse der Capitelsmitglieder v. J. 1797 erscheinen die Assesoren gleich den Camerarii als gewählt, der Sekretär aber als „denominatus a decano“.

4) Dieses war seit langer Zeit usuell. —

V.

De camerariis.

..... In omnibus sessionibus et ubique camerarius Iuliacensium, etsi sit sive electione sive aetate iunior, praefertur camerario Coloniensium. Bini camerarii pro manibus defuncti D. decani Crays celebrantes in ecclesia S. Remigii Berchemii recipiunt stipendium medii imperialis die capitulari.

Camerarius Iuliacensis in absentia D. decani, quae contingit vel per obitum vel aliud impedimentum, praesidet consistorio et capitulo ¹⁾.

Camerarii Iuliacensis est, defuncti D. decani exequias celebrare. Neolectus decanus iurat iuxta formulam praescriptam in manus Dni. camerarii Iuliacensis. — Aliquis ex camerariis aut iis impeditis quis ex assessoribus Dno. decano in visitandis ecclesiis assistit.

VI.

De consistorio.

Consistorium ordinarie Berchemii quolibet trihebdomadario spatio per annum instituitur, nisi iustis, non vero quaesitis de causis consentientibus Dnis. camerariis alibi interdum sit observandum; excipiuntur feriae Nativitatis et Paschatis diesque caniculares, quibus iuridicae cessant ²⁾.

Si amplissimus D. decanus absit, vices supplet et dietat ad protocollum camerarius Iuliacensis aut e consistorialibus is, qui praxin protocollum callet; solus si adsit secretarius, abstineat ad decreta calamum exercere; is enim solum est in omnibus iudicialibus et actibus publicis actuarius et praeterea nihil.

Extra consistorium nulli e consistorialibus, nisi ex commissione Dni. decani, licet decretum ferre aut quidquam in causis statuere; quod si temere faciat, nullitas attentati committitur.

Penes Dnum. decanum utpote iudicem, non vero secretarium

1) Vgl. dagegen unter II, a: Nunc progrediebatur etc. und Winterim a. a. O. II, 373 im Anfang.

2) Vgl. II, a, 1.

est de consilio consistoriali, acta pro impartiali voto impetrando perito referenti partibus ignoto submittere.

Secretarii est in consistorio maturius adesse, ne ipsum D. decanus exspectet. A D. decano et consistorialibus attendendum est, ne secretarius pro extractu protocolli aut conscriptione actorum in iribus exigendis excedat.

Assumpti assessores et secretarius in consistorio praestant fidelitatis et taciturnitatis iuramentum; id Dni. camerarii praestare non solent, quia praemissae qualitates de ipsis magis supponuntur.

Litigantium partes cum modestia et patientia sunt audiendae, et tumultus aut clamor, quam interdum excitant, statim sopiatur.

Decretum, quod D. decanus ad quaerelam in aedibus suis fert prima vice, solvitur 20 albis; deinde post primum decretum causa continuatur in consistorio. Pro ordinario decreto consistoriali pars impetrans solvit 48 albos, secretario pro extractu 8 albos; pro decreto publici instrumenti aut approbatione illius solvitur consistorio florenus aureus; ita quoque, si partes ad concordiam redintegrentur. Eorundem punctorum aut responsorum in confrontatione et testium auscultatione, quae secretario ad calamum sunt dictata, fiat statim repetitio alta praelectione, ut partes et consistorium scripta audiant et scriptio error corrigi possit. Pro actu confrontationis aut auscultationis testium pars impetrans aut producens consistorio solvit florenum aureum. Pro termino inrotationis quaelibet pars solvit 30 albos. Pro publicatione decreti interlocutorii aut sententiae definitivae exigitur et datur florenus aureus.

Ex nummis iurium consistorialium solvuntur mensae expensae; dein quod reliquum est dividitur in duas partes: una datur D. decano, alteram inter se aequaliter consistoriales et secretarius dividunt. (Secretarius annis abhinc aliquibus huius secundae divisionis particeps non fuit, cum sua iura accipiat pro extractu decretorum; itaque istam condivisionem D. decanus Kürten primus, sed male attribuit 1732 secretario Fuchsius pastori in Heppendorff, cui summopere favit.)

Pedelli prandium in termino consistoriali ex massa collectorum communium iurium consistorialium est solvendum.

Consistorium sigillum proprium habet pontificis icone signatum, et si ab illis quoddam instrumentum aut consistorialis instantiae acta conscripta pro appellatorio sigillentur, recipitur flore-

nus aureus, cuius media pars datur Dno. decano, altera dividitur inter reliquos consistoriales; secretarius iura accipit in actorum conscriptione.

Testamenta defunctorum D. D. pastorum et vicepastorum approbantur in consistorio; approbationis iura sunt 13 imperiales, pro qualitate vero minus habentium etiam minus exigitur, et executores praestant iuramentum suum officium fideliter exequendi. Iura approbationis dividuntur inter D. decanum et consistoriales modo supradicto. Executores intra tempus a synodalibus praescriptum consistorio praesentant inventarium omnium relictorum testatoris in anno meriti et gratiae percipiendorum. Finita executoria intra tempus praescriptum executores in consistorio reddunt administrati sui officii rationem. Vicesimus nummus de relictis defuncti pastoris iuxta antiquissimam consuetudinem et conclusum medius dividitur inter D. decanum et consistoriales, ita ut consistorialium pars redividatur aequaliter inter D. D. camerarios et assessores et secretarium; qui ultimus ante annum 1725 numquam ista divisione gavisus est, at anno praefato sic, sed male disponens D. decanus Kürten divisionem istam amicissimo suo secretario Vetten pastori in Bustorff attribuit. Vicesimus nummus vicariorum aliorumque presbyterorum soli D. decano competit.

VII.

De annuo capitulo.

Locus, in quo servatur annum capitulum nostrum, est ecclesia Sti. Remigii in Bergheimerdorff. Olim id bis singulis annis, in vere scilicet et autumno fuit celebratum; nunc duntaxat semel quotannis celebratur, feria tertia nempe ante pentecosten¹⁾. Sacrum solemne circa medium 10mae. celebratur votivum de Spiritu Sancto ab amplissimo Dno. decano, binis sacris ministris assistentibus, quos e pastoribus in capitulo anteriore denominat D. decanus. (Adultioribus annis semper ministrabant D. D. pastores in Quadrath et Oberaussem; cessarunt 1725.) Sacrum solemne applicat D. decanus defuncto Dno. decano Leonardo Crays; unde ex funda-

1) Ueber die Zeit für die Abhaltung des Capitels vgl. die ältesten Statuten v. J. 1472. Von 1663 an bis gegen 1681 wurde das Capitel in jedem Jahre einmal gehalten fer. V. post Pascha; von da an erst an dem oben genannten, schon früher vom Erzbischof Maximilian Heinrich festgesetzten Termine.

tione erecta a dicto decano Crays celebrans decanus accipit unum imperialem. Praeter D. decanum celebrant bini Dni. camerarii sacrum quoque applicantes D. decano Crays, et ex eadem fundatione quisque accipit medium imperialem. Praeterea quatuor pastores capitulares in anteriore capitulo a D. decano denominandi eadem die pariter celebrantes missam applicant praefato D. decano Crays, et quisque accipit 20 albos. Hos praeter iterum alii quatuor a D. decano nominati sine stipendio sacris operantur pro defunctis capitularibus. Post missam solemnem cantatur responsorium pro defunctis capituli; D. decanus addit orationem et aspersionem aquae lustralis. Dein aliquis e capitularibus ad id a Dno. decano in priori annuo capitulo constitutus preorat capitulo per mediam horam super materia a D. decano demonstrata. Si novelli sint, ii genuflectentes ad altare emittunt professionem fidei et iuramentum pastorale, et solvunt statim 6 imperiales: inde unus est pro Dno. decano, secundum inter se dividunt D. D. camerarii, reliqui quatuor pro iucundo adventu applicantur expensis mensae capitularis. In hoc capitulo Dnus. decanus cum binis Dnis. camerariis sub navi ecclesiae assidens mensae proponit et ordinat capitularibus opportuna.

Pro expensis mensae capitularis ¹⁾ cauponi pro personis 60, sive sint prae- sive absentes, solvuntur 60 daleri colonienses; in hac mensa cuilibet promitur vini mensura. Si vero mensae adsint plures quam sexaginta, tum praeter 60 daleros etiam mensurae vini, quas supernumerarii bibunt, promptori solvuntur. Mensa capitularis solvitur ex daleris absentium et imperialibus novellorum; si sexaginta capitulares in mensa non sint praesentes, equidem cauponi solvuntur 60 daleri, sed mensurae vini residuae reservantur posterarum mensarum consistoriali. Quisquis absens est, etsi iuxta decreta ²⁾ Maximiliani Henrici Archiep. Colon. fuerit legitime excusatus, solvit ad symbolum ³⁾ mensae capitularis dalerum coloniensem; in mensa capitulari cuilibet pro rata symbolum solvendum est, si tot novelli et absentes non sint, ut totum solvi possit; liberae tamen sunt ab hoc personae consistoriales et D. pastor in Berchemerdorff.

1) Vgl. Decreta synod. Maximiliani Henr. P. III. Tit. V. c. IV. § 2.

2) A. a. D.

3) Der gebräuchlichere Ausdruck ist symbola, fem.

VIII.

Ordinatio pro pedello sive nuntio capitulari.

Quandoquidem ob varias quaerelas et ex causis moventibus Ioannem Glaser a functione pedelli dimisimus et in hodierna iuridica Daniele Ross sub clausula consueta (nimirum „quousque se bene gesserit“) pedellum christianitatis Berchemensis denominavimus; hac tamen conditione id factum est:

1) Ut non attentet sine expresso consensu Dni. decani collectas exigere neque in usum vestis aut alia quacumque ex causa.

2) Ut pro intimatione variorum decretorum et ordinationum nonnisi octo albos colonienses a qualibet ecclesia in uno transitu exigat, et

3) Ut in annali capitulo nullas remuneratorias collectas post mensam a D. D. capitularibus exigat, sed ex iuribus symposii residuis duobus florenis rhenanis acquiescat et caeteris de more consuetis.

Dabam Berrendorff, 16. Iulii 1755. W. G. Frantz, decanus ¹⁾.

IX.

Pactum suffragiorum capitularium.

Pro defunctis Dnis. confratribus non est recenter sed 14. Maii 1658²⁾ inter capitulares pastores christianitatis Berchemensis laudabiliter conventum: si quis iuratus pastor aut vicepastor cuiuscumque etiam ordinis e capitulo obierit, mortem eiusdem D. decanus per pedellum capituli quantocyus D. D. capitularibus indicat, et petit suffragium trium sacerorum legibilium pro pie defuncto Dno. confratre, quae ex pactu statim, quoad possibile est, a quolibet persolventur. Si vero quis aut beneficium suum resignaverit, aut ad aliud extra limites capituli transierit, pactum ex parte ipsius rescinditur, et non gaudet horum suffragiorum beneficio post mortem

1) Pfarrer in Berrendorf 1743; Dechant 5. Juni 1753—28. April 1763 (†). Vgl. Winterim a. a. O. II, 371.

2) Das ist doch fraglich. Die angezogene Bestimmung (f. II, 6) scheint vielmehr eine erneuerte Einschärfung schon vorhandener Verpflichtungen, das pactum daher älter zu sein. S. Anmerk. unten.

suam. Pedello pro transitu suo per capitulum ad intimandam mortem defuncti ab eius executoribus solvuntur duo imperiales ¹⁾).

Erlaß des Churfürsten Maximilian Heinrich d. d. Bonn 14. Nov. 1668,
betr. die Zollfreiheit des sog. kölnischen Clerus der Christianität
Bergheim ²⁾).

[Aus dem Pfarrarchiv zu Bevelinghoven.]

Auff daß bey Ihro Churfürstl. Dcht. zu Cöllen, Herzog Maximilian Heinrich, unseres gnädigsten Herren durch sämtliche Pastoreshero Christianitet Berchem umb Zollsbefreyung ihrer durch dem Erbstiftt jahrender Früchten themuthigst ingewendetes Suppliciren, ist der Bescheidt auch resp. Churfürstl. gnädigster Befelch hiemit. Weiln es in ermeltem hiesigem Erbstiftt Cöllen anders nicht herbracht noch gehalten zu werden pflegt, als daß diejenige Pastores und andere Geistliche, welche von ihren geistlichen Gütern unter den clerum Coloniensem

1) Vgl. II, a 4. 5. 6. — Nachdem unter der franzöf. Fremdherrschaft mit dem alten Ruralcapitel auch dieses „pactum“ aufgelöst worden, erließ der ehemalige jülichische Capitels-Camerarius, Pfarrer Bünten in Caster, bei dem am 21. Sept. 1804 erfolgten Tode des Pfarrers von Holzweiler Martin Scherer — dem ersten Falle nach Aufhebung des Capitels, wo die Verpflichtungen des Verbundes eingetreten wären — folgendes Rundschreiben an die ehemaligen Capitulare: „Data hac occasione humanissime rogantur pl. R. D. D. confratres capitali nunc extincti omnes, ut ad vinculum confraternitatis, quod ultra quatuor [?] saecula inter capitulares christianitatis Berchheimensis obtinuit, aliqua ex parte conservandum se pacto suffragiorum de novo propria manu adscribere, vel alias adscripti ad hocce vinculum charitativum et reciprocum se obligare et consensum suum renovare velint sub hac rubrica: Nos infrascripti consuetum alias in christianitate B. pactum suffragiorum pro defunctis confratribus renovamus intra quindenam persolvendorum. Hac die 2. oct. 1804.“ Alle, welche zum alten pactum gehört, schlossen sich dem neuen an mit Ausnahme der Pfarrer von Angelsdorf, Elsdorf, Oberaussem, Kierdorf bei Lechenich, Lieblar, Lechenich, Bliesheim, Dirmerzheim, Gymnich, Pingsheim, Wiffersheim, Nörvenich, Hochkirchen, Gschweiler-über-Feld, Binsfeld und Golzheim. Es traten neu bei die Pfarrer von Lövenich bei Brauweiler, Kerpen, Brauweiler, Grevenbroich, Bedburg-Weifferscheid, Bottenbroich und Glessen — welche, obschon zum alten Defanate B. gehörig, doch meistens aus hier nicht näher zu erörternden Gründen ihrer Stellung vordem das Capitel nicht zu besuchen pflegten oder nicht dazu gehörten und so auch nicht Theil nahmen an dem pactum — dann noch der Pfarrer von Hoisten im alten Neuffer Defanate.

2) Vgl. Binterim a. a. O. II. S. 412 unten und S. 297.

contribuiren, wegen ihren Früchten und Weingewachs auff gezimmet dessen Attestation deren Zollfrey Wegen zu Wasser und Landt zu genießen haben, diejenige Geistliche aber, so unter die Cöllnische archidioecesis zohlen mit gehörig und ihrer Güter halber darunter nicht contribuiren, von ihren Früchten und dergleichen Gefällen die Zolls-gerechtigkeiten entrichten müssen, so haben die pastores christianitatis Berchemensis insgemein obbedeuter Maßen nicht, sondern nur diejenige, welche im Cöllnischen territorio gesessen oder zu dem clero collectabel sind, dero Zollseymption anzumassen, wornach dan sowoll die Supplikanten, als die Churfürstl. Zollbedienten sich zu achten. Urkundt u. s. w.

Urkunden.

Mitgetheilt von

P. W. G. Urchs in Garff.

Von den nachstehenden Urkunden sind die acht ersten aus dem dreizehnten Jahrhundert einem Copiar des Pfarrarchivs zu Elsen bei Grevenbroich entnommen. Das nicht mit der wünschenswerthen diplomatischen Genauigkeit angefertigte Manuscript enthält 83, darunter 71 notariell beglaubigte Copien, deren Inhalt von bald größerem, bald ganz unbedeutendem Werthe meist sich bezieht auf Erwerbung von Rechten und Liegenheiten durch den Deutschorden, besonders für dessen früheres Haus in Elsen.

Davon sind gedruckt — soweit ich durch Vergleichung des mir zu Gebote stehenden gedruckten Urkundenmaterials ersehen konnte — Nr. 2 (bei Lacomblet, *Urk. B.* Bd. III, Nr. 14); 11 (II, 654); 22 (III, 622); 31 (II, 977); 32 (II, 951); 49 (II, 597); 50 (II, 679); 57 (II, 835); 42 (Lacomblet's Archiv u. s. w. Neue Folge, I. Bd. 2. Heft S. 439 als Anmerkung); 6 (bei Brosii, *Annales etc.* tom I. p. 56., *dipl. ad annum* 1312); 51 (l. c. tom. II. p. 27. *dipl. ad a.* 1301) und 15 (bei Fahne, *Cod. diplomat. Salmo-Reifferscheid.* S. 59); andere mögen indeß anderswo schon veröffentlicht sein. Hoffentlich ist mir vergönnt, später den übrigen Inhalt des Copiars, sofern er von Werth ist, bekannt zu machen.

Die Originale zu Nr. 9, 10 und 11 befinden sich im Besitze des Herrn Trolle zu Wevelinghoven, dem ich ebenso, wie dem Herrn Oberpfarrer Henzen in Elsen für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie mir das Material für die Bekanntmachung überlassen haben, verbindlichen Dank sage.

I. (61.) ¹⁾

Erzbischof Konrad von Köln bestätigt die von Sibert von Dülken und dessen Gattin Gisela gemachte Stiftung eines Armenhospitals in Neuß unter Verwaltung des Deutschordens. 1245 im Juni.

Conradus Dei gratia sanctae Coloniensis ecclesiae archiepiscopus, sacri imperii per Italiam archicancellarius, omnibus hoc praesens scriptum inspecturis salutem in Domino sempiternam. Cum sit humana conditio labilis et inconstans, quae geruntur in tempore ne labantur cum tempore, decrevit ea prudentum industria scriptorum testimonio perhennari. Nouerint igitur vniuersi tam praesentes quam futuri, quod fideles et dilecti nostri Sybertus de Dulcken et vxor eius Gisla, ciues Nussienses, domum quandam hospitalem in ciuitate Nussiensi pro salute animarum suarum et parentum suorum de nouella plantatione fundauerunt; quod redditus quosdam, videlicet curtes cum suis prouentibus de patrimonio suo eidem domui libere contulerunt in subsidium et consolationem pauperum inibi recipiendorum. Ad cuius domus conseruationem et tutelam praedicti S. et Gysla dilectos in Christo fratres domus theuton. statuerunt rectores et prouisoires tali conditione interposita, vt ipsi de dictae domus prouentibus ab eis collatis vel in posterum conferendis nihil diminuunt, nec ad vsus fratrum transmarinorum conuertant, sed eosdem prouentus conseruent et de eisdem ordinent et disponant, prout vtilitati dictae domus et pauperum in ea recipiendorum visum fuerit expedire. Nulli ergo hominum liceat praesentem paginam tam piaae ordinationis infringere aut ei ausu temerario contraire. Quod qui attemptare praesumpserint, indignationem Dei omnipotentis et beatorum apostolorum Petri et Pauli, latamque a Nobis excommunicationis sententiam se nouerint incurrisse. Vt autem tam pia ordinatio debite robur obtineat firmitatis, ad petitionem praedictorum S. et G. praesentem paginam conscribi et nostro sigillo fecimus communiri. Datum anno Domini M.CC.XLV., mense Iunii.

1) Die Ziffer in der Klammer bezeichnet die Nummer der Urkunde im Copiar.

II. (62.)

**Die Schöffen von Aenß beurkunden die in I. erwähnte Stiftung.
1245 im August ¹⁾.**

In nomine Domini. Amen. Nos scabini Nussienses Hermannus de Busche, Sifridus et frater suus Theodoricus, Daniel et frater suus Hermannus, Theodoricus longus et filius suus Petrus, Hermannus Plocko, Iacobus Otto praesenti scripto protestamur et vniuersis tam posteris quam praesentibus notum esse volumus, quod Sibertus de Duleken [etc., wie in Urkunde I. bis „expedire“.] Protestamur etiam haeredes et consanguineos praedictorum S. et G. non posse hanc ordinationem infringere nec contradicere, nec aliquam in posterum super hac posse mouere actionem; protestamur etiam secundum ius ciuitatis Nussien. super hac ordinatione testimonium accepisse. Testes etiam huius rei sunt fratres domus theutonicae vltra mare magister Alimaniae, item magister Bertolphus de Danenrode, Wiricus de Burlestorp, Godefridus, Henricus presbiter de Rore, Ortwinus, Petrus de Nussia, fratres domus theutonicae; item Ludewicus de Randerode, Th. de Erperode, Th. de Milendunc, Wilhelmus de Hunebrug, Gerardus de Wiuelenchoen, Lud. de Dicke, Gerardus de Linne, viri nobiles. Vt autem haec ordinatio debite robur obtineat firmitatis praesentem paginam sigillo oppidi Nussien. fecimus communiri. Actum et datum Anno Domini millesimo ducentesimo quadragesimo quinto, mense Augusti.

III. (1.)

**Erzbischof Konrad von Köln befehlt den Schöffen von Aenß, den
Deutschordensbrüdern über die bei dem Hospitale liegende Hof-
stätte Zeugniß anzustellen. Köln, 1260 am 21. October.**

Conradus Dei gratia Sanctae Coloniensis ecclesiae Archiepiscopus, Italiae Archicancellarius, dilectis suis fidelibus scabinis et ciuibus Nussiensibus gratiam suam et omne bonum. Ex insinuatione commendatoris et fratrum domus teuthonicae in Colonia accepimus, quod vos super area, quae adiacet nouo hospitali in

1) Zu Urk. I. und II. vgl. La combl et, II, 273 nebst der Anmerkung daselbst.

oppido nostro, ferre testimonium denegatis. Super quo miramur non modicum, cum iam dudum vobis constiterit, quod nos discordiam, quae fuit inter dictos fratres et haeredes Syberti de Dulkene et Gissele uxoris suae, taliter decidimus ¹⁾, quod quidquid fratribus assignauimus, etsi ad nos pertineret, tanquam suum allodium possiderent, sicut in litteris super hoc confectis sigillo nostro et Capituli Colon. sigillatis euidenter continetur, et quidam etiam vestrum huic decisioni personaliter interfuistis. Nos igitur volentes, quod nostra ordinatio in suo robore permaneat et vigore, vobis mandamus et constanter volumus, quatenus quando a dictis fratribus fueritis requisiti, testimonium recipiatis secundum consuetudinem scabinalem, facientes dictis fratribus in praemissis, quod de iure fuerit faciendum. Datum Coloniae, anno Domini M.CC.LX., in die XI milium virginum.

IV. (76.)

Probst Ludolf und Convent des Regulirherrenklosters von Neuf übertragen das Patronat der Kirche in Elsen den Deutschordensherren in Gürath. 1263, 19. März.

Nos Ludolphus Dei gratia praepositus totusque conuentus ecclesiae regularis setae. Mariae noui operis extra Nussiam vniuersis praesentes literas inspecturis notum facimus et tenore praesentium protestamur, quod nos communi consensu et consilio deliberato resignauimus et resignamus ad manus et vtilitatem fratrum domus stae. Mariae theuthonicorum de Iudenrode patronatui ecclesiae de Elsen, et quicquid iuris in patronatu eiusdem ecclesiae habemus vel habere possumus ex collatione nobis vel ecclesiae nostrae ipsius iuris patronatus facta a nobili viro Dno. Theod. quondam de Milendone ²⁾ super collatione patronatus ipsius ecclesiae collatum, fratribus tradimus memoratis. In cuius rei testimonium atque fidem praesentes literas eisdem fratribus sigilli nostri munimine tradimus

1) S. Lacomblet, II, 358.

2) Anno 1222 ius patronatus ecclesiae in Elzen prope Grevenbroich nostro monasterio donatum est et libere resignatum fuit per nobilem virum Theodoricum de Mylendonck. So die annales novesienses nach Binterim u. Nooren: „Die Erzdiöcese Köln“ Bd. I. S. 201. Nr. 73.

insignitas. Actum et datum Anno Dni. 1263 feria secunda post dominicam qua cantatur „Iudica me Deus.“

V. (10.)

Theoderich von Millendonk und seine Gattin Hadwig verzichten auf Güter und Allode in Essen zu Gunsten der Deutschordensbrüder in Gürath. 1263 im März.

Nos Theodoricus dominus de Milendunck, Hadewigis uxor eius, vniuersis praesentes literas inspecturis notum facimus et tenore praesentium profitemur, quod nos renunciauimus et renunciamus libere et solute cum consensu et expressa voluntate Theodori filii nostri ac aliorum liberorum et haeredum nostrorum ad manus commendatoris et fratrum domus theuton. de Iudenrode quicquid iuris habuimus et habemus in bonis et allodio de Else, quae Rutgerus nobilis vir de Bremit noster consanguineus tenuit et possedit; promittentes quod eisdem fratribus super bonis et allodio praedictis et eorum attinentiis et iuribus nullam vnquam praestabimus molestiam seu grauamen. In cuius rei testimonium atque fidem praesentem cedula praedictis fratribus meo sigillo pro me, uxore mea, liberis et haeredibus nostris tradidimus communitam. Actum et datum anno Dni. M.CC.LX. tertio, mense Martij. —

VI. (48.)

Abt und Convent von St. Pantaleon in Köln genehmigen einen Ländereifausch zwischen Luprecht von Laach und den Deutschordensherren in Gürath. 1265, 12. November.

E miseratione diuina abbas totusque conuentus monasterii Scti. Panthaleonis Colonien. ordinis Scti. Benedicti vniuersis Christi fidelibus praesen scriptum visuris notum esse volumus, quod cum Luprechtus de Lachghe ¹⁾ quinquaginta iurnalibus terrae arabilis sita in territorio praedictae villae de Lachghe pro quinquaginta iurnalibus ibidem iacentibus viris religiosis commendatori et fratribus domus teutonicae in Iodenrade commutasset, et dictus L. nostrum consensum super dicta commutatione requisisset, nos ad petitionem dicti

1) Laach bei Günstorf.

L. dictorum bonorum commutationem inter eosdem factam approbamus et ratam habemus, nostrum consensum plenaliter adhibentes. In cuius rei testimonium praesentem literam nos abbas et conuentus praedicti sigillorum nostrorum munimine fecimus communiri. Datum anno Dni. M.CC.LXV. feria 6. post festum Beati Martini hyemalis.

VII. (14.)

Theoderich von Milendonk und seine Gattin Hadwig übertragen dem Deutschorden einen Censualen in Essen. 1266, den 26 Juli.

Nos Theodoricus Dns. de Milendonck et uxor nostra Dna. Hadewigis ad eunctorum notitiam necnon et Christi fidelium praesentes literas cupimus peruenire, quod nos ex consensu et voluntate Theodoricus, senioris filii nostri, et aliorum liberorum nostrorum Gerardum de Elze nostrum virum censualem, filium Friderici braxatoris, solum exceptis suis sororibus et alia parentela, quae nos contingit, offerimus et conferimus super altare Beati Stephani prothomartyris et Dnis. et fratribus ordinis gloriosae virginis Mariae et domus theutonicae in eodem iure aliorum hominum pertinentium ad altare praedictum; et hoc sub testimonio bonorum virorum scilicet Widekindi in Iuchende ¹⁾ et Seberti plebani in Elze, Thilmanni dict. Kint et fratrum suorum Ioannis et Vrimanni, Henrici Sprunc, Berfridi magni et Ioannis dict. Gist, Gotsalke de Berge ²⁾ et aliorum bonorum virorum. Ne vero in posterum aliquis ausu temerario de dicto viro, scilicet Gerardo, se intromittat seu suum ius violare proponat, quod absit, praesentem cedula[m] sigillorum nostrorum munimine duximus roborandam. Acta sunt haec apud Milendonck, anno Dni. M.CC.LX. sexto, feria secunda post festum Beati Iacobi Apostoli.

VIII. (36.) ³⁾

Erzbischof Sifrid von Köln gestattet den Holzgenossen eines Waldes bei Hoisten, denselben zu beliebigem Gebrauche je nach Anrecht unter sich zu theilen. Neuh, 1275 am 7. Dezember.

Nos Sifridus Dei gratia sanctae Coloniensis ecclesiae Archie-

1) Züchen.

2) Berg bei Essen.

3) Vgl. Lacomblet, II, 616.

piscopus, sacri imperii per Italiam Archicancellarius etc. notum facimus vniuersis, quod nos vtilitate ecclesiae nostrae Colon. et etiam commodo hominum nostrorum apud Hoinstaden diligentius perpensis, ipsis hominibus, qui Holtzenoze dicuntur siue consiliani syluae iuxta Hoinstaden, quae vulgariter gemein wede nuncupatur, indulgemus et concedimus, vt ipsi dictam syluam inter se codiuidant ita, quod quilibet eorum proportionaliter partem recipiat, prout nunc iuris habet in sylua memorata, et quod liceat eisdem dictam syluam ad agriculturam reducere vel ad alios quoscunque vsus secundum quod eis videbitur expedire. In praemissis vero nostris iuribus semper saluis. In cuius rei testimonium sigillum nostrum praesentibus duximus apponendum. Actum et datum Nussiae, VII. Idus Decembris, anno Dni. M.CC.LXXV.

IX.

Friederich, Graf von Neuenar, gibt dem Canonicus am Quirinus-
kist in Neuf, Johannes Ghessemacher, notarielle Vollmacht, in
seinem Namen die durch Resignation des Domprobstes Herman
von Neuenar¹⁾ vacant gewordene Pfarre Holzheim zu überneh-
men und zu besorgen. Neuf, 1526 den 31. Mai.

In nomine Domini. Amen. Per hoc praesens publicum instrumentum cunctis pateat euidenter et sit notum quod sub anno a natiuitate eiusdem domini nostri Ihesu Christi millesimo quingentesimo vicesimo sexto, indictione vero decima quarta, die quidem Iouis ultima mensis maij, hora quinta vel circiter ante meridiem eiusdem diei, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Clementis diuina prouidentia pape septimi anno tertio, in mei notarii publici testiumque infrascriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum presencia, praesens et personaliter constitutus venerabilis et illustris ac generosus dominus Fredericus comes de Nuwenair et dominus domini in Helpenstein ac canonicus ecclesie Colonien. etc. principalis principaliter pro se ipso atque citra quorumcunque suorum procuratorum per ipsum hactenus quomodolibet constitutorum reuocationem omnibus melioribus modo via causa et forma quibus melius et efficacius potuit et debuit ac potest et debet, fecit constituit creauit nominauit deputauit et sollempniter ordinauit suum verum certum legitimum et indubitatum

1) Ueber ihn s. besonders Ennen „Neuere Geschichte der Stadt Köln. S. 103 ffq.

procuratorem actorem factorem negociorumque suorum infrascriptorum gestorem ac mandatarium specialem et generalem ¹⁾ honorabilem virum dominum et magistrum Iohannem Thessenmecher de Nussia canonicum ecclesie sti. Quirini martiris oppidi Nussien. Colon. dioces. absentem tanquam presentem solum et in solidum ad ipsius domini Frederici comitis etc. principalis nomine et pro eo nonnullas litteras inuestiture et prouisionis sibi domino constituenti per venerabilem virum dominum decanum christianitatis Nussien. iudicem et commissarium cause seu causarum a venerabili et illustri viro domino decano et archidiacono ecclesie Colon. antedictae etc. specialiter deputatum, vigore et virtute cuiusdam presentationis eidem domino constituenti principali de parochiali ecclesia siue personatu in Holtem predictae dioces. Colonien. per illustrem et generosum Gumpertum comitem de Nuwenair aduocatum Coloniens. et dominum in Alpen, Lynnep et Helpensteyn etc. fratrem suum charissimum tanquam verum patronum illius parochialis ecclesie siue personatus in Holtem ratione iuris patronatus laicorum et predicti domini in Helpensteyn ad presens per liberam resignationem siue dimissionem venerabilis et illustris ac generosi domini Hermanni Comitis de Newenair et domini in Bedtber et predictae ecclesie Coloniensis prepositi et archidiaconi etc. seu alias ut dicitur vacante, facte et habite presentandum, intimandum et notificandum seque nomine quo supra in corporalem realem et actualem possessionem predictae parochialis ecclesie petendum, necnon predictam paroch. ecclesiam siue personatum in spiritualibus et temporalibus regendum et gubernandum seu regi et gubernari ac in diuinis laudabiliter deseruiri et gubernari faciendum, fructus quoque redditus prouentus petendum exigendum etc. etc.

Acta fuerunt haec in camera domus habitationis prouidi viri Martini Kalenberch ciuis siue incole predicti oppidi Nussien. ac prefecti in Grymmelynckhuysen in platea superiori iamdicti oppidi Nussien. iacentis presentibus memorato Martino Kalenberch necnon honesto viro Ada Dorus de Bedtber laico predictae dioces. Colonien.

Et ego Henricus Broder de Traiecto superiori clericus
Colon. dioc. publ. sacra imper. auctoritate notarius etc.

1) Die Punkte deuten an, daß das Unwesentliche der Originaturkunde hier weggelassen ist.

X.

Vergleich zwischen dem Churfürsten von Köln, Maximilian Heinrich, und den Grafen von Bentheim über die Herrlichkeit Weuelinghoven. 31. Januar 1665.

Zu wissen seye hiemit, als zwischen Ihrer Churfürstl. Dchtt. zu Cöllen Herzog Maximilian Heinrich in Bayern u. unserm gnädigsten Herren an einer, und denen Herren grafen zu Bentheim anderer seithen von geraumer zeit hero wegen der herrlichkeit Weuelinghouen sich allerhandt irrungen und streitigkeiten erhalten, warüber im jahr 1651 den 30. Juny ein provisionalvergleich, vermög dessen unterschiedliche puncta zum rechtlichen auftrag per viam compromissi des kayßl. Speyrischen lammergerichts außgestellt worden, jedoch daß nach der sachen völliger instruirung und inrotulation der acten vor deren verschickung zu nachmahligem versuch der guetlichen vergleichung gewisse zeit und malstatt bestimbt und benambset werden solten, wie aber allerhandt daffider eingefallener behinderungen halber mit berürter instruirung annoch kein anfang gemacht, auch leichtlich abzusehen, daß wegen vielheit deren puncten und dabey einlauffender probatoriorum eine lange zeit darauf gehen, und der proceß zu großer weitlaustigkeit würde anwachsen, daß deretwegen beiderseiths für gut befunden, gleich von nun an zusammen zu treten und dahin zu sehen, wie alsolche streitigkeiten ohne anderweite rechtsfertigung dermahlen gültlich beygelegt und geschlichtet werden mögten; undt ist nun nach vielfaltiger muhsamer handlung von beiderseiths deputirten rätthen undt beuolmächtigten solcher vergleich dahin getroffen, daß

Erstlich wolgemelte H. H. grafen Ihrer Churf. D. undt deren successoren am erzstiftt ihren an der herrligkeit Weuelinghouen habenden antheil sambt allem, was sie darin an gueteren, renthen, gefallen, astterlehen, jurisdiction, jagt, fischereyen, gerechtigkeiten undt sonsten izeo besitzen, zu lehen auftragen undt hingegen selbiges sambt Ihrer Churfürstl. D. undt dieses erzstiftts hochstedischen drittentheil an W., wie auch dem hauß Löwenthal undt dessen zubehör, so dan, was an seithen des erzstiftts sub nomine dominii Kerpensis practendirt werden kan, zu einem rechten manlehn hinwider empfangen undt erkennen sollen undt wollen, inmaßen dan Seine Churf. D. ihnen für sich undt ihre eheliche leibliche manserben solche belehnung über die ganze herlichkeit W. mit einschließung der Löwenthalsche undt Kerpensche appertinentien zu er-

theilen, auch so oft sich der Fall zuertragt zu erneuern ggft. erbotten und versprochen.

Zweytens wollen die H. H. grafen ihre der exemption halber von des erztifts superioritet geführte präntion allerdings sincken, schwinden vndt fallen laßen vndt hingegen Ihre Churf. D. und dero nachfolger am erztifts pro vero domino territoriali et superiori ermltr. herlichkeit W. in geist- vndt weltlichen sachen halten und erkennen, iedoch daß in geistl. sachen ihnen herren grafen vndt der Außpurgischer oder also genanter reformirter confession zuegethanen vnderthanen nichts waß ihrer religion zuwider contra tenorem instrumenti pacis aufgebürdet werden, wie hingegen sie herren grafen wegen diser herligkeit W. für einen mittstandt des erztifts gehalten vndt gleich anderen grafen zu landttagen mit beschriben werden, auch deren priuilegien vndt praerogatiuen mit genießen sollen, vndt wan hierwider sie etwa von dem kayßl. fiscal angefochten werden, wollen Ihre Churf. D. u. ihre successores sie dieserthalb im rechten vertreten.

Drittens die jurisdiction betreffend pleibt denen herren grafen neben der criminaljurisdiction auch die cognition in ciuilibus in prima instantia mit diser außdrucklicher extension vorbehalten, daß von ihrem Weuelinghouischen gerichte die appellation für erst an die gräffliche Bentheimische commissarios (so doch anders nit, als innerhalb landts zu constituiren) vndt von denen an Ihrer Churf. D. hofgericht eingeführt werden; in anderen polittschen sachen oder extrajudicialgebott oder verbott aber sie H. H. grafen einigen beamten nit, sondern Ihre Churf. D. vndt deren canzleyen allein vnterworffen sein sollen; wobey gleichwol auch dise außbedingung geschehen, da einer oder ander wider die Weuelinghouische vnderthanen ansprach vndt forderung haben vndt selbige lieber vor Ihrer Churf. D. officialatgericht einführen wollen, daß solches ihnen vnbenohmmen sein solle. Die correction der excessen betreffendt, sol es damit wie in anderen des erztifts vnderherlichkeiten gehalten werden.

Viertens sollen und wollen die herren grafen Ihrer Churf. D. vndt deren successoren die kirch zu W. sambt allen darzu gehoerigen pfarrgefällen (welche beiderseiths biß herzu abwechselungsweise gebraucht vndt hine inde zur halbscheidt genossen worden) vermög dero disem vergleichungsrecess angeheffteter designation lediglich abtreten vndt einräumen, gestalt darin das exereitium catholicae religionis einzig vndt allein zu üben, vndt mögen hingegen sie herren grafen vor sich vndt ihre bediente und dieienige familien vndt vnderthanen, so der außpurgischer oder also genanter reformirter confession zugethan zu

sein erfindlich, vndt dero nachkommen entweder auf dem schloß oder in anderem darzu hawendem oder aptirendem hauß (welches alßdan neben des predigers wohnung von allen oneribus immun sein solle) ihr exercitium religionis dero beliebens, jedoch auf ihre eigene kósten libere vndt ohne einige hinderung pflegen. Eß soll aber underm nahmen der kirchenrenthen vndt gesellen anders vndt weiters nichts, alß was vorhin der außspurgischer oder also genanter reformirter confession zugethan vor sich vndt nun eine zeit hero mit dem catholischen pfarrherren diuisim genossen oder in bedeuteter designation nit begriffen, verstanden, im vbrigen aber alle decimae, nemlich der langwader, buscher, großer vndt kleiner, vndt greuenbrochischer zehendt vnder anderen Weuelinghouischen gefallen ihnen herren graffen gelassen; auch der außspurgischer oder also genanter reformirter confession verwandte vnderthanen sich der sepultur, weilen dieselbe die kirch zu W. im jahre 1624 notorie allein eingehabt vndt gebraucht, nach disposition des instrumenti pacis auf dem kirchhoff, vndt welche von alters darzu berechtigt, neben den gráfflichen beampten vndt deren weib und kinderen in die kirch, auch des glockengeleuths zur begrábniß mit zu geprauchen frey bleiben.

Fünfftens weilen die beiden herren gebrüdere Adrianus vndt Petrus de Wallenburg beide resp. Churfl. Mainzisch- vndt Cölnische ráthe, suffraganei vndt bischoffe zu Adrianopoli vndt Misien alschon vor etlichen jahren den ahn denen herren graffen von Bentheim vorlängst pfandweise versetzten antheil der herlichkeit W. sambt dem hauß vndt gut Löwenthal vermittelß erlegung des pfandschillings von viertausent goltgl. an sich gelóset, so haben die herren graffen vber sich genohmmen, ihnen solchen pfandschilling sambt denen hawtkósten (welche durch Ihre Churfl. D. ex aequo et bono auf [8000 Rthlr.] ¹⁾ vermittelt worden) auß dem ihrigen wieder zu erstatten. Weilen aber ihnen gebrüderen von Wallenburg mit bewilligung eines hochw. thumbeapituls versprochen worden, sie die negste dreyßig jahre bey genosß alsolcher stücke vnabláßlich verpleiben zu lassen, vndt dan Ihre Churf. D. sie wider ihren willen darab zu vertreiben nit vermógen, so bleibt denen herren graffen anheimb gestelt, mit denselben wegen deren an solchen dreyßig jahren noch vnuerfloßener frist die güttliche handlung (bey welcher Ihre Churf. D. sich auch zu deren vermittelung ggft. anerpotten) zu pflegen; vndt solte nun vber alsolche güte zwischen ihnen

1) So ergänzt nach einer Copie im Pfarrarchiv zu W.

beiden nit verfangen vndt dahero an seithen Ihrer Churf. D. der inhalt dieses vergleichs de praesenti nit ins werck gestelt werden können, so sollen zwarn die herren graffen gleicher gestalt zu vollenziehung desienigen, was ihrerseiths angelobt vndt versprochen, biß nach volligen ablauf berürter dreyßig jahren nit verbunden sein, sondern in dem standt, wie bißhero gelaßen werden, nichts destoweniger aber der vergleich in allen seinen puncten vndt clausulen gültig sein vnd in seinen volligen kräften verbleiben, gestalt nach verfloßenen noch vbrigen jahren werckstellig gemacht zu werden; vnderdeßen sie herren graffen anglobt, die auf denen Weuelinghouischen gefellen haßfende schulden innerhalb zwölff jahren a die adeptae integritatis possessionis abzustellen vnd das lehn dauon zu befreyen.

Sech stens dafern unter wehrender diser Weuelinghouischer beleyhung den herren graffen einige affterlehn (welche dan zu verhuetung künftigen streits in eine richtige verzeichnuß gebracht werden sollen) heimfallen würden, solte ihnen frey stehen selbige entweder anderen wider zu conferiren oder bey sich zu ihrem nutzen zu behalten, iedoch daß auf begebenden künftigen eröffnungsfall der herlichkeit W. selbige stücker vndt gueter in demienigen standt, darin sie alßdan sich befinden, dem ertzstift mit zuegewandt werden sollen.

Damit auch zum siebenden hernechst, wan etwa nach dem willen Gottes sich der eröffnungsfall dieses lehns W. begeben solte, deren etwa praetendirenden meliorationen halber kein neuer streith entstehen möge, ist verabscheidt vndt verglichen, daß wan einige töchtere von dem hauß, stam vndt nahmen der graffen von Bentheim alßdan im leben sein würden, denenselben, es seyen ihrer viel oder wenige, loco meliorationum einmahl für all die summa von viertausent reichsthlr. vor der abtretung entrichtet und vergnüget werden, und dagegen sie ferner an dieser herlichkeit W. sich einiger ansprache nit anmaßen, sondern derenselben allerdings vor begeben und verziehen gehalten werden sollen.

Letzlich haben Ihre Churf. D. auch ggft. nachgegeben, daß daß von Arnoldt von Deutz vor etlichen jahren durch die herren graffen erkaufftes hauß sambt deßen zubehoerungen von denen landtsteuren befreyet bleiben solle; vnter solchen zubehoerungen aber ein mehrers nit als zween baumgarten vnd noch ein ander garten sambt seinem vorplatz, sodan vierzig morgen landts, acht morgen benden, vnd das haußbruch, die liechte eichen gnant, mit der schäfferey vndt fischerey, so weith der grundt des haußes sich erstreckt, zu verstehen oder künftigt darunder zu ziehen, vndt zwarn solches alles mit diser bedingung, daß beürtes hauß vndt zubehoerungen die eigenschafft vndt qualität eines

feudi promiscui haben solle also vndt dergestalt, daß nach erledigung des gräffl. Bentheimischen manstammes das unmittelbares jus infeudandi diesem erbtstift heimfallen, vndt es alßdan damit wie anderen dergleichen lehen gehalten werden solle. Weilen aber wegen der designation der pastorey vndt vicarie renthen zu W. amoch einige difficulteten entstanden, ist dorthin verabredet worden, daß falß dise difficulteten innerhalb zwey monathen in der güte, so vorhero zu versuchen, nit könnte hingelegt werden, alßdan dieselbe per arbitros, deren einen Ihre Churf. D., den andern die herren graffen von Bentheim zu ernennen rechtlich innerhalb vier monathen sollen entscheiden vndt decidet werden; würden auch die beide electi arbitri sich einer meinung nit vergleichen können, sollen die streitige puncten einer vnpartheyischen uniuersitet decision anheimb gestellet werden.

Dessen zu vrkundt ist dieses mit mehrhöchstglt. Ihrer Churf. D. vndt eines hochwürdigen thumbeapituls respectiue eigenhändiger vnterschrift, canchleyinsiegel vnd sigillo ad causas, wie den weniger nit von denen herren graffen von Bentheim vnderzeichnet vndt versiegelt. Geschehen den einvnddreyßigsten January im jahr tausent sechshundert sechßig fünf.

Maximilian Henrich Churfürst zu Cöln.

Ernst Wilhelm Graff zu Benten.

Mauriz Graff zu Bentheimb.

Philips Conrad Graff zu Bentheimb-Steinforten.

XI.

Lehnbrief des Erzbischofs von Köln, Maximilian Franz, über die Belehnung mit der Herrschaft Dewelingshoven für Mauriz Casimir Grafen zu Bentheim-Tecklenburg. Bonn, 26. Febr. 1785.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Franz Erzbischof zu Köln, des H. R. R. durch Italien Erzkanzler und Ruhrfürst, geborner Legat des h. Apostol. Stuhles zu Rom, Königl. Prinz von Hungarn und Böhmeim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen etc., Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister deutschen Ordens in deutsch- und welschen Landen, Bischof zu Münster, in Westphalen und zu Engern Herzog, Graf zu Habsburg und Tyrol etc. etc., Burggraf zu Stromberg, Herr zu Odenkirchen, Borkelohse, Werth, Freudenthal und Gulenberg etc. etc. thuen kund und bekennen hiemit, daß Wir auf erfolgtes Absterben Unseres nächsten Herrn Ruhrvorfahren,

Kurfürsten Maximilian Friedrich 2c. 2c. höchstsel. Andenkens, und unthgstes. Bitten des hochgebohrnen Mauriz Casimir Grafen zu Bentheim-Tecklenburg dessen bevollmächtigten Rathen und Amtmann zu Wevelinghoven Mauriz Kruse heut dato untengemeldet, in Gegenwart Unserer hiernach benannten Mannen vom Lehen, auf vorgebragte genugsame Vollmacht, nach Anleitung des zwischen weiland des Herrn Kurfürsten Maximilian Henrich höchstsel. Andenkens, sodann dem Grafen zu Bentheim-Tecklenburg am 31. Januar 1665 aufgerichteten Vergleichs mit der Herrlichkeit Wevelinghoven sammt dazu gehörigen allso genannten Löwendahl und Kerpischen, wie auch übrigen in dem Vergleich specificirten Inn- und Zubehörungen zu einem rechten Mannlehn hinwiederum ggft. belehnet haben und belehnen hiemit Kraft dieses Briefes, wie solche vorhin desselben Vater Mauriz Casimir und Großvater Friderich Moriz Grafen zu Bentheim und Tecklenburg zu Lehn getragen. Wir haben darauf von erwähntem Bevollmächtigten, Namens wie obgemeldet, gewöhnliche Gelübde und Eid empfangen, Uns, Unseren Nachkommen und Erbstift getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, Unsern Nutzen zu fördern, Schaden und Nachtheil zu warnen und vorzukommen zu helfen, sonderlich auch vorangeregtes Lehn getreu zu verdienen und zu vermannen, fort dasjenige zu thuen, was ein getreuer Lehmann seinem Herrn schuldig und pflichtig ist, ohne Gefährde und Arglist; vorbehalten jedoch Uns, Unseren Nachkommen und Erbstift, fort Jedermann seines Rechtes an vorbeschriebenem Lehen. Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift und anhangenden Unseres Hofkanzley- = Innsiegels. — Gegeben und belehnt in unserer Residenzstadt Bonn auf Samstag den sechs und zwanzigsten Tag Monats Februar des Eintausend siebenhundert fünf und achtzigsten Jahres. Hiebei und an sind gewesen als Manne vom Lehen Unsere liebe Getreue der Edele und Beste Unser Geheimer Hof- und Regierungsrath, auch Hofkanzley- und Lehn-Director Friderich Joseph Cramer von Clauspruch, sodann der Ehrsame und Hochgelehrte Unser Hof- und Regierungsrath Paulus Nicolaus Dercum. — May Franz Kurfürst etc.

Zu Urk. X erlaube ich mir einige erläuternde und ergänzende Bemerkungen zu geben, für welche das Material zumeist dem Archiv der katholischen Pfarrkirche in Wevelinghoven entnommen wurde, dessen Benutzung Herr Pfarrer Dohmen mir mit der dankenswerthesten Freundlichkeit gestattete.

I) Nachdem unter der Regierung des Churfürsten Herman von

Wied im Jahre 1543 in der churfürstlichen Herrschaft Wevelinghoven ¹⁾ durch deren Dynasten Arnold von Bentheim-Tecklenburg-Rheda die Reformation zur Geltung gebracht worden, hatten die Anhänger derselben unter ihrem Prediger Johann Wischmann schon 1572 die katholische Pfarrkirche in Besitz ²⁾. Die sich lange hinziehenden Differenzen zwischen den Churfürsten von Köln und den Grafen von Bentheim über die Auslieferung der Kirche in Verbindung mit den Pfarreinkünften, sowie in Betreff anderer aus dem vorgedruckten „Vergleich“ und den folgenden Mittheilungen erkennbaren Hauptpunkte, rückten einer Erledigung näher, nachdem die Gebrüder Walenburg den an die Grafen von Bentheim verpfändeten erztiftlichen Antheil der Herrlichkeit W. sammt Haus und Gut Löwenthal (Lievendal) mit Bewilligung des Domcapitels am 29. Okt. 1650 an sich gelöst. Gleichwol geschah die Beilegung der Streitigkeiten zur Hauptsache erst am 31. Jan. 1665 durch gütliche Uebereinkunft. Die dabei statthabenden näheren Verhandlungen begannen den 6. Dez. 1663 in Bonn zwischen beiderseitigen Deputirten. Die Bentheim'schen Commissare, der gräfll. Amtmann Joncius gnt. Fölkers und Mathias Harst, gaben an: Ihres Gimmerns berühre das ganze Werk 1) Abtretung der Kirche, 2) Restitution des Pfandschillings, 3) daß der ganze Wevelinghoviſche District pro feudo angenommen, und 4) das ius superioritatis des Churfürsten anerkannt werde. Dagegen wurde ihnen von der andern Seite zunächst vorge-

1) Ueber W. siehe bes. Fahne „Geschichte der Grafen, jetzigen Fürsten zu Salm-Reifferscheid“ I. Bd. 2. Abthl. S. 99 ff. Derselben „Gesch. der kölnischen u. s. w. Geschlechter“ I. Theil S. 455; II. Theil S. 156 u. 200; 41 u. 172; II, 74 ff. (Herrschaft Kerpen); I, 247 u. II, 86 (Lievendal); ferner unter „Hundt zum Busch“ u. „Lüſchenbroich“ (II, 165). In Betreff des letzteren ist zu erinnern, daß Lüſchenbroich bei W. nicht, wie Fahne irrthümlich anführt, die ehemalige jülichſche Unterherrschaft gleichen Namens war; diese lag bei Erkelenz u. Wegberg. Einzelnes bei Ennen: Geschichte der Stadt Köln, II S. 78, 337, 656 ff., 712; III S. 422, 455, 458, 813 u. sonst. — Winterim u. Mooren „Die Erzdiöcese Köln“ I, 189 u. 85; II, 369. — Lacomblet's Archiv, Neue Folge I. Bd. 2. Heft S. 439 ff. (Holzgeding zw. Wev. u. Elſen.). — Müllmann's Statistik des Reg. Bez. Düsseldorf I, 460 ff. Außer den bekannteren genealog. Werken s. Strange, Beiträge u. s. w. Heft V S. 23, 24, 26—28, 64. Zu Lievendal noch: Laurent, Aachener Stadtrechnungen aus dem XIV. Jahrh. S. 109, 163, 209 und Rechnung v. Jahre 1385. Zu Kloster Langwaden bes. Annalen des hist. Vereins I. Jahrg. S. 180; Caesarius Heisterbac. dialog. miraculorum, dist. III cap. 13, dazu Montanus: Die Vorzeit der Länder Cleve-Mark u. s. w. Neu herausgeg. v. Wilh. v. Waldbriühl I. S. 35. Außerdem natürlich Lacomblet's Urk. Buch.

2) Ennen: Gesch. der Reformation im Bereiche der alten Erzdiöcese Köln, S. 230.

halten, „der Churfürst wäre allezeit der Meinung gewesen, was die Grafen von Bentheim zu W. annoch in Besitz hätten, um einen billigmäßigen Werth an sich zu bringen,“ und als darauf Sconius erklärte, „es stände nicht in der Macht seines Herrn Principalen, ein solch' Stück ohne der Mitinteressenten Consens abzutreten,“ boten die churfürstlichen Bevollmächtigten auch einen Vergleich an unter folgenden Bedingungen: 1) Die Grafen v. B. empfangen den ganzen Wevelinghovischen District als Mannlehn, 2) die Gebrüder Walenburg erhalten den Pfandschilling sammt Baukosten zurück ohne Zuthun des Erzstifts, d. h. die Grafen von Bentheim hatten diese Gelder zu zahlen; 3) (wie oben 4), 4) die Herren v. B. treten die Kirche sammt allen deren Gefällen ab und zahlen 5) alle auf dem bis dahin von ihnen besessenen Antheil von W. haftenden Schulden; dagegen solle 6) das exercitium religionis „für sie und die jetzt allda (in W.) vorhandenen reformirten Familien, keineswegs aber für Fremde noch andere jetzt der kath. Religion Zugethane gestattet sein.“ Endlich sollten sie auf alle etwaigen Ansprüche auf die Herrschaft Bedburg verzichten ¹⁾.

Die Gebrüder Walenburg suchten in einem Schreiben an den Churfürsten das Unvortheilhafte und Ungünstige einer Transaction auf Grund der angegebenen Punkte darzulegen, und sie thaten es mit guten Gründen und mit dem ihnen eigenen Scharfblick in kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten. Eventuell schlugen sie vor, daß der Theil von W., den sie in Pfandschaft hatten, vom Churfürsten ihnen als Mannlehn übertragen werde für zwei oder auch einen ihrer Verwandten und deren oder dessen männlichen Descendenten unter dem Vorbehalt, daß sie über 3000 rthl. aus diesen Lehngütern nach Belieben testiren könnten. Jedoch wurde vorgezogen, mit den Verhand-

1) Der Churfürst v. Köln, Ernst v. Baiern, hatte einem der eifrigsten Parteigänger seines Vorgängers Gebhard im truchsessischen Kriege, Adolf von Neuenar, die Herrschaft Bedburg aberkannt und am 15. Okt. 1588 den Grafen Werner v. Reifferscheid damit belehnt. Nach Adolfs Tode vermachte dessen Gattin Walburga in ihrem Testamente dem Grafen Adolf v. Bentheim unter Andern die Herrschaft Bedburg, und dieser erhob einen Proceß am Reichskammergericht gegen die Grafen Salm-Reifferscheid. Der Proceß dauerte von 1600 bis 1792, und scheint Fortsetzung und Austrag desselben durch die französische Invasion behindert worden zu sein. Vgl. darüber Runde „Ausführliche Darstellung der Ansprüche der Grafen von Bentheim auf die Herrschaft Bedburg.“ Göttingen, 1788; dagegen Haas „Ausführliche Gegendarstellung für Salm-Reifferscheid“ Weimar, 1791.

lungen auf dem begonnenen Wege fortzufahren, und so kam der „Vergleich“ zu Stande. Die Bedburger Angelegenheit ist in demselben gar nicht berührt.

Die in Nr. 5 des Vergleiches erwähnte, vor Vollziehung der Stipulationen noch zu treffende Einigung zwischen den Gebrüdern Walenburg und den Grafen von Bentheim geschah im Jahre 1670. Unter dem 14. August 1670 hatte Peter von Walenburg ¹⁾ mehrere, besonders für die Auseinandersetzung über die Pfarreinkünfte wichtige Aktenstücke an den kath. Pastor Johann Lepper in W. übersandt. Am 25. Sept. traten Pastor (Wilhelm Scriber), Älteste (Werner von Hundt zum Busch, Johann Remboldt, . . . Arnold Mundt, Derich Kochs u. a.) und die ganze Gemeinde der Reformirten an die Katholiken ab „die Kirch mit dem Pastoreihauß und alle zur Kirchen und Vicarey gehörigen Renten gegen Restitution des Hauses Löwenthal und übrigen Anthells der Herrschaft W. . .“; dann wurden den 26. Nov. zwischen Peter von Walenburg und den Bentheimischen Deputirten Scenius Fölkers und Matthias Harst noch mehrere Fragen erörtert und dahin vereinbart:

- 1) „daß die Renunciation wegen der Kirchen, Pastoralbehaußung und sonsten auch wegen des custodis Hauß zu verstehen seye;
- 2) daß Thro Hochw. dem H. Weibbischoffen H. von Walenburgh zu gefallen, acht gewalt Holz aus dem gemeynen Broich, die veir genauid Carper Gewalt, sodan veir Gewalt genant der Herren von Cöllen einem zeitlichen Pastoren erblich vbertragen werden sollen;
- 3) der Punct „4 mald. siliginis et 6 imperialium ex decimis maioribus pastori annue praestandorum“ ²⁾ solle dem Compromiß mitt einuerleibt und deren compromissariorum Decision anheimb gestellt werden;
- 4) solle der Herr Pastor im Besiß des halben Lehns Hotturp ³⁾ vnd was an seithen Ihrer Hochw. wegen versallenen halben Veister Johannis Lehn präntendirt wird, im Gebrauch so lang verpleiben, bis dieser Punct gleichfals per compromissarios abgemacht, jedoch

1) Adrian v. Walenburg war am 14. Sept. 1669 zu Mainz gestorben. Unmittelbar nach ihm wurde sein Bruder Peter Weibbischof von Köln.

2) Diese Einkünfte waren früher dem Catharinen-Beneficium annex.

3) Siehe darüber bei Fahne: Geschichte der Grafen . . . Salm-Keifferscheid, a. a. D. „der Lehnschhof.“

daß innerhalb Monatszeit die compromissarii beiderseits erneuert, und die Sach in petitorio instruiert und alsdan von beiden H. H. compromissariis zur churfl. Cansleyen zur rechtlicher Decision förderlich eingeschickt werden, auch die Sach von dato an innerhalb Jahresfrist ausgemacht werden solle;

- 5)
- 6) bey der Begräbnissen dero also genannten Reformirten solle auff dem Kirchhoff keine Predig gehalten werden;
- 7) solle kein Außwendiger, zu Weuelinghoven nit wohnhafft, auff dem Kirchhoff nit hinbracht oder gelegt werden, eß muste dan ein oder ander casu zu W. absterben;
- 8) weilen auch von den Graffen zu Tecklenburgh ein catholischer Commissarius alschon ernennet worden, welcher den Catholischen zu W. zuzug seiner Commission assistire, sich daselbsten etlich mahl im Jahr einfinde vnd dem Brüchtenverhör jederzeit bewohne, als ist man der Zuversicht, daß durch den Cansler Winkel vertroster Maßen in Abgang desselben also inskünftlich continuirt werden solle". Folgen dann einige Uebergangsbestimmungen in Betreff des Abzuges des Pächters von Löwenthal Melchior Land, der Abhaltung des ref. Gottesdienstes auf Löwenthal und der vom Prediger auf noch 3 Jahre zu bezuzenden Pfarrländereien.

Am Tage darauf, 27. Nov., quittirte Peter von Walenburg durch seinen Bevollmächtigten, den früheren Amtmann Melchior Land, über erhaltene verglichene 8000 rthl. vor Schöffen und Gericht zu W. und verzichtete auf Löwenthal mit dessen Appertinentien, Recht und Gerechtigkeiten; am 1. Dez. dann — nach vorgängiger desfalliger Publication in der Kirche — wurde vor versammelten „Untertanen“ W.'s und Löwenthals auf dem gewöhnlichen Gerichtsplatze, 10 Uhr Vormittags die Austauschung der nöthigen Aktenstücke vorgenommen und die „Untertanen“ gegen den Grafen Mauriz von Bentheim in Pflicht und Eid genommen; und „seint ihnen wegen ihres neu angetretenen gnedigen Herren als zeitlicher Obrigkeit drey Ahmen Biers zur Gedächtnus dieses Actus verehrt worden.“ Land übergab dem Sconius die Schlüssel des Hauses Löwenthal, Pastor Lepper erhielt die der Kirche.

II) Was die in Nr. 4 des „Vergleiches“ berührten Pfarreinkünfte angeht, so werden die Revenüen des Pfarrers um 1494 ¹⁾ angegeben

1) Zu derselben Zeit waren in der Kirche außer dem Pfarraltar zum hl. Martinus noch die Altäre: Stae. Catharinae (später Vicarie), B. M. V. und B. Dionysii

auf jährlich 110 Mtr. Korn aus dem Zehnten. — Der erste Prediger der Reformirten hatte durch die ganze Herrlichkeit den schmalen Zehnten, den die Grafen von Bentheim später an sich zogen. Sein unmittelbarer Nachfolger genoss das sog. „Bevelinghover klein Zehntchen“, nachher das „Pastorzehntchen“ genannt.

Ueber den Besitz wie der Kirche, so der Einkünfte entstanden und dauerten Streitigkeiten zwischen beiden Confessionen mit abwechselndem Erfolge fort besonders, seitdem die Reformirten Gotteshaus und Rebenien occupirt hatten, was, wie oben erwähnt, zum ersten Male bereits 1572 der Fall war. Vornehmlich von 1607 ab scheinen von Seiten der churfürstl. Behörden Anstrengungen gemacht worden zu sein zur Wiedergewinnung resp. gesicherten Mitbenutzung von Kirche und Gefällen ¹⁾.

Im Jahre 1624 hatten die Reformirten die Kirche für sich allein inne. — Anfangs 1628 befahl Churfürst Ferdinand, die Ausübung der kath. Religion in W. aufrecht zu halten und ließ durch eigene Commissare in demselben Jahre als Pastor einführen Keiner Brewer. Diesem wurden laut speziellen Contractes vom 19. Juni 1629 durch den Generalvicar Johannes Gelenius außer Land und Wiesen 125 Goldgld. bestimmt für den Pfarrzehnten, welcher verpachtet und nach Hülchrath

ac S. Nicolai. Auch war in der Kirche eine Capelle, deren Patronat der damaligen Herrin von W., Frau von Gemen zustand.

1) Angegeben finden sich in den Notizen des Pastors Lepper, worin er die früher erwähnten, ihm von Peter von Wasenburg übergebenen Documente inventarisiert, unter Andern:

Instrumentum apprehensae possessionis venerab. D. Jois. Kupfern, canonici S. Severini eccles. Colon. super vacantem pastorum et personatum in W. nomine Rdi. et illustris D. Eitel Frederici comitis in Hohenzollern, chori episcopi Metropolit. Ecclesiae, anno 1607, 12. Ian. —

Instrumentum turbationum in Ianuario, Februario et Martio 1607. —

Insinuatio mandati Serenissimi Principis Ferdinandi per praefectum in Hulchrath propter aliquas insolentias in W. cum expostulatione, quare templum per milites custodiretur, item ut clavem ecclesiae extraderent; qua negata nihilominus aperitur templum et fit officium divinum. 1607, 21. Ian. — Instrumentum notarii propter aliquas turbationes ex parte Bentheimensium in absentia Hulchradensium exercitatas 1607, 16. Febr. — Testimonium peracti officii divini per conventualem ex abbacia Knechsteden in festo Venerabilis Sacramenti 1607.

Testimonium de anno 1607, 10. Iulii, qualiter ex arce eiaculati sint in eos qui decimas collegerunt. — 1609, 24. Iulii: Hinc inde per milites et ministros Serenissimi et D. comitis tolluntur fruges pastorales et decimales.

abgeliefert wurde. Der Ueberschuß aus dem Zehnten fiel an das Seminar. Pfarrer Brewer sowol wie nach ihm Jacob Kleysich genossen die ihnen überwiesenen Einkünfte ruhig bis zum Jahre 1649, wo die Reformirten in Folge des westfälischen Friedens die seit mehreren Jahren wieder ganz allein im Besitze der Katholiken gewesene Kirche nebst Pastoralgefällen zum andern Male für sich occupiren konnten, weil sie dieselben im sog. Normaljahre allein innegehabt. Dem katholischen Pfarrer wurden als jährliches Gehalt von dem Churfürsten 200 Thlr. aus dem Kaiserswerther Zoll angewiesen.

Am 13. und 14. März 1654 nahmen in Ausführung eines churfürstlichen Commissoriums vom 22. Nov. 1653 Adolf Freiherr v. Gymnich und Rath Franz Fabri eine Theilung der Pastoral- (und Küsterei-) Einkünfte auf beide Confessionen vor, nachdem eine gütliche desfallige Auseinandersetzung von dem ref. Prediger (und Küster) verweigert worden war. Die Repartition von Grund und Boden geschah nach einer 1637 veranstalteten Vermessung: Der reformirte Pastor erhielt $20\frac{3}{4}$ Morg. Land und $3\frac{3}{4}$ Morg. Benden, der katholische Pfarrer $20\frac{3}{4}$ Morg. u. 2 Ruth. resp. $3\frac{1}{2}$ Morg., dann jeder an Erbroggen 13 Faß und in Geld $14\frac{1}{2}$ Gld. 8 Alb. Haus, Oeconomiegebäude und Garten wurden ebenfalls getheilt; würde der Prediger seinen Antheil daran nicht benutzen wollen — was übrigens nicht eintraf — so sollte dem kath. Pfarrer freistehen, jenen Antheil gegen Zahlung von jährlich 4 rthl. für sich zu gebrauchen. Der Churfürst behielt sich vor, nach Befund künftig anders zu verfügen, und ertheilte dem Vogt von Hülchrath, Ferdinand Zentel Befehl, den katholischen Pfarrer (und Küster) bei seinem Theile „zu manutemiren und zu defendiren“. Die Kirche war simultan geworden. Als dann bei dem ersten auf die Theilung folgenden Vacantwerden der katholischen Pfarre in Bev. der mehr genannte Bentheim'sche Commissar Iconius v. Fölkers — eine vegatorische Natur und ein gewaltthätiger, abstoßender Charakter — ein Stück von Garten und Haus des kath. Pastors sich anmaßte, bat der neue Pfarrer den Churfürsten, da der Vogt Zentel inzwischen gestorben, den Amtmann in Hülchrath oder dessen Stellvertreter zu beordern, die geschehene Theilung aufrecht zu halten und ihn überhaupt gegen die Quälereien des Iconius zu schützen.

Durchweg blieb es so bis zum Abschluß des „Vergleiches“. Gegen Ende der Verhandlungen über denselben hatte der Generalvicar Paul von Außem (im Januar 1665) den Pfarrer Lepper v. W. beauftragt, über die der Pastoral u. Catharinenvicarie zustehenden Einkünfte zu berichten. Dieser stellte eine Tabelle auf, woraus hervorgeht, daß von

den Bentheim'schen im Laufe der Zeit nach und nach über ein Drittel der von ihnen benutzten Kirchenländereien und Wiesen theils verkauft, theils verpfändet ¹⁾ worden war. Die im Vergleiche erwähnte „Designation“ wird im Wesentlichen übereingestimmt haben mit einem ebenfalls von Lepper herrührenden spätern „status der Pastorat“, worin angegeben sind an Ackerland $43\frac{1}{2}$ Morg. „nach dem Schall“, zehntfrei, (nach genauem Maß 2 Morg. weniger) — an Heubenden $7\frac{1}{4}$ Morg. — Erbpacht 3 Mtr. 2 Faß Roggen, — an Geld $6\frac{1}{2}$ rthl. 14 alb. — aus jedem Holzbau 2 Gewalt (und 1 Gewalt von der Bruderschaft) — jährlich 7 Hühner; endlich genehmigte Johann Adolf Graf zu Bentheim-Tecklenburg unter dem 3. Sept. 1674 eine über die nach dem Compromisse vorbehaltenen Punkte 3 und 4 der Abmachung vom 26. Nov. 1670 (s. S. 233) geschehene Vereinbarung dahin lautend, daß dem katholischen Pfarrer für seine Ansprüche aus dem gemeinen Zehnten jährlich 10 Malt Korn gegeben werden sollen mit dem Beding, daß wann etwa ein Lehn eingezogen werden würde, ihm (dem Grafen) freistehe, die 10 Mtr. darauf zu assigniren und den Zehnten von dieser Last zu befreien. Aller Zehnte verblieb den Herren von Bentheim ²⁾.

III) Die Frage nach der Ausdehnung des den Reformirten zustehenden Rechtes auf Religionsausübung und Begräbniß (vgl. Punct 4. des Vergleiches) bot Anlaß zu den heftigsten, erst mit dem Eintreten einer andern Zeit und anderer Verhältnisse endenden Differenzen zwischen den beiden Confectionen und ihren Vertretern. Von der einen Seite wurde dasselbe, abgesehen von den gräflichen Beamten, nach Maßgabe der Fassung des betreffenden Passus im Vergleiche und der Vorverhandlungen beschränkt auf die zur Zeit der Transaction (1665) in W. angezessenen Reformirten (über welche ein spezielles Verzeichniß angefertigt ward) und deren Nachkommen; von der andern Seite wurde

1) So z. B. $2\frac{1}{4}$ Morg. in den sog. untersten Benden 1587 für 100 Goldgulden, „welche zur Bezahlung der Schützen, so das Schloß bewahren, sind angewendet worden.“ — Zum Theil wenigstens — soviel zu ermitteln war — wurden die Objecte später von den kath. Pfarrern zurück erworben. —

Um 1660 heißt es: St. Catharinenvicarie hat an Benden 4 Morgen auff der ganzweyden genandt; $2\frac{1}{2}$ Morgen in St. Catharinae hütten genandt; $2\frac{1}{2}$ Morg. in den Capellerbenden.

2) Bemerket sei noch, daß am 11. Aug. 1665 die Bentheim. Commissare das Angebot machten, es sollten statt der im Vergleiche stipulirten Rükderstattung von Pfarrländereien u. s. w. dem kath. Pastor jährlich 200 rthlr. von dem Grafen gesichert sein d. h. das Erträgniß der von ihm benutzten Ländereien eventuell bis zu dieser Summe ergänzt werden.

dasselbe im Allgemeinen beansprucht auch für die um W. wohnenden zur dortigen reformirten Gemeinde Berechneten, für die zur freien Niederlassung sich befugt haltenden neu Eingezogenen und die zeitweilig dort vorhandenen Lutheraner. Einer Beurtheilung dieser mit confessionellen Momenten versehenen Rechtsfrage brauchen wir jetzt nicht näher zu treten; im Allgemeinen aber konnten, das läßt sich nicht verkennen, bei rigoröser Geltendmachung der ersteren Auffassung die Reformirten von W. in eine sehr precäre Lage kommen.

Nachdem schon kurz vor 1663 ein dem nachstehenden ähnlicher Befehl des Churfürsten ergangen war, trug Maximilian Heinrich den 30. Juli 1685 dem Vogt von Hülchrath, Conrad Engels auf, „dem ref. Prediger anzufagen, keinen von auswändigen Orten [nach W.] hinkommenden zu dem exercitio [religionis] zu admittiren, im niedrigen Fall aber gewärtig zu sein, daß er so oft dagegen handeln würde, in eine Straff von 10 goltgld. declarirt und dafür exequirt werden solle.“ Dieser Befehl stand in Verbindung mit einem churfürstlichen Erlaß vom 27. Juli ¹⁾ desselben Jahres, worin dem Vogt von W. bedeutet war „daß über die [im Vergleiche v. 1665] berührte Familien und dero Descendenten keine andere daselbst ferner zuzulassen seien, sondern diejenige, welche dem zuwider vielleicht eingeschlichen, inner Monathszeit von dannen abzuschaffen, und solches unter Straf von 100 Goldgulden nicht zu unterlassen, gestalt dann mehr höchstgemlt. Churfürstl. Durchlaucht gleichfalls keineswegs zu erlauben gesinnet seind, daß frembde und zu denen zu W. de praesenti anwesender Familien nicht Gehörige erwehnten exercitii zur Abbruch ihres Ordinarii Archiepiscopal- und Territorialrechtens sich gebrauchen, sondern wollen, daß alle und jede Auswändige, wes Standes und Würden die auch seind, bey poena zehn, zwanzig, fünf und zwanzig und mehr Goldgulden nach Betrag ihrer Mittelen, so oft sie hier in Falls contravenirt zu haben betreten werden, sich gänzlich enthalten sollen.“ Thatsächlich gelangten im Ganzen solche und ähnliche Befehle nicht zur Ausführung. Den refo-

1) Er ward hervorgerufen durch ein Memoriale des gräflichen Amtmannes Mauriz Winand Jeonius Földers, worin er auch um Genehmigung des Glockenthürmchens und einer Glocke an der (1684 erbauten) ref. Kirche petitionirte. Er wurde abschlägig beschieden und die Niederlegung des Thurmes befohlen, freilich ohne Erfolg. Auch in dem oben angeführten Befehle an den Vogt von Hülchrath war dieser angewiesen, den Jeonius zur Niederlegung des Thurmes aufzufordern. — Ein erneuerter Antrag auf Gestattung einer Glocke geschah ungefähr 40 Jahre später gegen das Angebot, den Kirchhof den Katholiken zu alleinigem Gebrauche zu überlassen.

mirten Gottesdienst in W. besuchten, nach einer Notiz aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, meistens auswärtige Reformirte aus Grevembroich, Altrath, Muchhausen, Noithausen und Gerardshofen.

Vor der Geltung des „Vergleiches“ wurden diejenigen Auswärtigen, welche als zu der reformirten Gemeinde in W. gehörig angesehen wurden, bald auf dem dortigen Begräbnißplatze bei der katholischen Kirche beerdigt, bald in anderen Pfarreien: so im April 1667 der zu Muchhausen (gehört nach Höningen) verstorbene Halsmann, Sebastian N. in W., aber unter Protest des katholischen Pfarrers Lepper, während die Jungfer „zur Kron“ aus Neufkirchen, die „Zeit ihres Lebens auch zu den Bev. Reformirten gegangen,“ nach Grevembroich auf der Begräbnißstätte ¹⁾ der dortigen Reformirten beigelegt worden war.

Als der Vergleich kräftig geworden, erhielten diejenigen, welche zweifelsfrei Berechtigung zu dem Glockengeläute und der Sepultur auf dem simultanen Kirchhofe hatten, theils hier ihr Begräbniß, theils wurden sie (in späterer Zeit wenigstens) „an einem andern, doch ehrbaren Orte,“ d. h. auf dem eigenen reformirten Kirchhofe beerdigt. An der letzteren Stelle wurden auch zuweilen diejenigen begraben, welchen obiges Recht bestritten wurde; in anderen Fällen wurde ihnen die Sepultur auf dem Kirchhofe bei der katholischen Kirche vom Officialat, jedoch ohne Präjudiz gestattet, oder aber in anderen wieder mit Gewalt erzwungen. Ein diesbezüglicher Fall sei hier ausführlicher mitgetheilt. Am 12. Januar 1776 schrieb der Prediger Barnholz Namens des reformirten Consistorii an den Amtmann Kruse, es gehe das Gerücht, die Katholiken wollten der zu seiner Gemeinde gehörigen verstorbenen Frau des Gerichtsschöffen Anton Glasmacher, weil sie — wie auch ihr Mann — nicht zu W. geboren, das Begräbniß auf dem katholischen Kirchhofe versagen, und frug an um Verhaltungsmaßregeln. Andern Tags sollte die Leiche beerdigt werden. Kruse entschied mit Berufung auf den Vergleich vom 31. Januar 1665, es solle die Leiche in dem schon aufgeworfenen Grabe beigelegt werden, welches Grab überdem einem Reformirten gehöre. — Gegen die Anfertigung des Grabes und die Beerdigung hatte der katholische Pfarrer Vincenz Schieffer protestirt und die Kirchhofsthüre schließen lassen. Als dann der Leichenzug ankam, wiederholte Schieffer seinen Protest, und es gab widerwärtige Austritte; die Thüre wurde gesprengt, Schieffer mißhandelt und die Leiche mit Ge-

1) Man nannte dieselbe mit leicht erkennbarer Anspielung in sehr ungeziemender Weise den „Topfdreher“.

walt beerdigt. Kruse fertigte darauf (15. Jan.) eine Beschwerdeschrift gegen Pfarrer Sch. nach Bonn an den Churfürsten ab und bat um Approbation seines Verfahrens. Uebrigens hatte er in seinem Berichte den Thatbestand vernebelt, Manches falsch dargestellt und sich mehrere Retenzen zu Schulden kommen lassen. Unter dem 24. Jan. wurde von Bonn, nach eingezogener Information, rescribirt, die von ihm (Kruse) gegebene Interpretation des Passus aus dem Vergleich sei irrig, seine Darstellung des Herganges in Vielem unrichtig; er erhielt einen Verweis wegen seines Verfahrens, und es wurde ihm aufgegeben sich zu verantworten und zu sorgen, daß in Zukunft dergleichen nicht mehr vorkomme und wegen der verübten Gewaltthat Genugthuung verschafft werde. Zudem hätte die Glasmacherin „ganz füglich“ auf dem reformirten Kirchhofe begraben werden können. An diese Angelegenheit nun knüpft sich folgender mehr wie scandalöse Vorfall. Am 16. März desselben Jahres (1776) „Morgens früh ward an der Behausung des Predigers ein Todtensarg vorgefunden, aufs Haupt niedergestellt und mit den Füßen an des Predigers Fenster angefüßt, durch den von sich gebenden starken Geruch verrathend, daß der Sarg nicht leer, sondern mit einem todten Körper angefüllt sein müßte.“ Das sogleich „in Menge dorthin geloffene Volk“ erkannte ihn als den Sarg der am 13. Januar beerdigten Frau Glasmacher. Der Vogt Schiller verfügte sofortige Wiederbestattung in das alte Grab. Pfarrer Schieffer protestirte auf jeden Fall, gleichviel „wer oder was“ beerdigt werden sollte, gegen neue Gewalt und Zwang von Seiten des weltlichen Gerichtes und schickte seinen Küster ab, um durch ihn auch an der Kirchhofsthüre denselben Protest zu erheben. So oft der Küster nun hier diese Einsprache wiederholte, wurde ihm jedesmal vom Vogt die Strafe verdoppelt und er sofort in 10, 20, 40, dann 80 bis zuletzt 160 Goldgulden gebrüchtet. Darauf wurde die Leiche zum zweiten Male begraben. Auf einen Bericht Schillers über den Hergang wurde in Bonn entschieden, „den Küster alsofort für 20 gltgd. nebst hierunter aufgegangenen Kosten zu exequiren und auf die violatores sepulehri scharffigst zu inquiren.“ Schiller ließ dann auch einige Zeit über den Kirchhof am Eingange Nachts durch fünf Schützen bewachen. Ueber den weitem Verlauf und das Ende dieser häßlichen Geschichte habe ich keine Data vorgefunden.

Von den Reformirten hatten das Recht auf ein Begräbniß in der katholischen Kirche unbestritten die Herren Hundt zum Busch ¹⁾;

1) Am 1. Jan. 1696 attestirt der kath. Pastor in B., daß die Herren H. z. B.

zweifelhaft war das der Besitzer des Deutz'schen Hauses ¹⁾ in W., welches nachher den von Fölckers gehörte. Diese behaupteten, jenes Recht sei dem Gute anhaftend; der kath. Pfarrer dagegen erklärte, diejenigen aus dem Deutz'schen Hause, welche in der Kirche begraben seien, hätten dazu das Recht nur als gräfll. Amtmänner oder als zur Familie der letzteren gehörig besessen. Bei schwebendem Streite wurde zu wiederholten Malen gestattet, jedoch ohne Präjudiz, ein verstorbenes Mitglied der Fölckers'schen Familie in der kath. Kirche beizusetzen, während auf der anderen Seite unter demselben Vorbehalte die verwittwete Pastorin Mez, eine geborene Fölckers, im Okt. 1773 in der ref. Kirche begraben wurde. Endlich am 27. Jan. 1792 wurde der Streit geschlichtet durch einen Compromiß zwischen der Wittve Hauptmann v. Heyles geb. Fölckers und dem katholischen Pfarrer und Kirchenvorstande. Danach erhielten — gegen eine nach Ableben der Frau v. Heyles von ihren Erben zu erlegenden Summe von 400 Rthlr. an die Kirche und 100 Rthlr. an die kath. Armen — die jedesmaligen Besitzer des Deutz'schen Hauses eine Begräbnißstätte in der kath. Kirche für sich, ihre Familie und Freunde, die auf dem Hause stürben; nicht aber etwaige Anpächter als solche. Würde von der weltlichen Obrigkeit die Beerdigung in der Kirche allgemein untersagt, so wird ein Erbegräbniß auf dem Kirchhof angewiesen. Für eine sog. Hauptleiche aus dem Hause sind mit allen drei Glocken „drey Stürm,“ für ein Kind mit zwei Glocken ebenfalls „drey Stürm“ sowol gleich nach dem Hinscheiden, als auch bei der ohne Ceremonien vorzunehmenden Beerdigung zu läuten. Dafür erhält der Küster bei einer Hauptleiche 1 Mltr., bei einer Kinderleiche $\frac{1}{2}$ Mltr. Korn. Das bei einem Todesfalle zu stellende Bahrtuch fällt der Kirche anheim. Das Haus besitzt das *ius listrae*.

das Begräbnißrecht in der Capelle zur hl. Catharina in der Pfarrkirche allein besäßen, wie es auch die Sepulchralsteine bewiesen. Bei einem Todesfall aus ihrer Familie wurde an drei Tagen nacheinander geläutet. Vor und nach 1753 wohnte auf Haus Busch Carl Freiherr von Weipeler (kath.). — 1790, 29. Nov. † daselbst Georg Christian Freiherr v. Dindlage, Herr zu Busch. Er hatte 1789, 10. Juli geheirathet Leonora von Weipeler, welche nach dem Tode ihres ersten Mannes sich verheiratete mit Carl Theodor Freiherr von Brachel. (22. Jan. 1791).

1) Vgl. den letzten Absatz des „Vergleiches.“ Das Deutz'sche Haus lag neben der kath. Kirche (jetzt Kruchen). Die letzte Deutz v. d. Koulen in W. war Anna Maria, verheirathet 1669 an Joist v. Hammerstein zu Honrath, † 1688.

Geschichtliche Notizen über die früheren Kirchen und Klöster in Kreuznach.

Von

E. Schmidt, Major a. D.

Die hier mitgetheilten geschichtlichen Notizen über die Kirchen und Klöster in Kreuznach fußen größtentheils auf dem vortrefflichen, 286 Nummern enthaltenden Urkundenhefte, welches der verstorbene Regierungsrath Herr Th. Engelmann mit großer Treue und unermüdetem Fleiße über die ältere Geschichte Kreuznachs angelegt hat.

Die Frankenkönige hatten das rechts der Nahe gelegene Römerkastell bei Kreuznach, welches zu ihrer Zeit überhaupt den Kern dieses Ortes bildete, unter dem Namen Osterburg zu einem königlichen Hofgute gemacht, auf welchem sie, hauptsächlich der Jagd in dem nahen Soon wegen, hin und wieder residirten. Bestimmt wissen wir dieß aber nur — nach Einharbs und Prudentii Annalen — vom Kaiser Ludwig dem Frommen, der 819 und 839 hier verweilte und noch Anfangs Juli des letzteren Jahres auf uns gekommene Urkunden in Cruciniaco Palatio Regio vollzog ¹⁾. Bis 1866 wußten wir durch diese Urkunden nur, daß auf der Osterburg, jetzt die Heidenmauer genannt, ein Palatium regium gewesen; bei der Aufgrabung im April und Mai gedachten Jahres kamen aber noch 4' dicke Mauerreste zum Vorschein, welche sich c. 50' südlich der 1858 und 1863 auf 2' dicken römischen Fundamenten aufgefundenen Kirchenstelle befinden, an welche sich Gräfte mit steinernen Särgen angeschlossen, die der ersten fränkischen Periode angehörten ²⁾.

1) Böhmer Regest. Carol. S. 48 Nr. 497 u. Eccard Orig. domus Saxon. S. 258.

2) S. Heft 47 u. 48 der Jahrb. des V. v. A. Fr. im Rheinf. S. 83 Z. 12 v. o. ff.

Wie wir aus den Bestätigungsurkunden des Kaisers Ludwig d. Fr. von 822 und Königs Arnulf von 889 wissen, welche erst Eckhart ¹⁾ veröffentlichte, hatte der Frankenfürst Karlomann († 755) das neu gestiftete Bisthum Würzburg mit vielen Kirchen in den Worms- und Maingaun begabt, und unter denen des ersteren wird in der Urkunde v. 822 der *Ecclesia in villa Cruzenacus, quae est constructa in honore Sti. Martini* und in der v. J. 889 der *Ecclesia in villa Crucinaha dicata in honore S. Martini* gedacht. Nun wissen wir aber durch den Abt Trithemius ²⁾, daß die Normannen auch die Osterburg im Rahegaue neben dem Dorfe Kreuznach verwüstet und alle Ortschaften im Umkreise in Asche gelegt haben ³⁾. Dieses schreckliche Ereigniß datirt er aber 10 Jahre zu spät; nach Gelen ⁴⁾ hat es schon 883 stattgefunden, womit auch Dümmler ⁵⁾ übereinstimmt. Daß die wilden heidnischen Normannen, welche am liebsten gegen kirchliche Gebäude ihren fanatischen Eifer und ihre Zerstörungswuth ausließen, die alte fränkische Kreuznacher Pfarrkirche St. Martin nicht verschont haben, konnte gar nicht in Frage gestellt werden, und die es bis in die neueste Zeit doch gethan, haben offenbar die geschichtliche Thatsache und die Angaben von Trithemius darüber, sowie überhaupt die Lage des ursprünglichen Kreuznach völlig ignorirt. Bei der erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts urkundlich vorkommenden neueren Martinskirche, welche der Heidenmauer gegenüber auf dem sogenannten Martinsberge links der Nahe lag, wird das Nähere erörtert werden. Die Tradition, daß König Dagobert I., der, nachdem er die grausame Königin Brunhilde besiegt und sie in schrecklicher Weise hatte hinrichten lassen, Austrasien von 613 bis zum Tode seines Vaters Chlotar II. (Sohn der Fredegunde † 628) verwaltete, auch in Kreuznach seine Bauhätigkeit bewiesen, indem er daselbst eine Kirche wieder hergestellt habe, kann sich nur auf die alte Martinskirche beziehen, und er dürfte wohl zugleich auch den dabei gelegenen Königspalast restaurirt haben.

Prof. Dümmler ⁶⁾ theilt die Schilderungen mit, welche die Bi-

1) *Comment. de reb. Franciae orient.* Würzburg 1729. B. II. Diplom. Wiroeb. Nr. 7 S. 882 u. Nr. 19 S. 893.

2) *Annal. Hirsang. St. Galli* 1690 B. I S. 43.

3) Der ganze Wortlaut in G. 47 u. 48 der *J. B. d. B. v. A. Fr. im Rheinl.* S. 84 Z. 23 ff. v. o.

4) *De magnitud.* Colon. S. 689.

5) *Geschichte des ostfränk. Reichs.* Berlin 1864. Th. II S. 156 ff.

6) *a. a. D.* S. 307 ff.

schöfe im J. 888 auf der Synode zu Mainz über das entsetzliche Unglück machten, das die Normannen 881—884 über so viele Kirchen der Rheinlande gebracht, wobei sie aber auch des schrecklichen Wirrsals und Elendes gedachten, das durch Räuber angerichtet werde. Sie verordneten daher, daß es, obgleich nur an den vom Bischof geweihten Orten die h. Messe gehalten werden dürfe, so viele Kirchen aber, zumal durch die Schuld der Normannen, ein Raub der Flammen geworden, bis zu ihrer Herstellung gestattet sein solle, auch in Kapellen die h. Messe zu lesen. Es kann demnach bei den fortwährenden inneren Unruhen nicht bezweifelt werden, daß die alte Martinskirche zur Zeit der Ausstellung der Urkunde durch Arnulf, noch in ihren Ruinen lag, und daß sie erst später auf der alten geheiligten Stelle von dem Würzburger Domstift St. Kylian wieder aufgebaut und diesem Heiligen nun vorzugsweise geweiht wurde, neben welchem aber auch, wie wir bei der Wörtkirche sehen werden, der h. Martin Mitschutzpatron blieb; hieraus dürfen wir also wohl den sicheren Schluß ziehen, daß daselbst die Kilianskirche unmittelbar auf die alte Martinskirche gefolgt ist. Während nun die Pfarrkirche St. Kyliani wieder auf der alten Kirchenstelle innerhalb der Osterburg entstand, blieb das Palatium regium für immer in Schutt liegen, und über seinen Ueberresten verbreitete sich auch der Kilianskirchhof, wie bei der Aufgrabung 1866 sich ergeben hat. Jedenfalls wurden sogleich nach der Zerstörung durch die Normannen die Gebäude zur Bewirthschaftung des Beunen- (Domänen-) Gutes oberhalb der Osterburg und näher dem rechten Naheufer angelegt, wodurch das ältere Dorf Kreuznach, die heutige Altstadt, mit der bis in die neueste Zeit das Beunengut verbunden gewesen, seinen Anfang nahm. König Heinrich IV. schenkte es 1065 ¹⁾ dem Bischof von Speyer, und dieser verkaufte es 1241 dem Grafen Heinrich II. von Sayn, dem Onkel der Grafen von Sponheim. Und diesem gegenüber am linken Naheufer entstand später das andere Dorf Kreuznach, die heutige Neustadt; sie war schon 1125 in Besitz der Grafen von Sponheim. Aber auch der ursprüngliche Ort Kreuznach hatte sich auf und um Osterburg aus den Trümmern mit dem Namen „Dorf Osterburg“ wieder erhoben und alle drei Kreuznache hatten die Kilianskirche zu ihrer Pfarrkirche.

Wann das Domstift St. Kilian zu Würzburg das Ius patronatus dieser Kirche verloren hat, ist unbekannt, dürfte indeß wohl noch aus seinem reichen Archive zu ermitteln sein. In demselben finden sich

1) S. Beyer, Mittelrhein. Urk. B. I. S. 419.

vielleicht auch noch Nachrichten über das verschollene *Wirciniaecum* ¹⁾. Auf welche Weise die letzten Nahegaugrafen, von welchen die Grafen von Beldenz abstammten, in Besitz der ehemaligen Osterburg gekommen, womit auch das Osterburger Gericht, der Kirchensatz etc. verknüpft war, läßt sich nicht nachweisen. Wie wir aus dem um 1200 gefertigten Lehngüterverzeichnisse des Rheingrafen Wolfram ersehen, hatte dieser vom Grafen von Beldenz zu Lehn: Den Zehnten in Kreuznach mit der Investitur der Kirche, zwei Mühlen in Kreuznach gelegen bei der Heidenmauer und das Dorf auf und bei (in) Osterburg mit allen Rechten ²⁾. Wie schon angedeutet, kaufte der reiche, aber kinderlose Graf Heinrich II. von Sayn von dem Domkapitel zu Speyer im Jahr 1241 das rechts der Nahe gelegene Dorf Kreuznach, welches er mit dem gegenüberliegenden anderen Dorfe Kreuznach, das seinen Neffen, den Grafen von Sponheim, den Söhnen seiner Schwester Adelheid gehörte, verband und beide zur Stadt Kreuznach erhob. Dadurch war nun aber die Pfarrkirche St. Kyliani extra muros zu liegen gekommen, was für die neue Stadt mit großen Uebelständen verknüpft war. Daher hatte schon der Graf Johann I. von Sponheim 1266 in der Neustadt die Kirche St. Nicolai wohl in der Absicht erbaut, sie zur Pfarrkirche seiner Stadt zu machen, wogegen der Rheingraf aber Einspruch erhob, daher sie nur als Kapelle geweiht werden konnte. Sein Sohn, Graf Johann II., der unvermählt blieb, baute auf dem Wörth e. 1311—1327 die schöne Kirche im gothischen Style, die aber auch nur als Kapelle eingeweiht werden konnte. Um nach langem Streite über das *Ius patronatus* seiner Stadt mit dem Rheingrafen Johann, diese Kirche doch zur Pfarrkirche erhoben zu sehen, übergab er sie jenem laut Urk. v. 8. Juli 1332 unter der Bedingung, auf sie die Pfarrrechte übertragen zu lassen und so die Kilianskirche zur Filialkirche zu machen. Unter demselben Datum stiftete Graf Johann II. in der letzteren eine ewigliche Messe und setzte eine reiche Priesterpfründe dafür fest ³⁾.

Der Rector *Andreas* ⁴⁾ nennt die Pfarrkirche St. Kilian stets Kloster und Kirche S. Kyliani oder nur Kloster Kyliani, obgleich ihm die oben angezogene Stelle von Trithemius bekannt war, in welcher sie als die ehemalige Pfarrkirche bezeichnet ist, und die überhaupt fei-

1) S. Heft 39 u. 40 der Jahrb. d. V. v. A. Fr. im Rheinl. S. 378 ff.

2) Kremer, *Geneal. Gesch. des Nass. Hauses* Bd. II Urk. Nr. 125.

3) Orig. Urk. im Prov. Arch. zu Coblenz — Sponh. *Repert.* A. Nr. 49.

4) *Crucinaecum Palat. illustr.* Heidelberg 1780—84.

nen Zweifel läßt, daß unter Osterburg die sogen. Heidenmauer zu verstehen ist. Aber trotzdem versetzt Andreae die Kilianskirche und den Königspalast westlich von jener, während sie beide doch westlich zu verschiedenen Zeiten auf derselben gestanden haben. Ueber das Palatium fabelt er so mancherlei und weiß am Ende nicht, zu welcher Zeit es untergegangen. Er galt bis zu den gründlichen Aufgrabungen von 1858 bis 1866 für die alte Geschichte Kreuznachs als Autorität, die aber natürlich durch die Resultate derselben großen Abbruch erlitten hat. Die Beschaffenheit der vielen Reste von Fundamenten, welche dadurch zu Tage kamen, läßt keinen Zweifel, daß manche davon bis in das 14. Jahrh. zu Baulichkeiten benutzt worden sind, wovon aber nur folgende urkundlich vorkommen: In der Octava Epyphaniae 1310 dotirten die Winkelerischen Eheleute vor Schultheiß und Schöffn den Altar der neuen Kapelle des Kreuznacher Hospitals bei S. Kilian¹⁾. — In einem Schreiben vom 6. Dec. 1371 berichtet Graf Walram von Sponheim an den Erzbischof Johannes I. von Mainz, daß z. B. seines unmittelbaren Vorgängers, des Erzbisch. Gerlach (seit 1346), für drei geistliche Schwestern eine Klausel mit Bethaus bei der Kapelle St. Kilian errichtet worden sei, welche er bei ausgebrochener Feindseligkeit, um große leibliche Noth zu vermeiden und höchst verderblichen Schaden von seiner Stadt Kreuznach abzuwenden, habe abbrechen lassen, und da bei deren Wiederaufbau auf derselben Stelle offener Schaden vorherzusehen sei, indem sie in Kriegszeiten wieder zerstört und abgebrochen werden müsse, so habe er eine neue Klausel für diese drei Schwestern innerhalb seiner Stadt bei der Kapelle St. Catharinae erbauen lassen²⁾. — Aus denselben Gründen, welche Graf Walram gegen Errichtung von Gebäuden bei St. Kilian hatte, darf man schließen, daß das Kreuznacher Hospital sowie überhaupt das dort gelegene Dorf Osterburg damals auch schon in Abgang gekommen waren, und daß nur die Kilianskirche allein stehen geblieben. Dieselbe hat noch über 200 Jahre bestanden, allein da sie immer mehr und mehr in Verfall kam, so ließ Kurpfalz sie um 1590 völlig abbrechen³⁾.

Wie angedeutet, war gleich nach 1241 die befestigte Stadt Kreuznach entstanden, und mit ihr die Burg links der Nahe auf dem Katzenberge und die große steinerne Brücke über die Nahe. In dieser

1) Kindlinger, Handschriften-Sammlung Bd. 137 Nr. 215 S. 121—122.

2) Bodman, Rheingau. Alterth. S. 240 Anm. e.

3) Bad „Die ältesten Kirchen zwischen Rhein, Mosel und Nahe.“ Kreuznach 1860, S. 15 ff.

Burg gründete 1309 der Graf Johann II. von Sponheim eine Kapelle und begabte sie am 12. Juni ¹⁾. Am 12. Nov. 1311 vermehrte derselbe diese Dotation mit Zustimmung seines Bruders, des Grafen Simon ²⁾ und setzte überdieß für alle seine Verschuldungen 500 Köln. Mark aus seinen Mühlen an namhaft gemachte Klöster und andere fromme Orte fest. In dem Münsterappeler Archidiaconal-Register von 1401 heißt es: „Item capellanus castri in Cruzinach“ ³⁾. In den Theilungsurkunden der Burg vom 24. Nov. 1417 und 4. Oct. 1497 verblieb die Kapelle gemeinsam und hat noch bis 1689 bestanden, in welchem Jahre, den 18. April, sie mit der Burg durch die Franzosen zertrümmert wurde.

Gegen das Ende der letzteren Urk. v. 12. Nov. 1311 heißt es: „(Et nos Symon) Item legamus viginti marcas Colon. ad nouam capellam edificandam in noua civitate in illa area apud magnum pontem ex nostris molendinis persoluendas.“ Wir sehen daraus, daß Graf Johann II. bereits den Entschluß gefaßt hatte, die Kirche auf dem Wörth zu gründen, welcher zwischen beiden Theilen der Stadt liegt. Gewiß lag dabei gleich beim Beginn des Baues die Absicht zu Grunde, dieselbe zur Pfarrkirche seiner Stadt zu erheben, weil für diese die Lage der Pfarrkirche S. Kilian eine höchst unbequeme war; auch war sie für die wachsende Bevölkerung viel zu klein. Nachdem die neue Kirche auf dem Wörth in gothischem Style erbaut worden war, konnte sie doch nur, wie es 1266 mit der Nicolaitirche der nämliche Fall gewesen, als Kapelle eingeweiht werden, weil der Rheingraf Sifrid sein Patronatsrecht über alle Kreuznache nicht aufgab, wie unschwer aus folgenden zwei Urkunden zu erschen ist. Am 7. April 1327 bezogen vor Schultheiß, Schöffen und Magistrat von Kreuznach der Pfarrer Petrus von Waldenhufen (Wallhausen) und der Kreuznacher Bürger Burchard, daß dem Rheingrafen Johann — sein Vater Sifrid war bereits gestorben — nicht nur über den, auf dem Kirchhofe der Pfarrkirche S. Kilian gestifteten St. Michaelisaltar das Patronatsrecht zustehe, sondern daß dasselbe der Rheingraf überhaupt von dieser Kirche besitze ⁴⁾. Wie wir aus der Vorladung vom 23. April 1332 erschen, schwebte dieser Streit noch immer, daher Graf Georg von Weldenß, Philipp von Falkenstein und Georg von Heinsenberg dem Grafen Jo-

1) Würdtwein, Archidloc. Mogunt. B. I, S. 105—108.

2) Würdtw. a. a. O.

3) Würdtw. a. a. O. S. 88—92.

4) Kindlinger a. a. O. Urk. Nr. 250.

hann II. von Sponheim und dem Rheingrafen Johann, „der Tzweyonge und Wyffel wegen, die sie bither vnder eynander gehabt hant von wegen des Dorffes Osterburgt, der Biffereye in der Nahe vnd der armen Lude zu Monfter einen rechtlichen Dag gefetzt vnd sie bescheiden han kein Bingen vff Mondag nach sant Urbans Dage, der schierst komment ist 1).“ Der Rheingraf wird dann in Bingen sein unbestreitbares Recht bewiesen haben, denn mittelst Urk. vom 8. Juli 1332 übergab ihm der Graf Johann II. von Sponheim die neu erbaute Kirche auf dem Wörthe. Im Eingange lautet die Urkunde: „Wir Johan Greue von Spanheim dun kunt allin Ludin, daz wir vmb ehafften nod vnd inleginheit vnd grosin bresten vnser Stad zu Cruzenach Jegweder syten alse der Parre wegen alda han gemacht eine neuwe Kirchen vnd Kirchhof vff vnseren rechtin eigen vff dem werde obwendig der steinen Brücken, vndin vnser burg Cruzenach, vnd die geweiht in Ere vnser Frauen, Sant Kilians vnd Sant Martins, die da sint patrone der vorg. Parren, dieselbe Kirch vnd Kirchhof geben wir vnd han gegeben dem Edlen manne vnseren lieben getruwen Johann dem Ringrauen vnd sinen namomelingen vor vns vnd alle vnse namomelinge mit allem dem rechte, fryheit vnd gewonheit, Als sin Altfordern vff In bracht hant die parre Sant Kilians zu Cruzenach, vnd auch er sie hat herbracht vff diesen tag, vmb das die parre mit allen Iren rechten, fryheit vnd gewohnheit vorbas sal weisen vff der vorgenanten Kirchen vff dem werde“ zc. In Folge dieser Uebergabe hat der Rheingraf Johann — laut der im Prov. Archiv zu Coblenz befindlichen Orig.-Urk. vom 14. Decbr. 1332 — den erzbisch. Stuhl von Mainz, dessen Verweser damals der Erzbischof Balduin von Trier war, die Pfarrechte der Kilianskirche in der alten Stadt Kreuznach (Dorf Osterburg) auf die der h. Jungfrau Maria und dem h. Kilian geweihte, auf dem Wörth unterhalb der beiden neuen Städte Kreuznach, oberhalb der Brücke gelegene Kapelle zu übertragen, diese zur Mutterkirche und jene zur Filialkirche zu machen. Der Erzbischof Balduin beauftragte nun die Abte von Sponheim und vom Dyseboudiberge, dieß in seinem Namen zu thun. Obgleich nach der Urk. v. 8. Juli 1332 die Wörthkirche auch dem h. Martin mit geweiht war, so wird in der vom 14. Decbr. dieses Heiligen doch nicht gedacht, und es scheint demnach, daß der Rheingraf damals die Absicht ausgesprochen hatte, als dankbare Gegengabe für die schöne Wörthkirche, die Kirche auf dem nach ihr benannten Martinsberge mit Hilfe der Stadt zc.

1) Kindlinger a. a. O., Urk. Nr. 259.

für die Priesterbruderschaft zu erbauen und sie dem ältesten Kirchenheiligen Kreuznachs zu weihen, welcher aller Wahrscheinlichkeit nach erst durch den Streit um das Kirchenpatronat wieder in Erinnerung gekommen. Das Nähere darüber wird bei dieser Kirche angeführt werden. In dem Archidiaconal-Register von Münsterappel v. 1401 sind in der neuen Pfarrkirche auf dem Wörth zwei Altäre aufgeführt, welche dem h. Martin und dem h. Kilian geweiht waren. In ihm sind daselbst noch zwei Altäre genannt. Die Gräfin Elisabeth von Sponheim, verwittw. Pfalzgräfin, bestimmte in ihrem Testamente v. 15. Juni 1417, daß sie im Chor der Pfarrkirche neben ihrem Vater begraben werde, und daß bei diesen Gräbern ein Altar zu Ehren unserer lieben Frauen, der h. Maria Magdalena und des h. Augustin zu errichten sei. In Vollziehung dieser Verordnung stiftete ihr Vetter und Erbe Graf Johann V. von Sponheim, Starckenburger Linie, diesen Altar und eine ewigliche Messe durch zwei Priester, für die er jährlich 100 Gulden zu Sprendlingen aussetzte ¹⁾.

In der einfachen Abschrift eines Verzeichnisses der Altäre und kirchlichen Stiftungen in Kreuznach s. d. des vorigen Jahrh. heißt es, daß sich in der Wörthkirche, als der Pfarrkirche, neben dem Hochaltare noch 6 andere, wohl fundirt gewesene Altäre befunden, worunter auch der vom Pastor und den sechs Altaristen gestiftete St. Iacobo Apostolo geweihte, und daß diese Altaristen in den Häusern auf der großen Nahebrücke gewohnt. Die Namen der Altäre stimmen übrigens nicht überall mit dem Münsterappeler Register von 1401 überein. Aus dem Abschiede der Herren von Kreuznach vom 1. Oct. 1495 über die Begnadigung der Kreuznacher Bürger wegen Aufruhrs ²⁾ ic. ersehen wir, daß ohne Vorwissen der Herrschaft zwei Häuser auf der Brücke gebaut worden waren, die aber nun bis auf weiteres stehen bleiben möchten, und dieß wohl aus dem Grunde, weil in der besetzten Stadt für die Kaplanswohnungen kein anderer Platz vorhanden war; jetzt stehen 8 Häuser auf der Brücke, die eine besondere Eigenthümlichkeit von Kreuznach sind.

Die Rheingrafen besetzten die reich dotirte Pfarrstelle vorzugsweise mit den nachgeborenen Söhnen und Verwandten ihres Hauses, und da diese gewöhnlich gleichzeitig Canonici an Domstiften waren, so ließen sie die hiesige Pfarre durch Vikare verwalten. Es wurde sogar durch

1) Zilles. Nr. 63 in v. Reisch, Rhein. Archiv II S. 230.

2) Sponh. Copiar im Prov. Arch. zu Coblenz fol. 111—113a.

die Bulle des Papstes Nicolaus vom 12. Mai 1450 ¹⁾ dem bisherigen Kreuznacher Pfarrer Jacob von Sirk erlaubt, diese Pfarre beizubehalten, als er Erzbischof und Kurfürst von Trier wurde, um aus deren Einkünften die Schulden seiner Erzkirche mit zu bezahlen.

Die schöne Wörthkirche war bei allen Kriegsereignissen, die seit ihrer Erbauung Kreuznach betroffen, und auch bei den Belagerungen und Erstürmungen im 30jähr. Kriege erhalten geblieben; aber auch sie sollte mit so vielen andern ehrwürdigen alten Bauwerken den schrecklichen Verwüstungen der Pfalz durch die Franzosen im sog. Orleans'schen Kriege verfallen. Denn nachdem bereits am 18. April 1689 die Burg auf dem Rauzenberge, worin sich gewiß noch die von Graf Johann II. von Sponheim 1309. gegründete Kapelle befand, gesprengt und in Asche gelegt worden war, zündeten die Franzosen am 18. Octbr. die Wörthkirche an, deren Schiff den Reformirten gehörte, und sie brannte bis auf das Chor, welches die Katholiken besaßen, und die, an den Ecken mit Thürmchen versehene, nach Südwest stehende Giebelseite nieder (nach dem Hausbuche des damaligen Kreuzn. Bürgers Tischinger). Erst von 1768 bis 1780 baute die reformirte Gemeinde, mit Hülfe von auswärts das Schiff zwischen den beiden stehen gebliebenen Theilen zu ihrer Kirche wieder auf, und um sie im Innern zu erweitern, rückte man etwas über die alten Fundamente hinaus, daß dadurch die jetzige große evangel. St. Pauluskirche nicht mehr mit den Theilen der alten Wörthkirche in richtiger Harmonie steht. Bis zu ihrer Herstellung wurde das Chor Simultankirche. Die Katholiken ließen es nachher mehr und mehr verfallen, und die Franzosen eigneten es sich nun zu und versteigerten es in Coblenz, wohin die reform. Gemeinde zwar einen der ihrigen zur Ansteigerung geschickt hatte, der es aber nun selbst behielt, alles Werthvolle ausbrach und so es zu einer gänzlichen Ruine machte. Der Engländer Moor, dessen Frau hier Heilung gefunden, setzte für dessen Wiederherstellung eine schöne Summe fest und durch Collecten in England wurden die noch fehlenden Mittel beschafft, daß es im Sommer 1863 als englische Kirche eingeweiht werden konnte.

Die Martinskirche auf der unteren Terrasse des linken Rheufers vor'm Bingerthore, von welcher dieselbe den Namen Martinsberg erhalten hat, lag gegenüber, aber wenig oberhalb, dem

1) v. Hontheim, Histor. trev. diplom. II Nr. 825, S. 412.

auf der rechten Seite der Nahe gelegenen römischen, in die fränkische Osterburg verwandelten Kastell, und war mindestens quer über den Fluß 6 Minuten von diesem entfernt. Urkundlich kommt diese Kirche erst den 12. März 1354 vor. Diese Urkunde lautet: Wir Johann Ringraue Here zu Reingrafenstein und zu Dune Fundator und Hartrad desselben Johannis Bruder Pastor der Kirchen zu Cruzenache, veriehen und dun kunt allen ludden, daz es unjer guter wille gunst und verhencknisse, daz erbaren Ludde psaffen und Leyen von der Prister Bruderschaft zu sant Martin vshwendig Cruzenach hant bewidemet bit rechter Bewidemonge und gulte einen altar zu eren der heiligen Jungfrowe Maria — Datum anno Domini Milles^o. trecentesimo quinquagesimo quarto die beati Gregorii Pape ¹). In der Urf. v. 17. Januar 1369 wird einer Geldrente zu Breckenheim gedacht, die alle Jahre an die St. Martinskirche zu reichen ²) und in der v. 1. März 1369 beurkunden Schultheiß und Schöffen zu Kreuznach einen Gültkauf der Priesterbruderschaft zu Cruzenach ³). In dem Münsterapp. Register von 1401 heißt es: Item altarista Beate Marie virginis ad S. Martinum — Item altarista Sei Andree ad S. Martinum in Cruzinach. Nach der bereits oben (S. 249) erwähnten Abschrift aus dem vorigen Jahrhundert soll der Andreasaltar ebenfalls von den Rheingrafen, dagegegen der St. Michaelisaltar, der sich aber in dem Pfründenregister von 1401 nicht befindet, von dem Stadtrathe zu Kreuznach gestiftet worden sein, und wird dabei bemerkt, daß es ein Benedictiner Nonnenkloster gewesen. Die in der Urf. v. 12. März 1354 genannten Rheingrafen waren Söhne des Rheingrafen Johann I. († 1333), welchem Graf Johann II. von Sponheim († 1340) die von ihm erbaute Wörthkirche am 8. Juli 1332 übergeben hatte, um dieselbe zur Pfarrkirche erhoben zu sehen. Nach dieser Urkunde war die Kirche schon als Kapelle auch dem St. Martin mit geweiht, aber in der erzbisch. Urf. v. 14. Decbr. 1332, welche die Uebertragung der Pfarrrechte auf dieselbe veranlaßte, ist dieses ältesten Kirchenheiligen Kreuznachs nicht mit gedacht, und, wie schon dort bemerkt worden, scheint es, daß der Rheingraf Johann und die Stadt sowie andere fromme Leute bereits die Absicht kund gegeben hatten, für die Priesterbruderschaft die Kirche vor'm Binger Thore zu Ehren des h. Martin zu bauen, und das, was

1) Schott, Manuscr. über den Nahegau.

2) Diplom. Disibod. fol. 70, V.

3) Prov. Arch. zu Coblenz Repert. Nr. 248.

vorstehend über deren Altäre vorliegt, spricht für diese Ansicht. Der frühe Tod des Rheingrafen Johann und die bald darauf ausgebrochenen langen Fehden mit dem Erzbischof Balduin dürften aber den Bau derselben verzögert haben, und wie er endlich doch vollbracht, beeilten sich nun die Söhne des verstorbenen Johann, in ihr den Altar der h. Jungfrau Maria zu stiften, welcher ja vorzugsweise die neue Pfarrkirche auf dem Wörth geweiht war. — An der Stelle, wo früher diese neuere Martinskirche gestanden hat, sind jetzt Weinberge und beim Roden derselben in den 1800 und dreißiger Jahren kamen nur hölzerne Säрге zum Vorschein, während bei der Aufgrabung von 1858 auf der Heidenmauer neben den Fundamenten der alten fränkischen Kirchenstelle Gräfte mit steinernen Särgen zu Tage kamen. Bei der alten fränkischen Pfarrkirche St. Martin ist bereits bemerkt worden, daß nur durch Ignorirung der geschichtlichen Thatsache, der Zerstörung der Osterburg durch die wilden fanatischen Normannen, denen von da aus die Stelle, worauf um die Mitte des 14. Jahrh. die neuere Martinskirche erbaut worden, vor Augen lag, die Meinung hat entstehen können, die letztere sei noch jene gewesen. Jedenfalls hat sie erst seit 1729 Wurzel gefaßt, in welchem Jahre erst die oben angezogenen Urkunden von 822 u. 889 veröffentlicht worden sind und die auch Trithemius unbekannt waren, weil zur Zeit des schrecklichen Untergangs der alten Martinskirche die Osterburg nicht im Nahegaue, sondern im Wormsgaue lag; erst auf der Synode zu Mainz (948) soll jener über die Nahe ausgedehnt worden sein. Nun geht aus den Regesten der Stadt Bingen (von A. J. Weidenbach, Bingen 1853) deutlich hervor, daß zur Zeit der eben gedachten Urkunden die Binger Mark links der Nahe zum Nahegaue, und die rechts der Nahe mit der Stadt Bingen zum Wormsgaue gehörte. Daß dieß mit Kreuznach ebenso der Fall war, dafür spricht ganz deutlich die vom König Ludwig II., dem Deutschen, bestätigte Urk. v. 21. Aug. 868, nach welcher der edle Mann Heririch mit andern Gütern auch sein Dorf Wimundesheim — das heutige Weinsheim, 1½ Stunde nordwestl. v. Kreuznach — der Abtei Prüm schenkte. Darin heißt es: „Das Dorf Wimundesheim, welches unterhalb des Nahegaues auf der Grenze oder vielmehr im Wormsgaue über dem Ellerbache liegt“¹⁾. Diese Beschreibung paßt noch heut zu Tage genau auf Weinsheim, denn es liegt auf dem rechten Ufer des Ellerbaches, gegen dessen linkes der Höhenrücken bei Mandel

1) Beyer, Mittelrhein, Urk. Buch I. S. 115 ff.

herabfällt, und dieser Bach bildete also zu jener Zeit die Grenze zwischen dem Nahe- und Wormsgaue. Der Ellerbach mündet aus der Neustadt-Kreuznach in die Nahe, und da die Stelle der neueren Martinskirche mehrere hundert Schritt nordöstlich des Ellerbaches liegt, so hat sie folglich damals im Nahegaue gelegen.

Am Schlusse des über die Kilianskirche Gegebenen ist gesagt, daß Graf Walram von Sponheim die bei dieser Kirche gestandene Klausse für drei geistliche Schwestern wegen Kriegsnöthen hatte abbrechen lassen und für dieselben eine neue Klausse innerhalb seiner Stadt bei der Kapelle S. Catharinae, welche dem Mönchskloster Augustinerordens zu Schwabenheim gehörte, erbaut habe. Laut Urk. v. Deuli 1372 genehmigten die Rheingrafen Johann II. und Hartarad als Fundatoren und ihr Bruder Conrad als Pfarrer der Kreuznacher Kirche die Gründung dieser Klausse an der Kapelle genannt Bubenkapelle, geweiht dem h. Antonius und der h. Catharina. In dem Münsterappeler Register von 1401 heißt es: „Item altarista capelle dicte Buben“. Am 25. Sept. 1482 stellten der Kurfürst Philipp von der Pfalz und der Pfalzgraf Johann, als Herren von Kreuznach, für die ehrbaren Schwestern von St. Augustins Regel in der Klausse bei der Bubenkapelle einen Freibrief aus, wonach denselben gestattet wurde, zwei Webstühle für Wolle und vier Webstühle für Leinen zu ihrer Ernährung zu halten und die dadurch gewonnene Waare in und außer der Stadt zu verkaufen; auch zehn Stück Vieh, Rinder und Schweine konnten sie halten, die gegen die übliche Gebühr von dem Stadthirten mit auszutreiben seien. Doch sollten die Schwestern in dieser Klausse nicht über 25 Personen halten noch haben¹⁾. Diese geistlichen Schwestern versetzte Prior und Convent des Klosters Schwabenheim laut Urk. von Lät. 1491 aus der Bubenklausse nach dem St. Peterskloster²⁾. Erzbischof Berthold von Mainz genehmigte am 29. Juni 1495 die Versetzung und Einführung dieser Schwestern ins Peterskloster, weil ihr Haus baufällig und nur mit großen Kosten neu zu erbauen sei³⁾. Spuren dieser Klausse sieht man noch von der großen Brücke an der Rückseite eines am Eingange zur Mühlengasse altstädtischer Seite gelegenen Hauses.

Das Nonnenkloster St. Peter Augustinerordens lag

1) Würdtwein, Monast. Palat. V. S. 349—351.

2) Bodmann, Rheing. Alterth. S. 241, Anm. e.

3) Würdtw. a. a. O. S. 352—354.

auf der Stelle des heutigen Dranienhofes c. 5 bis 6 Minuten südwestlich von der alten Stadtmauer nach den Salinen hin. Wann und von wem es gegründet, ist unbekannt. Ueber dasselbe liegen viele Urkunden vor, wovon die folgenden aufgeführt werden. Laut Urkunde in altdeutscher Uebersetzung, datirt vom 24. Januar 1179, sichert Kaiser Friedrich dem Kloster seinen Schutz zu ¹⁾. Am 18. Nov. 1196 gab Erzbischof Conrad von Mainz dem Kloster verschiedene Freiheiten ²⁾. Papst Honorius III. nahm laut Breve v. 20. Januar 1224 das Kloster in seinen Schutz ³⁾. Erzbischof Gerhard von Mainz bestätigte am 8. Dec. 1289 die dem Kloster verliehenen Indulgenzen ⁴⁾. Ablass-Privilegium desselben Erzbischofs für das Kloster von 1295 ⁵⁾. Revers vom 1. März 1296 der Oberin und des Convents des St. Petersklosters wegen der vom Notar der Gräfin Alheidis von Spanheim gemachten Stiftungen ⁶⁾. Am Sonntage Laetare 1299 erließ Rheingraf Werner dem Kloster das Fährgeld in Münster a/Stein ⁷⁾. Am 8. Decbr. 1324 verpfändeten Rheingraf Sigfrid, seine Gattin Margaretha, sein Sohn Johann und dessen Gattin Hedwig dem Kloster die Vogtei desselben ⁸⁾. An demselben Tage stellte Graf Johann II. von Sponheim einen Revers wegen Rückgabe der Vogtei des Petersklosters aus ⁹⁾. Am 14. August 1338 stellte im Namen des Erzbischofs Heinrich von Mainz, Albert, Bischof der Trunensischen Kirche, für das Kloster das Ablass-Privilegium aus ¹⁰⁾. Am 16. März 1340 stellte Graf Wallram von Sponheim Revers wegen der Vogtei des Klosters aus ¹¹⁾. Am Palmsonntag 1397 stellte der Vicarius des erledigten erzbisch. Stuhls von Mainz, der Bischof Friedrich von Toul, den Ablassbrief für das Kloster aus ¹²⁾. Am 4. Aug. 1436 stellt Petrus Rosenber, Cantor Ecclesie sci. Io-

1) Kindlinger a. a. D. Bd. 137 S. 180.

2) Kindlinger a. a. D. Bd. 136 S. 78 und 84. — Würdtw. Mon. Pal. V. S. 312—315.

3) Kindl. a. a. D. Bd. 136 S. 84. Würdtw. a. a. D. S. 316.

4) Orig. Urf. im Prov. Arch. zu Coblenz.

5) Original in Coblenz, Sponh. Repert. VII. B. II, 2aa.

6) Orig. im Prov. Arch. zu Coblenz, Sponh. Rep. a. a. D. mit der Bezeichnung 1290, VI Kal. Martii.

7) Kindl. a. a. D. Bd. 137 Nr. 202 S. 116.

8) Kindl. a. a. D. Nr. 244 S. 141—143. — Würdtw. a. a. D. S. 324—330.

9) Kindl. a. a. D. Nr. 245 S. 145.

10) Orig. im Prov. Arch. zu Coblenz.

11) Würdtw. a. a. D. S. 331, 332.

12) Orig. im Prov. Arch. zu Coblenz.

hannis Mogunt., Iudex et Conservator iurium et privilegiorum, das Peterskloster unter Aufsicht und Verwaltung des Klosters Schwabenheim ¹⁾. Die Urk. v. 27. Febr. 1437 betrifft den Prozeß gegen die Ufurpatoren von Gütern des St. Petersklosters ²⁾. Papst Eugen IV. incorporirte laut Breve v. 6. Mai 1437 dem Kloster beate Marie, Augustinerordens in Schwabenheim, das St. Peterskloster bei Kreuznach ³⁾. Am 27. Juli 1468 versetzte Erzbischof Adolf von Mainz, um das Kloster Schwabenheim wieder aufzurichten und in ein ordentliches Wesen zu bringen, vier Mönche, worunter der Probst Endres, aus diesem Kloster nach dem St. Peterskloster bei Kreuznach als Versorgung ⁴⁾. Laut Urk. v. Sonntag Lactare 1491 versetzte Prior und Convent des Klosters Schwabenheim die geistlichen Schwestern aus der Bubenklause nach dem Peterskloster, und am 29. Juni 1495 genehmigte der Erzbischof Berthold die Versetzung und Einführung in dieses Kloster (s. Bubenkapelle S. 253). Am Montag nach Oculi 1496 beurkundete Wild- und Rheingraf Johann, daß er die Vogtei über das St. Peterskloster aus den Händen der geistlichen Frauen von St. Peter mit ihrem In- und Zubehör wieder übernommen; er und seine Nachkommen wollten aber weiter keinen Nutzen von derselben haben, als daß jährlich 32 Malter Vogtshefer zu Weihnacht nach dem Schlosse Rheingrafenstein geliefert werden sollen, und hat ihnen vier Beneficia in der Kirche gemeldeten Klosters gegeben, nämlich St. Peters- St. Johannis- St. Michaelis- und St. Nicolaus-Altar, deren Mitstifter er gewesen, so daß diese Altäre dem gedachten Convent incorporirt und unirt wurden ⁵⁾. Wie aus den beiden Urkunden vom 21. Febr. 1528 ⁶⁾ und vom 28. Decbr. 1543 ⁷⁾ hervorgeht, hatten sich, durch die bauerlichen Unruhen veranlaßt, 4 Nonnen aus dem Kloster Ballbrücken bei Altenbaumburg, welches verbrannt wurde, nach dem Peterskloster geflüchtet und sind daselbst auch geblieben. Ueber die Aufhebung des Klosters heißt es im Anfange eines Protokolls: „Uff Sambstag den 9 Februarii anno 1566 im Closter zu sant Peter haben die pfälzischen neben dem Oberamtmann zu Kreuznach

1) Würdth. a. a. D. S. 194—203.

2) Würdth. a. a. D. S. 332—338.

3) Würdth. a. a. D. S. 339—344.

4) Würdth. a. a. D. S. 224—227.

5) Günther, Codex diplom. IV, Nr. 398 S. 722.

6) Würdth. a. a. D. S. 378—384.

7) Schott's Manuscr.

dene Jungfrauen zu sanct Peter und dem ganzen Consent fürgebragen, nemlich nachdem Pfalz und Baden — innen — beuelhen lassen, innen anzuzeigen, daß ire Gnaden gern sehen wolten, daß sie dem Euangelio gemetz lebten und Abgottereie abgestellt, und erstlich begerdt, keine Person mehr einnemen, den Habit endern und andere ehrliche Kleider tragen nach dieser Landsart und Ehrbarkeit, Item — — (16 Nonnen; die meisten wollen habitum mutiren, mehreren fiel es hart die Kutt auszuthun u.)¹⁾. Am 17. Juni 1575 genehmigte der Erzbischof Daniel von Mainz die Aufnahme ²⁾ der vor einigen Jahren wegen neuer Dogmen aus dem St. Peterskloster bei Kreuznach vertriebenen Schwestern in das Kloster zu Eibingen, wo zur Zeit nur eine kleine Anzahl von Personen. Am 25. Juli 1605 versetzte der Erzbischof Johannes Switard von Mainz die Nonnen von St. Peter aus dem Kloster zu Eibingen im Rheingau in das Agnetenkloster zu Mainz ³⁾. Das Kloster war als Domäne eingezogen, und diese gehörte später der Gemahlin des 1673 verstorbenen Pfalzgrafen und Herzogs von Simmern, Ludwig Heinrich, mit dem die besondere simmernsche Linie erlosch. Von dieser Prinzessin, Maria von Dranien, welche 1688 starb, kommt der Name Dranienhof.

Wie bei der Wörthkirche erwähnt ist, baute schon 1266 Graf Johann I. von Sponheim nebst seiner Gemahlin Aleydis die am Eiermarkt der Neustadt gelegene Kirche St. Nicolai, wohl in der Absicht, sie zur Pfarrkirche seiner Stadt Kreuznach zu machen; allein unter den schon näher erörterten kirchlichen Verhältnissen konnte sie nur als Kapelle eingeweiht werden. Nach des Karmeliters Angeli „Historiola der Stadt Kreuznach“ vom J. 1761 ⁴⁾ bauten 12 Jahre später die Gründer der Nicolaikirche an dieselbe ein Kloster und übergaben am 20. Januar 1281 die Kapelle oder Basilika St. Nicolai mit allem Zubehör dem Provinzialprior und den Brüdern des Ordens der h. Maria

1) Günther a. a. O. Nr. 165 S. 338—340.

2) Guden, Cod. diplom. IV, Nr. 329, S. 727.

3) Bodmann, Rheing. Alterth. S. 243 Anm. i.

4) Darin ist ad 1332 bemerkt, daß die vom Stifter dem Kloster geschenkte und in diesem aufbewahrte Partikel vom h. Kreuze in diesem Jahre durch 40tägigen Ablass, durch die Bulle vom 12. Febr. des Weibbisch. Sigfrid von Mainz bewilligt, verehrt worden sei. 1501 sei diese Particula S. Crucis für 1000 Goldgulden zu Köln auf Kosten des Klosters gekauft worden und 1564 nach Köln jektivirt, dann aber 1687 von da unter großen Feierlichkeiten wieder in die Karmeliterkirche zurück gebracht worden.

auf dem Berge Karmeli¹⁾. Den 7. Juli 1290 bestätigte Erzbischof Gerhard von Mainz die Klöster der Karmeliterbrüder zu Mainz, Frankfurt und Kreuznach²⁾. 1385 stiftete Friedrich von Leyen ein Anniversar im Karmeliterkloster³⁾. Ueber die Einziehung des Klosters und Eröffnung der Schule der Reformirten berichtet J. Milendunk, bestellter Historicus des Ordens, in seiner Geschichte des Convents zu Kreuznach: „Wolfgang Gerles, churpälzischer Truchseß und Ludwig Meyer, badischer Landschreiber, beorderten den Stadtschuldheißer Friedrich Mezler sammt einigen Schöffen und den Stadtschreiber Christian Schewer, daß sie in das Carmeliterkloster sich begeben und im Namen der gnädigsten Herrschaft possession nehmen sollen, welchem diese Abgeordnete den 5. Juli 1564 auch also nachkommen, sich der Pfort- und anderer Schlüsseln bemächtigt und allen Hausrath inventarisiert. Als dieß verichtet, so hat Cargilius Beyer, Oberamtmann, das Kloster geben zu einer Schulen und Wohnung der praedicanten, und Schulmeister lasen zureichten, und zu einem Verwalter darüber verordnet Conradt von Rüdelsheim, Licentiat, welches geschehen umbß iahr 1567“⁴⁾. Im Jahre 1565 wurde das Kloster eingezogen und die Einkünfte wurden zur Stiftung eines Pädagogiums verwendet, wie das alte reformirte Kreuznacher Gymnasium genannt wurde, dem die Räume des Karmeliterklosters überwiesen waren, dessen Eröffnung aber wegen Streitigkeiten mit Baden erst einige Jahre später erfolgte. Als im J. 1623 die Spanier in Kreuznach regierten, erhielten von diesen die Karmeliter ihr Kloster wieder, mußten es jedoch 1631 wieder verlassen. 1635 kamen sie zurück und verblieben bis zum westfälischen Frieden. Nach demselben entstandenen Streitigkeiten, welche durch die Sponheimischen Verträge von 1652 und 61 beigelegt wurden. In dem vom 14. Dec. 1652 heißt es: „Zu wissen — — daß neben dem reformirten auch das chatolische exercitium publicum in der Statt Kreuznach öffentlich geübt und getrieben werden solle, und zwar erstens daß in der Stadt Kreuznach die Hauptkirche den Reformirten zu dero darin hergebrachten exercitio allein gelassen werden solle; das catholicum publ. exercitium aber solle zum zweiten in den Clostern zu St. Wolfgang getrieben und die P. P. Franciscaner strictioris Observantiae darinnen, doch nit über acht Ordenspersonen, — — belassen werden — — Drittens sollen in dem Carmeliter-Closter

1) Würdtw. a. a. D. S. 354.

2) Nova subsid. diplom. B. V, Vorrede S. XI.

3) Orig. im Prov. Arch. zu Koblenz.

4) Dr. Wulfert, Kreuzn. Gymn.-Progr. v. 1869 zum 50jähr. Jubil.

drey Personen, ein Leybruder mit eingerechnet, und nicht darüber verbleiben. — — Obbesagte drey Personen dieses Ordens sollen ihr exercitium publicum und Gottesdienst in der Kirchen vor sich und wer deme beywohnen mögte haben und üben. — — Geschehen zu Kreuznach den $14/4$ decembr. 1652. Ludwig Philips Pfalzgraff. Wilhelm Marggraff zu Baaden ¹⁾. Durch den Vertrag von 1661 ward zur Vermeidung aller Streitigkeiten das ganze Kloster den Carmelitern überlassen, unter der Bedingung, daß alles Uebrige verbleiben und das fürstliche Haus Baden zur Erbauung des Pädagogiums 400 Reichsthaler schießen solle. Mit diesen und den 1000 Thalern, die dazu der Langenlonsheimer Einwohner Hubert schenkte, ward das hierfür bestimmte Gebäude neben dem Kloster aufgeführt, welches 1689 die französischen Soldaten wegnahmen und, nachdem sie es verwüstet, den Carmelitern übergaben, die den Platz zu einem Garten benutzten ²⁾.

Erst von da ab hatten die Katholiken eine Art lateinischer Schule im Kloster. Nachdem die Franzosen in den 1790er Jahren auch Kreuznach occupirt hatten, wurde es durch den Frieden von Luneville (9. Febr. 1801) mit dem gesammten linken Rheinufer an Frankreich abgetreten und nun nach dessen Gesetzen verwaltet. Die Wohnung des Priors blieb für den katholischen Pfarrer und seine Kapläne und die anstehenden Zimmer wurden wie zeither zur Schule benutzt, während der mit der Kirche zusammenhängende Klostertheil durch die gefangenen Spanier von 1811 bis 1812 abgerissen und der dadurch gewonnene Raum zu der am Pfälzerhofe vorbeiführenden Fahrstraße gemacht worden ist.

Nach dem Breve vom 30. Mai 1472 genehmigte der Papst Sixtus IV. die von dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz und von Friedrich Pfalzgraf und Graf von Sponheim nachgesuchte Errichtung des Franziskaner-Klosters in ihrer Stadt Kreuznach ³⁾. Laut Urk. v. 4. Aug. 1484 gründeten nun der Kurfürst Philipp von der Pfalz und Johannes Pfalzgraf und Graf von Sponheim dieses Kloster ⁴⁾. Die zuletztgedachten Fürsten verordneten am 14. Januar 1489, daß die für das Kloster der Minderbrüder des Ordens vom h. Franciscus, am Galgenberge gefaßte Brunnenquelle, welche aus der Wasserstube in Dolon

1) Glinther. a. a. D. Nr. 232, S. 442.

2) Dr. Wulfert a. a. D.

3) Orig. im Prov. Arch. zu Coblenz.

4) Würdtw. a. a. D. S. 356—361.

durch das Hadenheimer Thor bis zu dem Hause genannt zum Rebstock geführt worden, von da ab der Wasserzufluß den Brüdern und der Stadt je zur Hälfte zu Nutzen sein solle 1). Die Franziskanermönche theilten mit ihren Brüdern, den Carmelitern, gleiche Schicksale, und die wenigen noch vorhandenen haben bei Annäherung der Franzosen in den 1790er Jahren ihr Kloster verlassen und sind pensionirt worden. Letzteres wurde durch kaiserliches Decret der Stadt Kreuznach zur Sekundärschule überlassen; doch wurde diese anderwärts verlegt, als das Kloster den kriegsgefangenen Spaniern eingeräumt werden mußte. Seit Novbr. 1819 befindet sich das von der königlich preußischen Regierung neu errichtete Gymnasium darin.

1) Würdtw. a. a. D. S. 361—365.

Das Kapuziner- und das Kapuzinessenkloster zu Bonn nebst einem
Uebersicht über die ehemalige rheinisch-kölnische
Kapuzinerprovinz.

Die hier veröffentlichten Nachrichten wurden vor etwa fünfzehn Jahren von dem Kapuzinerpater Basilius Krefeler zu Werne an der Lippe zusammengestellt. Er widmete sie den Bewohnerinnen des frühern Kapuzinerklosters zu Bonn, den Benedictinerinnen von der ewigen Anbetung des allerheiligsten Sacraments, damit sie fortgesetzt und zur Klosterchronik erweitert würden. Als Quellschriften, aus welchen er schöpfte, werden angeführt: 1) Die Annalen der ehemaligen Kapuzinerprovinz von P. Eusebius aus Niedertassel. 2) Die Kapitelacten derselben Provinz von 1768—1812. 3) Ein Verzeichniß aller Klöster mit dem Personale derselben Provinz im Jahre 1797, vom Kapuziner-guardian Epiphanius Wösthoff aus Paderborn. 4) Ein Verzeichniß aller Klöster mit dem Personale der westfälischen Kapuzinerprovinz vom Jahre 1810. 5) Ein Namenverzeichniß fast sämtlicher Mitglieder der ehemaligen kölnischen Kapuzinerprovinz von 1704—1811 von P. Anicetus aus Brakel. 6) Einige alte Kapuzinerdirectorien. 7) Geschichte des Bisthums Paderborn von G. F. Bessen. Paderborn 1820. 8) Kapitelverhandlungen der ehemaligen kölnischen Kapuzinerprovinz zu Aachen im Jahre 1666. 9) Das Bullarium des Kapuzinerordens.

Bonn.

Floß.

Inhalt.

- | | |
|---------------------|--------------------------|
| 1) Erstes Kloster. | 4) Aufhebung. |
| 2) Zweites Kloster. | 5) Verschiedene Notizen. |
| 3) Drittes Kloster. | 6) Sustentationsmittel. |

- 7) Einige durch Wissenschaft und Tugend ausgezeichnete zu Bonn gestorbene Kapuziner.
- 8) Verzeichniß einiger aus Bonn gebürtiger Kapuziner.
- 9) Guardiane zu Bonn.
- 10) Der letzte Personalbestand des Kapuzinerklosters zu Bonn.
- 11) Klosteriegel.
- 12) Die Kapuzinessen zu Bonn.
- 13) Die Kapuzinessen zu Bonn in Kriegzeiten.
- 14) Einige zu Bonn im Rufe der Heiligkeit gestorbene Kapuzinessen.
- 15) Klöster der ehemaligen rheinischen Kapuzinerprovinz.
- 16) Klöster der ehemaligen kölnischen Kapuzinerprovinz mit Angabe des Personalbestandes jeden Klosters kurz vor der Aufhebung im Jahre 1797.
- 17) Die ehemalige westfälische Kapuzinerprovinz.
- 18) Gegenwärtiger Stand der rheinisch-westfälischen Kapuzinerprovinz.
- 19) Verzeichniß der Provinziale der ehemals kölnischen jetzt rheinisch-westfälischen Kapuzinerprovinz.
- 20) Namen der Generale des Kapuzinerordens.
- 21) Schluß.

1.

Erstes Kloster.

Nachdem der von dem seligen Observantenpater Matthäus von Bassi 1525 in Italien gestiftete Kapuzinerorden im Jahre 1611 sich am Unterrhein auszubreiten begonnen, und bereits acht Häuser zu Köln, Paderborn, Aachen, Münster, Essen, Düsseldorf, Trier und Waghäusel ¹⁾ erhalten hatte, wurden 1618 die beiden Kapuzinerväter Marcus aus Ypern, zur Zeit Guardian zu Köln, und Ferdinand aus Bonn zu dem in Bonn residirenden Kurfürsten Ferdinand mit dem Auftrage gesandt, von ihm die Erlaubniß zur Niederlassung allda zu erbitten, welche er ihnen auch sogleich bereitwilligst ertheilte, für die Abhaltung des Gottesdienstes einstweilen die St. Gertrudiskapelle, und als Wohnung das an diese Kapelle anstoßende Haus anwies.

Erst im fünften Jahre ihres Aufenthalts in Bonn, 1622, konnten die Kapuziner einen Platz zum Klosterbau an der sogenannten Finsterstraße erhalten. Weil dieser Platz aber für ungeeignet befunden wurde, ließ der Kurfürst am 5. Februar 1623 einen anderen, sehr passenden, nächst der Mühle gelegenen Bauplatz sammt den darauf befindlichen Wachtendorffschen Gebäulichkeiten ankaufen, und nach Abbruch derselben den Kapuzinern eine neue Kirche, zwei Klosterflügel und das den Pestkranken beistehenden Religiosen als Wohnung dienende Pesthaus bauen, sowie den Garten mit einer Mauer umgeben. Den dritten Kloster-

1) Waghäusel im Stifte Speier, eine Stunde von Philippsburg.

flügel ließ Ferdinands Nachfolger Kurfürst Maximilian Heinrich bauen. Die Kirche hat der kölnische Weihbischof Otto Gereon, Bischof von Cyrene, zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria, des h. Joseph, des h. Franciscus von Assisi und des h. Antonius von Padua in Gegenwart des Kurfürsten Ferdinand am 11. October 1626 feierlich eingeweiht. Kirchenpatron ist der h. Joseph, Nährvater Christi.

2.

Zweites Kloster.

Frankreich erlaubte sich um das Jahr 1688 Eingriffe in die Rechte des deutschen Reichs, griff nach der zwistigen Kurfürstenwahl zu Köln unter dem Vorwande zu den Waffen, die Ansprüche des Prinzen Wilhelm gegen den vom Papste bestätigten Kurfürsten Joseph Clemens durchzusetzen, und machte die blühenden Provinzen am Rhein und in Süddeutschland zu Wüsteneien, plünderte die grausam mißhandelten Einwohner rein aus, jagte sie aus ihren Dörfern und Städten und verwandelte diese in Aschenhaufen. Daher eilte man aus allen deutschen Provinzen herbei, um den Brand zu löschen und die Unmenschen vom deutschen Boden zu verdrängen. Die Soldaten des Fürstbischofs von Paderborn standen 1689 vor Bonn, wo während der Zeit der heftigsten Belagerung eine gefährliche Seuche im Lager ausbrach, die unter Andern schon drei Feldprediger aufs Krankenlager gefesselt hatte, so daß sich der Fürst genöthigt sah, ihnen einen neuen in einem Jesuiten von Falkenhagen¹⁾ zu schicken.

Die Kapuziner hatten ob der Furcht vor einer Blokade schon im Frühjahr 1689 ihr Noviziat von Bonn nach Münster in Westfalen verlegt, viele Bürger, Mönche und Nonnen theils freiwillig, theils gezwungen die Stadt verlassen; die zum Trost der Kranken und Sterbenden zurückgebliebenen aber ein äußerst gräuliches Bombardement zu bestehen. Als die Kapuziner ihre Kirche und ihr Kloster durch die Bomben zerstört und am zweiten Tage in Rauch und Flammen aufgehen sahen, suchten sie zur Rettung ihres Lebens Schutz in einer unterirdischen Höhle ihres Gartens. Da sie aber auch hier in Lebensgefahr schwebten, wurde mit Genehmigung des Guardians Floribert und des Stadtgouverneurs die Mehrzahl aus der Stadt entlassen, und ein Theil nach Linz, der größere Theil aber nach Köln gesandt, von

1) Falkenhagen in der Grafschaft Lippe, zwischen Pyrmont und Höxter.

wo man sie in andere Klöster vertheilte. In Bonn blieben nur sechs Kapuziner, nämlich der P. Guardian Floribert aus Limburg, vormaliger Novizenmeister und Lector, welcher als guter Hirt sein Leben für die Schafe ließ, indem er zum größten Leidwesen der Bewohner Bonns und der Umgegend, in unermüdlichem Dienste der an der Ruhr Erkrankten, welche Krankheit, wie bereits bemerkt, zur Zeit der Belagerung in und um Bonn grassirte, am 7. September 1689 ein Opfer seiner Nächstenliebe wurde. Er ruht in der Kapuzinessenkirche vor der Communibank. Ferner blieben zu Bonn der P. Novizenmeister Humilis, ein Kleriker und drei Laienbrüder, welche sämmtlich von der Seuche verschont blieben.

Durch das furchtbare Bombardement wurden mit Ausnahme der Collegiat- und St. Martini-Kirche, des Kapuzinessen- und Nonnenklosters von der Congregation Unserer Lieben Frau im Engelthale, sowie des Kapuzinerkrankenhauses nebst Holzhütte und des einen oder andern Bürgerhauses, sämmtliche Kirchen und sonstigen Gebäude zerstört oder in Asche gelegt, während die Befestigungswerke unbeschädigt blieben.

Die Franzosen wurden durch das entsetzliche Bombardement gezwungen, zu capituliren und die Stadt den Reichstruppen unter Anführung des Kurfürsten von Brandenburg und des Herzogs von Lothringen am 12. October 1689 zu übergeben. Das Paderborner Militair nahm Theil an dem Ruhme dieser Eroberung, dann wurde der Kapuzinerpater Constantin als Vikar nebst drei andern Priestern seines Ordens und zwei Laienbrüdern bis zur Wiederherstellung der Kirche und des Klosters nach Bonn zurückgesandt, so daß der Personalbestand des Konvents sich nunmehr auf fünf Patres, einen Kleriker und fünf Laienbrüder belief.

Während der Zeit der Wiederherstellung der Klosterkirche, nämlich von 1689—1694, benutzten die Patres für die Abhaltung ihres Gottesdienstes, als zur Feier des h. Opfers, zum Predigen, Beicht hören und zur Professionsaufnahme ihrer Novizen, die von dem Bombardement verschont gebliebene Kapuzinessenkirche.

Das Kapuzinerkloster entstand 1693 gleichsam neu aus der Asche. Zum Wiederaufbau desselben wurden folgende Summen von verschiedenen Wohlthätern gesandt und verwendet, nämlich: 1) Von Cleve 100 Thlr. 2) Von einer gewissen Wohlthäterin 50 Thlr. 3) Vom Kapuzinerkleriker Adalbert von Amsterdam 100 Thlr., die er für die Nothwendigkeit der Provinz testamentarisch vermacht hatte. 4) Von den Schwestern des P. Paschasius 400 Thlr., die sie aus frommer Andacht und besonderer Zuneigung zum Kapuzinerorden nach Bonn sandten.

Genannte Schwestern verdienen mit ihrer ganzen gegen den Kapuzinerorden so wohlthätigen Familie stets in dankbarem Andenken zu bleiben. 5) Am meisten jedoch hat beigesteuert der durchlauchtigste Herr Ferdinand von Florquin, kurfürstlicher Kammerrath zu Köln und verdienstvollster Syndicus Apostolicus der Kapuziner zu Bonn. Sein Andenken bleibe in ewigem Segen.

3.

Drittes Kloster.

Das zum zweiten Male wieder aufgebaute Kloster hatte kaum sechszig Jahre gestanden, als es in der stürmischen Nacht vom 23. auf den 24. Februar 1754 abermals ein Raub der Flammen wurde. Dieses Brandunglück, das die Kapuziner nicht eher gewahrten, als bis sie in jener Nacht zum mitternächtlichen Psalmengesange sich versammelten, soll durch ein in den Glockenthurm geschleudertes brennendes Wurfgeschloß entstanden sein. Obgleich höchst bestürzt, setzten sich doch die Kapuziner unverzüglich in Thätigkeit, um den lodernden Flammen Schranken zu setzen, was ihnen unter Mitwirkung der rechtzeitig zur Rettung herbeigeeilten Bürger erst gegen Tagesanbruch in der Weise gelang, daß die Nachbarhäuser und die wenigen Mobilien des Klosters, wenn auch sehr beschädigt, doch gerettet wurden.

Von der Kapuzinerkirche blieb nichts übrig, als die nackten Mauern, auch das Kloster brannte ab bis auf das erste obere Stockwerk. Der inzwischen herbeigeeilte Kurfürst Clemens August ermuthigte die trostlosen Kapuziner, beschied sie zur Erquickung an seinen Hof, tröstete sie hier abermals mit den herzlichsten Worten, überließ ihnen bis zur Wiederherstellung ihres Ordenshauses seinen klösterlich eingerichteten Hof zur Wohnung und versorgte sie in mehr als väterlicher Liebe mit Lebensmitteln.

Nachdem er in der h. Charwoche mit dem größten Eifer die geistlichen Uebungen gemacht, räumte er den Kapuzinern seine Prinzipalhofkapelle zur Feier ihrer Ordensfeste ein, zu deren Hebung er von Rom die Uebertragung sämmtlicher der Kapuzinerkirche zu Bonn verliehenen Ablässe in genannte Hofkapelle erwirkte, in welche er auch vier von den Kapuzinern zu verwaltende Beichtstühle setzen ließ.

Das Studentat der Kapuziner wurde nunmehr von Bonn nach Kanten verlegt, und der Konvent auf zehn Patres und zwei Laienbrüder reducirt. Am 27. Mai begab sich der Kurfürst im Pontifikal-

ornate von seinem Palaste unter Vorangehen der Kapuziner und in Begleitung seiner Leibwache und Schweizer Soldaten nach der ausgebrannten Kapuzinerkirche, weihte die Stelle feierlichst ein, und legte den ersten Stein des zu Ehren des h. Nährvaters Joseph, ehemaligen Patrons dieser Kirche, zu errichtenden Hauptaltars, obsequirte den Stein, in welchen er mehrere Münzen als Zeichen seiner Munificenz, sowie die Authentik dieses feierlichen Aktes beigelegt hatte, mit einem Mar-morbildnisse seiner Person und seinen einer Silberplatte eingravirten Ahnenwappen. Ferner legte er den ersten geweihten Stein in der Ausdehnung der neuerrichtenden Kirchenfrontspitze. Nach Vollendung dieser unter Trommelwirbel, Trompetengeschmetter und Völlerfrachen stattgefundenen Ceremonien hielt der Guardian, der zugleich Hofprediger war, eine passende Anekdote an das zahlreich versammelte Publikum, worauf der Kurfürst den erzbischöflichen Segen erteilte, und der festliche Zug sich in schönster Ordnung zum Clemenspalaste wieder zurückbewegte.

Die Diöcesanstände, welche sich gerade in Bonn zu ihrem gewöhnlichen jährlichen Landtag versammelt hatten, bewilligten auf Befürwortung des Kurfürsten eine reichliche Beisteuer zur Wiederherstellung des ausgebrannten Klosters. Nach zwei Jahren, 1756, konnte dieses schon wieder bezogen werden. Mit Ausnahme der Kranken- und Fremdenzimmer enthält es 32 Zellen, und ist eines der größten Klöster der Provinz. Die Kirche ließ der Kurfürst mit solcher Pracht wieder aufbauen, daß von ihr gesagt werden kann: „Größer soll die Herrlichkeit dieses letzten Hauses als die des ersten sein, und an diesem Orte will ich den Frieden geben.“ Apg. 2, 10. An die Kirche, in welcher sich sieben Beichtstühle befinden, ließ der Kurfürst auch die sogenannte Clemenskapelle bauen.

Zum Danke für diese großen Wohlthaten des Kurfürsten, der 1738 schon die Kapuzinerresidenz Clemenswerth gegründet, ordnete der Provinzvikar in allen Kapuzinerklöstern tägliche öffentliche Gebete für dessen Wohlergehen an.

Der Kurfürst starb zu Ehrenbreitstein am 6. Februar 1761. Die Kapuziner zu Baderborn, welchen er, gleich denen zu Brakel, jedes Jahr Holz und Getreide verabsolgen ließ, feierten für ihn am 7. April den Trauergottesdienst, wobei der Jesuit Cramerus Nagel die Trauerrede hielt über dieses Thema: „in ore leonis fatus“ „im Rachen des Löwen ein Honigtuchen.“ Judic. 14, 8.

4.

Aufhebung.

Am 4. Juli 1802 wurden sämtliche am linken Rheinufer gelegene Klöster, unter diesen die neunzehn Kapuzinerklöster zu Bonn, Köln, Aachen, Düsseldorf, Münsterifel, Jülich, Cleve, Xanten, Düren, Zülpich, Euskirchen, Gladbach, Wassenberg, Aldenhoven, Rheinberg, Witten, Benrode, Stolberg und Hilden aufgehoben. Den aus ihren Ordenshäusern verjagten Kapuzinern, 228 an der Zahl, erlaubte Pius VII. unterm 28. August 1802, daß sie als Weltpriester unter der Jurisdiction der Bischöfe bleiben könnten, jedoch unter der Kleidung irgend ein Zeichen der Ordensstracht behalten, und im Uebrigen dispensirt, nach Möglichkeit die wesentlichen Gelübde beobachten sollten. Viele der aufgehobenen Kapuziner übernahmen nun Pfarerstellen.

5.

Verschiedene Notizen.

Während mehrere Kapuzinergenerale die kanonisch-rechtliche Visitation der rheinisch-westfälischen Kapuzinerprovinz vornahmen, wurden sie bei ihrer Ankunft in Bonn von Seiten des jedesmaligen Kurfürsten von Köln mit allen erdenklichen Ehrenerweisungen, z. B. mit Entgegenfahren in Ehrentutschen, Geläute aller Glocken, durch persönlichen Besuch des Kurfürsten im Kloster u. s. w. bewillkommnet, worüber die Annalen sehr umständliche Berichte erstatten. Dieß geschah: 1) Dem auf Einladung des Kurfürsten am 19. Januar 1664 nach Bonn kommenden Kapuzinergeneral Marcus Antonius. 2) Dem im Mai 1717 nach Bonn kommenden General Michael Angelus. 3) Dem Ende März 1752 nach Bonn kommenden General Sigismund, dessen Empfang einem Triumphzuge glich.

Im Jahre 1698 wurde das Noviziat nach Bonn und 1716 von Bonn nach Xanten verlegt, wo am 18. October die erste feierliche Einweihung stattfand.

Am 26. März¹⁾ wurden P. Amadeus aus Coslar, Vikar zu Bonn, und P. Remigius aus Bonn, Sonntagsprediger daselbst, zu Feldpatres bestimmt, dieser für die badische Legion, jener für die Legion von Preisingen²⁾.

1793 starb zu Bonn P. Robertus aus Abul³⁾.

1794 starb zu Bonn P. Maximilianus aus Düren.

1) Das Jahr ist nicht angegeben.

2) Preising, Alt-Preising in Baiern.

3) Nicht bestimmbar, wohl verschrieben.

6.

Sustentationsmittel.

Bei Gelegenheit des zu Aachen im Jahre 1666 abgehaltenen Provinzialkapitels der Kapuziner gab der Guardian von Bonn, über die Sustentationsmittel des Bonner Kapuzinerklosters befragt, folgende Erklärung ab:

„Das Brod können wir täglich durch Betteln haben, gleicherweise das Bier. Die Fleischportionen haben wir ebenfalls mittelst täglichen Bettelns. Fastenspeisen können wir gar nicht durch Betteln haben, sondern sie werden für die von den Wohlthätern eigens hierzu bestimmten, freiwillig gegebenen oder von denselben zu diesem Zwecke gebetelten Gelder besorgt; zuweilen müssen wir zu den für unbestimmte Zwecke vorhandenen Geldern Zuflucht nehmen.“

7.

Einige durch Tugend und Wissenschaft ausgezeichnete,
zu Bonn gestorbene Kapuziner.

1) P. Constantin von Barbançon ¹⁾ in Brabant, einer der ersten aus Holland zur Gründung der rheinisch-westfälischen Kapuzinerprovinz gesandten Patres, oftmaliger Vorstand verschiedener Klöster und fruchtbarer ascetischer Schriftsteller, starb im Rufe der Heiligkeit zu Bonn am 26. November 1631, Nachmittags 3 Uhr.

2) Johannes Welandt, ein sehr berühmter Arzt, war in den Kapuzinerorden getreten, hatte ihn aber auf inständiges Bitten der Kurfürsten Ferdinand und Maximilian Heinrich, deren Leibarzt er war, wieder verlassen, ohne im Herzen dem Orden untreu zu werden. Als jedoch die Zahl seiner Tage erfüllt war und er sein Leben durch eine schwere Krankheit gefährdet sah, zeigte Gott ihm abermals sein Heil, indem er nämlich in dieser letzten Krankheit zum zweiten Male das hl. Ordenskleid erhielt, unter dem Klostersnamen Bruder Joseph die feierlichen Gelübde ablegte, und zu Bonn den 5. Mai 1657 selig im Herrn verschied. Er wurde im Grabe des P. Constantin beigesetzt. Den Kapuzinern in Linz hatte er 500 Thlr. testamentarisch vermacht.

1) Barbançon im Hennegau.

3) P. Marius von Bonn, ein durch Strenghheit des Lebens und innere Sammlung ausgezeichnete Ordensmann, vom Volke „der heilige Vater“ genannt, starb an der Pest den 5. September 1666. Nach zwölf Jahren fand man seinen Leichnam unverweset.

4) P. Floribertus von Limburg, Guardian zu Bonn, starb, wie früher bemerkt, allgemein betrauert im unermüdlischen Dienste der Ruhrkranken am 7. September 1689, und ruht in der Kapuzinessenkirche vor der Communionbank.

5) Am 5. Juli 1714 starb zu Bonn P. Polycarpus aus Nischolt.¹⁾

6) P. Felix von Aachen, kurfürstlicher Hofprediger, starb zu Bonn den 20. April 1749 in der Blüthe seiner Jahre. Die kurfürstlichen Hofprediger führten ein eigenes Siegel, welches die seligste Jungfrau mit dem Jesuskinde auf dem Arme und einer Krone auf dem Haupte vorstellte und folgende Umschrift enthielt:

„Sigill. Concionat. Aulic. Bonnae.“

7) Am 6. März 1757 starb zu Bonn an dreitägigem bössartigen Fieber P. Josephus Antonius von Füllich, zweimaliger Provinzial.

8) P. Melchior von Emmerich, Provinzial, starb am 11. Juni 1770. Seiner geschieht in den Annalen der Kapuzinessen rühmliche Erwähnung.

Am 30. Juni 1666 starb im Dienste der Pestkranken zu Düsseldorf P. Willibaldus von Bonn. Er ruht auf dem allgemeinen Kirchhofe vor dem Eingange der großen Kirche, wo man ihm zum ehrenden Andenken ein Grabdenkmal errichtete.

8.

Verzeichniß einiger aus Bonn gebürtiger Kapuziner.

1. P. Ferdinandus um das Jahr 1611.
2. P. Paulinus, Provinzialsekretär 1688.
3. P. Hyacinthus „ 1696.
4. P. Florentius war Definitör 1693.
5. P. Cassianus eingekleidet 13. October 1709.
6. P. Augustin „ 18. October 1713.
7. P. Benignus „ 1. Mai 1714.
8. P. Daniel „ 9. November 1723.
9. P. Electus „ 12. November 1727.
10. P. Hippolytus „ 23. September 1754.
11. P. Felicianus „ 15. October 1758.

1) Bosholt?

12. P. Lucas eingekleidet 15. Mai 1759.
13. P. Eusebius " 9. November 1760.
14. P. Crispinian " 31. Juli 1765.
15. P. Everardus " 11. März 1766.
16. P. Simon " 4. Mai 1767.
17. P. Probus " 4. Mai 1767.
18. P. Arcadius " 8. März 1768,
starb zu Aldenhoven 1790.
19. P. Hermenegildus eingekleidet 19. October 1778.
20. P. Lucianus " 19. October.
21. P. Remigius " 20. Juni 1780,
seine Mutter starb 19. October 1809.
22. P. Dorotheus eingekleidet 19. December 1780.
23. P. Pacificus " 21. März 1781.
24. P. Bonagratia eingekleidet 24. April 1781,
war seit dem Jahr 1789 apostolischer Missionär in Smyrna,
dann Generalvikar, endlich Bischof, und starb zu Nicosia auf
der Insel Cypren 1814.
25. Bruder Willibald eingekleidet 21. Sept. 1714.
26. " Samson " 4. Sept. 1735.
27. " Daniel " 18. Mai 1738.
28. " Barnabas " 29. April 1745.
29. " Godefrid " 5. Nov. 1747.
30. " Bonifacius " 15. Octob. 1735.
31. " Jacobonus " 4. März 1766.
32. " Crispinus " 19. Sept. 1775.

9.

Guardiane zu Bonn

waren:

1672 P. Joachim aus Düsseldorf.

1767 P. Cyrus aus Neuß.

1768 P. Beatus aus Köln.

Unter diesen stand außer Andern folgendes Personal:

P. Casimirus aus Hinzberg, Exprovincial.

P. Damasus aus Köln, Subvikar.

P. Innocentius aus Köln, Lector.

Studioji:

Fr. Everhardus aus Bonn.

Fr. Vigilantius " Neudorf.

Fr. Vitus aus Eupen.
Fr. Cajetan " Paderborn.
Fr. Dymphrius " Paderborn.
Fr. Sylvester " Troisheim.
Fr. Landelinus " Aachen.
Fr. Placidus " Heiligenstadt.
Fr. Castus " Paderborn.

1771 P. Pantaleon aus Heiden.
1773 P. Damasus " Köln.
P. Albericus " Düren, Vikar.
P. Anno " Eupen, Subvikar.
1776 P. Germanus " Düsseldorf.
P. Antonius aus Köln, Vikar.
P. Anno " Eupen, Subvikar.
P. Paschasius " Düsseldorf, Lector.

Studioſi:

Fr. Fridericus aus Deuß.
Fr. Felicianus " Eupen.
Fr. Mauritius " Aachen.
Fr. Caspar " Coesfeld.
Fr. Gabriel " Paderborn,
starb zu Paderborn 21. Februar 1818.
Fr. Fructuosus aus Paderborn.
Fr. Titus " Linnich.
Fr. Faustinus " Aachen.
Fr. Marcellus " Borkum,
starb als Dompönitentiar zu Hildesheim.

1778 P. Beatus aus Köln, Guardian.
P. Damasus " Köln, Vikar.
P. Paschasius aus Düsseldorf, Subvikar.
1781 P. Bernardus " Düsseldorf, Guardian.
1782 P. Chrysogonus aus Blagheim, Guardian.
P. Engelbertus " Aachen, Vikar.
P. Paschasius " Düsseldorf, Subvikar.

Von 1783 an mußten auf kurfürstlichen Befehl die fähigern Kapuzinerstudiosen die öffentlichen Vorlesungen an der Akademie zu Bonn hören. Sie waren alsdann dispensirt vom Almosenjammeln, abwech-

selbst von der Matutin, von allen kleineren kanonischen Tageszeiten mit Ausnahme der Prim, und von der Conventualmesse.

- 1784 P. Bonaventura aus Eupen, Guardian.
P. Achillaens „ Linz, Vikar.
1786 P. Jonathas „ Laurensberg, Guardian.
P. Severianus „ Aldenhoven, Vikar.
1789 P. Damasus „ Köln, Guardian.
1791 P. Reinerus „ Erklin ¹⁾, Guardian.
P. Celsus „ Guskirchen, Vikar,
starb zu Köln im März 1793.
1793 P. Berardus aus Greffrath, Guardian.
1794 P. Reinerus „ Erklin ¹⁾, Guardian.
P. Primitivus „ Königshoven, Vikar.
1797 P. Godefridus aus Greffrath, letzter Guardian.

10.

Der letzte Personalbestand des Kapuzinerklosters
zu Bonn.

1. P. Godefridus aus Greffrath, letzter Guardian, eingekleidet 23. August 1756.
2. P. Paulinus aus Kreuznach, Hosprediger, eingekleidet 12. Dezember 1754.
3. P. Jeremias aus Köln, Conventvikar, eingekleidet 12. August 1771, wurde im März 1801 nach Gladbach versetzt.
4. P. Hieronymus aus Eschweiler, Subilar, eingekleidet 12. November 1747.
5. P. Firminianus aus Abul ²⁾, Pförtner, eingekleidet 8. November 1754.
6. P. Valerianus aus Holzweiler, nach der Versetzung des P. Jeremias (1801) Conventvikar, eingekleidet 26. April 1758.
7. P. Gereon aus Cleve, eingekleidet 14. October 1760.
8. P. Camillus aus Düsseldorf, eingekleidet 2. October 1765.
9. P. Bartholomäus aus Aachen, eingekleidet 16. März 1767, wurde im Januar 1801 nach Zülpich versetzt.
10. P. Mauritius aus Aachen, Sonntagsprediger, eingekleidet 9. Februar 1773.

1) Erkelenz?

2) S. oben S. 266.

11. P. Pantaleon aus Glimbach, eingekleidet 10. October 1774, kam nach Bonn im Aug. 1801.
12. P. Narcissus aus Uden ¹⁾, eingekleidet 19. August 1776.
13. P. Wendelinus aus Köln, eingekleidet 15. October 1776, wurde im September 1801 nach Zülpich versetzt.
14. P. Victorianus aus Aachen, eingekleidet 11. Juni 1777.
15. P. Lucas aus Köln, eingekleidet 14. October 1777, kam von Zülpich nach Bonn im Januar 1801.
16. P. Quirinus aus Köln, eingekleidet 20. Mai 1778.
17. P. Anastasius aus Düren, eingekleidet 7. October 1778.
18. P. Vincentius aus Leimersdorf, eingekleidet 13. März 1780.
19. P. Elisäus aus Aachen, eingekleidet 15. October 1781, kam nach Bonn im September 1801.
20. P. Leonardus aus Münstereifel, Sonntagsprediger, eingekleidet 29. Dezember 1783, starb zu Bonn 7. April 1807.
21. P. Romualdus aus Stralen, Festtagsprediger, eingekleidet 17. September 1787, wurde im September 1801 nach Rheingebirg versetzt.
22. P. Florentianus aus Erklin ²⁾, eingekleidet 29. August 1790, starb 1823.

Laienbrüder.

23. Br. Jonathas aus Laurensberg, eingekleidet 5. Juni 1796, Koch 1797, im Januar 1801 nach Zülpich versetzt.
24. Br. Victor aus Düren, Sakristan, eingekleidet 21. März 1781.
25. Br. Abel aus Urheim, eingekleidet 13. Januar 1783.
26. Br. Laurentius aus Wehr, Gärtner, eingekleidet 14. Mai 1787.
27. Br. Philippus aus Urheim, eingekleidet 11. October 1789, kam als Koch von Köln nach Bonn im Januar 1801.

11.

Klosteriegel.

Obgleich es fast in allen Klöstern üblich ist, die Abbildung des Kirchenpatrons im Klosteriegel zu führen, machte das Kapuzinerkloster in Bonn hiervon eine Ausnahme, indem sein Siegel den h. Antonius von Padua vorstellte.

1) Uden im Herzogthum Cleve?

2) S. oben S. 271.

Die Kapuzinessen.

Nachdem das alte 1320 gestiftete und von Beobachtung der Ordensregel nach und nach abgewichene Tertiärerinnenkloster von der Breitstraße in Köln durch die Kapuziner 1619 reformirt und in ein Kapuzinessenkloster umgewandelt worden war, auch zu Paderborn bereits ein neues Ordenshaus erhalten hatte, beabsichtigte der Kurfürst Ferdinand von Köln, diesen strengen Orden auch in Bonn einzuführen. Im Einvernehmen mit den Kapuzinessen in Köln ließ er im September 1629 drei Schwestern, nämlich: Francisca Maria, Freiin von Luhlshdorf¹⁾, als erste künftige Mater Ancilla (Vorsteherin), Cornelia aus St. Veit und Eugenia aus Köln in seinem Ehrenwagen nach Bonn bringen, wo sie am 21. September glücklich anlangten, und bis zur Vollendung des Hauses „auff der sandtkaulen“ ein Haus in der Nähe desselben über zwei Jahre bewohnten. Dies Klösterlein „auff der sandtkaulen“ bewohnten die Schwestern nur kurze Zeit, und bauten sich im Jahre 1644 ein anderes an der Kölnerstraße. Dieß neue Kloster, zu welchem am 14. März 1644 der Grundstein durch den spätern Cardinal, Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück, Minden und Berden gelegt wurde, bezogen die Kapuzinessen am 11. November 1646, nachdem sie die Leiber der vor einigen Jahren verstorbenen und am alten Kloster beerdigten Schwestern Margaretha von Samberg und Florentia von St. Veit wieder ausgegraben und auf dem kleinen Kirchhofe am neuen Kloster zur Erde bestattet hatten. Nach zwei Jahren, am 18. November 1648²⁾ nämlich, weihte auf den Wunsch und in Gegenwart des Kurfürsten Ferdinand und seines Coadjutors Max Heinrich, genannter Bischof Franz Wilhelm die neue Kapuzinessenkirche zu Ehren der h. Anna als Hauptpatronin und der hh. Joachim und Joseph als Nebenpatrone, die Kapelle aber zu Ehren der h. Landgräfin Elisabeth in feierlicher Weise ein. Nach Einweihung der Kirche nahmen

1) Von ihr erzählt man noch gegenwärtig in der Ueberlieferung der alten Bonner Bevölkerung, daß sie, aus sehr vornehmer rheinischer Familie, von einem glänzenden Ballfeste am Karneval zurückkehrte, und noch voll von den Eindrücken ihrer Triumphe nicht einschlafen konnte, als unvermuthet das Glöcklein des nahen Frauenklosters zur Mente läutete, wovon sie so sehr ergriffen wurde, daß sie am Morgen ihren Eltern den unwiderstehlichen Entschluß ankündigte, den Schleier zu nehmen.

2) Ungenau, es geschah am Samstag den 16. November 1647; vgl. die Urkunde darüber in den Annalen Heft 26 u. 27 S. 405.

Annalen des Gifß. Vereins.

die drei Oberhirten das neue Ordenshaus in Auzenschein, während die Kapuzineffen, mit dem großen Schleier bedeckt, im Chor auf den Knien lagen. Folgende Schwestern waren die ersten Bewohnerinnen dieses neuen Klosters:

1. Barbara aus Trier, Mater Ancilla; 2. Ursula aus Cochem, Seniorin; 3. Caecilia aus Cochem; 4. Desiderata aus Speier; 5. Christina aus Köln; 6. Scholastica aus Dorsten; 7. Catharina Serafina aus Trier.

13.

Die Kapuzineffen zu Bonn in Kriegszeiten.

Zur Zeit der Belagerung Bonn's durch die Schweden 1633 ließ der Kurfürst die Kapuzineffen von Bonn nach Köln kommen, wo sie bis zum Abzuge des Feindes blieben.

Bei Beschießung der Stadt 1689 machten die Kapuzineffen das Gelübde, wenn ihnen und ihrem Kloster kein Leid geschähe, alljährlich den Tag vor dem Feste ihrer h. Kirchenpatronin Anna als einen Bußtag durch Fasten und Geißelung zu halten. Es ist ihnen auch in der That weiter kein Leid widerfahren, als daß eine Schwester durch ein feindliches Geschöß leicht verwundet, und das Kloster nur von einer Kugel leicht beschädigt wurde, obwohl man innerhalb der Klostermauern 76 fünfundzwanzigpfündige, 24 zwölfpfündige nebst 11 andern großen Kugeln nach dem am 10. October beendigten Bombardement sammelte, und der größte Theil der Stadt, fast alle Kirchen und das Kapuzinerkloster in Asche gelegt waren.

14.

Einige zu Bonn im Rufe der Heiligkeit gestorbene Kapuzineffen.

1. Cornelia von St. Veit starb, an Tugenden reich, an der Pest zu Bonn 18. October 1628 [1630]¹⁾, und ruht im Kapuzinergarten in der Nähe des Krankenhauses der Straße gegenüber.

1) Die Zahl 1628 ist irrig, da auch nach Vogel's Bönniſcher Chorographie S. 168 die drei Schwestern am 21. September 1629 nach Bonn kamen. Die Pest trat in Bonn 1630 auf. Vgl. oben S. 128 und Annalen Heft XIX, 178 f.

2. Eugenia aus Köln, durch Heiligkeit des Lebens ausgezeichnet, starb an der Pest zu Bonn 20. October 1628 [1630]¹⁾, ruht im Kapuzinergarten in der Nähe des Krankenhauses der Straße gegenüber.

3. Francisca Maria, Freiin von Luchschorf, mit Taufnamen Clara Margaretha, geboren am 24. Juni 1599 zu Hamm im Herzogthum Berg, eingekleidet den 17. Februar 1625, erste Mater Ancilla der Kapuzinessen zu Bonn, war eine eifrige Krankenwärterin, unablässig im Gebete, nüchtern in Speise und Trank, sehr pünktlich im Gehorsam, lauter in der heiligen Reinheit, eifrig in der Armuth, geduldig in Widerwärtigkeiten, öfters verzückt, starb in der Blüthe des Lebens im Ruße der Heiligkeit zu Bonn am 16. December 1630, Abends zwischen vier und fünf Uhr im 32. Jahre ihres Alters und im 6. ihres Ordenslebens. Sie ruht im Kapuzinergarten zu Bonn, nahe beim Krankenhause, der Straße gegenüber.

4. Margaretha von Hattstein, adelicher Herkunft, trat im 19. Jahre ihres Alters in den Kapuzinessenorden, zeichnete sich durch strenge Beobachtung der Regel, vollendeten Gehorsam, große Geduld aus und verschied selig im Herrn zu Bonn den 11. December 1639, im 27. Jahre ihres Alters und im 8. ihres Ordenslebens.

5. Florentia aus St. Veit, ausgezeichnet durch Dienstfertigkeit gegen den Nächsten, Eifer seraphischer Vollkommenheit, Abtödtung der Sinne, an Tugend und Verdiensten reich, gab zu Bonn den 11. December 1639 ihre unschuldige Seele im 6. Jahre ihres Ordenslebens sanft in die Hände ihres Schöpfers zurück. Sie wurde erst im Kapuzinergarten zu Bonn begraben, später auf den neuen Kirchhof des Kapuzinessenklosters überbracht.

6. Desiderata aus Speier war zu Bonn den 2. Juli 1634 eingekleidet und starb daselbst im Ruße der Heiligkeit am 12. November 1652.

7. Barbara aus Trier ward zu Köln den 16. November 1628 eingekleidet, zeichnete sich durch Sittenreinheit und sehr strenges Leben aus und entschlief selig im Herrn zu Bonn 1656.

15.

Klöster der ehemaligen rheinischen Kapuzinerprovinz.

1. Mainz, fundirt 1618.
2. Nothgottes,²⁾ fund. 1620.

1) Vgl. S. 274.

2) Im Rheingau, nicht weit von Rudesheim.

3. Mchaffenburg, fund. 1620, gehört jetzt zur Bairischen Kapuzinerprovinz.
4. Engelsberg, fund. 1630, gehört jetzt zur Bairischen Franziskanerprovinz.
5. Bensheim, fund. 1630.
6. Waldüren, fund. 1631.
7. Bingen, fund. 1637.
8. Lohr, fund. 1648 gehört jetzt zur Bairischen Kapuzinerprovinz.
9. Königstein, fund. 1646.
10. Dieburg, fund. 1646.
11. Alzei, fund. 1686.
12. Frankfurt, fund. 1628.
13. Wertheim, fund. 1631.
14. Trier, fund. 1615.
15. Berncastel, fund. 1641.
16. Cochem, fund. 1623.
17. Coblenz, fund. 1627.
18. Bornhofen, fund. 1679, ist jetzt im Besitze der Liguorianer.
19. Bacharach, fund. 1621.
20. Heidelberg, fund. 1629.
21. Waghäusel, fund. 1610.
22. Speier, fund. 1623.
23. Worms, fund. 1630.
24. Bruchsal, fund. 1669.
25. Neustadt, fund. 1628.
26. Grünstadt, fund. 1690.
27. Frankenthal, fund. 1624.
28. Mannheim, fund. 1685.
29. Karlsruhe, fund. 1730.
30. Philippsburg, fund. 1676.
31. Ehrenbreitstein, wieder angenommen 1861.

16.

Klöster der ehemaligen kölnischen Kapuzinerprovinz mit Angabe des Personalbestandes jeden Klosters kurz vor der Aufhebung im Jahre 1797.

1. Köln, fundirt 1611, aufgehoben 1802, 20 Patres, 10 Kleriker, 9 Laienbrüder.

2. Aachen, fundirt 1614, aufgehoben 1802, 14 Patres, 8 Cleriker, 8 Laienbrüder.
3. Düsseldorf, fundirt 1617, aufgehoben 1804, 17 Patres, 7 Cleriker, 7 Laienbrüder.
4. Bonn, fundirt 1618, aufgehoben 1802, 17 Patres, 3 Laienbrüder, ist jetzt im Besitze der Benedictinerinnen von der ewigen Anbetung des h. Sacraments.
5. Münstereifel, fundirt 1619, aufgehoben 1802, 14 Patres, 5 Laienbrüder.
6. Süllich, fundirt 1622, aufgehoben 1802, 12 Patres, 8 Cleriker, 5 Laienbrüder.
7. Linz, fundirt 1627, aufgehoben 1813, 11 Patres, 5 Laienbr.
8. Cleve, fundirt 1629, aufgehoben 1802, 14 Patres, 7 Laienbr.
9. Xanten, fundirt 1629, aufgehoben 1802, 12 Patres, 7 Laienbr.
10. Düren, fundirt 1635, aufgehoben 1802, 15 Patres, 11 Novizencleriker, 5 Laienbrüder.
11. Zülpich, fundirt 1635, aufgeh. 1802, 14 Patres, 6 Laienbr.
12. Guskirchen, fundirt 1639, aufgehoben 1802, 13 Patres, 5 Laienbrüder.
13. Gladbach, fundirt 1654, aufgehoben 1802, 16 Patres, 5 Laienbrüder.
14. Wassenberg, fundirt 1654, aufgehoben 1802, 15 Patres, 5 Laienbrüder.
15. Kaiserswerth, fundirt 1654, aufgehoben 1834, 11 Patres, 5 Laienbrüder.
16. Aldenhoven, fundirt 1665, aufgehoben 1802, 18 Patres, 6 Cleriker, 6 Laienbrüder.
17. Rheinberg, fundirt 1667, aufgehoben 1802, 12 Patres, 4 Laienbrüder.
18. Wittem, fundirt 1733, aufgehoben 1802, 7 Patres, 1 Laienbrüder; ist jetzt im Besitze der Liguorianer.
19. Benrode, fundirt 1682, aufgeh. 1804, 4 Patres, 2 Laienbr.
20. Stolberg, fundirt 1733, aufgeh. 1802, 2 Patres, 1 Laienbr.
21. Hilden, fundirt 1792, aufgeh. 1802, 2 Patres, 1 Laienbr.
22. Lobith ¹⁾, fundirt 1784, aufgehoben 1834, 2 Patres, 2 Laienbrüder.
23. Paderborn, fundirt 1612, aufgehoben 1834, 13 Patres, 6 Cleriker, 7 Laienbrüder, ist jetzt ein bischöfliches Convict.

1) Im Herzogthum Cleve.

24. Münster, fundirt 1614, aufgehoben 1812, 12 Patres, 7 Kleriker, 7 Laienbrüder.

25. Essen, fundirt 1614, aufgehoben 1834, 15 Patr., 6 Laienbr.

26. Coesfeld, fundirt 1627, aufgeh. 1812, 13 Patres, 6 Kleriker, 6 Laienbrüder.

27. Hildesheim, fundirt 1630, aufgeh. 1813, 11 Patres, 4 Kleriker, 5 Laienbrüder, ist jetzt ein Priester-Seminar.

28. Vorken, fundirt 1630, aufgeh. 1812, 12 Patres, 10 Novizenkleriker, 4 Professlaienbrüder, 2 Novizlaienbrüder.

29. Brakel, fundirt 1645, aufgeh. 1834, 13 Patr., 4 Laienbr.

30. Werl, fundirt 1645, aufgehoben 1834, 11 Patres, 1 Kleriker, 7 Laienbrüder, gehört jetzt zur rheinisch-westfälischen Franziskanerprovinz.

31. Rütthen, fund. 1651, aufgeh. 1804, 13 Patres, 4 Laienbr.

32. Werne, fundirt 1658, aufgeh. 1834, 10 Patres, 1 Kleriker, 5 Laienbrüder, wieder angenommen 1861.

33. Stadtberge, fund. 1746, aufgeh. 1813, 9 Patres, 5 Laienbr., ist jetzt ein Irrenhaus.

34. Peine, fund. 1669, aufgeh. 1813, 3 Patres, 2 Laienbr.

35. Brenschede¹⁾, fund. 1721, aufgeh. 1834, 4 Patres, 2 Laienbrüder.

36. Clemenswerth, fund. 1738, aufgeh. 1812, 4 Pat., 2 Laienbr.

Die ehemalige kölnische Kapuzinerprovinz hatte demnach in 36 Klöstern: Professpriester 408, Professkleriker 62, Novizkleriker 21, Professlaienbrüder 169, Novizlaienbrüder 2: zusammen 662.

17.

Die ehemalige westfälische Kapuzinerprovinz.

Nach Aufhebung der Kapuzinerklöster am linken Rheinufer im Jahre 1802 bildeten folgende Klöster die westfälische Provinz.

(Personalbestand von 1810.)

1. Paderborn, fund. 1612, aufgeh. 1834, 17 Patr., 5 Laienbr.

2. Münster, fund. 1614, aufgeh. 1812, 17 Patr., 8 Laienbr.

3. Essen, fund. 1614, aufgeh. 1834, 13 Patr., 5 Laienbr.

4. Coesfeld, fund. 1627, aufgeh. 1812, 13 Patr., 5 Laienbr.

5. Hildesheim, fund. 1630, aufgeh. 1813, 15 Patr., 6 Laienbr.

1) Ortschaft nebst Kloster, Kreis Arnberg, zu Endorf gehörig.

6. Borken, fund. 1630, aufgeh. 1812, 13 Patr., 5 Professlaienbrüder, 2 Novizlaienbrüder.
7. Bratel, fund. 1645, aufgeh. 1834, 12 Patr., 4 Laienbr.
8. Werl, fund. 1645, aufgeh. 1834, 16 Patr., 8 Laienbr.
9. Rütthen, fund. 1651, aufgeh. 1804, 14 Patr., 6 Laienbr. ¹⁾
10. Werne, fund. 1658, aufgeh. 1834, 11 Patr., 4 Laienbr.
11. Stadtberge, fund. 1746, aufgeh. 1813, 8 Patr., 1 Kleriker, 3 Laienbrüder.
12. Peine, fund. 1669, aufgeh. 1813, 3 Patres, 2 Laienbrüder.
13. Brenschede, fund. 1721, aufgeh. 1834, 4 Patr., 2 Laienbr.
14. Clemenswerth, fund. 1738, aufgeh. 1812, 4 Patr. 2 Laienbr.
15. Linz, fund. 1627, aufgeh. 1813, 13 Patres, 5 Laienbrüder.
16. Kaiserswerth, fund. 1654, aufgeh. 1834, 12 Patr., 4 Laienbr.
17. Lobith, fund. 1784, aufgeh. 1834, 2 Patr., 2 Laienbr.

Es befanden sich also in den siebenzehn Klöstern der westfälischen Provinz: Professprieſter 183, Professkleriker 1, Professlaienbrüder 83, Novizlaienbrüder 2: zusammen 269.

18.

Gegenwärtiger Stand der rheinisch-westfälischen Kapuzinerprovinz.

1. Werne, fund. 1658, wiederangenommen 1851, 7 Patres, 5 Laienbrüder.
2. Münster, fund. 1857, 8 Professpatr., 1 Novizpat., 4 Novizkleriker, 5 Professlaienbrüder, 4 Novizlaienbrüder.
3. Ehrenbreitstein, wiederangenommen 1861, 4 Patr., 2 Laienbr.
4. Mainz, fund. 1853, 7 Patr., 3 Kleriker, 2 Laienbr.
5. Dieburg, fund. 1860, 3 Patres, 3 Laienbrüder.
6. Hechingen, fund. 1863, 2 Patres, 1 Laienbrüder.

Es befinden sich also in der jetzigen rheinisch-westfälischen Kapuzinerprovinz: Professprieſter 31, Novizpater 1, Professkleriker 3, Novizkleriker 4, Professlaienbrüder 18, Novizlaienbr. 4: zusammen 61.

19.

Verzeichniß der Provinziale der ehemals kölnischen, jetzt rheinisch-westfälischen Kapuzinerprovinz.

- | | | |
|------------------|-------------------------------|-------|
| 1. Franciscus I. | aus Irland, General-Commissar | 1611. |
| 2. Cornelius | „ Recanati, „ „ | 1615. |

1) Aufklärung fehlt. Vgl. S. 278.

3. Cyprian	aus	Antwerpen, General-Commissar	1618.
4. Bonaventura	"	Würzburg, " "	1624.
5. Cornelius	"	Enschede, Provinzial	1626.
6. Victor	"	Trier, das 1. Mal Provinzial	1629.
7. Benedictus	"	Löwen, das 1. Mal "	1632.
8. Victor	"	Trier, das 2. Mal "	1635.
9. Bernardus I.	"	Trier, das 1. Mal "	1638.
10. Lucas	"	Maring (Gener.-Defin.), das 1. Mal	1641.
11. Victor	"	Trier, das 3. Mal Provinzial	1644.
12. Lucas	"	Maring, das 2. Mal "	1646.
13. Benedictus	"	Löwen, das 2. Mal "	1649.
14. Lucas	"	Maring, das 3. Mal "	1652.
15. Benedictus	"	Löwen, das 3. Mal "	1655.
16. Lucas	"	Maring, das 4. Mal "	1658.
17. Melchior	"	Emmerich, "	1661.
18. Reginaldus	"	Gröningen, das 1. Mal "	1664.
19. Heliodorus	"	Utrecht, "	1666.
20. Hieronymus	"	Rütthen, "	1668.
21. Georgius	"	Düsseldorf, das 1. Mal "	1671.
22. Reginaldus	"	Gröningen, das 2. Mal "	1674.
23. Georgius	"	Düsseldorf, das 2. Mal "	1677.
24. Reginaldus	"	Gröningen, das 3. Mal "	1680.
25. Georgius	"	Düsseldorf, das 3. Mal "	1683.
26. Hilarion	"	Peer, das 1. Mal "	1684.
27. Theodatus	"	Münster, "	1687.
28. Hilarion	"	Peer, das 2. Mal "	1690.
29. Albinus	"	Kervenheim, das 1. Mal "	1693.
30. Hilarion	"	Peer, das 3. Mal "	1696.
31. Albinus	"	Kervenheim, das 2. Mal "	1699.
32. Hilarion	"	Peer, das 4. Mal "	1701.
33. Albinus	"	Kervenheim, das 3. Mal "	1704.
34. Wilhelmus	"	Münster, "	1707.
35. Bernardus II.	"	Sollern, das 1. Mal "	1710.
36. Sebastian I.	"	Nachen, "	1713.
37. Blasius	"	Brilon, "	1715.
38. Bernardus II.	"	Sollern, [das 2. Mal ¹⁾]	1718.
39. Athanasius	"	Köln, [das 1. Mal] "	1721.

1) Die in [] eingeschlossenen Angaben fehlen im Manuscript.

40. Anno	aus Euskirchen,	Provinzial	1724.
41. Athanasius	" Köln, [das 2. Mal]	"	1727.
42. Melchior	" Euskirchen,	"	1730.
43. Palmatius	" Euskirchen,	"	1733.
44. Melchior	" Euskirchen,	"	1736.
45. Franciscus II.	" Hildesheim,[das 1. Mal]	"	1738.
46. Joseph Antonius	" Süllich, das 1. Mal	"	1741.
47. Franciscus II.	" Hildesheim,[das 2. Mal]	"	1744.
48. Joseph Antonius	" Süllich, das 2. Mal	"	1746.
49. Pancratius	" Werl,	"	1749.
50. Elzevius	" Düren,	"	1752.
51. Angelinus	" Aachen, das 1. Mal	"	1755.
52. Aurelianus	" Münstereifel,	"	1758.
53. Angelinus	" Aachen, das 2. Mal	"	1761.
54. Casimirus	" Hinsberg,	"	1764.
55. Pantaleon	" Heiden,	"	1767.
56. Melchiades	" Gescher, das 1. Mal	"	1770.
57. Agritius	" Monzen,	"	1773.
58. Melchiades	" Gescher, das 2. Mal	"	1776.
59. Damasus	" Köln, das 1. Mal	"	1779.
60. Sebastian II.	" Paderborn,	"	1782.
61. Damasus	" Köln, das 2. Mal	"	1785.
62. Albertus	" Münstereifel	"	1788.
63. Damasus	" Köln, das 3. Mal	"	1791.
64. Gotthardus	" Paderborn,	"	1795.
65. Fridericus	" Paderborn, das 1. Mal	"	1797.
66. Fridericus	" Paderborn, das 2. Mal	"	1800.
67. Theodorus	" Münster,	"	1803.
68. Fridericus	" Paderborn, das 3. Mal	"	1807.
69. Sabinus	" Burtscheid,	"	1810.
70. Felix	" Lippspringe, Provinz-Vicar	"	1813.
71. Primus	" Allendorf,	"	1824.
72. Matthäus	" Niedersalwei,	"	1832.
73. Ildesonus	" Salztotten	"	1833.
74. Bernardinus	" Holland, General-Commissar	"	1851.
75. Alfonsus	" Holland,	"	1854.
76. Joannes Maria	" Regensburg,	"	1855.
77. Maurus	" Tyrol, Kustos	"	1858.
78. Trenäus	" Tyrol, Provinzial	"	1860.
79. Clarentius	" Tyrol,	"	1863.

Namen der Generale des Kapuzinerordens.

1. Matthaeus aus Italien 1529.

Dieser legte nach Vollendung seiner oberhirtlichen Visitation demüthig sein Amt nieder. Ihm folgte:

2. Ludovicus I.	aus Italien	1529.
3. Bernardinus I.	" "	1535.
4. Bernardinus Ochino	" "	1538.
5. Franciscus	" "	1543.
6. Bernardinus II.	" "	1546.
7. Eusebius	" "	1552.
8. Thomas	" "	1558.
9. Joannes I.	" "	1564.
10. Marius	" "	1567.
11. Vincentius	" "	1573.
12. Hieronymus I.	" "	1575.
13. Joannes Maria I.	" "	1581.
14. Jacobus	" "	1584.
15. Hieronymus II.	" "	1587.
16. Silvester I.	" "	1593.
17. Hieronymus III.	" "	1596.
18. Hieronymus IV.	" "	1599.
19. Der selige Laurentius	" "	1602.
20. Silvester II.	" "	1605.
21. Hieronymus V.	" "	1608.
22. Paulus I.	" "	1613.
23. Clemens	" "	1618.
24. Joannes Maria II.	" "	1625.
25. Antonius	" "	1633.
26. Joannes II.	" "	1637.
27. Innocentius	" "	1643.
28. Fortunatus I.	" "	1650.
29. Simplicianus	" "	1656.
30. Marcus Anton	" "	1662.
31. Fortunatus II.	" "	1667.
32. Stephanus	" "	1671.
33. Bernardus	" "	1678.
34. Carolus Maria	" "	1685.

35.	Bernardinus III.	aus Italien	1691.
36.	Joannes Petrus	" "	1698.
37.	Augustinus	" "	1702.
38.	Bernardinus IV.	" "	1709.
39.	Michael Angelus I.	" "	1712.
40.	Joannes Anton	" "	1719.
Als dieser das Generalat niederlegte, folgte ihm:			
41.	Bernardinus V.	aus Italien	1721.
42.	Hartmannus	" Deutschland	1726.
43.	Bonaventura	" Italien	1733.
44.	Josephus Maria	" "	1740.
45.	Sigismundus I.	" "	1747.
46.	Serafinus	" Deutschland	1754.
47.	Paulus II.	" Italien	1761.
48.	Amatus	" "	1768.
49.	Erhardus	" Deutschland	1775.
50.	Derselbe Erhardus	wieder erwählt	1782.
51.	Angelicus	aus Italien	1789.
52.	Nicolaus I.	" "	1796.
53.	Michael Angelus II.	" "	1806.
54.	Marianus	" "	1814.
55.	Ludovicus II.	" "	1824.
56.	Sigismundus II.	" "	1830.
57.	Eugenius	" "	1838.
58.	Aloysius	" "	1844.
59.	Benantius	" "	1847.
60.	Salvator	" "	1853.
61.	Nicolaus	" "	1859.

21.

Schluß.

Bei der Säkularisation der Kirchengüter im Jahre 1802 ging das Kapuzinerkloster zu Bonn durch Kauf in den Besitz der Familie aus'm Weerth über. Man betrieb darin eine Baumwollen-Spinnerei und Weberei. Auch die Kirche wurde zu Arbeitslokalen umgeschaffen. Ein Muttergottesbild, das in der Nische einer an der Straße liegenden Seitenkapelle stand, welche jetzt dem h. Joseph geweiht ist, wurde in

Ehren gehalten und nebst der Thurmuhre und der Glocke von der Familie später dem St. Johannishospital geschenkt.

Dann zogen die Erben des Fabrikherrn es vor, das Geschäft aufzugeben und das ganze Besitzthum im Jahre 1857 der Familie von Romberg-Brüninghausen zu verkaufen, welche gerne die Gelegenheit wahrnahm, die Stätte dem kirchlichen Dienste wieder zurückzugeben. Die Familie war eine Zeit lang unschlüssig, welchem Orden sie das Kloster übergeben sollte, entschied sich aber aus vielen Gründen schließlich für die Benedictinerinnen von der ewigen Anbetung des allerheiligsten Sacraments, gestiftet im Jahre 1654 von der ehrwürdigen Mutter Catharina von Baar, genannt Catharina Mechilde vom heiligen Sacrament. Vorzüglich soll Dankbarkeit für eine durch das allerheiligste Sacrament erlangte Gnade der Grund gewesen sein, aber zugleich die besondere Verehrung der allerheiligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria, die in jedem Kloster dieses Instituts gleichsam die Abtissin und einzige immerwährende Oberin ist; die jedesmalige von drei zu drei Jahren gewählte Priorin ist nur ihre Stellvertreterin.

So wurde denn die Oberin des Benedictinerinnenklosters von St. Omer, welche sich gerade damals zur Gründung eines Hauses in Osnabrück befand, auch nach Bonn gebeten, und, nachdem sie im Mai 1857 die Gründung angenommen hatte, das Kloster nebst Kirche und einem Theile des Gartens am 8. August desselben Jahres den Klosterfrauen übergeben. Das Uebrige des Kapuzinergartens erhielten sie erst etwa zwei Jahre später, mit Ausnahme jedoch des frühern sogenannten Pesthauses und des davor liegenden Rasenplatzes, welcher als Bleiche vermiethet ist.

Im Laufe des Jahres 1875 mußten die Benedictinerinnen von der ewigen Anbetung des allerheiligsten Sacraments das liebgewonnene Kloster wieder verlassen und siedelten nach Holland über.

Miscellen.

1. Beiträge zur Geschichte der Ortschaften im Kreise Crefeld, und ihrer nächsten Umgebung.

Zur Etymologie des Ortsnamens „Fischeln“.

Bei einer Besprechung meiner Schrift „Die Gemeinde und Pfarre Fischeln“ in den Annalen Heft 25 S. 182 meint Herr Pfarrer Dr. Mooren, es sei schade, daß in der Schrift nicht mehr, wenn auch nur muthmaßliche, Consequenzen bezüglich der Urgeschichte des Orts gezogen seien. Diesem Mangel, wenn man ihn so bezeichnen darf, will ich versuchen durch Nachstehendes in etwa abzuhehlen.

Die vielfach verbreitete Ansicht, die Entstehung des Ortsnamens lasse sich auf das ehemalige Vorhandensein einer ungemein großen Menge von Fischen zurückführen, erweist sich als unhaltbar. Zwar ist es außer Zweifel, daß in ältester Zeit ein Netz von Bächen und größern Flüssen unsere Gegend überzog, welche zum Theil mit dem Rheine und dessen Nebenarmen in Verbindung standen, und unsern Vorfahren Ueberfluß an Fischen zuführten. Allein Fischeln hat kein größeres Anrecht, seine Benennung von „Fischen“ herzuleiten, als andere Ortschaften in der Nähe, z. B. Osterath und Crefeld, die vermöge ihrer Lage in der Nähe eines alten Rheinarmes ebenso fischreich sein mußten.

Nachweisbar rühren die Namen vieler Ortschaften und Wohnplätze von Gewässern her, welche an ihnen vorbeislossen. Solches ist bei Fischeln der Fall. Fischeln leitet seinen Namen ab von Fischeler Hof, welcher nördlich von Wimmers Hof lag und 1594 noch vorhanden war, während der Hof selbst dem keltischen visch (Bach) seinen Namen verdankt. Ein Bach, der jetzt verschwunden ist, begrenzte nach Mittheilung der ältesten Einwohner die Westseite des Fischeler Hofes und durchschnitt das Buscher Feld nordwärts, wo unweit der jetzigen Windmühle der Name »im morder kuhle«¹⁾

1) Mordre = Wohnung. Der Name ist nicht selten und sprechen u. A. die Mörder Höfe zu St. Tönis, der Meuter Hof zu Strümp (1424 vorhanden), sowie »mördre« bei Kloster Meer ein hohes Alter an. Ueberhaupt deuten unzählige Namen

auf einen uralten Wohnplatz hindeutet, während der in der Nähe gelegene Buislader (im Althochdeutschen buhil = Hügel) den Gegensatz zu dem tief liegenden Bache ausspricht. Die Einsenkung im Felde an der Stelle des ehemaligen Baches ist noch deutlich sichtbar. Er mündete bei der Gath in die Gräben der Landwehr, und ist es nicht zu verkennen, daß wir hier, wo Kurlöln und Mörz sich schieben, es mit einer alten natürlichen Grenze zu thun haben, wie schon die nebenan liegenden Höfe Groß- und Klein-Beeker, sowie die tiefe Einsenkung des Bodens in der Nähe des Niederbruches bezeugen.

Ähnliche Beispiele, daß »vische« in der Bedeutung von »Bach« Wohnplätzen den Namen gab, finden wir an dem »Wifels Gut up der Gieten« (auf der Gasse) zu Anrath, 1674 vorhanden, sowie in der Nähe an dem Wifels Gute zu Osterath. Auch dieses Gütchen bespülte ein freilich jetzt ausgetrockneter Bach. Derselbe hatte seinen Lauf durch die Bauerschaft Schweinum ¹⁾, wo der Bacher Hof, früher »up der Bachen«, seine ehemalige Passage anzeigt.

In hiesiger Gemeinde hat ferner der Honsches Hof wohl nur von Hon, Huhaha (Bach) seinen Namen. Die tiefe Einsenkung des Bodens an dem Schriden Gute vorüber läßt auch diesen Bach, der den Honsches Hof berührt, als einen in der Urzeit nicht unbedeutenden erkennen. Weiter westwärts gab derselbe auch dem Beck's Gute, woran er vorbeistieß, den Namen, sowie das südlich gelegene Feld »der Schlag« (slat = tiefe Einsenkung des Bodens) den Lauf dieses Baches kennzeichnet.

Zu den bis jetzt bekannten alten Formen des Ortsnamens: Vischele ²⁾, Vissel ³⁾, Wyselle ⁴⁾, Vysghel ⁵⁾, Vysschel ⁶⁾, Vyschel ⁷⁾ ist noch die älteste bis jetzt bekannte Schreibweise »Vische« aus den Jahren 1155—1165 ⁸⁾ zu verzeichnen, eine

von Bächen und Feldern zur Genüge an, daß Hauptstämme der großen keltischen Völkergemeinschaft hier ansässig waren, so zwar, daß hier dem Sprachforscher sich ein ergiebiges Feld darbietet. Die keltischen Namen Hasa, Hesepe (Bach) findet man wieder in dem hier noch im 16. Jahrhundert vorkommenden Hasper Weier, vielleicht auch in Hees, wo früher ein bedeutender Bach sich befand. An der östlichen Gemeindegrenze wird ein Bach mit »gill« (irisch gil = Bach; vgl. Mone, Keltische Forschungen S. 12) bezeichnet. Dahin gehört auch das Gulbers Gut hier selbst, 1594 vorhanden, mit dem Beinamen »an der kleinen Beel.«

1) Schwefe, Weise, Bachname. Man wird kaum irren, wenn man annimmt, daß die Benennung von Schwenem oder Sweynen, welche Form im »rothen Buche« der Stadt Kempen 1421 vorkommt (vgl. Annalen d. h. V. f. d. R. 5. 24 S. 228), zu dem Bachnamen Schwefe zu stellen ist, so daß also das Schweinmanns Gut und nach diesem die Bauerschaft Schwenem, sowie die Güter Bacher und Wifels von diesem Bache, wenn auch zu verschiedenen Zeiten, den Namen empfangen.

2) Lacomblet, Urkundenbuch II, 631.

3) Teschenmacher, Clivia etc. S. 199.

4) Schüren's Chronik S. 105.

5) Lacomblet III, 457.

6) Lacomblet III, 811.

7) Binterim u. Mooren IV, 294.

8) Lacomblet, Archiv VI, 284.

Form, die dem Ableitungswort: »visch« sehr nahe kommt und obiger Conjectur das Wort redet. Da es auch hierorts römische Niederlassungen gab, wie die entdeckten Alterthümer beweisen, so dürfte um so eher verstatet sein, die ersten Anfänge von Fischeln und dessen Benennung in grauer Vorzeit zu suchen, so daß die Ableitung von visch = Bach wohl als die allein haltbare zu betrachten sein mag.

Ueber einen fränkischen Herrenhof zu Fischeln.

Obwohl als richtig angenommen werden kann, daß die hiesige Kirche auf dem Grund und Boden des Personats- oder Honninghofes entstanden ist, der das Patronat, den Zehnten und die Personatsstelle besaß, so spricht doch nichts dafür, daß der Hof selbst ein Frohn- oder Herrenhof war. Nirgends finden sich Spuren davon, daß hiesige Höfe Abgaben wie Zins oder Kurmud an ihn zu entrichten hatten. Vielmehr scheint der Hof sammt der nebenan liegenden Pastorat, dem Weddemhofe, sowie den unmittelbar angrenzenden Ritterlehen durch Untergang oder Zerspaltung eines größern Gutes entstanden zu sein. Aber wo lag dieses große Hofgut oder der Herrenhof?

Im Süden der Gemeinde, dicht an der Willlicher Pfarr- und Gemeindegrenze befand sich ein sehr altes Gut. Die Stelle, wo die mit einem tiefen Graben umzogenen Gebäude gestanden haben, heißt noch im Volksmunde „Sonler“. In einem Altenstücke vom J. 1718 wird die Stelle „das rothe Haus“ genannt. In den Umfassungsgräben, welche vor einigen Jahren noch vorhanden waren, fand man Reste von Schutt und hellrothen Ziegelsteinen, sogen. Holzbäckern, dagegen innerhalb der Gräben Reste von Tuffsteinen und grauen Scherben. Nach der Ansicht des Herrn Director Dr. Rein in Grefeld, welcher, durch mich veranlaßt, eine Untersuchung des Terrains und der erwähnten Gegenstände vornahm, stammen letztere wahrscheinlich aus fränkischer Zeit; selbst eine römische Niederlassung will der genannte Forscher hier nur eine Minute entfernt von einem sehr alten Wege, der von Ossum durch Steinrath westwärts führt, nicht ausgeschlossen wissen. Dieses Gut war an der Westseite von der Heide begrenzt, hatte in seiner nächsten Umgebung sterilen Boden, während das nach allen Richtungen angrenzende Feld guter Qualität ist. Noch haftet der Name „Eigen“¹⁾ an den Ländereien, welche unserm Gute östlich ganz nahe liegen und deren südöstliche Spitze im Volksmunde „Kappesgat“ heißt, wenngleich sich die ältesten Einwohner nicht entsinnen, daß an dieser Stelle jemals Kappes oder Gemüse gebaut wurde. Hatte etwa das Gut dort seinen Kraut- oder Gemüsegarten?

Vermuthlich besaß hier ein fränkischer Fürst oder Großer ein Hofgut, dessen Zugehör beinahe die Hälfte des Fischelner Feldes umfaßte, ein längliches Viereck bildete, und von der Willlicher Pfarrgrenze im Süden bis zur Grefelder Landwehr im Norden reichte, im Westen begrenzt von der Heide und im Osten das Dorf nebst Kirche in sein Gebiet aufnehmend, so daß bei dessen Zerspaltung die Ritterlehen Buscher Hof, Grasschafts Hof, Röttges Hof, Nahr Hof, die Pastorat (Weddemhof) und der Personatshof mit der Kirche daraus hervorgingen. Der Untergang des Hofgutes muß schon früh stattgefunden haben, da über Vorhandensein oder Verschwinden bisher keine Nachrichten

1) Eigen = Hofgut.

aufgefunden wurden. Daß die erwähnten Ritterlehen aus ihm entstanden, ist wohl daher zu entnehmen, daß z. B. die Grundstücke des Nahrhofes größtentheils an der Stelle des „Sonter“ gelegen sind. Die Zusammengehörigkeit der Grundstücke „Sonter“ und „Eigen“ ersieht man aus der Flureintheilung, welche hier von dem Wege nach Willich schräg durchschnitten wird. Westlich vom Wege wurden die Ländereien dem Nahr Hofe, östlich vom Wege dem Honsches Hofe zugetheilt. Hieraus ergibt sich auch, daß der Weg nach Willich schon vorhanden war, als die Vertheilung unseres Gutes stattfand. Der Honsches Hof besaß dieses Feld schon im J. 1572 ¹⁾. Warum aber wurden diesem Hofe die besagten Ländereien einverleibt, da derselbe doch eine halbe Stunde von hier entfernt liegt? Die Vertheilung geschah wohl in der angegebenen Weise, weil der Honsches Hof kurfürstliches Eigenthum war, was er bis zur französischen Occupation verblieb. Und weil auch die beregten Lehen kurfürstliche waren, so ist es annehmbar, daß der Besitz unseres Hofgutes sowie der Lehen ursprünglich in einer Hand vereinigt war.

Bekanntlich hatten im 14. Jahrhundert die Grafen von Cleve ²⁾ und später die Erzbischöfe von Köln ³⁾ mit der Grundherrschaft auch das Patronat der Kirche. Daß aber im 12. Jahrhundert das Patronat nebst den Höfen der Abtei Deutz zustand, scheint Lacomblet ⁴⁾ anzunehmen, indem derselbe neben Anrath und Bürgel auch Fischeln unter denjenigen Kirchen anführt, welche die Abtei durch Weltpriester zu befehlen hatte. Bei der Richtigkeit dieser Annahme läge dann die Vermuthung nahe, daß Fischeln mit seinem Hof und Patronat gleichwie Anrath vielleicht das Geheiß eines fränkischen Großen an den Erzbischof Heribert war, durch diesen an die Abtei Deutz kam und später auf die Dynasten von Cleve überging.

Von dem ganzen Complex ist der Personatshof, der früher Gulter Hof, dann Demers Hof ⁵⁾ hieß, der Mittelpunkt, ein Umstand, der die Vermuthung des Herrn Mooren bestätigt. Der nebenanliegende Pastoratshof konnte kaum eine schicklichere Lage erhalten, ebenso die von dem Personatshofe, als einem Theile unseres alten Herrenhofes, ausgehende Kirche, da sie im Mittelpunkte des Pfarrbezirkes errichtet wurde.

Ueber Büttingen und Kleinenbroich, nebst zwei Beilagen.

Büttingen wird schon 1027 ⁶⁾, ebenso 1197 als Budeche erwähnt ⁷⁾. Hier muß schon früh eine Kirche und Pfarrei bestanden haben. Sie umfaßte die Honschafoten Dorf-Büttingen, Holzbüttingen und die Uhner Honschaft ⁸⁾ sowie Kleinenbroich mit der Dorfer Honschaft, der Ueberseiter, der Driescher und der

1) Nachrichten im Staats-Archiv zu Düsseldorf.

2) Lacomblet III, 457.

3) Winterim u. Mooren I, 331.

4) Lacomblet, Archiv V, 263.

5) Wohl das Geburtshaus von Gottfried Diemerius, Kanonikus zu St. Gereon, und von Tilmann Diemerius, Kanonikus zu St. Georg in Köln.

6) Lacomblet, Urfundenbuch I, 162.

7) Lacomblet I, 560.

8) Lacomblet, Archiv VI, 242.

Wentherather Honschaft. Im Jahr 1369 wird noch die Rothuser Honschaft genannt¹⁾. Der große Pfarrbezirk bestand bis 1799, wo Kleinenbroich zur selbstständigen Pfarrei erhoben wurde. Die jetzige Kirche resp. der Thurm zu Böttgen wurde wahrscheinlich 1177 erbaut oder vollendet, da diese Jahreszahl in Ankeren am Thurme angebracht ist. Die Gründung und Dotirung ging ohne Zweifel vom Hause Randerath zu Kleinenbroich aus; denn zu dessen Zugehörungen zählte auch der Fels Hof zu Böttgen, an dem der Zehnten haftete; auch die Collation war bei dem Hause Randerath, wie die darauf bezügliche Stelle »Dns. de Randenrath — Boitge²⁾« deutlich angibt. Die Erbauung der Kirche erfolgte also kurze Zeit nach der Theilung der Meerischen Güter zwischen den Schwestern Hildegunde von Meer und Elisabeth von Randerath³⁾, welsch' letztere wohl auf dem Hause Randerath ihren Wohnsitz hatte.

Um 1314 war Böttgen mit Kleinenbroich ein Bestandtheil der Herrschaft Hülchrath⁴⁾, gehörte dann zum kurkölnischen Niederstift, Böttgen zum Amte Hülchrath, Kleinenbroich zum Amte Liedberg. Der Vogt von Liedberg führte an Stelle des Kurfürsten den Vorsitz bei dem Holzgeding zu Böttgen, während über Todtschlag u. s. w. die Herren von Hülchrath und Dyk zu richten hatten. Diese Punkte sowie den Rechtspruch in Sachen von Kurmud- und Zinsgütern wies man an die Dingbank zu Kleinenbroich⁵⁾. Hier hatten auch die Herren von Hülchrath und von Dyk je einen Galgen.

Außer dem in Lacomblet's Archiv (VI, 433) abgedruckten Weisthume, welches die gemeinschaftliche Benutzung des Waldes zwischen Böttgen und Kleinenbroich regelt, findet sich noch ein anderes Weisthum, das sich auf die Küsterei zu Böttgen und die Vertheilung von Holz unter die Bewohner der Ortschaften bezieht. Dasselbe wird unten nach einer beglaubigten Copie aus dem Anfange dieses Jahrhunderts mitgetheilt, die ich unter den Papieren des Gemeinderathes und Kreisdeputirten Johann Breuer zu Kleinenbroich fand. Es enthält die Verpflichtung der Sohlstätten zu Böttgen und Kleinenbroich, dem Küster alljährlich ein Viertel Roggen und ein Brod, sowie den Hausarmen jährlich ein „Spindbrod“ auf Hagelfeier an das Hagelkreuz, wo es auch vertheilt wurde, zu liefern. Dagegen hatten die „Kötter“ zwei Stücke Holzung zu genießen, welche der Küster verpflichtet war, unter Zuziehung von zwei „Gabsmännern“ aus jeder Honschaft auszuthellen. Für seine Mühe bekam der Küster noch alle sieben Jahre ein Stück Holzung.

Als der Küster nach Creirung der Pfarrstelle zu Kleinenbroich diese Brodrenten noch beanspruchte und gegen mehrere der dort Ansässigen klagbar wurde, obwohl er für sie in Böttgen keinen Kirchendienst mehr zu leisten hatte, entschied das Landgericht zu Düsseldorf zu Gunsten der Beklagten.

Kleinenbroich hatte bis zu dem im J. 1869 vollendeten Neubau der Kirche eine alte dem h. Dionysius geweihte Kirche, die dicht an den Mauern des Hauses Randerath lag und 1873 abgebrochen wurde. An derselben war öfter und zu verschiedenen

1) Lacomblet III, 687.

2) Winterim u. Mooren I, 351.

3) Kremer, Akademische Beiträge II, 227.

4) Lacomblet III, 134.

5) Lacomblet, Archiv VI, 434.

Zeiten gebaut worden. Im kölnischen Kriege war sie abgebrannt. Das Patronat war bei den Herren von Randerath.

Ob die Stelle einer Urkunde vom J. 1405, wo es heißt: »dat leen van Holland mit namen den hof van Cleynbroiche in den eygentdoim van Boysseler, dat pandes steit van der heirschafft van Borne, ind den hof van Vroenroide, damit her Herman van Randenroide, ritter, is beleent,«¹⁾ auch auf Randerath bezogen werden kann, bleibt noch näher zu untersuchen. Gewiß ist, daß sehr viele Güter und Grundstücke an dies Haus furmd- und zinspflichtig waren. Im 17. Jahrhundert waren die Herren Raitz von Frenk zu Schlanderhan, sowie der General Johann von Werth im Besitze des Gutes und des Fels-Hofes zu Büttgen. Der damalige Besitzer errichtete im J. 1705 das im Felde zwischen dem Gute und Büttgen stehende Hagelkreuz mit Wappen und folgender Inschrift: Perillustris et generosus Dominus Franciscus Winandus Liber baro Raitz de France ex Schlanderhan, Dominus in Kleinenbroich ad maiorem Dei gloriam me erexit 1705.« Bis zum J. 1837 war die Familie von Dorth im Besitze des Gutes. Das Castell ist längst verschwunden. Nur die Wirthschaftsgebäude nebst der mit Schießscharten versehenen Umfassungsmauer sind noch erhalten.

Beilagen.

1. Weisthum über Büttgen und Kleinenbroich.

Kund und offenbar sey hiemit Jedermänniglich, wie daß an heute dato nach Christi geburt Anno 1634 den 28. Dezember ich Andreas Lessman die Schlüssel von alhiefiger Pfarrkirchen zu Büttgen von dem zeitlichen Heren Pastoren H. Wilhelmo Ioseprios, Vicario perpetuo in Gegenwart deren Heren Kirchmeister, Scheffen und vielen benachbarten Büttger und Kleinenbroicher empfangen habe, dabei dan so gleich einen Eid vor dem hohen Altar abgeschworen und auf folgende Condition abgelegt, daß ich treu dienen, die Kirchen Sachen wohl inacht nehmen und meinem Heren Pastor allezeit gehorsam seyn, die Küsterei Rente in statu quo selbige sich befinden, wohl beobachten und selbige jährlich einfordern und die hierin rückständige nach meiner Möglichkeit dazu anhalten und eintreiben wollen und so mir einige Beschwerniß hierin vorkommen oder zustoßen würde, selbiges dem Heren Pastoren oder bei Erforderung meinem Heren Principalen aufgeben und vortragen solle und wolle. Demnach obgemeldetem dato haben wir sämtlich Kirchmeister und Scheffen Tines Krapoll, Jacob Hassels, Johann Bausch, Jacob Bisges, Dris Toweiler, Engel Creuzer, Pieter Bausch, Martin Trimmers, Olf Ausleger mit dem Heren Pastor und Heren Vicario die Kirchen Archiv generaliter durchsuchet, ob man einige Nachricht wegen der Küsterei Renten finden möchte, wo sich dan ein verganglicher und verschliffener Brief befunden, welchen wir obig gemelte wiederum auß Neue aufgerichtet und auß dessen im Jahr 1525 den 10. Juny gewesenen Küstlers J. Antons Reuters von Kirchmich geschriebenen hinterlassenen und verjährlichen Originale wiederum auß Neue topergement gesetzt und abgeschrieben folgenden Inhalts: Daß obgemelten Anton Reuter wegen seiner Kirchen-Bedienung folgende Renten jährlich zu assignirt gewesen und zu

1) Lacomblet IV, 40.

genießen gehabt. Erstlich der Küster von jeder Sollstadt ein Viertel Korn jährlich zu genießen hat und denen Haus Armen auch auf Hagelfehrstag ein Spindbrod an das Hagelkreuz liefern muß, so der Armenmeister an selbigem Ort austheilen soll. Wan aber auf der Sollstatt eine Behausung stehet, dem Küster auch jährlich ein Brod davon gebührt, und sollten auch auf einer Sollstatt zwei oder drei Häuser stehen, oder noch gebaut werden, der Küster auch jährlich soviel Brod zu fordern hat, aber nicht mehr als ein Viertel Korn von jeder Sollstatt. Ferners von den andern Häusern, welche benantlich als Kötter berechtigt seyn sollen, dem Küster auch jährlich, wo rauch ausgehet, ein Brod geben. Dagegen haben die Kötter zwei Stück Holz, ein Stück ist benantlich die Düpp von der Himmgart in die Düpphüt, wieder das Erbholz schiefend, wo das Steg aus- und eingehet. Ueber dieses Holz ist von denen Köttern zu Büttgen sowohl als Kleinenbroichern allhiefiger Küster zu Büttgen als Austheiler ernant und erkant worden, auf daß der Küster desto füglicher und bestermaßen zu seinem Brod gelangen möge und die saumigen dazu anhalten solle. Bei Haung des Holzes aber sollen zwei Gabsmänner aus Jedweder Gondschaft dem Küster behülfflich sein, um die Gaben zu verfertigen, und auf jedes Haus das ihnen vom Holz zukommendes Quotum zu assigniren. Dagegen hat der Küster für seine Mühe ein ziemliches Stück Holz das siebente Jahr zu genießen. Sollten nun bei der Haung ein oder ander Saumig befunden werden, stehet dem Küster frei, deren Gaben ohne einige Nachfrag abzuhauen, weil ihm solches von den Köttern zuerkannt worden.

Hingegen wenn Häuser verhergt oder verunglückt würden oder werden sollten, sollen die Gabsmänner bei dem Küster die Gaben deren verhergten und verunglückten Häuser sogleich austhun bis daran, daß ein Neues wiederum auf die Platz gesetzt sei, alsdan die verhergte Häuser und neu bebaute Plätze ihre Gaben wieder zu genießen haben, aber nicht in selbigem Jahr, wann das Holz häufig und der Küster noch nicht genossen hat, es sey dann, daß sie sich mit dem Küster um eine billigkeit abfinden. Zu Urkund habe ich in Beisein des Heren Pastor und Heren Vicarii und deren unten benannten Heren Kirchmeister und Heren Schessen obigen Inhalt in allem gemäß nach zu leben mich eigenhändig unterschrieben und dieses zur Nachricht verfertigt.

Büttgen d. 28. Xbris 1634.

Andreas Lessmann, Küster. Wilhelm Jobsevius, Pastor. Hermanus Randerath, Vicarius. Tines Krapoll, Kirchmeister. Jacob Hassels, Kirchmeister. Johann Bausch, Jacob Bisges, Zeugen. Dries Toweiler, Zeugen. Engel Creuzer, Zeugen. Peter Bausch, Zeugen. Olf Ausleger, Zeugen.

2. Die Gemeinde Kleinenbroich verkauft mit Zustimmung des Herrn Heinrich von Randerath das Pflanzrecht auf einem der Kirche zugehörigen Grundstücke an die Eheleute Hermann und Mergthen, um den Erlös zum Wiederaufbau der im kölnischen Kriege abgebrannten Kirche zu verwenden, — 1599, den 31. Mai.

Wir Johan Schleichtriem, Drieh auff der Lucht, Johan Duisters vnd Henrich Kochs, Schessen vort sambtliche Nachbarn vnd Gemeins Leuthe des Dindstoels Kleinenbroich thun kundt vnd fügen zuwissen Jedermenniglichen denen gegenwertiger besiegelter Brieff zusehen, lesen oder hoeren lesen vorkommen wirdt als vnd Nachdeme hiebeuorn bei dem eingefallenen leidigen Colnischen Kriegswehen unsere Kirch vnd Capell hieselbst

zu Cleinenbroch durch des Erzstifts Kriegs Volk ab und aufgebrant und dardurch gantz verhergt und verwuestet worden, wie auch wegen hochsten Verderbens und Inuermögens zu wiederawffbauung derselben schwierig mitteln zu finden gewist, daß wir demnach mit vorwissen willen und Consent des Edlen und Creuesten Henrichen von Randeradt als Patronen und Collatoren gerurter Kirchen und Capellen Ein besonder ortgen Gemeindten jobik daher In und allewege Zubehoest derselben Kirchen mit Posserejen gebraucht gehawen und genutzt worden und vnr herman Busch Scholttheisen oder Gerichtsbotten hauß und hofse ohne Stegh geleghen ist, Remblich von dem Stege recht vber bis auff oder hinder das Duer oder bort von der Koulen und Drenden, so er herman daselbst vff der gemeindten graben vmmachen lasen. Vnd dan von derselber Koulen recht Zwergs vber bis . . . Steggen, da der Padt von der Kirchen langs Randeradt Weier nach den Kayersshoeffen hergeheth und weiters mit dem . . . herman und Merghen seiner Ehelicher Haußfrawen und Ire Erben nachfolgender gestalt vbergesagt, verlasen und verkaufft haben. In maßn wir auch also hiemit vbersezen, vberlasen und verkauffen vnr vnß und vnser Nachkommen vmb und vnr eine sichere Summa geldt dern gemelte Eheleut mit vnß eins und zufrieden worden seyndt, diewelche sie auch bar erlagt und bezahlt haben vmb zu wiederawffbauung gerurter vnser Kirchen und Capellen zu verwenden, derwegen vnß darab gutter bezalung hiemit bedanken thun, dargegen dan sie Eheleute Geldern und Ire erben die vorberurte Posserej auff obgemeltem ortgen gemeindten erblich und Ewiglich allermäßn wie die Kirck daran berechtiget gewesen, haben und behalten gebrauchhen, haumen und genießen aber der grundt wie auch die oberurte Koull oder Drenck vnß und vnseren Nachkommen zu waser und weiden gemein sein und pleiben sollen. Ist aber hiebei sonderlich vorbehalten daß obgemeltem H. v. Randeradt und deszen Erben langs seinen weyer gnant der Korffs weyer von obengemeltem Stege ahn bis an das klein Steggen vnrß ein Roedt breit damit, er die modt oder Erdt außschießen und wegfueeren sonne frey und vnbepest gelassen, Vnd das Desser oder bort deselbigen weyers Ime Randeradt selbst zu bepest frey stehen soll. Wie dan bei diesem Kauff und Contract auch expreklich canirt, beliebt und eingewilligt daß vorg. ehelente Geldern oder Ire Erben die Porz und Stallung an Irem Erb und Gut daselbst recht vber gleich dem vbersatz vom Hauß . . . aufbauwen sollen und moegen alles ohn geferdit und Argelist. Zu Vhrkundt der wahrheit und sunst mehrer bestetigung dieses Contracts und Kauffs haben wir obeng. Scheffen, Nachbaren und gemeinsleuthe sambtlich vnd einhellig den Wolgebornen Herrn Herrn Grassen zu Limburgh und Bronckhorst Herr zu Styrumb, Wisch und Bordeloe Vnsern gnedigen amt und Pfandtherrn zu Lidbergh Vnderthieniglich ersucht und gebetten Irer G. Siegel Zuuorderst an diesen Brieff zuhangen. Demniegt obgter. Zunder Herrn von Randeradt als Patronus und Collator wie obstehet sein Eingebornen Insiegel auff ebenhemeligh vnser einhellig begeren diesem Brieff angehangen und zulezt wir Scheffen vnrß vnsern gemeinen Scheffen amts . . . Siegel vnr vnß vnser sambtliche gemeinsleuthe und Nachbaren vff derselben pitten und anhalten an selbigen Brieff thun hangen. Der gegeben Ist ahn leyten tage May Ihm funfhondert Neun und Neunzigsten Jahre. 1).

J. P. Lentgen.

1) Nach dem Original. Zwei Siegel sind abgerissen; das noch an der Urkunde befindliche ist undeutlich und trägt die Umschrift: . . . VO. RANDENRATH.

2. Kaiser Karl IV. ertheilt der Stadt Siegburg das Privileg, bei den in der Nähe der Stadt gelegenen Brücken über Sieg und Agger einen Zoll zu erheben.
Mastricht, 3. Februar 1357.

Das Bestreben der allmählig zu Macht und Ansehen gelangten Schirmvögte der Abteien und Klöster war vielfach darauf gerichtet, die Gerechtigkeiten der ihrem Schutze anvertrauten geistlichen Herrschaften möglichst zu beschränken und die volle Oberherrlichkeit über dieselben nach und nach zu erringen. Daß solches Bestreben nicht ohne Verletzung verbriefteter Rechte und Anwendung von Gewalt geschehen konnte, liegt nahe. In Siegburg hatten die Grafen und späteren Herzoge von Berg die Advocatie über die reichsunmittelbare Abtei Jahrhunderte lang besessen, und betrachteten dieses Amt als eine ihnen erblich zustehende Gerechtigkeits, obgleich jeder zur Regierung gelangende Regent dem Abte von Siegburg beim Antritte der Vogtei einen Revers ausstellte und eidlich versicherte, daß er sein Amt nicht durch irgend ein Erbrecht, sondern durch freie Wahl des Abtes und aus reiner Gunst besitze¹⁾. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts waren die Schirmvögte des Klosters beständig darauf bedacht, dem Abte allmählig ein Oberhoheitsrecht nach dem anderen zu nehmen, ein Bestreben, welches mehrfach zu schreiender Ungerechtigkeit sich gestaltete und im Jahre 1670 damit endigte, daß der Pfalzgraf und Herzog Philipp Wilhelm sich mit Gewalt der Festung Siegburg bemächtigte und das abteiliche Gebiet dem Herzogthum Berg vollständig einverleibte²⁾. Dieser Gewaltstreik machte damals so großes Aufsehen, daß der Papsi, die Kurfürsten von Köln und Trier und die Bischöfe von Straßburg, Eichstätt und Paderborn einhellig sich beim Kaiser für die Abtei verwendeten. Der Pfalzgraf und Herzog wurde in Folge dessen vom Kaiser aufgefördert, Alles in vorigen Stand zu setzen. Die kaiserliche Mahnung blieb ohne Erfolg. Der Pfalzgraf erklärte den mit der Untersuchung der Sache betrauten Erzbischöfen von Mainz und Trier, weder er noch seine Vorfahren hätten jemals die Immedietät des Abtes von Siegburg anerkannt, vielmehr die Landeshoheit über den Berg, die Stadt und die Vogtei sammt dem Besteuerungsrechte als ein erbliches Recht allzeit behauptet. Der Pfalzgraf behielt schließlich Recht, eine Thatfache, die heute unbegreiflich erscheint in Anbetracht des Umstandes, daß das abteiliche Archiv eine Fülle von Acten enthielt, mit welchen die Behauptungen des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm als offenbare Unwahrheiten aufs schlagendste erwiesen werden konnten. Es muß damals im Kloster Siegburg um die Pflege der Wissenschaft gering bestellt gewesen sein, daß der Abt und das Kapitel die in den Urkunden beruhenden Beweisstücke für die Freiheit und Unabhängigkeit ihrer eigenen Abtei nicht kannten oder doch nicht zu benutzen verstanden, Beweisstücke, die heute in den Ueberbleibseln des abteilichen und städtischen Archivs noch in so reicher Menge vorhanden sind, daß vermittelst derselben eine vollständige Widerlegung jener Behauptungen des Pfalzgrafen wenig Mühe macht.

Unter den mannigfaltigen Streitigkeiten um Gerechtigkeiten und Freiheiten, welche

1) Annalen XXIII, 64 ff.

2) Annalen XXIII, 73 ff. 82 ff. Schwaben, Geschichte der Stadt, Festung und Abtei Siegburg, 85 ff.

im 16. Jahrhundert zwischen dem Schirmvogte und der Abtei ausgekämpft wurden, und in der Regel zum Nachtheile des Klosters endigten, hat ein Streit um das Recht, den Brücken Zoll am Siegfusse zu erheben, viel Staub aufgewirbelt und das herzoglich bergische Regiment in dem abtheilichen Lande nicht wenig verhaßt gemacht. Die abtheiliche Stadt Siegburg erhob an den in ihrer Nähe gelegenen Passagen über Agger und Sieg einen Zoll. Jene Passagen vermittelten die Verbindung mit dem Rheine, und bei dem regen Verkehre zwischen dem gewerbfleißigen Siegburg und den Rheinstädten war jene Zollgerechtfame für die Stadt von nicht geringer Bedeutung. Der Magistrat von Siegburg gewährte den Eingewohnten der Stadt und des Burgbannes dort freien Uebergang und bezog doch nach Ausweis der Stadtrechnungen aus jenen Zöllen noch eine erhebliche Einnahme von Fremden. Im Jahre 1572 ließ der Herzog von Berg durch Dienstleute des Amtes Blankenberg die Siegfähre mit Anwendung von Gewalt in Besitz nehmen ¹⁾. Die Siegfähre lag auf der einen Seite der Sieg im Burgbanne der Abtei, auf der anderen im bergischen Amte Blankenberg. Vergebens protestirte die Stadt gegen diesen Gewaltact und berief sich darauf, daß sie seit unvor-dentlichen Zeiten die Siegfähre besessen habe. Der Herzog behauptete sein Eigenthumsrecht und erst im Jahre 1583, als der Magistrat von Siegburg die Sache dem Kaiser zur Entscheidung vorzulegen drohte, erhielt die Stadt die Siegfähre als ein Gnadengeschenk und als eine besondere Vergünstigung zurück. Der Herzog behielt sich aber dabei sein Eigenthumsrecht vor, indem er die Stadt verpflichtete, für die ihr gewährte Gnade einen jährlichen Zins von sechs Thalern zu entrichten ²⁾. Wie wenig Verechti-gung jenes gewaltthätige Verfahren des Herzogs hatte, beweist eine im Kirchenarchive zu Siegburg in gleichzeitiger Copie vorhandene Urkunde, gemäß welcher Kaiser Karl IV. unter dem 3. Februar des Jahres 1357 auf Verwenden des Grafen Gerhard von Berg der Stadt Siegburg für ewige Zeiten das Privileg erteilt, bei den in der Nähe der Stadt gelegenen Brücken über Sieg und Agger einen Zoll zu erheben, und zwar von jedem Pferde mit oder ohne Gespann, gleichviel ob es über die Brücken oder durch das Wasser zöge, vier alte Heller ³⁾. Zudem sollte die Stadt auch berechtigt sein, jene Brücken nach Bedürfniß nach anderen Stellen der genannten Flüsse zu verlegen. Dafür wurde ihr die Pflicht auferlegt, die Brücken in gutem Stande zu erhalten.

Durch Urkunde vom 6. November 1394 publicirt und bestätigt Herzog Wilhelm II. von Jülich jenes kaiserliche Privileg für ewige Zeiten und befiehlt den Einwohnern seines Landes, jenen Zoll der Stadt Siegburg zu entrichten. Ob diese Bestätigung und Confirmirung eines kaiserlichen Mandats von Seiten eines Vasallen nothwendig und nicht vielmehr eine Annahmung war, ist eine andere Frage. Die Urkunde lautet:

Wir Wilhelm van Guylche, van goitz gnaden hertzogo van dem Berge, Greue zo Rauensberg ind herre zo Blanckenberg, Ind wir Anna van Beiern, van der seluer gnaden . . hertzogyne Greuine ind vrouwe der lande vorg . .

1) Stadtrechnung von 1572.

2) Annalen XXIII, 74.

3) Auf Bitten des Abtes Pelegrin wurde dies Privileg erneuert und bestätigt durch Kaiser Sigismund unter dem 14. Juli des Jahres 1415. Urkunde im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

doen kunt allen luden ind bekennen offenbeirlichen vur vns ind vnse eruen ind nakomelinge, dat wir alsulche brieue, as seleger gedechte vnse lieve vader ind herre greue Gerart van dem Berge ind van Rauensberg van dem Roemischen Keyser erworuen hait, as van wege gelde zo heuene in vrber ind nutz der stat van Sybergh ind des gemeynen lands, mit gudem vurbedachtem moitwillen ind vmb gnade der vurg: stat zo doyne, hain gesteidiget ind confirmert vnd stidigen ind confirmeren zo ewigen dagen ouermitz desen brieff vnd willen, dat alle lude in vnser landen van dem Berge, Rauensberg, Blankenberg ind Windegge dat selue wege gelt geuen ind betzalen solen na ynnehaldingen der vorg: brieue sunder vnse off vnser amptlude off ymans anders van vns weigen eyniche wedersprache, der cople van worde zo worde her na steit geschreuen in alsulcher wys:

Wir Karl, van goitz gnaden Roemischer Keiser, zu allen zeiten merer des reichs vnd kunig ze Beheim, veriehen vnd tun künt offenlich mit disem brife allen den, die in sehent ader horent lesen, daz der edle Gerhard, greue von dem Berge ind van Rauensberge, vnser lieber neue, newelich komen ist zu vnser keyserlichen gegenwertikeit vnd hat vns furgeleget ind gesaget, daz dri brucken von langen alden zeiten gemachet sein gewesen bey Sybergh uber dy zwey wazzer die Sieghe vnd dy Achger zu eynem gemeinem nutze allen koufleuten ind andern leuten, die dar uber varent vnd ziehent mit irer koufmanschaft vnd mit ander irer habe vnd gute, vnd daz die selben brucken niemand schuldich sei von rechte zu bessern noch zu machen, die doch vaste nu verfaulet vnd zerbrochen sint vnd abegen ind verderben musten, ob man sie nicht bessert ind wider machte von tage zu tage ind von jare zo jare, ind hat vns ouch gesaget, daz zu der selben brucken besserung zu male nichtes gehoire, der man doch ubel vnd gar mulich müg emberen. Ouch hait der obgen: greue von dem Berge, vnser lieber neue, vns gebeten mit ernst ind mit allem fleiz, daz wir von sunderlichen gnaden vnd angeborner gute durch eines gemeinen nutzes willen vnd durch gemach aller koufflute vnd anderer vnserer vnd des reichs vndertanen ind ouch sunderlich vmb besserung ind be . . ldung ¹⁾ obgen: brucken vnd stege vnd weige, der do noit gesein mach, bei denselben brucken den schepfen, dem rate vnd der gemeinschaft der Burger der obgn: stat zu Syberch, vnsern vnd des reichs lieben getrewen, von keiserlichem gewalde gunnen wolden vnd geruchten, daz sie in kunftigen zeiten von ieglichem pferde, daz ober die egen: brucken oder ir ieglich vf wagen oder vf charren dheinerlei koufmanschaft ader last füren ader ziehen wurde, we ader in welcher weise daz geschehe, vier alde haller zo wege gelde ind besserung der obgenanten brucken ind wege ind stege mochten vnd solden nemen. Nā habe wir angesehen des obgen: vnsern neuen redlich ind fleizige bete vnd verlihen ind geben den . . schepfen, dem rate ind der gemeinschaft der burger der vorgeschrieben stat zo Syberch von sunderlichen gnaten vollenkomener macht vnd gewalt, daz sie von ieglichem pferde, daz ober die vor-

1) In diesem Worte hat das Papier der Handschrift ein Loch.

geschriebenen brucken ader dorch die egen: wazzer, ob sie ymmer so kleine weren, neben den selben brucken dheinerlei last foren oder ziehen würde in künftigen zeiten zu wege gelde ind der brucken besserung vnd ouch zu weigen ind zo stegen vier alde haller an alle hindernitze vnd an aller koufleute ind anderer leute widerreid nemen sullen vnd emphahen, also lange biz daz wir mit rechter wizzen daz abe heizzen sein oder widerrufen, vnd ob der egen: brucken dheine von wegen des stades oder der ober, vf den sie gemacht weir, nicht wol fuglich nutzlich ind bequemelich were vf dem selben stade oder uber so gunnen wir den . . . schepfen dem rate ind der gemeinschaft der burger der egen: stat zo Syberch, daz sie dieselben brucken anderswo oberhalb oder nyderhalb machen mugen ind sullen an aller leute hindernitze, wo sie des zo rate werden vnd sie bequemelichen ind nutzlich dunckt, wie ind wo sie wellen, mit vrkund diz briefes versiegelt mit vnserm keiserlichem insigel, der geben ist zo Mastrycht nach Cristes geburt drouzehen hunder jair ind dar nach in dem sibem vnd funfigstem jare an sant Blasii tage vnser reiche in dem eilftem vnd des kaisertums in dem andern jare.

Ind deser stedeginge ind confirmeringe zo ewigen getzuichnisse der wairheid hain wir hertzoze ind hertzogynne vorg: vnse siegele an desen brieff doen hangen. Gegeuen in dem iare vnss hern dusent driehundert veir ind nuynztichstem seis dage in Nouemb.

Gleichzeitige Copie auf Papier im Kirchenarchive zu Siegburg.

Dr. Dornbusch.

3. Beitrag zur Rechtspflege in der Stadt Köln.

Zu Köln stand die Rechtspflege während des 15. und 16. Jahrhunderts in keinem sonderlich guten Rufe. Ein Hauptgrund davon lag in den dauernden Streitigkeiten zwischen dem Rath und den Schöffen des hohen Gerichtes. Grese und Schöffen, in denen die alten aristokratischen Traditionen und Erinnerungen an ihre frühere hohe Geltung im städtischen Gemeinwesen noch fortlebten, gaben sich geringe Mühe, Friede und Einigkeit mit dem Rath zu erhalten, durch ein einträchtiges Zusammenwirken mit der Verwaltung die öffentliche Sittlichkeit zu fördern und Person wie Eigen durch kräftigen Schutz zu sichern. Die Schöffen trugen kein Bedenken, die ganze ihnen zustehende Rechtspflege in Stillstand zu stellen, wenn sie dadurch hoffen konnten, einen gegen sie gerichteten Schritt des Rathes rückgängig zu machen. Wenn es sich um den Kampf für ihre wirklichen oder eingebildeten Rechte handelte, trugen die Schöffen keine Scheu, die Sache, für die sie zu stehen hatten, auf's schwerste zu gefährden oder in unverantwortlicher Weise zu schädigen. Vielsach zeigte es sich, daß die gerichtlichen Entscheidungen in vielen Prozeßsachen nicht nach Recht und Gesetz, sondern unter dem Einfluß von Willkür, Leidenschaft und Privatrücksichten gefällt wurden. Dem Greßen und seinen Boten wurde vorgeworfen, daß sie, statt den Frieden zu wahren, und Personen wie Eigenthum zu schützen, mit Gewalt in die Häuser eindringen, friedliche Bürger nächtllicher Weile beunruhigten, durch Drohungen und Gewaltthaten Geld und andere Dinge erpreßten, schuld- und harmlose Eingefessene mit gerichtlicher Verfolgung bedrohten und

sich durch Bestechung zur Nachsicht gegen Criminalverbrecher und Uebertreter der Polizei-gesetze bestimmen ließen.

Von den vielen Klagen über offene von Greven und Schöffen verübte Gewaltthaten, gewaltthame Niedertrötung des Rechtes lasse ich hier eine an den kölnen Kurfürsten gerichtete Beschwördeschrift des kölnen Bürgers May Fremd vom Jahre 1516 folgen: „Hochwürdigster, hochgeporener Churfürst, gnädigster Herr. An Ewer Churfürstliche Gnaden, als mynen echten, natürlichen Herren, ruffe ich armer demüthigliche und undertheniglich pyttend, mych dyß myneß großen anligenden miltiglich zu horen und mir daryn nach pyllichheit guediglich zu verhelffen. Nach viel yrrigem umtriben damyt ein Burger in Kollen genant Gumbrecht Mommerschlogt und Clare seiner Schwester weyland Hanßen Fremden mynen pruder über einige Urtheyl, die er dajelbst in Kollen und nachfolgende auff zu eygen willigs appelliren by dem Kaiß. Cammergericht durch bestetigung erhalten hait, ist demselben, mynem pruder an Hauptsumme und erlitten gerichtskosten und schaden ein benantliche summe Gels gemessigt, des hait er nachfolgende Exeutorial und Hilffbrieff gen innen außspracht. Also ist er des vergangen Sommers umb Urbani ungeverlich in Kollen kommen und da Gumbrecht Mommerschlogt sin gewar ist worden, wie und was er sich mit Johan Edelkindt dem Greven des Hohen werendlichen gerichtß underredt hait, ist mir nit wissen, den yn so haben sie beder, der Greve und Momerschlogt, Henßen, mynen pruder, angesprochen und des beredt, daß er wolle myt ymne in sin, des Greven, Husch geen, gutlich und fruntlich myt ymne zu handeln, und das gelt, so er am Kayß. Cammergericht gen yme, dem Momerschlogt, gewonnen hett, entpfahen. Des mach er sich am ersten gewidert haben usß sorgen, wie er Momerschlogt ine byß dahin zu synem mercklichen schaden lange Zyt auffgehalten hatt, er wierde desgleichen abermals gegen ime suchen. Doch so haben sie ym soviel guts trosts gethan, das er mit ime, dem Momerschlogt, in des Greven Husch gangen ist, der zuversicht, das gelt, so er, als vorstet, gen ime gewonnen hett, zu empfangen, und mag sin me sy em summa gelts auff 72 gulden gegen siner quitancien worden. Er, myn pruder hab auch solch gelt in einem Quet mit ime heruß pracht, und aber als er auß des greven Husch getreten ist, sind yr dry, der eyner Momerschlogt und die andern zwene des Hohen gerichtß knecht geweest sint, an inne, mynem pruder, komen, haben in gefangen und glich einem dieb und mysthetigen gedrußt und under irren armen in des Greven gefangnuess gefürt, die doselbst genent worden die Haydt, alda die mysthetigen pflegen verwart werden, als damals auch derselbige viel in der vangtnuß waren, die dan vinstet und aller unreynigkeit vol ist, also das niemand on pein und quell darin sin mag; und wiewoel myn pruder, als die leuth sagen in so hinfüren by Momerschlogt husch, mit lauter stym thet rufen: o, ich armer mann, wie kom ich zu disser grossen betrubnuess, so unrecht und uber großen truen und glauben, laist mich geen vor ein gangen raidt, ich will mich verantworten, das mich Momerschlogt mit unrecht in das vangtnuess lassen legen wyl, ich bin im widder heller noch pfennig, er ist mir schuldig, seht, das Geld in meinem Quet hait er myr yhant auff bezalung geben; ich bin nit der Man, den ir sucht. Do sprachten die mynen pruder surten, ja ir siet der recht man, mir haben uher vor des Greven husch gewartet, byßo lang ir heruß gangen siet. Und als sie ine in die hecht prachten, beval he, Momerschlogt, dem hechter oder dem vangnußhuter, das er mynen pruder by die mysthetigen in das loch setzen ließ, so lieb im were sin eyde, den er dem Greven und schessen gethan hett, und innen nit zu sich in sin kamern oder husch nemen, und

als er, myn pruder, auff Samstag zu Nacht in die nacht quam und darin saß biß auff den Sontag on essen und drinken, da ging der Hechter zu Gumprechtens Momerfchlogt vor den alten man, umb das er in auß dem so peinlichen vangnuß thun wolt, dan er mocht darin sterben und verderben, und er wolt synen wyrt brengen, der' inen daruf burgen solt. Nu ist zu Colten disser pruch, szo einer ungeverlich umb geltshult oder dergli-chen in die hecht kompt und genugsam burgschafft thuet, daß man innen heruß und in recht komen lassen soll. Aber Gumprecht wolt der burgschafft nit annemen, sonder sag dem Hechter, er solt nit so loen sin, das er myns pruders wirt preng, noch das er ine auß der hecht ließ, sonder ließ ine sitzen in tausent teuffel Namen, myt den worten, er, myn pruder, hett in lange zyt kaiserliche recht gelert, er wolt in nu colnisch und schessenrecht lernen. Auff das ging der Hechter zu dem Greven und bat in glich beweglich, umb das er ine erlaubt, das er myn pruder auß dem ubelriechende loch schon mocht, dann er hett sorge, er mocht in solcher vangnuß sterben, da thet der Greve Gumprechtens beschicken und nach heimlichem gespreche, das sie zwene mit einander hetten, that der Greve dem Hechter sagen, er mocht Gumprechtens nit erbitten, doch so geb er, der Greve, dem Hechter laub, wo er sorgte, das myn pruder sterben wurde, das er hm dan einen bichtvatter holen mocht. Also prachte der Hechter einen priester, und da er ine uber mynen pruder furt, das war er glich in den Sterbsnoten und starb also dahin, und geschah das auff montag des neunnden tags des monats Junii zu obent; also mocht der Greve inen an morgen dienstags zu sechs uhren in ein kirchlein St. Johan genant begraben laissen. Doch so namen sie, der Greve und Momerfchlogt, quitancien und gelt, so sie mynem pruder gegeben hetten, widerumb zu yren Henden und haben das auff dieß stondt noch in Besitig.“

Dr. C.

4. Eine Kölner Morgensprache

des Jahres 1446 sagt: Da viel Leute, Manns- wie Frauenpersonen, aus welschen, deutschen und andern Ländern, weiter Meulenslöcher, Pfastertreter und Lediggänger hier in dieser Stadt auf Geilerei und Faulenzerei ledig gehen, die doch gesund sind und wohl arbeiten könnten, so gebieten unsere Herren vom Rathe, wie sie auch früher schon geboten haben, daß solche gesunde Leute, sie seien Männer oder Frauen, innerhalb drei Tagen nach dieser Morgensprache sich zur Arbeit stellen, und um ihr Brot dienen. Wer von ihnen solches nicht thut, sondern nach dieser Zeit in der Stadt müßig bleibt, soll aus dieser Stadt gejagt werden, und wenn er in die Stadt zurückkömmt, soll man ihn in das Halsband schließen und ausziehen und mit Ruthen aus der Stadt schlagen.

Am 16. Juni 1608 wurde verordnet:

Als sitzenden Rathes Erinnerung gesehen, was Gestalt sich in der Stadt hin und wieder viel fremdes müßiges Gefindel und Bettler befunden, welche ihren Verbleib allhier nehmen und theils mit Weib und Kind, theils in Pilgergestalt, auch etliche in geistlichem Habit sich hier selbst aufhalten, ist beschloffen, daß alle Colonelle oder deren Oberstlieutenants ihren Hauptleuten befehlen sollen, eine General-Visitation der Häuser, Herbergen und vermiethteten Kammern bei erster Gelegenheit vorzunehmen und die fremden auswärtigen Leute, die ihres Herkommens, Handels und Wandels nicht gute Anzeige thun können, den Stimmmeistern vorzustellen, mit Fleiß abzufragen, damit das unnütze Gefindel weggeschafft werde.

Dr. C.

5. Das Kölner Rathsprotokoll

vom 11. Oktober 1627 meldet: Als referirt, daß in der Kapelle zu Jerusalem (Rathskapelle) beim Amt der h. Messe unter den Rathsverwandten eine ziemliche Unordnung sich zutrage, indem dieselben häufig außerhalb der Kapelle auf den dajelbst stehenden Bänken, welche für die Diener und andere Leute dahin gestellt sind, ihrem Ehrenstand und ihrer Reputation zuwider, die Messe anhören, und zudem auch, daß etliche Rathspersonen öfters nach beendigter Messe von dem Meister zur Bank Erlaubniß nehmen, ihren eigenen Geschäften nachgehen und in Rathsstatt nicht erscheinen, nichts destoweniger aber, wenn sie am folgenden Tag im Rath erscheinen, die versäumte Präsenz fordern und einnehmen, was sich nicht geziemet oder gebührt, weil der Meister nicht mächtig ist, solche Erlaubniß zu ertheilen, die Präsenz auch in Kraft des Rathseides verloren und verfallen ist. Darum hat der Rath beschlossen, daß fürderhin der Stand und Session in der Kapelle ebener Gestalt, wie in Rathsstatt geschieht, obervirt, auch der Ausgang aus der Kapelle nach der Präminenz und Dignität der Offizien und Rathsämtler gehalten, die Rathspräsenz aber keinem Rathsverwandten, der nicht in Rathsstatt gewesen, sondern nur denen, welche praesentes und gegenwärtig sind, gegeben und ausgetheilt werden solle.

Dr. G.

6. Verordnung des Kölner Rathes gegen das ärgerliche Betragen und Vagiren der Studenten.

Indem Bürgermeistere und Rath dieser Freyer Reichs-Stadt Cöllen mit großem Mißfallen in der Thadt gespühret hat, daß sowohl einige Studenten als auch andere mit Mänteln und sonst mit Gewehr versehene Vagabunden in späther Abents-Zeit über die Gassen und langs die Häuser gleichsam mit singen, Sternen-tragen und dergleichen eine Allmoß suchen, hin und wider durch hiesige Stadt herum wandeln, andere auch ganz nackend under einem Mantel herumgehen, und die ihnen begegnende Weibs-Personen fast ärgerlich ergreifen, in der That aber under solchem Schein-Betteln allerhand Aergernussen und Diebereyen verüben, wo sie sonst in hellem Tage überflüssige Zeith zur Allmoßen-Einsamblung haben, als wird allen und jeden sich binnen hiesiger Stadt auffhaltenden sowohl Studenten als anderen hiemit ernstlich und bey arbiträrer Straff verboten, in denen vier Winter-Mohnaten, nemlich November, December, Januar und Februar, Abends nach sechs Uhr, in denen Mohnaten Martio, Aprili, Junio, Julio et Augusto nach acht- und in Septembri und Octobri nach sieben Uhr, auf Gassen und Strassen, auch an denen Häusern, mit Singen, Sternen- oder Kreuz-tragen, Allmoßen zu sambelen, noch sich ohne Licht auff denen Strassen betreten zu lassen; widrigenfalls die Ubertretere durch die in denen Wacht- und Ketten-Häuser befindliche Bürger und Soldaten, auch durch die herumschickende Patrouille auff frischer Thadt ergriffen, und auff die Haupt-Wachten zur verdienter Bestrafung jedesmahl geführt werden sollen; welches, zu jedermanns Wissenschaft, durch die Trommeln öffentlich zu verkündigen und an gewöhnlichen Plätzen anzuhängen ist.

Ita ex Senatu Cöllen den 31ten Decembris 1736.

Dr. G.

7. Herrschaft Tomberg betreffend.

Ueber den alten Pfalzgrafensitz Tomberg im Eifelgau fehlt eine geschichtliche Zusammenstellung, die aber noch möglich wäre, da ein Theil des Archivs erhalten ist. Das hier folgende Schriftstück, aus den Papieren des verstorbenen von Mering, gibt über die spätern Jurisdictionsverhältnisse einigen Aufschluß und schien des Abdrucks nicht ganz unwerth, da auch der Stammbaum der Quaden willkommene Fingerzeige liefert. Das Verzeichniß der kurpfälzischen Lehen im Lande Zülich und Berg lassen wir so folgen, wie es dem Schriftstück beigelegt ist.

Supplicatio und Bericht Bernhardten Quaden von Lands Cron in p.
commissi homicidii.

Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten, gnedige Herren. CC. FF. GG. erinnern sich ohn Zweifel gnediglich, was [ich] an dieselbe als Thombergischer Mitherr wegen des Ribderschlags, so durch Johann Georg Hurt von Schoned in ungezweifeltem Thombergischen Gebiet unlengst begangen, vmb fürderliche iustitiam dem rechten und vhralten Herkommen gemeeß in loco delicti vor gesambter Herrn zu Thomberg gemeinen Besambten vnd dem Gericht zu Flamerßheim vornehmen vnd ergehen zu lassen, vnd zu Verfürung meiner daselbsten gleichtragender iurisdiction keine Verhinderung oder eintrag zugefatten, erinnerungsweiß angefügt vnd gebetten.

Wan aber darauff bißhero keine endtliche resolution erfolgt, sondern allein mündtlich angezeigt worden, als hette es diese Meinung, das die Herrschaft Thomberg ein Vnderherrlichkeit, also CC. FF. GG. salvus conductus allein zustendig vnd freistunde die sach an ein Vnpartheiisch Gericht zu urweisen, gleichwol da ich ein anders demonstrieren, vnd das in eriminalibus angebenermaßen verfahren exemplis bezeugen konte das solches angehört werden solle: So hab ich erheischender Rotturfft nach nicht vnderlassen können, CC. FF. GG. der wahrer Beschaffenheit gründlich zu erinneren, vnd dardurch klarlich zubescheinen, das obgehörte von der Herrschaft Thomberg vnd meiner daselbsten gleichtragender iurisdiction vnd gerechtigkeit geschepfte, meinem zu dem endt abgefertigten diener iungst vorgehaltene Meinung ganz irrig.

Sintemale an sich selbst kundtbar, das vor 300 vnd mehr Jahren das Schloß vnd Herrschaft Thomberg von meinen Vorfahren mit allen ihren appertinentien, hoch-Ober- vnd gerechtigkeiten cam omnibus regalibus an das hochlöbliche ErzStift Cöllen (dauon ich auff heutige stundt das feudum noch erkennen) gegen einen statlichen reuers zu Lehn gemacht, vnd das von solcher Zeit von meinen Vorfahren allein daselbsten alle hoch-Ober- vnd Gerechtigkeiten gleichmiesig administrirt vnd erhalten, wie solches beigelegte Thombergischer lini deduction außweisset. Vnd ob wol zuletzt CC. FF. GG. hochlobliche Vorfahren Herzogen zu Gülich an statt des Wolgebornen Friderichen von Sommerbress, mit welchem sie in Vcheden geraten, zu dessen Angetheils vngesähr vor anderhalbhundert Jahren eingestanden, so sein doch dieselbe forters nit als vorgedachtes Herrn Friderichen Theil berechtigt worden, vnd an dessen Platz pro ipsius quota coniunctim vnd zugleich mit Bus den Quaden vnd vnsern Vorfahren alle hoch-Ober- vnd Gerechtigkeiten in causis ciuilibus et criminalibus verubet, vnd wir mit innen allerdings in gleichmiesigen exercitio verplieben, dergestalt das nit

ein einziges exemplum vorkommen, das Hochermelte Herzogen zu Göllich ohne Zuthun vnser der Mitheren einseitig ehtwas anzufangen, vielweiniger saluum conductum zuuerleihen, oder super delictis in isto territorio commissis vor sich allein vnd außershalb der Herrlichkeit Thomburg zuerkennen niemalen befugt gewesen, oder das zu thun sich angemahet.

Sondern geben es die alte Weißthumben, so in C. F. G. Registratur vorhanden, auch noch auff diese stundt bei allen Thomburgischen Gerichten, bei allen Herrn Bedingen öffentlich publicirt vnd verlesen werden, eindrechtlichen, das C. F. G. Hochgeehrte Vorfahren, Herzogen zu Göllich, vnd wir die Quaden von Langkron gleicher maßen im Ländlein Thomburg vor rechte geborne Landt- und Gewalttherren zu gebott, Verbott, Glockenlang, Wassergang, alle Obrigkeit, Hoheit zu Galgen vnd raderen erkent worden.

Zugleich geben es die aufgerichtete WaldtOrdnungen, das in solcher gleichtragender superioritet vnderscheidliche Statuta vnd Ordnungen, welche alle Vnderthanen, auch Erben vnd Auerben des Flamerzheimer Waldbis, so in Thomburgischen Gebiet gelegen, sie seyen binnen oder außsen der Herrschaft Göllich oder Cölnisch gesehen, ablich oder unadlich verbinden vnd annoch im schwang gehen, von uns den Quaden sowol als den Herzogen zu Göllich vnderschieden, und gleicher handt verbrieft und versiegelt, Vns zu demselben, so bei C. F. G. Canzleyen vnd vns Quaden in originali befindlich, referierendt. Zugeschweigen das wir die Quaden vnd vnser Vorfahren sowol als der Hochlöblichen Herzogen zu Göllich beambten mit Angreiffung vnd Beilagung der Mißthediger, mit execution der peinlicher Urtheilen, durch löpfen, raderen, brennen, aufschleiffen, glunden Zangen reißen, außgehellen, Finger abhawen, Kerzen und Stein tragen, dauon die exempla varia et notoria, vnd alle Superioritet iederzeit gesambt exercirt und gebraucht.

So ist auch vnuermeintlich und per exempla zubeweisen, wen vber die gegriffene mißthedige so vil inquisition beschehen, das es notig, dieselbe in Hafftung einzuschließen, das gleichen wie die Göllichse beambten, wan ordo dieselbe getroffen, den Gefangenen nach Munstereiffel geshurt, also wir Quaden in nostro ordine vnser Gefallens gehn Meyll oder Rheindorff in besondere Hafftung auff ungezweiftem Cölnischen Gebiet geshurt, vnd deszen im vbigen Gebrauch biß anhero ohne contradiction verplieben.

Neben dem in crafft angeregter Superioritet haben wir vnd vnser Vorfahren die verclagte Personen, welche in die eifen gelagt oder zulegen befohlen, sub cautione auff erfordern sich einzustellen in zutragenden Fällen mit gleichem Zuthun der Fürstlicher Göllichser Beamnten relaxirt, und ad purgandum gleidt zugelassen, davon vnderscheidliche exempla vorhanden.

Ja was mehr ist ex prothocollis vnd sonst aus der Canzleyen deswegen abgangenen Schreiben beweisslich, das wir vnd vnser Vorfahren denjenigen, welcher schon zum Thodt verurtheilt vnd an das Gericht geshurt gewesen, das leben zugleich mit C. F. G. Hochlöblichen Vorfahren geschendkt, ordinariam poenam nachgelassen vnd in pecuniariam verwendet, dauon jedem Herrn pro rata die Gerechtigkeit zukommen, dergestalt das, obwohl C. F. G. seitden den H. Göllichsen Beamnten zu Thomburg ihre meinung zugeschrieben, dannoch vnserer Vorfahren resolution vorbehalten vnd erwartet, vnd also gleicher handt von den sembtlichen condominis remissio

poenae befehen; wie auch wenn die Urtheil mit rechtlicher execution vollzogen, wir Quaden iederzeit den Scharfrichtern pro quota contentirt, und alle vnkosten mit abgetragen.

Noch ferner ex ipsa rei euidencia notorium, das in den dreizehen Lehnen die Vnderherrn zur Winterburg vor Grundherrn, die Herrn zu Thomburg aber als *CC. FF. GG.* und wir Quaden vor Schirm- und Vogtherrn vermog Schessenweiffthums erkent, und biß amoch recognoscirt werden, und von den Jahrlichen Einkompten, so die SchirmsVnderthanen jährlich liefferen, *CC. FF. GG.* den dritten Theil, und wir Quaden aber zwey Theil empfangen.

Aus welchem *CC. FF. GG.* lichtsam zu vernehmen, das die Herrschafft Thomburg vor keine deren Vnderherrlichkeit, noch vnser der Mitherrn darin gleich getragene bißherzu vnwiderprochene Verwaltung vor gemeine der Vnderherrn iurisdiction zu halten, Wir dan, Wir die Quaden Mitherrn zu Thomburg bei einiger Verjamblung der Vnderherrn niemalen gewesen oder Vns finden laßen, sondern das, wie obgemelt, wir und unsere Vorfahren alle Hoch-, Ober- und Gerechtigkeiten vermog vnfers von dem Erzlist Colten tragendes Lehens als Landt- und Gewalttherrn pro indiuiso communiter gleich den hochloblichen Herzogen zu Gältich jederzeit ruhiglich administrirt, deshalben in guter Correspondenz und gleichmehiger gesambter Verwaltung gestanden, und niemalen im geringsten ehtwas einseitig, sondern alles in ciuilibus et criminalibus coniunctim verhandlet worden.

Dweil dan, gnedige Fürsten und Herrn, der nidderschlag und das factum in vngezeiffelten Thomburgischen Gebiet begangen, territorium daselbsten violirt, und dan zu recht delinquens subiicitur iurisdictioni illius loci in quo delictum commisit, licet in summa et administratione Reipublicae alibi esset constitutus, zu Guckfirchen aber, dahin die sach zu dimittiren begert, neque ratione delicti neque ratione domicilii, neque originis iurisdictione fundirt, sondern forum plane incompetentens, zudem *CC. FF. GG.* nirgendts besser, fäglicher und mit mehrerem Bestondt der sachen cognition und erortierung sicherlich zu grunden, als in loco delicti, vor dem gemeinen Thomburgischen gericht zu Flamerksheim daselbsten durch gemeiner Thomburgischer Herrn Beambten und Gericht am allerersten gehalten inquisition iurisdictione praeueniirt, gestalt wan gleich die iurisdictione zu Guckfirchen oder an einem andern ort, so gleichwol einen Principem erkennen, fundirt, dannoch vermog der Rechten die remissio notwendig ad locum delicti geschehen muß, beuorab quando delinquens in fraudem ut euitet acrius iudicium in hoc laborauit vt alibi de causa cognoscatur, als der Hurt manifeste gelhan, wie es dan vnsehlbar, das die eigentliche Beschaffenheit und notige probationes in loco delicti im Thomburgischen Gebiet, da die Warheit besser bekant, eingeholet werden müßen, welches ohne Zuthun der gemeiner Thomburgischer Herrn und Beambten vermog der Rechten, auch vhraktem Herkommen nicht geschehen kan, und da inskünftig dargegen ehtwas vorgehomen oder innouirt werden solle, wie ich in Erfahrung bracht, das albereit ex commissione einseitig inquisitio gehalten, deswegen mich am hochsten beschwerdt, und nochmalen hiemit am zierligsten protestando beschwern thue, wurde zwar gegen Willen auffgetrumgen zu erhaltung meiner altherbrachter Gerechtigkeith alle beuorlehende zugelassene mit-telen zu gebrauchen, dessen ich doch verschont zu werden genzlich verhoffen wolle.

Rechtlich, obgleich wir Quaden ratione iuris venandi mit Hurten streitig, dan-

noch die gemeine Beamten und das Gericht, vor welchem das negotium tractirt werden solle, ganz unuerdchtig und sonderlich propter praesentiam E. F. G. angeordneten Vogtens keine die geringste causa suspicionis zu praetendieren, und zum überfluß ich nit vngeneigt, das die acta unpartheiijchen Rechtsgelehrten oder unuerdchtiger Vniversitet sententiam zu verfaßen zugeselt werden mogen.

Verhalben und dweil, wie oben mit mehreren außgeföhrt, die Beweißthumben und protocolla und bißanhero von allen Hochlöblichen Fürsten zu Güllich ohne einige Zerrüttung continuirte gleichmäßige administration clarlich demonstrieren das wir und unsere Vorfahren gleicherhandt et communiter mit den Herzogen zu Güllich über die anderthalbhundert Jahren alle Hoch- Ober- und Gerechtigkeiten verwaltet, und mit denselben in gleichmäßigen exercitio coniunctim gestanden und verpflehen, niemalen an E. F. G. seitden einseitig etwas vorgenommen, vilweniger ober die facta, so im Thomburgischen gebiet begangen, absonderlich saluus conductum verliehet mit der cognition oder decision verfahren, So wolle ich keineswegs verhoffen das nun allererst bei dieser regierung zu vnwidderbringlicher Verlärhung meiner althergebrachter iurisdiction und gerechtigkeiten alsolchen oberzehnten Weißthumben und bißdahero continuirten heuffigen exempelen newerung und Eindrag sollen auffgedrungen werden, bevorab da E. F. G. mit so starken gegebenen Reversalen menniglichen bei ihrem rechten und gerechtigkeit zu manutenieren und zu laßen gnediglich versprochen, sondern getrosten mich genzlich, es seien E. F. G. mit nichten gemeint, den bereits gnedig verlehnten saluum conductum dahin zu uestehen, das Hurten dardurch frei gelassen im Thomburgischen gebiet et loco commissi delicti, ohne Bewilligung meiner des mit-herrn zu troß zu passieren und repassieren, mir vor den Augen hinder und vor meinem Hauß zu reiten, zu jagen und zu brauieren. vielweniger das dadurch mir wie von alters meine iurisdiction zu exercieren verhindert sein solle, sondern in Erwägung solcher wahrer Beschaffenheit die Sach an das gemeine Thomburgische Gericht zu Flamerßheim, dahin dieselbe gehörig, wie rechtens und von Alters bräuchlich, zu verfahren dimittieren, Und wolle nunmehr E. F. G. gnedige resolution, so dem rechten Thomburgischen Herkommen gemees, damitten die unpartheiijche iustitia befurdert werden moge, am ehisten bestes fleißes erwarten.

E. F. G.

gehorsamer

in Nahmen meines V. Vatters Johan Quadt von Landtskron
Churfürstlicher Brandenburgischer Cammerer 1).

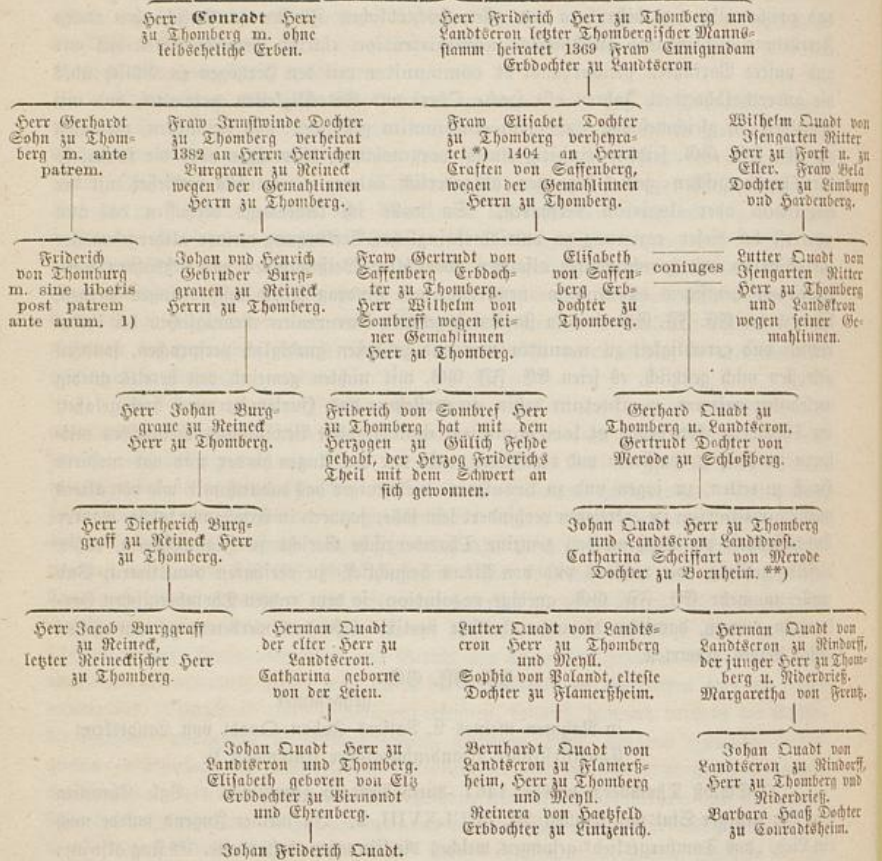
1) Schloß Thomburg wurde 1467 durch Verrath genommen. Vgl. Chronica van der hilliger Stat van Coellen, Bl. CCCLXVIII, 2. In meiner Jugend wurde noch ein Lied, „das Tombergerlied“ gesungen, welches die Einnahme behandelte. Es fing also an:

Es war des Morgens frühe
Die Määd woll melken gohn,
Do soh sie vor ihren Porzhen
Den Grosen von Züllich stohn.
Ach Frau, ach gnädige Frau,
Da draußen ist groß Leid.

Vielleicht gelingt es Anderen, es noch in mehr der Eifel zu gelegenen Ortschaften wieder ganz aufzufinden.

GENEALOGIA der Quaden Herrn zu Thomburg und Landskron, darin zu ersehen, welcher gestalt beide Herrlichkeiten jehbenannt auff die Quaden kommen und von einem auff den andern per successionem rechtmäßig devoluit und vererbt sein.

Herr Werner Herr zu Thomburg duxit 1330
 Frau Irmswinde Herrn Friderichs Herrn zu Blankenheim Dochter.



*) Das beide Eheleut Herr Crafft von Sassenberg und Frau Elisabeth Dochter zu Thomburg auch drei Söhne mit namen Friderichen, Crafften und Johannen von Sassenberg miteinander gezigt habe, welche doch alle drei ohn einige eheliche Leibeserben naheinander mit thodt abgegangen, und dwelck der eine Sohn Friderich von Sassenberg seiner sinnen beraubt und seinem Herrn Vattern und Frau Mutter nachgelebt, ist sein Schwoger Herr Lutter Quadt Ritter ihme zum Vormundern und vorseflegern verordnet und mit den Herrschaften Thomburg und Landskron sambt ihren Zugehörungen investirt und belehnt worden.

**) Johan Quadt Landdrost in Westphalen und seine Erben anstatt Keineck durch Churfürstlichen Colnischen Vertrag Herr zu Thomburg.

1) Das m. post und anum ist wegen Bruch des Papiers völlig unleserlich und fast nur Conjectur aus den paar übrigen erkennbaren Strichen.

Churfürstliche Pfalzgrauische Lehn aus dem Landt zu Göllich und Berg betreffend, so den 20. Aprilis 1592 verzeichnet in Heidelberg

1. Die Graffschafft Neuenar ganz, darunder Remagen am Rhein.
2. Die Graffschafft Maubach, darunder mehrentheils von dem Ambt Nidecken und kelnercy Heimbach.
3. NB. Hauß Thomburg.
4. Das Hoch Gewäldt im Landt zu Jülich von Deuren biß gegen Monjoe.
5. Die Vogdey Thurnich.
6. Die Vogdey Pfaffendorf.
7. Die Vogdey Holzweiler mitten im fern im Landt zu Göllich.
8. Im Amb Gaster die beste Kelnerci du pais.
9. Das geleidt von Aachen durch Bercheim bis ghen Colten an den Rhein.
10. Bercheim Statt situs munitissimus.

Im Landt vom Berg.

Der ganze Mauchpfadt, darin Benzberg von Brucke biß ghen Siburg. In den Göllichischen Lehnbriefen sein nachfolgende Stuck Graffschafft Herrlichkeiten, Vogtheien, Gericht, Wildtban, Gelaidt, Waßer, Waldt, Stätt, Schloßer, Dorffer, Landt, Leut mit allen ihren Zugehörigen Hoch und Nider in specis benant und was darinnen begriffen wie man das nennen mag.

Item Heimbach mit der Herrschaft und was darinnen gehörig ist als mit Namen der Körringer Waldt und die Vogthei Zulpe und die Merxfurde mit dem hohen Gericht und ihrem Zugehörigen.

Item die Kirchengüter zu St. Marien Zulpe mit den Guttern vnd hohen Gericht genant die Palländes haufen und binnen Zulpe mit allen ihren Zugehörigen mit vier Zehenden Herr- vnd Hundschafften auff dem Schulberg gehörig mit der Herrlichkeit und Geleidt zwischen Colten und Bercheim vnd zwischen Bercheim vnd Aachen, darzu gehören dan auff Kempener Heyden und fort der Wildtban zwischen Maß und Rhein, Hoch- vnd Nider, bouen der erden und under der erden mit allen seinen Begriffen vnd Zugehörigen.

Item die halbe Graffschafft von Wide mit allen Begriffen vnd Zugehörigen, doch mit Beheltnus an derselben halben Graffschafft von Wide der Churfl. Pfalz manrecht daran.

Item die Graffschafft Neuenar mit aller ihrer Herrlichkeit und Zubehor.

Item die Vogthei Brißle nunmehr Brißach.

Item die Vogthei von Koemedt.

Item die Vogthei von Pfaffendorf.

Item die Vogthei von Majelwid.

Item die Vogthei von Bercheim.

Item die Vogthei von Holzweiler.

Item die Vogtey von Cornelismünster.

Item die Vogtey von Greßenich.

Item die Vogthei von Froißheim.

Item die Vogthei zu Fürnich.

Item alles Eigenthumb zu Louerich al. Louenich sic habetur, sed pater (auns) dixit non esse Louenich sed Louerich.

Item 20 mark geldts auff Gälligshen eigen erb und gutt beweist vnd belagt, die die Herzogen von Gällig und ihre Lehnserben mit 200 mark silbers ablösen mogen wan sie wollen.

Nota. Graff Wilhelm von Newenar revers wird gemeldt, welcher maßen er und seine Vorektern von der Churfaltz und insonderheit er von Pfalzgrauen Rudolphen anno 1343 empfangen Stamerbach, Weidenheim, Gegenhouen, Lummerstorff, Fridtstorff, Aldendorff, Wilspe, Eckendorff, Holzweiler, Goltstorff, Erßdorff, Gomerßdorff und Ramershouen.

Communicavit D. G. M. L. Dominus Franciscus Wierus IVL., qui eadem Heidelbergae a Marquardo Frehero cog. ta 1617.

Floß.

8. Kapellthen, Servitenkloster vom heiligsten Namen Jesu im Rheinbacher Walde.

Etwa eine halbe Stunde von Rheinbach entfernt, in einsamen Walde, lag ein Servitenkloster vom heiligsten Namen Jesu, welches von frommen Vetern aus der Gegend und von Prozessionen fleißig besucht wurde. Ein Bürger aus Rheinbach, erzählte man im Volke, habe an der Stelle Buchen gefällt, die er angefeuert hatte. Als er sie zertheilte, fand sich in einer, und zwar im Herzen des Stammes, der Namen Jesu eingegraben: das sei die Veranlassung zur Errichtung des Klosters geworden. Der Ort galt als heilig, wie einzelne Volksfagen zeigen. Mein Großvater erzählte manchmal von den Patres, und wie er als Knabe am frühesten Morgen von Wormersdorf durch den Wald hineinle, um ihnen bei der h. Messe zu dienen. Ein Bild oder ein frommes Buch war der Lohn, der ihm von Zeit zu Zeit durch die armen Patres zu Theil wurde. Als kleiner Knabe ging ich an der Hand der Eltern mit „ans Kapellchen“, es war zu Anfang der 20er Jahre; die Kirche, das Klostergebäude oder was davon noch übrig war, und die Gärten fesselten meine Aufmerksamkeit. Schon damals holte, wer Steine bedurfte, sie von den Gebäulichkeiten „am Kapellchen“. Aber auch während meiner Gymnasialzeit 1831—1836 trat ich wohl, wenn ich in die Ferien kam, oder durch den Wald nach Münsterfeld zurückkehrte, in die an den Sonntagnachmittagen viel besuchte Kapelle, oder bewunderte das schöne damals noch erhaltene Refectorium mit seinen gressen Bildern. Doch die letzten Ruinen sind nun längst verschwunden, und nur die kleine neuengerichtete Kapelle bezeichnet noch den Ort, wo das Kloster stand und einst die Buche mit dem Namen Jesu gefällt wurde. Die zu Lucca gedruckten Annalen des Servitenordens haben Bd. III. S. 578 ff. einen ausführlichen Bericht über die Entstehung des Klosters und seine ältere Geschichte, die ich in deutscher Uebersetzung hersehen will.

Im Jahre 1714 wurde auf der Provincialversammlung der böhmischen Provinz — man hatte nämlich die eine zu zwei deutschen Ordensprovinzen erweitert — ein Kloster vom heiligsten Namen Jesu in der Erzdiöcese Köln, nahe bei dem Städtchen Rheinbach, von dem Servitenorden übernommen. Ueber den Ursprung des Klosters müssen wir ausführlicher berichten.

Ein braver Rheinbacher Bürger, Hermann Cuchenheim mit Namen, hatte, um für sich und sein Haus gegen die Winterkälte Fürsorge zu treffen, fünf junge

Buchen im Rheinbacher Walde angekauft, der Wald liegt eine kleine halbe Stunde von Rheinbach, an der Straße nach Trier. Seinem Neffen, Johann Thynen, trug er auf, einen von den Bäumen für den häuslichen Bedarf zu zertheilen. Der junge Mann nahm folgjam die Art zur Hand, hieb wiederholt zu und spaltete das Holz in vier Theile. Als er es von der Erde aufheben wollte, glaubte er in dem Herzen des Baumstammes eine nebelartige Hülle, dem Spinnengewebe vergleichbar, wahrzunehmen. Neugierig, was das zu bedeuten habe, sah er aufmerksam zu, und erstaunt über die seltsame Sache ruft er den Oheim, der gerade mit einer anderen Arbeit beschäftigt war. Dieser eilte auf den Ruf des Neffen herbei, und beide betrachteten nun die unverhoffte wunderfame Erscheinung: unter jener nebelartigen Hülle nämlich erblickten sie verwundert den heiligsten Namen Jesu, die beiden großen Buchstaben I und S ganz deutlich ausgeprägt in dunkler, ins Schwarze spielender Farbe auf beiden Theilen der gespaltenen Buche. Diese Buchstaben hatten durch die Artschläge etwas gelitten, erschienen aber in der Mitte des Baumes ganz deutlich ausgeführt.

Voll Verwunderung über die seltsame Sache fügte Hermann das in vier Stücke gespaltene Holz, so gut es ging, in der ursprünglichen Form wieder zusammen und trug es ehrfurchtsvoll in sein Haus, wo er es im Schlafzimmer neben dem Bette anbrachte. Es begab sich, daß damals im Jahre des Heils 1681 die Frau des Hermann an schwerer und langwieriger Krankheit danieder lag. Mit frommem Sinn verehrte sie in stiller Andacht den heiligsten Namen Jesu, der in dem Holze geborgen war, und gewann so, wie sie später bezeugt hat, täglich in sichtlich Weise ihre Kräfte wieder.

Das seltsame Zeichen blieb jedoch nicht weniger als sechszehn Monate in der Verborgenheit, bis ein Bonner Bürger mit Namen Heinrich Wilhelm¹⁾, seines Handwerks ein Kleidermacher, Geschäfte halber nach Rheinbach kam und in dem Hause des Hermann das Holz vor dem Bette hängen sah. Auf die Frage, welche Bewandniß es damit habe, vernahm er das Geheimniß. Er meinte, es sei nicht schicklich, dasselbe länger an so unansehnlichem Orte aufzubewahren, da es größere Verehrung verdiene, und begehrte, man möge es ihm schenken, er wolle es dem P. Guardian des kölnner Convents vom Orden der mindern Brüder von der strengeren Observanz, Pater Heinrich Salin, seinem Anverwandten, übergeben zu dem Ende, daß die Andacht und Verehrung zum heiligsten Namen Jesu vermehrt werde. Hermann willfahrte für den Zweck bereitwillig dem Wunsche. Nun war Heinrich hochbeglückt über das Geschenk und ließ es dankersüß am 2. Juni durch seinen Diener von Rheinbach nach Bonn tragen. Es begab sich aber zur selbigen Zeit, wohl nicht ohne göttliche Fügung, daß der durchlauchtigste Kurfürst Maximilian Heinrich, den die allgemeine Kriegsnoth seit dem Jahre 1673 in dem Benedictinerkloster St. Pantaleon zu Köln gleichsam wie in Gewahrsam eingeschlossen hielt, Bonn wiedersehen wollte und am 1. Juni den Reifwagen bestieg mit den diesem Fürsten geläufigen Worten: „Nun laßt uns fahren im Namen Jesu.“ Mit diesem Wahlspruch trat der Kurfürst die Reise an und gelangte nach Bonn. Hier fragte ihn der Stadtgouverneur Wilhelm Hermann, Freiherr von Enschering, wie üblich, unterthänigst um die militärische Losung; der Kurfürst nannte

1) Der Gonneser Pfarrer Trips nennt ihn Wilhelm s.

aus Herzensgrund den so überaus liebgewonnenen Namen Jesu. Tags darauf den 2. Juni, an welchem der Kurfürst nach Köln zurückkehren wollte, begab es sich, daß Johann Bernhard Schorn, vormals Secretär des Kurfürsten, aus irgendwelchem Anlaß in das Haus des Kleidermachers kam, ehrfurchtsvoll Kenntniß von dem Holze nahm, welches vor zwei Stunden von Rheinbach gebracht worden war, und inständigst den Heinrich ersuchte, es ihm zu geben, um es dem Kurfürsten zu schenken. Er erwartete nämlich zuversichtlich, durch dieses Geschenk, welches, wie er hoffte, dem Fürsten sehr angenehm sein werde, die verlorene Gunst desselben wieder zu erlangen. Heinrich erwog bei sich, daß ein so frommer Fürst ein würdigerer Hüter dieses neuen wunderbaren Schatzes sein werde als er, und übergab das Holz bereitwillig dem Johann Bernhard. Dieser barg es in sein Gewand, brachte es zum Kurfürsten, der sich bereits zur Abreise anschickte, und zeigte es dem Hofpräsesen Johann Wilhelm Freiherrn von Roß, welcher verwundert war über die seltsame Sache und das Holz seinem fürstlichen Herrn zeigte. Dieser hatte dem Gottesdienste beigewohnt und wollte eben wegfahren, indem er seiner Gewohnheit gemäß den Namen Jesu anrief mit den Worten: „Nun laßt uns im Namen Jesu nach Köln zurückkehren.“ Beim Anblicke des Holzes schien er unschlüssig und ihm wenig Aufmerksamkeit schenken zu wollen. Als er aber das im Innern verborgene Geheimniß des Namens Jesu bemerkte, war er voll Freude und heiliger Andacht, wurde nicht müde, es ehrfurchtsvoll in die Hand zu nehmen und mit frommem Blicke zu betrachten, dann befahl er es mit nach Köln zu nehmen. Hier wurde der Hergang auf das genaueste und ausführlich urkundlich aufgezeichnet, der Kurfürst gab Auftrag, das heilige Holz mit einem silbernen Ornamente zu verzieren und wollte, daß es hernach zur allgemeinen Verehrung öffentlich ausgestellt werde. Um aber inzwischen die Andacht der gläubigen Pilger zum heiligsten Namen Jesu anzufachen, ließ er an der Stelle, wo der Baum gewachsen und jüngst ausgehauen worden war, zu ewigem Gedächtniß daran eine Kapelle von Grund aus errichten und übergab sie den Franciscanervätern von der strengeren Obervanz. Darauf ließ er auch eine passende Wohnung für fünf Klosterleute herrichten, welche den andächtigen Pilgern das h. Opfer darbringen, die hh. Sacramente spenden und das Wort Gottes verkündigen sollten. Auch sorgte er, so lange er lebte, auf das sorgfältigste für den nothwendigen Lebensunterhalt derselben, und damit auch nach seinem Tode ihnen nichts gebreche, vermachte er den Vätern in seinem Testamente auf ewige Zeiten den jährlichen Zins von 6000 Reichsthalern, die er für den Zweck aus seinen Tafelgefällen anwies. Aber wie alles Menschliche seiner gebrechlichen Natur nach der Wandelbarkeit unterliegt, konnte dieser so heiligen Absicht des frommen Fürsten nicht lange entsprochen werden. Denn als nach seinem Tode das dem ganzen Erdkreise satfam bekannte Kriegsunglück Heiliges und Weltliches durcheinanderwürfelte, ging auch der Fond dieser frommen Stiftung elend unter, oder man erklärte wenigstens, er sei untergegangen. Und als daher die Mittel für den täglichen Lebensunterhalt mangelten, auch, wie es im Kriegsgetümmel zu geschehen pflegt, die Liebe der benachbarten Gläubigen gegen die armen Brüder, und zugleich die Andacht an der Stätte erkaltete, waren die Väter gezwungen, den Dienst zu verlassen, wenn nicht vielleicht eine geheimere Ursache sie wegzuweichen bewogen hat, die wir nicht kennen. Wie dem aber sein mag, so viel ist gewiß, daß denselben Vätern, als sie nach etlichen Jahren an den Ort wieder zurückkehren wollten, dies von dem folgenden Kurfürsten Joseph Clemens nicht gestattet wurde.

Der so von den Franciscanervätern verlassene Ort erhielt darauf zur geistlichen Obforge einen Weltpriester, welcher die im gläubigen Volke noch vorhandenen Funken der Andacht zwar nicht zu der ursprünglichen Glut ansuchen konnte, aber doch vor gänzlichem Erlöschen bewahrte. Und so blieb es bis zum Jahre 1705, als der Kurfürst, obshon von den Serviten niemals darum ersucht, ohne Bitte oder Empfehlung von irgend einer Seite, lediglich aus Eingebung seines frommen Sinnes, die Stätte dem Servitenorden gnädiglich antrug. In dem Jahre nämlich, gegen Frühlingsanfang, begab es sich, daß unter andern geistlichen Orden auch die besuchten Karmeliterväter Bittschriften beim Kurfürsten um das Kloster bei Rheinbach einreichten. Der Kurfürst aber schrieb eigenhändig den Namen der Karmeliter in der Bittschrift derselben aus und schrieb am Rande, zweifelsohne aus Antriebe der hochgebenedeiten Gottesmutter, in deutscher Sprache: „Für die Servitenväter auf dem Kreuzberge.“ Das Schriftstück schickte er dann im Original an seinen Generalvikar Johann Arnold de Neuz nach Köln, zur Ausfertigung. Der Herr Generalvikar Johann Arnold meldete den Hergang und sandte Abschrift des Schriftstücks seinem Verwandten, dem Kammerdirektor des Kurfürsten, Herrn Johann Heinrich Zapp, nach Bonn mit der Bitte, in seinem Namen die Servitenväter auf dem Kreuzberge davon zu benachrichtigen, damit sie bequem über das gnädige Anerbieten des Kurfürsten Raths pflegen und ihre Ansicht offen darlegen könnten. Mit frohem Herzen empfing Herr Johann Heinrich Zapp den Auftrag, er war nämlich den Vätern auf dem Kreuzberge bereits sehr zugethan. Er sandte deshalb ungehäumt dem zeitigen Prior auf dem Kreuzberge, Pater Fulgentius Maria Bach, durch einen besondern Boten ein lebenswürdiges Schreiben, worin er ihm das huldreiche Anerbieten seines gnädigsten Landesfürsten eröffnete mit dem Ersuchen, baldmöglichst zu ihm nach Endenich zu kommen und allda die Vorfragen in der Angelegenheit zu verhandeln.

Ob dieser unverhofften Nachricht freute der P. Prior sich nicht wenig, sagte Gott Dank und begab sich ohne Verzug an besagten Ort zu dem Kammerdirektor Johann Heinrich Zapp, von dem er sehr freundlich empfangen wurde. Man erging sich gegenseitig in Lobsprüchen über die fürtreffliche Wahl des frommen Fürsten, daß er nämlich unter vielen Bewerbern den Orden der allerfeligsten Jungfrau und schmerzhaften Mutter, der solches weder nachgesucht noch erwartet hatte, aus freier Entschliehung mit so großer Gunst beehrt habe, zumal unter solchen Umständen, die Jedermann erkennen ließen, in wie hohem Maße der gnädigste Kurfürst die Ausbreitung des Servitenordens auch in dem hiesigen Lande wünsche.

Der den Serviten überaus gewogene Herr Director fügte bei, diese Gunst sei gleichsam nur ein Angeld seines frommen Fürsten. Wenn der Orden dieses Wohlwollen in gebührender Dankbarkeit zu würdigen wisse, könne er zuversichtlich aus der nämlichen Quelle der Huld noch sehr viele Gunstbezeugungen erwarten. Es stehe in keinerlei Weise zu befürchten, daß ihnen der nothwendige Lebensunterhalt gebrechen oder sonst etwas mangeln werde, was zur Annehmlichkeit des Lebens, zum Schmucke der Kirche oder zur angemessenen Wohnung für die Brüder vonnöthen sei, zumal wenn von ihnen nach ihren Gelübden allda unverdrossen im Weinberge des Herrn gearbeitet werde. Auch sei kein Zweifel, daß alsdann baldigst durch eine bleibende Dotation für die Hinzuziehung einer größern Anzahl von Mitarbeitern Fürsorge getroffen werde.

Als der Herr Director das Alles trefflich erörtert und der P. Prior Fulgentius

im Namen seines Ordens dem Herrn Kammerdirektor und in ihm dem durchlauchtigsten Fürsten den unterthänigsten Dank abgestattet hatte, beschloß man beiderseits, die Stätte persönlich in Augenschein zu nehmen, bevor weitere Schritte geschähen. Am festgesetzten Tage machte sich der Prior nebst dem P. Bonfiliius Maria Fröhlich, damals Prediger auf dem Kreuzberge, zu Fuß auf den Weg nach dem nicht weit entfernten Orte. Binnen drei kleinen Stunden kamen sie beide glücklich dahin, knieten nieder und verehrten andächtig den hh. Namen Jesu. Dann brachten sie daselbst das h. Messopfer dar und wurden von dem vorgenannten Herrn Johann Heinrich herzlich bewillkommet. Mit ihm besichtigten sie nun aufmerksam die Stätte, ihr Aussehen, ihre Lage, die Gebäulichkeiten und was sonst zur Kirche und zum Hause gehörte. Derselbe Herr bewirthete sie alsdann freundlichst mit einer vortrefflichen Mahlzeit. Die so unverhoffte Ankunft solcher Gäste blieb dem Bürgermeister von Rheinbach nicht verborgen. Er vermuthete richtig den Zweck ihrer Reise und kam mit seinem Sohne dem Unterbürgermeister und weiteren drei Stadträthen gegen Ende des Mahles dorthin und versicherte, wie sehnlichst er mit der ganzen Gemeinde und der Bevölkerung der Umgegend gewünscht habe, einstmals wieder neue Ordensleute an der Stätte zu sehen, durch welche die erloschene Andacht zur größeren Ehre des heiligsten Namens Jesu wieder erweckt werde. Nur Eines schmerzte sie, daß nämlich durch das Kriegsunglück und die sehr schweren Verluste aus dem jüngst erlittenen verderblichen Brande sie nicht im Stande seien, einzuweisen für eine wohllichere Instandsetzung des Ortes und zu dem Unterhalt der Brüder einen Beitrag liefern zu können.

Es ist freilich wahr, die Väter erschrauten beim ersten Anblicke über die große Dürftigkeit und Armeligkeit sowohl des Bethauses als der Wohnung und über den Mangel jeglichen gesicherten Einkommens. Aber andererseits ermunterte sie auch nicht wenig die anmuthige Lage des Ortes, die zu Tage tretenden Spuren der frühern Andacht, und, was die Hauptsache war, das brennende Verlangen der Bevölkerung nach den Ordensleuten, so daß sie sich schon Hoffnung auf eine überaus fruchtreiche seelsorgliche Wirksamkeit machen durften. Durch diesen innern Seelentrost erquickt und von ihnen allen mit den besten Wünschen begleitet lehrten sie heim zu dem Kloster auf dem Kreuzberge, und priesen den Herrn in Allem, was sie gehört und gesehen hatten. Von dem ganzen Verlaufe machten sie auch dem P. Provincial Rupert Gapp schriftliche Mittheilung, damit er an das Definitorium der Ordensprovinz Bericht erstatte. Nicht lange ließ der Bescheid des Definitoriums auf sich warten. Die Definitoren trugen nämlich dem Prior auf, im Namen des ganzen Ordens und zumal der deutschen Observanz Seiner Durchlaucht den demüthigsten Dank abzuslatten und unterthänigst zu bitten, er möge noch eine kurze Frist für die bald folgende endgültige Entscheidung gewähren. Zuvor wünschten nämlich die Ordensobern über die Angelegenheit mit dem Kurfürsten selbst sich persönlich zu benehmen und so auch Gelegenheit zu finden, von den weiteren frommen Absichten desselben gebührende Kenntniß zu nehmen.

Als aber im Jahre 1714 die deutsche Observanz des Servitenordens aus triftigen Gründen und zum Zwecke bequemerer Visitation der Ordenshäuser in zwei Provinzen getheilt wurde, und das Kloster auf dem Kreuzberge der böhmischen Provinz zufiel, brachte der vorgenannte P. Prior Bonfiliius auf der ersten Kapitelsversammlung der Provinz, welche zu Grägen in Böhmen gehalten wurde, die Angelegenheit nachdrücklich zur Verhandlung. Er setzte auseinander, wie angelegentlich der Herr General-

vikar de Reuz, der kurfürstliche Kammerdirektor Herr Joh. Heinrich Zapp und sehr viele andere dem Orden wohlgenogene Männer, überhaupt Alle insgesammt die Zustimmung des Ordens und die Annahme des so huldvollen und gnädigen Anerbietens wünschten, mit wie großem Verlangen die ganze Umgegend, Leute jeglichen Standes, sich nach der Ankunft der Serviten an der Stätte sehnten, welche Hoffnungen ihnen gemacht wurden, wie sehr man ihnen zuzureden und in jeder anderen Weise Muth zu machen suche, sich nicht durch Besorgnisse irgendwelcher Art bestimmen zu lassen, die vielleicht den Orden abschrecken oder es ihm verleiden könnten, das günstige Anerbieten anzunehmen.

Als dies alles von dem Definitorium reiflich erwogen worden war, erfolgte die Entscheidung: Im Namen Jesu solle jene dem heiligsten Namen in so sinniger Weise geweihte Stätte von dem Orden übernommen werden in der Hoffnung, daß künftighin eine entsprechende Ausstattung für den Unterhalt des Klosters angewiesen werde, so zwar, daß im Falle einer Beeinträchtigung des Ordens, was Gott verhüten möge, demselben frei bleibe, doch mit Bewahrung der Gnade des Kurfürsten und nicht anders, den Ort wieder aufzugeben. Dann wurde P. Bonfilius als Provincialcommissar beauftragt, über die Sache mit dem Kurfürsten bei gegebener Gelegenheit persönlich zu verhandeln, zu berathen und sie zum Abschluß zu bringen.

Mit diesem Auftrage reiste P. Bonfilius, als er von der Provinzialversammlung zurückgekehrt war, nach Valenciennes, wo Seine Durchlaucht sich in jenen Wirrezeiten aufhielt. Da jedoch die unglücklichen Zeitverhältnisse den vortreflichen Fürsten leider fortwährend nöthigten von Ort zu Ort zu wandern, fand sich, daß derselbe bereits nach Lille und von da nach Paris abgereist war. So mußte der Pater unverrichteter Sache zurückkehren und die Hoffnung aufgeben, in persönlicher Zusammenkunft sich mit ihm über die Angelegenheit zu benehmen. Er war also genöthigt, sich gegen Anfang December zu dem Herrn Generalvikar de Reuz zu begeben, dem er die Entscheidung des Provinzialdefinitoriums mittheilte, welcher sich darüber ebenso wie die Meisten, welchen die Sache nach und nach bekannt geworden war, sehr freute und ihn beglückwünschte.

Da nunmehr die Entscheidung des Ordens vorlag, drang der Herr Generalvikar gar sehr darauf, daß ohne allen Verzug das Erforderliche veranstalet werde, noch vor Weihnachten im Namen des Kurfürsten thatsächlich von dem Orte Besitz zu nehmen. Der P. Commissar war einverstanden und suchte schriftlich um die Zustimmung des Fürsten nach, der sie gerne ertheilte und zugleich die Gnade hatte, seinen Erzbischöflichen Segen zu spenden. Dann überbandte der P. Commissar, um alles desto dauerhafter zu machen, sowohl dem hochwürdigem Metropolitandomkapitel zu Köln als auch den übrigen Ständen des Kurfürstenthums einen schriftlichen summarischen Bericht über die Sache, damit dieselben nicht, wenn sie übergangen würden, später Einsprache erheben, auch durch diese Aufmerksamkeit um so geneigter würden, bei etwaigen Vorkommnissen dem Orden behülflich zu sein. Der Herr Generalvikar de Reuz schrieb bald an den Pfarrrer von Rheinbach, er solle in seinem Namen den Herrn Johann Melissen, zeitigen Rector an dem Orte, anweisen, sich nach einem anderweitigen Benefizium umzusehen, was der Pfarrrer dann demselben auch durch ein eigenes Schreiben bekannt machte. Auch schrieb der Generalvikar an den Landdechanten zu Kirchheim und ernannte diesen zu seinem Stellvertreter mit dem Auftrage, im Namen des durchlauchtigsten Kurfürsten von Köln den

Orden der Serviten und zwar in der Person des Commissars P. Bonfiliius in den wirklichen und vollständigen Besitz des Bethauses oder der Kapelle vom heiligsten Namen Jesu bei Rheinbach, sowie aller ihrer Gerechtsame und darauf bezüglichen Zugehörigkeiten einzuführen. Diesen letzteren Brief nahm der Pater Commissar selbst von dem Herrn Generalvikar in Empfang und händigte ihn persönlich dem Herrn Dekanten ein. Als dieser den 22. des laufenden Monats Dezember für die Besitzergreifung ansetzte, begab der Pater sich sofort nach Rheinbach, den Herrn Vicar, den Herrn Bürgermeister und einige andere Honoratioren des Städtchens zur Feier dieses öffentlichen Aktes gleichsam als Zeugen einzuladen. Es läßt sich kaum beschreiben, welchen Trost und wie große Freude Alle empfanden, als sie ihren heißen Wunsch und die so lange gehegte Erwartung erfüllt sahen, daß nämlich die Servitenwäter am folgenden Tage an dem Orte ihren Wohnsitz aufschlagen würden.

Bei Anbruch also des festgesetzten Tages, den 22. December, ging der P. Commissar in der Frühe von Rheinbach fort und begab sich zu dem Bethause. Alle, die am Tage vorher zu dem feierlichen Akte eingeladen worden waren, begleiteten ihn. Nur der Pfarrer fehlte, er lag an tödlicher Krankheit darnieder und war daher gehindert zu erscheinen. Von einer großen Menge Volks begleitet kam man zur Kapelle, wo bereits der Herr Dekant von Kirchheim nebst dem Herrn Pfarrer von Schweinheim angelangt waren. Beide Herren, sowie auch der Rector der Kapelle, Johann Melissen, und der P. Commissar brachten nacheinander Gott dem Allmächtigen das h. Messopfer dar, dem die übrigen beiwohnten. Als die Messen beendet waren, verkündigte der Herr Dekant mit lauter und vernehmlicher Stimme im Auftrage und vermöge Vollmacht des hochwürdigsten Herrn de Neuz, Generalvikars der Erzdiocese Köln, und im Namen des durchlauchtigsten Kurfürsten und Erzbischofs Joseph Clemens von Köln, daß der vorgenannte Herr Johann Melissen von der Verwaltung der Kapelle des heiligsten Namens Jesu entbunden sei, und erklärte zugleich und that zu wissen, daß im Namen des Servitenordens deutscher Observanz der Provinzialcommissar P. Bonfiliius Maria Fröhlich der rechtmäßige Besitzer derselben, wie der übrigen Gebäulichkeiten und Zugehörigkeiten sei, welchem er sofort vor Aller Augen und in Aller Gegenwart die sämtlichen Schlüssel übergab. Hierauf hielt der P. Commissar im Namen seines Ordens eine kurze Dankrede an den Dekanten, der dieselbe im Namen des durchlauchtigsten Kurfürsten entgegennahm. Dann legte der Pater Röcklein und Stola an, öffnete das Tabernakel, wo in zinnernem Kelche einige consecrirte h. Hostien aufbewahrt waren, und gab Allen, die zugegen waren, der Sitte gemäß den Segen. Nun stimmte der Herr Vicar von Rheinbach den Lobgesang Te Deum laudamus an, in welchen alle voll Herzensfreude mit einstimmten. Herr Melissen läutete inzwischen munter mit dem Glöcklein. Nach Beendigung des Lobgesanges fügte der P. Commissarius zu feierlicher Dankagung die üblichen Versikel und Orationen hinzu, gab wieder den Segen mit dem hochwürdigsten und schloß dasselbe in das Tabernakel. Dann wurde das Inventar der heiligen Geräthe gebracht. Außer einem silbernen Kelche nebst Patene, einem silbernen Ciborium und einem viereckigen silbernen Reliquiar mit dem Bilde des Namens Jesu und einer kleinen Reliquie war sonst ungefähr nichts darin verzeichnet als etliche unbedeutende Zierrathen und stark abgenutzte Paramente. Von eigenem zu der Stätte gehörigen Hausgeräth kam kaum etwas Dauerhaftes zum Vorschein.

Unterdeß hatte der Herr Bürgermeister von Rheinbach allda, so gut es Ort und

Zeit gestatteten, ein bescheidenes Mahl hergerichtet, an welchem Alle nach gegenseitiger Beglückwünschung sich angenehm erquickten. Und damit die Patres um so eher und ungehinderter dort wohnen könnten, bot der Herr Dechant dem bisherigen Rektor Melissen Wohnung in seinem eigenen Hause an, bis für ihn ein anderes passendes Conventorium gefunden sei. Als dies alles im größten Frieden und Einvernehmen abgemacht war, kehrten Alle freudig nach Hause zurück. Zur feierlichen Beurkundung des Aktes stellten sich auch freiwillige Zeugen ein, die nicht geladen waren, nämlich die Thänen sämmtlicher Anwesenden, die unwillkürlich aus Aller Augen flossen und ein süßes, über jede Einrede erhabenes Zeugniß von der allgemeinen Nührung ablegten.

Der P. Commissar kehrte am nämlichen Tage zum Kreuzberge zurück, nahm hier sonder Verzug in Empfang was für ihn und die künftigen Injassen der neuen Niederlassung zum täglichen Bedarf nothwendig war, traf auch die sonstigen zweckdienlichen Vorkehrungen und siedelte am 24. December mit dem P. Albert Maria Hartmann und dem Conversen Bruder Meinrad Maria Becker nach Rheinbach über. Als sie zu dem Bethause kamen, fanden sie die meisten Räume von dem Herrn Melissen in freundlichster Weise geräumt. Sie legten allda das Wenige, was sie für den Nothbedarf mitgebracht hatten, ohne Weiteres nieder und traten in die Kapelle, das heiligste Sacrament der Eucharistie anzubeten. Dann läuteten sie das Glöcklein und sangen andächtig nach Ordensbrauch das Salve Regina und die Lauretanische Litanei.

Zur ersten Vesper des Tages sandte ihnen Gott auch die erste Segensgabe durch Theodor Halfmann, einen Rheinbacher Bürger, der nach besten Kräften einen Korb mit verschiedenen Nahrungsmitteln den neuen Klosterbewohnern brachte. An den folgenden Tagen ahmten sehr viele andere Bürger sein Beispiel nach.

An der hohen Vigilie des Weihnachtsfestes wurden um Mitternacht in dem Bethause die Netten gesungen, dann das Zeichen mit der Glocke gegeben, worauf P. Albert die erste h. Messe celebrierte; während derselben wurde die Litanei vom heiligsten Namen Jesu gesungen. Dann wurden am Morgen die einzelnen hh. Messen getrennt nach einander vom P. Commissar und vom P. Albert gelesen, um der Andacht einiger nach und nach ankommenden Auswärtigen und der Bequemlichkeit derselben Genüge zu leisten. Die Kunde von alle dem war noch nicht überall hin verbreitet, als die gleichsam erstorbene Andacht der Gläubigen an dem Bethause wieder aufzuleben schien. In Schaaren strömte man von allen Seiten herbei, so daß am folgenden Tage, dem Feste des h. Erzmartyrers Stephanus, seit langer Zeit zum ersten Male wieder dem Volke das Wort Gottes verkündigt wurde. An den Weihnachtstagen empfingen mehr als 400 Gläubige die h. Kommunion. In der Folge kamen wieder von verschiedenen Orten, wie das ehemals Sitte gewesen war, öffentliche feierliche Processionen; sie brachten Gaben und Opfer, so daß nun das Nothwendigste nicht bloß für den täglichen Unterhalt, sondern auch zur Verbesserung und Verschönerung der hh. Gefäße zutroß, das Bethaus selbst eine neue Gestalt und neuen Glanz zu gewinnen schien, und man auch fernere Wohlthaten, geistige und leibliche, von Tag zu Tag von Seiten der Gläubigen erwarten darf zum Lobe und zur Ehre des heiligsten Namens Jesu.

So die Annalen des Servitenordens. Sie versprechen über die Andacht der Gläubigen und die zunehmende Verehrung des heiligsten Namens Jesu an der Rheinbacher Waldkapelle auch ferner zu berichten, doch ist keine Fortsetzung der Annalen erschienen. Da das Buch in den Bibliotheken am Rhein vermisst wird, lasse ich den lateinischen

Text in den Beilagen abdrucken. Die drei ersten Servitenmönche an der Waldkapelle kehrten in der Folge auf den Kreuzberg zurück, wo nach dem Todtenbuche des Ordens im Servitenkloster zu Innsbruck, aus welchem ich in den Beilagen Auszüge gebe, der Bruder Meinrad Maria Beder am 24. April 1738, der Pater Bonifilius Maria Fröhlich am 24. Mai 1743 und der Pater Albert Maria Hartmann als Senior der Böhmisches Provinz am 9. Juni 1755 gestorben sind. Der Familienname Cuchenheim kommt noch in Rheinbach vor, wo auch ein Anniversar auf diesen Namen gestiftet ist; ein von Theodor Halsmann gestiftetes Anniversar wird im Mai gehalten, er war, wie eine Bemerkung zeigt, erster Primissar in Rheinbach¹⁾, also wohl ein älterer Verwandter des den Serviten am Kapellchen die erste Gabe spendenden Rheinbacher Bürgers. In Bonn kommt auch der Familienname Wilhelmi noch vor.

Die Buche mit dem Namen Jesu begeisterte den Honnefer Pfarrer Franz Xavier Trips zu einer Reihe elegischer Gedichte, welche unter dem Titel *Lignum vitae rex arborum Fagus 1688* — diese Jahreszahl zeigt das Chronikon auf dem Titelblatt — mit Metternichschen Typen 32 S. 4. erschienen. Das seltene Büchlein befindet sich im Pfarrarchiv zu Rheinbach, ich theile daraus einiges in den Beilagen mit, was für unseren Gegenstand von Interesse zu sein schien, gebe dort auch den weitschweifigen Titel vollständig. Trips war, wie Hartzheim in der *Bibliotheca Coloniensis* S. 86 meldet, am 30. März 1630 zu Köln geboren und trat am 22. April 1648 in den Jesuitenorden, aus welchem er mit Genehmigung der Ordensobern hernach wieder austrat. Ein kleiner Aufsatz über ihn in der *Niederrheinischen Monatschrift*, herausgegeben von F. B. C. von Schönebeck, Bonn 1787 I, 177—184 nennt Honnef als seinen Geburtsort, wohl deshalb, weil ein in dem *Tyrocinium Poeticum* des Eschenbrender abgedrucktes Gedicht S. 134 die Ueberschrift hat: *Franciscus Xaverius Trips Honneffensis modo, olim Archidiaconalis Ecclesiae X. in Clivia Parochus. Ex et in Honneff 1679 4ta Marci.* Das aus und in Honnef besagt aber wohl nur, daß er nunmehr in Honnef ist und sein Gedicht aus Honnef datirt. Trips war also Pfarrer in Kanten, bevor er Pfarrer in Honnef wurde. Auf dem Titel der *Quinquennalis Seditio* nennt er sich *sacellanus aulicus Coloniensis, bibliothecarius atque pastor septimontanus in Honneff*, war also auch kurkölnischer Hofkaplan und Bibliothekar. Diese Publication von ihm: *QVInqVennaLIIs seDIItIo atqVe re | beLLIs | Vblo-rVM | statVs etc. Lipsiae apud Petrum Marteau 1704. 262 S. 8°.* ist die bekannteste. Er erzählt in der Vorrede zum dritten Theil S. 140, daß die Franzosen in kaum drei Monaten 4000 Reichsthaler von dem Kirchspiel Honnef erpreßten, und dafür alle Sicherheit heilig verhiessen, dann aber gleichwohl am 24. Mai 1689 Morgens 8 Uhr innerhalb 3 Stunden fast den ganzen Ort, die prächtige Kirche, die uralte Kapelle, 200 Wohnhäuser, ebensoviele Scheunen und Kelter, und auch das Pfarrhaus niederbrannten²⁾. Pfarrer Trips warf, was er greifen konnte, in einige für solche unvorhergesehene Fälle angebrachte Behälter; doch alle seine Concepte, Manuscripte, über 2000 Predigten, seine Collectaneen aus sehr vielen Bibliotheken, der Fleiß von fast 40 Jahren, gingen in Feuer auf. Auch der vollendete dritte Theil der *Quinquennalis*

1) Mittheilung des Herrn Pfarrers Willms zu Rheinbach.

2) Vgl. *Annalen* Heft XIX, S. 189.

Seditio fehlte; doch fanden sich später die ersten Entwürfe in dem Verbergnisse wieder, so daß er hergestellt werden konnte. Hartzheim erwähnt noch eine Publication von Trips: *Heroes Christiani in Vngaria et alibi adversus IVratos hostes OttoMannos strenue pVgnantes. seu elegia etc.* Der Jesuit Eschenbender (aus Breitbach, vergl. Hartzheim *Bibl. Colon.* S. 16. 263) nahm aus dem Nachlasse des Trips einige Gedichte in sein *Tyrocinium Poeticum Coloniae* 1729, 136 SS. 8^o. auf, nämlich: *Querela et suspirium urbis Bonnae* S. 101—113, *Bonna lamentans oder Bönische Thränen* S. 113—125, *Ducatus Montensis plorans et gemens* S. 126—132 und zum Schlusse das anmuthige Gedicht: *Cur author inter curas Pastorales per intervalla canat* S. 132—134. Jene drei Gedichte behandeln die Nothlage der Stadt Bonn und des Bergischen Landes in den Kriegsbedrängnissen seit 1673, als Kurfürst Maximilian Heinrich gezwungen war, zu Köln in St. Pantaleon fast zehn Jahre lang eine Zufluchtsstätte zu suchen. Die der *Bonna lamentans* zur Seite stehende deutsche Uebersetzung: *Bönische Thränen* zeigt, daß Trips sich auch auf den deutschen Versbau verstand, und, hätte er seine Gedichte statt in der lateinischen in der deutschen Mundart geschrieben, er eine hervorragende Stelle in der vaterländischen Litteratur einnehmen würde.

Bei dem *Lignum vitae* nun zeigt die Rückseite des Titelblattes die Abbildung des Holzes mit dem eingepprägten Namen Jesu, und folgt eine Widmung an den Kurfürsten, an welche sich die Erzählung der Auffindung anreicht, die ich in den Beilagen wiedergebe. Ihr entnehmen wir, daß der Finder Hermann Cuchenheim früher Soldat, nämlich Unteroffizier bei der Münsterischen Infanterie war, und ferner, daß der Kurfürst Maximilian Heinrich aus Anlaß des in dem Baume gefundenen Zeichens des Namens Jesu außer der Kapelle im Rheinbacher Walde auch eine prächtige Namen-Jesu-Kirche zu Bonn, die Jesuiten- oder heutige Gymnasialkirche zu bauen beschloß. Besammtlich legte Maximilian Heinrich unter großen Feierlichkeiten die beiden ersten Steine zu dem Baue und warf 1686 die Summe von 50,000 Rthlr. dafür aus, welcher er in seinem Testamente 1688 neue 38,000 Rthlr. hinzufügte ¹⁾. An die Erzählung der Auffindung reiht sich eine Elegie, worin die verschiedenen Baumarten redend eingeführt werden, die Olive, der Feigenbaum, der Weinstock, die Eder, die Cypresse, die Esche, der Lorbeer, die Myrthe, die Palme, die Platane, die Eiche, der Stechdorn; sie und alle andere Bäume anerkennen einhellig, daß der Buche der Vorrang und die Herrschaft gebühre wegen des ihr eingedrückten Namens Jesu: worauf die Buche die dargebotene Herrschaft antritt als ihre „Königin im Namen Jesu“, und verlangt, daß an der Stelle, wo sie gestanden, eine Namen-Jesu-Kapelle sich erhebe, wozu die Bäume, ein jeglicher wie es das Bedürfniß erheische, beitragen sollen, damit die Verehrer des heiligsten Namens Jesu aus der ganzen Umgegend zu dem Gotteshause strömen, die Schaaren der Wallfahrer nach Trier dort ihre Gebetsstation wählen, kein Tag ohne Zudrang der Pilger vergehen, das benachbarte Rheinbach die Pilger nicht lassen, der Buchenhain ihnen nicht ausreichenden Schatten möge geben können. Schließlich wird an das Unglück erinnert, als Rheinbach durch den Dranier zerstört wurde, und ihm neues Glück im Namen Jesu, in den künf-

¹⁾ Bonner Gymnasialprogramm vom Jahre 1825. S. 5. Müller, Geschichte der Stadt Bonn, Bonn 1834. S. 179. Cunen, der Spanische Erbfolgekrieg S. III.

tigen Pilgerzügen aber neuer Wohlstand verheißen. Der Theil, wo die Buche redend auftritt, findet sich in den Beilagen. Es folgen fünf Epigramme, von welchen nur das letzte Beachtung verdient. Wir vernehmen darin, daß der Baum im Januar, zur Zeit des Neumonds, und zwar am St. Fabianus- und Sebastianustage den 13. des Monats gefällt wurde; nicht ohne Spielerei wird die Frage aufgeworfen, warum ein Soldat, warum ein Jüngling die Buche fand, weshalb der gekauften Buchen fünfse waren; das Zeichen sei unter Maximilian Heinrich gefunden wegen seiner ganz außerordentlichen Verehrung zum Namen Jesu, 1682 aber ihm geschenkt und dann 1683 öffentlich ausgestellt worden zur Säcularfeier des Antritts der kölnischen Kurwürde durch das Baierrische Haus. Die öffentliche Ausstellung erfolgte in silberner Einfassung am 1. Januar 1683 zu Köln in der prächtig geschmückten Kirche der Jesuitenväter. Außer diesem Epigramm habe ich die darauf folgende Apostrophe an die Stadt Rheinbach, eine zweite an den Ort, wo die Buche gefällt wurde, und drei Inschriften für die an diesem Orte zu erbauende Kirche oder Kapelle in die Beilagen aufgenommen. Die erste Apostrophe behandelt die Zerstörung Rheinbachs durch den Prinzen von Oranien, und seinen Schutz für die Zukunft in dem Namen Jesu. Der Dichter scheint nicht abgeneigt, in dem Brande der Stadt die Straße des Himmels zu erblicken, und ermahnt die Bewohner, nachdem sie nun aus den Wäldern wieder heimgekehrt, auch den Namen Jesu wieder in ihr Herz zurückzuführen. Die Erstürmung des Städtchens muß zu Allerheiligen oder doch in den ersten Tagen des November 1673 erfolgt sein. Der Prinz stand am 30. October bei Brühl und wollte sich mit den Kurfürstlichen, die den Rhein herab kamen, bei Andernach verbinden. Mit Bauern und 500 Mann Soldaten verstärkt sperren die Bürger von Rheinbach ihm den Weg und schossen ihm zwei Kapitäne nieder; dem Trompeter, der zur Uebergabe aufforderte, boten sie „Kraut und Lohst“ an. Da ließ der Prinz zwei Regimente Dragoner den Platz stürmen, eroberte denselben beim zweiten Sturm, und nun wurde alles, was Waffen trug, niedergemacht, die Stadt geplündert und in Brand gesteckt: der Prinz befahl jedoch, Weiber und Kinder zu schonen. Ein Greis, der vordem Bürgermeister in Rheinbach gewesen, hatte die Bürgererschaft zur Gegenwehr angefeuert und die Stelle eines Wachtmeisters bekleidet; er wurde, die Schlüssel am Halse, den Degen in der Hand ausgeknüpft. Ein Herr von Falkenberg, welcher den Angriff geleitet hatte und verwundet worden war, blieb zurück mit dem Auftrage, den Platz so viel wie möglich zu besetzen. *Theatrum Europaeum* XI, 347. *Diarium Europaeum* XXX, 334. Nach örtlicher Ueberslieferung hatte der Bürgermeister sich in den Backofen verkrochen, wurde aber durch sein Hündchen verrathen, das nicht von dem Verstecke wich und jeden anbellte, der sich näherte; man zog den alten Mann hervor und henkte ihn in dem Stadthore auf. Die Bewohner meines Geburtsortes verließen in den damaligen Kriegszeiten Haus und Hof und flüchteten in den Wald, vom Tomberg aus erspäheten sie, ob die Kriegsschaaren fort und das Feld frei war, dann eilte man in die Dörfer, die versteckten Nahrungsmittel zu holen: als die Urgroßeltern meiner Großmutter an den heimatlichen Heerd zurückkehrten, war vor der Thürschwelle kuhhohes Gras gewachsen. Die Apostrophe an die Pilger nach dem Orte, wo die Buche gefällt wurde, zeigt wieder, daß der Dichter sich den Ort künftig als Gebetsstation auf den Wallfahrten nach Trier denkt. Von den Inschriften für die an demselben zu errichtende Kirche oder Kapelle hat die erste das Chronikon 1682, die letzte das Chronikon 1683. Was noch folgt, ist im Ganzen ohne Interesse

für uns, Epigramme nämlich auf das Namen-Jesu-Zeichen in der Buche, versifikatorische Spielereien über den hh. Namen Jesu, und schließlich eine Kritik der sieben freien Künste über das aufgefundenene Namen-Jesu-Zeichen: die Grammatik, die Dialektik, die Rhetorik, die Musik, die Arithmetik, die Geometrie und die Astrologie treten nacheinander auf und geben ihr Urtheil ab über das wunderbare Zeichen in dem Herzen der Buche. Zum Schlusse erhebt sich Momus, der Gott des Tadelns, und gießt die ganze Schaale seines Spottes über die Sache und über den Dichter aus, was dieser jedoch nicht ohne Geschicklichkeit als hochnasigen Unverstand abweist. Die Verse fließen leicht, die Form ist anmuthig, auch in diesen prunklosen religiösen Gedichten ist das Talent des Dichters unverkennbar. Ein Epigramm auf die kölnische Erzdiözese möge noch in den Beilagen eine Stelle finden.

Die kleine Kapelle mit dem Franciscanerklosterchen entsprach wenig den kühnen Hoffnungen des Dichters. Das kurfürstliche Vermächtniß von 6000 Reichsthalern kam nicht zur Ausführung, die Franciscanerwäter verließen die Kapelle wieder. Man findet das Vermächtniß auszüglich in den Beilagen; es war auf die rückständigen Erzbischöflichen Tafelgefälle angewiesen, das Geld sollte angelegt, und daraus eine Jahresrente von 300 Reichsthalern erzielt werden für den Unterhalt von vier Franciscanerwätern, welche Zahl in Anbetracht der vielen in der Umgegend bereits vorhandenen Klöster nicht vermehrt werden dürfe. Der Ort ist der Jurisdiction des Erzbischofs unterworfen, und soll widrigenfalls anderen Geistlichen übergeben werden. Das Testament besagt auch, daß der Kurfürst für das Erzstift den Nachlaß einer Schuld an das Haus Baiern, sich belaufend auf 200,000 Reichsthalern, den Nachlaß der von der Krone Frankreich zur Einlösung der Stadt Rheinberg geliehenen 400,000 Livres nebst den Zinsen auswirkte, und die kurfürstlichen Tafelgefälle während seiner Regierung von verschiedenen darauf lastenden Schulden im Betrage von ungefähr 750,000 Reichsthalern mittelst Zuschuß seiner eigenen Privatmittel befreite. Daneben errichtete er viele ansehnliche und sehr kostbare Bauten theils zur Wohnung und zum Vergnügen des jeweiligen Kurfürsten, theils zur Sicherheit und Befestigung des Kurstaats. Die Annalen des Servitenordens lassen glauben, die Franciscaner seien gar nicht lange nach dem Tode des Kurfürsten, der 1688 erfolgte, in den 90er Jahren abgezogen. Als sie hernach wiederkehren wollten, verweigerte der Kurfürst Joseph Clemens seine Zustimmung. Ein Rector ersuchte sie, dann trug Joseph Clemens den Ort 1705 den Serviten an. Da meldet nun die Chronik des Franciscanerklosters auf dem Calvarienberge bei Ahrweiler zum Jahre 1707: „Am h. Namen-Jesu-Feste verließen wir die Kapelle im Walde bei Rheinbach, man rief die dortigen Wäter mit allen Habseligkeiten in das hiesige Kloster zurück.“ Sollen wir annehmen, daß die Franciscaner auf dem Calvarienberge trotz des den Serviten 1705 gemachten kurfürstlichen Antrages an die Kapelle zurückkehrten und nun erst 1707, als keine Hoffnung blieb, die kurfürstliche Guttheilung zu erlangen, den Ort definitiv räumten? Die Serviten zogen erst zu Weihnachten 1714 dort ein.

Das Jahr 1719 brachte für die Rheinbacher Gegend entsetzliche Dürre und Unfruchtbarkeit. Im Frühlinge hatten alle Früchte das schönste Ansehen. Dann aber verdorrte das Erdreich, die Flüsse, Bäche, Brunnen trockneten dergestalt aus, daß die

1) Annalen des histor. Vereins XI u. XII, 72.

Mühlen kaum den Bedarf für das tägliche Brod liefern konnten. Das Vieh starb fast vor Durst und Futtermangel, das Blöken und Brüllen desselben, wenn es von der Weide zum Stalle zurückkehrte, war zum Erbarmen. Nur was man in den überflandenen feindlichen Kriegsüberfällen gelitten hatte, ließ sich damit vergleichen. Die Bürgerschaft betete bei Tag und bei Nacht, der Magistrat ersuchte einhellig die Geistlichen um Veranstaltung von Bittgängen. Man nahm zumeist zu der hh. Namen-Jesu-Kapelle seine Zuflucht und setzte in den hh. Namen Jesu und die Hülfe der schmerzhaften Jungfrau und Muttergottes Maria, in deren am Kapellchen bestehende Bruderschaft meistens die Bewohner von Rheinbach eingeschrieben waren, sein Vertrauen und seine Zuversicht, veranstaltete auch unterschiedliche Male mit schier der ganzen Bürgerschaft Prozessionen dahin und hielt Andachten allda ab, auch fehlte es nicht an solchen, die sich für ihre Person tagtäglich hin begaben. Das Gleiche that die ganze Umgegend, von weit her kamen die Prozessionen, so daß geraume Zeit über kein Tag verging, an welchem nicht Prozessionen hinzogen, also daß der Ort eine Zuflucht der Betrübten und eine Hülfe der Nothleidenden billigermaßen genannt werden konnte. Man hörte nur das Flehen: Ach, erhöre mein Gebet und laß mein Rufen zu dir kommen. Und Gottes Barmherzigkeit half. Die Obrigkeit wurde nämlich auf den Gedanken geführt, die Quellen um Rheinbach herum, welche noch Wasser hatten, mehr bloß zu legen, so geschah es am Weilerpüthgen, wo ganze Karren Wasser von Morgens früh bis Abends spät geschöpft und abgeholt wurden zum Unterhalt von Vieh und von Menschen: desgleichen für das Vieh gleich unter dem Lohdriesch in der Grebbach, wo dasselbe beim Aus- und Eingange in den Busch getränkt wurde, und am Windgen. Desgleichen wurde am Busch vor dem Lentzenpüthgen und am Pongerpüthgen Wasser aufgegraben, so daß denen, welche Fuhrwerk hatten, geholfen war. Die Weier um Rheinbach, aus welchen der Marktbrunnen und die gegen die Stadtmauer liegenden Brunnen, wie auch die Tränk am Vock ihre Nahrung haben, waren ganz und zumalen ausgeschöpft und ausgetrocknet, dergestalt, daß der vorderste Schöpfweier an dem Dreeser Thor, der seit unvordenklicher Zeit voll Morast war, bis auf den Grund geleert wurde; jeder, der wollte, fuhr den schwarzen Grund für sich ab, auch der Schöpfweier am Bogtsthor wurde bis auf den Grund ausgefahren, das Gleiche wäre bei dem Windmühlenweier und anderswo geschehen, hätte die anfangende Arbeit Zeit gelassen. Die aber keine Gefahre hatten, nahmen ihre Zuflucht zu dem Schillingspüth, der sonst, wenn er gereinigt wurde, in einem halben Tage geleert war, jetzt aber unerschöpflich klares und reines Wasser lieferte, so daß man mitteilst des Rades meist 9—10 Eimer auf einmal herauf beförderte. Feuersbrünste äscherten bei dem Wassermangel ganze Dörfer ein. Rheinbach blieb verschont. Schon damals wurde zu Rheinbach täglich am Abende unter Aufsicht der Geistlichkeit der Rosenkranz durch den Schullehrer in der Muttergotteskapelle vorgebetet, wie es ähnlich noch gegenwärtig der Fall ist. Am 1. August fiel zu Heppingen an der Ahr ein wolkenbruchartiger Regen, die Mauer am Garten des Amtsverwalters wurde vom Wasser umgeworfen, die Steine 25 Schritte fortgetrieben, die Bäume der Allee aus der Erde gerissen, die Pfosten aus dem Garten bis nach Lohrsdorf¹⁾ getrieben, der Estrich des Hauses in die Höhe gehoben. Zwei Knechte retteten sich auf einen Baum, die Amtsverwalterin

1) Lohrsdorf bei Heppingen.

kammerte sich an den Ast eines Baumes, bis ihr endlich Hilfe gebracht und sie gerettet wurde 1).

Ueber die weitere Geschichte des Servitenklosters bei Rheinbach fehlen die Nachrichten. Ohne Zweifel besitzt das Servitenkloster zu Grägen in Südböhmen, wo der Provinzial der böhmischen Provinz, zu welcher das Kloster gehörte, seinen Sitz hat, noch reiches handschriftliches Material, worüber wir demnächst berichten wollen. Die spätere Kirche soll unter dem Kurfürsten Clemens August 1723 begonnen und 1745 am Feste Maria Geburt unter großem Zudrange des Volkes — 36 Prozeffionen waren da — eingeweiht worden sein. Noch kommt alljährlich eine Prozeffion aus Poppelsdorf an das Kapellchen, welche vor zwei Jahren ihr Jubiläum feierte.

Das Holz mit dem Zeichen des Namens Jesu befand sich, wie die dritte Inschrift des Trips zeigt, 1683 in der Jesuitenkirche zu Köln. Es mag richtig sein, was die gleich zu erwähnende Eingabe der Stadt Rheinbach an den Kurfürsten besagt, daß es noch im nämlichen Jahre den Jesuiten in Bonn überwiesen wurde. Da es von Maximilian Heinrich der zu errichtenden Jesuitenkirche zgedacht war, ist es jedenfalls, als diese dem öffentlichen Gottesdienste übergeben wurde — das Chronikon über dem Eingange: A PATRVO ERECTVM NEPOS DICAVIT zeigt das Jahr 1717 — nach Bonn gelangt. Nach der Aufhebung des Jesuitenordens beantragte Bürgermeister und Rath von Rheinbach nebst dem Pfarrer Franz Lothar Eils zu Rheinbach, dem Vikar Johann Jakob Thymen, dem Servitenpater F. Venantius Maria Kadermacher, zur Zeit Vikar am Kapellchen, und dem Pfarrer Friedrich Christoph Ridder zu Ramershoven im Anfange des Januar 1781 bei dem Kurfürsten Maximilian Friedrich, es möge der „in höchster Stadt-Rheinbacher Waldung gefundene, in der Jesuitenkirche zu Bonn verwahrte Schatz des allerheiligsten Namens Jesu dem Kapellchen als dem Orte der Auffindung wieder zurückgegeben“ werden. Zur Motivirung wird außer der Auffindung noch geltend gemacht, daß die Gemeinde der Stadt Rheinbach sich seither dem Schutze des allerheiligsten Namens Jesu untergeben und ihm vollständig gewidmet, auch durch ihn mehrmalen von schweren verderblichen Kriegswirrnissen und von den sonst gewöhnlichen Feuersbrünsten befreit geblieben sei. Die Andacht zu dem heiligsten Namen Jesu am Kapellchen habe wunderbarlich zugenommen, Pilger kämen aus fremden Ländern und nähmen ehrfurchtsvoll von der Erde mit, wo die Buche mit dem Namen-Jesu-Zeichen gestanden: werde man das letztere an den Ort zurückbringen, so sei gewiß, daß die Andacht zu dem heiligsten Namen Jesu nicht bloß in der Nachbarschaft, sondern auch in weiten Kreisen dadurch an dem Orte werde vermehrt werden, zumal wenn der Kurfürst gnädigst befehlen wolle, daß die sonst übliche, dormalen in Abnahme gekommene Zahl der Servitenväter dajelbst wieder ergänzt werde. Das Kloster auf dem Kreuzberge mochte gegen das Ende des Jahrhunderts schwach besetzt und dadurch genöthigt sein, die vorhandenen Kräfte größtentheils für die Seelsorge auf dem Kreuzberge zu verwenden. Die Supplik der Stadt und Geistlichkeit zu Rheinbach wurde dem Kurfürsten am 8. Januar präsentirt und scheint von Erfolg gewesen zu sein.

Der Freundlichkeit eines unserer jungen Candidaten des geistlichen Standes, Arnold Steffens aus Niederzier, verdanke ich das Verzeichniß der am Kapellchen gestorbenen und dort beigesezten Serviten, welches er aus dem Mortuarium des Ordens im Servitenkloster zu Innsbruck für mich ausgezogen hat. Es sind folgende: 1) Pater Mar-

1) Chronik vom Kalvarienberg, Annalen XI u. XII, 74.

tin Maria Weiß † 6. Juni 1726. 2) Pater Florentius Maria Grölich † 10. Febr. 1728. 3) Pater Elias Maria Weisen † 16. April 1749. 4) Laienbruder David Maria Geller † 16. Juni 1754. 5) Laienbruder Ubaldu Maria Schröder † 3. März 1758. 6) Laienbruder Rochus Maria Rusbaum † 12. Juli 1759. 7) Pater Engelbert Maria Galfmann, Senior der Böhmisches Provinz † 22. April 1761. 8) Pater Crescentianus Maria Lang, Prior und Prediger † 29. April 1767. 9) Pater Lucas Maria Krefeld † 23. September 1767. 10) Pater Bonifacius Maria Au † 18. Dezember 1773. 11) Pater Constantius Maria Strahl † 15. Mai 1775. 12) Pater Hugo Maria Meuffer † 17. August 1776. 13) Pater Severinus Maria Lemmen † 26. Januar 1785. 14) Laienbruder Faustus Maria Klett † 18. Januar 1789. 15) Pater Engelbert Maria Schöffner † 18. September 1789. 16) Pater Cosmas Maria Kettehoven † 6. Dezember 1794. 17) Laienbruder Bonifacius Maria Schmid † 9. Dezember 1796. Dazu kommt noch Pater Melchior Maria Reisel, welcher dem Convente am Kapellchen angehörte, aber nicht hier, sondern auf dem Kreuzberge am 30. August 1789 starb. Das Mortuarium befindet sich in der Sacristei des Servitenklosters zum h. Joseph in Innsbruck und ist an der Seite des Behälters angebracht, wo der Priester vor der h. Messe die Handwaschung vornimmt, damit die Väter täglich für die Verstorbenen, deren Todestag grade einfällt, ein Memento machen. Daher ist es nicht nach Todesjahren, sondern nach den Todestagen geordnet, und hat die Aufschrift: *Catalogus mortuorum Fratrum et Sororum Ordinis nostri ex Provinciis nostris Tyrolensi, Austriaca et Bohemica, facta divisione, noviter conscriptus anno salutis 1756 a F. L. M. S.* Für die Zeit bis 1756 nämlich ist es die getreue Abschrift eines älteren ziemlich abgeschliffenen Mortuariums, welches sich aber auch noch in dem Archive des Servitenklosters zu Innsbruck vorfindet. Es wurde für die drei Ordensprovinzen bis auf die Gegenwart fortgeführt und zwar die männlichen Ordensmitglieder vollständig, in Bezug auf die Servitinnen aber ist es unvollständig. So finden sich aus den drei rheinischen weiblichen Servitenklöstern zu Köln, Andernach und Linz nur einige, nämlich 3—4 Nonnen ex conventu Andernaci in Belgia oder ex conventu Andernaci ad Rhenum verzeichnet. Das Mortuarium ist lateinisch abgefaßt und besteht aus zwei Bänden. Der erste, 71 Papierblätter, hat auf der siebenten Seite den Titel und auf den folgenden 128 Seiten das Mortuarium vom 1. Januar bis 30. Juni, vorne sind sechs, am Schlusse sieben Seiten ohne Schrift, der zweite Band, 70 Papierblätter, wovon das zweite später eingefügt wurde, ist auf den drei ersten Seiten unbeschrieben, dann folgt auf 134 Seiten das Mortuarium vom 1. Juli bis 31. Dezember, die drei letzten Seiten haben keine Schrift. Die Seiten sind in zwei Columnen getheilt, so daß je zwei Seiten vier Columnen bilden: in der ersten Columnen stehen die verstorbenen Patres, in der zweiten die an dem nämlichen Tage gestorbenen Fratres clerici und Fratres conversi, in der dritten die an dem Tage gestorbenen Chorfrauen oder eigentlichen Servitinnen, in der vierten die an dem Tage gestorbenen Laienschwestern oder Tertiarierrinnen. Da Herr Steffens die Güte hatte, auch die Namen der Serviten auf dem Kreuzberge aususchreiben, einverleibe ich die beiden Verzeichnisse den Beilagen.

Nach Tabellen bei dem Bürgermeisteramte zu Rheinbach hatte das Kloster Kapellchen 1794 sieben Bewohner¹⁾. Der Magistrat von Rheinbach theilte nicht

1) Rheinbach hatte 1794 1180, die dabei liegende Delmühle 6 Bewohner. 1824 zählte es 1410, die Delmühle 4 Einwohner.

lange nachher das Schicksal der Magistrate anderer niederrheinischen Städte. Ein Freiheitsbaum erhob sich in Rheinbach 1796, man tanzte und jubelte um denselben und beteiligte sich in hervorragender Weise an dem Bonner Freiheitsfeste des 23. September. Die Rheinbacher Volksfreunde pflanzten auch in Münsterzeisel den Freiheitsbaum auf dem Markte auf. Das Gymnasium, dazu eingeladen, zog vor, die an freien Nachmittagen übliche Promenade der Schüler so weit in den Wald auszudehnen, daß der Act bei der Rückkehr vorüber war; den Baum ereilte in der ersten Nacht ein undelicates Schicksal¹⁾. Ueberhaupt war die Nachbarschaft von Rheinbach nichts weniger als der neuen Ordnung der Dinge zugethan, Meckenheim insbesondere lehnte in dankbarer Erinnerung an das, was der kurfürstliche Hof bei dem großen Brande für das Städtchen gethan hatte, jede Betheiligung ab. Das Servitenkloster am Kapellchen hatte zuletzt nur noch einen Pater und einen Laienbruder. Die französische Regierung verkaufte c. 1802 das Klostergebäude nebst der Kirche mit allen Anhängeln und Gerechtsamen, es wurde von dem in Rheinbach (1771) gebürtigen Weltgeistlichen Johann Joseph Thénée erstanden, der irgendwo im Bergischen eine Stelle bekleidet und nun sich laisirt hatte, man nannte ihn gemeinhin Pabbé. Er errichtete eine Wirthschaft in den Klosterräumen, drei gleichgesinnte Amtsbrüder hatten sich ihm beigeellt. Man vergnügte sich nun an dem Orte, wo früher nur andächtige Gebete gehört wurden, die leichtfertige Jugend fand sich an Sonntagen zum Tanze ein, wozu das geräumige Refectorium und die angenehme schattige Waldpartie einluden. Die Leiche eines im Rufe der Heiligkeit gestorbenen Serviten, welche ähnlich wie die Leichen auf dem Kreuzberge ausgetrocknet war und mit der man seinen Spott trieb, ließ der Pfarrer Pommerich von Rheinbach 1808 oder 1809 fortbringen und in die gemauerte Gruft unter dem Chorflur der Rheinbacher Kirche beisetzen. Als 1818 der Deckstein weggehoben wurde, fanden sich nur noch der Lendengürtel und die Schuhe vor, alles übrige war in Moder zerfallen. Am 22. November 1811 hatte der Eypriester Thénée den Civilact mit einem Mädchen aus Oberdrees vollzogen, er zeugte 11 Kinder, wovon bei seinem Tode noch 7 lebten. Im Jahre 1824 wohnten am Kapellchen laut den Tabellen des Bürgermeisteramtes acht Personen. Thénée trat häufig als Winkeladvocat am Rheinbacher Friedensgericht auf. Sein Bruder war in Linz Kapuziner gewesen, hatte das Kloster verlassen und fungirte als Frühmesser in Rheinbach, an den Sonntagen in Drees. Er war dem geistlichen Stande treu geblieben und starb 1828 zu Rheinbach im Alter von 66 Jahren. Thénée hatte wiederholt Theile der Klostergebäude auf den Abbruch versteigern lassen. So verschwanden diese allmählig bis auf einen einzigen Flügel, der zur Wohnung diente, auch die Klosterkirche wurde abgetragen. Doch blieb beim Abbruche der Kirche das daneben befindliche Kapellchen, der Verehrung des süßen Namens Jesu gewidmet, über der Stelle der Auffindung stehen: es ist, wie ich vermüthe, das ursprüngliche von Maximilian Heinrich erbaute „Sacellum“ oder „Oratorium,“ auch „Kapelle“ in den Annalen des Servitenordens genannt, von welchem Ort und Kloster im Volksmunde den Namen führten. Man mochte es bei dem Bau der Kirche schon aus Pietät gegen den Gründer Maximilian Heinrich haben bestehen lassen. Thénée war unterdeß nach Rheinbach übergesiedelt. Als der gegenwärtige Pfarrer von

1) Mittheilung meines verstorbenen Lehrers Haak in Münsterzeisel.

Annalen des hist. Vereins.

Rheinbach Peter Joseph Willms im Frühjahr 1833 sein Amt antrat, fand er von dem Klostergebäude noch 18 Zellen, den schönen Saal des Refectoriums und etliche Zimmer vor, welche einer Familie Pütz zur Wohnung dienten. Nach derselben wohnte eine Familie Thibes von Köln allda. Am 21. Januar 1835 ließ der Pfarrer nach eingeholter Erlaubniß die Gebeine der ehemaligen Klosterbewohner, welche in der Todtengruft umherlagen, sammeln, um sie gegen Verunehrung Uebelwollender zu schützen, und auf den Rheinbacher Kirchhof bringen; hier wurden sie in ein Grab gelegt, es waren 15 Schädel und eine Bretterkarre voll Gebeine. Das Todtenbuch der Serviten in Innsbruck lieferte also wirklich die Namen sämtlicher am Kapellchen gestorbener Serviten. Auf dem Kreuzberge zählt man gegenwärtig in der Todtengruft 30 Schädel, das Innsbrucker Todtenbuch verzeichnet die Namen von 40 dort gestorbenen Klosterbrüdern. Im Jahre 1845 kaufte die Gemeindevertretung von Rheinbach den noch vorhandenen Rest der Klostergebäude nebst der kleinen Kapelle, und wurden nun 1846 die Gebäulichkeiten gänzlich abgebrochen, nur das Kapellchen blieb. Man hatte aus den Gebäulichkeiten ein Forsthaus machen wollen, doch war die Befürchtung allzu gegründet, daß es ein Wirthshaus werden könne. Thénée, in seinen letzten Lebensjahren fast erblindet, starb zu Rheinbach am 6. März 1846, geföhnt mit der Kirche, und vorbereitet durch den Empfang der h. Sacramente.

Der Besuch des Kapellchens durch fromme Väter dauerte auch nach der Aufhebung des Klosters fort; einzeln oder in Gruppen zog man betend durch den prächtigen Wald, verrichtete an dem Orte seine Andacht zu dem süßen Namen Jesu und kehrte betend und voll Seelenfrieden nach Hause zurück. Oesters zeigte meine nun verstorbene Mutter mir die Stelle in dem Walde, wo sie als junges Mädchen nach heißem Flehen vom Kapellchen zurückkehrend stille stand und voll Vertrauen Gott ein Gelübde machte, daß durch seine Allmacht sie von einem von den Ärzten für unheilbar erklärten lebensgefährlichen Leiden genesen möge. Eine Woche später trafen die Allirten ein, der bei ihren Eltern einlogirte Offizier rühmte voll Theilnahme die Geschicklichkeit des auf den benachbarten Höfen einquartierten Regimentsarztes, holte ihn persönlich herbei, und eine glückliche Operation brachte ihr die Gesundheit wieder, sie erreichte das Alter von 74 Jahren. Mehnlich suchten Manche und fanden in ihren Bedrängnissen Trost und Hülfe im Gebete zum heiligsten Namen Jesu, und fehlte es an frommen Besuchern zumal an den Sonntagen und in der Fastenzeit am Kapellchen nie. Nichts lag daher näher, als daß Pfarrer Willms und die Gemeinde Rheinbach, deren Eigenthum nun das Kapellchen war, dieses zu restauriren, zu decken, zu platten, zu bewerkeln und zu weißen Bedacht nahmen. Die Kosten der ersten Reparatur mit 30 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. wies der Gemeinderath unterm 18. Juli 1846 auf die Gemeindefasse an. Zugleich wurde eine Commission für die Dauer von drei Jahren gebildet, um die einkommenden Opfer für die Instandsetzung und Verschönerung des Kapellchens zweckmäßig zu verwenden. Dann zog am Nachmittage den 19. Juli $\frac{1}{2}$ Uhr eine sehr zahlreiche Prozession aus der Pfarrkirche zu Rheinbach unter Gebet und Gesang, die Grebbach hinauf, nach dem Kapellchen. Die Priester mit dem Chore traten in dasselbe ein, man betete die Litanei vom süßen Namen Jesu und 5 Vaterunser. An Opfer wurden 3 Thlr. 9 Sgr. gespendet. Dann bewegte die Prozession sich zurück den schönen Weg an der Delmühle entlang nach dem Kirchhofe, und von dort in die Kirche, wo nach ertheiltem priesterlichem Segen die Feier beendigt wurde. Alle fanden sie erbaulich und schön.

Am folgenden Tage fiel ein ersehnter fruchtbarer Regen, der die dürren Saaten und Pflanzen erquickte, wofür man dem Himmel dankte. Die Commission begann am 5. August ihre Thätigkeit mit dem Beschlusse, das schadhafte Altarbild, welches die Auffindung des Namens Jesu in der Buche darstellte, ausbessern, den Altartisch in die Nische, der Thüre gegenüber, verlegen, das Holz mit dem Namen-Jesu-Zeichen wieder einfassen, das Bild, die Heilung des h. Peregrinus darstellend, ebenfalls ausbessern, ein eisernes Gitter quer durch die Kapelle anbringen, und die Umgebung des Kapellchens durch Pflanzungen und Anlagen verschönern zu lassen. Der Altartisch, altare fixum, ohne Aufsatz oder Oberaltar zeigte noch die Vertiefung, wo wahrscheinlich das Sepulchrum gewesen, es fand sich jedoch nichts in derselben vor, nur ein mit einem Kreuze bezeichneter Schlußstein lag lose darin. Obgleich das Verfahren des frühern Eigenthümers kaum erwarten ließ, daß noch Reliquien in dem Altare geborgen wären, holte der Pfarrer dennoch die Erlaubniß des Generalvikariats zur Verlegung des Altars ein, welche am 10. August erfolgte. Tags vorher am 9. August war halbjährige Versammlung der Bruderschaft von Jesus, Maria und Joseph, am Nachmittage zog eine Prozession von Rheinbach nach dem Kapellchen, die Abwendung drohender Drangsale von Gott zu erflehen, bei der Rückkehr wurde wieder auf dem Kirchhofe für die Verstorbenen gebetet, in der Kirche stimmte man das Te Deum an und schloß die Feier des Tages mit dem sacramentalischen Segen. Auch am 30. August, dem Schutzengel-feste, als die Kinder ihre monatliche h. Kommunion gehalten hatten, zog eine Prozession vom Kirchhofe aus dahin. Als der Altartisch am 2. September abgetragen wurde, fanden sich keine Reliquien und auch keine Urkunde über die Altarweihe mehr vor. Den Altar verlegte man dahin, wo bisher die Eingangsthüre gewesen war, den Eingang nach der Rheinbacher Seite: eine Gipsnische aus dem ehemaligen Refectorium der Serviten, welche sich in der Rheinbacher Kirche befand, wurde über dem Altartische eingesetzt. Die Grube, wo der Baum gestanden, beschloß man, solle passend bedeckt, Eisenstäbe eingelegt, und darüber eine hölzerne mit dem Namen Jesu verzierte Decke angebracht werden. Die Mater dolorosa wurde verschönert, und am 19. September wieder aufgestellt, das vortheilhaft restaurirte frühere Altarbild in goldenem Rahmen am 15. Mai 1847 angebracht, das Peregrinusbild, da es sich keiner Restauration fähig erwies, durch ein Oelgemälde der Pfarrkirche, die Wahl des h. Mathias darstellend, ersetzt und am 31. Mai 1848 hinzugefügt. Das Holz mit dem Namen-Jesu-Zeichen hatte man durch einen Meister in Köln passend einfassen lassen, — die ursprüngliche silberne Einfassung von Maximilian Heinrich war verschollen — es wurde am 7. September 1848 in die Kapelle getragen. Zwei Statuen von demselben Meister wurden am 8. September 1850, an welchem Tage sich eine sehr zahlreiche Prozession eingefunden hatte, benedicirt, am 10. Juli 1851 die gegenwärtige Altarbekleidung aufgestellt. Im October 1856 kam noch eine Statue der h. Mutter Anna und eine des h. Martinus, letztere aus der Pfarrkirche zu Rheinbach hinzu. Die Umgebung des Kapellchens wurde verschönert, seit 1862 auch auf die Errichtung von Stationen Bedacht genommen. Die Andachten an dem Kapellchen, zumal auch die Rosenkranzandacht in der h. Fastenzeit, werden sehr zahlreich besucht. Außer dem Kapellchen ist nur noch der Klosterbrunnen erhalten.

Monasterium prope Rheinbach sub titulo SS. Nominis Iesu.

Annales Ordinis Fratrum Servorum B. Mariae Virginis, Lucae
1725 T. III Centuria V lib. VII pagg. 578—582.

[pag. 578.] Hoc anno [1714] pariter in comitiis provincialibus Provinciae Bohemicae, facta extensione unius in duas Provincias Germanicas, acceptatum fuit monasterium in Archi-Dioecesi Coloniensi prope Oppidum Rheinbach sub titulo Ss. nominis Iesu pro nostro Ordine Servorum B. M. V. Quae res ad posterorum intelligentiam fusius in sui originem explicanda est.

Quidam civis Rheinbacensis Hermannus nomine Kuchenheim ¹⁾, vir integritate morum inter suos commendatus, sibi et domui suae contra hyemales rigores providens, quinque juniores arbores, fagos dictos, ex sylva Rheinbacensi coemerat; quae silva spatio dimidiae horulae distat ab Oppido, iuxta regiam Trevirorum viam. Ad usum vero domus unam ex dictis arboribus discindendam in partes tradidit adolescenti Ioanni Thinen, ex sorore nepti, qui dicto obediens accepit in manibus securim, illamque reiteratis ictibus in lignum impingit. Quod cum in quatuor partes iamiam dissectum a terra elevare vult, in eiusdem ligni medulla nebulam quandam aut nebulae similem telam quasi araneae adhaerentem ligno sibi videre ratus, paululo curiosius quidam hoc esset intueri coepit, et interim rei novitate obstupefactus, avunculum alteri tunc operi intentum vocat, qui nepotis excitus voce cucurrit, et ambo non expectatum observant mysterium: subtus illam nebulam | vel telam apparere conspiciunt admirabundi sanctissimum Iesu nomen, binis litteris maiusculis I et S optime expressum colore quodam fusco in nigredinem vergente in utraque parte divisae fagi; quamvis eadem litterae securis ictu aliquantisper mutilatae conspicerentur, nomen tamen in ipso arboris medio clarissime delineatum videbatur. ²⁾

Admiratione portenti plenissimus Hermannus lignum iam in frusta quaterna divisum eo modo, quo melius poterat, colligatum in pristinam componit formam, et religione motus illud domum suam reportat, et in cubili iuxta lectum collocat. Accidit eo tempore, currente salutis anno 1681, ut gravi diuturnoque morbo affligeretur uxor Hermanni, quae pietate ducta lignum illud, sanctissimum Iesu nomen continens, occulta veneratione honorabat, indeque virium suarum restaurationem quotidie sensibiliter accepisse postea testata est. Prodigium tamen hoc in occultis permansit spatio non minus quam sexdecim mensium, donec quidam sartor et civis Bonnensis nomine Henricus Wilhelmi ³⁾ negotiorum suorum causa Rheinbacum veniens, in aedibus Her-

1) Gedrukt ist Kuchenheim. Die deutschen Namen sind bei dem italienischen Verfasser oft entstellt.

2) Corr., im Drucke steht quamvis in ipso arboris medio clarissime delineatae viderentur.

3) Trips nennt ihn Wilhelm, s. unten S. 332.

manni lignum hoc ante lecticam pendens invisit, et quidnam illud portenderet interrogans, audivit mysterium. Quare veritus, ne in tam humili loco nimis incongrue moraretur, ac illud maiori cultu dignum existimans, ut sibi donaretur exposulavit, asserens velle se illud idem P. Guardiano Conventus Coloniaensis Ord. Minorum strictioris observantiae P. Henrico Salm affini suo consignare, ad hoc, ut Ss. Nomini Iesu veneratio et cultus augetur. Hoc audiens Hermannus eo titulo volens libensque postulatis annuit. Tanto munere laetus Henricus secunda die mensis Iunii gratias agens quamplurimas, illud Rheinbaco Bonnam asportari per famulum suum curavit. Accidit autem per idem tempus, non sine divina profecto providentia, ut Serenissimus Elector et Princeps Imperii Maximilianus Henricus, quem communis bellorum calamitas ab anno 1673 in D. Pantaleonis monasterio, Ordinis S. Benedicti Coloniae, quasi in custodia detinebat, Bonnae revisendae desiderio die prima Iunii rhedam ingressus: In Nomine Iesu — erant haec verba Principi familiaria — progrediamur ait. Iter itaque aggressus cum hac auspicatione Bonnam pervenit, ibique ab Urbis illius Governatore generoso viro Wilhelmo Hermanno Barone de Enschering pro danda ex more tessera militari submississime rogatus, hoc sibi familiarissimum Iesu nomen altius in corde exprimit ¹⁾ Postridie vero diei, quae erat 2. Iunii praedicti, in qua Serenissimus idem Coloniam iterum redire statuerat, contigit, ut Ioannes Bernardus Schorn ²⁾ eiusdem Principis quondam Artographus, occasione quadam supradicti Sartoris domum ingressus lignum illud, a se cum veneratione recognitum, et [pag. 579.] quod ante duas horas Rheinbaco delatum fuerat, in donum sibi dari instantissime ab Henrico postulavit, ea intentione, ut illud Principi elargiretur, confidens hoc dono, quod ipsi gratissimum fore sperabat, se amissam eiusdem gratiam recuperaturum. Quod audiens Henricus, et secum perpensens, digniorem se huius novi prodigii custodem fore tam pium Principem, illud animo libenti contulit Iohanni Bernardo, qui lignum pallio suo involutum ad Serenissimum iamiam in itinere positum defert et Aulae praefecto D. Io. Wilhelmo Baroni de Roest ³⁾ ostendit, qui portentum admiratus Principi suo, qui Divinis, quibus astiterat, absolutis in procinctu itineris erat, invocato de more nomine Iesu his verbis: In Nomine Iesu Coloniam regrediamur, Lignum praesentavit, ex cuius inopinata oblatione Serenissimus haesitans, parumque curans visus est. At postquam latens intus Nominis Iesu mysterium advertit, gaudii ac sanctae devotionis plenus, illud venerabundis manu vultuque amplexatus est, idemque secum asportari Coloniam iussit. Quo loci post accuratissimam novitatis huius in tabulis publicis extensam narrationem, sacrum hoc lignum ornamento argenteo decorari mandavit, ac postmodum publicae omnium devotioni exponi voluit. Subinde vero ad excitandam viatorum Fidelium erga Ss. Nomen Iesu venerationem in eodem loco, in quo nutrita et mox excisa fuerat arbor, ad aeternam rei memoriam a fun-

1) Gedrukt ist exprimeret.

2) So Trips, gedrukt ist Schotn.

3) Der Druck hat Roest.

damentis erigi sacellum curavit, quod deinde strictioris observantiae Ordinis S. Francisci Patribus donavit, aedificata postmodum pro quinque religiosis commoda habitatione, qui devotionis causa eo adventibus tum sacrificiorum oblatione, tum sacramentorum administratione, tum etiam Verbi Dei praedicatione inservire possent. Quibus etiam, dum vixit, de necessaria sustentatione sollicitissime providit, et ne post eius mortem quidpiam eis deesset, annuum eisdem Patribus perpetuum censum ex sex millibus imperialibus per testamentum reliquit, quos eum in finem de Mensae suae redditibus destinaverat.

Verum, ut omnia prorsus humana prae infelici sua conditione instabilitati subiacent, non diu tam sanctae huic intentioni pietissimi Principis satisfieri potuit. Postquam etenim ab eius morte superveniens toti patriae bellorum calamitas, universo orbi notissima, sacra prophanis miscuit, etiam fundus huius piaae foundationis misere periit, aut saltem periisse indicatus est, ac proinde deficientibus quotidianae sustentationis mediis, refrigerante quoque, uti Bellona tumultuante assolet, charitate vicinorum fidelium erga pauperes eiusmodi fratres, et insimul tepescente erga pium locum devotione, coacti fuere Patres ad servitii desertionem; ni forsitan aliqua secretior causa discedendi intervenerit incognita nobis. Quomocunque sit, illud certum est, quod annos post aliquos iisdem patribus ad eundem locum quasi postliminio redire cupientibus a Serenissimo in Electoratu Successore Iosepho Clemente denegatus fuit assensus.

Derelictus itaque hoc modo locus iste a Patribus Franciscanis accepit exinde provisorem ecclesiasticum sacerdotem, qui residuas in populo fideli devotionis scintillas etiamsi in primaevum fervorem accendere non posset, extingui saltem penitus non sineret, mansitque sub tali custodia usque ad annum 1705, cum idem Serenissimus Princeps, quamvis a nobis nunquam super hoc rogatus, neque ad ullius instantiam aut recommendationem, sed solo propriae pietatis motu eundem locum Ordini nostro benignus obtulit. Eo namque anno sub initium Veris contigit, ut cum inter alios religiosos ordines, qui ad obtinendum hunc locum supplices Principi preces obtulerant, adessent etiam Patres Carmelitae Calceati. Princeps autem ipse, procul dubio a matre nostra Sanctissima inspiratus, in eodem supplici libello per Carmelitas exporrecto, manu propria nomine Carmelitarum expuncto, addidit in margine idioma Germanico: Patribus Servitis in Monte S. Crucis, et Vicario suo in spiritualibus Generali, D. Ioanni Arnoldo de Reux scripturam hanc in Originali Coloniam transmisit executioni ab eo demandandam. Ipse vero D. Ioannes Arnoldus rei seriem et ipsius copiam scripturae Bonnam affini suo D. Io. Henrico Zapp, Camerae Serenissimi Directori transcribit, rogatque suo nomine, ut Patres Servitas montis S. Crucis de hac ipsa re certiores faciat, ad hoc, ut ipsi commode super hac oblatione Clementissima Principis consilium capere ac mentem suam aperte declarare possint. Hilari animo commissionem praefatam accepit D. Io. Henricus Zapp, utpote qui Patribus Montis S. Crucis erat iam addictissimus. Quare omni postposita mora litteras amantissimas P. Fulgentio Mariae Pach, tunc in Monte S. Crucis Priori, per expressum nuntium misit, quibus hanc sui Clementissimi Principis ultroneam gratiam eidem signi-

ficabat, postulans, ut quantocius ad se in Endernicensi pago transferret, ibidem negotium hoc in praeliminaribus suis tractaturus.

Accepta hac tam inopinata informatione P. Prior, Deo gratias agens, non parum laetatus est. Nec mora, quin ad locum destinatum, quo vocabatur, coram praefato Camerae Directore Io. Henrico Zapp se sisteret. Ab eo perhumaniter exceptus, et collaudata ad invicem Sanctissima tam Pii Principis electione, qua inter caeteros expostulantes Ordinem Beatissimae Virg. Dolorosae, nihil tale vel exposcentem vel exspectantem, tanto favore sponte afficiebat, praesertim talibus circumstantiis, quibus Clementissimi eiusdem Principis in Ordinem nostrum etiam in his terris dilatandum affectus praecipuus ab omnibus [pag. 580.] agnosceretur.

Addebat et prae sua in nos benevolentia optimus Director, arrham hanc esse piissimi sui Principis, qua Ordo noster, si hanc debita gratitudine respiceret, plurium gratiarum ab eodem Clementiae fonte futuris temporibus exspectandas non diffideret; nec ullo modo fore timendum necessariae sustentationis defectum, aut earum rerum, quae ad vitae commoditatem, Ecclesiae decorem et Fratrum congruam habitationem in dies requiri possent, maxime si secundum vota sua ibidem strenue in vinea domini per nos laboraretur, ita ut de stabili foundationis dote pluribus etiam annumerandis operariis propediem provideri non esset desperandum.

His magnifice per D. Directorem expositis, et postquam P. Prior Fulgentius nomine sui ordinis demississimam eidem D. Camerae Directori et in eo Serenissimo Principi reposuisset gratiarum actionem, decretum utrimque, ut, antequam ad ulteriora progredere negotium, loci ipsius aspectus per ocularem inspectionem haberetur. Et statuta demum die dictus P. Prior una cum P. Bonfilio Maria Fröhlich¹⁾, tunc temporis in monte S. Crucis actuali concionatore, pedestre aggressus est iter ad locum non longe distantem, eoque trium horularum spatio feliciter ambo pervenerunt, ubi flexis genibus sanctissimum Iesu nomen devote salutarunt, celebratoque ibidem sanctissimo sacrificio Missae, a praefato Domino Io. Henrico benignissime excepti, una simul loci faciem, situm, fabricam caeteraque ad ecclesiam et domum pertinentia diligenter perlustrarunt, ab eodem postea exquisito prandio perhumaniter recreati fuere. Non latuit iste tam inexpectatus hospitem talium adventus Rheinbacensium Praetorem, qui quod erat suspicatus accidisse conspiciens, una cum filio suo subpraetore, tribusque aliis senatoribus sub finem prandii adveniens, sua et communitatis totius populi que circumiacentis desideria contestabatur, quibus videndi aliquando novos Religiosos in isto loco concupierant ardentissime, et per quos paene extincta devotio suscitaretur ad maiorem gloriam sanctissimi Nominis Iesu; hoc unum se dolere, quod per belli calamitates et gravissima damna ex fatali mox incendio tolerata eo redacti essent, ut in praesens ad commodiorem loci habitationem et Fratrum sustentationem subsidium nullum conferre valerent.

1) Gedrukt ijt Frolich.

Verum quidem est, quod primo aspectu Patres exterrefecit tum Oratorii tum habitationis misera tenuitas ac paupertas, ac omnis certi fundi defectus; sed ex alia parte confortavit eosdem non modicum amoenus loci situs, antiquae devotionis apparentia vestigia, et quod caput est, ardens erga nos populorum desiderium, ut iamiam eximium animarum fructum sperarent, quibus interiori spiritus consolatione recreati et singulis laetum com meatum recipientes ad propria, nimirum ad montem S. Crucis, reversi sunt, laudantes Dominum in omnibus quae audierant et viderant. De cunctis etiam P. Provinciam, P. Rupertum Gapp, qui Definitorio Provinciae omnia referret, certiorum per epistolas reddiderunt. Nec diu praefati Definitorii expectanda fuit resolutio. Mandarunt enim Priori PP. Definitores, ut nomine totius Ordinis et Observantiae Germanicae humillimas proponeret Serenissimo gratiarum actiones, deinde submississime postularet ab eodem, ut brevem dilationem cathedrae resolutioni mox dandae tribuere dignaretur, donec prius coram ipsomet Principe superiores conferre super hoc negotio valerent, ac posteriores eius piissimas intentiones rite percipiendi facultas et occasio iisdem concederetur.

Cum vero praesenti anno 1714 Observantia nostra Germanica iustis de causis et ad commodiorem, ut inuimus, Conventuum Visitationem in duas dividi coepisset Provincias, ex quo S. Crucis coenobium Provinciae Bohemicae adscriberetur, hinc praefatus P. Bonfilius Prior in primo Provinciae huius capitulari congressu Neo-Castri¹⁾ in Bohemia celebrato inter caeteros conscriptos Patres comparens, negotium istud urgere coepit, exponens quam instanter a D. de Reux Vicario Generali, a D. Io. Henrico Zapp, Camerae serenissimae Directore, aliisque plurimis viris Ordini nostro bene affectis et ab omnibus universaliter annutus noster, ac oblatae Clementissimae huiuscemodi gratiae acceptatio desideraretur, quantis votis vicinia tota, status hominum omnis nostram illic haberi praesentiam suspiret, quantis spebus, quantis suasionibus aliisque totius generis incitamentis animi nobis addantur ad non cedendum terriculamentis, quae forsitan ex aliquo capite absterre vel retrahere nos valerent ad acceptandam Ordini nostro tam favorabilem occasionem.

Quibus omnibus a Ven. Definitorio mature perpensis tandem emanavit resolutio: In nomine Iesu locum istum eius Sanctissimo Nomini tam belle dicatum acceptandum fore, cum spe competentis in futurum assignandae congruae dotis pro eiusdem manutentione, ita ut in casu alicuius emergentis praecedentis nostri, quod Deus avertat, maneat libertas Ordini nostro, salva tamen Serenissimi gratia et non aliter, ipsum eidem omnino resignare. Qua facta resolutione idem P. Bonfilius Maria deputatus fuit Commissarius Provincialis ad negotium hoc cum eodem Serenissimo, si occasio detur opportuna, praesentialiter tractandum, consulendum, consummandum.

Redux itaque tali caractere insignitus P. Bonfilius hac desuper re Principem conveniendi gratia Valencenas usque perrexit, quo loci Serenissimus

1) Gräßen in Südböhmen, Diöz. Budweis, wo sich annoch ein Servitenkloster befindet.

tempestate illa morabatur. Verum cum ea temporum infelicitas optimum [pag. 581.] Principem in continuo motu de loco ad locum misere detineret, iamiam Insulas et inde Parisios proficiscentem invenit, ut proinde re infecta redire compulsus fuerit, quin imo de eo amplius in personam conveniendo ac negotio coram eo tractando spem omnem deponere coactus fuerit. Quare necessario consilio ad D. eius Vicarium Generalem de Reux sub initium Decembris se contulit, eique nuper emanatum a Provinciali Definitorio decretum aperuit, non sine magna eiusdem ac plurimarum, quibus res successive innotuit, gaudio et aggratulatione.

Porro memoratus D. Vicarius Generalis, habita iam resolutione Ordinis, hoc vehementer urgebat, ut omni postposita mora congrue disponerentur requisita ad loci possessionem ante proxima Festa Natalitia Principis sui auctoritate effective capessendam. Quibus assentiens P. Commissarius per litteras assensum Principis requisivit. Quo obtento benignissime Archiepiscopalem quoque benedictionem elargitus est. Deinde tum Reverendissimo Metropolitanano Capitulo Coloniensi, tum aliis Electoratus Statibus, ut solidius omnia fierent, informationem summariam huius rei per litteras dedit, ad hoc ne, si praeterirentur, aliquando se opponerent, quin etiam capta benevolentia tanto faciliores redderentur ad omnem in emergentibus assistentiam Ordini nostro praestandam. Ipse vero Vicarius Generalis D. de Reux, mox datis ad Parochum Rheinbacensem literis, eidem mandavit, ut suo nomine D. Ioanni Melissen, tunc temporis illius loci administratori intimaret, quatenus sibi de alio quolibet beneficio provideret, quod idem et per propriam epistolam ipsimet insinuavit, quin etiam ad D. Decanum ruralem Kirchheimensem scripsit et eidem vices suas commisit cum mandato, quo nomine Serenissimi Principis Electoralis Coloniensis Ordinem nostrum et pro eo P. Bonfilium Commissarium praedictum in actualement plenissimamque mitteret possessionem Oratorii seu Capellae sub titulo sanctissimi Nominis Iesu prope Rheinbacum nec non omnium etiam iurium et pertinentiarum ad ipsum seu ipsam spectantium. Hanc tertiam epistolam ipsemet P. Commissarius a D. Vicario Generali sibi concreditam praefato D. Decano propriis manibus extradidit consignavitque. A quo cum pro die 22. tunc currentis mensis Decembris ad accipiendam possessionem fuisset monitus, Rheinbacum confestim petiit, ut DD. Parochum, Vicarium, Praetorem et alios quosdam ex Oppido digniores ad solemnizandum huiusmodi publicum actum tanquam testes advocaret. Vix enarrari potest, quantam quisque consolationem quantamque laetitiam singuli conceperint ad tam ardentem exoptatam, tamque diu expectatam Ordinis nostri illo in loco mansionem crastina die firmandam.

Illucescente itaque destinata die 22. Decembris P. Commissarius, diluculo discedens Rheinbaci se ad oratorium contulit, comitantibus omnibus, qui ad hunc actum solemnem hesternam die fuerant invitati, solo absente Parocho ex causa lethalis infirmitatis, qua misere detinebatur, ne adesse valeret. Subsequente interim non modica promiscuae plebis multitudine ad capellam devenit, ubi iam aderat praesens D. Decanus Kirchheimensis cum D. parocho

Schweinheimensi¹⁾, qui mox ambo, uti et administrator capellae Ioannes Melissen ac P. Commissarius, successive sacrificium Missae Omnipotenti Deo, astantibus caeteris, obtulerunt: quibus absolutis sacrificiis praefatus D. Decanus alta et intelligibili voce ex Mandato et Auctoritate Reverendissimi D. de Reux per Archidioecesein Coloniensem in spiritualibus Vicarii Generalis, et nomine Serenissimi Principis Iosephi Clementis Archiepiscopi et Electoris Coloniensis declaravit, amotum esse praefatum D. Ioan. Melissen ab administratione Capellae Ss. Nominis Iesu, eiusque legitimum possessorem ac omnium aedificiorum ac pertinentiarum Observantiae Germanicae Servorum B. M. V. nomine constituit et esse denuntiavit P. Commissarium Provincialem Bonfilium Mariam Froehlich eidemque statim in omnium aspectu et praesentia claves omnes extradidit. Hisque peractis postquam idem P. Commissarius brevem gratiarum nomine Religionis egisset actionem eidem D. Decano, nomine Serenissimi Principis eandem excipienti, mox indutus superpelliceo ac stola, apertoque Sanctissimae Eucharistiae Tabernaculo, in quo calice stanneo repositae servabantur consecratae aliquae particulae, omnibus adstantibus Benedictionem de more impertivit. Qua accepta D. Vicarius Rheinbacensis Hymnum »Te Deum laudamus« intonavit, quem caeteri omnes cum iubilo cordis alta voce persecuti sunt, ipsomet D. Melissen hilariter campanam pulsante. Hymno absoluto idem P. Commissarius adiunxit pro solempni gratiarum actione Versiculos: Benedicamus Patrem etc. et Orationes: Deus cuius misericordiae etc. Deinde iterum data Benedictione Sanctissimi eoque recluso in Tabernaculo productum fuit sacrorum mobilium inventarium, in quo praeter unum calicem argenteum cum Patena, Ciborium itidem argenteum, ac quadratam theculam argenteam pariter et Ss. Nominis Iesu imaginem cum parva aliqua Reliquia continentem aliud fere nihil in eo descriptum erat, nisi modica quaedam ornamenta et paramenta usu attritissima et lacera; nam de supellectili Domus seu Residentiae propria vix aliquod stabile apparuit.

Paraverat interea D. Praetor Rheinbacensis ipso in loco, quantum circumstantiae loci et [pag. 582.] temporis permiserant, honestum prandium, in quo omnes post reciprocas congratulationes perbenigne refecti fuere, utque tanto citius ac securius Patres nostri locum inhabitare possent, obtulit ipsemet D. Decanus praefato olim Administratori Melissen in domo propria habitationem, donec de alio beneficio congrue provideretur. Quibus omnibus summa pace et concordia peractis ad propria singuli cum gaudio rediere. Nec ad authenticandum magis magisque solempniter hunc actum spontanei defuere testes non vocati, lacrymae nimirum omnium adstantium, quae ultro ex oculis omnium emanantes dulce testimonium de communi consolatione omne maius exceptione deferebant.

Rediit eadem die ad Montem S. Crucis P. Commissarius ac sine mora mutuatis iis, quae ad quotidianum usum sibi sociisque novae coloniae futuris incolis necessaria forent, aliisque opportunis factis praeparationibus adveniente

1) Im Druck steht Schweinheimensi.

die 24. Decembris cum P. Alberto Maria Hartmann¹⁾ et Fr. Meinrado Maria Becker Converso inde Rheinbacum movit. Ad oratorium ubi pervenissent, invenerunt a Domino Melissen affectuose quidem ad Patrum servitium sollicito evacuata pleraque cubacula, in quibus proinde paucula, quae detulerant ad usum, simpliciter depositis, ad Ss. Eucharistiae Sacramentum adorandum accesserunt, et pulsato prius aere campano Salve Regina et Litanias Lauretanas iuxta consuetudinem ordinis devote decantaverunt.

Primo Vespere illius Diei primam quoque benedictionem submitit illis Deus per Theodorum Halfmann²⁾ civem Rheinbacensem, qui secundum vires suas diversis victualibus repletum canistrum obtulit novis incolis, quem sequentibus diebus imitati sunt quamplures alii cives. In pervigilio itaque natiuitatis Domini ante mediam noctem recitatum fuit in dicto oratorio Matutinum, datoque signo per campanam, missam primam celebravit P. Albertus; sub hac decantatae fuerunt Litaniae de Ss. nomine Iesu; sequenti vero mane Missae singulae tum a P. Commissario, tum a P. Alberto divisim lectae fuerunt, ut advenientium successive Peregrinorum quorundam devotione et communitati satisfaceret.

Nec dum ubique rerum harum fama percrebuerat, quando emortua quasi erga hoc oratorium fidelium devotio iamiam reviviscere visa est, copioso undique populo mox iterum eo conflente, ita ut sequenti die S. Stephano Protomartyri dicata, sacrae conciones ad populum iam dudum intermissae denuo haberi coeperint, et ipsis iisdem festis Natalitiis plures quam 400 fideles Sacra synaxi refecti fuerint, et exinde publicae solennesque Processiones variis ex locis, ut olim consuetum fuerat, iterum advenere pluribus ecclesiae donis et oblationibus allatis, ita ut non tantum necessaria pro victu | quotidiano, sed etiam pro reaptanda et in meliorem formam reducenda suppellectili sacra suppeditarentur, et oratorium ipsum novam induisse faciem ac decorem videretur, et ampliora beneficia tum spiritualia, tum temporalia in dies expectari a Fidelibus valeant ad laudem et honorem Ss. nominis Iesu, ut alias suis in locis videndum erit.

II.

Aus dem Lignum vitae des Fr. Xav. Trips, Pfarrers in Honnesf.

Lignum vitae | rex arborum | Fagus, | in salvifero et sacrosancto nomine | Iesu | supra omnes arbores exaltata | sive | Prodigiousa SS. nominis Iesu prope Rheinbacum | in arbore Fago reperta | Effigies, | Poeticis coloribus, et septem Artium liberalium suffragiis exornata, | et | Serenissimo ac Reverendissimo S. R. Imperii Principi Electori | Maximiliano Henrico, | Archiepiscopo Coloniensi, etc. | Sanctissimi Nominis Iesu Cultori Ter Eminentissimo, | Ipso S. Henrici Patroni sui Augustissimo Festo, | id est | Post evolutum Trium ex

1) Gedrukt Hurtman.

2) Druf Halfman.

ordine et continuata serie, in Sede Archiepiscopali | sibi succedentium Bavaricorum Ducum | Seculum | Die quinta supra quinquagesimam | affectu et corde submississimo oblata a | Francisco Xav. Trips, Aulicorum Sacell. Infimo | et Parocho in Honneff. | Anno Electoris Bavari in sede Vbia ex Voto regnantis | trigesimo tertio. | Typis Arnoldi Metternich, prope Augustinianos. 52 88. 4°.

1.

[pag. 6.] Genuina et vera rei gestae relatio.

Benevolo lectori.

Vt Carminis mei scopum recte penetres, Rei gestae historiam iuratis fide dignissimorum testimoniis Archiepiscopali Autoritate confirmatam paucis accipe.

Hermannus Cuchenheim, Centuriae pedestris apud Monasterienses quondam Vicarius, modo Civis Rhenobacensis, Vir a vitae et morum integritate inter suos commendatus, hyemi consulturus Anno 1681. quinque adolescentiores fagos in silva Rhenobacensi, dimidia ab oppido horulae spatio iuxta regiam Trevirorum viam dissita, sibi coëmerat. Quibus ad mensuram debitam et igni construendo idoneam dissectis 20. Ianuarii nepoti suo Ioanni Thynen sororis suae filio, 15. annorum adolescenti, earum unam in partes diffindere praecipit. Qui dicto obediens securim renovatis iterato viribus in lignum impingit. Quod dum in quatuor frustra dispartitum humo levare vellet, nebulae quandam, aut nebulae similem telam araneam ligni medullae offusam videre se ratus, paululo curiosius intuetur; sed novo stupore attonitus, et rei insolentia terrefactus, Avunculum alteri tunc operi forsitan intentum inclamat. Qua nepotis sui voce accitus accurrit, mysterium observat, et sanctissimum Nomen IESV, cuius effigiem adiuncta lamina repraesentat, Boetico seu fusco in nigredinem deflectente colore, ex utraque Fagi divisae parte, binis duntaxat literis S et I incauto securis ictu nonnihil mutilatis, in ipso Arboris corde nitidissime expressum advertit. Quare admirationis plenissimus, lignum hoc in frustra quaterna divisum, et in pristinam formam compositum, suisque, ne quid periret, illigatum vinculis domum reportat. Quod in secretioris cubilis angulo iuxta lecticam collocatum Hermanni uxor, ex morbo diuturno afflicta, tacite honorando, in virium suarum restauratione quotidianae suae devotionis manifestum dicitur sensisse solatium. Verum huic ego rei, cum neque sufficientibus adhuc fulta testimoniis, neque Superiorum iudicio approbata sit, per hanc meam historicam relationem nihil ulterioris veritatis adiectum velim, hoc solo contentus, rem nudam, prout gesta est, oculis omnium subiecisse.

Mansit autem hoc arboris prodigium nescio quo fato in occultis per menses omnino sedecim, cum Henricus Wilhelms, opificio sartor, Civis Bonnensis, Rhenobacum excurrans lignum hoc in aedibus Hermanni Cuchenheim iuxta lecticam, ut superius dictum est, repositum cum admiratione conspexit, et quia cultu maiore dignum iudicat, sibi donari petit, illud R. P. Henrico Salm strictioris Observantiae in Conventu Coloniensi Guardiano affini suo ad

augendum sanctissimi Nominis honorem delaturus. Annuit non invitus Henrici postulatis Hermannus Cuchenheim. Quo insperato munere superbiens, illud secunda mensis Iunii Rhénobaco Bonnam per famulum suum asportari curat. Sub idem tempus divina omnino providentia contigit, ut Serenissimus Elector et Princeps Maximilianus Henricus, quem communis bellorum calamitas eidem malo involutum Vbiorum Coloniae ab anno 1673. in S. Pantaleonis Asceterio tenebat, Bonnae suae revisendae desiderio animi gratia tractus, prima Iunii in nomine IESV — haec Serenissimi fuere verba — currum ingressus itineri se committeret. Quo perveniens ab Urbis Gubernatore Generoso et Gratioso D. Wilhelmo Hermanno L. Barone de Enschering etc. pro danda ex more tessera militari submississime rogatus familiarissi [pag. 8.] munus sibi et cordi suo impressum Nomen IESV prae omnibus elegit. Postridie vero, quae erat dies secunda Iunii, qua Serenissimus Coloniam rediit, Ioannes Bernardus Schorn, Serenissimi quondam Artographus seu Paniscriba, sartoris supradicti domum ingressus, lignum, quod vix duabus ante horis Rhénobaco Bonnam delatum fuerat, a sartore sibi demonstratum avida manu prehensens, sive quod hoc munere Serenissimi gratiam, qua exciderat, de novo sibi demereri se posse speraret, sive quod Serenissimo potius Electori, quam privato et plebeio homini illud prodigium iudicaret deberi, quod manu fortiter tenebat, sartore nequicquam renitente, lignum pallio involutum ad Serenissimi iam iam abiturientis Aulam defert, et Aulae Magistro Generoso et Gratioso domino Ioanni Wilhelmo L. Baroni de Roist ostendit. Qui ligni admiratione percussus, lignum Serenissimo post absoluta divina ad abitum composito rerumque ignaro, postquam familiare sibi et quotidianum dictum: in nomine IESV Coloniam regrediamur, pronunciasset, ex inopino praesentat. Videbatur quidem primo intuitu ligneum hoc donum Serenissimo aliquantulum displicere. Sed cum Nominis IESV interius latens mysterium adverteret, gaudii et affectuum piorum plenus, venerabunda manu lignum amplexatus, quam Sanctissimi Nominis IESV tesseram Urbis suae Bonnensi post se reliquit, cuius amorem cum pientissimae matris suae Mechtildis Leuchtenbergiacae Principis lacte in cunis vagiens imbibit, eiusdem admirandam effigiem, in ligno divinitus expressam, Coloniam secum detulit. Ubi post accuratissimam rerum omnium in tabulas relatam et instrumentis publicis firmatam inquisitionem Serenissimus Elector sacrum hoc lignum, argento divite vestitum, publice omnium devotioni expositum voluit, Eiusdem Nominis honori Bonnae sumptuosam ecclesiam, in loco vero praecisae arboris transeuntium viatorum excitandae [pag. 9.] venerationi, et Nominis IESV in Fago reperti nunquam moriturae memoriae Sacellum erecturus. Haec sunt, amice lector, quae, ut verum a falso discernere posses, fide omnium sincerissima et integerrima indicanda Tibi duxi.

Tu illum, qui, quidquid in Nomine eius a Patre luminum rogetur impetrandum spondit, si quidem Nominis IESV zelatorem te esse profiteris, in precum tuarum desiderium flectere, et Serenissimo Electori nostro Maximiliano Henrico, Nominis IESV propugnatori tenerrimo, Patriae Patri, Bavariae delicio, Intaminato Principi, Regiminis tranquillitatem, subditorum amorem, Patriae pacem, dierum longitudinem, corporis vigorem, animae salu-

tem, et vitae post sera fata in Nomine IESV semper triumphantis aeternitatem exorare stude: mei vero laboris et venae tenuitatem discretionis tuae praeconio compensa.

IVbILa In DoMIno IesV tVo CIVItas Vbia.

CentesIMVs BaVarae TriADIs annVs eVoLVtVs est.

IVbILate In tVbIs aC organIs qVotqVot estIs oMnes sVbDItI.

Inchoat Ernestus, cumulat progressibus annos

Fernandus, finem Maximiliane facis.

Fausta Trias, talem tanti quae temporis orbem

Conficit. Haec Bavarae gloria quanta Domus?

Debita Boiorum fuit haec Benedictio stirpi,

Vivat, et aeternos stet Domus illa dies.

2.

[pag. 16.] Fagus Rex.

Ergone lignorum pars contemptissima, Rhamno

Inferior, cunctis praeferor Arboribus?

Ergone Rex fiam? Sim Rex in Nomine IESV;

Sic per me IESV Nomen ubique reget.

Attamen a vobis unum, mea ligna, requiro,

Obsecro, sed votis annuitote meis.

Quo sum caesa loco, sacrum struitote Sacellum,

Detque requisitam quaelibet Arbor opem.

Haec erit una mei Sedes et Regia sceptri,

Cultores sacri Nominis hucce traham.

Omnis ad hanc circum vicinia confluet Aedem,

Vt qua quisquis eget, quisque reportet opem.

Quisquis adorandi cernet miracula signi,

Ad tam mirandum mente stupebit opus.

Stillabunt lacrumae, tudentur pectora. Planctu

Flebilibusque gemet silva repleta sonis.

[pag. 17.] Nemo erit, a sacro quem non pius obruat horror

Nomine, et in calidas stet resolutus aquas.

Turma viatorum Treviros abitura quiescet,

Expletura suas hac statione preces.

Crescet amor IESV, crescet devotio Plebis;

Libera ab accursu non erit ulla dies.

Haec mea non tot habet mihi subdita silvula Fagos,

Nec mihi vicina sunt tot in urbe domus,

Possit ut accedens recipi novus advena tecto,

Arboris aut umbra sufficiente frui.

O Rhenobacum! quoties tua nupera penso

Vulnera, Fortunae defleo fata tuae.

Sed, rogo, deposito redeas ad gaudia fletu,

Est rota deiecti iam tibi versa status.

Quod Batavus rapuit, Nomen tibi reddet Iesu,
Causa tuae posthac prosperitatis ero.
Te Peregrinorum ditabit copia, sancti
Qui passim venient mira videre loci.

3.

[pag. 19.] Epigramma V.

In cineres redigenda fui, servavit Iesus,
Cuius ab angusto Nomine clara color.
Quae nuper fueram gemitura sub ignibus, igneis
Iam fugo et accensos rideo tuta rogos.
Vri si placeat? melioribus ignibus urar;
Me sacer impressi Nominis uret amor.

Cur Fagus haec inventa et caesa sit Anno 1681?

Annos post decies octo vix caeperat alter
Currere, quo Fagus caedua facta cadit.
Annus hic, ex Italis velut est didicisse tabellis,
Fertilis his terris et Jovialis erat.
Hoc et non alio reperiri debuit anno
Portans salvifici Nominis arbor opes.
Pax et Fertilitas nomen comitantur IESV,
Hoc ubi Nomen adest, Bella Famesque cadunt.

Cur Fagus haec caesa sit in Ianuario?

Ne mireris, in hac mera sunt mysteria Fago;
Quidquid enim Fagus continet, omen habet.

[pag. 20.] Caeditur et primo vix nati caeditur anni
Mense, bifrons cuius nomina Ianus amat.
Nam velut hic mensis menses praecit unicus omnes,
Princeps lignorum sic quoque, Fago, manes.

Cur Fagus haec caesa sit in Novilunio?

Ut crescant, radis Luna crescente capillos;
Praeseceat arboreas haec quoque causa comas.
Crescere debebat mundi per climata Fagus;
Hinc, nova cum rediit Luna, secanda stetit.

Cur in Festo SS. Fabiani et Sebastiani fuerit caesa?

Cur cadat hoc Festo, cramben quia nolo recoctam,
Dicet id ipsa suis Astrologia locis.
Illa quod omisit, solum per paucula tango.

Hac, Fabiane, die martyr et ipse cadis.
Papa subit laetam IESV pro Nomine mortem,
Quaeque putabatur mors, ea vita fuit.
Sic quoque dum Fagus subdit moritura securi
Colla, novam vitam sic moriendo capit.

Cur Fagus haec militi fuerit debita?

Miles habet Fagum, cum Fago Nomen IESV
Invenit; hoc dives Nomine laetus abit.
Militis est, sacri clypeo sub nominis ensem
Stringere: sub IESV Nomine miles ovat.
[pag.21.] Tessera nulla datur melior, quam Nomen Iesu:
Haec ubicunque viget tessera, nemo perit.
Nomen id, o Hermanne, tui sit tessera cordis;
Sic deerunt signis nulla trophaea tuis.

Cur Fagus ab Adolescente sit inventa?

A Superum pendent haec sublunaria votis,
Quod factum, solus fecit id omne Deus.
Ecce Adolescentis, quia mandat Avunculus, Arbor
Dividitur varie per mera frusta manu.
Vnum dum findit frustum, deprendit Jesu
Nomen, et a viso nomine membra tremit.
Cur ea prae reliquis puero fit gratia? IESVM
Innocuum et castum cor reperire potest.

Cur quinque Fagi sint emptae?

Ligna coempturus Fagos sibi quinque notavit,
E quibus haec sacri Nominis una fuit.
Post eventuris erat hoc praeludere rebus,
Nam quoque quinque sacrum grammata nomen habet.
Literulam Fagus capiat si quaelibet unam,
In Fagis IESVS omnibus unus erit.
Sic erit ut Fagus, IESV ter amabile Nomen
Quod tulit una prius, iam quoque quinque ferant.

[pag. 22.] Cur Fagus haec inventa fuerit sub MAXIMILIANO
HENRICO Bavaro, Archiepiscopo Coloniensi?

Maximiliane Tuis potuit quid honoribus addi?
Quaeque magis poterat grata venire salus?
Ecce vides proprio miracula crescere fundo;
Haec Tibi, dum vivis, posse videre datur.
Haec est virtutum merces manifesta Tuarum,

Tam raro dignus munere solus eras.
Quod Tibi stat cordi, modo crevit in arbore nomen;
Exanimata suum ligna sequuntur Herum.
Hinc Tibi subiecta se pinxit in arbore IESVS,
Et voluit Nomen clarificare suum.
Nominis haec sacri facies designat amorem
In IESVM, qui Te, Maxmiliane, trahit.
Pectore fers IESVM, IESVM teris ore, quod unquam
Incipis, in IESV nomine totus agis.
Dum spiras, spirant unum praecordia IESVM;
Dum celebras, IESV totus amore cales.
Est Nomen IESV Tua vera Parenthesis, illa
Clauduntur vitae pleraque gesta Tuae.
Nonne Tuis recte Fagus miranda sub annis
Crevit? et est Domini viva figura sui?
Pyramidas, statuas, arcus, monumenta, columnas,
Virtuti statuant qui meruere suae.
Est mausolaeo Fagus praestantior omni,
Clarior hac Fago nulla columna stetit.
[pag. 23.] Maxmiliane, Tibi Tuus hanc fabricavit Iesus,
Ut foret aeternum post tua fata decus.
Hanc Tua pyramidem quisquis post funera cernet,
Dicet, in hac Bavari vivit imago Ducis.
Dum vixit, IESVM Dux Maxmilianus amavit,
Saero signatum Nominis pectus habens.
Nominis et sacri quam cernis in arbore formam,
Est Vbio-Bavari pectoris ille typus.
Semper In Hoc Signo quaevis molimina vicit,
Semper ab hoc signo praemia digna tulit.

Cur haec Fagus Anno 1681. inventa,
Anno 1682. Sereniss. ELECTORI oblata,
Sereniss. Eiusdem iussu Anno 1683. publicae omnium devotioni
sit exposita?

Omnia tempus habent: sunt tempora certa latendi,
Temporibusque suis quae latuere patent.
Arbor honora duos latitando quievit in annos;
Cui foret haec Fagus cognita, rarus erat.
HIC tanDeM festVs terrae qVI VoLVItVr annVs,
Subtractum tenebris pignus honore beat.
Cingitur argento lignum praeobile Fagus,
Ad Lojolaeam fertur amicta domum.
Splendida magnifico componitur ara labore,
In medio fulgens ara novella choro.

Sub conopaei pulcro velamine Fagus

Quas imo nutrit pectore, monstrat opes.

[pag. 24.] Ianus tunc primas celebrabat in Orbe calendas,

Plurima quando volat strena frequensque salus.

Haec et apud notos IESV de Nomine Patres

Ibat festivo plena decore dies.

Augusti steterit quae magnificentia Templi,

Non retulisse quidem, sed stupuisse potes.

Plurima succenso radiabat lumine lampas,

Est scintillantes lux imitata polos.

Certabant vario vestita Altaria cultu,

Margaris hic, alibi luxuriabat Onyx.

Non erat in pretio, tantus fuit impetus, aurum;

Quidquid cernebas, gemma adamasque fuit.

Haec nova maiestas, haec templi gloria caelis

Diceret egressos hic habitasse Deos.

Vna tamen reliquis longe excellentior aris

Monstrabat sacri Nominis Ara decus.

Venit ad expositam numerosa Colonia Fagum;

Qui neglexisset cernere, nullus erat.

Accurrunt pueri, iuvenesque, virique senesque;

In Fago IESV nomina sancta vident.

Hic gemit, ille stupet, suspirat tertius, udos

Prae lacrumis oculos quartus in astra levat:

Omnes attonito miracula lignea vultu

Conspiciunt, quemvis mira figura movet.

Inclinata caput pia Plebs veneratur Iesu

Nomen, et occulti plena tremoris abit.

Ingens mirandam sequitur devotio Fagum;

Fagum qui nudo lumine cernit, amat.

[pag. 25.] Scilicet haec sancti virtus est Nominis: ad se

Instar magnetis pectora cuncta trahit.

Verum praesentem favor hic cur elevet annum

Scire cupis? Praegnans causa favoris adest.

Annorum centum tempus bene dicitur aevum;

Si mavis saeculum dicere, vtrumque licet.

Annulus est aevo similis, se gyrat in orbem;

Finis principium tangit ubique suum.

Annulus centum si dicitur annulus, aetas:

Annulus ad Bavaram pertinet ille Domum.

Hunc prior Ernestus magno molimine caepit

Cudere, sed caeptum Parca retraxit opus.

Proximus Ernesto Fernandus et ipse labori

Admovit fortem, sed sine fine, manum.

Dumque etenim medium superasset is annulus orbem,

Ernesti Patruī fata secutus obit.

Sed postrema Tibi laus, Maxmiliane, remansit:

Iubilat ex Ubia Boica Sede Trias.

Vltimus annorum Centum Tu perficis Orbem,

Fortunae Aurifaber Maxmiliane Tuae.

Vt tamen, ut Bavarus perfectus hic annulus esset,

Annulus hic gemma condecorandus erat.

Gemma fuit Fagus, quod portat Nomen IESV:

Annulus hinc precium, lumen et omne capit.

Ecce vides causam, praesens cur viderit annus

Expositam sacri Nominis Effigiem.

Annulus excedit precium quem signat IESVS,

Hoc sine res quidquam nulla valoris habet.

[pag. 26.] Clausisti Bavarum Princeps Ter amabilis aevum;

Incepisse novum gloria summa manet.

Quomodo clausisti? IESV sub Nomine. Finis

Id fuit exacti, principiumque novi.

Salvus in hoc IESV qui Nomine secula seclis

Iungit, id, Elector Maxmiliane, facis.

Tertius e Bavaris Vbia dominaris in Aula,

Servet Te IESVS, Maxmiliane, Tuus.

Sex Tua Bavaricum, Princeps, complementia seclum

Fiant in IESV Nomine lustra decem.

Conficies medium sic solus et unicus Orbem,

Attingesque Tui tempora cana Patris.

Det Deus, in Fago cuius Tu Nomen adoras,

Vt fluat e voto, quod precor, omne meo.

Sic erit, ut vivas longam, duo saecula, vitam

Victor, et ad Superos bis Jubilaeus eas.

4.

Apostrophe ad urbem Rhenobacensem.

O Vrbs, quae forti quondam circumdata vallo,

Risisti cunctas non sine laude minas.

Quae superincumbens belli cum terruit imber,

Servasti intactum Martis ab imbre caput.

Cur, precor, a Batavo nuper cicurata Leone,

Experta es tragicas, Cive cadente, vices?

Tam subito hostili vastata perustaque flamma,

Tam subito in proprii sanguinis amne natans?

[pag. 27.] Vis causam dici? IESVS fuit exul ab Vrbe;

Vrbs, a qua IESVS exulat, illa perit.

O Vrbs capta, suum qui sculpsit in arbore nomen

IESVS, ille tui criminis ultor erat.

Est nomen IESV clypeus fortissimus. Isthoc
Te caruisse, tui sola ruina fuit.
Quae stetit in silva, si Fagus in Vrbe stetisset,
Staret in invicto sors tua prima pede.
O Rhenobacum! tua me vestigia terrent;
Attamen ipsa tuis Vrbs doceare malis.
E silvis reduces, cordique reducito IESVM:
Silva nihil, IESVS quo foveatur, habet.
Mel sit in ore, melos sit in aure, sit unica cordis
Tessera; sit calami, sit proba prima tui.
Nomen ad hoc Vrsus tremuit, tremuere Leones:
Nomen ad hoc Hostis terga dat, arma cadunt.

5.

Ad Transeuntem in loco caesae Arboris Devotum Viatorem.

Hic locus est Fagi, quae nomine fulget IESV,
Iunge manus, pectus tundito, flecte genu.
Imprime ceu Fagus cordi venerabile nomen,
Praesidio salvus nominis huius eris.
Cum surgis, Treviros abeas in nomine IESV,
Hic erit inceptae duxque reduxque viae.

In CorDibVs hVManIs
et non In arboribVs
IesVs ple
floreat et Vigeat.

6.

[pag. 28] Epigraphe ad templi aut sacelli erigendi
parietem affigenda.

Siste
Ple et DeVote Viator,
AVt potIVs
In NoMIne IesV
fLeCtItO,
Et Anno 1681. decimo-tertio
Calendas Januarias
Hoc eodem in loco
Per belli Vicarium, Civem Rhenob.
Hermannum Cuchenheim
Inventum in Arbore FAGO
SS. NOMINIS IESV
Venerare prodigium,
Cuius

In praesenti Imagine conspicis Effigiem,
Quam
Sereniss. et Reverendiss. Princeps Elector
MAXIMILIANVS HENRICVS
Coloniensium Archiepiscopus,
Boariae Vtriusque Dux, etc.
Anno 1682. Calendis Junii
Post novem prope annorum absentiam
[pag. 29] In NOMINE IESV
Familiari Sereniss. Electoris dicto
Colonia Bonnam excurrans,
Dato Vrbi eadem nocte tesseræ militaris loco
Nomine IESV,
Dum postero die sub Nominis eiusdem ductu
Itineri accinctus ad reditum sese
Pararet,
Prodigiosi huius Ligni et sacri Nominis ex inopino
Factus Haeres,
Ad Sacratissimi Nominis Gloriam perpetuamque
Rei gestæ memoriæ
Anathematis loco
Appendi fecit.

7.

Inscriptio alia.
Verissima et Genuina
Effigies
Ligni Fagini
Et inventi in medio Fagi corde
SS. NOMINIS IESV,
Quod anno post Christum natum
1681.
SS. MM. Fabiani et Sebastiani die
Per Hermannum Cuchenheim, belli quondam
Apud Monasterienses Vicarium, Civem Rhenobac.
[pag. 30] Hoc eodem in loco caesum,
Anno vero 1682. quarto nonas Iunii
Serenissimo et Reverendissimo Principi
MAXIMILIANO HENRICO,
Electori et Archiepiscopo Coloniensi,
Boariae Vtriusque Duci, etc.
Cum post novennalem prope absentiam suam
Colonia Bonnam
In NOMINE IESV,

Quod Serenissimi Electoris in omni actione familiare
est dictum,

Animi gratia primum excurrens,

Dato ea nocte Urbis suae Gubernatori in tesseram

Nomine IESV,

Sub Nominis eiusdem praesidio

Itineri accinctus ad reditum se compararet,

Ex improvise oblatum

In Sereniss. eiusdem Aula

Religioso, ut par est, cultu tantisper

Asservatur.

Tu devote Lector

Pientissimi Archipraesulis zelum

Imitare,

Et quod in Arbore obstupescis prodigium

Cordi tuo

Felicis inscribe.

8.

[pag. 31] Inscriptio tertia.

Sistito quisquis ades,

Et Prodigii vix alias auditi accipe

Epitomen.

Hermannus Cuchenheim,

E subcenturione Civis Rhenobacensis,

Vir inter suos non illaudatus,

Ex quinque ab oppido Rhenobacensi Anno 1680.

Vertente Autumno sibi coemptis

Et igni destinatis Fagis,

Dum earum unam in frustra diffindi iubet,

Nomen IESV,

Prout in hac ad vivum expressa vides Effigie,

Ex utroque dissecti ligni latere,

Literis I et S

Incauto securis ictu nonnihil sauciis,

Cum ingenti stupore reperit.

Quod lignum

Biennio post, Anno nim. 1682. 2. Iunii

Sereniss. et Reverendissimo

MAXIMILIANO HENRICO,

Archiepiscopo et Electori Vbio,

Boiariae Vtriusque Duci, etc.

Post novem annorum intervallum

[pag. 32] In Nomine IESV,

Quotidiana Sereniss. Paroemia,

Bonnam suam revisenti,
Datoque eidem in tesseram nocturnam

Nomine IESV,
Sub Nominis eiusdem auspiciis
Coloniam postridie reversuro,
Divina utique providentia
Ex insperato oblatum,
Per eundem Serenissimum

Cultui venerabundo
et

Devotioni publicae
in Societatis IESV Templo
Anno Bavaricae Triados, Ecclesiam

Vbiam non interrupta
Serie gubernantis,
SECVLARI

Ipo impositi Nominis IESV
Salutifero die

Cum Civitatis universae iubilo
Expositum,

In praedicta Societatis IESV Ecclesia
Iucusque asservatur.

IntVearIs

O! ple VIator proDIGIVM LIgnI
atqVe obstVpesCas.

9.

[pag. 38]

I E S V S

esus st edis biae alvator

HAnc Vbiam varii quo turbinis impete sedem

Vertere conati quid nocuere? Nihil

Haeresis, excitis barathro stipata ministris,

Armabat calidas in fera bella manus.

Haeresis extincta est. Periit Truchsesius. Omnis

Impugnatorum turma subacta iacet.

Vbia sub Trino Bavarorum Principe Sedes

Iubilat, et nunquam concutienda manet.

Permanet a cunctis dudum liberrima sectis,

Permanet, at meritis, Maxmiliane, Tuis.

[pag. 39]

Ille Tuus quem totus amas, Salvator IESVS,

Ille Tui soter est, remanetque pedi.

Ille Vbios salvavit agros, primaeque quieti

Reddidit, antiquam restituendo fidem.

Prosperet ille Tuos faustis progressibus annos,

Vtque sit unius dux et ovile gregis.

Io DioeCesIs VbIorVM IVbIIa In IesV tVo.

IesVs
DioeCesIs VbIae
Est, fVIIt, et erIt
SaLVator potentIssIMVs.

III.

Vermächtniß des Kurfürsten Maximilian Heinrich für die Franciscaner ¹⁾.
Gleichzeitiger Auszug im Pfarrarchiv zu Rheinbach.

Extractus Testamenti Serenissimi p. m. Maximiliani Electoris
concernens Sacellum SS^{mi} Nominis JESV prope Rheinbach.

Neben diesem Verlange ich, daß in dem Walde bey Rheinbach, wohe obgedachter
Hl. Rahm in der mitten eines Baums gefunden worden, die alda angefangene andacht
zu ewigen Zeiten continuiret werde, undt will dahero, daß zu unterhaltung desselben
undt Vier dafelbst wohnender Religiosorum Ordinis FF. Minorum S. Francisci
Recollectorum (welche Zahl deren Personen in ansehung Deren Verschiedener dafel
herumb in der Nähe gelegener selbigen Ordens Klöster alda nicht Vergrößert, sondern
dießer orth secundum constitutiones Clementis VIII et Urbani VIII dem Zeitlichen
Ordinario unterworfen seye oder im niedrigen fall anderen Geistlichen übergeben werden
solle) Sechstausendt Reichsthaler, umb damit eine jährliche Rente Von Dreyhundert
Reichsthaler zu constituiren, auß meiner Erbschafft undt in specie Denen mir auß-
stehenden Erzh- undt Bischöflichen taffel gefallen hergegeben, undt selbige zur Beständiger
fundirung solchen unterhalts gehörendt angelegt werden u. u.

Wiewohl ich auch bey allen Zeithen meine Zu dem Erzh Stifft Cöllen undt dem
thumb Capital getragene affection gnugsamb an tag gegeben, undt nicht allein die
nachlaß der an daß Hauß Bayern gehabter Schuldt Von Zweymahl Hundert tausendt
Reichsthaler, so dan deren Von der Cron Franckreich Zu recuperirung der Stadi
Rheinberg geliehener Virmahl Hundert tausendt livres de franco sambt denen arre-
rages, wie Ihre Königl. Majestätt sich darzu bereits erkläret haben, außge-
würckt, sondern auch bey Zeith meiner regierung die Churfürstl. taffelgefälle Von Ver-
schiedenen darauff geschaffeten schulden ad Siebenmahl hundert undt funffzig tausendt
Reichsthaler ungefehr sich betragend, mit darzuschiehung meiner eigener privat mittelen
befreyet, undt darneben Viele ansehnliche undt gar köstliche Baw, theils Zur wohn-
undt erlustigung des Zeitlichen Churfürsten theils Zu desselben undt des Landts sicher-
heith undt Befestigung aufgericht u. u.

IV.

Das Jahr 1719.

Pfarrarchiv zu Rheinbach.

Ephemeris seu Diarium Reimbachense de anno 1719.

Unseren Nachkömmlingen Reimbacher Posteritet zur gedechtnuß, vnß aber, die

1) Vgl. Ennen, der Spanische Erbfolgekrieg S. IV u. VII.

wir dieses lauffenden 1719. Jahrs wunderbahrliche truckenheit vndt vnfruchtbarheit der Sommerfrüchten angesehen vndt in großem Kummer erfahren, zum andrieb, auff Gott deß allmächtigen fürsichtigkeit vndt Barmherzigkeit allerdings sich zu verlassen, vndt folgendts allermöglichster Dankfagungh nicht zu vergeßen, ist für schuldigst vndt gutt angesehen worden, daß für Ein Notabiles vndt gedenkwürdiges nachfolgende geschicht hinderlahen würde:

Daß nemlich im fröling, nachdem die Sommerfrüchten den schönsten ahnblick Ihres herfürthuenden wachsthumbs ahnzogten, Eine solche truckenheit, wiewoll der Sonnenschein, welcher täglich mit klarem hellen wetter seinen lauff nicht übermäßig vollenziehen thätte, eingefallen, daß das Erdreich vndt wasserläuff umbligenden Bächen vndt Kläusen dermaßen außgetrudnet, daß man kaum zum nöthigen gemahl täglichen Brodtis gelangen mögen. Man hatt siehen müßen, daß das arme Viehe für durst vndt söglic wegen Mangel der weyden vndt geringigkeit deß eintragenden futters schier hatt crepiren müßen. Daß erbarmliche blaehen vndt muehen desselben, wan es zur stallungh wieder heimkommen, wie sehr den Bürger geschmerzt vndt betrübt hatt, ist woll mit dem, daß die Bürgerschaft in denen feinendtseligen überstandenen Kriegseinzüchen gelitten, zu vergleichen. Diesen also geschehenden dingen vndt über vnß gleichpalls verhengten straffen abzukommen, hatt nicht allein hiesige Bürgererschaft täglich die vnauffhörliche seuffzer zu gott fahren laßen, sondern auch nächtllicher weill fußfällig den allmächtigen herren gebetten, dahin Sie dan vnser wollehrwürdigen Geistlichen vermittels deß ganzen Magistrats ahngereicht vndt auffgemuntert haben. Deßen Endes dan vndt meistens vnser Zusucht genohmen zu vnserer deß allerheiligsten Nahmens Jesus Capellen. | In welchen allerheiligsten Nahm dan vndt in Hulff vndt ahnruffungh der vielschmerzlichen Jungfrawen vndt Mutter Gottes Mariae, dern Bruderschaftsbrüder wir meistens alldorthen einverleibt seyn, vnser confidantz vndt trawen gesetzt, vndt unterschiedliche mahlen mit schier ganzer Bürgerschaft dahin vnser processiones vndt andacht angefalt vndt gehalten. Es hatt auch nit gemongelt, daß Jeglicher täglich für sein Verfohn sich dahin verfuert hatt, welches auch die ganze umbligende Gegendt ebener maßen, wie auch von weith dahin kommenden processionen mit andacht geschehen vndt geübt worden, dermaßen, daß kein einziger tagh wehrender geraumer Zeith vorbegegangen, in welchem nit der zuklehenden processionen anlauff gesehen worden, also daß dieser Orth Ein zusucht der Betrübten vndt hülf der Nothleydenden billiger maßen genandt werden sönn. Summa, Es war nichts mehr zu höhren als ach ah, Domine exaudi orationem meam, et clamor meus ad te veniat. aber was geschicht. Gott der Herr, der barmherzig ist, verließ vnß nit, Indehne hiesiger Obrigkeit eingab, daß man allenthalben anstalt machen sölte vndt nöthiges wasser etlicher maßen bey den annoch vmb Reimbach quellenden wasser Werren auffzuklauchen, wie auch geschehen, daß durch hiesige Bürgerschaft erstens am Weiler Pützgen ¹⁾ auffgelaufft worden, woße von dannen mit gangen Kahrren Morgens früh vndt abendts späth geschöpft vndt abgehohlt worden zum vnderhalt vich vndt Menschen. Item deßgleichen fürs Viehe ist gleich vnter dem Lohdriesch in der grebbach ²⁾, damit daß Rindvieh mit dem ein- vndt außgehen auß dem

1) Am Busch in der Richtung von Rheinbach dem Kapellchen zu.

2) Grebbach in der Nähe des Weilerpützgen.

Büsch drincken mögte, wie auch ahm Lindigen¹⁾. Item im Büsch ist vor dem lentsgen-
 Büzgen²⁾ auffgeklaut worden, wie auch ahm Pontzer Büzgen³⁾, also daß die Noth des
 wäkers denjenigen, welche fuhrwerck hatten, zum theill enthoben ware. weilen aber
 die weyeren, auß welchen der Marthpütz⁴⁾, die tauff⁴⁾ vndt umbher der Statt Mauren
 ligende Pütz, wie auch die ahm Bod⁵⁾ sitairte Dränck ihre Nahrung wie von alters
 durch Einfluß der Canalen oder sonsten auß den umbrings der Statt ligenden weyeren
 nehmen müssen, dieselbe aber ganz vndt zumahlen außgeschöpft vndt außgetrücket worden,
 dergestalt, daß der fürderste schöpffweyer ahn der drieser portgen⁶⁾, der von unerdenklichen
 Jahren her eingelotte schwarzge Moedt von sambtlichen Burgern Jeder der wolt für sich
 biß auff den grundt ganz vndt rein außgefahren. Item ist der schöpff || weyer ahn der
 Vogtzspforten⁷⁾ biß auff den grundt ebener maßen außgefahren worden, vndt wäre ein
 solches im windtmühlen vndt anderen weyeren geschehen, wan nicht die anstehende vndt
 sonsten ahnkommande arbeit ein Verhinderung eingeworffen. weilen aber annoch ein
 solches Glendt meistens vnder gemeiner Bürgerschaft in beysührung des wäkers auß
 mangell des gefähres daurete, hatt Sie negst Gott Ihre zusucht zu dem also genandten
 schillings Pütz⁸⁾ genohmen, vndt darauffen daß mit einem nach dem anderem heraus-
 ziehendem vndt hinauffdrähendem Cymer so viell als nöthig wasser genossen, welches
 tagh vndt nacht gedauhet vndt continuirt hatt, dermaßen daß Einer sagen würde,
 der nicht dabey gewesen, Ein solcher Pütz müste in einem halben tagh ganz vndt gar
 erlediget vndt außgeschöpft werden, wie dan sonst bey Reinigung desselben geschehen:
 hatt aber wehrender Zeith biß zum Endt gleichsam unerschöpfflich wasser gegeben vndt
 gehalten, wiewoll wegen eifertigungh meistentheill auff einmahl Neun ad zehen Cymeren
 will nicht sagen ganze stunden (welches Einem ders nit gesehen vnglaublich) ahn Eine
 schwache Keth gehangen vndt zugleich sufficient klahr vndt reines wasser mit dem Radt
 herausen gewindet worden, welches dan mehr über als Natürlich anzusehen ware;
 wohebey dan augenscheinlich die Hülf vndt Beystandt des Ermilterten Gottes des all-
 mächtigen vor augen ware. O wie vuelle brüther weith vndt breith seindt in dieser
 trudenheit ganz vndt gar durch vnerlöschliche feuersbrunst ruinirt vndt zu scheideren
 gangen, wie väterlich aber seindt wir bewahret worden, vndt daß ohnegezweiffelt durch
 fürbitt unserer schutzfrauen der schmerzhaften Mutter Gottes vndt Jungfrauen Mariae
 dErn Rosenkrantz täglich in Ihrer allhie gewidmeter Capellen des abendts in Obacht
 der geistlichen durch zeitlichen schullmeister fürgebetten von der ganzen Communitet
 andächtlich Ihro auffgeopfert wirdt. Dieses alles vndt mehres zu gedenden auch für
 solche gnadt allzeit dankzusagen vndt auff Gott vndt seine Heiligen seine hoffnungh zu
 setzen, ist dieses annotirt worden.

1) Jetzt Windgen, nahe bei Rheinbach, der Grebbach zu.

2) Wie es scheint, von der Grebbach auf die Sürst zu. In der Richtung be-
 finden sich noch jetzt mehre Quellen.

3) Unbekannt.

4) Heißt noch heute die Tauf, und bezieht noch ihr Wasser aus den in der
 Nähe gelegenen Weiern.

5) Noch so genannt, an der Südseite von Rheinbach.

6) Thor nach Drees, die morastige Stelle ist jetzt mit Gärten und Häusern
 bedeckt.

7) Dicht beim Rathhaus.

8) Brunnen der Hauptstraße in Rheinbach, die Einrichtung des Schöpfens mit-
 telst des Rades bestand noch zu Anfang unseres Jahrhunderts.

V.

Bürgermeister und Rath von Rheinbach nebst der Geistlichkeit allda und in der Nachbarschaft bitten den Kurfürsten um die Rückkehr des Reichens des Namens Jesu an den Ort der Auffindung. 1781 im Januar.

Pfarrarchiv zu Rheinbach.

Hochwürdigster Erzbischoff und Kurfürst
gnädigster Herr.

Der Herman Kuchenheim Münster-vestfälischer Soldat und Bürger Höchst-dero statt Rheinbach kaufte im Herbst 1680 fünf buchen zum Nöthigen brandt-holz. Im Jahr 1681 den 20sten Januarii ließe derselbe Eine von denen fünf buchen durch Einen 14 Jährigen Jüngling seinen Vetteren Joan Thynnen abfällen, und als dieser Jüngling durch Einen ungefährigen axen-haw die buch Woneinander reißen wolte, so zerspaltete sich daß holz in zwey Theile, und auff beyden seythten des zerspalten Holzes wurde der Allerjüffeste Rahmen Jesu ganz lebhaft aufgedruckt mit größter Verwunderung Vorgefunden. Dieses Holz wurde am zweyten Juny 1682 seiner Kurfürstlichen durchlaucht Maximilian Henrich Höchst-seligen andenkens, als Höchst dieselbe Nach volbrachter Neun Jährigen reise Von Kölln Nacher Bonn zurück fehrten, über weges auß | Besonderer anordnung gottes Verehret. Höchst dieselbe geruheten diesen unVergleichlichen schatz mit frewden anzunehmen, und Eine zeitlang bey Kurfürstlichen Hoffe auffzubehalten. Hiernach im Jahr 1683 wurde dieser schatz des allerheyllichsten Rahmens Jesu zu öffentlicher andacht und Verehrung aus Kurfürstlichem gnädigstem befehl in der Kirchen der Nunmehr Erloshenen gesellschaft Jesu in Bonn ausgefetzt, woselbst sich dieser schatz Noch würcklich befindet.

Wan Nun die gemeinde Höchst dero statt Rheinbach in ansehung des in ihrer waldung mittels Borerwehnter besonderer begebenheit Vorgefundenen schazes sich dem schutz des allerheyligsten Rahmens Jesu untergeben, und demselben sich Volständig gewidmet, wodurch Höchst dero statt Rheinbach mehrmahlen Von denen schwaren Verderblichen Krieges drubbeln und sonst gleichsam gewöhnlichen schädlichen feuers-brunsten biß auff heutige stunde mildest bewahret || und Befreyet geblieben. Wan auch die andacht zu diesem großen schatz des allerheyligsten Rahmens wegen in der Nachbarschaft abgehenden Klösterlichen Kirchen am Kapelgen Höchst dero statt Rheinbach wunderbahrlicher weise zugeNohmen, und so gar sich Ergeben daß die frembde zu diesem Kapelgen zuelfende Völcker mehrmahlen den grund, wohe der große schatz des allerheyligsten Rahmens gestanden, in ihre länder zur Verehrung mitgeNohmen. Wan ferner Bürgermeister und Rath Höchst dero statt Rheinbach Ewer Kurfürstliche gnaden Versichern Können, daß im fall daß Holz des allerheyligsten Rahmens wiederum zum orth der Erfindung würde hingeliefert, alsdan die andacht zu diesem allerheyligsten Rahmen Nicht allein in der hiesiger Nachbarschaft, sondern auch Von Mehreren anderen andächtigen Völckern wunderbahrlicher weise in der Kirchen besagten kapelgen Vermehret werde, Besonders wohe die sonst gewöhnliche dermahlen abgängige Zahl deren patren Serviten | daselbst hinwiederumb Ergänzt zu werden gnädigst Befohlen würde:

So werden Ewer Kurfürstliche gnaden unterthänigst gebetten, Höchst dieselbe

wollen zur Beförderung Mehrerer andacht, Heyl, und Trost deren Cristglaubigen seelen, den in Höchst dero statt Rheinbacher waldung gefundenen in der Jesuiten-Kirchen zu Bonn Verwahrten schatz des allerheyligsten Rahmens Jesu, zum besagten Kapelgen als den orth der Erfindung hinwiederumb liefferen zu lassen gnädigt geruhen.

darahn Euer Kuhrfürstlichen
gnaden

Untertänigste, trew gehorsambste
Bürgermeister und Rath zu
Rheinbach. ||

Praemissa retroscripta Vera attestantes idem humillime et Devotissime
petimus nos Pastores et Vicarii in Vicinia existentes

Fran. Lotharius Tils oppidi Rheinbacensis Pastor mppria.

Joan. Jacob. Thynen mpp.

F. Venantius Maria Radermacher s. Ordinis B. M. Virginis SS^{mi}
Nominis sacelli p. t. Vicarius mpp.

Fridericus Christophorus Ridder Pastor in Ramershoven mpp.

Auf der Außenseite:

Untertänigste Supplica mit bitt wie dabey, Von seithen Bürger-
meister und Rath zu Rheinbach

Ferner am untern Rande der einen Columne: Pst_{tm} S^{mo} Domin. s. 8.
jenner 1781.

Gegenüber auf der andern Columne: Cessat.

VI.

Im Servitenkloster bei Rheinbach und auf dem Kreuzberge gestorbene
Serviten.

Aus dem Todtenbuch des Servitenconvents zum h. Joseph in Znnsbrud.

1.

Im Mortuarium der Tiroler-, Oesterreicher- und Böhmerprovinz des Serviten-
ordens, welches sich in der Sacristei der Klosterkirche des Servitenconvents zum h. Jo-
seph in Znnsbrud befindet, sind folgende Serviten als verstorben in der Residenz oder
dem Conv. ad ss. Nomen Jesu prope Rainbachium vermerkt:

P. Martin Maria Weiß † 6. Juni 1726.

P. Florentius Maria Grölich † 10. Febr. 1728.

P. Elias Maria Weisen † 16. April 1749.

Fr. Laicus David Maria Geller † 16. Juni 1754.

Fr. Laicus Ubalduß Maria Schröder † 3. März 1758.

Fr. Laicus Rochus Maria Nusbaum † 12. Juli 1759.

P. Engelbert Maria Galsmann, senior Provinciae Bohem. † 22. April 1761.

P. Crescentianus Maria Lang, Prior und Concionator † 29. April 1767.

P. Cosmas Maria Krefeld † 23. Sept. 1767.

P. Bonifacius Maria Au † 18. Dec. 1773.

- P. Constantius Maria Strahl † 15. Mai 1775.
P. Hugo Maria Meuffer † 17. Aug. 1776.
P. Severinus Maria Lemmen † 26. Jan. 1785.
Fr. Laicus Faustus Maria Klett † 18. Jan. 1789.
P. Melchior Maria Reifel † 30. Aug. 1789 (ex conventu Rheinbac., † in conventu Bonnensi).
P. Engelbert Maria Schöffer † 18. Sept. 1789.
P. Kosmas Maria Kettefoven † 6. Dec. 1794.
Fr. Laicus Bonifilius Maria Schmid † 9. Dec. 1796.

2.

Nach den Angaben desselben Mortuariums sind in dem Convente in monte s. crucis prope Bonnam die folgenden Serviten gestorben:

- P. Augustinus Maria Hag † 20. Aug. 1639 (alii: 22. Oct. 1640).
P. Cölestin M. Papp, definit. perpet. † 16. April 1666.
P. Faustinus M. Höpfer † 13. Juli 1666.
P. Engelbert M. Bönis † 23. Aug. 1666.
Fr. Laicus Christophorus M. Kienz † 3. Sept. 1667.
P. Constantius M. Lechner † 7. März 1671.
P. Theophilus M. Heller † 28. Dez. 1673.
P. Wilhelm M. Swent † 7. Jan. 1674.
Fr. Laic. Ferdinand M. Hann † 14. Jan. 1674.
P. Wolfgang M. Dinwald † 23. Jan. 1680.
Fr. Laicus M. Becker † 24. Mai 1689.
P. Albert M. Webber † 5. April 1705.
P. Martin M. Klein † 14. Juli 1712.
Fr. Tobias M. Scheitlerer † 29. Nov. 1716.
Fr. Laicus Aegidius M. Pancoque † 8. Oct. 1724.
P. Wolfgang M. Braun † 28. Febr. 1730.
P. Ambrosius M. Frings † 29. Jan. 1731.
P. Melchior M. Pesh † 15. Oct. 1731.
Fr. Clericus Wolfgang M. Moller † 9. Febr. 1737.
Fr. Menrad M. Peler † 24. April 1738.
P. Bonifilius M. Fröhlich † 24. Mai 1743.
P. Albert M. Hartmann Prov. Bohem. Senior † 9. Juni 1755.
P. Clemens M. Guttmann † 1. Juni 1756.
P. Florentius M. Wohlgemuth † 18. Jan. 1761.
P. Abauctus M. Bonner † 29. Sept. 1761.
Fr. Laicus Sebastian M. Fuchs † 22. Jan. 1764.
P. Hubert M. Schwoil † 14. Aug. 1765.
Fr. Laicus Bonifilius M. Staudard † 29. April 1766.
Fr. Elias M. Bäß † 28. Dec. 1773.
P. Crescentianus M. Lichten † 27. März 1774.
P. Remigius M. Zurmark, electus Prior † 30. April 1777.

P. Cunibert M. Krabesforst † 14. Nov. 1777.

P. Venantius M. Radermacher, Prior † 27. März 1786.

P. Hubert M. Sauter † 2. Juni 1786.

P. Benno M. Kämpel † 27. Nov. 1788.

P. Florentius M. Rüdeshelm † 18. Nov. 1789.

P. Augustus M. Duccoron Concionator † 20. Mai 1790.

Fr. Laicus Benedict. M. Hink † 11. Jan. 1795.

Fr. Laicus M. Meinhard M. Schleiffer † 9. Nov. 1795.

Die folgenden beiden Serviten scheinen auch zum Convente auf dem Kreuzberg gehört zu haben.

R. P. Jacobus M. Kastner, Localista Mondorfii † 30. Oct. 1799.

R. P. Edmundus M. Puhl, Concionator expositus in Kunersdorf † 17. Mart. 1788.

Flöß.

9. Zur Familiengeschichte der Lenné.

Mit Bezug auf die in Heft 26 u. 27 S. 408 der Annalen gegebenen Notizen über die Familie Lenné mögen hier folgende Berichtigungen oder Zusätze eine Stelle finden.

Peter Joseph Johannes Maria Lenné war Direktor der Landesbaumschule zu Coblenz und ist gestorben zu Coblenz 1821. Dieser hatte mit seiner Ehefrau Anna Catharina Potgeter nicht fünf Kinder als Nachkommenschaft, sondern acht, wovon gegenwärtig noch fünf am Leben sind.

Diese acht Kinder sind:

1. Philipp Joseph Lenné, geb. 13. Decbr. 1787, gestorben 10. Novbr. 1843, Vater des Badedirektors in Neuenahr.

2. Peter Joseph Lenné, Generalgardendirektor, geb. 29. Sept. 1789 auf dem alten Zoll zu Bonn, gestorben Januar 1866.

3. Clemens Lenné, Steuerrath a. D., lebt noch in Coblenz, geb. 1793.

4. Gertrude Lenné, unverheirathet, lebt noch in Bonn, geb. 1795.

5. Max Lenné, geb. 1797, gestorben als Kind.

6. Elizabeth Lenné, verwittwete Frau Justizrath Adams, lebt noch in Coblenz, geb. 1799.

7. Margaretha Lenné, unverheirathet, lebt noch in Coblenz, geb. 1801.

8. Francisca Lenné, Frau Landgerichtsrath Scherer, lebt noch in Coblenz, geb. 1803. (Herr Scherer Landgerichtsrath a. D.)

Die letzten sechs sind auf dem alten Zoll in Bonn geboren.

Daß Joseph Lenné nicht in dem Civilstandsregister der Stadt Bonn sich eingetragen findet, mag daher rühren, weil dessen Vater während der ersten Jahre seiner Verheirathung im kurfürstlichen Schlosse in dem Pavillon parterre wohnte, in welchem jetzt der Universitäts-Curator wohnt, und in der Schloßkapelle getauft wurde.

Literatur.

Mittelrheinische Regesten oder chronologische Zusammenstellung des Quellenmaterials für die Geschichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke Coblenz und Trier in kurzen Auszügen. Im Auftrage des Directoriums der Königl. Preuß. Staatsarchive bearbeitet und herausgegeben von Ad. Görz, Kgl. Archivar am Staatsarchive in Coblenz. I. Theil (509—1152). Coblenz, Denfert & Groos. 1876. 590 S.

Der erste Theil der Mittelrheinischen Regesten kann unbedenklich als eine treffliche Leistung bezeichnet werden. Die Anordnung der einzelnen Urkunden- oder Chroniken-Auszüge ist praktisch und übersichtlich, durch geschickt eingeschobene Mittheilungen aus der Reichsgeschichte erhält die verwirrende Fülle des provinziellen Details Gliederung und einen passenden Hintergrund. Die Literaturnachweise sind musterhaft gearbeitet und legen ein erfreuliches Zeugniß ab, daß der Verfasser auch in der Reichsgeschichte und in den historischen Hilfswissenschaften, speziell auf dem Gebiet der Diplomatie, wohl bewandert ist. Die Prüfung dieses ersten Bandes ergab allerdings eine Anzahl von Lücken (so sind die Rheinischen Urkunden des 10. bis 12. Jahrh. im Doppelheft 26. 27 der Annalen fast gar nicht benutzt), aber ihre Anzahl scheint doch bescheiden zu sein im Vergleich zu dem gesammelten Material. Viele Nummern könnten kürzer gefaßt sein (wir erhalten deren nur 2159 auf fast 600 Seiten), umgekehrt läßt die höchst lakonische Vorrede fast jede Angabe über Grundlagen und Methode der Arbeit vermissen. Wenn die Fortsetzung in diesen Richtungen nachbessert, so werden die Regesten in ausgezeichneter Weise ihren Zweck erfüllen, 'als Commentar und zur Vervollständigung der bisher erschienenen mittelrheinischen Urkundenbücher zu dienen, einen vollständigen Ueberblick des für die Geschichte des mittelrheinischen Landes bis zum Jahre 1300 vorhandenen Materials zu gewähren und gleichsam ein Gerüste dieser Geschichte darzustellen.' Lebhaft läßt uns diese schöne Arbeit wieder das Bedürfniß niederrheinischer oder mindestens kölnischer Regesten empfinden, dem hoffentlich bald auch abgeholfen werden wird.

Alter der Kirchen zum h. Martinus und zur h. Aldegundis, von Adolph Tibus, Domcapitular in Münster. Münster 1875.

Unter dem Titel: „Alter der Kirchen zum h. Martinus und zur h. Aldegundis“ hat der münsterische Domcapitular Adolph Tibus vier offene Sendschreiben an einen Freund in seiner Vaterstadt Emmerich veröffentlicht, welche in eingehender und gründlicher Weise verschiedene, die älteste Kirchengeschichte der genannten Stadt betreffende Fragen besprechen und guten Theils in glücklicher Weise zur Lösung bringen. Das

Interesse, welches der Verfasser an der Geschichte seines Geburtsortes nimmt, bestimmte ihn, die Arbeiten, welche zwei auf dem Gebiete historischer Forschung sehr verdiente Männer, die Professoren Schneider und Dederich, in den letzten Jahren über die Vergangenheit der niederrheinischen Gebiete veröffentlicht haben, einer scharfen Kritik zu unterziehen und da, wo ihm die Behauptungen dieser beiden Historiker mit den Urkunden und ältesten Nachrichten nicht übereinzustimmen scheinen, seine abweichenden Ansichten entweder durch unanfechtbare Dokumente oder durch andere einleuchtende Gründe zu erhärten. Mit Glück und Geschicklichkeit vertritt er seine Ansichten, und durchgehend werden seine Gegner das Zwingende seiner Beweisführung anerkennen müssen. Eine genaue Kenntniß der kirchlichen Alterthümer so wie der kirchlichen Terminologie kommt ihm bei seiner Arbeit gut zu Statten. Es kann nicht unsere Sache sein, hier in das Detail des reichen und interessanten Inhaltes der einzelnen Sendschreiben einzugehen. Nur einiges Wenige hervorzuheben, wird genügen. Der Verfasser ist wohl im Rechte, wenn er behauptet, Chrodegang von Metz sei nicht der eigentliche Gründer der *vita communis* unter dem Weltklerus gewesen, sondern das Institut der gemeinsamen Lebensweise habe auf irischem und angelsächsischem Boden nach der Regel des h. Augustin oder des h. Isidor schon lange vor der Zeit Chrodegang's bestanden. Die Folgerungen, welche er hieran in Bezug auf die Stiftung des h. Willibrord knüpft, sind schlagend und überzeugend, und nach seiner Beweisführung wird man nicht daran zweifeln können, daß der h. Willibrord um das Jahr 700 zu Emmerich die erste Kirche gegründet habe und zwar eine Kirche, die nicht blos Pfarrkirche, sondern ein Canonikalkloster in der damaligen Bedeutung des Wortes gewesen. Dagegen kann die jetzige Martinskirche nicht als das Gotteshaus angesehen werden, welches Willibrord um 700 gegründet und eingeweiht hat. Die jetzige Martinskirche ist ein Bau des ersten Jahrhunderts, und die von Willibrord gestiftete ursprüngliche Kirche Emmerich's mit ihrem *coenobium* stand auf dem Platze, wo jetzt die Aldegundiskirche sich befindet. In dem Briefe, welcher sich hauptsächlich mit der Topographie der Stadt Emmerich befaßt, widerspricht Libus der Annahme Dederich's, daß die Steinstraße ihren Namen von der alten Familie Stein von der Schwalbenburg führe. Wie anderwärts wird man die fragliche Straße deßhalb Steinstraße genannt haben, weil sie mit Steinpflaster belegt war, während die übrigen Straßen ein solches noch entbehrten. Im vierten Schreiben erbringt der Verfasser den Beweis, daß einerseits die *curtis Embric* dem Canonikalkloster geschenkt worden, andererseits daß nicht Adela oder Valderich sondern Adela's Sohn, der Bischof Meinwert von Paderborn (1009—1036), der Schenkgeber gewesen ist. Ob er bei der Herleitung des Namens Emmerich das Richtige getroffen hat, ist zweifelhaft: es ist dieß ein Punkt, der noch einer tieferen sprachlichen Forschung bedarf.

Schriften

über die Geschichte des Niederrheins sollen wieder, wie es früher geschehen ist, in den Annalen besprochen werden. Es wird daher gebeten solche Schriften an das Mitglied der wissenschaftlichen Commission, Herrn Gerichts-Assessor Viek in Rheinberg einzusenden zu wollen. Die Besprechung wird dann in einem der nächsten Hefte erfolgen.

hen ist, in
ten an das
in Rhein-
ichsten Hefte

über die Geschichte des
den Annalen besproche
Mitglied der wissenste
berg einjenden zu woll

